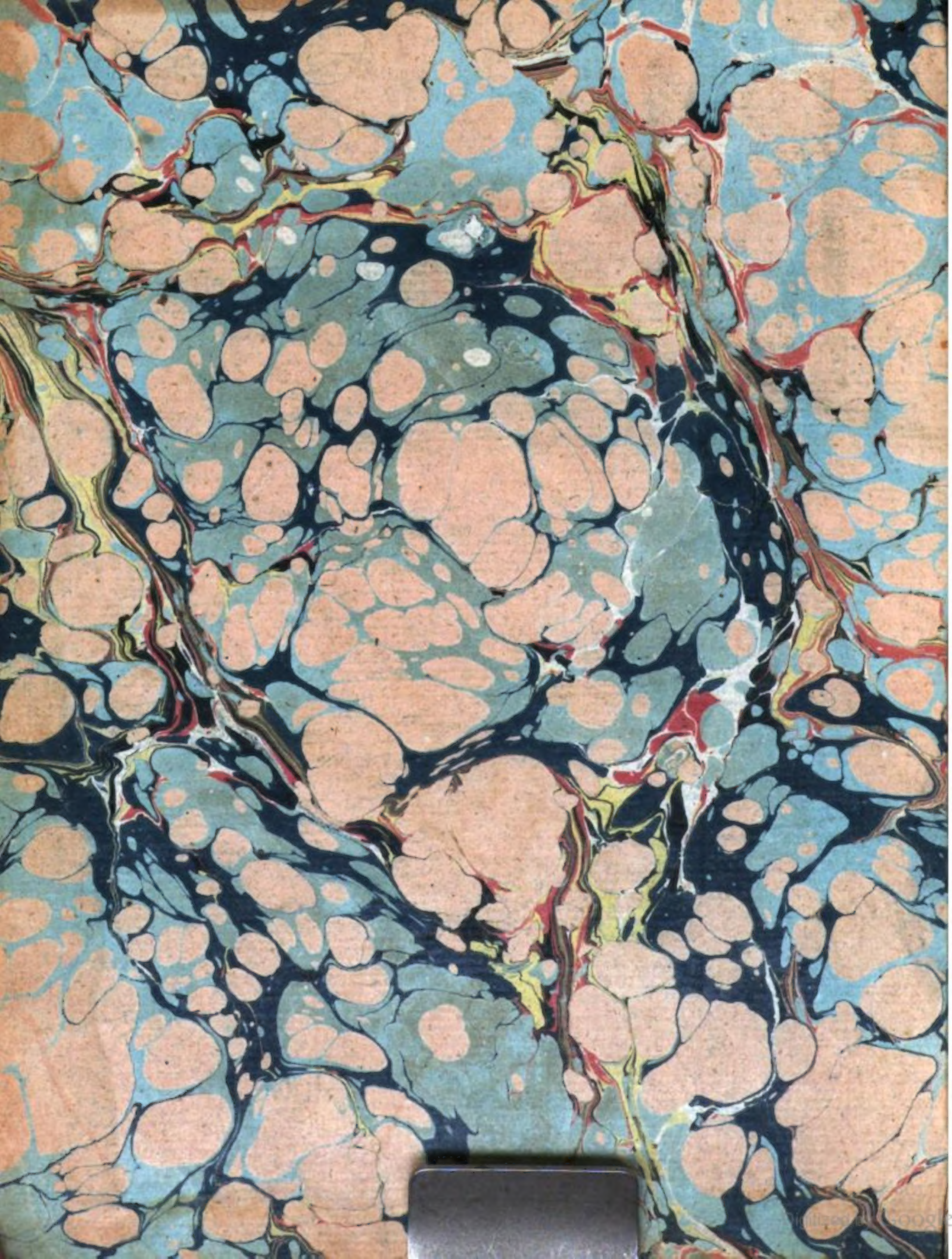
GESCHICHTE DES HERZOGTHUMS WÜRTENBERG UNTER DER REGIERUNG DER HERZOGEN: MIT 69...

Christian Friedrich Sattler







<36603800870013



IOHANNES FRIDERICVS, DVX WIRTEMBERGIÆ & TECCÆ, COmes Montispeligardi, Dominus Heidenhemii Pacificus dictus, dum Imperii pacem quæsivit, eandem adversariorum malitia perdidit, libertatem Statuum vindicans eandem amisit pater patriæ benignus.

Natus V^to Maji MDLXXXII. — Obiit die XVIII Julii MDCXXVIII.

Jos. Störcklin sc. Aug. Vind.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich = Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl.
Groß = Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und
der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu
Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte
des
Herzogthums Würtenberg
unter der Regierung
der
Herzogen.

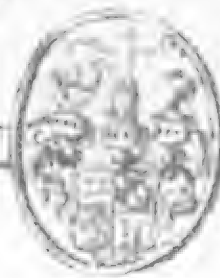
Sechster Theil.
Mit 69. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin, 1773.







Vorrede.

Nun tritt der sechste Theil der Herzogl. Würtenbergischen Geschichte hervor. Er handlet nur von demjenigen, was unter Herzog Johann Friderichs Regierung theils in dessen anererbten Hertzogthum, theils in dem Reich vorgegangen. Er selbst war ein sanfftmütiger Herr, welcher den Friden und die Ruhe liebte, aber das unglückliche Schicksal hatte bey dem ersten Schritt auf den Thron seines Herrn Vaters den Verfolgungs-Geist der Feinde der Evangelischen Religion zu empfinden. Er vermeynte durch den Beytritt zu der Vereinung der Protestantischen Stände die Schwärmerey von seinen Landen zu entfernen. Aber eben dise damals so betitulte Union brachte diejenige erst auf die Gewalt hervorzusuchen, welche bißher nur durch Ränke ihre Absichten durchtrieben. In diese Union-Geschichte hineinzugehen habe ich mich entschliessen müssen, aber mich in das gantze Feld derselben nicht gewaget, sondern nur dasjenige berührt, was zu Beleuchtung der Würtenbergischen Historie gehöret. Gleichwohl glaube ich ihre Gestalt deutlicher, als andere geschildert zu haben, ungeacht ich aus gedruckten Nachrichten ihre Züge nicht entdecken können. Von ihrem Ursprung an eröffnet sich eine Scene, welche eine Aussicht in ein ungeheures Gemenge von verwirrten Begebenheiten vorstellte. Mißtrauen unter

den Reichs-Ständen, Krieg und Kriegsgeschrey, Mißbrauch und offenbare Unterdruckung der Reichs-Gesetze, Erschütterung aller Grund-Vesten des Reichs, Untreue in allen Handlungen, Bedrängung der Evangelischen Warheit, Raubsucht der Soldaten und daraus entstandene Verheerung der schönsten Länder, tückische Vernichtung aller dagegen gemachter Anstalten und andere dergleichen ungeheure Hiänen bedroheten das ganze teutsche Reich mit dem vollkommenen Untergang. Unglückliche Feder, welche solche Aussichten in den Inhalt dises Theils der Würtenbergischen Geschichte durch eine Vorrede versprechen muß. Manchem Leser wird die Haut schauern. Und dennoch war es nur ein Vorspiel dessen, was in dem folgenden Theil erzehlet werden muß. Dises Gewebe wurde durch Leute angezettelt, welche nur zu gewinnen trachteten, aber nichts zu verlieren hatten. Es wurde durch die vielerley Begebenheiten so verwirrt, daß man kein Ende und Mittel mehr sehen konnte sich aus disem Gewirre herauszuwicklen, welchem man im Anfang entgehen hätte können, wann die tolle Schwärmerey die Weege darzu nicht mit Dornen und Disteln verleget hätte. Indessen habe ich anfänglich nicht geglaubt, daß ich einen ganzen Theil von Herzog Johann Friderichs Regierung werde liefern können, weil die Nachrichten von derselben sehr sparsam von den meisten Begebenheiten schienen. In der Ausarbeitung der gemachten Sammlungen zeigte sich erst, wie reich dieselbe sey. Dann ich kan mich keines Vorgängers erinnern, auf dessen Schultern ich hätte stehen können. Pregizers Historisches Tagbuch des Herzogl. Hauses Würtemberg enthält nur 18. Seiten, welche grösteztheils Geburten, Vermählungen und Todesfälle ausfüllen, die übrige Geschichte aber nur obenhin berühren. Ich habe demnach bey ermanglenden anderwertigen gedruckten oder geschriebenen Nachrichten aus andern Quellen dasjenige zusamen suchen müssen, was ich hier vorlege. Sollte also eines oder das andere bey diser sehr mühsamen Sammlung zuruckgeblieben seyn, so werde ich damit entschuldiget seyn, daß ich dennoch gethan, was meine Kräfften vermocht haben und daß ich gleichwohl vieles bißher unbekanntes entdecket habe. Von den Sigillen dises Herzogs habe ich nur eines, aber hingegen eine desto grössere Anzahl von Münzen vorgelegt und zugleich noch eine Nachlese von Herzog Friderichen geliefert. Ich habe dise ganze Münzen-Sammlung in derjenigen Ordnung, wie ich gewünscht, nicht abzeichnen können, sondern wie sie mir nach und nach mitgetheilet worden und der Raum es gestattet hat. Hier sind sie;

Tab. I.

Sind noch 4. Bergwerksthl. von dem Christophsthal von Herzog Friderichen, nemlich

Fig. 1. Ein solcher Thaler auf der Avers-Seite mit dem vierfeldichten gewön-

gewönlichen Würtenb. Wappen-Schild und den drey Helmen, wie solche Herzog Friderich mit dem Mömpelgardischen Fräulen vermehrt hatte, nebst der Umschrifft: FRIDERICUS. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMBERGensis: Auf der Revers der grosse Christophel mit dem aufrechtsitzenden Jesuskind auf der rechten Achsel, in der rechten Hand ein abgestutztes Bäumlein und in der linken Hand einen Schild mit dem Kays. zweyköpfigen Adler haltend mit der von der rechten zur linken Hand gehenden Umschrifft: RVDOLPHi. II. IMP. AVG. Pii. Felicis DECRETO. und unten die Jahrzahl 1593. Mit dem nehmlichen Gepräg und Zeichnung ist auch noch ein Gulden und halber Gulden vorhanden.

Fig. 2. Ist ein gleicher Thaler mit einem kleinen Unterschied der Zeichnung des Wappens und mit gleicher Umschrifft: Auf der Kehrseite befindet sich der grosse Christophel das hier sich beugende Jesuskind auf der rechten Achsel tragend und den Schild in der linken Hand empor haltend mit gleicher Umschrifft und unten der Jahrzahl 1606.

Fig. 3. Ein dergleichen Thaler mit gleichem Wappen und Umschrifft, wo aber unterhalb des Wappens die abgeschnittene Jahrzahl 16-07. stehet: auf der andern Seite der grosse Christoph mit dem einen Reichsapfel empor haltenden und auf der linken Achsel sitzenden Jesuskind, im übrigen aber dem vorigen ganz gleich und auch hier mit der Jahrzahl 1607.

Fig. 4. Ebenmässig ein solcher Thaler mit etwas geändertem Stempel und ohne Jahrzahl unter dem Wappen. Die andere Seite ist der vorigen durchaus gleich ausser, daß der Mantel des Christophs in etwas anderst gefaltet ist, mit der Jahrzahl 1607.

Fig. 5. Eine Klippe mit des Herzogs linkssehendem Brustbild in einer Rundung, worinn die Umschrifft stehet: Dei. Gratia. Fridericus. Dux. Wirtemb. Et. Tecc. Comes. Montispeligardi. Dominus. Heidenhemii. Unter dem Bildnus liset man die Jahrzahl: 1604. Auf dem Revers ist der alleinige Wappenschild in einem Ring, worinn die Worte stehen: DEVS. ASPIRET. CAEPTIS. An den 4. Ecken stehet die Jahrzahl 1604.

Fig. 6. Ist wieder eine Klippe mit den 4. in das Creutz gelegten 4. Würtenbergischen Schilden, deren oberster das Würtenbergische, zur linken das Teckische, unten das Mömpelgardische Wappen und rechts den Reichs-Sturmfahnen enthält: Auf der Kehrseite stehet in einem Ring die Umschrifft: DEVS. ASPIRET. CÆPTIS, und in derselben das alleinige Würtembergische Jägerhorn ohne die Feldern.

Fig. 7. Ist ein Groschen-Stück, auf dessen einer Seite der alleinige Würtembergische Schild mit den 3. Hirschgewichten mit der Umschrifft: FRIDericus: Dei: Gratia: DVX: WIRTEMB: Auf dem Revers der Teckische

sche Schild auf einem Creutz, welches die Umschrifft durchschneidet: MOneta: NOva: STUTGARdiana. Zur rechten Seiten unten stehet die Jahrzahl 1603. Und unter dem Teckischen Schild die Zahl $37\frac{1}{2}$.

Fig. 8. Ist wieder eine kleine Klippe mit des Herzogs Brustbild im Harnisch mit den lateinischen Anfangs-Buchstaben: Von. Gottes. Gnaden. Friderich. Herzog. Zu. Würtenberg. Vnd. Teck. Grav. Zu. Mömpelg. Auf der Kehrseite der vierfeldige Schild in einem Ring, worinn die Umschrifft stehet: DEVS. ASPIRET. CAEPTIS. Auf den 4. Ecken stehet die zerstreute Jahrzahl: 1603.

Fig. 9. Zeigt ein Groschenstück mit dem vierfeldigen Wappenschild, über welchem die Jahrzahl 1595. und um denselben die Umschrifft stehet: FRI. D. G. DVX. VVIRT. ET. TE. CO. MO. Auf der Kehrseite zeigt sich der gekrönte Reichsadler mit dem abgetheilten Reichs-Apfel auf der Brust, in dessen unterm Theil die Zahl 3. befindlich ist mit der Umschrifft: RVDOLphi 2. IMPeratoris AVGusti Pii Felicis DECreto.

Von Herzog Johann Friderichen.

Fig. 10. Ist eine silbern und verguldte Medaille vorlegend des jungen Prinzens Brustbild rechtssehend mit entblößtem Haupt auf der linken Hand einen Vogel haltend und eine Ketten umhabend, an welcher eine Medaille gegen der rechten Brust hangt mit den Würtenbergischen drey Hirschgewichten mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G. DVX. VVIRT. ÆTatis Anno. III. Unter der Achsel: 1585. Auf der Revers-Seite der vierfeldige Würtenb. Wappenschild mit den 3. Helmen auf einem Postement, über welchen die Gerechtigkeit und Fridens-Göttin einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA. Unter dem Postement die Jahrzahl 1609.

Fig. 11. Eine güldene Medaille mit des Herzogs rechtssehenden Brustbildnus mit blossem Haupt und vollem Harnisch und unter demselben den Namen des Medailleurs Jean Briot mit den Anfangs-Buchstaben und mit der Umschrifft: JOHANN. FRIDERIC. D. G. DVX. VVIRT. Auf der Kehr-Seite das mit einem von den Bildern der Gerechtigkeit und des Fridens gehaltenen Lorbeer-Cranz bedeckte und Eyförmig vorgestellte Wappen ohne Helm auf einem Postement ruhend mit der durch die Wappen-Zier abgeschnittene Jahrzahl 16-09. und der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 12. Eine güldene Oval-Medaille des Herzogs geharnischtes Brustbild mit vollem Angesicht, entblößtem Haupt, krausen Haar und Bart mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX VVIRT. Auf dem Revers das gewönliche vierfeldige Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA. In dem Abschnitt die Jahrzahl 1609.

Fig. 13.

Fig. 13. Eine grosse güldene Medaille auf der rechten Seite das Herzogliche Wappen mit den 3. Helmen vorstellend mit der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. VVIRT. &c. 1609. Auf der andern Seite den grossen Christoph mit dem Jesuskind auf der linken Achsel, welches einen Reichs-Apfel über des Christophs Haupt hält. Diser hält mit der rechten Hand ein abgestuztes Bäumlein und in der linken einen Schild mit dem zweyköpfigten Reichsadler. Die Umschrifft ist: RVDOLPH. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO.

Fig. 14. Eine kleine ovale silberne Medaille auf der einen Seite des Herzogs Brustbild zeigend mit der Umschrifft: JO. FRI. D. G. DVX. VVIRTE.

Auf der andern Seite nur der Wahlspruch: CONSILIO TT CONSTANTIA.

Auf der 2ten Platte.

Fig. 15. Eine gedoppelte Ducate mit des Herzogs Bildnus auf einem galopirenden Pferd mit der Umschrifft: JOHAN: FRID: D: G: DVX. VVIRTE &c. in dem Abschnitt die Jahrzahl 1623. Auf der Kehr-Seite 3. in einander geschlungene Kränze mit der Umschrifft: HIS ORNARI AVT MORI.

Fig. 16. Eine güldene Oval-Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX. VVIRTEMB. Unter dem Herzog der Name des obgemelten Stempelstechers und die Jahrzahl 1609. Die Kehrseite stellt das Herzogl. Wappen vor, wie bey der Fig. 23. welche man deßwegen in Kupfer vorzustellen überflüssig erachtet hat.

Fig. 17. Eine silberne Medaille stellet den Herzog abermal als einen 3. jährigen Prinzen mit einem Kragen im Brustbild vor mit der Umschrifft: JOAN. FRID. D. G. DV. W. & T. CO. MON. ÆTATIS 3. und unter dem Bild die unter-übersich gestellte Jahrzall 1585.

Auf dem Revers die beede Bilder der Gerechtigkeit und des Fridens, welche an einem geschlungenen Band mit den Armen einen auf dem Stein ruhenden Schild mit den alleinigen 3. Hirschgewichten halten, mit der Umschrifft: MAGNANIMOS IVSTITIA FIRMAT. Auf dem Postement stehen die Anfangs-Buchstaben: F. B.

Fig. 13. Eine silbern und verguldte Medaille des Herzogs zierlich geharnischtes Brustbild mit einer güldinen Ketten um den Halß, woran eine Medaille mit einem Reuter, vermuthlich dem Ritter Georgen, auf der Brust hängt, und einer Feldbinde mit der Umschrifft: JOH. FRID. D. G. DVX. WIRT. & TEC. COM. MONT. &c.

Auf

Auf dem Revers ein kranker Hirsch, welcher mit einem Pfeil angeschossen und Kräuter auf dem Boden neben 3. auf Stängeln wachsenden Blumen fressend mit der Umschrifft: DEVS ET NATVRA MEDELA CVM. PRI. CÆS.

Fig. 19. Eine Klippe von einem Gulden des Herzogs geharnischtes Brustbild mit einem Gewand darüber mit der Umschrifft: JOH. FRID. D. G. DVX. WIRT. ET TE.

Auf der andern Seite in einem mit einer Krone bedeckten ovalen Schild das Würtenb. Wappen und neben demselben die abgeschnittene Jahrzahl 16-17. mit der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 20. Ein Thaler, worauf auf einer Seite der ovale und mit Verzierungen nach damaligem Geschmack eingefaßte Wappens-Schild ohne Helmen mit der Umschrifft: NVMmus: IN FEL. A^{i} (Anni) A NTO (nato) CHRO (Christo) MDCXXVII. AVSP: IN ILLUST.

Auf dem Revers die Stadt Freudenstadt im Grund-Riß und oberhalb derselben das kleine Herzogliche Brustbild und neben derselben das abgebrochene Wort FREVDEN-STAT. mit der Fortsetzung der Umschrifft: VVRT: DVCIS. IAN: FRID. MONETÆ FICINA. S. CHRISTOPHSTHAL: CVSVS. Ist ein überaus seltener Ausbeut-Thaler.

Fig. 21. Eine kleine silberne Münz auf deren einer Seite des Herzog Friderichs Bildnus mit der Umschrifft: FRIDER. D. G. DVX. WIRTEM.

Auf der andern Herzog Joh. Friderichs Brustbild mit der Umschrifft: JOHAN. FRID. D. G. DVX. WIRT.

Fig. 22. Eine silberne Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN. FRIDERIC. D. G. DVX. WIRT.

Auf dem Revers: Ein Altar, auf dessen vordern Seite das Würtenb. Wappen eingehauen und auf welchem ein Feuer brennet, in welchem eine daneben stehende Person in Römischer Kleidung die rechte Hand mit dem aufrecht habenden Degen hält mit der Umschrifft: DVLCE. PRO PATRIA MORI. In dem Abschnitt der Wahlspruch: CONSILIO ET CONST.

Fig. 23. Eine ungefähr einen halben Gulden besagende Klippe mit dem in einem Ring stehenden Herzogl. Brustbild mit der Umschrifft der Anfangs-Buchstaben: Joh. Friderich. Herzog Zu Würtenberg. 1610.

Der Revers zeigt ebenmässig in einem Ring den Würtenbergischen vierfeldigten Wappenschild oben wieder mit den obgesetzten Anfangs-Buchstaben J. F. H. Z. W. und darunter mit dem Wahlspruch: CONSIL. ET CONST.

Fig. 24. Ist eine güldene ovale Medaille mit des Herzogs geharnischtem und mit einem Gewand bedeckten Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX. WIRTEMB. unter dem Bildnuß die Anfangs-Buchstaben des Stempelstechers F. B. und der Jahrzahl 1610.

Auf

Auf der Kehrseite das vierfeldige Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und Helmdeckin, über welchem die darneben schwebende geflügelte Fridens-Göttin und Fama einen Lorbeerkranz halten mit der Umschrifft des Symboli: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 25. Ist eine Ducate, welche auf der einen Seite das geharnischte Brustbild des Herzogs mit einer Art einer Feldbinde und der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. WIRTEM.

Auf der andern Seite das mit den 4. Schilden in das Kreutz gelegte Würtenb. Wappen und in dem Mittelpunct zwischen denselben der Reichs-Apfel und zwischen jedem Schild einer Lilie nebst der Umschrifft: MONETA: NOva AVR: STVTGART. 1621.

Auf der Leiste vor dem Text.

Fig. 26. Ein Bergwerks-Thaler, worauf einerseits das Würtenberg. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. WIRTEMB: & 1609.

Auf der andern Seite der grosse Christoph das Jesuskind mit der Weltkugel auf der rechten Achsel tragend und ganz gebückt sich auf einen Schild lehnend, welchen er mit der linkend Hand hält. Der Schild enthält den gedoppelten Adler. Die Umschrifft heißt: RVDOLPH: II. IMPERATOR. AVG. P. F. DECRETO.

Fig. 27. Ein Bergwerks-Thaler, auf dessen rechter Hand das etwas in den Helmzierathen geänderte Würtenbergische Wappen mit dergleichen Umschrifft.

Auf der revers-Seite der grosse Christoph das auf der linken Achsel sitzende und die blosse Hand ohne die Kugel ausstreckende Jesuskind tragend und mit der rechten Hand einen Stock und mit der lincken Hand einen Schild mit dem gedoppelten Reichs-Adler haltend mit gleicher Umschrifft: RVDOLPH II. IMPERATOR. &c. &c.

Fig. 28. Wieder ein etwas in den Wappen-Zierathen und Stellung des grossen Christophs geänderter Bergwerks-Thaler mit der Jahrzahl 1610.

Tab. III.

Fig. 29. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Bildnus mit der Umschrifft: JOHANN· FRID: D: G: DVX. WIRTEMB. ET. TEC.

Auf der Kehr-Seite das Würtenb. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHE. 1612.

Fig. 30. Wieder ein Thaler mit des Herzogs Brustbild im Harnisch mit einer Feldbinde und der Umschrifft: JOHANN: FRID: DVX. WIRTEMB. ET. TEC.

Auf der Kehrseite das gekrönte Würtenb. Wappen ohne Helm und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEIM. 1613.

Fig. 31. Ein fast durchaus gleicher Thaler, nur daß das Brustbildnus des Herzogs in der Feldbinde und Harnisch in etwas geändert ist.

Auf der andern Seite wieder das gleiche gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEM. 1613.

Fig. 32. Wieder ein Thaler, worauf des Herzogs Brustbild mit etwas geändertem Harnisch und Feldbinde, aber gleicher Umschrifft mit obigen.

Auf der Kehrseite das etwas in der Einfassung des Schilds geändertem Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEM. 1616.

Fig. 33. Ein Thaler führt in einem Quadrat des Herzogs geharnischtes Brustbild im Kragen mit der Umschrifft: JOH: FRID: D: G: DVX. VVIRT. ET TE.

Auf der andern Seite in einem Quadrat das gekrönte Würtemb. Wappen mit der abgetheilten Jahrzahl 1617. und der Umschrifft des Wahlspruchs: CONSILIO ET CONSTANT:

Fig. 34. Ein Klippe-Gulden führt in einem Ring des Herzogs geharnischtes Brustbild mit der Umschrifft: JOH: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB. ET. TEC. 1622.

Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: IN: HEIDENHEIM.

Fig. 35. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DVX. VVIRTEMB: ET. TEC.

Auf der andern Seite das gekrönte Würtenb. Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM. IN. HEIDENHEM. 1620.

Fig. 36. Ein Klippe-Gulden mit des Herzogs geharnischtem Bildnus in halber Positur mit hinten geknüpfter Feldbinde mit der rechten den Commando-Stab und mit der linken den befederten Helm haltend, und unter demselben die Jahrzahl 1624. Die Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIR. & TEC.

Auf der Kehr-Seite die auf einem gekrönten offnen Helm stehende Kleinodien in der Mitte das Mömpelgardische Fräulein, zur Rechten das Würtenb. Jäger-Horn und zur linken den Teckischen Brackenkopf. Unter dem Helm die 3. abgesonderte Würtenbergische, Teckische und Mömpelgardische Wappenschilde und hinter dem Helm den Reichs-Sturm-Fahnen, mit der Umschrifft: CONSILIO & CONSTANTIA.

Fig. 37.

Fig. 37. Ein Klippe-Gulden mit des Herzogs Brustbild in einem ovalen Ring mit der in das Viereck gesetzten Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB. & TEC. 1625. Ω

Auf der Kehr-Seite in der Mitte die Buchstaben: IHS und in den 4. Ecken die 4. Würtenbergische Wappenschild und das durch dise Schilde abgeschnittene Wort: EM - MA - NV - EL.

Fig. 38. Eine Klippenmässige Medaille, worauf in einem Ring das Brustbild unsers Heylandes und um dessen Haupt die Worte: EGO. SVM. VIA. VERITAS. & VITA. und unter demselben die Jahrzahl 1626.

Auf der Ruckseite in den 4. Ecken die Evangelisten-Zeichen in Ringen, zwischen welchen die vier abgesonderte Wappenschilde stehen und in der Mitte der strahlende Name: יְהֹוָה

Fig. 39. Dergleichen Klippe das Jesuskind auf die Schlange trettend, mit der linken Hand die Weltkugel haltend und an der Rechten die 3. vordere Finger empor reckend. Oben im Eck einen Engelskopf mit der Umschrifft: SEMEN. MVLIERIS. CONTERET. CAPVT. SERPENTIS. GEN. 3.

Auf der andern Seite der stralende Name יְהֹוָה zwischen den vier Evangelisten-Zeichen und den Würtenb. Wappen-Schilden, wie im vorhergehenden.

Fig. 40. Eine kleinere Klippe mit dem in halber positur stehenden geharnischtem Bildnus des Herzogs in der rechten Hand den Reichs-Sturm-Fahnen haltend mit der hinten geknüpfften Feldbinde und der auf 2. Seiten stehenden Umschrifft: JO. F. H. Z. W. und auf der dritten: CON. & CO.

Auf der Kehr-Seite der mit einem Lorbeer-Kranz bedeckte Wappenschild ohne Umschrifft und Jahrzahl.

Fig. 41. Eine gleiche Klippe, worauf der Herzog in gleichem Gepräge wie in vorherstehendem zu sehen.

Auf der Ruckseite das gekrönte Würtenb. Wappen ohne Aufschrifft, aber mit der abgeschnittenen Jahrzahl 1617. *

* In dem Herzogl. Münz-Cabinet ist noch eine sechseckigte kleine Medaille vorstellend des Herzogs geharnischtes Brustbild mit der Reichs-Sturm-Fahne in der rechten Hand, mit der Umschrifft: JO: FR: D: G: D: WIRT. &c. Auf der andern Seite ist sie ungeprägt. Ich habe aber in einem andern Cabinet dise Medaille auch so gesehen, wo auf der Ruckseite das schlecht eingestochene Bildnus C. Mutii Scævola welcher die rechte Hand mit einem Degen in das Feur auf einem Altar hält mit der Umschrifft: Pugna pro Deo & Patria. Und unten stehet der Wahlspruch: CONSIL. & CON. Vermuthlich ist solches von der in Thalers-Grösse in der Würtemb. Sturm-Fahnens-Deduction in Kupfer gestochenen Medaille abgeborget, welche ich bißher nicht zu sehen bekommen können.

Fig. 42. Eine 2. Thaler im Wehrt haltende Klippe mit des Herzogs Brustbild in einem Ring mit dem blossen Halß und Röm. Kleidung und Feldbinde, mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB: ET: TEC: in jedem Eck einen Engelskopf habend:

Auf der Kehr-Seite wieder in einem Ring der im Wasser schreitende grosse Christoph mit dem auf der linken Achsel sitzenden Jesus-Kind in beeden Händen einen dürren Stamm-Stock haltend mit der Umschrifft: Σ. Θ. STRENA. EX. ARGYROCOPEO. VALLIS. S. CHRISTOPH. In den 4. Ecken ausser dem Ring stehen die 4. Wappenschilde.

Fig. 43. Eine kleine silberne Münze mit des Herzogs Bildnus und der Umschrifft: JOHAN: FRI: D: G: DVX. VVIR:

Die andere Seite ist ungeprägt, weil vermuthlich der Stempel verlohren gegangen.

Endlich stehen noch auf der Leiste vor der Vorrede drey Sigillen, deren das erste Herzog Johann Fridrichs gewönliches Sigill, das andere seiner Gemahlin Barbara Sophia in einer trottenfüssigen Schnur mit einem Lorbeer und Palmenzweig umwunden und das dritte Herzog Ludwig Fridrichs Sigill, als er die Vormundschafft und Administration des Herzogthums übernommen hatte, wie dann auch auf eben diser Leiste noch eine ovale kleine silberne Medaille von disem Herrn erscheinet, da auf der einen Seite desselben Brustbild mit einem herabwerts gelegten Halßkragen mit dem Anfangs-Buchstaben J. F. H. Z. W. d. i. Johann Fridrich Herzog zu Wirtenberg und auf der andern Seite das Würtenb. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien zu sehen.

Uebrigens werde ich in dem folgenden Theil noch eine Nachlese von Herzog Johann Fridrichs und dessen beeden Herrn Gebrüdern Münzen zu liefern mir vorbehalten. Stuttgard den 30. Sept. 1773.

Christian Fridrich Sattler

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Achter

Fig. 26.





Fig. 27.





Fig. 28.





Achter Abschnitt.

§. 1.

Als Herzog Friderich in die Ewigkeit eingieng, hinterließ er seinem Sohn und Nachfolger eine Regierung, welche nach allen Aussichten höchstgefährlich war. Der ganze Welttheil, welchen wir bewohnen, war in die grösseste Unruhe gesezt. Teutschland und Frankreich empfunden solche schon eine geraume Reyhe der Jahre auf das empfindlichste. Durch die Reformation wurde freylich die Macht und Ansehen des Päpstlichen Stuhls sehr erschüttert. Ein beträchtlicher Theil wurde desselben Gehorsam entzogen. Der Verlust der Güter, welche vorhin seine Gewalt so ansehnlich machten, mußte ihm empfindlich seyn. Sie gehörten der Kirche und dise war nach der Römisch-Catholischen Lehre der Papst und seine Clerisey. Der von einigen unpartheyischen Catholiken selbs eingestandene Mißbrauch machte sie derselben unwürdig. Nichts destoweniger forderte der Papst die Leute und Güter wieder. Die Untersuchung des Hauptgrundes, nemlich die Reinigkeit der Lehre, wurde von diser Ansprache verdrungen, welcher man durch alle mögliche Ränke auszuweichen sich beflisse. Aus diser Unruhe entstunden noch andere, worein sich das sogenannte Weltliche mischte. Der teut-

1608 teutschen Fürsten Freyheiten sollten unterdrückt werden. Die Reichs-Gesetze wurden nicht mehr geachtet. Das Mißtrauen der Reichs-Stände unter sich vermehrte sich von Zeit zu Zeit. Die Catholischen stunden fest bey einander. Die Protestantische hingegen schienen zwar auch in einer guten Verbindung mit einander zu stehen. Es fehlte ihnen aber an der nöthigen Beständigkeit, weil sie entweder zu schüchtern waren die Kayserliche Ungnade auf sich zu laden oder ihre Triebfedern wußten allem demjenigen auszuweichen, was ihnen an dem Kayserlichen Hofe in ihren besondern Absichten hinderlich seyn dörffte. Unglücklicher weise mußte die laydige Trennung der A. C. verwandten und der sogenannten Calvinischen ihrem gemeinschafftlichen Feind den grösten Vortheil schaffen.

§. 2.

In diser Verwirrung traf Herzog Johann Fridrich die Lage der Reichs-Umstände an, als er nach dem Absterben seines Herrn Vaters die Regierung übernahm. Er empfand auch sogleich den Verfolgungs-Geist der Catholischen in seiner vollkommensten Gestalt. Dann ich habe bey dem Ende deß vorigen Theils schon bemerkt, daß mit dem Anfang des Jahres 1608. ein Reichstag gehalten worden, dessen Ende Herzog Friderich nicht erlebte. Sein Nachfolger blieb bey der seinen Gesandten gegebenen Instruction, besonders aber den Mömpelgardischen Sitz und Stimme auf Reichstägen durchzutreiben. Man wollte wissen, daß der Kayserliche Hof die Evangelische zu trennen suchte mit seinen Absichten desto leichter durchzudringen. Mithin fand Herzog Johann Friderich nöthig seinen Gesandten ernstlich aufzugeben, daß, weil die Evangelische dermalen einig schienen, sie darauf beharren sollten, damit das Contributionwesen als eine freywillige Sache nicht durch die Mehrheit der Stimmen abgehandlet werden könnte und zuvor den Reichsbeschwerden abgeholffen werden müßte und daß sie denselbigen anhängig bleiben sollten. Als aber die Gesandte ihre Vollmacht dem Chur-Mayntzischen zu ihrer Beglaubigung übergeben wollten, nahm er solche unter dem nichtigen Vorwand nicht an, daß keinem Chur-Fürsten oder Stand der Sitz und Stimme bey Reichs- und Krayßtägen gestattet würde, er wäre dann zuvor belehnt oder hätte wenigstens einen Indult erhalten. Der Kayserliche Commissarius, Erzherzog Ferdinand, beharrete auf die an ihn gebrachte Beschwerung solchen abschläglichen Entschluß. Die übrige Stände wurden über diser Neuerung aufmerksam gemacht, weil sie nur in der Absicht vorgenommen wurde den weltlichen Bank in seinen Votis zu schwächen und die Mehrheit der Stimmen zu erschleichen. Man konnte aus alten und neuen Beyspielen das widrige Herkommen erweisen, weßwegen die Chur-Pfälzische und Chur-brandenburgische Gesandte dafür hielten, daß die Würtembergische sich der Sessionen nicht enthalten, sondern ungeacht des Widerspruchs solche einnehmen sollten, welches auch bey dem nächsten Rathgang geschahe, ungeacht ihnen nicht darzu angesagt wurde. Mithin waren die Gesandte der Meynung, daß man sie um so mehr abruffen sollte, als

als der Herzog sich dardurch auch der Beschwerde der geforderten Schatzung um so 1608
füglicher entschlagen könnte. Gleichwohl übergaben sie dem Erzherzog nochmals ihre Beschwerungsschrifft und droheten mit ihrer Abforderung und den daraus entstehenden Folgen (a). Man verwunderte sich, daß zutheuerst Herzog Maximilian von Bayern auf dise Ausschliessung drange. Die Directores erinnerten eben mässig die Würtembergische Gesandte bis auf erfolgte Kayserliche Resolution sich des Rathgangs zu enthalten. Dise antworteten aber, daß sie sich in einer so klaren Sache ohne vorhergegangene Erkanntnus so schlechthin und de facto die Session nicht nehmen lassen könnten, und es auch verhoffentlich niemand von ihnen begehren würde, wobey es damals verbliebe. Der Herzog ließ hierauf seinen Gesandten den Befehl zugehen bey den Correspondierenden Ständen sich Raths zu erhohlen und, wann über alle Vorstellungen die Verwaigerung beharrt würde, abzureysen, aber eine der Sache gemässe Protestation zu hinterlassen und zu erklären, daß ihr Principal weder an der Berathschlagung und Schluss des Contributions Puncten, noch Bezalung den geringsten Antheil nehmen werde. Welche Protestation sie so wohl mündlich in vollem Rathgang eröffnen, als auch schrifftlich dem Chur-Maynzischen Directorio, dem Kayserlichen Principal-Commissario und den Kayserlichen Assistenz-Räthen übergeben sollten. Dessen ungeacht beharrte der Erzherzog auf seinem Entschluss und liess an samtliche Stände ein Decret ergehen, daß sie den Würtenbergischen Gesandten ihre angemaßte Session und Stimm nicht gestatten sollten, weil die Stände in dem Reichstags-Ausschreiben ihrer Pflichten gegen dem Reich erinnert worden, welche aber die noch nicht belehnte nicht zugesagt hätten. Den 16. Febr. gedachten die Catholische einen neuen Schritt zu wagen, welcher zu Unterdrückung der Evangelischen Religion den Weeg bahnen sollte. Dann man hatte vorhin Evangelischer seits die Bestetigung des Religionsfriden auf disem Reichstag begehrt, daß solche dem Abschied einverleibet würde. Nun erklärten sich zwar die Catholische, daß sie die Bestetigung des Religionsfridens nicht erschweren wollten, sie bedungen sich aber dabey, daß alle seither 1555. von den Protestanten eingezogene Bistümer, Stiffter, Klöster und dergleichen Kirchen-Güter ihnen wieder abgetretten und wegen dessen Besitzes gnugsame Versicherungen gegeben werden sollten, wobey sie sich jedoch auf die Mehrheit der Stimmen berufften. Wider dises Begehren wendeten die Evangelische ein, daß, wie der Religionfride nicht durch die majora geschlossen, sondern per amicabilem errichtet worden, so könnte man sich auch in Erklärung desselben nicht an die Mehrheit binden, sondern es müßten die Gründe der A. C. verwandten sowohl, als der Catholischen vorgetragen werden, wobey dann hitzige Reden fielen, welche die dreyssigjärige Unruhe und Verwüstung des Teutschen Reichs ankündeten. Bey diser Handlung waren aber die Würtenbergische Gesandten nicht zugegen. Gleichwohl bewilligte der Kayser den 16. Martij den Reli-

(a) vid. Beyl. num. 1.

1608 gionsfriden so, wie solcher im Jahr 1566. bestetiget worden, dem Reichs-Abschied einzuverleiben und ließ die von den Catholischen begehrte und bestrittene Bedingungen auf sich beruhen, damit er die beederseitige Glaubensgenossen zu einem Beytrag zum Hungarischen Krieg desto geneigter machen möchte.

§. 3.

Indessen hatten die Gesandten noch andere Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses auf disem Reichstag angebracht welche noch betrieben werden sollten. Sie konnten demnach so leicht nicht abgefordert werden. Dann es war den 3. Dec. vorigen Jahrs ein Rechtspruch an dem Parlament zu Dole wegen der Herrschafften Hericourt, Clermont und Castelot wider dasselbe ergangen. Die Graven von Ortenburg machten Ansprach an dieselbe und Grav Gabriel hatte solche zur Zeit, als Herzog Ulrich von Land und Leuten vertrieben war, eingenommen. Nun wurden zwar nachgehends von Chur-Pfalz zwischen Herzog Ulrichen und gedachtem Graven viele Unterhandlungen gepflogen dise Strittigkeiten beyzulegen: Man konnte aber ein mehrers nicht erlangen, als daß der Herzog darein verwilligte, ungeacht dise Herrschafften souverain waren, welche keinen andern Oberherrn, als die Besitzer, erkannten, daß beede Theile das Cammergericht, doch nicht für einen ordentlichen, sondern nur als einen Austräglichen Richter erwählten. Es mengte sich hingegen Claudius Franciscus de Rye in dise Sache und nahm im Jahr 1561. das Schloß Ericourt ein. Nun eroberte zwar Herzog Christoph solches mit grossen Kosten wieder und erbothe sich dasselbe gegen Erstattung solcher Unkosten dem Graven von Ortenburg wieder einzuraumen, weil er solches zur Zeit der Einnahm in dem Besitz hatte: Allein der Grav wollte sie unter diser Bedingung nicht annehmen, sondern steckte sich hinter den de Rye und wandte sich mit ihm an das Kayserliche Cammergericht, wo dise Sache also durch die Würtenbergische Kriegsbevestigung rechtshängig wurde. Der de Rye starb unter disen Händeln und dessen Wittib vermählte sich mit einem gewissen de Charny. Mit welchem sich der damalige Grav von Ortenburg vergliche, daß er nebst des de Rye Kindern im Jahr 1591. von dem hohen Rath zu Brüssel ein Mandat auswürkte, worinn dem Herzoglichen Hauß Würtenberg die vollkommene Abtrettung der strittigen Herrschafften aufferlegt und wofern dises erhebliche Ausflüchten hätte, die Untersuchung an das Parlament zu Doll verwiesen wurde. Herzog Ludwig protestierte dagegen, weil sowohl die Haupt-Sache, als die vorgegangene Neuerungen vor dem Cammergericht anhängig waren und die Herrschafften nicht zur Gravschafft Burgund gehörten. Weder die Graven von Ortenburg, noch die de Rye wollten selbst die Bottmässigkeit anerkennen und Kayser Karl V. hatte hiebevor eben deßwegen dise Handlung nicht an das Burgundische Parlament, sondern an das Kayserliche Cammergericht verwiesen. Obwohl nun Kayser Rudolf und samtliche Reichs-Stände auf dem Reichstag im Jahr 1594. Erzherzog Ernsten als

als Statthalter der Burgundischen Lande erinnerten der Sache ihren Lauff 1608
bey dem Cammergericht zu lassen, so fuhr doch das Parlament fort und befahl Herzog Friderichen am gedachten 3. Decemb. nicht nur die bemeldte Herrschafften, sondern auch alle bißherige Nutzungen herauszugeben. Wider dises Verfahren beklagte sich der Herzog auf dem Reichstag um so mehr, als das Hauß Oesterreich und die Könige von Spanien den Graven von Ortenburg die Gewährschafft versprochen hatter, mithin in eigner Sache nicht Richter seyn konnten.

§. 4.

Bey disen so widerwertigen Umständen gedachte der Herzog dennoch sogleich nach der Beysetzung der Väterlichen Leiche bey dem Kayserlichen Hof um die Belehnung anzusuchen und befahl deßwegen seinem ersten Gesandten Sebastian Wellingen sich nach Prag zu begeben. Die Correspondierende Chur- und Fürsten mißriethen aber solches als dermahl noch höchst nachtheilig, ehe der Sessions-Stritt abgethan wär, weil sich der Gegentheil in der Zukunfft darauf beruffen und dises Beyspiel allen andern Fürsten einen bösen Eingang machen könnte. Dagegen erbothen sie sich sowohl wegen der Neuerung in Ansehung des Sitzes und Stimme, als auch der Burgundischen Urthel bey dem Kayser mit einer Vorstellung einen Versuch zu thun, ob sie schon sehr zweifelten, daß sie damit Gehör finden würden (b). Die Gesandte bemerkten auch gar bald, daß sie wegen obiger Sessionsbeschwerde keine gewürige Resolution erhalten würden. Sie faßten also den Entschluß den 4. April durch ihren Gesandschaffts-Canzellisten Johann Michael Weckerlin dem Kayserlichen Commissario Erzherzog Ferdinanden und der Chur-Mayntzischen Canzley ihre Protestation einzuhändigen und den folgenden Tag von dem Reichstag weg- und nach Hauß zu reysen. Diser Vorgang machte nun ein grosses Aufsehen und die beede Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg beschwehrten sich gegen dem Kayser sehr nachdrücklich so wohl über das Verfahren gegen Würtenberg und Donawerth, als auch daß der Kayserliche Rath Hanniwald etliche von König Matthia und der Kron Hungarn an die Chur-Fürsten und Stände des Reichs erlassene Schreiben aufgefangen und man des bemeldten Königs Gesandten Grav Bruno von Maußfeld auf offentlichem Reichstag vor erlangter Audienz mit Arrest belegt und als einen Missethäter nach Prag geführt habe. Würklich hatte auch dises eine der Kayserlichen Absicht sehr nachtheilige Folge, daß, weil der Kayser auf dem Geld-Beytrag wider die Türken und Hungarn beharrte und die Beschwerden der A. C. verwandten beyseit setzte oder gar unterdrückte, derselben Gesandte dem Kayserlichen Commissario ihre Abforderung eröffneten und einer nach dem andern abreyßte, mithin sich der ganze Reichstag zerschlug. Nichts destoweniger schickte Herzog Johann Fridrich den 28. April den obgedachten Welling nach Prag die Reichs-Lehen der Herzogthümer

(b) vid. Beyl. num. 2.

1608 Würtemberg und Teck und der Gravschafft Mömpelgard zu erfordern und zugleich die Bestetigung des Pragerischen Vertrags zu begehren. Die Kayserliche Resolution erfolgte aber erst den 4. Julij, daß, obschon am Kayserlichen Hof nicht hergekommen zu Empfahung der Reichs-Regalien und Lehen gewisse Täge und Zeit zu bestimmen, sondern die ansuchende selbst innerhalb der in Rechten bestimmten Zeit sich gebürend verhalten sollen, dennoch dem Herzog sowohl zum Empfang der Reichs- als Böhmischen Lehen die Zeit von acht Wochen angesetzt werde um die Belehnung anzuhalten. Solchemnach schickte derselbe den 7. Aug. dem Herkommen gemäß eine sogenannte gebohrne Person, als den Principal-Gesandten, nemlich Schenk Eberharden von Limpurg, Sebastian Schafelizky von Muckenthel, Ober-Vogten zu Brackenheim, Ludwigen von Janowiz und Melchior Bonackern an den Kayserlichen Hof. Wegen der sogenannten Tyrolischen Lehen aber hatte sich der Kayser mit seinen Brüdern verglichen, daß solche nicht mehr am Kayserlichen Hof, sondern bey jeder Canzley, dahin sie gehören, empfangen werden sollen. Nun schiene es, als ob die erstere Lehens-Empfängnus eben nicht befördert werden wollte. Man gab aber den Gesandten zu verstehen, daß so wohl dem Kayser, als seinen vornehmsten Räthen mit etlich Fassen Neckar-Wein, wie auch mit Verehrung einiger Pferde aus dem Würtenbergischen Gestütte ein angenehmer Gefall geschähe, weil der Kayser einen grossen Verlust an dessen Hauptpferden erlitten habe. So bald die Hoffnung darzu verhanden war, so geschahe den 27. Sept. die Belehnung nicht nur über die Reichslehenbare Herzogthümer Würtenberg und Teck, sondern auch die Gravschafft Mömpelgard, den Reichs-Sturmfahnen und den Blutbann in einer Handlung. Als dise vorbey war und die Gesandte in das Vorzimmer getretten waren, wurde ihnen angezeigt, daß sie verziehen sollten, weil der Kayser sie auch mit den Böhmischen Lehen zu belehnen gedenke. Solches geschahe nun zwar, man kündete ihnen aber an, daß bey Zahlung des Taxes entweder der Goldgülden in natura oder für jeden 1 fl. 36 kr. an Reichsthalern und zwar jeden zu 1. fl. 24. kr. gerechnet abgetragen werden müßte.

§. 5.

Entzwischen, als dises zu Regenspurg und Prag vorgienge, veranstaltete der Herzog die Beerdigung seines Herrn Vaters. Bißher wurden die Herzogliche Leichname zu Tübingen beygesetzt. Herzog Fridrich wollte aber zu Stuttgard sein Ruhebett haben. Die ehmalige Grufft in der Stifftskirche daselbst, wo der Graven Gebeine lagen, war zu eng und meistens angefüllt. Deßwegen ließ Herzog Johann Fridrich die alte Grabsteine aufheben, der grävlichen Personen Cörper und Gebeine unter ein Gewölb zusamen legen und eine neue geraumige Leichlegin oder Grufft erbauen. So bald der Leichnam seines Herrn Vaters beygesetzt war, ließ er sich den 1. Martij die Stadt

Stadt Stuttgard huldigen, nach welcher Handlung der damalige Spital- 1608
Prediger und Special-Superintendent, Tobias Lotter in der Stiffts-Kirche eine Predigt hielte. Den 11. Martij wurde die Erbhuldigung zu Tübingen, als der zweyten Haupt-Stadt, eingenommen und die Predig von D. Matthias Hafenreffern abgelegt. Die Canzley huldigte erst den 2. April, wobey der bißherige Canzler Enzlin seiner Dienste entlassen und an seine Stelle Johann Christoph von Engelshofen ernennet wurde. Diser war also der erste und einige adeliche Canzler, welchem D. Sebastian Faber als Vice-Canzler zugegeben wurde. Die beede Landschafftliche Ausschüsse bathen zwar den Herzog, daß er ihnen vor diser Pflichterstattung den Tübingischen Vertrag und dessen Abschied, wie auch die von Kayser Karln V. gegebene Erleuterung und Freyheiten bestetigen möchte, zumalen solche auch von Kayser Rudolphen bestetiget wären. Er vertröstete sie aber auf einen Landtag, weil derselbe bey damahliger Verhältnus zwischen dem Herzog und seiner Landschafft sehr nöthig schiene. In disen Ausschüssen waren damals Johann Stecher, Abt zu Bebenhausen, Johann Schopf, Abt zu Blaubeuren, Felix Bidenbach, Abt zu Adelberg, Johann Hützelin, Abt zu Hirsau und Daniel Schrötlin, Abt zu Alpirspach, Christoph Mayer und Melchior Plepst von Stuttgard, Joseph Kienlin von Tübingen, Georg Hoffmann von Urach, Hanuß Philipp Chonberger von Schorndorff, Stephan Schmid und Haunß Andler von Brackenheim, Elias Epplin von Nürtingen, Georg Schnitzer von Kirchheim und Jacob Speidel von Canstatt. So bald die damals anwesende fremde Herrschafften abgereyßt waren, wurde demnach ein allgemeiner Landtag auf den 4. April ausgeschrieben, wobey abermals die Amtleute und zween aus dem Gericht und Rath jeder Amts-Stadt erscheinen sollten. Der damahls noch in Diensten stehende Canzler Enzlin verfertigte den Aufsatz des Vortrags, worinn der Herzog 1) seinen Landständen den bevorstehenden Beytritt zu der unter den Protestantischen Ständen errichteten sogenannten Union und die Beweggründe darzu eröffnete, weil nicht allein die Landschafft wegen der von den Catholischen angesprochenen geistlichen Güter interessiert wäre, sondern auch der Herzog sich ihres Beystandes vermög des Tübingischen Vertrags versichert hielte. 2) Erinnerte er sie den grossen und kleinen Ausschuß, welcher seither dem letzten Landtag noch nicht ganz ersetzt war, zu ergänzen und sich wegen eines Staats derselben zu vergleichen, zumahl ohnehin dem alten Herkommen gemäß nach Verlesung der Proposition die Ausschüsse ihr Amt niderlegten und der Landschafft heimstellten, sie noch ferner dabey bleiben zu lassen oder andere an ihrer statt zu erwählen. Es wurden auch würklich einige erlassen und im kleinen Ausschuß anstatt des Küenlins von Tübingen Jacob Kalwer von dar erwählt. In den grössern Ausschuß wurde Andreas Grammer, Propst zu Denkendorf und der Abt Schopf zu Blaubeuren und von den Städten anstatt der obgemeldten Ulrich Tritschler von Kirchheim, Johann Bühel von Vayhingen, Peter Andler von Herrenberg, Joß Schweitzer von Marpach, und Caspar

1608 spar Braitenmüller von Grüningen aufgenommen. Disen wurde sogleich dem Herkommen gemäß aufgetragen unter Zuziehung etlicher anderer Prälaten und Städte die proponierte Puncten zu überlegen und ihr Gutachten der ganzen Landsversammlung vorzutragen. Die Landschafft erinnerte sich aber aus der Erfahrung, daß dergleichen Bündnusse öffters wenigen Nutzen geschafft und vielmehr Land und Leuten, auch der Herrschafft selbsten grosse Gefahren und Beschwerlichkeiten zugezogen haben, und es villeicht besser sey sich in eine gute Verfassung zu setzen. Wofern aber je die Nothdurfft ein solches Schutzbündnus zu errichten erforderte, so bath sie mit den Calvinischen und andern sich nicht, sondern allein mit der reinen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen einzulassen und daß solches Bündnus nicht wider die Kayserliche Majestät und den Reichs-Ordnungen entgegen wäre, wie auch daß der Landschafft kein unerträglicher Last aufgebürdet würde, da sie sonsten bey einbrechenden äussersten Nothfällen Leib, Gut und Blut aufzusetzen bereit wären. Der Erfolg lehrte, daß dise leztere Bitte wohlbedacht gewesen, weil die sogenannte Union nur den Herzog am Kayserlichen Hof verhaßt machte, die Landschafft viele Tonnen Goldes kostete, und dennoch zulezt mit Schimpf aufgehoben werden mußte. Die Landschafft ergriff dabey die Gelegenheit sich über die in vorigem Jahr gemachte neue und, „ wie sie sich ausdrückte, leydige Erklärung ihres habenden uralten und gewiß theur „ genug bezahlten, wie auch auf ewig gestellten und von den Kaysern bestetigten Tü„ bingischen Vertrags zu beschweren. Sie bathe demnach sie mit derselben weder in „ disem, noch in andere Weege ausserhalb, was von Aussteurung eines nicht regie„ renden Herrn zu Würtemberg Fräulen verglichen worden, zu verschonen, sondern „ solche als zu gemeiner Landschafft von den regierenden Herrn zu Würtenberg beste„ tigten und erneuerten Freyheiten offenbarem Abbruch und Schmälerung dienend „ wieder ab- und aus dem Weeg zu thun und solchen Vertrag mit dem damit verbun„ denen Abschied, wie er von K. Rudolph und den Erzherzogen von Oesterreich be„ kräfftigt sey, zu bestetigen.

§. 6.

Der Herzog antwortete dagegen, daß, was die Union betreffe, er selbsten auch die Gründe der Landschafft wider dieselbe vor Augen gehabt. Er könne sich aber nichts destoweniger ohne besorgende Gefahr nicht wohl davon absondern. Dann es sey nicht zu widersprechen, daß die Läuffe im teutschen Reich wegen der blutdürstigen Ränke der Jesuiten niemals so gefährlich gewesen, als auf den heutigen Tag. Das Verfahren gegen Donawerth, worinn wider alle Reichs-Krayß- und Executions-Ordnungen, wie auch wider den Religions- und Profanfriden offenbar gewaltig gehandlet worden und die dermalige Reichs-Tags-Handlungen geben auf der Päpstlichen Seite deutlich

lich gnug zu erkennen, daß sie solchen Religionsfriden ohne Scheu durchlö- 1608
chern, die nach dem Passauischen Vertrag reformierte Klöster und Stiffter mit allen bißher aufgehabenen Nutzungen wieder an sich ziehen, Kirchen und Schulen umkehren und solches alles mit List und Gewalt ausführen wollen, dabey sie sich verlauten lassen, daß kein Evangelischer dawider bey dem Cammer-Gericht, noch auf Reichstägen, oder bey allgemeinen Krayß-Ständen Hülfe finden, sondern von dem Kayserlichen Hof mit übereylten widrigen Processen ihnen zugesetzt werden sollte. Der Plan sey also dergestalten eingerichtet, daß die Ungerechtigkeit zu Unterdrückung der Evangelischen Religion und Warheit zum Grund gelegt würde. Disen abscheuungswürdigen Bedrohungen könnte aber durch eine allgemeine oder besondere behutsame Verbindung Einhalt geschehen, welche GOtt wohlgefällig wär, weil sie die Erhaltung seines Namens Ehre und seines reinen Wortes, wie auch die Beschützung Land und Leute, wann alle Gesetze aufgehoben seyen, zum Endzweck habe, zumalen die allgemeine Reichs-Hülfe entweder gar nicht, oder zu späte erfolge. Sein Herr Vater habe sich nicht allein für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen mit Pfalz-Neuburg, Baaden und der Reichs-Stadt Ulm schon so weit eingelassen, daß er sich ohne Verschimpfung um so weniger loßwicklen könne, als man die Hoffnung habe, daß noch mehrere Evangelische Stände disem Bund beytretten dörfften. Weil nun die Landschafft selbst eine Bereitschafft nöthig erachtete, so verhoffte der Herzog, daß dieselbe auf schleunige Herbeyschaffung ungefähr 60000. fl. bedacht seyn werde. Wegen des Tübingischen Vertrags Bestetigung aber sey ihm seines Herrn Vaters und seine eigene Ehre sehr angelegen, weil er selbst bey vormaliger Verhandlung gegenwärtig gewesen und solche mit seiner Unterschrifft bekräfftigt habe, weßwegen er nothwendig erachte, dise Sach wohl zu überlegen, damit keinem Theil zu nahe getretten werde. Die neuliche Erklärung des Tübingischen Vertrags gar zu zernichten sey ihm darum um so mehr bedenklich, weil gleichwohl viele Puncten desselben würklich auf ihn und seine Nachkommen nicht mehr passen, sondern allein Herzog Ulrichen betroffen hätten. Die Puncten der Landsteur, Bezahlung Herzog Ulrichs Schulden, Aufhebung seiner Ungnad gegen seine Unterthanen, die Geistliche Jurisdiction, welche durch die Reformation ein anderes Ansehen gewonnen, der Jäger-Atz auf den damaligen in ganz anderm Stand gewesenen Clöstern und die Errichtung eines Land-Rechten seyen von sich selbst gefallen. Etliche Artical seyen so erklärt worden, daß sich niemand darüber beschweren könnte. Bey den übrigen aber sey gleichwohl die Erklärung bey dem Wort der ewigen Warheit, bey Fürstlichen Würden und an Eydesstatt angenommen, unterschrieben und besigelt worden, welches alles man wohl bedenken und mit so leichter und kurzer Abweichung der Nachkommenschafft keine ungleiche Gedanken hinterlassen müßte. Wegen des Beystandes in Hauptkriegen bezoge sich der Herzog auf die Worte des Tübingischen Vertrags, da man sich in Ansehung der Dienste auf das alte Herkommen

1608 berufte und die neue Erklärung sich gleichmässig darauf gründete. Die Landschafft beschwehrte sich dagegen über die bißherige Weber-Ordnung, Ungeld, freyen Zug der klösterlichen Unterthanen, welcher ihnen nicht gestattet werden wollte und über den Abzug bey fremden Erbschafften. Dise Beschwerden versprach der Herzog endlich abzuthun. Weil aber dessen Cammer dardurch eine Einkunfft von mehr dann 20000. fl. entgienge, so wurde der Landschafft ein anderwertiger Ersatz angesonnen und nicht nur von derselben 28000. fl. bewilliget, sondern auch ein seinem Herrn Vater angeliehen Capital von 80110. fl. nachgelassen und noch 300000. fl. auf der Herzoglichen Cammer ligende Schulden übernommen. Der Herzog vergliche sich deßwegen auch mit vielen Fürsten und Ständen wegen des Abzugs in vorfallenden Erbschafften und erklärte sich endlich gegen seiner Landschafft, daß es in den fürnehmsten in letzterer Erleuterung enthaltenen und der Landschafft anstössigen Puncten bey dem Buchstaben des Tübingischen Vertrags bleiben sollte, welchen er auch in der Zuversicht bestetigte, daß sie ihrem erbieten gemäß Leib, Gut und Blut aufsetzen würde (c). Es wurde aber auch mit Genehmigung des Herzogs ein neuer Staat für den kleinen und grossen Ausschuß verglichen (d).

§. 7.

Nachdem nun der Herzog seiner Landschafft Gesinnung einiger massen versichert war, so gedachte er das vorgeschlagene Bündnuß mit andern protestantischen Ständen zu stand zu bringen. Eben damals kamen den 14. April Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm und Marggrav Georg Fridrich zu Baden zu Stuttgard an sich mit ihm in eine besondere Verbindung einzulassen. Dann sie hatten schon Herzog Fridrichen dieselbe angesonnen, welchem aber solche allzubedenklich schiene. Die damals im Gang seyende Hof-Processe, die verweigerte Stimm und Sitz auf dem Reichstag und die mit andern Ständen vorgenommene Gewaltthätigkeiten setzten ihn in Sorgen, daß der Kayser eine Ungnade auf ihn werfen und die suchende Belehnung schwer machen, die Herrschafft Heydenheim durch den Herzog von Bayern und die Gravschafft Mömpelgard durch Lothringen in die Gefahr gesetzt werden dörffte. Dise drey Fürsten waren zu schwach solche abzuwenden. Man sahe ohnehin einer Zusammenkunfft aller Evangelischen Stände zu Erfurt oder Mülhausen entgegen, da von einem gemeinschafftlichen Bündnus geredet werden sollte. Mit der Landschafft war der Herzog damahl wegen des Beystandes noch nicht gänzlich einverstanden und er konnte sich demnach noch in nichts verbindliches einlassen (e). Hingegen hatte er sich mit der Churfürstlichen Pfalz schon bey Fürstli-

(c) Der merkwürdige Landtags-Abschied stehet in der Würtemb. Landsgrundverfassung pag. 338. und 346.

(d) ibid. pag. 361.

(e) vid. Beyl. num. 3.

Fürstlichen Ehren wegen einer Allianz verpflichtet, weil er vermög des im 1608
Jahr 1605. zwischen disem Churfürsten, den Marggraven zu Baden und Herzog Friderichen errichteten Bündnusses darzu verbunden zu seyn glaubte, welches auch auf die Erben und Nachkommen geschlossen war. Die Abrede wurde also genommen auf den ersten Mayentag dasselbe unter dem Namen der Evangelischen Union zu Ahausen in Richtigkeit zu bringen, wie auch geschahe. Marggrav Joachim Ernst von Brandenburg trat demselben bey und wurde zu einem General der Union, Fürst Christian zu Anhalt aber zu seinem Lieutenant ernannt, und dem Churfürsten Pfalzgraven das Directorium aufgetragen, welcher auf den 27. Julij einen Unionstag nach Rotenburg an der Tauber ausschriebe, theils noch mehrere Stände zu ihren Absichten und Bündnus einzuladen, theils die noch unverglichene Puncten der Union zu berichtigen. Herzog Johann Friderich schickte Sebastian Wellingen von Fehingen und seinen Vice-Canzler D. Sebastian Fabern dahin mit dem Auftrag wegen Besoldung und Unterhaltung der Kriegsobersten, Pfenningenmeisters, Artilleristen ꝛc. sich mit den mehrern zu vergleichen, dabey aber dahin zu trachten, daß man dem Obrist- oder nach heutigem Styl zu reden, General-Lieutenant und andern Befelchshabern und Kriegs-Räthen kein Wartgeld oder Besoldung aussetzte, weil der Unions-Vorrath sonst bald erschöpft werden dörffte, sondern daß jeder Stand mit seinen Leuten also gefaßt sey, daß man solcher auf alle Fälle gesichert wär, wie auch, daß man bey Ansetzung des Unterhalts keine solche Personen gebrauche, welche von dem Kriegshandwerk leben, weil dieselbe nicht auf Einziehung des Kostens rathen würden. Der Werth des Geldes war eben damals in äusserster Verwirrung. Es mußte solcher zu einer gleichmässigen Valvation verglichen werden. Solchemnach wurde eine Ungarische Ducate auf 2. fl. 8. kr. die Französische Krone auf 28. Batzen, die Italiänische oder Spanische Krone auf 26. Batzen, der Goldgüldin auf 1. fl. 30. kr. der Reichsthaler auf 1. fl. 20. kr. der Güldin-Grosch oder Reichsgüldiner auf 1. fl. 12. kr. Ein Gülden aber auf zwanzig 3. kr. Stück gesetzt. Und weil in der Unions-Matricul einige von Würtenberg eximierte Gravschafften, Klöster und Güter besonders angeschlagen wurden, so ließ der Herzog dagegen protestieren und erbothe sich bey dem Churfürstlichen Anschlag zu 60. Mann zu Roß und 277. zu Fuß, jenen à 12. fl. und disen à 4. fl. monatlich zu bleiben. Bey der Frage, wie man sich der Union nutzlich bedienen sollte, hielte der Herzog davor, daß, wann solche Beschwerden fürfielen, wo jeder Stand selbst mächtig genug wär solche abzuwenden, oder jenen besonders ohne Folge auf die andere mitverbündete beträffen, oder hernach erst in die Union kämen, man sich derselben Händel nicht annehmen sollte. Wofern aber die unierte Stände wider den Religion- und Landfrieden angegriffen würden, sey in dem Unions-Verglich der Weeg genug gezeigt, wie ein Stand dem andern die Hülfe zu leisten habe, damit er bey seiner Freyheit,

(f) vid. Beyl. num. 4.

1608 Religion und Gerechtigkeit bleiben könnte. Er ließ dabey erinnern, daß, weil man die bißher empfundene Beschwerden ohne einen Reichstag nicht wohl erledigen können und man auf leztern gnug erfaren, was die vertrauliche Zusamensezung der Evangelischen Stånd für merkliche Würkung gethan, hingegen allem Ansehen nach bald wieder ein Reichstag gehalten werden dörffte, nothwendig erfordert würde, daß die unierte Stånd nicht nur vermög der Union zusamen hielten, sondern auch andere darzu ermunterten. Wie dann überhaupt darauf zu beharren sey, daß jeder Stand mit Geld, Geschüz und Volk wohl gefaßt bleibe und so viele in den Bund aufgenommen werden, daß man stark genug wäre allen Anfällen zu widerstehen.

§. 8.

Die Union hielte so gar für nöthig die beede Kronen Engelland und Frankreich zu einem Beytritt zu vermögen. In diser Absicht wurde Herzog Ludwig Fridrich von Würtenberg, des Herzogs ältester Bruder, an beede Höfe in Gesellschafft des Benjamin von Buwinghausen geschickt. Sie hatten den Auftrag zuerst bey dem König von Frankreich einen Versuch zu thun, aber die Puncten der Union nicht ganz zu entdecken. Hier fanden sie nicht so viel Gehör, als man wünschte, weil sie die Geheimnussen des Bundes nicht nach der Neugierde dises Hofes eröffnen wollten: Die Abgesandte reyßten deßwegen nach Engelland um einige Eyfersucht bey der Krone Frankreich zu bewürken, weil man daselbst wohl wußte, daß der Antrag des Prinzen nicht unangenehm seyn dörffte. Dann obschon die Religion den ersten Vorwand zu Bedrückung der teutschen Evangelischen Stände an die Hand gab, so wollte doch jedermann bemerken, daß das Hauß Oesterreich den Plan gemacht habe vermittelst der Kayserlichen Würde die Freyheit der teutschen Fürsten zu unterdrücken und sich den Weeg zur unumschränkten Gewalt in dem Reich zu bahnen, welches den benachbarten Reichen unerträglich schiene. König Heinrich sahe demnach die Union mit Vergnügen an, wollte aber vermuthlich auch einen Vortheil dabey haben, welcher ihm hätte entgehen können, wann er übergangen würde und die Evangelische Stände sich in den Schooß der Kron Engelland wärfen. Dise bezeugte eine gleichmässige Eyfersucht, daß der Fürst von Anhalt Frankreichs Beystand und Schuz suchte und auch Prinz Ludwig Fridrich von Würtenberg unter dem Schein einer Lustreyse zuerst in Frankreich gewesen. Der von Buwinghausen hatte demnach disen Argwohn zu benehmen und der Prinz mußte eine Reyse nach Schottland thun, da indessen jener die Gesinnung des Königs ausforschen sollte. Dise war nun sehr freundschafftlich und vertraulich (g). Der Prinz blieb deßwegen noch einige Zeit in Engelland. Der von Buwinghausen reyßte aber nach Hauß von seiner Verrichtung in Frankreich und Engelland den Bericht abzustatten.

(g) vid. Beyl. num 5.

ten. Er wurde aber sogleich wieder nach Frankreich geschickt den König zu ei- 1608
ner engern Correspondenz zu vermögen, ob er schon damit sehr behutsam ver- fahren und den Vorwand nehmen mußte, daß er wieder in das Fürstenthum Alencon gehen wollte, woselbst ihm die Statthalterschafft aufgegeben war. Dann sie getrauten sich gleichwohl nicht mit beeden Kronen eine förmliche Allianz zu errichten, sondern nur unter dem Namen der Correspondenz sich mit denselben zu verbinden, damit sie die Kräfften und heimliche Absichten der unierten Chur- und Fürsten nicht so genau entde- cken dörfften.

§. 9.

Indessen hatte der Tag zu Rotenburg seinen erwünschten Fortgang nicht. Dann die verordnete Gesandten kamen sehr spät und ohne habenden Gewalt daselbst an, weil der Canzler von Engelshofen sich mit der Visitation der Universität Tübingen beschäfftig- te, welche dem Herzog als ein schätzbares Kleinod angelegen war, und darüber in eine gefährliche Krankheit fiel. Die gegenwärtige unierte Fürsten wünscheten, daß Her- zog Johann Friderich selbst auch in Person erschienen wär. Gleichwohl wurden die Würtenbergische Gesandten bey der fürgenommenen Verhandlung an die Fürstentafel nächst an den Marggraven von Baden gezogen und den übrigen Räthen der abwesen- den Stände eine besondere lange Tafel eingeraumt, jedoch beschlossen, daß, wann hin- füro die Fürsten zusamen beschrieben würden und einer nicht erscheinen könnte, dersel- be entweder einem andern Fürsten den Gewalt auftragen oder seinen Sohn oder Bru- der schicken sollte. In der Haupt-Sache aber wurde den 4. Aug. ein Abschied abge- faßt, worinn man nur auf eine gute Verfassung, vertrauliche und richtige Correspondenz und Versicherung der Ruhe drange, und wegen Donawerth Herzog Johann Fridrichen um so mehr austrug bey künfftigem Krayßtag in diser Sache besorgt zu seyn, als auch die Catholische Stände dises Krayses dieselbe zu Gemüt gezogen hätten. Das Gene- ralat oder Directorium ausserhalb der Unierten Landen wurde auf einige Jahre Marg- grav Joachim Ernsten von Brandeburg überlassen und demselben Fürst Christian von Anhalt zugegeben. Erstern bewilligte man monatlich, so lang der Krieg währte, 6000. und disem 4000. fl. Der Marggrav von Baden übernahm das Generalat über die Cavallerie gegen eine Besoldung von monatlichen 3000. fl. Man verabredete sich wegen Anlegung der Posten und machte ein Reglement wegen Annahm und Besoldung der Officier, da der Herzog seinem Bruder Prinz Julius Friderich und Grav Crafften von Hohenloh eine Obristenstelle verschaffte. Zu den Unions-Geschäfften mußte jeder Bundsverwandte seine besonders hierzu verpflichte Räthe ernennen, da dann der Herzog Gr. Jacoben von Eberstein, seinen Rath und Marschallen, seinen Geheimen Rath Melchior Jägern, Johann Christoph von Engelshofen, Benjamin Buwinghau-

1608 sen von Walmerode, Sebastian Fabern, Sebastian Wellingen von Fehingen, Johann Kielmann, seinen Geheimen Rath und Cammer-Secretarien Johann Sattler und endlich den Mömpelgardischen Secretarien Jacob Rathgeben ausstellte. Eben damals kamen die vier dirigierende Reichs-Städte Ulm, Straßburg, Frankfurt und Nürnberg zu Eßlingen zusamen wegen des Beytritts zu der Union sich zu berathschlagen. Der Herzog schickte seinen Melchior Jäger und Vice-Canzler Fabern zu ihnen. Die Stadt Frankfurt hatte keinen Lust darzu. Weil nun die Puncten diser Verbindung geheim gehalten werden sollten, so pflegte man nur mit den übrigen dreyen Städten die Unterhandlung, welcher zu folge dieselbe zu Ende dises Jahres den Beytritt bewilligten und in die Union aufgenommen wurden. Die zu Rotenburg anwesende Fürsten nemlich Fürst Christian zu Anhalt, als Chur-Pfälzischer Gewalthaber, Pfalzgrav Philipp Ludwig, Marggrav Joachim Ernst zu Brandeburg und Marggrav Georg Fridrich von Baden gaben aber dem Herzog zu vernehmen, daß sie sich mit ihm persönlich wegen einiger Sachen in geheim vergleichen und deßwegen zu ihm nach Hellenstein kommen wollten.

§. 10.

Hierauff erstattete der von Buwinghausen seinen Bericht ab von der an dem Französischen Hof ausgehabten Gesandtschafft, wo man über der nur überhaupt gegebenen Nachricht von der Union eine Unzufriedenheit bezeugte und eine genauere Eröffnung haben wollte. Der König bemerkte ein Mißtrauen und wollte sich zu keiner nähern Erklärung entschliessen, als daß er immerzu die A. C. verwandte zur Einigkeit vermahnt habe und nichts mehr von dem Reich oder dessen Angelegenheiten zu wissen verlange, als man ihm selbst darzu Anlaß gebe, indem er mit seinem eignen Reich gnug zu thun habe. " Es sollte auch die Zerschiedenheit der Religion den unierten keinen „ widrigen Gedanken einflössen. Dann obwohl Seine May. so gut Catholisch sey, „ als der Papst selbsten und demselben, so gut Sie könne, zu gefallen stehe, so hätte sie sich doch allezeit gegen ihm erklärt, wie es dero Verhalten gegen den Staaten „ und der Stadt Genf bezeugte, daß in Sachen, welche das Regiment und Aufrechterhaltung dero Freunde betreffen, Sie gar nicht päpstisch seyen, auch ihrenthalben „ die wohlhergebrachte Correspondenz mit den protestierenden Chur- und Fürsten für „ sich und Ihre Erben nicht gedenken zu schmälern, auch da sie sich je einer solchen begeben müßten, eher den Papst und die seinige, als dise fahren lassen wollte. Die „ Jesuiter, so um Ihre Kön. May. seyen, sollen ebenmässig niemand anfechten. Sie „ wisse, was sie im Schild führen und könnte besser mit ihnen, als andere, die sich „ verführen lassen, umgehen, auch Ihro selbst und dero Freunden, wann sie es gleich selb-

„ selbsten nicht wüßten, durch ihr Mittel Nutzen verschaffen (h). Wofern 1608
aber die Unierten sich näher erklärten, was der König oder seine Erben von ihnen zu erwarten hätte und sie von ihm verlangten, so wollte er thun, daß man damit zufrieden seyn könnte. Indessen sollten sie nur nicht ermüden, sondern ihre in viel Wege geschwächte Freyheiten retten und sich mit solcher Munterkeit zeigen, daß ihre Freunde verspüren, wie weit sie ihrer Freundschafft würdig und mächtig genug seyen das ihnen zugefügte Unrecht zu rächen. Nichts desto weniger entschuldigte sich der Gesandte mit dem Mangel mehrer Wissenschafft. Als aber der König von der guten Gesinnung der Kron Engelland gegen dise Union und einer engern Correspondenz mit den protestierenden Ständen Nachricht erhielt, so bezeugte er in der Abschieds-Audienz gleiche Gewogenheit gegen dieselbe.

§. 11.

Weil nun unter andern auch das nöthigste zu Ahausen verabredet wurde, nemlich, daß jeder Unierter sich auf alle Fälle mit einem hinlänglichen Geld-Vorrath bereit halten sollte, hingegen des Herzogs Cameral-Einkünfften solchen nicht verschaffen konnten, so erforderte er schon den 17. Maji den kleinen Landschafftlichen Ausschuß zu sich und ließ demselben durch seinen vertrauten Geheimen Rath Melchior Jäger, Vicekanzler Faber und Cammer-Secretarien Sattler in gröster Geheime vortragen, daß die Spanier und die unter ihrem Schuz stehende teutsche Catholische Stände sehr gefärliche Anschläge machten den Land- und Religionfrieden umzustossen, indem sie nicht nur Pfalz-Neuburg, etlichen Graven und Reichs-Städten, sondern auch ihme Herzog Johann Fridrichen wegen der Pfarr zu Poltringen und der beeden Klöster Bebenhausen und Herrenalb stark zusezten. Bey welchen Aussichten er sich mit etlichen benachbarten Chur- und Fürsten der Evangelischen Religion in ein unschuldiges Bündnus endlich eingelassen, da man sich verglichen einen beständigen Geld-Vorrath durch eine Anlage in jedes Standes Landen bereit zu halten, wovon das erste Ziel mit 30. einfachen Römer-Monaten und mithin, so viel ihn betreffe, mit 54840. fl. auf Trinitatis und in den folgenden Jahren 15. Römer-Monate erlegt werden sollen. Die Landschafft wurde also angegangen solchen järlichen Beytrag auf sich zu nehmen und das Geld auf den Asperg zu liefern, indem nicht allein auf nächstem Reichstag keine Türkenhülfe ihro auferlegt worden, sondern auch das Geld in dem

(h) Der scharfsehende Paulus Sarpius bemerkte schon, daß man an dem König von Frankreich den vertraulichen Umgang mit den Jesuiten tadelte und konnte die Ursache nicht erforschen. vid. Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchen-Geschichte. 2ter Theil pag 240. und unten Beyl. 10. Hier entdeckt aber der König solche, warum er disen Ordens-Geistlichen so geneigt sey, von selbsten, weil ihm diser Verdacht nicht unbekandt war.

1608 dem Land bleibe und zum Schuz des Landes bestimmt sey. Die Unionsverwandte stellten zu Zeiten eine Untersuchung an, ob das Geld in der Bereitschafft lige und die Straffe eins gedoppelten Ersatzes war auf den Saumsalsfall gesezt. Nun machte zwar der Ausschuß keine Schwürigkeit disen Nothpfenning des ersten Ziels auf den bestimmten Termin herbeyzuschaffen, begehrte aber, daß, weil vermög des leztern Landtags-Abschieds das vorräthige Geld zur Landschafft geliefert werden solle, derselben auch ein Schlüssel zur Truchen auf der Vestung gegeben und über disen Vorgang ein Abschied verfaßt werde. Wegen der folgenden järlichen Beyträge entschuldigte man sich mit dem Mangel der Vollmacht in ihrem Staat. Nun ließ zwar der Herzog die Befehle wegen schleuniger Einschickung der Gebühren an die Klöster, geistliche Verwaltungen und Aemter ausfertigen, bezeugte aber seine Unzufriedenheit, daß man ein Mißtrauen in ihn sezte und den Nothpfenning der 60000. fl. welchen die Landschafft hiebevor bewilligt hatte, mit dem Unionsvorrath vermengen wollte. Dann er hielte die Mitverwarung für schimpflich, wann er bey jedem Sturz diser Casse den einen Schlüssel von seiner Landschafft begehren müßte. Als aber der Herzog den Ausschuß belehrte, was für ein grosser Unterschied zwischen beederley Beyträgen sey, indem der eine zwischen ihm und seiner Landschafft verglichen worden und nur zu Beschüzung des Landes angewendet werden müsse, der andere aber unter den Unions-Ständen abgeredte Beytrag nicht nur zu disem Schuz, sondern auch zur Unterstüzung der gemeinen Unions-Angelegenheiten abzwecke, so entschuldigte sich der Ausschuß, daß er die Sache nicht besser verstanden habe, worauf sich der Herzog nach seiner sanfftmütigen Gedenkungsart auch beruhigte und gleichwohl dem Ausschuß einen Schlüssel gestattete.

§. 12.

Mittlerweile gedachte er auch die unter seines Herrn Vaters Regierung eingeschlichene Unrichtigkeiten wieder in die gehörige Ordnung zu bringen. Bey der Untersuchung zeigte sich, daß der Canzler Enzlin den grösten Antheil an den Gebrechen der vorigen Regierung hatte. Sein Vater Johann Enzlin war Kirchen-Raths-Director. Dessen Sohn Matthäus nach Heydelberg und nachgehends nach Tübingen als Rechtslehrer beruffen wurde, in welchen Stellen er eine ungemeine Gelehrsamkeit an den tag legte, daß ihn auch Herzog Fridrich den 23. April 1594. zu einem Rath annahme und nicht nur in den wichtigsten Geschäfften mit Nuzen gebrauchte, sondern auch ihn des völligen Zutrauens würdigte. Allein er mißbrauchte solches auf das schändlichste, wohin ihn seine Habsucht verleitete. Dann er mischte sich in Kaufhändel und andere Dinge, welche er der Cammer entzoge, aber dabey mehr auf seinen eigenen, als seines Herrn Nuzen sahe, indem nicht nur die Verkäuffer zu Erlangung ihres Kaufschillings ein nahmhafftes fallen lassen mußten, sondern er auch öffters denselben erhö-

hete

hete und sowohl den Ueberschuß, als auch dasjenige, was die Verkäuffer fal- 1608
len liessen, sich zueignete, wordurch er seinen Herrn um viele tausende hinter-
führte, zumahl er anstatt des baaren Gelds den Verkäuffern seinen eigenen Wein, Kleinoter, Silbergeschirr rc. im höchsten Werth zu Beschimpfung des Herzogs auf-drange, hernach aber das Geld bey der Landschreiberey oder Landschafft erhebte, durch Verwechßlung der Namen, unrechte Quittungen und Blanqueten mancherley Betrügerey spielte und die Hauptgüter, welche er und die seinige anlegten, öffters von der Landschreiberey und den Schuldnern, mithin gedoppelt erhielte. Es entdeckte sich, daß, als der Herzog dem Stifft-Straßburgischen Rath Bilonius auf Angeben des Enzlins eine güldene Kettin mit einer daran hangenden Medaille verehrte, er Enzlin demselben zwar die Münze einhändigte, die güldene Ketten aber für sich behielte. Weil nun immer mehrere Betrügereyen demselben zur Last gelegt werden konnten, so gab der Herzog seinem Canzler von Engelshofen, Johann Kielmann, Ulrich Brollen und Fabian Egen auf in der Stille des Enzlins Verhandlungen zuverlässig zu untersuchen. Als diser Nachricht davon erhielte, bath er bey dem Herzog entweder um persönliche Audienz oder Verhörung vor unpartheyischen Räthen. Ersteres wurde ihm abgeschlagen und an die Hand gegeben sein Anbringen schrifftlich an den Herzog gelangen zu lassen und die unpartheyische Räthe selbst zu benennen. Endlich wurde ihm der Hauß-Arrest angekündet und der samtlichen Canzley-Dienerschafft aller Umgang mit ihm verbothen. Weil er aber diejenige Leute, welche man wider ihn als Zeugen gebrauchen konnte, durch falsches Zureden und Geschenke zu verführen suchte, und er sich mit der Flucht verdächtig machte, so war man genöthigt in der Vogt-Amts-Behausung denselben mit vier Mann zu bewachen und ihn über seine fürnehmste Mißhandlungen zu verhören. Weil er die meiste ziemlicher massen eingestanden hatte und die Landschafft eine neue Klage anbrachte, daß er die Schlüssel zu derselben Acten-Gewölb zu seinen Handen gebracht und daraus eine Verzeichnus über des kleinen Ausschusses ausserordentlichen Ausgaben nebst einem von Herzog Friderichen der Landschafft ausgestellten Schuldschein von 50000. fl. und an Gold-Sorten 1350. fl. entwendet hätte, so wurde der Canzler in den Thurn gelegt und aller Zuwandel der seinigen untersagt. Der Herzog setzte demnach ein Gericht nider, worzu er seinen Canzler, den Cammer-Meister Johann Jacob Guthen von Sulz, den Kirchen-Raths-Director Balthaß Eisengrein, die edlen Ober-Räthe Sebastian Wellingen, Martin Ludwig von Remchingen, Ludwig von Janowiz, Johann Wilhelm Gölderichen von Sigmarshofen, Johann Kielmann, D. Ulrich Broll, D. Johann Ludwig Walch, D. Melchior Bonacker, D. Wilhelm Daser, Johann Sebastian Hornolden, Johann Brastberger und Fabian Egen nebst den Tübingischen Rechtslehrern D. Bocer, Bayer und Magirus verordnete mit dem ernstlichen Befehl nach Anleitung der Göttlichen und weltlichen Rechte die genaueste Gerechtigkeit vor Augen zu haben und sich durch keinen widri-

1608 gen Affect verleiten zu lassen. Demnach wurde der ordentliche peinliche Proceß als der richtigste und kürzeste Weeg vorgeschlagen und allenfalls auch wegen der Folter der gebürende Bedacht genommen.

§. 13.

Als dises den Enzlinischen Anverwandten hinterbracht wurde und sie nicht anders wegen der übertriebenen Betrügerey und Untreue an seinem Herrn vermuthen konnten, als, daß ihr Mann und Vater dem Nachrichter unter die Hände kommen und den Kopf verlieren würde, wendeten sie sich an den Churfürsten Pfalzgraven und die hohe Schule zu Heydelberg um eine Fürbitte, welche auch erfolgte, weil der Enzlin vormals der studierenden Jugend nützliche Dienste geleistet habe. Die Würkung davon aber war, daß man ihm das getheilte gab entweder sich dem peinlichen Proceß zu unterwerfen, oder folgende Bedingungen einzugehen, daß er 1.) wegen seiner gewohnten Lügen und Ränke alle seine Geständnusse in Ansehung seiner Verbrechen in Beyseyn seiner Freunde und 16. bis 20. Personen von edlen und gelehrten Räthen, Lehrern zu Tübingen und Abgeordneten des Hofgerichts und der Landschafft widerholen, solche mit einem Fußfall abbitten und durch einen Notarium ein Instrument darüber errichten und von den anwesenden Zeugen besiglen lassen sollte. 2.) Daß er allen der Herrschafft zugefügten Schaden, welchen man auf 119496. fl. berechnete, den auf seine Atzung, Hüterlohn, Inquisition und sonsten gegangenen Kosten bezahlen, jedermann, wer Ansprach an ihn machen konnte, klaglos stellen, auch alle Gnadenschenkungen, deren er sich durch den grösten Undank unwürdig gemacht, wieder erstatten, und 3.) in eine wohlverwahrte beständige Gefängnus begeben solle, wo man seines Ausweichens, gesichert seyn könnte. 4.) Daß auch sein Weib, eine gebohrne Varnbülerin, seine Kinder und besonders sein Tochtermann Peter im Hof, Ober-Vogt zu Kirchheim und sein Bruder Johann Enzlin nicht allein ihre Haab und Güter, sondern auch ihren Leib für ihn verbürgen müßten, damit sie auf sein Entweichen sich ohne Widerspruch für ihn in das Gefängnus stellen wollen und ihr Haab und Gut der Herrschafft thätlich verfallen seyn sollte. 5.) Daß niemand dises Verfahren gegen ihm auf einige Weise ahnden oder rächen und 6.) dem armen Kasten eine starke Summe Gelds zur Bestraffung vorbehalten werde. Hierauf wurde ihm eine Unterredung mit seiner Ehegattin und Kindern in Gegenwart 3. Gerichtsverwandten gestattet, durch deren Rath er des Nachrichters Händen zu entgehen das letzte erwählte und solchergestalt nicht nur eine Urkunde ausstellte und ein Capital von 50000. fl. nebst seinem Dorf Hochdorf anerbothe. Nur fiel ihnen die lebenswürige Gefangenschafft und Trennung gar zu beschwerlich. Der Herzog war auch würklich nicht ungeneigt Gnade vor Recht angedeyhen zu lassen und ihn solcher zu entlassen, welches seiner Räthe Bedenken nach wohl hätte geschehen können,

nen, wann man nur des Enzlins unruhigen und intriguanten Geistes wäre 1608
versichert gewesen. Man nahm demnach Besitz von dem Dorf Hochdorf, doch, daß man ihm den Kaufschilling, welchen er dafür bezahlt hatte und die Bebesserungen ersetzte, und zog ihm sein Hauß zu Tübingen, wie auch den dem Kloster Lorch ehmals gehörigen, durch den Enzlin aber durch betrügerische Vorspieglungen erschlichenen Zehenden zu Hochdorf und den beträchtlichen Gülthof zu Eningen ein und setzte den Kirchensatz, Kastenvogtey des Heiligen und die Pfarr-Einkünfften wieder in den vorigen Stand, und der Enzlin selbst wurde den 18. Martij 1609. nach Hohen-Neufen abgeführt. Der Commendant wurde wegen der besondern Aufsicht auf ihn und seine Anverwandte besonders beeydigt und ihm eine schrifftliche Ordre zur stetigen Erinnerung zugestellt, deren zu folge der gefangene in ein vergittert Gemach eingeschlossen und aller Zuwandel scharf verbothen wurde. Bey dem Eintritt in das Zimmer schiene sein Gewissen gerührt zu seyn, indem er seine grobe Vergehungen erkannte und sich selbst als einen Mann des Todes erklärte, welcher der Gnade des nachgelassenen peinlichen Rechtens und Verwandlung der Todesstrafe in die Gefangenschafft mit vieler Beugung unwürdig wäre. Dise Gesinnung währte aber nicht lang, indem er bald den Haußschneider und einen Besatzungsknecht zur Untreu und Ueberbringung Briefe an seine Angehörige verleitete, wie auch den Commendanten selbst durch Geschenke zu gewinnen suchte. Nun wurden zwar dem letztern die Verehrungen gelassen, aber dem Enzlin das bey sich gehabte Geld abgenommen und zu seiner Verköstung angewendet.

§. 14.

Weil bey solchen Umständen diser Besatzung nicht zu trauen war und der Commendant wegen seiner Gemüts-Krankheit auf dieselbe die erforderliche Aufmerksamkeit nicht anwenden konnte, so wurde der Enzlin und eine gleichmässig zur ewigen Gefangenschafft verurtheilte Möringerin nach Hohen-Urach gebracht. Hier nahm aber weder der Commendant, noch die Besatzung ihre Pflichten in acht. Dann der Enzlin führte einen ordentlichen Briefwechsel mit den seinigen, welche einige von der Besatzung und des Commendanten Ehegattin und Töchtern durch Geschenke gewannen. Diser führte selbst einen sehr unordentlichen Lebenswandel, daß viele Klagen wider ihn einliessen. Der Briefwechsel entdeckte sich aber durch der Enzlinischen Ehefrau und ihrer Söhne Nicolaus und Johannes den 22. Augusti 1612. übergebene Bittschrifft an Herzog Johann Fridrich und seine Herrn Gebrüdere. Dann sie beschwehrten sich über ihres Manns und Vaters langwüriges Gefängnus und bedienten sich bedrohlicher Ausdrücke, daß, wann er nicht innerhalb zehen Tage auf freyen Fuß gestellt würde, sie sich gedrungen sähen solche Mittel zu ergreiffen, welche dem Herzoglichen Hauß höchstnachtheilig werden könnten. Der übrige Inhalt war so eingerichtet, daß man wohl die

1608 Absicht errathen konnte der Fürstlichen Herrn Gebrüder, des Landschafftlichen Ausschusses und der Herzoglichen Räthe Gemüter gegen einander zu verbittern. Der gefangene selbst schickte eine Bittschrifft ein, welche mit seiner angehörigen Schrifft dergestalt übereinkam, daß man leicht ein Verständnus bemerken konnte, zumahl sie fast auf eine Zeit einkamen und der Enzlin sich auf den Kayser berufte. Dann seine Söhne befanden sich zu Speyer und hatten sich als Cameral-Personen immatriculieren lassen. Sie würkten auch ein scharfes Mandat wider den Herzog aus, so daß darüber einige Räthe und Lehrer zu Tübingen in den Verdacht kamen, als ob sie darzu angerathen hätten, weil man von güldenen Kettinen wissen wollte, welche ihnen von des Enzlins Ehegattin verehrt worden. Der Commendant zu Hohen-Urach, Hanuß Schweitzer und zween Quardi-Knechte, Michel Ruethard und Peter Lautenschläger wurden je länger, je mehr verdächtig, daß sie sich wider ihre Capitulation von dem Enzlinischen Tochtermann und dem jüngsten Sohn Matthäus Enzlin verführen lassen. Dise beede leztere wurden solchemnach ebenmässig mit Arrest belegt, worüber gleiche Mandaten von dem Kayserlichen Cammergericht einliessen. Nun bekamen die Enzlinische neuen Muth und die Söhne zu Speyer droheten, daß sie gewisse geheime Sachen hier und da offenbaren wollten, welche ihnen ihr Vater anvertrauet hätte. Man wußte, daß alle zu Speyer verhandelte Schrifften dem gefangenen zugeschleicht worden. Gleichwohl konnte man auf keinen rechten Grund kommen, welches den Herzog veranlaßte dem Enzlin den Nachrichter an die Seite zu stellen und durch androhende Folter zur lautern Geständnus zu bringen. Die obgedachte verhaffte Möringerin würkte auch ein Mandat bey dem Cammergericht wegen ihrer Befreyung aus, wordurch die Sache des Enzlins, des Commendanten und der beeden Garnisoner immer verdächtiger wurde. Dann man entdeckte, daß der Schloß-Hauptmann sich zum öfftern mit der Möringerin Sohn heimlich unterredet und der gefangenen nicht allein, was er mit ihrem Sohn gesprochen, sogleich hinterbracht, sondern ihro auch Geld vorgelichen habe. Man hatte also einen Grund zur Vermuthung, daß er von des Enzlins Anschlägen bey dem Cammergericht gewußt, der verbottene Briefwechsel durch seine Hand gegangen und der Möringerin gleiches Unternehmen von ihm angerathen worden. Man nahm folglich denselben und die beede Soldaten Ruotharden und Lautenschläger ebenmäßig in Arrest. Dise bekannten, daß der Enzlin sie beredet habe, daß, wann sie schon Schrifften hin und her tragen, solches ihren Pflichten nicht entgegen sey, noch sie in einige Gefahr gerathen könnten, zumahl sie einem unschuldigen Gefangenen einen Liebesdienst erwiesen, widrigenfalls er in ihre Stelle tretten wollte. Durch disen Weeg gab er also seinen Söhnen Geheimnusse an die Hand, welche ihm vormahls in seinem Amt anvertrauet wurden und deren Entdeckung sich die Feinde des Herzoglichen Hauses zu nutze machen und nach dem Geständnus des Enzlins dasselbe in wichtigen Verlust setzen sollten. Er gedachte aber dise Feinde selbst zu berü-

berücken, indem er die vermeynte Geheimnussen, wann er seine Befreyung 1608
erlangt hätte, selbst wider sie anwenden zu können versicherte. Der Herzog schickte demnach eine Speciem facti an die Juristen-Facultät zu Tübingen, an das Collegium Advocatorum zu Augspurg mit den Fragen, ob 1.) ungeacht der vor dem Cammergericht anhängig gemachten Sache wider den Enzlin wegen diser neuen und schweren Mißhandlungen ein Proceß angestellt und mit peinlichem Recht verfahren werden könne? 2.) Ob er vor dem Stand- oder Kriegs-Recht beklagt werden könnte, weil er auf der Vestung gefrevelt, oder im Fall, wann solches nicht statt fände, was sonst für ein schleuniger Proceß anzustellen seyn möchte? und 3.) was er mit disen neuen Verbrechen für eine Straffe verdient hätte? Der Herzog verordnete zugleich einen neuen Commendanten, Ludwigen von Weyler, auf das Schloß Hohen-Urach. Aber auch disen suchte der Enzlin zur Untreue zu verleiten, indem er den 3. Martij 1613. demselben einen Versicherungsschein zustellte, daß, wann er seine Entledigung bey dem Herzog auswürkte oder zu mehrerer Beförderung der Enzlinischen Absichten behülflich wär, er ihm gleichbald nach seiner Befreyung in geheim eine ansehnliche Verehrung zustellen wollte. Disen Schein schickte aber der neue Commendant an den Herzog ein, wordurch des Enzlins Verbrechen nur desto schwerer gemacht wurde.

§. 15.

Weil nun nach dem Urtheil der Tübingischen Rechtsgelehrten und Augspurgischen Advocaten das Kriegs-Recht bey dem Enzlin, ungeacht er sich auf der Vestung und wider derselben Articulsbrief vergangen hatte, nicht statt fand, so ließ gleichwohl der Herzog dem gewesenen Commendanten Schweitzern und den beeden Besatzungsknechten den schleunigen Proceß machen, welchen Gr. Crafft von Hohenlohe, Melchior von Reichau und der Obrist-Lieutenant Samson Schärer von Schwarzenburg als die höchste Würtenbergische Officier anordneten. Vermög ihres Bedenkens wurde der Obrist und Ober-Vogt zu Blaubeuren Melchior von Reichau zu einem Director dises Rechts und der Hauptmann Johann Wertwein als Schultheiß, so dann der gedachte Schär von Schwarzenburg und 9. Hauptleute, deren die meiste Commendanten auf den Vestungen waren, nebst 12. gemeinen Soldaten als Beysitzer ernannt. Es wurde also dises Standrecht nach dem uralten teutschen Herkommen und Kriegsgebrauch mit 24. Personen besetzt und zu Urach auf dem Markt unter freyem Himmel gehalten. Solches erkannte den 5. Julij 1613. zu Recht, „ daß, weil der Commendant Hanuß „ Schweitzer seinen Staat, Articulsbrief und bey Leib- und Lebensstraf auferlegte „ Instruction so sehr hintangesetzt, der Profoß ihn wohlverwahrt in seine Gewahr „ führen und auf gethane Beicht und Eröffnung seines letzten Willens seinem Nach„ richter in seine Hand und Gewalt überantworten, diser aber ihn auf den freyen Platz,

1608 „ wo das Stand-Recht gehalten worden, führen und seinen Leib mit dem „ Schwerdt zu zweyen Stücken schlagen soll, daß der Leib der grössere und „ der Kopf der kleinere Theil sey. Wider den Michel Ruothard wurde wegen gleichen Verbrechens gleiche Straffe erkannt, Peter Lautenschläger aber auf ewig des Landes verwiesen, weil er 24. Wochen im Gefängnus gelegen und auf der Räthe Verwarnung des Enzlins sich nicht mehr angenommen hatte. Dise Urtheln wurden von dem Herzog eigenhändig mit disen Worten bestätigt: „ Weil das Verbrechen sehr groß „ und einmal ein Exempel muß statuiert seyn, so lassen Wir es einmal bey dem wohl„ bedachten Stand-Recht verbleiben, doch Lautenschlagern betreffend ausser sondern „ Gnaden das Leben zu schenken und wieder frey und ledig zu lassen, darnach sich der „ Director endlich zu verlassen hat. Der Enzlin wurde von dem Schloß auf das Rathaus in der Stadt herabgeführt und mußte diser Execution zusehen, weil er das Blut diser verunglückten zu verantworten hatte. Dises war aber das Vorspiel zu seiner eigenen Hinrichtung. Dann jetzo machte man die Anstalten wider den unglücklichen Canzler selbst auch den Proceß anzustellen und solchen so viel möglich zu beschleunigen. Seine vorige Verbrechen wurden übergangen und nur die neue berührt, daß er nicht allein seiner beschwornen Urphed zuwider gehandlet, sondern auch die empfindlichste Schmachschrifften wider den Herzog und seine Räthe ausgehen lassen und den Geist der Uneinigkeit in das Herzogliche Hauß zwischen den Fürstlichen Personen, deren Räthen und Landschafft bringen wollen, die Besatzungen auf den Vestungen gottloser weise zur Untreue und Meineyd verleitet und dieselbe in Todesgefahr gesetzet, wie auch die ihm als einem Diener anvertraute Geheimnussen verrathen und dadurch das Verbrechen der beleydigten Majestät begangen. Nun war die Frage, ob man ihm den processum accusatorium angedeyhen lassen könnte, welchen man zu vermeyden suchte, weil der Missethäter durch seine bekannte Ränke solchen nur zu verlängern trachten würde. Der Inquisitions-Proceß wurde also beliebet, weil er jederzeit dawider protestierte, daß er ein Unterthan sey und selbst alle seine Gemütskräfften angewendet hatte den Tübingischen Vertrag zu vernichten, wo den Unterthanen zugesagt worden, daß sie in peinlichen sachen nicht anderst, als mit Urthel und Recht bestrafft werden sollten. Es hatten auch sowohl die Rechtslehler, als das Advocaten-Collegium zu Augspurg aus den Rechten und dem Herkommen erwiesen, daß der Herzog selbst ohne die Solennitäten des ordentlichen Processes schlechthin nach eingesehener Warheit der Umstände Richter und zwar auch in eignen Sachen seyn könnte. In solcher Rücksicht schlug man dem Enzlin mit Ausschliessung der Herzoglichen Räthe, welche er für seine Feinde erklärte, andere Richter vor und setzte ein beso..der Gericht zu Abfassung einer Urthel nider. Dise waren Wilhelm von Remchingen, Hofrichter, Haunß Fridrich von Degernau, Obervogt zu Bahlingen, Ludwig von Hallweil, D. Joachim Faber, D. Johann Christoph Walch, D. Johann Georg Besold, D. Philipp Jacob Weyhenmeyer,

D. Fri-

D. Fridrich Lindenfels, I. V. L. zu Brackenheim, Haunß Balthaß Palm und Ludwig Hirschmann von Schorndorf. Dise erkannten die Schwerdstrafe. Zwar meynten einige wegen Abscheulichkeit der Mißhandlung, daß ihm die rechte Hand abgehauen oder der Kopf auf einen Pfal gesteckt werden sollte. Der Herzog ließ es aber bey der alleinigen Schwerdstraffe bewenden, welche ihm vorher von den Rechts-lehrern und Collegio Advocatorum zuerkannt worden. Dise Urthel wurde dem Enzlin den 18. Nov. durch den Schloß-Hauptmann zu Urach, Wilhelm Mezger, den Untervogt daselbst Wolfgang Sattler und den Stadtschreiber Wolfgang Schollen eröffnet und, nachdem er in ein ander Zimmer gebracht war, ihm der Hofprediger D. Christoph Binder und M: Theodor Thummius, Diaconus zu Stuttgard zugegeben, welche ihn wechselsweise niemalen verlassen, sondern ihm Tag und Nacht beystehen mußten. Den 22. November wurden durch den Hauptmann Ludwig von Weyler ungefähr 100. bewöhrter Mann vor das Schloß Hohen-Urach geführt und ihnen der Verhaffte durch den Commendanten und Schloß-Besatzung ausgeliefert, welchen man in die Stadt auf das Rathauß brachte. Der Stadtschreiber mußte in Gegenwart der Urthelsprecher bey offenen Thüren die Urthel vorlesen, vermög deren er auf den Schlag 8. Uhr morgens durch den Nachrichter von Tübingen auf offnem Markt enthauptet, sein Leichnam durch vier arme Bürger in einen Sarg gelegt, auf den Kirchhof getragen und neben dem durch ihn verunglückten Commendanten Schweitzer und dem Ruothard begraben wurde. Ich habe dises Mannes etwas ausführlicher gedenken müssen, weil dessen Angedenken noch bey einem grossen Theil der Einwohner dises Herzogthums ruhet. 1608

§. 16.

Herzog Friderich hatte noch einen solchen Liebling, welchen er schon den 24. Maji 1595. unter dem Character eines Land-Procuratoris in seine Dienste nahm. Was seine eigentliche Obligenheit gewesen, habe ich nicht ergründen können, weil sein unruhiger Geist sich in alles gemengt. Diser war Georg Eßlinger, ein nasenweiser Schreiber nach seiner Profession, welcher Sachen unternommen, wobey es ihm an genugsamer Einsicht mangelte. Disen klagte die Landschafft wegen zerschiedener Verbrechen an, worunter die fürnehmste waren, daß niemand zu einem Dienst gelangen konnte, welcher sich nicht bey disem Mann darum angemeldet und seine Gunst durch grosse Verehrungen erkaufft hätte. Man bürdete ihm concussiones, prævaricationes, Stellionatus, Eingriffe in die Landes-Verträge, das Crimen repetundarum und besonders dises auf, daß er den Herzog wider seine Landschafft durch verleumderische Anbringen zur Ungnade bewegen wollen. Herzog Johann Friderich gab deßwegen seinem Landhofmeister Wilhelmen von Remchingen, seinem Canzler, dem Kirchen-Raths-Directorn Balthaß Eisengrein, D. Jacob Haugen und Johann Braßbergern auf

1508 auf diese Anklagen, besonders die Eingriffe in die Landesverträge zu untersuchen, welche dahin erleutert würden, daß er wegen der neuen Einrichtung des Ungeldes und dessen Erhöhung wider den Tübinger Vertrag und den im Jahr 1565. gemachten Landtags-Abschied die Landschafft hoch beleydigt und diejenige in Verhafft gebracht habe, welche wider dises Unternehmen sich beschwehrten, ungeacht Herzog Friderich die Zusage von sich gegeben, daß er niemand wider Billigkeit beschweren wolle. 2.) Habe er nicht nur die sogenannte alte und neue Zölle in eine Verwirrung gebracht, damit er jene gleichmässig erhöhen könnte, sondern auch 3.) viele Vermögen als Widertäuferische Güter eingezogen, ungeacht die Besitzer derselben dises Irrthums noch nicht überzeugt gewesen und überhaupt in diser Sache als ein unverständiger Schreiber wider des Kirchen-Raths-Directors wohlbedachtes Bedenken verfahren. Der Herzog ließ ihn solchemnach in verhafft nehmen und peinlich processieren. Disem zu entgehen wollte er den Herzog und seine nidergesetzte Gerichte nicht für seine Richter erkennen und, als man solche Ausflucht nicht anerkannte, so appellierte er an das Cammergericht zu Speyer, wo er Gehör fand. Dises verlängerte die Rechtfertigung und die Gefangenschafft, so daß er das Mittel ergriff um Gnade zu bitten, welches bey dem darzu geneigten Herzog die Würkung hatte, daß er ihn gegen eine Urphed die Gefangenschafft nicht zu rächen derselben erliesse und der Eßlinger nebst seiner Ehegattin des vor dem Reichs-Gericht anhangenden Processes sich begaben, worzu sie vermuthlich des Enzlins Hinrichtung sich zur Warnung dienen liessen, welcher unfehlbar auch begnadiget worden wäre, wofern er sich des gnädigen und zur Sanfftmuth geneigten Herzoglichen Gemüths hätte bedienen und sich der Gnade würdig machen wollen. Wie dann der Herzog alles Angedenken der Enzlinischen Vergehungen gleich bey dem Anfang seiner Regierung zu unterdrücken suchte und in diser Absicht auch den halben Flecken Salach samt dem Vorkauffs-Recht zur andern Helffte, welchen der Enzlin durch den im vorigen Theil berührten Rechbergischen Handel dem Herzog zugewandt hatte, an Jörg Ludwigen von Freyburg zu Justingen unter dem Vorbehalt verkauffte, daß die Evangelische Religion der Augspurgischen Confession und der im Jahr 1580. zu Tübingen gedruckten Formulæ Concordiæ gemäß auf ewige Zeiten in solchem Flecken ungeändert bleiben solle.

§. 17.

Nachdem nun von Herzog Johann Friderich auch andere Personen, welche seinen Herrn Vater zu verschiedenen Zerrüttungen in der Ehe und Regierung verleitet hatten, aus dem Weege geschafft waren und alles in der von ihm gewünschten Ordnung zu seyn schiene, gedachte er nunmehr auch sich zu vermählen. Sein Herr Vater hätte es schon vor drey Jahren gern gesehen, da gleichwohl derselbe schon das vier und zwanzigste

zigste Jahr zuruckgelegt hatte. Der Prinz konnte sich aber damahls noch nicht 1608
darzu entschliessen, sondern entschuldigte sich, daß er vielmehr seine Erkenntnus durch Reysen erweitern, als sich um eine Gemahlin umsehen wollte, zumahl er noch keines gewissen Orts zu seinem Hoflager versichert sey. Obwohl nun Herzog Friderich solche Ausflüchten abzuleinen vermeynte, indem der Prinz sich schon wegen seiner Vermählung seiner Gedanken zu eröffnen erbothen hätte und bey teutschen Chur- und Fürstlichen Häusern nicht hergekommen sey einem jungen unverheuratheten Fürsten bey des Vaters Lebzeiten etwas eigenes einzuraumen, so beharrete doch der Prinz darauf, daß er sich in einer so wichtigen Sache, worauf seine Wohlfart beruhe, nicht so leicht entschliessen könne und vorher wegen sein und seiner Gemahlin Hofstats und Unterhaltung bessere Sicherheit wünschte, weil gemeiniglich vor allem andern darnach gefragt werde. Weil die Niderlanden durch den damals daselbst geführten Krieg berühmt waren, so begehrte er von seinem Herrn Vater die Erlaubnus dahin reysen zu dörfen und sich sowohl im Kriegswesen einige Erfahrung zu erwerben, als auch die wichtigste Plätze zu besehen. Dises Vorhaben ließ sich der Herzog nicht mißfallen und erlaubte ihm Ostende zu betrachten, welches sich durch die lange Vertheydigung einen grossen Ruhm erworben hatte. In diser Gesinnung ersuchte der Herzog den Kayser um ein Empfehlungsschreiben an Erzherzog Albrechten. An die General-Staaten aber konnte er sich zu keinem Schreiben entschliessen, weil er den Kayser zu beleydigen besorgte. Des Prinzen Hofmeister war damals Johann Hartmut von Hutten. Der Herzog gab ihm aber auch einen kriegsverständigen Cavallier, Melchiorn von Reichau zu. Jedoch wurde dise Reyse nur unter der Bedingung gestattet, daß sich der Prinz nach seiner Ruckkunfft zur Vermählung entschliessen und an dem gewönlichen Hoflager zu Stuttgard bleiben sollte. Er trat die Reyse den 4. Augusti an, als sein Herr Vater zu Oberkirch war, und kam nach überall empfangenen unterscheidenden Ehrenbezeugungen den 4. November wieder nach Hauß. Indessen wurde Churfürst Joachim Friderich über die Verzögerung ebenmässig betretten. Dann er hatte schon Nachricht, daß der Prinz eine Neigung zu seiner Tochter Barbaren Sophien gefasset hatte, und entdeckte solches sein Anligen dem Herzog. Diser drang also desto mehr auf seinen Erbprinzen sich zu erklären, welcher solches den 17. Martij 1607. dem väterlichen Willen zwar heimstellte und die Vertröstung erhielte, daß ihm Weinsperg, Meckmül und Neustatt eingeraumt werden sollte, wobey dem Prinzen die Wahl einer gefälligen Gemahlin überlassen wurde: Er fand aber wieder Ausflüchten einer schleunigen Erklärung auszuweichen und begehrte die ihm vorgeschlagene Prinzeßinen selbsten noch einmal zu sehen und zu sprechen und, damit die Ursach diser Reyse desto mehr verborgen bliebe, so schlug er vor solche über Wien einzurichten, aber dermahlen damit nicht zu eylen, weil er Nachricht haben wollte, daß es wegen der Pest und anderer in Sachsen und Brandeburg umgehenden Krankheiten gefärlich dahin zu reysen wär. Der Herzog vermerkte aber

1608 die Aufzüglichkeit und befahl seinem Sohn sich zur schleunigen Abreyse gefaßt zu halten und einen Arzt mitzunehmen. Sein Gefolge war Schenk Fridrich von Limpurg, sein Hofmeister von Hutten, Ludwig von Weiler, Christoph von Lainingen, der Stallmeister von Anweil, der Kämmerling von Riedesel, D. Henner, drey edle Jungen, ein Arzt und zwölf Bediente. Als er nach Wien kam, wurde er so gleich durch einen Kayserlichen Cammerherrn in das neben der Burg stehende Kayserliche Hauß einlogiert und der Erzherzog Matthias kam noch selbigen Tag zu ihm dahin ihn zu bewillkommen. Am folgenden Tag führte er ihn auf die Jagd und ließ ihm zu Ehren ein Ringelrennen halten. Nun war des Herzogs Befehl sich nur wenige Tage daselbst aufzuhalten. Der Erzherzog bath sich aber bey dem Prinzen zu grossem Gefallen aus einige Gränzorte in Ungarn zu besuchen. So ungern er dem Willen seines Herrn Vaters zuwider lebte, so mußte er doch des Erzherzogs Bitte statt finden lassen, weil keine Entschuldigung angenommen wurde und diser sich darauf berufte, daß alle andere teutsche Fürsten dergleichen Reyse auch gethan hätten. Der Prinz wurde aber auf derselben durchaus frey gehalten und außgelöset. Erst den 28. October kam er zu Berlin an, wo er den Churfürsten von Sachsen mit seinem Bruder Herzog Johann Georgen, Marggrav Johann Sigmunden, Herzog Philipp Ludwig von Pommern mit ihren Gemahlinen und Marggrav Ernsten von Brandenburg antraff und sogleich vernahm, daß der Churfürst niemand von disen seinen Gästen vor drey Wochen abreysen lassen würde.

§. 18.

Nach seiner Heimkunfft wollte Herzog Friderich sogleich Grav Eberharden von Tübingen, Martin Ludwig von Remchingen und D. Wilhelm Dasern nach Berlin schicken, die Anwerbung um die Prinzeßin Barbaren Sophien zu thun. Das unter währenden Zubereitungen erfolgte Absterben desselben unterbrach dißmal solches Vorhaben. Als man solches im Junius wieder hervorsuchte, starb Churfürst Joachim Fridrich, den 18. Julij worburch die Anwerbung wieder zuruckstellig gemacht zu seyn schiene. Herzog Johann Friderich schickte aber seinen Marschall Grav Johann Jacob von Eberstein an den Brandenburgischen Hof der Churfürstlichen Leichbegräbnus beyzuwohnen und zugleich in der Stille zu der feyerlichen Anwerbung um die Prinzeßin Vorbereitungen zu machen. Der neue Churfürst Johann Sigmund war aber abwesend, weil ihm die Besitznehmung des Herzogthums Preussen sehr angelegen war, und man hatte keine Hoffnung zur baldigen Widerkunfft. Nichts destoweniger wurde abgeredt, daß die Werbung an desselben hierzu bevollmächtigte Brüder geschehen und die Heuraths-Anstalten gemacht werden könnten. Solchemnach wurde von dem Herzog sein Ober-Vogt, Grav Ludwig von Erbach, der Oberhofmeister des neuen Collegii

zu Tübingen, Joachim von Grünthal, Franz Ludwig Zorn von Bulach und 1608
der Vice-Canzler D. Sebastian Faber dahin abgeordnet mit dem Austrag zu melden, daß, nachdem er selbst auf Befehl seines Herrn Vaters im verwichenen Jahr eine Reyse nach Berlin gethan und mit Genehmhaltung desselben seine Zuneigung zu der gedachten Prinzeßin dem hochseligen Churfürsten entdeckt, indessen aber bey des Herzogs angetrettener Regierung viele wichtige Geschäffte ihn an der förmlichen Werbung gehindert hätten, er nunmehr solche vollbringen wollte. Besonders aber gab er ihnen auf allen Fleiß und Beredsamkeit anzuwenden, daß, weil bey dem Hauß Brandeburg hergekommen auf das Müterliche Erb keinen Verzücht zu thun, solches auch dermalen beobachtet und auf das schwesterliche Gut ausgebreitet werde. Zur Bestetigung seiner Verlobung gab er den Gesandten ein kostbar Halßband solches nach erhaltenem Jawort und berichtigter Heuraths-Abrede der Prinzeßin Braut einzuhändigen. Das Beylager und Hochzeit wurde auf den 1. Maji des folgenden Jahrs ausgesetzt, daß es zu Stuttgard sollte gehalten und dem Herkommen gemäß von dem Hauß Brandenburg zu Bestreitung der Hochzeitkosten ungefähr 8000. fl. dem Herzog bezahlt würden. Bey der Heuraths-Notul war zu bemerken, daß, als die Gesandten dem Churfürsten die Ehre des Vorzugs in der Außfertigung geben wollte, die Brandenburgische Räthe solches nicht bewilligten, weil sie dem Brandeburgischen Herkommen gemäß vorgaben, daß derjenige, welcher etwas suche, zuerst gesetzt würde. Dise erste Verabredung wurde aber in einigen Puncten abgeändert und das Beylager wurde endlich wegen verschiedener Schwürigkeiten biß auf den 5. November des folgenden Jahres verschoben.

§. 19.

Der Herzog wurde ohnehin durch die Unionsgeschäffte sehr überhäufft, und die Gravschafft Mömpelgard machte ihn sorgsam, weil dieselbe wegen Einführung der Calvinischen Lehre verdächtig war. Dises abzuwenden schickte er mit dem Anfang dises Jahres 1609. seinen Propst und Canzler zu Tübingen D. Andreas Osiandern und seinen Rath Melchior Bonackern dahin, welche dise Kirche auch wieder in die gehörige Ordnung brachten, ob man derselben schon in Mitteldingen vieles nachsehen mußte. Der Herzog selbst aber reyßte auf den nach Rotenburg an der Tauber angesetzten Unionstag, wo alle verbündete Fürsten in Person erschienen. Vor seinem Abreysen kam den 11. Januarij von dem König Matthia von Ungarn ein Gesandter Ferdinand von Concin zu Stuttgard an. Er war auch schon an etlichen andern teutschen Evangelischen Höfen gewesen, weil dieselbe für die bedrangte Evangelische Stände des Herzogthums Oesterreich unterm 26. October vorigen Jahrs ein Fürbittschreiben an den König gelangen liessen. Der Gesandte sollte die von gedachten Ständen gemachte Eintrücke benehmen und dagegen die Widerspenstigkeit derselben vorstellen, indem sie ihm als

1609 ihrem Landesfürsten die Erbhuldigung verwaigerten und sich an auswärtige Mächten gewendet hätten. Weil ihm nun der Herzog die Antwort ertheilte, daß das vorberührte Schreiben im Namen der gesamten Chur- und Fürsten an den König abgegangen und er sich insbesondere auf des Gesandten Vortrag nicht einlassen könnte, sondern dise Angelegenheit an die samtliche verbündete Stände gebracht werden müßte, so folgte ihm derselbe nach Rotenburg nach. Die Oesterreichische Landstände beruffen sich auf ihre Freyheiten und das unstrittige Herkommen und der König wollte einen unumschränkten Gehorsam haben. Beede Theile grieffen zu den Waffen und die Stände schickten abermals ihre Abgeordnete an die verbündete Fürsten, welche sich entschlossen durch eine Gesandschafft den König auf mildere Weege und die Unterthanen zur Ruhe zu leiten. Zu diser Gesandschafft wurde der Churpfälzische Vitzthum zu Neustatt Pleickard von Helmstatt und der Würtenbergische Obervogt zu Schorndorf, Burkard von Weyler, ausersehen. Dann die Oesterreichische Stände behaupteten die freye Religionsübung, welche sie vor vielen Jahren durch unterschiedliche Versicherungsbriefe bestetigt erworben hatten. Sie klagten über viele unter Kaysers Rudolphs Regierung eingerissene Unordnungen, welche der König selbst mißbilligte und in seinem Schreiben an die unierte Chur- und Fürsten als unleydenlich beschriebe. Jene wurde ihnen aber zweifelhafft gemacht und dise nicht abgestellt, sondern der König verlangte die Erbhuldigung von ihnen, damit er sie unter disem Vorwand unterdrücken könnte. Weil der von Weyler unterwegs erkrankte, so wurde an dessen statt Wolfgang von Uhrmühl abgeordnet. Dise Gesandte liessen sich dreuste bey dem König vernehmen, daß die unierte Fürsten ihre Glaubensgenossen nicht so bedrängt sehen könnten, sondern genöthigt würden auf andere Mittel zu gedenken. Dises wurde ihnen mißdeutet und von dem König beantwortet, daß er sich von niemanden Gesetze vorschreiben lasse, wie er seine Unterthanen behandlen sollte. Als aber demselben zu verstehen gegeben wurde, daß die Unierte sich nicht in fremde Händel einzumengen begehrten, sondern bey dem harten Verfahren gegen die Oesterreichische Stände eine Zerrüttung des ganzen Reichs und des Erzhauses Oesterreich erfolgen dörffte, mithin sie schuldig wären solches abzuwenden und den gelindesten Weeg der Fürbitte zu erwählen, so besänfftigte solches das ganze Gemüth des Königs so weit, daß derselbe alle Zufriedenheit über der Gesandten Betragen bezeugte und besonders gegen unserm Herzog den 12. Martij sich zu fortwährender Liebe und getreuer Affection erbothe. Der Erfolg war auch gut, weil unter Vermittlung der Mährischen Stände ein Verglich zwischen dem König und seinen Oesterreichischen Unterthanen bewürket wurde. Herzog Johann Friderich vergliche sich aber zu Hauß mit den Freybergischen Erben wegen der noch strittigen Lehensstücken der Herrschafft Steußlingen, welche dise als allodial ansprachen. Es war zwar schon von Bischoff Eberhard zu Speyr durch eine compromißliche Urthel dise Sache entschieden, aber davon an das Cammergericht appelliert worden. Der Herzog wollte aber

auch

auch hierinn eine Richtigkeit haben und ließ sich gefallen den gedachten Allodial-Erben 80000. fl. für ihre Forderung anzubiethen, welches sie auch annahmen, daß ihnen 3000. fl. baar und jedem Interessenten eine Verschreibung von 11000. fl. zugestellt werden sollte. 1609.

§. 20.

Ich habe schon berührt, daß Herzog Johann Friderich eben damahls die Hohe Schul zu Tübingen visitieren lassen. Bey diser Gelegenheit gedachte er auch sein neues Fürstliches Collegium mit neuen Ordnungen und Freyheiten zu begnadigen. Er war darinn gleichsam auferzogen und hatte deßwegen eine ungemeine Neigung zu demselben. Aber eben sein langer Auffenthalt lehrte ihn auch die Gebrechen desselben einzusehen. Die Landschafft rüttelte zwar auf dem letztern Landtag ihre alte Beschwerde über dasselbe, daß es von Herzog Christoph und Ludwig für Landskinder gestifftet und für solche in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1565. verordnet worden, und der Herzog sagte auch derselben zu es dahin einzurichten, daß die Prälaten und Städte im Werk verspüren sollten, welchergestalt er derselben Ansuchen in gnädiger Achtung gehabt habe. Er sahe aber auch, in welchem Ruhm dises Stifft stünde, daß verschiedene Fürsten sich darum bewarben in dasselbe aufgenommen zu werden. Dann im Jahr 1599. befanden sich neben Herzog Julius Friderichen von Würtenberg auch die beede Prinzen Philipp und Albrecht, Erben zu Norwegen, Herzog Ludwig Fridrich zu Würtenberg und Georg Hannß Pfalzgrav bey Rhein, im Jahr 1602. die Herzoge Franz, Julius, Julius Heinrich und Ernst Ludwig zu Sachsen-Lauenburg, im Jahr 1604. die beede Marggraven Christian Wilhelm und Fridrich zu Brandenburg, zwey Jahr hernach Herzog Fridrich Ulrich von Braunschweig und im folgenden Jahr Herzog Ulrich von Pommen und die drey Herzoge Joachim Sigmund, Franz Carl und Rudolph Maximilian nebst einer schönen Anzahl von Graven, Freyherrn und vom Adel aufgenommen. Dann die Absicht Herzog Fridrichs gieng dahin, daß, wie sich unser Herzog ausdrückte, des ganzen Römischen Reichs teutscher Nation junger Adel, unter „ welchem Ehrentitul er nicht nur gemeinem Gebrauch nach zu reden die Edelleut, „ sondern auch Herrn, Graven und Fürsten, Stands-Personen verstanden haben „ wollte, in Tugenden, Verstand, Politischen und zum weltlichen Regiment dienli„ chen Künsten, zierlichen Sitten und in allerley Höflichkeit gehörigen Uebungen er„ zogen und unterwiesen würde. Wie dann sein Herr Vater sein Fürstliches Heroi„ sches Gemüth gegen jedermänniglich handgreiflicher an Tag zu bringen dises Colle„ gium mit solchen Privilegien, Freyheiten und andern Bequemlichkeiten begabet, „ daß Fürsten, Herrn und vom Adel Teutsches Namens ihre Söhne und Anver„ traute in selbiges, als auff eine weitberühmte Kunst-Sitten- und Hof-Schul

1609 „ zuverschicken verursacht werden, auch ihnen dises Ort vor vielen andern „ bißher merklich belieben lassen. Welcher Absicht gemäß unser Herzog durch „ ein ansehnlich Probstück offentlich seinen gnädigen und geneigten Willen bezeugt und die „ meistens von ihm selbst aufgesetzte Statuten, Ordnungen und Freyheiten im Truck „ ausgehen lassen, damit alle seine Diener und Unterthanen, so viel einen jeden be„ rühre, unwaigerlich denselben allen Gehorsam zu leisten wissen werden. Solchemnach sonderte er dises Collegium von der Universität gänzlich in soweit, daß es zwar seine eigene Jurisdiction haben und als ein freyes eximiertes corpus respectiert werden, „ nichts destoweniger aber auf gleiche weise, wie viele Aeste eines Baums, wie weit „ sie auch von einander stehen und absonderlichen geraumen Platz in der Lufft einneh„ men, doch Stammen, Wurzeln und Safft gemeinschafftlich haben, ebnermassen „ das Fürstliche neue Collegium und die Universität als zwey Glieder eines Leibs je„ des seine besondere Jurisdiction und Gebiet und doch beede zusamen die Privilegia „ Academica allerdings gemein haben sollen, indem er die ganze Universität und „ Academie in das Fürstliche Collegium und insbesondere also genannte Academie „ abgetheilt wissen wollte. Jedoch behielte er sich bevor, daß, wann einer oder meh„ rere Herzoge von Würtenberg in disem fürstlichen Collegio wohnen würden, diesel„ be oder aus ihnen derjenig, welchem in der Erbfolge zum Herzogthum der Vorzug „ gebüret, vor allen andern anwesenden und im Collegio wohnenden Fürsten, als „ das Haupt des Collegii den Vorsitz und sonsten überall die præeminenz stets haben „ und gebrauchen, solcher Vorzug aber anderer Fürsten reputation zu keinem Abbruch „ oder Nachtheil gemeint seyn soll, weil es um die Reichs-Session in disem Collegio „ nicht zu thun sey. Wie auch den Studiosis der Universität gestattet wurde die Pro„ fessorn des Collegii anzuhören, dagegen dise von den angeordneten Leibes- und Ho„ fes-Exercitiis ausgeschlossen wurden. Insonderheit aber ermahnete der Herzog die „ collegiaten, Universitäts-Verwandten und die Burgerschafft zu Tübingen zu einer „ friedsamen Verträglichkeit und Freundschafft (i).

§. 21.

Den 7. Maji wurde schon wieder ein Unionstag zu Hall in Schwaben gehalten, wo der Herzog entweder in Person oder durch einen seiner Herrn Brüder erscheinen sollen. Er schickte aber nur seinen Canzler Christoph von Engelzhofen, Sebastian Welling und Sebastian Fabern, welche den Befehl empfiengen sich bey dem Chur-Pfälzischen Directorio zu legitimieren und bey dem Marggrav Georg Fridrich zu Baden anzugeben, den Herzog und seinen Bruder Prinz Ludwig Fridrichen wegen ihrer Abwesenheit zu entschuldigen und die Anzeige zu thun, daß gedachter Marggrav zu Baden erbe-

(i) vid. Beyl. num. 6.

erbethen worden vermög des Rotenburgischen Abschieds unter Beystand der 1609
Würtenbergischen Räthe seine Stelle zu vertretten. Nun war hier die Frage, ob und wie weit man sich mit den beeden Kronen Frankreich und Engelland, wie auch den Niderlanden einlassen solle, solche in dise Vereinung zu bringen? Der Herzog ließ aber seine Gedanken dahin vernehmen, daß es dermalen noch mit Frankreich sich in eine Verbindung einzulassen oder nähere Eröffnung von der Union zu thun unschicklich sey, weil vielmehr zuerst die im Keimen seyende Union innerhalb des Reichs unter den Ständen bevestiget und alßdann erst, und zwar auch nicht eher, als im höchsten Nothfall, fremder Potentaten Hülfe erfordert werden müßte. Würde man aber dise Ordnung umkehren und die fremde den einheimischen vorziehen, so dörffte das Vertrauen unter den Evangelischen Ständen, worauf dise Vereinung gegründet wär, bald aufhören und allerhand Mißtrauen gestifftet werden, besonders weil sich Frankreich selbst zur Catholischen und ihrer Feinde Religion bekenne, folglich gar verdächtig sey. Es wäre auch zu besorgen, daß viele Stände ein Bedenken haben würden sich in die Union zu begeben, wie sich zum Exempel die ausschreibende Reichs-Städte schon ausdrücklich hätten vernehmen lassen. Nun sey aber mehr an den Reichs-Städten und andern Ständen, als an der Kron Frankreich gelegen, indem jene nicht allein in der Nähe und Glieder des Reichs seyen, dagegen dise etwas entlegen sey und nicht so vertraulich mit derselben als einer auswärtigen Krone gehandelt werden könne: sondern auch die Städte den unierten Ständen Geld in der Noth vorschiessen könnten, welches bey Frankreich nicht zu erhalten sey. Man müßte auch wohl erwägen, daß die Reichs-Städte einige Hochachtung gegen Chur- und Fürsten haben, dagegen Frankreich ihnen Gesetze vorschreiben dörffte, welche alle ihre gute Absichten in eine Verwirrung brächten, in welchem Fall man dise Krone nicht, wie die Städte, zur Gebühr weisen könnte. Wie auch die Städte bey Reichs-Crayß- und Deputationstägen wegen der Reichsbeschwerden als mitleydende vieles mitwürken würden, welches von Frankreich nicht zu erwarten sey, weil es bey solchen Zusammenkünfften nicht im Rath geduldet werde. Ueber dises alles beförchteten die verbündete, daß der Kayser dise Vereinung nicht gleichgültig aufnehmen dörffte, in welchem Fall solche, wann sie unter den Reichsständen errichtet würde, leichter als mit fremden zu entschuldigen wär. Wofern sich aber dessen ungeacht die Stände des Reichs eine nähere Verbindung mit diser Krone gefallen liessen, so gebe doch die Erfahrung aus der Historie, daß Frankreich sich niemals mit den Reichs-Ständen ohne seinen eigenen darunter gesuchten Vortheil in einige Verbindung eingelassen habe, da alle Vereinigte sich mehr vor diser allierten Krone, als vor den Feinden förchten müßten. Fortioris enim auxilia debilioribus semper debent esse suspecta. Zu disem allem sey der König schon alt und suchte seinen Leibes-Erben die Krone zu versichern. Wann nun die Krone Spanien oder die Französische Reichsstände disen entgegen wären, so wären die Unierte verbunden alle

1609 alle ihre Kräfften dahin und nicht zu ihrer eigenen Beschäzung anzuwenden, welche doch zu einer solchen weitläufftigen Hülfe nicht einmal zureichen dörfften. Der Herzog hatte aber besonders Ursach behutsam zu gehen, weil er damals wegen einiger Mömpelgardischer von der Graveschafft Burgund zu Lehen rührender Herrschafften ein Spanischer Vasall war. Das Exempel seines Herrn Vaters belehrte ihn, wie wankelmütig der König in Frankreich und seine Nation sey. Dann als sich derselbe nebst Chur-Pfalz mit demselben im Jahr 1606. wegen einer Allianz in Unterhandlung einließ, hatte der König selbst begehrt eine gewisse Summa Gelds in dem Reich zu hinterlegen. Bald darauf gieng er wieder davon ab und wollte des Gelds allein mächtig seyn, worüber sich die Unterhandlung gänzlich zerschlagen mußte. Würde man sich nun mit demselben in etwas einlassen, so sey solches sehr bedenklich, weil man ohne seine Zuziehung nichts verhandlen, folglich auch nichts verschwiegen halten könne. Die Reichs-Stände hätten sich bey diser Krone grosse Verdienste erworben, seyen aber schlecht belohnt worden. In diser Rucksicht hielte er also dafür, daß man sich in keine Verpflichtung oder nähere Unterhandlung begeben, sondern nur den König bey gutem Willen erhalten und sich gegen ihm entschuldigen sollte, daß die Vereinigung noch nicht in gehörigem Stand sey. Allenfalls aber könnte man auf eine Anlehnung einer Summe Gelds im Nothfall den Antrag machen, wie solches auch von Herzog Ulrichen geschehen, und in der äussersten Gefahr seine Hülfe vorbehalten. Mit dem König in Engelland habe es fast die gleichmäßige Beschaffenheit, daß man sich wenig auf ihn verlassen könne, weil er den Niderlanden nicht helffe, ob er schon wegen der Commercien und Religion denselben hoch verbunden sey. Die Niderlande aber würden nicht wohl der Union beytretten können, damit sie nicht die Cron Spanien wider sich reitzen möchten.

§. 22.

Auf disem Unionstag zeigten sich noch andere Schwürigkeiten und der Herzog sahe nunmehr ein, in welche weitläufftige Händel er verwickelt werden könnte. Dann Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg suchte den bundsmässigen Beystand, weil er wegen der von dem Closter Kaißheim gesuchten Unmittelbarkeit von dem Kayser und Herzog von Bayern stark angefochten wurde. Herzog Johann Fridrich hielt aber dafür, daß, da schon an beede von den Unionsverwandten deßhalb eine Fürbitte ergangen und seitdem nichts widriges unternommen worden, man es billich um so mehr darbey beruhen lassen könnte, als sonst durch eine voreylige thätliche Hülfe erst eine Unruhe erweckt und ein Feuer aufgeblasen werden dörffte, welches so leicht nicht mehr gelöscht werden könnte. Dann die Catholische waren ohnehin durch die Union der Protestantischen Fürsten aufmerksam gemacht, daß

daß sie eine sogenannte Liga unter dem Schutz des Papsts, der Krone Spa- 1609
nien und des Erzherzoglichen Hauses dawider aufstellten. Nun fand das Mißtrauen unter den Ständen an statt solches zu ersticken seine vollkommene Nahrung. Jedes rauschende Blatt war zureichend eine grosse Unruhe in den Gemüthern und an den Höfen zuerwecken. Das Unternehmen wider die Reichsstadt Donawerth war noch vor den Augen und der Herzog von Bayern bediente sich des Vorwands, daß er dieselbe nur zur Versicherung der Executions-Kosten in Handen behalte. Um nun demselben solchen zu benehmen, schlug der Herzog das Mittel vor, daß die Schwäbische Reichs-Städte zu Beybehaltung ihres Mitgliedes bey dem Krayß dise Kosten zusammen schiessen und die Stadt, doch ohne Nachtheil des Reichs, für sich behalten sollten, wie sie Bayern im Besitz hätte, biß sie den Ersatz solcher ausgelegten Gelder wieder erhielten. Wollte aber diser Vorschlag von Bayern nicht angenommen werden, so hätte man das seinige gethan und könnte alle darunter ausgeübte Ungerechtigkeit und Verletzung der Reichsgesetze dem Kayser und Bayern zur Last gelegt werden. Wann hingegen obgedachter Pfalzgrav von Neuburg durch Ausfälle der bayrischen Besatzung zu Donawerth angegriffen oder beschädigt würde, welches man zuvor erwarten müßte, so könnte man ihn nicht hülflos lassen. Weil aber auch Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm von der Union wegen der Gülchischen Erbfolge und daraus entstandenen Unruhe einen Beystand erforderte, so hielte der Herzog solches Gesuch den Absichten der Union nicht gemäß, indem nicht allein diser Handel eine Privat-Sache wär, sondern auch die übrige Pfälzische Häuser, wie auch Sachsen und Brandenburg darein verwickelt seyen, welchen man keinen Nachtheil zuziehen könnte. Er rieth deßwegen den intereßierten Häusern bey dem Kayser den vorgeschlagenen Sequester abzuwenden, den gemeinschafftlichen Besitz der Gülchischen Landen zu begehren und sich unter Vermittlung der unierten Chur- und Fürsten zu vergleichen. Die eigentliche hieher gehörige Angelegenheiten wären aber die Reichsbeschwerden, welche der Herzog auf dem von Chur-Pfalz verfertigten Aufsatz mit einigen Zusätzen beruhen liesse. Insonderheit beschwehrte er sich über das Cammergericht, weil die Glieder desselben keines Evangelischen Theologen Sohn bey disem Reichs-Gericht zulassen wollten, die ungelehrte Catholische den gelehrten protestantischen vorzogen, fiscalische Processe wider die A. C. verwandte wegen Reichs- und Cammergerichts-Beyträgen mit Verschonung der Catholischen erkannten, die appellationes ad Cameram von dem Landgericht in Schwaben nicht annähmen, die Leser und Notarien des Reichsgerichts Heimlichkeiten verriethen und die Processe durch die Jesuiten geleitet würden. Bey dem Reichs-Hof-Rath hingegen lasse man sich ohne Scheu vernehmen, daß man daselbst an die Reichsgesetze und Reichsständische Freyheiten nicht gebunden sey.

1609 §. 23.

Disen und andern Unordnungen vorzubeugen entschlossen sich die unierte Fürsten eine Gesandschafft an den Kayserlichen Hof zu schicken und mundlich solche unerträgliche Beschwerden, vornemlich die Hof-Processe, das ungerechte Verfahren wider die Reichs-Stadt Donawehrt, das übelbestellte Regiment des Kayserlichen Hofes und anders dem Kayser zu Gemüth führen zu lassen. Disen Auftrag nahm Fürst Christian von Anhalt auf sich und begehrte einige tüchtige Räthe, vorzüglich aber den Würtenbergischen Vice-Canzler D. Sebastian Fabern wegen seiner Redlichkeit und Geschicklichkeit, zu Beyständen. Den 18. Julij erhielten sie bey dem Kayser die Audienz, welcher sich vernehmen ließ, daß man also im Reich wohl wisse, wie an seinem Hof gehauset werde. Er wurde aber noch aufmerksamer gemacht, als ihm der Fürst entdeckte, daß die der Union entgegen gesetzte Liga nicht zu Wien, sondern zu Rom oder Madrit gemacht, wenigstens aber von dem Papst und Spanien unterzeichnet worden: Dagegen die Union zu Behauptung des Kaysers und des Reichs Ansehens errichtet worden, welches man sogleich, so bald der Kayser den von Stralendorf und Hanniwald von den Geschäfften entfernete und den Ständen ihr gesetzmäßiges Begehren gewährete, mit Nachdruck verspüren würde (k). Die Hoffnung zu einer Gewährung war gering, so nachdrücklich auch der Vortrag war, welchen der Fürst von Anhalt unter währender Rede mit einigen Anmerkungen begleitete, indem der Kayser denselben eben denjenigen Räthen, welche man vor den Kopf gestossen hatte, zur Beantwortung übergab. Dann man beschwehrte sich in einer besondern von dem Kayser angegebenen mundlichen Unterredung, daß seine Räthe von beeden Theilen Verehrungen empfiengen, die Kayserliche Resolutionen im Ausstreich verhandelten und der Stralendorf hierinn die Feder führte, welchen doch der Fürst von den Geschäfften zu entfernen gebethen und als einen dem Kayser verdächtigen Minister geschildert hatte. Es erfolgte hierauf nur eine dilatorische Resolution und gleichsam nur eine Vorantwort. Der Fürst begehrte in seiner Unzufriedenheit sogleich eine nochmalige Audienz, welche ihm auch den 25. Aug. verstattet wurde, wo er dem Kayser die einbrechende Gefahr des Reichs lebhafft vorstellte, daß er seinen eigenen und des Reichs Wohlstand solchen Leuten anvertraute, welche ihn schon um Königreich, Land, Leute, Ehrfurcht, und Ansehen gebracht hätten, hingegen aber getreuer Fürsten Warnungen hintansetzte. Der Fürst verhoffte, daß solche bisherige Vorstellung einen günstigen Eindruck in das Gemüth des Kaysers machen dörffte und erbothe sich mit den ihm zugegebenen Beyständen ihm an die Hand zu geben, wobey man aber keinen Verzug gebrauchen könnte (l). Derselbe war aber nur über einige Ausdrücke empfindlich, worüber er durch den Landgraven von Leuchtenberg eine Erleuterung von dem Fürsten begehr-

(k) vid. Beyl. num 7.

(l) vid. Beyl. num. 8.

begehrte. Dann diser hatte 1.) der Ermordung des Julii Cæsaris gedacht, weil er die ihm geschehene Warnung verachtet hätte, worauff der Kayser zu wissen verlangte, ob auch etwas wider ihn angesponnen sey. 2.) Weil er des gefährlichen Zustandes in Böhmen und Oesterreich Meldung gethan, so möchte ihm der Fürst entdecken, was ihm davon bekandt sey? 3.) Wollte derselbe eine Entdeckung haben, ob ein Bündnus zwischen den Evangelischen Reichsständen und den Oesterreichischen und Böhmischen Ständen vorhanden sey? Weil nun nichts weiters erfolgen wollte und dem Kayser die Resolution gar zu schwer fiele, indem er von dem Papst und dem König von Spanien dergestalt gefesselt war, daß er nicht sahe, wie er sich davon loß machen könnte, so erklärte ihm der Fürst, daß er sich die Sache gar nicht schwer zu machen habe, weil es nur von seinem Befehl abhienge und die Wichtigkeit der Sache, worauf des ganzen Reichs Ruhe beruhete, sich von andern geringern Geschäfften nicht verdringen liesse. Wofern nun keine bessere Resolution erfolgte, so müßte er seinen Abschied nehmen und die Erklärung hinterlassen, daß bey noch fürwährenden solchen Beschwerden die Unierte Chur- und Fürsten sich selbsten Rath schaffen und vor GOtt, dem Kayser und dem Reich und sonsten jedermann bezeugt haben wollten, daß, was auch daraus erfolgte, solches das Kayserliche übel bestellte Regiment zu verantworten habe, indem es an getreuem Ermahnen und Warnen nicht ermangelt habe (m). Dise Protestation schiene den Kayserlichen Hof auf bessere Gesinnung gebracht zu haben. Dann man bewilligte nunmehr eine Conferenz zur gütlichen Unterhandlung, wobey der Kayser die schrifftliche Zusage durch den Landgraven von Leuchtenberg ausstellte, daß innerhalb vier Monaten die Stadt Donawerth vollkommen in vorigen Stand gesetzt werden sollte. Wegen der Hof-Proceß erbothe er sich also zu erweisen, daß die Stände des Reichs sich mit Fug nimmer zu beklagen Ursach finden würden, wie er auch in Verbesserung des Regiments nächstens den Anfang zu machen die Hoffnung eröffnete. Wegen der Gülchischen Erbschaffts-Strittigkeiten aber begehrte er von Chur-Pfalz Vorschläge anzuhören, wie Friede und Einigkeit in dem Reich herzustellen wären. Nichts weniger hingegen gedachte man dise Zusagen zu erfüllen, wie der Erfolg zeigte. 1609

§. 24.

Um eben dise Zeit geschahe dem Venetianischen Gesandten zu Prag der Schimpf, daß er mit Gewalt aus dem gemietheten Pallast vertrieben wurde, einem Oesterreichischen Fürsten darinn das Quartier zu verschaffen. Die Republic befand sich dadurch sehr beleydigt. Man vermuthete, daß es um der Religion willen geschehen wär, weil man Nachricht haben wollte, daß die Venetianer eine gute Neigung zu der Augspurgischen Confeßion hätten. Sie war nicht ungegründet. Dann mehr als 1000. Personen,

(m) vid. Beyl. num. 9.

1609 nen, wormuter sich bey 300. Edlen aus den fürnehmsten Häusern befanden, machten schon eine Gemeinde aus, welche der berühmte Fra Paolo Sarpi und sein Mitbruder Frate Fulgenzo gesammlet hatte und die von dem Papstum auszugehen gedachte. Fast täglich hatte sie einen Zuwachs. Sie hatte aber den Muth noch nicht sich von der Römischen Kirche abzusondern, sondern ihre Lehrer begnügten sich mit Uebergehung der Mißbräuche und Irrthümer der Römischen Kirche das reine Wort GOttes vorzutragen. Luthers Verdienste waren in ihren Augen groß und sie sahen in der Augspurgischen Confession die wahre und heilige Glaubens-Einfalt, welche sie verehrten (n). Ob aber schon die Republic noch keinen Antheil an diser Reformation hatte, so war sie doch den Unierten Fürsten gewogen, deren Absichten das allzusehr grosse Ansehen des Papsts und Spaniens an dem Kayserlichen Hof zu schwächen sie gar zu gern befördert sehen möchte. Die Fürsten beförchteten, daß die sogenannte Catholische Liga eine Unterstützung von Italiänischen Völkern bekommen dörffte und bathen die Republik denselben keinen Durchzug durch ihr Gebiete zu gestatten, welches ihnen dieselbe zusagte. Bey solchen Aussichten legte Pfalzgrav Philipps Ludwig unserm Herzog den 8. Julij die Frage vor, ob nicht Pfalz Neuburg, Würtenberg und Baden sich vereinigen sollten durch ihre Theologen ein kurzes und wohlgegründetes compendiolum doctrinæ Christianæ zusamen tragen zu lassen, daß mit Auslassen der hohen, subtilen und strittigen Religionsfragen, welche nicht in einer pflanzenden, sondern schon gepflanzten Kirche nach Gelegenheit der Zuhörer zu treiben seyen, nur die einfältige Lehre des Evangelij vorgetragen, sodann solcher kurzer Begriff fürderlich in die Lateinund Italiänische Sprachen übersetzt und zu Venedig bekandt gemacht werde. Es müßte aber ein Agent von den unierten Fürsten dahin geschickt und ihm ein Theologe in weltlicher Kleidung zugegeben werden. Das erstere hielte Herzog Johann Fridrich bedenklich, indem es gnug an der Augspurgischen Confeßion sey und durch dergleichen besondere Glaubens-Bekanntnusse unruhige Köpfe nur Gelegenheit nehmen möchten eine Trennung ihnen aufzubürden, oder durch unnöthige Critik neuen Zank zu erregen. Die Bestellung eines Agenten aber wurde von allen Unierten beliebet und Johann Baptist Lenk, ein Anspachischer Rath, so gleich dahin geschickt, welcher die von der Evangelischen Gemeinde zu Venedig erhaltene Nachricht und die Gesinnungen des Paolo Sarpi bestetigte. Der Herzog erbothe sich den 1. Aug. aus seinem Stipendio zu Tübingen einen unverheuratheten Magistrum, nemlich entweder Johann Kiessen von Waiblingen oder Anton Regnard von Mömpelgard, welche der Lateinischen, Griechischen

(n) vid. Beyl. num. 10. Herr Professor Le Brett fordert in dem zweyten Theil seines Magazins pag. 241. die protestantische Archive auf dergleichen Nachrichten an das Licht tretten zu lassen, weßwegen ich hier einen Auszug des Linkischen Berichts mittheile.

chischen, und Hebräischen Sprachen mächtig und zu Erlernung der Italiäni- 1609
schen Sprach geneigt seyen, dem Agenten zuzugeben. Dann man beförchtete daß, wann die A. C. verwandten keinen schickten, die Calvinische demselben einen aufdringen dörfften. Der Sarpi unterbrach aber solches. Die Unionsverwandte Fürsten suchten deßwegen eine engere Correspondenz mit diser Republik anzutretten, zumahl sie aus dem ihnen verdächtigen Italien die sicherste Nachrichten von disem Ort haben konnten.

§. 25.

Entzwischen liefen von den Reichs-Städten Kaufbeuren, Ulm, Heylbronn und Münster im Gregorienthal von angedrohten Religionsbedrängnussen Klagen ein. Churfürst Fridrich und Marggrav Georg Fridrich von Baden kamen also nebst Herzog Johann Fridrichen von Würtenberg zu Fridrichs Bühel den 25. Aug. zusammen um solche bevorstehende Gefahr abzuwenden. Weil der Fürst von Anhalt noch zu Prag war, so wurde ihm aufgetragen deßwegen Vorstellungen zu thun und zugleich sich mit den Böhmischen und Schlesischen Ständen in eine nähere Verbindung einzulassen, damit der Kayser einsten der fridhässigen päpstlichen Leute, welche dergleichen gefährliche Processe anriethen, den Kayser schon um Königreiche und die Erblande gebracht hätten und ganz Teutschland mit ihren blutdürstigen Ränken in ein Blutbad setzen wollten, entledigt und besseres Vertrauen unter den Ständen hergestellt würde. Dem Herzog war vorhin aufgetragen nebst dem Marggraven von Baden die Evangelische Reichs-Städte in ihre Vereinung aufzunehmen, und mit demselben den Churfürsten zu Pfalz, mit Marggrav Johann Ernsten von Brandenburg den Pfalzgraven zu Neuburg, mit disem den Marggraven von Brandenburg und mit Chur-Pfalz den Marggraven von Baden zu untersuchen, ob sie mit dem bestimmten Geld-Vorrath zur Union gefaßt seyen, worzu der Herzog seinen Rath Wellingen gebrauchte. Von diser Visitation erstattete der Herzog bey solcher Zusammenkunfft den eingeloffenen Bericht. Die Unierte hatten desto mehr Ursach aufmerksam zu seyn, als der Päbstliche Nuntius in der Catholischen Schweitz den Bischoff zu Costanz ermunterte eine Kirchenversammlung seines Sprengels zu halten, worinn man nur von Anschlägen sich berathen sollte, wie die Evangelische Lehre als eine Ketzerey vertilget werden könnte (o). Dann so widersprechend es war dise Glaubenslehre als ketzerisch zu verdammen, da die Catholische sie keines Irrthums überweisen konnte, sondern vielmehr die A. C. verwandte den Römisch-Catholischen vielerley wider die Christliche Grundsätze anstossende Irrthümer aufrückte, welche dise nicht vertheydigen konnten: so gefährlich war solche Bischöfliche Unternehmung bey dermaliger Verfassung des Reichs, wo alles mit Gewalt durchgetrie-

(o) vid. Beyl. num. 11.

1609 trieben wurde. Die Republic Venedig schickte eben damals einen Gesandten Morosini in Gesellschafft eines Donati an den Herzog, welche die Hochachtung der Republic gegen ihm bezeugten und mit vorzüglicher Ehrbezeugung empfangen wurden, daß sie vergnügt wieder abreyßten, wie dann auch der Agent Lenck berichtete, wie man gern gesehen hätte, wann der Herzog sich entschliessen wollen seinen Bruder, Prinz Ludwig Fridrichen zu gunsten der Union dahin zu senden. Hingegen kam auch ein Florentinischer Gesandter aus dem Hause Coloredo nach Stuttgard, welcher an dem Kayserlichen Hof zu keiner Audienz gelangen konnte. Er hatte einen gewissen Danielem Eremitam Belgam in seinem Gefolge, welcher dise Reyse durch Teutschland, wiewohl mit sehr groben Ausdrücken wider die Fürsten, welche ihn nicht mit Geschenken begabten, beschriebe. Allem Vermuthen nach hatte der neue Herzog von Florenz disen Gesandten von seinem Hof entfernen oder ihm Geschenke verschaffen wollen. Dann sein Auftrag war von keiner Wichtigkeit, nemlich den Regierungs-Antritt Cosmus II. anzukünden. Ich weiß nicht, ob dise auf Geschenke ausgegangene Italiäner in dem Ceremoniel ihrem Nationalstolz gemäß gefehlt haben oder was für eine Ursache den Herzog bewogen dieselbe etwas kaltsinnig zu empfangen. Er stund in dem Vorhof seines Schlosses, als der Gesandte ihm aufwartete, welchem er nicht entgegen gieng, noch ihn begleitete, worüber sich der Italiäner sehr beschwehrte. Ich lasse aber dahin gestellt seyn, ob der Gefährte des Gesandten, welcher ohnehin nicht an disen Hof accreditiert war, alles so aufrichtig erzehlet hat, weil er meistens über das unterbliebene Geschenk einen grossen Unwillen bezeugte (p).

§. 26.

Nun näherte sich die Zeit zu dem zu haltenden Beylager, als die Prinzeßin Braut zu Anfang des Octobers zu Berlin aufbrach. Marggrav Christian zu Brandeburg vertratt die Vaters- und die verwittibte Marggrävin Sophia gebohrne Herzogin zu Braunschweig, die Muter-Stelle, weil ihre beede Eltern schon in der Ewigkeit waren. Sie kamen den 31. October auf den Gränzen des Landes an und den 5. November hielten sie ihren Einzug zu Stuttgard, wo sie auf der sogenannten Frauenberger oder Feuerbacher Heyde von dem Herzog empfangen wurden. Diser hatte eine Begleitung von 12. Fürsten und 4000. Pferden. Der Zug gieng sogleich in das von Herzog Ludwigen erbaute Lusthaus, wo dem Fürstlichen Gebrauch gemäß der so genannte Handstreich gegeben und nach einer von dem Hof-Prediger Erasmus Grüninger gehaltenen Rede die Deckin beschlagen wurde. Den 6. Nov. überreichte der Herzog die Morgengab mit einem kostbaren Halßband und Verschreibung ihro jährlich 400. auf Lebenslang abzutragen. Die Fürstliche Personen und Gesandte aber übergaben der Fürstlichen

(p) Le Brets Magazin. 2. Theil. pag. 337.

lichen Braut ihre Geschenke, worauf erst der Kirchgang erfolgte, bey welchem der obgedachte Hofprediger nach wiederhohlter Handtreu die Einseegnung verrichtete und dise Handlung beschlosse. Die folgende Täge wurden mit Ringelrennen und Balleten, Fuß-Turnieren, Feurwerken, Turnieren zu Pferd, Quintanen und lustigen Kübelrennen zugebracht. Der Pracht diser Feyerlichkeit unterschiede sich vorzüglich darinn, daß 39. Fürstliche Personen, 5. Königliche, Chur- und Fürstliche Gesandten, 52. Graven und gebohrne Herrn, über 500. Adeliche Personen und in dem Frauenzimmer bey 100. Grävinen, Freyfrauen und vom Adel zur Bedienung gegenwärtig waren, und über der Malzeit 120. Tische ohne die Fürstliche und Herren-Tafel gespeiset wurden. Weil nun alle unierte Fürsten theils in Person, theils durch ihre Söhne, Churfürst Friderich aber durch Fürst Christian von Anhalt bey diser Feyrlichkeit erschienen, so verglichen sie sich den 13. Nov. daß mit dem Anfang des künfftigen Jahres wieder eine Zusammenkunfft der vereinten Stände zu Schwäbisch Hall gehalten, die gütliche Handlung mit dem Kayser fortgesetzt, den in dem Besitz der Gülchischen Lande seyenden Fürsten ein Beytrag von 35. einfachen Römer-Monaten mitgetheilt, Chur-Pfalz und Würtenberg die fernere Handlung mit der Krone Frankreich aufgetragen und Fürst Christian zu Anhalt um die Uebernahm des Directorii erbethen werden sollte. 1609.

§. 27.

Ich muß mich in die Geschichte und Schicksale diser sogenannten Union etwas näher einlassen, weil Herzog Johann Fridrich so grossen Antheil daran hatte, werde mich aber so viel möglich auf disen einschränken und nur die vornehmste Veränderungen bemerken. Sie hatte sich indessen beträchtlich durch den Beytritt verschiedener Stände verstärket. Dann die Reichs-Städte Ulm, Straßburg, Nürnberg, Landau, Weissenburg, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall und Heylbronn wurden in dieselbe aufgenommen. Viele andere Stände konnten sich hingegen nicht darzu entschliessen, weil sie die Ungnade des Kaysers und die Macht der Liga förchteten. Andere hatten einen Beystand nöthig, welchen sie nur von den Unierten erwarten konnten. Einige Puncten dises Bundes waren ihnen aber anstössig. Man fand sich demnach genöthigt zwo Classen zu machen, deren die eine die Unionsverwandte, die andere die Correspondierende genennt wurde. Beede waren einander den gemeinschafftlichen Beystand im Fall der Noth schuldig. Der Union lag aber der gröste Last auf dem Halß. Dise schickte den Fürsten von Anhalt an den König in Frankreich, ihne zur vertraulichen Correspondenz zu bringen. Er handelte mit so vieler Klugheit, daß er dises Königs Gewogenheit gegen der Union so weit gewann ihre Absichten durch Schreiben an den König von Engelland und die General-Staaten

1609 ten zu unterstützen. Unser Herzog reyßte den 29. Decembris selbst nach Hall und nahm seinen Liebling Melchior Jägern, Benjamin Buwinghausen und den Vice-Canzler Faber mit sich, in welche er all sein Vertrauen setzte. In seiner Abwesenheit befahl er ein besonders Gebeth bey dem offentlichen Gottesdienst anzuordnen und GOtt um seine Hülfe und Seegen anzuruffen. Dann die Bedrängnuß der Evangelischen und besonders der Stadt Donawerth nahmen fast täglich zu. Man handelte demnach auf disem Bundstag von den Mitteln, wie solche Beschwerden abgewendet werden könnten, von dem Beytritt des Churfürsten von Brandenburg und Landgrav Moritzen in die Union, Aufnahm einiger Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Städte in dieselbe und den Beystand der fremden Potentaten, wie weit man sich mit ihnen einzulassen habe. Die Oesterreichische, Böhmische, Mährische und Schlesische Stände brachten hier dringende Klagen ein und die bey der Gülchischen Erbfolgs-Sache interessierte Fürsten verlangten gleichmäßige Hülfe. Dann sie hatten Briefe von Erzherzog Leopolden aufgefangen, worinn diser meldete, daß man unter dem Vorwand der Heimfälligkeit der Gülch- und Clevischen Lande solche den nächsten Erben entziehen und zur Catholischen Religion mit Gewalt zwingen müßte. Die Unierte vermeynten demnach ihrer Vereinung durch den Beytritt des Churfürsten von Sachsen ein Gewicht zu geben. Er stund aber damahls schon in Unterhandlung mit dem Kayser wegen diser Lande und ließ sich so gar bereden nebst zween Evangelischen und etlichen Catholischen Fürsten dem Kayser die execution wider die Unierte anzurathen. Der Churfürst Pfalzgrav, Anspach, Neuburg, Würtenberg und Baden wurden deßwegen erbethen ein gemeinschafftliches Schreiben an Chursachsen, Braunschweig und Landgrav Ludwigen zu Hessen ergehen zu lassen, daß sie als Evangelische Fürsten vielmehr solche execution abwenden sollten, weil der ganzen Evangelischen Kirche ein grosses Unglück dardurch bevorstünde und besonders Chur-Sachsen die Stadt Donawert in vorige Freyheit zu setzen betrieben hätte, von welchem widerrechtlichem Verfahren der mehreste Theil diser Unruhen herrühre. Der Kayserliche Hof hatte sich aber disen Churfürsten schon zu stark verpflichtet, weil der Kayser denselben auf seine Seite zu bringen mit den Gülchischen Landen belehnet hatte. Diser Schritt des Churfürsten setzte die Unierte in die gröste Verlegenheit, weil niemand mehr in die Union zu tretten einigen Lust bezeugte.

§. 28.

Den 3. Febr. wurde also ein Abschied von den Unierten abgefaßt und beschlossen, daß man sich zwar mit den auswärtigen Mächten in keine Allianz einlassen, aber sich dennoch ihrer vertraulichen Correspondenz und Freundschafft versichern sollte. Dises Vorhaben auszuführen wurde Churpfalz und Herzog Johann Fridrichen aufgetragen.

Beede

Beede verglichen sich Prinz Ludwig Fridrichen wieder nach Engelland zu schi- 1610.
cken und ihm Hippoliten von Colly und den von Buwinghausen zuzuordnen, welche den 8ten Martij abreyßten, und der Churfürst schickte seinen Vetter, Pfalzgrav Johann nach Frankreich theils wegen des gewaltsamen Todesfalls König Heinrichs das Leyd zu klagen, theils wegen Fortsetzung der versprochenen Hülfse bey dem neuen König Anwerbung zu thun. Dann der ermordete König hatte seinen Gesandten Mr de Boisise noch bey dem Unionstag zu Hall in der Absicht eine Allianz mit den verbündeten Fürsten und Ständen zu schliessen. Weil aber verabredet wurde sich in kein förmliches Bündnus, sondern nur in eine sogenannte Correspondenz einzulassen, so konnte der Gesandte seinen Endzweck nicht nach Wunsch erreichen. Kaum waren aber die Stände zu Hauß angelangt, so lieff die Nachricht ein, daß die Catholische ihr äusserstes Vermögen anwenden wollten die Gülch-Clevische und andere darzugehörige Lande den allbereits in Besitz seyenden Evangelischen Fürsten wieder zu entziehen. Sie zogen bey Passau und im Elsaß ihre Völker zusamen. Pfalzgrav Philipp Ludwig erinnerte deßwegen die unierte Stände die zu Hall ihm bewilligte Hülfe zu befördern, damit man dem Feind zuvorkäme, die noch abgängige Stadt und Schloß Gülch einnähme und sodann diejenige heimsuchte, welche zu disem Krieg und Bedrängnus den Rath gegeben hätten. Dises veranlaßte auf den 27. Febr. eine anderwertige Zusamenkunfft zu Heydelberg, wo man beschlosse, daß der Herzog nebst 400. Mann zu Pferd 2200. Mann zu Fuß werben und solche in 8. Fähnlein vertheilen sollte, welche theils die Pässe am Rhein, theils an der Donau besetzen sollten. Die Reichs-Städte hingegen mußten das erforderliche Geschütz und Munition geben. Dann man hatte auch verabredet so viel möglich die Musterplätze des Gegentheils zu zertrennen. Der Französische Gesandte erschien auch hier sich seines Auftrags zu entledigen und die Allianz zum Stande zu bringen, weil sein König den Anschlag gefaßt hatte, die Macht des Hauses Oesterreich zu schwächen. Nun bewilligte derselbe zwar 9000. Mann zu Fuß und 2000. zu Pferd alsogleich zu stellen. Aber das ganze Werk war der Schwürigkeit unterworfen, daß derselbe von den Unierten verlangte seinen Unterthanen keinen Beystand zu thun, wann sie wegen der Religion verfolgt und deßwegen aufrührisch würden. Die Unierte hingegen hielten solche Bedingung für unbillich, wann die Französische Unterthanen wider die Edicta und ihre Reichssatzungen bedrangt würden.

§. 29.

Nach des Herzogs Heimkunfft machte er sogleich Anstalt zwey Fähnlein, jedes 300. Mann stark, dem Marggraven Joachim Ernsten von Brandenburg, welcher die unierte Armee commendierte, in das Elsaß zuzuschicken, weil der Bischoff zu Straßburg, Erzherzog Leopold eine beträchtliche Anzahl Völker auf den Beinen hatte

1610 und man glaubte, daß er sie wider die Unierte gebrauchen wollte. Der Herzog hielte auch sein geübtes Landvolk in Bereitschafft die Gränzen des Herzogthums zu beschützen. Nun war der Marggrav so glücklich, daß er nicht nur Dachsburg, Motzig und Mollesheim wegnahm, sondern auch Ernst von Maußfeld sich mit seinen unterhabenden Völkern von der Leopoldischen Armee trennte und zu den Unierten übergieng, welches für die Feinde sehr nachtheilig war. Man mußte solche Desertion mit 12000. fl. vergelten, und der Feldzug kostete auch Geld, weßwegen man schon den auf der Vestung Asperg ligenden Vorrath angreiffen und solches an den Landschafftlichen kleinen Ausschuß gelangen lassen mußte. Diser bewilligte zwar solches, machte aber dem Herzog eine Vorstellung, daß Herzog Julius Friderich sich in dem Gülchischen Krieg gebrauchen lassen wollte, welches ihm und dem Herzogthum die Kayserliche Ungnade zuziehen und gleichwohl vieles kosten würde. Er beschwehrte sich, daß die Hofhaltung mit allzuvielen Leuten dergestalt übersetzt sey, dergleichen bey vorigen Regierungen nicht gesehen worden. Jugleichem seyen nicht nur neue Bestallungen gegen etlichen fremden und ausländischen Leuten aufgebracht, welchen man bey Würtenberg ungehörte Besoldungen geben müsse, sondern es würden auch bey dem Fürstlichen Collegio zu Tübingen viele Ausländer um eine geringe Kost aufgenommen, wordurch der Kirchen-Kast, die Klöster Bebenhausen, Pfullingen und Reuthin, nebst andern benachbarten Orten ganz ausgesogen worden. Dises sey aber der Stifftung ganz entgegen, nach welcher viele 1000. Gulden erspart und der Kosten gleichwohl auf Landeskinder verwendet, folglich von bemeldten Klöstern eine ansehnliche Summe in den Kirchen-Kastens-Vorrath hinterlegt werden könnte. Und weil die gedachte Vertheydigungs-Anstalten ein allgemeines Werk sey, etliche Orte aber an der deßwegen umgelegten Beysteur nichts tragen, so sey billich, daß entweder solche ihre Gebühr auch zur Landschafft einschickten oder die Landschreiberey solche, so lang es die Umstände erfordern, vertretten, wie auch die Universität zu Tübingen zu disen Beyträgen gezogen werden sollte. Nun bezeugte zwar der Herzog zu Abhelfung diser Beschwerden allen geneigten Willen: Er verlangte aber zu Verstärkung seiner geworbenen Mannschafft einen hinlänglichen Beytrag, weil das bey Passau zusammengezogene Ligistische Kriegsvolk sich fast täglich verstärkte und die Unionsverwandte in äusserste Verlegenheit setzte. Er bediente sich gegen seiner Landschafft der nachdenklichen Ausdrücke, daß die Lage der Umstände erfordere die Augen jetzo recht hell aufzuthun, in Betrachtung es nicht nur umb zeitliche Haab und Gut, sondern um Gut und Blut, wie auch um Seel und Gewissen und um zeitlich und ewig Heyl und Wohlfart zu thun sey, und da wider Zuversicht uns das unerträgliche päpstische Joch, welches doch unsere liebe Voreltern mit grossem Ruhm von sich geworffen, sollte auf den Halß gebunden werden, uns dasselbe bey der Nachkommenschafft zu höchstem ewigen Hohn und Spott gereichen müsse. Und würden Wir und unsere liebe Kinder und Nachkommen sol-

„ dergestalt in den Schooß der vermeynten Catholischen Kirche aufgenom- 1610
„ men werden, daß uns sänffter in Dornen und Stacheln zu sitzen und der
„ bittere Tod viel erträglicher seyn möchte. Der Ausschuß wollte aber solches nicht auf seine Schultern nehmen und besorgte auch, daß auf einem Landtag nicht viel zu erheben seyn, sondern nur vergebliche Unkosten dem Land deßwegen verursacht werden dörfften. Dann, wann dem Herzog von Leuten, welche der Beschaffenheit des Landes nicht kündig wären, beygebracht werden wollte, daß die Kräfften desselben unerschöpflich wären, so bezeuge die Erfahrung, daß der gröste Theil des Landes wegen über grosser Armut die bißherige Beschwerden nicht ertragen könne, der mittlere und vermögliche Theil zwar etliche tausend Gulden werth an Gütern besitze, aber durch die viele, besonders im Weinbau gehabte Miß-Jahre dergestalt zuruckgesetzt worden, daß er sich selbst in Schulden vertieffen müßte, die Renten, Zinse, Steuren und den Haußgebrauch zu bestreiten, zumahl der Vorrath an Wein dahin sey und die vermöglichste gnug zu thun haben den begüterten und gleichwohl dürfftigen Neben-Menschen mit Anlehnungen zu Hülff zu kommen. Eine neue Umlage dörffte folglich den gemeinen Mann nur schwürig machen, wann er des Aufbotts und Auswahl bey so gefärlichen Zeitläufften täglich gewarten und gleichwohl sich in seinem übrigen wenigen Vermögen auf das äusserst angegriffen sehen müßte. Dessen allem aber ungeacht übernahm diser Ausschuß durch eine Aufnahm von 100000. fl. dem Herzog seine Last zu erleichtern, unter der Bedingung, daß der Kirchenkast, Klöster und das Geistliche Gut mit weltlichen Ausgaben verschont und die kostbare Hofhaltung eingezogen werde. Dann der Herzog benahm seiner Landschafft die Sorge wegen des Prinzen Julij Fridrichs und belehrte sie, daß er nicht sowohl in der General-Staaten Dienste gehen, als vielmehr von der Union in ihren Angelegenheiten an dieselbe verschickt werde.

§. 30.

Nun hätte man vermeynen sollen, daß durch des Marggraven von Brandeburg glückliche Unternehmungen im Elsaß die Unruhe und Forcht vor des Erzherzog Leopolds Kriegs-Zurüstungen vermindert worden wär. Dieselbe hatten aber eine andere widrige Würkung, indem diser Bischoff den 11. May einen Gesandten an den Herzog schickte, welcher sich sehr beschwehrte, daß die Unierte ihre Völker in sein Stifft einrücken lassen, weil die Kayserliche ihren Musterplatz darinn hätten, und die Vorstellung thun mußte, daß solches Verfahren wider den Landfriden sey. Dann die Unierte hätten sich nichts zu beförchten gehabt und die Musterung wär von dem Kayser befohlen gewesen. Sein Stifft leyde Schaden von beeden Theilen und der Unierten Einfall in das Elsaß würde ihre vermeynte Feinde vielmehr zur Erbitterung reitzen, als das gute Vernehmen erhalten. Der Herzog antwortete aber nur, daß dise Sache

1610 ihn nicht allein angehe, sondern an die übrige Bundsverwandte ebenmässig gebracht werden müsse. Dem Herzog von Lothringen war sehr viel daran gelegen, daß dises in seiner Nachbarschafft entstandene Kriegsfeur gedämpft würde. Er ließ seine Sorge an den Bischoff und an Herzog Fridrichen durch Gesandte gelangen und erbothe sich die Abführung der Kayserlichen Völker auszuwürken. Die samtliche Unierte bezeugten ihre Zufriedenheit darüber und erbothen sich hinwider ihre Mannschafft zuruckzuziehen, wofern die Kayserliche sich nicht mit den zu Passau ligenden Völkern vereinigten und nicht wider die Protestanten gebraucht würden. Auf dise Erklärung arbeitete der Herzog von Lothringen an einem Verglich, welcher nach vieler Bemühung endlich den $\frac{1}{2}\frac{2}{4}$ Augusti zu Wilstett erfolgte, daß nicht nur beederseitige Völker den 27sten dises Monats das untere Elsaß verlassen und ohne Beschädigung der Herrschafften und Unterthanen schleunig abgeführt, sondern auch beederseitige gefangene unentgeltlich, jedoch gegen Bezahlung der Atzung, loßgelassen, die abgenommene Plätze wieder abgetretten, alles, was in diser Unruhe vorgegangen, in Vergessenheit gestellt, die freye Reichs-Ritterschafft in dem untern Elsaß bey dem Religionsfrieden ungestört gelassen und wegen erlittener Schäden von keinem Theil etwas an den andern gefordert werden soll, es wäre dann, daß ein Theil disem Verglich zuwider handelte. Endlich versprach der Bischoff und sein Stifft keine Kriegsrüstung oder Musterplätze in den stifftischen Landen zu gestatten, ausgenommen bey abgedrungener Nothwehr, dagegen aber auch die Unierte das Stifft nimmermehr überziehen, noch Musterplätz dahin verlegen sollen. Durch disen Verglich wurden aber die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Horburg und Reichenweyher in Gefahr gesetzt, weil der Freyherr von Kriechingen die Kayserliche Völker in das obere Elsaß führte und derselben nicht mächtig war eine Mannszucht bey ihnen zu erhalten. Endlich besorgte man gar, daß sie über den Rhein gehen und sich dieses Flusses bemächtigen dörfften, wordurch sowohl das Herzogthum, als der übrigen Unionsverwandten Lande in grosse Gefahr gesetzt werden konnten. Dann man hatte auf der andern Seite das Ligistische oder sogenannte Passauische Kriegsheer, welches sich des Donaustroms zu versichern drohete.

§. 31.

Entzwischen drangen die an der Erbfolge in dem Herzogthum Gülch Antheil nehmende Fürsten noch immer bey der Union auf einen Beystand und Herzog Johann Fridrich fieng nun je länger, je mehr an einzusehen, in welche weitläuffige und beschwerliche Umstände er durch dise Vereinung verwickelt worden. Man hatte allbereits die Gesetze derselben durch den Einfall in das Stifft Straßburg überschritten und mußte besorgen, daß die Liga dadurch gereitzt worden hinwiederum ihre Feinde in der Unierten Landen aufzusuchen, weil dise den Vorgang damit gemacht hatten. Die Reichs-

beschwerden und Bedrückungen der Evangelischen nahmen fast täglich zu, oh- 1610
ne Mittel vor sich zu sehen, wie das Evangelische Wesen, Religion und Frey-
heit, Ruhe und Frieden in dem zerrütteten Reich wieder hergestellt werden könnte. Dise Betrachtungen veranlaßten einen neuen Unions-Convent zu Heylbronn auf den 17. Junij. Der Herzog schickte anfänglich seinen Obristen und Obervogt zu Blaubeuren, Melchiorn von Reichau, Sebastian Wellingen und seinen Vice-Canzler dahin mit dem Auftrag auf die Beybehaltung der in dem Elsaß befindlichen Völker anzutragen, dabey aber gleichwohl auf die Herstellung des Friedens zu gedenken. Den nächsten Weeg darzu vermeynte er gefunden zu haben, wann die das Herzogthum Gülch „ im Besitz habende Fürsten gegen stellende Caution in dem Besitz gelassen, die Waffen „ beederseits nidergelegt und die Haupt-Sach von Kay. May unter Zuziehung etli- „ cher Chur- und Fürsten entweder gütlich oder nach Anleitung der Teutschen Fürsten- „ Recht rechtlich erörtert und entschieden und solches von den zu Prag anwesenden Chur- „ und Fürsten inachtgenommen werden sollte. Die Reichsbeschwerden, besonders „ die nunmehr von vielen Jahren her gesuchte Freystellung der Religion in den Stiff- „ tern, wie auch die seithero aufgerichtetem Religionfrieden eingezogene geistliche Gü- „ ter und die Wiederherstellung der Reichs-Stadt Donawerth betreffend, sey wohl zu „ besorgen, daß ohne äusserliche Gewalt bey dem Gegentheil nichts erhalten werden „ dörffte. Wann der König in Frankreich noch bey Leben und die unierte Stände „ mit einem nothwendigen Geld-Vorrath versehen wären, hätte man auf dergleichen „ Weege gedenken können. Weil aber dennoch derselbe dem von den Unierten in das „ Reich ausgegangenen Ausschreiben zuwider wär und ein gewaltiges Kriegsfeur auf- „ geblasen würde, so könnte er nicht darzu rathen, sondern hielte dafür, daß man „ in den Schranken der Union bleiben und das geworbene Kriegsvolk in guter Manns- „ zucht halten sollte. Wegen Donawörth habe sich Bayern letzthin etwas scharff und „ hochmüthig erklärt. Sollte man nun eine Gegenerklärung thun, so müßte solches „ etwas herzhafft geschehen, weil sonst der Union Ansehen auf die Spitze gestellt wür- „ de. Mit leeren Worten sey aber nichts ausgerichtet, sondern es gehörten Kräfften „ darzu solche mit der That zu unterstützen, welches aber, weil Bayern seine Völker „ beysammen habe, dermalen nicht zu rathen sey. Insonderheit befahl er den Unions-verwandten mit gutem Glimpf beyzubringen, daß ihm bedenklich sey um fremden Vortheils willen seinem Land, Leuten und Fürstlichen Hauß ein Unglück auf den Hals zu ziehen. Dann alle bißherige Unruhen rühren gleichwohl von den Gülchischen Händeln her. Er bezeugte endlich sein Mißvergnügen, daß man ihm von den Unternehmungen im Elsaß keine Nachricht gebe und zu weit gehe, weßwegen er die Hand sinken zu lassen gedenke.

1610 §. 32.

Ein anderer Zufall machte den Herzog noch mehr verdrüßlich, daß er seine im Elsaß befindliche Mannschafft abfordern wollte. Dann es kam den 21. Julij ein Kayserlicher Herold zu Stuttgard an und hefftete unter Blasung zween Trompeter an dem Rathauß daselbst ein Kayserliches mandatum avocatorium und cassatorium wider die Union an, weil man ihm nicht sogleich Gehör geben konnte. Der Herzog ließ solches durch einen Notarium und Zeugen in Gegenwart des Herolds, jedoch mit aller gegen die Kayserliche Majestät bezeugenden Ehrfurcht unter dem Vorwand abnehmen, daß er dessen Inhalt lesen müßte. Man hatte aber dem Kayser von diser Vereinung einen gänzlich falschen Begriff beygebracht, und dem Herzog alle Schuld wegen des Einfalls in das Stifft Straßburg beygemessen, welchen er gleichwohl verabscheuete, weil man aus den Schranken der Union geschritten war. Er stund deßwegen in Gefahr, daß der Kayser und die Liga ihre Rache denselben empfinden lassen dörffte. Seine und der ganzen Union Kräffte fand er zu schwach hinlänglichen Widerstand zu thun. Aus diser Sache zu kommen gerieth er auf die Gedanken sich aus diser Allianz loßzuwicklen und seine zwey Fähnlein Fußvolks unter dem Vorwand abzufordern, daß er solcher selbst benöthigt sey. Beede Schritte mißriethen ihm aber seine Räthe, weil sie eine Trennung diser so wohlgemeynten Vereinung und Anstoß bey den übrigen Bundsverwandten zur Folge haben könnten. Sie benahmen ihm seine Schüchternheit, indem die Gefahr der Acht noch nicht vorhanden sey, weil er sich über alle Verhandlungen bestens verantworten könne. Samtliche unierte Stände hatten dergleichen Mandaten erhalten, welche aber ein gesamtes Verantwortungs-Schreiben an den Kayser ergehen liessen. Der Inhalt des Mandats war, daß, weil die Union an sich selbst und die darauf im Elsaß erfolgte Einlägerung, Durchzüge und Gewaltthätigkeiten hoch verbotten und dem Kayser und Reich sehr nachtheilig seyen, solche alsobald aufgehoben, das Kriegsvolk abgedankt und aller den Churfürsten und Ständen zugefügte Schade ersetzt werden soll. Dann der Kayser behauptete, daß die Fürsten und Stände des Reichs keine Bündnusse machen könnten, sondern solche den Reichsgesetzen zuwider wären. Die Unierte erwiesen aber, daß sie unter sich gar wohl darzu befugt wären und die Erzherzoge von Oesterreich und der Herzog von Bayern nicht nur selbst mit andern Catholischen Fürsten und Ständen die sogenannte Liga errichtet, sondern auch den Papst und die Kron Spanien als fremde darein gezogen, aber keine solche Mandaten erhalten hätten. Der sonst hitzige Churfürst von Maynz und der Herzog von Braunschweig, welcher bey dem Kayser in grossem Ansehen stunde, waren eben damals an dem Kayserlichen Hof zu Prag und erinnerten den Kayser behutsam zu gehen. Die zween andere geistliche Churfürsten waren ebenfalls nebst Erzherzog Maximilian dahin beruffen. Herzog Johann Fridrich wandte sich an den leztern und entschul-

schuldigte die Union, daß ihre Verwandte nichts anders suchten, als die 1610
Reichsgesetze und Ordnungen, welche mit dem Umsturz bedrohet würden, auf-
recht zu erhalten, mithin der Erzherzog sich für dieselbe verwenden möchte. Diser war aber der gänzlichen Meynung, daß die Unierte durch friedsame Mittel ihre Absichten leichter erhalten dörfften, besonders, weil man wüßte, daß die Kron Frankreich sich in dise Unruhen zu mengen ersucht würde. Er warnete den Herzog vor diser wohlmeynend. Dann sie würde zwar die versprochene Mannschafft gegen monatliche Bezahlung von 100000. Kronen in Bereitschafft halten, aber, wann der König das Geld haben wollte, die Unierte unter sich zu Uneinigkeit bringen, weil kein unierter Stand mit Geld gefaßt sey und biß sie einig würden, wo solches aufzubringen, die Forderung immer anwachsen müßte. Der König würde folglich veranlaßt sich zuletzt des diser Krone verschriebenen Unterpfands zu bemächtigen und solches so leicht nimmer zuruck zu geben oder den Teutschen ein unbändig Volk auf dem Halß zu lassen.

§. 33.

In diser critischen Lage der umstände entschlossen sich die unierte Fürsten und Stände auf den 5ten September zu Heydelberg zusamen zu kommen. Der Herzog war aber nicht Willens in Person zu erscheinen, sondern schickte seinen Obristen Reichau und D. Kielmann dahin. Als aber untern währendem disem Convent Churfürst Friderich den 9. September mit Tod abgieng, wurde der Herzog schlüßig solchen auch zu besuchen. Dann die anwesende Fürsten hatten nun eine neue Sorge, daß diser Todesfall der Union einen Stoß geben dörfte, weil der verstorbene Churfürst seinem Vetter Pfalzgrav Johann die Vormundschafft über seinen minderjärigen Prinzen in seinem Testament aufgetragen hatte, dagegen aber Pfalzgrav Philipp Ludwig sich dises Rechts vermög der güldenen Bulle annaßte. Nichts destoweniger wurde ein Abschied gemacht, daß man zwar sich den Friden herzustellen bemühen, aber denselben den Feinden nicht anerbieten sollte, weil sie sonst nur aus einem höhern Ton sprechen würden. Zu disem Endzweck wurde beschlossen nicht nur die beede Kronen Engelland und Frankreich nebst den Holländischen Staaten zu ersuchen, daß, wann sich die Cöllnische Tractaten zerschlügen, dieselbe sich bey dem Kayser durch eine anderwertige Unterhandlung verwenden sollten: sondern auch den Herzog von Bayern als obristen der Liga durch eine Gesandschafft anzugehen, indessen aber die auf den Beinen habende Völker beyzubehalten und mit einem Theil unter Anführung des Marggraven zu Baden den Rhein-Strom zu besetzen, mit einem andern Theil unter Marggrav Joachim Ernsten aber die Freyheit der Donau zu behaupten. Indessen erfolgte gedachter massen der Willstettische Vertrag. Herzog Johann Friderich forderte seine zwey Fähnlein sogleich zuruck, dankte solche ab und ließ auch sein auf die Gränzen postiertes Landvolk

1610 auseinander gehen. Die Bestetigung des Verglichs wurde aber nicht allein von dem Erzherzog Leopolden biß zu Ende dises Jahres aufgeschoben, sondern diser fieng auch neue Werbungen an. Man wollte damals die gewisse Nachricht haben, daß der Kayser seine ausgegangene Mandaten durchzusetzen sich einer Execution wider die unierte Stände verlauten lassen und solche dem Herzog von Bayern aufgetragen habe. Mithin wurde die Gesandschafft an ihn beschleunigt und Grav Johann der ältere von Nassau, der Anspachische Geheime Rath Valentin von Sellwitz, der Würtenbergische Vice-Canzler Faber und ein Abgeordneter von Nürnberg nach München geschickt mit dem Auftrag der Unierten reine Absichten und bißheriges Verhalten zu rechtfertigen und eine Erklärung abzufordern, wessen man sich zu demselben und der Liga zu versehen habe. Endlich sollten sie den Herzog ersuchen, weil der Kayser die vollkommene Restitution der Stadt Donawerth zugesagt habe, solche nicht zu hindern, anbey aber auch denselben versichern, daß, wann das aus dem Stifft Straßburg weggezogene Kriegsvolk an die Donau geführt würde, solches zu keinem andern Ende geschähe, als sich für allen Feindseligkeiten in Sicherheit zu stellen und die in dem Stifft Passau vor Augen ligende kriegerische Bewegungen zu beobachten. Auf disen Vortrag nun wollte sich Herzog Maximilian nicht einlassen, sondern berüffte sich auf die übrige Bundsverwandte, noch weniger aber wollte er von der Uebernehmung einiger Execution wissen. Vielmehr beklagte er sich über der vereinten Stände Mißtrauen, welche der Liga zu einer kostbaren Gegenrüstung Anlaß gegeben hätten. Der Churfürst zu Cölln und Erzherzog Leopold waren eben damals an dem Bayrischen Hof sich mit dem Herzog zu unterreden, wie der Liga Vorhaben durchzusetzen wär. Als aber die Gesandte anfiengen zu drohen, daß das unierte Kriegsvolk allbereits gegen der Donau in starkem Anzug sey, erklärten sich dise Catholische Fürsten den 12. October unter gewissen Bedingungen ihre Völker zu Ende dises Monats abzudanken, wofern die Unierte ein gleiches thun würden. Beede Theile behielten sich aber bevor einige Mannschafft auf den Beinen zu behalten, weil Bayern bey Abdankung des Passauischen Volks einige Unordnungen vermuthete, Pfalz, Würtenberg und Baden hingegen wegen des noch im Stifft Straßburg gebliebenen Leopoldinischen Volks sich versichern mußten. Hierdurch bekamen die Umstände auf diser Seiten eine ganz andere Wendung, indem das abgedankte Passauische Volk nicht auseinander gehen wollte und in geheim von dem Erzherzog Leopold darinn bestärket wurde, welcher solches wider die Evangelische Oesterreicher und Böhmen gebrauchen wollte. Bayern besörchtete sich selbst eines Einfalls von demselben und sahe sich genöthigt die Unierte Völker wider solches zum Beystand zu erbitten. Als es hier abgetrieben wurde, fiel es in das Land ob der Enß ein und begieng die förchterlichste Ausschweifungen. Endlich gieng es nach Böhmen, bemächtigte sich unterschiedlicher Städte und der kleinen Seite zu Prag unter der Hülse des bemeldten

Erz-

Erzherzogs, der Jesuiter und Catholischen Einwohner zu Prag, so, daß 1610
König Mathias die Unierte ebenmässig zur Hülfe aufforderte.

§. 34.

Auf der andern Seite im Elsaß hingegen blieb die Gefahr ungeacht des Willstettischen Verglichs noch immer, indem der Bischoff zu Straßburg, Erzherzog Leopold, sich von den Jesuiten leiten liesse ihre blutdürstige Anschläge auszuführen. Die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Horburg und Reichenweyher wurden mit feindlichen Einfällen bedrohet und man hatte Ursach zu besorgen, daß die Passauische Völker sich mit den Elsäßischen vereinigen dörfften. Die Unierte Fürsten kamen deßwegen den 23. Nov. zu Speyr zusammen, wohin Herzog Johann Friderich seinen Obervogt zu Kirchheim, Sebastian Wellingen mit dem Auftrag sich dahin zu erklären schickte, daß er wegen des Administrations-Stritts zwischen Pfalz-Neuburg und Zweybrücken keinem Theil in Ansehung des Directorii der Union etwas eingeraumt oder begeben haben wollte und daß man zwo verständige Personen an Franzen Freyherrn von Kriechingen, als Generaln des Leopoldischen Volks schicken und sich erkundigen sollte, was desselben Absicht sey. Indessen könnte man unierterseits mit Abdankung der kranken und untüchtigen Mannschafft vorgehen und sich vergleichen, wie ein Stand dem andern auf begebende Nothfälle zu Hülf eylen sollte. Man beschloß zwar 7506. Mann zu Fuß und 930. zu Pferd auf den Beinen zu halten und dem Herzog wurde der Unterhalt des Schönlebischen Regiments aufgebürdet. Diser hatte aber Ursach sich über solchen Schluß zu beschweren, indem er an den Gesandschafft-Kosten schon weit über seine Gebühr vorgeschossen hatte und, wann andere Stände nichts beytragen, alle Last auf ihn gelegt werden wollte. Gleichwohl machte er bey seinen Lands-Völkern die Anstalt die Landes-Defension in bessere Ordnung zu bringen, welche bißher in einige Zerrüttung gekommen war. Ingleichem gab er seinem Rath Wilhelm Göldrichen von Sigmarshofen den Befehl nebst einem Churpfälzischen und Badischen Gesandten zu dem Freyherrn von Kriechingen, wie auch dem Statthalter und Capitel zu Zabern sich zu begeben und von ihnen zu begehren, daß sie dem Willstettischen Accord ein Genügen leisten und den Unierten Sicherheit verschaffen sollten, weil ihre Völker sich verlauten lassen über den Rhein zu setzen, widrigenfalls man nicht zu verdenken sey, wann man sich des Stiffts Straßburg Gefälle bemächtige und sich in die Sicherheit setze. Der Würtenbergische Gesandte hatte zugleich den Auftrag bey der Oesterreichischen Regierung zu Ensißheim sich zu aller guter Correspondenz zu erliethen, damit man derselben Gesinnung desto besser ausforschen konnte, zumalen sie ohnehin mit Würtenberg und Baden in einem sogenannten Schirms-Verein stünde, welchen der Herzog zu erneuren nicht ungeneigt wär. Dise Völker wurden aber bey der An-

1610 kunfft der Gesandten theils würklich abgedankt, theils Anstalten darzu gemacht. Sie fanden auch überall gutes Gehör und Bereitwilligkeit, indem man sich überall wegen der bißher verzogenen Abdankung mit der so spät eingekommenen Kayserlichen Einwilligung entschuldigte. Nur ereignete sich noch eine Schwürigkeit, weil einige Leopoldische Mannschafft auf einem Streiff sich zu weit an das Schloß zu Horburg näherte und die Besatzung etliche derselben theils quetschten, theils tod schossen, worüber dise Völker aufgebracht wurden und eine Genugthuung verlangten mit dem Bedrohen, daß, wann dise nicht erfolgte, sie solche selbst suchen würden. Aber auch dises wurde endlich in der Güte beygelegt.

§. 35.

Uebrigens muß ich bey disem Jahr nachholen, daß des Herzogs Prinzeßin Schwester Eva Christina sich mit Marggrav Johann Georg von Brandeburg vermählte. Sie reyßte den 1. Maji von Stuttgard ab, weil das Beylager zu Jägerndorf gehalten werden sollte. Sie wurde von ihrer Frau Muter und Prinzen Fridrich Achilles dahin begleitet und den 3. Junij wurde die Vermählung vollzogen. Sie war eine unglückliche Fürstin, indem ihr Gemahl dem König Friderich von Böhmen die Schlesische Hülfsvölker zuführte, weßwegen der Kayser ihm seine Herrschafften und unter disen auch der Fürstlichen Gemahlin Wittum hinwegnahm, daß sie dem Herzoglichen Hauß zu ihrem Unterhalt heimfiel und hernach bey eingefallenen Trangsalen des Herzogthums kümmerlich ihr Leben zubringen mußte, zumahl sie bey einem Einfall der Kayserlichen alles ihres Geschmucks und Haabe beraubet wurde. Der Churfürst von Sachsen nahm sie endlich auf, bey welchem sie auch den 26. Maji 1657. zu Dreßden ihr jammervolles Leben beschlosse. Der Herzog erkauffte auch den 24. Augusti von dem Stifft Oberstenfeld das Dorf Winzerhausen um 7800. fl. Die damalige Abtißin und Stifftsfräulen sollen ein besonderes Belieben an der Uebung im Tanzen gehabt haben, wordurch sie in die Nothwendigkeit gesetzt worden dises Dorf zu veräussern. Sie bekamen aber nur die 800. fl. an baarem Geld, indem der Herzog den übrigen Kauffschilling in ein Landschafftliches Capital verwandelte, weil dise solche Schuld auf sich nahm. Dann der Schuldenlast, welchen Herzog Fridrich hinterlassen hatte, ungeacht die Landschafft wegen vieler Tonnen Goldes in das Mittel getretten war, drückte neben den andern Staats-Ausgaben die Cammern so sehr, daß die Ausgaben deren Einkommen um ein merkliches überstiegen. Der Herzog wurde deßwegen schon den 5. Junij veranlaßt einen Beytrag zu den Unkosten, welche auf die Union giengen, zu begehren. Die Ausschüsse konnten sich nicht darzu entschliessen, sondern verlangten dagegen, daß der Herzog die benachbarten Prälaten, Adel und andere Ausländer, welche schöne Gefälle in dem Herzogthum hätten und dessen Schutzes genossen, auch zu einem Beytrag zu ziehen,

wie

wie schon mehrmals in den Vorschlag gekommen, die übergrosse Hofhaltung 1610
einzuschränken und die ausserordentliche viele und grosse Besoldungen samt andern Ueberfluß zu verringern. Sie rückten dem Herzog vor, daß man von den ihro vorgebildeten Absichten der Union abgegangen den unrechtmässigen Gewalt abzuwenden und ihr Vaterland zu beschützen und hingegen den darzu verschafften Geld-Vorrath auf die Gülchische und Straßburgische Unruhen verwendet und unnöthig erschöpft habe, wordurch man die Catholische, welche ihr Hauß und Hof im Elsaß verlassen und sich in das Herzogthum geflüchtet haben, nur desto mehr aufgebracht habe, welche von den Vorkehrungen wider ihr Vaterland Augenzeugen gewesen und den Herzog verunglimpften, als ob er die fürnehmste Triebfeder diser Unternehmung wär. Ob sie nun schon sich versicherte, daß der Herzog unschuldig wär, so vermeynte sie doch, daß derselbe sich diser Union, so viel seine Ehre gestattete, entladen möchte. Der patriotische geheime Rath, Melchior Jäger, war gleicher Meynung, daß man gar zu weit von den Schranken der Union abgewichen und die Landschafft zu einem Beytrag nicht vermocht werden dörffte, weil sie zu Errichtung derselben nicht gerathen hätte und folglich sich auf den Tübingischen Vertrag beziehen könnte. Der Herzog war aber schon allzusehr in disen Handel verwickelt, daß er sich ohne Verletzung seiner Ehre nicht mehr absondern konnte. Er sollte auf die Frankfurter Meß einigen Kaufleuten die vorgelichene beträchtliche Gelder heimzalen. Hier stund seine Ehre und Credit auf der Spitze. Die Landschafft tratt also in das Mittel, entschloß sich aber den Herzog zu bitten, daß er sich ohne Bewilligung seiner Landschafft in fremde Händel nicht einlassen und die kostbare Reysen seiner Brüder einziehen wollte. Dises sollte bey so vielen gefährlichen Aussichten auf einem allgemeinen Landtag in Erwägung gezogen werden, welcher auf den 22. Nov. ausgeschrieben wurde.

§. 36.

Hier ließ der Herzog seinen Landständen vortragen, daß er 1.) entschlossen sey mit dero Fürstlichen Gebrüdern eine solche Vergleichung zu treffen, damit selbige dem uralten Herkommen gemäß ohne Zertrennung des Herzogthums dennoch ihren standmäßigen Unterhalt bekommen. Weßwegen er von der Landschafft die darzu erforderliche Mittel vernehmen wollte. 2.) Wurde derselben angesonnen dem grossen Schuldenlast des Cammerguts eine Erleichterung zu verschaffen und 3.) sich mit einem hinlänglichen Vorrath an Geld und Früchten bey so mißlichen Zeitläufften gefaßt zu halten, bey welchem letztern Puncten er die Gelegenheit ergriff derselben die Ursachen zu entdecken, welche ihn zu dem Beytritt in die Union bewogen und wie dermalen die Umstände derselben beschaffen seyen. Bey dem erstern Puncten erinnerte sie nur, daß der Herzog bey den Verträgen des Herzoglichen Hauses verbleiben möchte. Auf die beede

1611 andere Puncten hielte sie für rathsam von der Kron Frankreich die Bezahlung der auf dem Herzogthum Alenzon stehenden Gelder zu betreiben, sich in keine Geldbeyträge bey der Gülchischen Unruhe mehr einzulassen, den Hofstaat und Unterhalt der Musicanten, Jäger, unnöthiger Hofdiener, Canzley-Verwandten und Amtleute einzuziehen, den kostbaren ausländischen Pracht abzuthun und dem alten Würtenbergischen Herkommen gemäß eine sparsame Haußhaltung anzustellen, die unnütze und kostbare Gesandschafften einzuschränken und die Alchymisten, als Betrüger, deren sich eine ganze Gesellschafft zu grossen Sachsenheim schon eine Zeither festgesetzet hätte, aus dem Land zu schaffen, wordurch sich die Kräfften seiner Cammer bald wieder erholen könnten. Es äusserte sich eben damahls ein ausserordentlicher Frucht-Mangel, welchem man begegnen mußte. Der Herzog erkannte die Landschafftliche Erinnerungen für wichtig und begnügte sich mit einer Anlehnung von 40000. fl. doch auf zwey Jahr lang ohne Verzinsung, einige verpfändete einträgliche Güter wieder einzulösen und mit dem Landschafftlichen Erbiethen über die bereits erlegte 109688. fl. zu nothwendiger Landesrettung noch 50. Monate mit 19400. fl. vorzuschiessen. Worauf den 19. Dec. ein Abschied verfasset und darinn verordnet wurde, daß die Vorrathsfrüchte bey den Communen untersucht und ergänzt, die Ausfuhr und wucherliche Aufkauffung des Getraydes bey harter Straffe verbothen und mit den ausländischen Herrschafften, welche Fruchtgefäll in dem Herzogthum hätten, gehandlet werden sollte, solche den Unterthanen in billichem Preiß widerfahren zu lassen, und daß bey dem Fürstbrüderlichen Verglich das Land unzertrennt gelassen würde. Bey disem Landtag konnten aber nicht von allen Städten und Aemtern Abgeordnete erscheinen, weil in verschiedenen im Oberland eine beträchtliche Anzahl Menschen durch gefährliche Krankheiten weggerafft wurden und die Städte Tübingen, Herrenberg, Bahlingen, Dornstetten, Tuttlingen, Neuffen, Rosenfeld, Sulz, Ebingen, Altensteig und Murhard andern Städten den Gewalt auftragen mußten. Indessen wurde dise Landtagshandlung nicht wenig befördert, als der Herzog seinen Beytritt zur Union durch seinen in grossem Vertrauen bey der Landschafft stehenden Vice-Canzler Faber rechtfertigen und dardurch auch nach dem klugen Rath des D. Kielmanns die Landschafft und Unterthanen bey guter Gesinnung und Zutrauen erhalten liesse. Dann er ließ auf diser Landesversammlung erklären, daß er sich ungern in dise Vereinung eingelassen habe. Man habe ihm aber zu Gemüth geführt, daß, wann er solches zu thun umgehe, die Beschwerden noch grösser werden dörfften, weil die Jesuiten, welche damals den ganzen Kayserlichen Hof nach ihrem Willen lenkten, sich dahin bestrebten, daß auch in weltlichen und Reichs-Sachen eine Uneinigkeit zwischen den A. C. verwandten und Calvinisten gestifftet würde. Jeder Theil wäre zu schwach worden dem ihnen angedroheten Untergang zu entgehen. Und wann der eine wäre untergedrückt gewesen, so würde der andere ein gleiches zu erwarten gehabt haben. Alles seye so abgeredet, daß nur etliche wenige

in

in den Reichs-Städten klagen, von dem Kayserlichen Hof Mandaten erkennt, 1611
partheyische Commissarien abgeschickt und hernach durch eine Execution verfahren werden sollte. Die Errichtung der Union habe gleichwohl die Würkung gehabt, daß, so lang dieselbe bestehe, kein dergleichen Proceß mehr verhänget worden und daß sie ihren Gegentheil mehr, als zuviel beunruhigt, welcher deßwegen alle ihre Anschläge dahin gerichtet habe, die Union zu vernichten. Und obschon die Bischöffe zu Worms und Speyr an Fortsetzung der widerrechtlichen Processe gearbeitet haben, sey doch der Kayserliche Hof so behutsam gegangen, daß er solche abgeschlagen und der Kayser sich selbst erklärt habe, wie er mit der Unionsverwandten Gesinnung wohl zufrieden sey. In diser Betrachtung gedenke auch der Herzog noch ferners bey der Union zu bleiben. Weil nun das Elsäßische Kriegs-Volk die Stadt Oberkirch und etliche Badische Orte wohl ausgekundschafftet habe, so sey zu befahren gewesen, daß es gesonnen sey sich des Schwarzwaldes zu bemächtigen und sowohl in dem Marggrävischen, als dem Herzogthum durch Streifereyen und Einfälle Schaden zu thun. Man sey darüber in dem Elsaß und in der Marggravschafft zu den Waffen gekommen. Und weil die weitentsessene zur Hülfe beygeeylet, so hätte der Herzog als ein der Gefahr nächstgesessener Stand sich nicht entziehen können, seine Allianzmässige Gebühr auch zu geben.

§. 37.

Entzwischen hatte sich König Mathias mit Kayser Rudolphen wegen der Erblande verglichen und zugleich mit der Ottomannischen Pforte Friden gemacht. Er gab sogleich den 14. November dem Herzog durch einen eigenen Gesandten, Gundackern von Polheim, Nachricht davon und erbothe sich auch die Einigkeit im Reich herzustellen, wofern man ihm nur die Mittel darzu an die Hand geben wollte. Der Herzog nahm solches Anerbiethen gerne an und antwortete, daß kein besseres Mittel solche Absicht zu erreichen wäre, als ein Reichstag, auf welchem der Kayser einen fridfertigen und der Reichs-Sachen wohl erfahrnen Commissarium gebrauchen müßte, worzu er der König oder Erzherzog Maximilian die tauglichste wären. Der kürzeste Weeg könnte aber seyn, wann das in dem Elsaß und bey Passau bißher befindliche Kriegsvolk abgedankt und zertrennet und den Völkern in dem Herzogthum Mayland der Durchzug durch das Venetianische Gebiet in das Reich verhindert würde, welche das gröste Mißtrauen verursachten. Dann ich habe schon gemeldt, daß ungeacht des Willstättischen Verglichs der Erzherzog Leopold neuerdings zu werben angefangen und das Passauische Volk zwar von dem Herzog von Bayern entlassen, solches aber nachgehends in Oesterreich einen Einfall gethan und gegen die Evangelische sowohl, als Catholische Unterthonen die gröste Ausschweiffungen begangen habe. König Mathias beschwehrte sich deßwegen in einem Schreiben vom 15. Januar. daß, obschon zwischen ihm und dem Kayser

1611 ser ein hochbetheurter und von so vielen Churfürsten, Erzherzogen und Fürsten verbürgter Vertrag getroffen und unter anderm auch die Abdankung der beederseitigen Völker zugesagt worden und er das seinige würklich entlassen habe, dennoch der Kayser das Passauische beybehalte, welches nach vergeblichem Versuch zu dem Elsäßischen zu stossen einen widerhohlten Einfall in das Erzherzogthum unternommen habe. Weil nun solches von friedhäßigen Leuten angestifftet worden, so begehrte er von dem Herzog seinen Rath und ersuchte disen ihm mit seinem Volk beyzustehen. Nun wendete sich zwar dasselbe nach Böhmen, und hausete unmenschlich mit den Evangelischen, wurde aber auch dorten unter dem Beystand der Unierten zuruckgetrieben. Da nun der König seine Catholische Glaubensgenossen, die Liga, selbsten für Feinde betrachten mußte, oder wenigstens sich ihnen nicht anvertrauen konnte, so meynte Herzog Johann Fridrich, daß man denselben von seiten der Unierten bey guter Gesinnung gegen ihnen beybehalten könnte und schriebe den 22. Febr. an seine Bundsverwandte, daß, obwohl hierinn sehr behutsam zu gehen und vornemlich dahin zu sehen, daß die Kay. May. als ihr gemeines Oberhaupt nicht hintangesezt, sondern der Pflicht nach respectiert werde, so sey doch nicht zu zweiflen, es werde die Königliche Würde gern dahin trachten, wie sie sich der schädlichen Kayserlichen Räthe bey zeiten loßmachen und eine bessere Ordnung befördern möchte, dabey dann den Kayserlichen Hofprocessen ihre gewisse und von alters hergebrachte Maaß gegeben und also die mit Ihrer Kön. Würde angefangene Correspondenz desto füglicher fortgesezt werden könnte.

§. 38.

Nun wußte man nicht, wo sich das Passauische Volk hin flüchten dörffte, weil es überall abgetrieben wurde und mußte besorgen, daß es in dem Reich einen Auffenthalt suchen und einen Weeg zu dem Elsäßischen eröffnen möchte. Bey solchen Umständen schrieb Pfalzgrav Johann von Zweybrücken, welcher sich in dem Besitz der Churpfälzischen Vormundschafft behauptet hatte und das Directorium bey der Union führte, einen Unionstag auf den 27. Januar. nach Worms aus sich zu berathen, wie bey ungefähren Ueberfällen in der Eyl solchen begegnet werden könnte, biß der Union Hülfe herbey eylete. Dises Ausschreiben sezte den Herzog in solche Unruhe, daß er eine Auswahl von 2000. Mann zu Fuß und 180. zu Pferd vornehmen wollte. Er besann sich aber eines andern und entschlosse sich 1000. Mann wohlversuchter Leute anzuwerben, weil er sich auf sein Landvolk, welches in den Kriegsübungen unerfahren wär, nicht verlassen konnte. Gleichwohl meynte er die tüchtigste und des Krieges gewohnte Unterthanen darzu zugebrauchen und, wo dise nicht zureichten, auch fremde anzuwerben und ihnen ein Wartgeld zu geben. In vorigen Zeiten bediente man sich der Lehenleute und ihrer mitgebrachten Leute

Leute in die Stelle der Cavallerie nach der Beschaffenheit der Lehen. Dise 1611
waren aber ausgeartet und, da sie vorhin zum Krieg auferzogen wurden, damit sie ihre Lehen verdienen konnten, so bedienten sie sich derselben nunmehr im edlen Friden zu geniessen und machten Schwürigkeiten die ihnen obangelegene Landesrettung zu thun. Der Herzog muste also zu seinen reysigen Schultheissen, Zollbereutern, Mezgern, Vorstknechten, Müllern und andern, welche Pferde halten müssen, die Zuflucht nehmen und sich eine Verzeichnus verfertigen zu lassen. Sechstausend Mann von seinem Landvolk gedachte er aber dennoch in den Waffen zu üben und in der Bereitschafft zu halten. Auf den Unionstag schickte er seinen Obrist von Reichaw und den Rath Kielmann, durch welche er seine geworbene Mannschafft der Union anerbiethen ließ, wofern die übrige Stände ihre aufferlegte Anzahl gleichmäßig lieferten und dem Herzog in dem Nothfall ihren Beystand zuverläßig angedeyhen liessen. So dringend die Ursach diser Zusammenkunfft war, so erschienen doch die wenigsten Fürsten in Person, wie es vorhin abgeredet war. Der Pfälzische Administrations-stritt hinderte die Verhandlung am meisten, weil Pfalz-Neuburg das Directorium dem Herzog von Zweybrücken nicht einraumen wollte, gleichwohl aber sich erbothe selbst zu erscheinen, wann ein anderer unierter Fürst dises Vorrecht übernähm oder die Churpfälzische Großhofmeister, Canzler und Räthe solches führten. Pfalzgrav Johann wollte aber nichts nachgeben und der Convent lieffe fruchtlos ab, daß man sich genöthigt sahe einen andern Unionstag nach Schweinfurt zu verabschieden. Damit aber der Directorial-Stritt aus dem Weeg geraumt würde, so wurde dem Marggrav Joachim Ernsten zu Anspach, Herzog Johann Fridrichen von Würtenberg und Marggrav Georg Fridrichen zu Baden aufgetragen solchen beyzulegen, welche eine Zusammenkunfft zu Schwäbisch Hall in diser Absicht veranlaßten, aber vergebliche Mühe zur Vergleichung anwendeten. Indessen dachte der Herzog nach, wie die Defensions-Anstalten am nützlichsten eingerichtet werden könnten, und verlangte den 6. Maji von dem Landschafftlichen engern Ausschuß theils einen Beytrag darzu, theils dessen Gutachten über solchen Absichten. Diser hielt solchen Antrag für bedenklich, weil er von dem alten Herkommen abgienge, zumahlen die fremde geworbene sich mit ihrem Wartgeld nicht begnügen, sondern dem armen Unterthanen mit den damals gewonlichen Streifereyen zur Last fallen und die Landeskinder unwillig werden dörfften, wann die gewählten einen Sold erhalten und die andern alle Beschwerden tragen, gleichwohl aber, wann man eine mehrere Anzahl nöthig hätte, ohne Belohnung in den Dienst ziehen sollten. Er war auch würklich nicht bevollmächtigt wegen des Beytrags eine neue Last auf das Land zu legen. Dann er meynte ohnehin, daß die Gefahr noch weit entfernet sey, weil hin und her Völker abgedankt würden, dahingegen eine Werbung bey andern Fürsten ein Aufsehen und widerwertiges Mißtrauen erwecken dörffte. Man erinnerte sich aber darbey nicht, daß der Herzog vermög der Union seinen Bundsverwandten

1611 wandten 2000. Mann zu Fuß und 180. zu Pferd bereit zu halten verbunden war und gleiche Hülfe von ihnen erwarten konnte. Der Ausschuß stund so gar in dem Wahn, daß die Unterthanen ausserhalb Landes gar keine Dienste zu thun schuldig wären, welcher demselben aber aus den Reichs- Krayß- und Executions- Ordnungen benommen und gezeigt wurde, daß keine Freyheiten in solchen Fällen statt haben könnten. Wegen des Beytrags berueffte man sich auf einen allgemeinen Landtag, welcher erst im folgenden Jahr gehalten werden könnte. Hingegen ließ sich derselbe das Drillen oder Exercieren der gewählten gefallen, wann solches durch wohlgeübte Landes-Unterthanen geschehen könnte. Die ausgestellte Drillmeister waren ohnehin müßig, weßwegen man in den nächsten Aemtern den Anfang damit machte.

§. 39.

Ueber solchen Unruhen ermüdete der Herzog von Bayern und der Kayser. Dann es berichtete den 9. April Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg an Herzog Johann Fridrichen, daß gedachter Herzog zu Wiederaufrichtung des alten teutschen Vertrauens den Vorschlag gethan eine Fridenshandlung zu unternehmen, worzu auf der Catholischen Seite auch Chur-Maynz gezogen werden könnte. Auf seiten der Protestanten ersuchte der Pfalzgrav den Churfürsten von Sachsen und Herzog Johann Fridrichen um dise Bemühung und bathe den leztern mit Maynz den Anfang damit zu machen. Weil aber diser schon mit König Mathia und Erzherzog Maximilian einen starken Anfang damit gemacht hatte, so beförchtete er, daß dise beede Herrn sich beleydigt finden möchten, wann man von ihnen abwiche. Die Umstände an dem Kayserlichen Hof hatten ohnehin eine andere Wendung gewonnen, deren Ausgang die Catholische erwarteten. Dann die Böhmen hatten indessen König Mathiam als ihren König berueffen und diser allbereits sich solche Krone aufzusetzen die Anstalten vorgekehrt. Der Herzog vermeynte gleichfalls, daß man auch Evangelischer seits zusehen müßte, zumahlen weder Chur-Maynz, noch Sachsen dem Churfürstlichen Collegio gern vorgreiffen, sondern dise Unterhandlung an dasselbe verweisen würde. Er bedachte auch, daß die Unierte und Correspondierende nicht wohl davon ausgeschlossen werden könnten. Der Kayser war ohnehin geneigt seine Regierung sich leichter zu machen und die Reichsbeschwerden abzuthun, welches Geschäfft er den damals auf einem Collegial-Tag zu Mühlhausen versammelten Churfürsten auftrug. König Mathias trug abermals bey Herzog Johann Fridrichen und andern Unierten durch den Polheim seine Dienste an. Er war aber denselben nichts weniger, als geneigt, sondern er wollte sich nur gute Freunde machen, damit er die Bahn auf den Römischen Königs- oder Kaysers-Thron desto leichter eröffnen möchte, weil er besorgte, daß die Evangelische Churfürsten ihm seine Absichten schwer machen dörfften. Und Erzherzog Maximilian unterstützte seine Ränke,

ke, damit die Kayserliche Würde auf dem Erzhauß bleiben möchte. Nichts 1611
destoweniger vernahm unser Herzog solches Ansinnen gar gern. Das gute Zutrauen zu dem König machte ihn so dreuste, denselben zu warnen, daß er seinen Räthen, welche zum theil den A. C. verwandten nicht hold wären, nicht so viel trauen sollte, welches auch darzu dienete, daß die vertrauliche Correspondenz, welches Wort damals etwas mehrers als einen Briefwechsel bedütte, zwischen dem König und ihm fortgeführt werden könnte. Der Kayser hatte auf hefftiges Andringen seines Bruders sich bereden lassen auf eine Aenderung seiner Dienerschafft und Räthe bedacht zu seyn und die Reichs-Stände wegen ihrer Beschwerungen zu beunruhigen. Dises machte unsern Herzog so leichtglaubig, daß er vermeynte Vorschläge zu thun, wie bey dem Mißverständnus in dem Kayserlichen Hauß das gemeine Reichswesen aufrecht erhalten werden könnte. Diser Endzweck könnte aber auf das leichteste erreicht werden, wann ein Römischer König erwählt würde, welcher sich die Beschwerden der Stände angelegen seyn liesse und zur Erledigung derselben schritte, so bald als möglich wär. Gleichwohl blieb ihm der Verdacht übrig, daß ein solcher König jetzo gute Worte gäbe und nach erhaltenem Endzweck alle Zusagen vergessen dörffte.

§. 40.

Bey diser anscheinenden Veränderung wurde ein neuer Unionstag zu Rotenburg an der Tauber angesetzt. Weil ich mich in alle Verhandlungen und Schicksale der Union hier nicht einlassen kan, als in sofern sie das Herzogthum Würtenberg berühren, so begnüge ich mich zu melden, daß Herzog Johann Friderich sich entschlosse selbst dahin zu reysen und nicht allein Sebastian Wellingen voranzuschicken, sondern auch dem Pfalzgraven Johann von Zweybrücken den Gewalt aufzutragen bis zu seiner Ankunfft die Geschäffte anzustellen. Er bekam aber indessen mit Erzherzog Albrechten eine verdrüßliche Strittigkeit. Dann diser machte eine Ansprach an einen Theil der Gravschafft Mömpelgard und einige darzu gehörige Dörfer, als ob sie unter der Gravschafft Burgund Oberherrlichkeit stünden und zum Theil von derselben zu Lehen rührten. Man entdeckte offenbar die Ränke des Fiscals in der Gravschafft, worinn ihn das Parlament zu Dole unterstützte. Dann beede Theile schickten ihre Räthe zusamen eine gütliche Auskunfft zu finden. Hier sollten sie nun einander ihre Urkunden vorlegen, woraus sich ergab, daß die ganze Gravschafft Mömpelgard mit den darzu gehörigen Herrschafften sowohl von der Burgundischen Ober-Herrschafft und der Lehenschafft vollkommen frey, als auch dise Ansprachen alte und verjährte Forderungen seyen. Als sich die Burgundische Räthe und der Fiscal hier überwunden sahen, rückten sie mit etlichen neuen hinterhaltenen Schrifften hervor, von welchen die Würtenbergische Räthe keinen Unterricht hatten. Sie begehrten

1611 hierzu einige Frist, welche ihnen aber von den Burgundischen Räthen rund abgeschlagen wurde. Die Würtenbergische Gesandte erbothen sich zu einem Compromiß dise Rechts-Sache zu beschleunigen und legten dise Bysanzische Verhandlung zum Grund, aber auch dises fand kein Gehör, ungeacht der Erzherzog sich zu aller Gütlichkeit erbothen hatte. Die Burgundische Fiscaln erweckten dennach wieder eine Rechtfertigung vor dem Parlament zu Dole, welche über 300. Jahr geruhet hatte und für abgethan gehalten wurde. Man stellte ihnen vor, daß das Parlament nicht Richter seyn könnte, weil nicht allein die Gravschafft ein Reichslehen, sondern auch dasselbe in seiner eigenen Sache nicht zu erkennen tüchtig sey, mithin der ganze Proceß nichtig wäre und der Herzog vor demselben nicht erscheinen dörffte. Dieweil aber diser nichts destoweniger besorgte, daß das Parlament dessen ungeacht in der Haupt-Sache fortfahren, eine höchstnachtheilige Urthel fassen und, wie es schon mehrmals gethan hatte, solche bey einigen in der Gravschafft Burgund ligenden Dörfern vollziehen dörffte, so wendete er sich an den Kayser mit der Bitte die gehörige Befehle an das Parlament ergehen und nicht geschehen zu lassen, daß der Herzog wegen solcher von dem Teutschen Reich rührenden Lehen durch solche ungerechte Ränke unter eine fremde Gerichtbarkeit gezogen werde, sondern, wann die Burgundische Fiscaln ihn solcher ungegründeten Ansprache nicht entlassen wollten, dieselbe ihn vor dem Kayser oder Cammergericht als seinem ordentlichen Richter belangen sollten. Dise Beschwerde wurde aber auch vor den zu Mühlhausen versammleten Churfürsten angebracht.

§. 41.

Ich habe schon berührt, daß die Landschafft den Herzog erinnert habe die kostbare Hofhaltung, Dienerschafft und unnöthige Ausgaben einzuziehen. Er bezeugte sich ganz willig darzu, weil er ein biegsames Herz hatte, und befahl seinem Landhofmeister, Schenk Eberharden von Limparg, seinem Hof-Marschall Grav Johann Jacoben von Eberstein, Zachariä Geißkoflern, Hannß Wolfen von Anweil, seinem Haußhofmeister, dem Canzler von Engelzhofen, dem Buwinghausen von Walmerode, Johann Kielmann und Fabian Egen einen Plan zu machen, wie diser Klage abgeholfen werden könnte. Die Vorschläge hatten aber keine Würkung, weil der Herzog allzugnädig war. Er hatte Leute um sich, welche villeicht bey einer Veränderung das meiste zu verlieren hatten. Man brachte ihm bey, daß seine Ehre darunter Noth leyden würde, wann er einen so eingeschränkten Hof hätte. Man rührte das Gewissen, daß er so viele unglücklich machte, welche er gar abschaffte oder wenigstens die Nutzungen ihnen entzöge. Er hatte die Gabe nicht jemanden etwas zu versagen, oder sich in der Freygebigkeit zu mäßigen. Die Neigung zu Verschwendung;

dung der Gnadenerzeigungen und der Hang zum Pracht wurde demnach 1611
mißbraucht. Der Herzog verfiel also in Schulden und gerieth in das gröste Gedränge. Bey disem Zustand, da die Vollziehung des gemachten Entwurfs verzögert wurde, unterstunde sich der obgedachte Geitzigkofler nach einigen Jahren eine Vorstellung zu thun, woraus ich dessen eigene Worte entlehnen will. Dann er „ schriebe, daß der Aufwand so groß, der Hofhaltungen so viel und übermäßig seyen, „ daß neben den andern ausserordentlichen Ausgaben, welche die jetzige unruhige „ Zeiten erfordern, und neben dem starken ererbten Schuldenlast und Verzinsungen „ solche fortzusetzen disem Fürstenthum unerschwinglich falle, zumalen dessen Einkom„ men nur darinn bestehe, was das Land selbst ertrage und getreue Unterthanen von „ ihrer Arbeit und Schweiß darreichen. Und wann der Herzog alsobald eine sol„ che Reformation nach seines Herrn Vaters Absterben vorgenommen hätte, wäre „ seinem Erachten nach seither über eine Million erspart worden. Ich zweiffle fast „ gar nicht, fuhr er fort, hab es auch bey andern Fürsten und Herrn gesehen, daß „ eine solche Reformation anfangs E. F. G. schwer fürkommen werde, so Sie Ihro „ selbst und andere derselben allerhand Respect und considerationes und auf sich la„ dung der Offensionen fürbilden, da einige Leute nicht ermanglen dörfften, welche „ die Fürstliche reputation und viel ungleiche Reden hoch exaggerieren werden. So „ hab ich E. F. G. in ihrem procedieren bißanhero also erkennt und von andern, „ die bey Ihro lang hergekommen, deren Eigenschafft beschreiben hören, daß Sie „ nicht gern jemanden beleydigen und viel geneigter seyn werden, drey anzunehmen, „ als einen abzuschaffen. Nachdem aber E. F. G. sehen, daß Sie dergestalt von „ Tag zu Tag je länger, je weiter hinein rennen, daß hernach, wann die Krankheit „ überhand genommen, die remedia nicht mehr erschiessen, wann Sie ferner sehen, „ daß Sie vier Herrn Gebrüdere noch unabgefertigt ob dem Halß, auch zwo Fürstl. „ Wittiben, und etliche Fürstl. Fräulen zu unterhalten, daß Sie durch Gottes „ Seegen Erben bekommen, daß Sie in einem Nothfall keine Mittel haben das „ Land zu defendieren, sondern gleich anfangs fœnore vel mutuo dasselbe zuwegen „ bringen, den Credit schwächen oder gar verlieren, daß Sie dabey wenige Ruhe „ und Vergnügen, sondern nur grossen An- und Ueberlauff zugewarten, daß Dero „ Landschafft übel damit zufriden, ja gewißlich zu fernerer Einwilligung oder Ueber„ nahm der Schulden schwerlich zu bewegen und daß E. F. G. ihre Unterthanen „ zu schützen und Ihrer Nachkommenschafft aufs beste und nutzlichst zu hausen Ge„ wissenshalber verbunden und dessen so wohl GOtt reichliche Belohnung, als de„ ro einen ewigen unsterblichen Ruhm zugewarten haben: So erfordert die äusserste „ Nothdurfft, daß Sie sich diß Orts selbst überwinden, die augenscheinliche Nothwen„ digkeit allen andern respecten vorziehen und sich keine widerwertige Einstreuungen, „ welche blos auf einem Superficial-Schein gegründet seyn, davon abhalten oder

1611 „ oder zu fernerm Verzug, dessen Schädlichkeit Sie nunmehr empfinden, „ bewegen lassen. Darzu gehört ein steiffer und unveränderlicher Entschluß, „ inmassen von vielen Fürstl. Häusern und erst neulich von dem regierenden Herzo„ gen von Bayern mit gröstem Vortheil geschehen, welcher die über seine gemachte „ Verordnung gefallene Reden gar nicht geachtet. . . . Wie auch das domesticum „ exemplum des hochverständigen Fürsten Herzog Christophs von Würtenberg in „ Ihrem eignen Fürstl. Hauß E. F. G. zu rüemblicher Nachfolg reitzen soll, zu„ mahl, weil Sie sehen, daß diser grosse Unkosten übel angewendet und Sie davon „ weder Nutzen, noch Ruhm haben rc. Er machte aber dabey die Anmerkung, „ daß gemeiniglich die reformationes præpostero ordine von dem geringsten anfan„ gen, weil die Grosse solche machen, aber sich nicht überwinden können etwas zu „ verlieren, sondern allen Verlust auf die geringen legen, so aber nichts austrägt, „ und wann es an die Häupter kommt, so höre man auf. Hingegen, schreibt er, „ wann eine rechte Ordnung gemacht werden wollte, sollte man von dem Haupt und „ von den fürnehmsten Gliedern den Anfang nehmen, so fällt das geringste von sich „ selbsten. Einem Ding müßte aber meines Erachtens in allweg vorgekommen wer„ den, daß den geistlichen Gütern und Allmusen nichts entzogen und was davon „ gekommen, wieder erstattet würde. Dann es seyn Adlersfedern, so die „ übrige verzehren." Dise Klage über die Unentschlossenheit dises Fürsten seine Ausgaben zu verringern währete aber biß in sein Ende.

§. 42.

Ich habe auch schon gedacht, daß unter den Chur- und Fürsten der Vorschlag auf die Bahn gekommen König Mathias zur Römischen Königs-Würde zu erheben, weil man hoffte, daß derselbe den Unordnungen, welche sich in dem Reich unter Kayser Rudolfs Regierung eingedrungen hatten, Einhalt thun und den Evangelischen mehreres Gehör über ihre führende Beschwerden geben würde. Der Tod des Kaysers unterbrach disen Entwurff mit dem Anfang des folgenden Jahres 1612. Ungeacht nun Herzog Johann Friderich mit allen seinen Nachbarn in gutem Vernehmen stunde, so setzte ihn doch diser unversehene Fall bey dem grossen Mißtrauen der Fürsten und Stände und daraus entstandenen Verwirrung in eine Sorgsamkeit, daß bey diser Erledigung des Kayserlichen Stuhls, wie hiebevor auch geschehen, von einig en unruhigen Köpffen etwas feindseliges versucht werden dörffte. Dises veranlaßte ihn ein Ausschreiben ergehen zu lassen, daß die Unterthanen und insonderheit die ausgewählte sich mit ihren Wöhren gefaßt und unter den Thoren gute Wacht hälten, wie auch gegen dem Rhein, Donau, Schwarzwald und überhaupt an den Gränzen vorsichtige Kundschafft anstellen sollten. Ingleichem wurden die Provisioner

ner und Lehenleut erinnert sich fertig zu halten und die Landschafft gewarnet ihren versprochenen Gelt-Vorrath zu Beschützung des Fürstenthums in Bereitschafft zu halten und solchen in gute Verwahrung zu bringen. Man machte die gebürende Anstalten zur allgemeinen Trauer und der Herzog nebst seiner Gemahlin bedienten sich der Trauerkleider bis zur Erwählung eines Nachfolgers auf dem Kayserlichen Thron. Den 6. Martij schickte er seinen Obristen Grav Crafften von Hohenlohe an den König Mathias von Hungarn und Böhmen theils die Condolenz abzulegen, theils die von der Cron Böheim rührende Lehen zu erfordern. Bey jener Verrichtung gab der Herzog dem Graven in seiner Instruction besonders auf zu melden, daß " er „ zu Bezeugung seiner söhnlichen (q) devotion alle Gedanken und Sorgfalt dahin „ verwendet hätte, wie er alles dasjenig, so zu Ihrer Königl. Würde Erhöhung und „ Vermehrung deroselben dignitæt immer vorständig seyn möge, so viel ihm gebührt, „ befördern könnte. Zu welchem Ende er auch nicht unterlassen habe mit der Chur- „ fürstlichen Pfalz, Sachsen, Brandenburg und sonsten vertrauliche communica- „ tion zu pflegen, daß Ihr Königl. Würden sich verhoffentlich einer guten Satisfaction „ der Enden zu versehen haben werden, wäre auch nochmals, was er ferner dabey „ thun könnte, nicht zu verabsäumen erböthig. Zu welchem End er dann auch die „ ganze Zeit seiner Regierung bey ausländischen Potentaten, mit welchen er in Cor- „ respondenz stehe, so viel gewisse Unterbauung gethan, daß er den König ihres Bey- „ standes hätte versichern können. Damit nun solche Absicht desto sicherer zu erlan- „ gen wär, hielt er für sehr nothwendig und gut, daß Ihro Königl. Würde sich, „ wo es anderst möglich, in der Person zu erheben bearbeite und der bevorstehenden „ Wahl zu Frankfurt als König in Böheim beywohne oder auf den unverhofften Fall, „ wann es je nicht seyn könnte, zum allerwenigsten dero geliebten Bruders Erzherzog „ Maximilians Lbden samt etlichen annemlichen, beliebten und verständigen Rä- „ then dahin abordnete. Wie er auch dem König aus besonderm Vertrauen riethe „ in Reichsangelegenheiten erfahrne und dabey hergekommene Teutsche gebohrne und „ redliche Leute zu Räthen zu gebrauchen, von welchen man keine dergleichen Ungele- „ genheiten und Beschwerden, wie bey voriger Regierung, zu befahren, auch Ihro „ Königl. Würde dermaleins nicht in grosse Ungelegenheit gebracht werden mögen. „ Insonderheit, schrieb er, vermerken wir, daß des Bischoffs von Wien (Cardinal „ Clösels) Person etlichen Chur- und Fürsten zweifelhafftig sey, wofern derselbe zu „ den Reichsgeschäfften gebraucht werden sollte. Endlich liesse er dem König bey- „ bringen, daß er verhoffentlich diejenige, welche sich vor disem um Ihrer Würden 1612

 Beför-

(q) Damahls war es gewöhnlich, daß sich die junge Fürsten der ältern Söhne in Schreiben und die ältere hingegen auch die junge Söhne genennet und dise den ältern den Ehren-Nahmen eines Vaters beygelegt haben. Der König war aber um 25. Jahr älter, als der Herzog.

1612 „ Beförderung willen in Gefahr begeben, hinfüro sich anbefohlen seyn lassen „ würde, als solche, welche nicht anders könnten und jetzo müßten auf sei- „ ner Seite seyn.

§. 43.

Den 3. Febr. erkauffte der Herzog von Wilhelm Betzern seinen halben Theil an dem adelichen Gut Ockenhausen mit allen Gefällen, Ober- und Herrlichkeit, Gebotten, Verbotten, Kirchensatz und Hirtenstaab (r), Freveln, Bussen, Schatzungen, Ungeld, Schäferey, Waidgang ꝛc. um 26500. fl. Der Herzog machte vorher als Besitzer der Herrschafft Heydenheim Anspruch an die hohe Obrigkeit daselbst, dagegen die Betzer solche innerhalb des Etters behaupteten und deßwegen mit dem Herzoglichen Hauß in einer Rechtfertigung vor dem Cammergericht stunden, welche aber durch disen Kauf aufgehoben wurde. Die andere Helffte verkauffte diser Wilhelm Betzer erst im Jahr 1650. an Hugen Fridrich von Besten, welcher solche aber nicht lang behielte, sondern Liborio Ebersen überließ. Diser verkauffte dieselbe an die Reichs-Stadt Giengen. Der Herzog hatte auch das Vergnügen, daß ihm den 15. Martij ein Sohn gebohren wurde, welchem er den Namen Fridrich beylegte und den König Mathias durch obgedachten Graven von Hohenloh erbethen ließ die Pathenstelle auf sich zu nehmen, welche Herzog Ludwig Fridrich vertratte. Der neugebohrne Prinz wurde aber noch in selbigem Jahr in die Ewigkeit abgefordert. Hingegen machte ihm in disem Interregno der beschwehrliche Vicariatsstritt bey der Chur-Pfalz grosse Verlegenheit, weil sowohl Pfalz-Neuburg vermög der Güldenen Bull, als auch Zweybrücken wegen des Churfürstlichen letzten Willens sich desselben anmassete und beede ihre Vicariats-Patente an die Reichs-Stände schickten mit dem Begehren solche offentlich anzuschlagen. Der Herzog reyßte so wohl deßwegen, als auch wegen anderer Unions-Angelegenheiten mit dem Administratorn der Chur-Pfalz und dem Marggraven zu Baden einer Unterredung zu pflegen, nach Heydelberg und bestrebte sich beede Pfalzgraven mit einander zu vergleichen. Nach seiner Heimkunfft gab er den Befehl kein Patent anschlagen zu lassen. Dann er befand ohnehin, daß solches niemals in disem Fürstenthum gebräuchlich gewesen. Und weil Marggrav Georg Fridrich zu Baden vermeynte, daß es jetzo Zeit sey, sich dises Interregnum zu nutz zu machen und eine Reformation in der obern Marggravschafft zu unternehmen, so wendete er sich an den Pfalzgraven zu Zweybrücken und an Herzog Johann Fridrichen, ihren Rath und Beystand

(r) Hirtenstab war sonsten eine gewisse Art der Gerichtbarkeit. vid. Halthaus. Glossar. hac voce. Hier aber hieß es das Recht die Bestellung der Hirten zu bestetigen, wofür der Obrigkeit von denselben ein gewisser jährlicher canon und zwar zu Ockenhausen 100. Eyer geliefert werden mußten.

stand zu erbitten. Dise mißriethen ihm solch Vorhaben, weil der Marggrav gegen dem Kayser einen Revers ausgestellt hatte, daß er die Unterthanen nicht von ihrer Religion dringen wolle. Woferu aber dieselbe eine Aenderung in der Religion verlangten, so meynten die beede Fürsten, daß solche vorgenommen werden könnte. Man müßte aber mit Einziehung der geistlichen Güter sehr behutsam gehen. Indessen näherte sich die Zeit des Wahltags, welchem der Herzog beyzuwohnen wünschte. Weil aber die Stadt Frankfurt darauf beharrte auch die Fürstliche Personen, welche nicht zur Chur gehörten, aus der Stadt zu entfernen, so mußte er seinen Entschluß ändern. Dann es hatten ohnehin einige vertraute unierte Fürsten verabredt auf den 24. Maji zu Carlspurg zusammen zu kommen und sich zu vergleichen, was der Fürsten=Stand und insonderheit die vereinte Fürsten zu thun hätten. König Mathias hätte ihre Gegenwart gern auf dem Wahltag oder wenigstens bey der Krönung gewünscht. Sie beschlossen aber weder dem einen, noch dem andern beyzuwohnen aus Beysorge, daß, wann etwas ihnen nachtheiliges verordnet würde, es das Ansehen haben möchte, als ob sie solches durch ihre Gegenwart genehm hielten. Sie wurden eins unter sich über das Verfahren der Stadt Frankfurt, als über eine ihnen schimpfliche Neuerung, ihre Beschwerden zu übergeben, weil in der Güldenen Bulle dieselbe keinen Grund hätte und solche auszulegen weder den alleinigen Churfürsten, noch der Wahlstadt zustehe, weil dises Gesetz auch mit Zuziehung der Fürsten gemacht worden. Und, weil die sogenannte Union von vielen und besonders den Catholischen nicht gleichgültig angesehen wurde, so stunden die darinn stehende Fürsten in Sorgen, daß dieselbe durch die Kayserliche Capitulation aufgehoben oder sonst etwas nachtheiliges darinn verhängt werden dörffte. Sie glaubten gänzlich, daß die Fürsten bey Verfassung einer Capitulation auch gehört werden sollten, weil dise Gesetze das ganze Reich berühren und dise Vereinung bißher sowohl bey dem verstorbenen Kayser, als auch dem König von Hungarn und Böhmen und andern ausländischen Potentaten Beyfall gefunden hätte. In diser Meynung beschlossen sie ihre Besorgnus den dreyen weltlichen Churfürsten zu entdecken und ihren Beystand zu erbitten (1). 1612

§. 44.

Ungeacht aber dises Abschieds entschlosse sich der Herzog, ob er schon von dem neuerwählten Kayser nicht eingeladen war, nebst seinen beeden Herrn Brüdern Ludwig=und Julius Friderichen mit einem ansehnlichen Gefolge von 300. Personen der Kayserlichen Krönung zu Frankfurt beyzuwohnen. Der Marggrav von Baden faßte gleichen Entschluß und die Reyse wurde den 9. Junij angetretten. Bey der Vorbereitung zu derselben liesse er sich einen sogenannten Denkzettul verfertigen, was seine Ver=

(1) vid. Beyl. num. 12.

1612 Verrichtung zu Frankfurt seyn sollte, nemlich 1.) der Kayserlichen Majestät zur erlangten Würde Glück zu wünschen, seine Dienste anzubiethen und sich und dero Hauß zu Kayserlichen Gnaden zu empfehlen. 2.) Bey andern Chur- und Fürsten sich zu erkundigen, ob sie ihre Regalien und Reichslehen bey dem Kayser jetzo gleich suchen werden, auf welchen Fall der Herzog sich darnach zu richten habe, 3.) bey dem Geizkofler anzufragen wegen der von der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen, ob der Kayser mit seinen Brüdern verglichen sey wegen solcher Gravschafft und ob die Lehen von ihm als ältestem Erzherzog empfangen werden müssen. 4.) Wegen der Reichsangelegenheiten bey Chur-Pfalz zu erfahren, worauf die Kayserliche Capitulation gerichtet sey und ob die unierte Stände nicht vernachtheilt worden, und 5.) mit den anwesenden Evangelischen zu verabreden, was auf dem vermutheuden bevorstehenden Reichstag von ihnen, sonderlich wegen der Stadt Donawerth, macht zu nehmen wäre. Er wendete aber daselbst auch seine Aufmerksamkeit auf den zu Brüssel zwischen Erzherzog Albrechts und seinen Gesandten gehaltenen Conferenztag. Der Erzherzog erbraitete seine Ansprüche je länger, je mehr auf die Herrschafften Ericourt, Blamont, Clermont und Chastelot, weßwegen sich Gesandte von den Königen in Frankreich und Engelland, wie auch von unterschiedlichen Chur- und Fürsten auf diser Zusammenkunfft zum Beystand einfanden. Sie liesse ohne die erwünschte Frucht ab und der Gegentheil ließ sich so gar vernehmen, daß, weil man in sein Begehren nicht willigen wollte, welches einig und allein auf die Wieder-Einführung der Catholischen Religion die Absicht hätte, derselbe die bereiteste Mittel an der Hand hätte dasjenige mit Gewalt zu erzwingen, was man gütlich nicht erhalten könnte. Herzog Johann Friderich hohlte deßwegen die Gutachten von Rechtsgelehrten beeder Religionen ein. Ungeacht aber die von der widrigen Religion sehr eyfrig und dem Papst sehr ergeben waren, so liessen von ihnen dennoch solche Belehrungen ein, daß der Herzog bey so offenbar gerechter Sache nachzugeben keine Ursach fande. Nichts destoweniger erbothe er sich zu solchen Bedingungen des guten Vernehmens, wie sie ihm sein Gewissen nur immer erlaubte und er bey der Nachkommenschafft verantwortlich zu seyn glaubte. Nur suchte er die Gewissens-Freyheit seiner Unterthanen aufrecht zu erhalten. Aber eben dises war dem Erz-Herzog unanständig, welcher von seinen Gewissens-Räthen belehrt wurde, daß man wegen Ausbreitung der Catholischen Kirche auch ungerechte Mittel gebrauchen müßte. Der Herzog sahe bey solchen Aussichten einem feindlichen Anfall entgegen, weßwegen er von seiner Landschafft wissen wollte, wessen er sich wegen eines Beystandes von derselben zu erfreuen hätte. Es scheint aber, daß der Kayser in das Mittel getretten und den Ausbruch der Albertinischen Drohungen verhindert habe.

§. 45.

§. 45.

1612

Einen andern Stritt hatte der Herzog von seinem Herrn Vater mit den Brandeckischen Erben und Adamen von Ow ererbet. Dann nachdem das mannliche Geschlecht deren von Brandeck abgestorben war, so fiel dessen bisher gehabtes Lehen Sterneck dem Herzoglichen Hauß Würtenberg als eröffnet heim. Georgen von Ow Ehegattin Catharina von Brandeck machte aber Ansprach an etliche Zugehörden dises Lehens und behauptete, daß sie denen Brandeckischen Erben eigenthumlich gehörten. Herzog Fridrich bemächtigte sich derselben und die Rechtfertigung wurde am Kayserlichen Cammergericht anhängig gemacht. Georgens Enkel, Adamen von Ow und seinen Vormündern waren derselben wegen des langen Verzugs und der erforderlichen Unkosten müde und ersuchten Herzog Johann Friderichen, daß er sich in einen Verglich mit ihnen einlassen möchte, welcher auch den 26. Augusti dergestalt erfolgte, daß der Herzog dem Adamen von Ow die Burg Sterneck samt den bißher für Allodial bestrittenen Dörfern, Weylern und Höfen mit aller hohen und nidern Obrigkeit zu einem Kunkel-Lehen unter der Bedingung ansetzte, daß, wann ein Theil oder das ganze Lehen auf Frauens-Personen fiel, dieselbe einen Mann adelichen Herkommens als Träger stellen und diser getreue Lehendienste wider männiglich, wer der auch wäre, thun, wie auch die Lehen-Unterthanen zur Landesrettung verbunden seyn sollten. 2.) Weil der Lehensmann zur Ausübung der hohen Obrigkeit Stock und Galgen nöthig hatte, so erlaubte ihm der Herzog nicht allein solche ligna meri Imperii aufzurichten, sondern auch ein Malefiz-Gericht anzustellen, welche der von Ow unter gewissen Bedingungen als ein neues Lehen empfangen sollte. 3.) Jedoch behielte sich der Herzog die Oeffnung auf dem Hauß Sterneck und alle Jura episcopalia und geistliche Jurisdiction mit samt der Pfarr und pfarrlichen Rechten, insonderheit aber das Recht bevor die in dem Herzogthum Würtenberg übliche Evangelische Religion und die durch die Formulam Concordiæ widerhohlte Augspurgische Confession zu erhalten und taugliche Diener der Kirche zu bestellen, welcher geistlichen Jurisdiction alle Lehens-Unterthanen unterworfen seyn sollen. Nur wurde 4.) in dem Schloß Sterneck, der Kirch, Pfarr- und Mößnershauß zu Unterbrendi, den Inhabern des Schlosses, deren Priester und Mößnern, wie auch derselben Haußgenossen und besoldeten Dienern die Ausübung ihrer Religion freygelassen und von der geistlichen Jurisdiction ausgeschlossen, wie auch dem von Ow um einen Catholischen Unterthanen zu bitten vergönnet wurde, welcher gleichwohl mit Beybehaltung seiner Religion unter der Würtenbergischen geistlichen Jurisdiction stehen solle. 5.) Versprach der Herzog des von Ow Priester und Mößner das Pfarr- und Mößner-Hauß, wie auch die zur Competenz gehörige Güter bey Unterbrendj zu lassen und ihnen aus den Gefällen des Cl. Alpirspach jährlich 10. Malter Dinkel, 5. Malter Habern und 10. fl. zu reichen, dagegen die Lehensinhabere dem Evangelischen

1612 Pfarrer 6. Stück Vieh auf ihren Wayden vergönnen und jährlich 3. Wägen mit Heu, 2. Wägen mit Ohmd, 2. Fuder Stroh und 20. Klaffter Holz in seine Behausung liefern sollen. 6.) Endlich mußte sich der von Ow aller Ansprache an die bißher von dem Hauß Würtenberg und dem von Anweil eingezogene Einkünffte begeben, seinen vierten Theil an dem Flecken Oeschelbronn bey Herrenberg mit aller Obrigkeit und Rechten überlassen und 2000. fl. bey der Besitznehmung bezahlen. Indessen nahm der Herzog auf sich 7.) Die Lebens-Unterthanen mit einer neuen Pfarr-Behausung zu versehen, damit der Ow die Uebung seiner Religion in der ihm bewilligten Kirche zu Unter-Brendj anstellen möge (t).

§. 46.

Hingegen wurde die Strittigkeit zwischen dem Erzhaus Oesterreich und den Herzogen zu Würtenberg wegen der von der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen wieder rege gemacht. Dann der Herzog suchte den 7. Nov. bey Erz-Herzog Maximilian um die Belehnung an und, weil ihm vor vier Jahren entgegen gehalten wurde, daß dise Lehen so lange Zeit nicht erfordert worden und mithin verwürkt wären, so entschuldigte er sich und erwiese, daß sein Herr Vater und er bißher alle Gebühr beobachtet habe und folglich der Verzug der Belehnung auf dem Erzherzoglichen Hause ruhe, weßwegen der Herzog nochmals dieselbe erforderte und um Bestimmung der Zeit und des Orts ansuchte. Der Erzherzog suchte hingegen die alte Einwendungen hervor, daß das Lehen dem Lehen-Herrn heimgefallen wär, weil Herzog Fridrich und Johann Friderich nicht in absteigender Linie von Grav Ludwigen und Herzog Ludwigen abstammten und jene Linie erloschen sey. Der Herzog widerlegte solche Ausflucht und bestritte dise Lehen, als Erblehen, weil nach Absterben Herzog Eberhards I. als letzten Abkömmlings Grav Ludwigs dessen Vetter Herzog Eberhard der jüngere als ein Seitenverwandter und nach dessen Abgang ohne Leibes-Erben Herzog Ulrich und seine Nachkommenschafft damit belehnt, niemals aber dise Lehen als heimfällig angesprochen worden. Auf disen Grund bauete der Herzog mit solcher Zuverläßigkeit, daß er sich gegen Erzherzog Maximilian erklärte, wie er sich bey fernerer Verweigerung der Belehnung nimmer schuldig befinde das Lehen zu erfordern, weil ein jeder Lehenherr solche vorgehen zu lassen eben sowohl, als der Lehens-Mann dieselbe zu suchen verbunden sey und in Ermangelung einer rechtsbeständigen Ursach das freye Eigenthum dem Lehenmann zufalle. Dise Bedrohung machte auch solchen Eindruck bey dem Erzhauß, daß es sich zu einem Vergleich anerbothe, welcher aber damahls wegen den Vorbereitungen zu einem künfftigen Reichstag nicht erfolgte. Der Herzog erforderte zugleich auch die Reichs-Lehen, nemlich das Herzogthum Würtenberg und die Gravschafft Mömpelgard

(t) Lünigs Reichs-Archiv. Cont. III, unter der Ritterschafft in Schwaben, pag. 163.

Mömpelgard und zwar in zwey besondern Schreiben, weil über jedes ein be- 1612
sonderer Lehenbrief ertheilt wurde. Aber auch dise Belehnung wurde auf den bevorstehenden Reichstag verschoben, wo der Kayser einen wichtigen Vortrag zu machen entschlossen war. Er erinnerte sich, aus was Ursachen sich der letzte Reichstag zerschlagen hatte und dem Kayser Rudolphen seine geschöpffte Hoffnung zu einer reichlichen Türkensteur vereitelt worden, welche König Matthias wieder betreiben wollte. In d[illegible]m Vorsatz befahl er seinem Rath und Reichspfenningmeister Zacharias Geizkofler den 11. Octobr. daß, weil er bey den letztern Reichstägen sich des gemeinen Vaterlands Wohlfart so eyferig angelegen seyn lassen, er sein wohlmeynend Bedenken stellen solle, wie er vermeyne, daß den bey den vergangenen Reichstägen vorgefallenen Schwürigkeiten wegen des Magdeburgischen und anderer Seßions-Strittigkeiten, wegen der Closter-Sachen, der gesuchten neuen Bestetigung des Religionsfriedens, Zuruckgebung der seit dem Passauischen Vertrag eingezogener Stiffter und Klöster, wie auch wegen des Kayserlichen Cammergerichts Visitation und Revisionen noch vor künfftigem Reichstag zu begegnen und vorzubauen, wie auch, was er sonst zu Beförderung des Reichstags zu erinnern wüßte und was in den Vortrag zu bringen wär. Dises Kayserliche Schreiben ließ aber der zugleich in Würtenbergischen Diensten stehende Geizkofler in geheim an den Herzog mit der Bitte gelangen, solches in Berathschlagung zu nehmen und ihm an die Hand zu geben, welche Mittel er wegen bemeldter Puncten vorschlagen sollte. Nun hielte der Herzog für sehr bedenklich mit Eröffnung seiner Meynung herauszugehen, weil, wann solche dem Kayserlichen Hof bekannt werden sollte, der Gegentheil nur Anlaß nehmen dörffte auf eine Ableinung zu gedenken. Die Unionsverwandte gedachten ohnehin wieder zusammen zu kommen und dergleichen wichtige Puncten zur Erwägung zu ziehen, welchen er nicht vorgreiffen wollte, und sich dahero entschloß solchen Kayserlichen Befehl auch an andere Unions-Verwandte vertraulich gelangen zu lassen und den Geizkofler vorläufig zu beantworten, daß er den Kayser wegen des Magdeburgischen Seßionsstritts zu einer Vermittlung vermögen sollte, damit dem Erzbischoff wenigstens auf disem Reichstag Siz und Stimme ohne jemands Nachtheil gestattet würde. Wegen der Closter-Sachen erklärte sich der Herzog, daß sich die Evangelische in keine Unterhandlung oder Berathschlagung einlassen, sondern schlechthin auf dem Besitz der Clöster beharren würden. Die Bestetigung des Religionfriedens könnte hingegen dem Kayser vielen Ruhm und den guten Willen bey den Evangelischen bringen, zumahl wann der Kayser es dahin vermittelte, daß bey den Cammergerichts-Visitationen die Visitatores in gleicher Anzahl der beeden Religionsverwandten aufgestellt würden. Besonders aber drang er auf eine Vergleichung der zwischen den widrigen Religionsgenossen obschwebenden Mißverständnusse, Herstellung der Reichs-Stadt Donawerth, die Beylegung des Pfälzischen Vormundschaffts-Stritts

1612 und der Gülchischen Unruhen (u). Das Reichstags-Ausschreiben erfolgte auch würklich den 29. Decembr. und wurden auch dergleichen an die Besitzer der Herrschafft Weinsperg und an die Clöster Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn abgelassen (w).

§. 47.

Der Reichstag sollte den 24. April des folgenden Jahres den Anfang nehmen. Die zwischen-Zeit wendete der Herzog auf die Vermehrung seiner Lande an. Dann Jacob von Ehingen entschlosse sich seine drey adeliche Güter Weitemburg, Sulzau und Nellingsheim zu verkauffen. Er hatte beynahe schon einen Kauf gegen Ulrich Speten von Zwifalten geschlossen. Weil diser Catholisch war, so verbathen die Unterthanen solchen Herrn und stellten dem von Ehingen vor, daß er mehr auf GOttes Wort und ihrer Nachkommen ewiges Heyl, als auf das vergängliche sehen und sie bey derjenigen Religion, welche er vor etlichen Jahren mit Gefahr Leibes und Guts und doch endlich glücklich eingeführt hätte und wobey sie sich auch bißher an Leib und Seel wohl befunden, erhalten möchte. Allenfalls aber bathen sie ihnen zugestatten, daß sie nach Mittel trachten dörfften den Kaufschilling selbsten zu zahlen und sich damit zu lösen, folglich sich unter eine solche Herrschafft zu begeben, wo sie wegen der Religion gesichert seyn könnten. So schätzbar war ihnen die Gewissens-Freyheit und das theure Wort des Evangelij. Sie wandten sich an Herzog Johann Fridrichen, welcher sich in das Mittel legte und mit dem von Ehingen den Kauff um 98000. fl. schlosse, dagegen der Spet bey seiner getroffenen, aber abgebrochenen Kaufshandlung zu bleiben sich vernehmen ließ und den Herzog bath den Verkäuffer, als seinen Lehenmann, dahin zu vermögen, der entworffenen Kaufs-Abrede ein Genügen zu thun. Weil aber der Herzog dem von Ehingen zur Ergötzlichkeit den achten Theil an dem Flecken Kilchberg mit der hohen Obrigkeit in dem Kauf zugesagt und denselben schon damit als einem neuen Mannlehen belehnet hatte, so wiese er den Speten ab und eylte destomehr die Huldigung von den erkaufften Unterthanen einnehmen zu lassen. Johann Fridrich Schertlin von Burtenbach hatte ebenmäßig sein Augenmerk auf dise Güter gewendet und hielte bey dem Herzog unnachläßig an ihm solche gegen Bezahlung abzutretten, welches aber erst im folgenden Jahr bewilligt wurde, indem er dem Schertlin das Schloß Weitemburg und das Dorf Sulzau, jedoch unter dem Vorbehalt der bischöfflichen Obrigkeit, um 70000. fl. überließ und das Dorf Nellingsheim für sich behielte. Der Schertlin mußte sich dabey verschreiben, daß, wann er zu Weitemburg oder in selbiger Gegend eine Kirch erbauen und einen Gottesdienst anrichten wollte, keine andere, als die der Augspurgischen Confeßion gemässe Religion da gebraucht werden und zu Sulzau unver-

(u) vid. Beyl. num. 13. (w) vid. Beyl. num. 14.

unverändert verbleiben, wie auch das Jus examinandi und confirmandi dem Herzoglichen Hauß gehören sollte. Ingleichem suchte er den ruhigen Besitz des Marckflecken Brenz zu erlangen. Dann der bißherige Besitzer Hannß Conrad Güß von Güssenberg zog sich einen solchen Schuldenlast auf den Halß, daß er dises Gut an Pfalzgrav Philippe Ludwigen zu Neuburg, Herzog Fridrichen zu Würtemberg und andere Glaubiger verpfändete. Dann es hatte ihm gedachter Herzog 90000. fl. geliehen in der Hoffnung sich des Fleckens Brenz zu bemächtigen. Endlich wurde der Güß genöthigt, solchen im Jahr 1608. an beede Fürsten zu überlassen, welche eine gemeinschafftliche Verwaltung anordneten. Sie wurden aber derselben bald überdrüßig, zumahl der Pfalzgrav nunmehr nicht allein die Lehenherrliche, sondern auch die Landesherrliche und wegen des Landgerichts zu Höchstett die Landgerichtliche Obrigkeit zu haben vorgab. Endlich kam es den 12ten April 1613. zu einem Verglich, worinn 1.) der Pfalzgrav das von dem Güssen ihm aufgetragene Lehenherrliche Eigenthum fallen ließ und dem Herzog das völlige Gut abtratte, und nur bey künfftigem Verkauff das Vorkaufs-Recht für sich und seine Erben und für den Conrad Güssen und seine Nachkommen vorbehielte. 2.) Das Glaits- und Wildbanns-Recht blieb dem Pfalzgraven und dagegen dem Herzog der Zoll dergestalt, daß ihm solchen zu verdopplen gestattet wurde, von welchem erhöheten Zoll die Pfälzische Unterthanen frey seyn sollten, wie auch 3.) die hohe und nidrige Obrigkeit innerhalb Etters des Schlosses und Dorfes Brenz dem Herzog unstrittig überlassen und von demselben aller Ansprach an die Gerechtigkeit gegen dem Landgericht zu Höchstett entsagt wurde, indem 4.) wegen der von dem Pfalzgraven angemaßten, aber von dem Herzog wiedersprochenen Landsfürstlichen, Landgerichtlichen, Malefizischen Ober- und Gerechtigkeit ein compromiss beliebet und 5.) von dem Herzog die Bezahlung nicht nur des Pfalzgraven auf dem Gut hafftenden Forderung mit 15593. fl. sondern auch der übrigen Güßischen Glaubiger, so weit der rechte Werth des Guts reichte, übernommen wurde. 1612

§. 48.

Indessen bereitete sich der Herzog auf den herannahenden Reichstag. Ob er sich schon zerschlug, so war er dennoch sehr merkwürdig. Es wird mir deßwegen hier erlaubt seyn mich bey dem Hergang desselben um so mehr aufzuhalten, als Herzog Johann Fridrich so grossen Antheil daran nahm. Dann als er die Quartier für seine Gesandte bestellen ließ und den 13. April den Erb-Marschall Landgrav Maxen von Stülingen und Graven zu Pappenheim ersuchte solche Bestellung in sein Quartier-Register einzutragen, so beschwehrte sich diser darüber, daß es ihm nachtheilig sey, wann die Fürsten ihre Quartier selbsten besorgten, als welches dem Herkommen gemäß dem alleinigen Erb-Marschallen-Amt obliege. Er ließ es aber gleichwohl für dißmahl un-

1613 ter der Bedingung dabey verbleiben, daß er um die Bestellung dannoch begrüßt und hinfüro wie von andern Chur- und Fürsten seines Amtshalber gewürdigt würde. Der Türke machte hierzwischen einige Bewegungen gegen Sibenbürgen, welches dem Reichstag einen Aufschub biß auf den 1. Junij verursachte. Der Kayser machte hingegen sich dise Begebenheit zu Nutzen, indem er die Gefahr den Reichsständen sehr groß vorspiegelte und den 24. April den Herzog erinnerte, die androhende Türkengefahr neben denen im Reich gar zur Unzeit entstandenen weitaussehenden Schwürigkeiten wohl zu beherzigen und auf ersprießliche Begegnung und daraus erfolgende Erhaltung der Christlichen Gränzen bedacht zu seyn und in Person auf dem Reichstag zu erscheinen. Diser gedachte aber nicht dem Kayser zu willfaren, sondern ernannte Grav Ludwigen von Erpach, Ober-Amtmann zu Neuenstatt, Sebastian Wellingen von Fehingen, Ober-Vogten zu Kircheim, Sebastian Fabern und D. Johann Christoph Reinhardern seine Stelle daselbst zu vertretten. Er selbsten aber reyßte den 3. Junij mit seinen Herrn Gebrüdern Ludwig Fridrichen, Friderich Achilles und Magnus nach Heydelberg der prächtigen Heimführung der Churfürstlichen Gemahlin beyzuwohnen, und ließ indessen eine Vorstellung in seinem und des Herzogs von Pomern, wie auch der beeden Häuser Hessen und Baden Namen wegen des Mecklenburgischen Seßions-Stritts verfertigen und die auf dem Unionstag zu Rotenburg entworfene Reichsbeschwerden in einen Aufsatz bringen, damit solche zu Regenspurg mit den übrigen in der Union nicht stehenden Ständen erwogen und beede sogleich nach der Kayserlichen Proposition dem Kayser übergeben werden könnten. Den Gesandten wurde aufgegeben sich auch wegen der Gravschafft Mömpelgard zu legitimieren und, weil man die Beruffungs-Schreiben an die Herrschafft Weinsperg und obbemeldte drey Clöster bey der Reichs-Canzley nicht zurucknehmen wollte, dawider zu protestieren. Bey dem Kayser sollten sie des Herzogs nicht erscheinen entschuldigen und um Belehnung mit den Reichs- und Böhmischen Lehen bitten, bey den Rathgängen wegen Mömpelgard Sitz und Stimme führen und ihr Votum, welches sie wegen des Herzogthums Würtenberg geben, auch im Namen diser Gravschafft, doch suo loco & ordine, widerholen und sich durch keinen Widerspruch davon abwendig machen lassen, bey der Proposition den Sitz vor Pommern nehmen und, weil dises Hauß im Jahr 1613. den Abschied vor Würtenberg unterschrieben, denselben jetzo vor solchem der beliebten Umwechslung nach unternehmen. Der wichtigste Auftrag betraff die Reichsbeschwerden. Dann der Evangelischen und des ganzen Reichs Nothdurfft erforderte darauf zu dringen, daß die Gemüther der Stände näher zusammengebracht, die Beschwerden mit unpartheyischen Augen angesehen und diejenige, welche auf dem Kayserlichen Hof beruheten und in der Kayserlichen Majestät Mächten stünden, zuvorderst abgethan, die übrige aber mit gemeinem des Kaysers und der Stände zuthun verglichen würden. Das Justizwesen beruhete auf dem Reichs-Hof-Rath und dem Cammergericht. Jenen betreffend wäre

der

der Kayser verbunden den Churfürsten eine neue Ordnung vorzulegen, wobey 1613
dahin gesehen werden müßte, daß nicht im geringsten von den Reichsgesetzen gewichen, die Stände nicht mit zwey Gerichten und den von Hof erkannten Commissionen beschweret, noch die Appellationes ad Cameram von den Kayserlichen Commißionen abgeschnitten, besonders aber alle bißher ohne Scheu verübte Bestechungen hart bestrafft werden. Wegen des Cammergerichts sollten die Gesandten auf die gleiche Anzahl der Beysitzer von beeden Religionen und auf eine Reformation bringen, widrigenfalls aber erklären, daß die Evangelische nichts mehr zu dem Cammergerichtlichen Unterhalt zu erstatten schuldig wären. Die Closter-Sachen müßten disem Reichs-Gericht abgefordert und vor die samtliche Stände gebracht, sonsten aber darauf beharrt werden, daß die allbereits reformierte Clöster und Geistliche Güter dabey verbleiben und jedem Stand frey stehen solle, bey denjenigen Clöstern, welche unter ihrer Obrigkeit und ihren Landen gelegen, dem Religionsfriden gemäß eine Reformation vorzunehmen. Und weil Kayser Rudolph die vollkommene restitution der Stadt Donawerth ohne Ausnahm versprochen und der Nachfolger gleichmäßig darzu verbunden sey, so wurde den Gesandten aufgegeben, die Vollziehung solcher Zusage zu betreiben und sich auf keine Vergütung der Unkosten einzulassen, sondern den Herzog von Bayern an diejenige zu weisen, welche dise ungerechte Execution verhänget haben. Bey den übrigen Beschwerden sollten die Gesandte sich in keine Berathschlagung oder verbindlichen Schluß einlassen, biß dieselben oder wenigstens solche, welche in des Kaysers Hand und Willen stehen, zu verlangender Erledigung kommen und im widrigen Fall nebst andern Unierten eher von Regenspurg abreysen. Weil man auch gewiß wußte, daß der Türk durch die Kayserliche selbsten zum Friedensbruch gereitzt werde, so sollten die Gesandten erklären, daß sie zuvordrist, wann den gravaminibus nicht geholffen würde, sich zu keiner Türkensteur bringen lassen würden. Wofern aber die Türken ohne gegebenen Anlaß die Feindseligkeiten angefangen hätten, und die Gefahr würklich vorhanden wär, liesse sich der Herzog gefallen nach abgestellten Reichsbeschwerden der Kayserlichen Majestät zu Ehren einiges Volk zu geben, weil das Geld nur übel angewendet würde. Wegen der Münz wurde ihnen aufgegeben sich über die Reichs-Städte zu beschwehren, daß sie niemals befolgten, was auf den Probationstägen beschlossen worden. Wegen der Moderations-Sache habe der Schwäbische Krayß seinen Bericht schon zur Reichs-Canzley eingeschickt und sey von den andern Kraysen ein gleiches zu erwarten. Da auch der Herzog nebst dem Herzog von Bayern wegen des Stritts des Erb-Marschallen mit den Reichs-Städten von dem Kayser als Commissarien ernennt worden und dise um gütliche Handlung angesucht hatten, sollten die Gesandte allen Fleiß hierinn anwenden, in Entstehung der Güte aber die Rechtfertigung schliessen helfen und die verhandelte Schrifften dem Cammergericht überschicken.

§. 49.

1613 §. 49.

Der Inhalt diser Instruction belehret, mit welcher Gährung die Stände disen Reichstag angetretten. Dem Kayser war sowohl, als disen nicht wohl zu Muthe, weßwegen er den 19. Julij den Herzog wieder inständig ersuchte in Person zu erscheinen, weil durch Gesandte der Erfolg des Reichstages nimmermehr so gut zu hoffen wär. Diser hatte keinen Lust darzu, weil er besorgte, daß man sonst wegen des Justizwesens, in welches die Reichsbeschwerden einen grossen Einfluß hatten, in ihn setzen würde dem Kayser zum Nachtheil anderer Stände eines oder das andere zu bewilligen. Man hatte solches schon auf dem letzten Unionstag zu Rotenburg vermuthet und sich deßwegen verglichen, daß kein Fürst in Person erscheinen sollte. Aber eben dise Entfernung vermehrte das Mißtrauen der Stände gegeneinander, indem der Kayser und der Catholische Theil allerhand ungleiche Gedanken schöpften. Nun hatte der Herzog sonst keine erhebliche Ursachen wegzubleiben. Er wollte aber dennoch dem Kayser nicht alle Hoffnung benehmen, welcher erst den 25. Julij zu Regenspurg ganz unzufrieden seinen Eintritt hielte. Dann der Herzog von Bayern hatte ihn bey der Durchreyse durch seine Lande so schlecht tractiert, daß er die Bayrische Bewirthung abschaffte und sich aus seiner Küchin bedienen ließ. Sein Bruder, Erzherzog Leopold, ritte ihm wegen eines Vorgangstritts mit Salzburg nicht entgegen, sondern empfieng ihn an der Treppe, worüber der Kayser sein Mißfallen dergestalt bezeugte, daß er disen Bischoff nicht begrüßte. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß die geistliche Fürsten sich fest untereinander verbunden in dem Puncten der Reichsbeschwerden dem Gegentheil nicht um ein Haar nachzugeben, ungeacht der Kayser eine Vergleichung für unumgänglich nöthig zu seinen Absichten hielte. Der Mecklenburgische Vorsitzstritt schien ebenmäßig eine hartnäckige Verwirrung in den Reichstagshandlungen zu machen. Dann obschon ein Entwurff zu einem Verglich den streitenden Theilen von dem Reichß-Vice-Canzler Hanuß Ludwigen von Ulm vorgelegt wurde, daß, weil man in der Meynung stunde, als ob Gülch und Mecklenburg jederzeit mit einander umgewechslet und Gülch vor Pommern, Würtenberg, Hessen und Baden den Vorsitz gehabt, das Hauß Mecklenburg einmahl vor Gülch, das anderemal nach demselben und dritten Tag nach den bemeldten vier Häusern sitzen, dise Alternation aber nur auf gegenwärtigen Reichstag eingeschränkt und sonsten keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn sollte: So war doch der Aufsatz so unlauter und auf Schrauben gesetzt, daß die vier Fürstliche Häuser eine Erleuterung hinzusetzen nöthig erachteten. Dise wurde aber nicht angenommen, sondern der von Ulm gab sich alle mögliche Mühe dise Häuser dahin zu vermögen, daß sie dem Kayser zu Ehren solchen Vorschlag schlechterdings annehmen und wenigstens bey der Proposition dem Hauß Mecklenburg den Vorsitz gestatten möchten. Der Pommerische Gesandte war damals noch abwesend und die beede Heßische und Ba-

Gesandten liessen sich überreden dem Mecklenburgischen nachzugeben. Die 1613
Würtenbergische wurden deßwegen in die Nothwendigkeit gesetzt ihnen, doch unter der ausdrücklichen Protestation nachzufolgen, daß, wofern Mecklenburg die Erleuterung nicht annähme, sie ihm den Vorsitz nimmermehr gestatten würden. Dise verworrene Sache in das reine zu bringen trug der Kayser seinem Reichs-Vice-Kanzler von Ulm und dem Oesterreichischen Gesandten die Commißion auf. Dise giengen aber so zu Werk, daß, ungeacht sie schienen dem Hauß Mecklenburg günstig zu seyn, dise Gesandten doch selbst nicht wußten, worauf sie sich bey ihnen zu verlassen hätten. Sie vermutheten nicht ohne Grund, wie sie gefunden, daß die Commissarien die Ränke gebrauchten die Sache in solche Weitläufftigkeit einzuleiten, damit Uneinigkeit und Zwitracht unter den Evangelischen Fürstlichen Häusern angesponnen würde. Dann sie entdeckten den Würtenbergischen Gesandten freywillig, daß die in dem vorbemeldten Entwurff eines Verglichs zum Grund gelegte Alternation zwischen Gülch und Mecklenburg eine falsche Erfindung der Commissarien sey und von Mecklenburg selbst widersprochen worden. Jene hätten ohne ihr Ansuchen an sie gesonnen den ersten Vorsitz bey der Verlesung der Proposition zu nehmen unter dem Vorwand, daß der Kayser es so verlangte, da sie in der Evangelischen Conferenz selbst gutwillig allen andern nachgesessen. Die entzwischen angekommene Pommerische Gesandten machten disem Nebenstritt ein Ende, indem sie sich erklärten, daß alles bißher verhandlete von ihnen nicht genehmigt würde. Die bißherige gütliche Handlung wurde also für zerschlagen angenommen und diser ganze Stritt zum ordentlichen Austrag verwiesen.

§. 50.

Unter disen schlechten Aussichten zu einem erwünschten Ausgang dises Reichstages betrieben die Würtenbergische Gesandten die Belehnungs-Sache und bathen insonderheit, daß die von der Kron Böhmen rührende Lehen auch zu Regenspurg geliehen werden möchten, wie sonsten mehrmalen geschehen. Der Böhmische Oberste Canzler Stenko Adelbert Poppel schlug ihnen aber solches rund ab und verwiese sie auf die Böhmische Land-Rechte, von welchen er nicht abgehen zu können vorgab. Endlich wagte es der Kayser mit seinem Vortrag an die Stände hervorzutretten. Gleichbald beschwehrten sich die Evangelische bey den ersten Rathgängen, daß die Catholische sowohl in dem Chur- als Fürstlichen Collegio durch die Mehrheit der Stimmen ihre Meynungen durchzutreiben gesucht und von Chur-Mainz einige bedenkliche Schritte wider das Herkommen zum Nachtheil der Evangelischen genommen worden. Weil dise ihre Beschwerden dem Kayser schon übergeben hatten, so beschlossen sie unter sich nimmer auf das Rath-Hauß zu gehen, biß sie von dem Kayser eine Resolution auf dieselbe erhalten hätten. Dann sie hatten bißher vor der Gelangung zur Kayserlichen Würde

1613 eine billiche Gesinnung gegen ihnen bemerkt und sie hofften auch jetzo geneigtes Gehör zu finden. Allein dise Resolution fiel sehr widrig aus, weil man dem Kayser beygebracht hatte, daß die Entfernung aus den Rathgängen und die Beschwerden selbst seine hartnäckige Widersetzlichkeit sey. Die Reichsbeschwerden wurden für particular Beschwerden angegeben und die Mehrheit der Stimmen in allen Sachen bestritten. In der That war den Geistlichen Fürsten an diser sehr viel gelegen. Dann der Chur-Brandenburgische Gesandte zeigte den Evangelischen an, daß die Geistliche Churfürsten sich wegen der sogenannten geistlichen Güter bedrohlicher Reden vernehmen liessen und der Chur-Sächsische ihnen meistens beystimme. Man behauptete demnach dises als eine Neuerung, daß die Mehrheit der Stimmen nicht in allen Sachen gelten sollte. Die Evangelische hofften noch immer dem Kayser etwann eine bessere Gesinnung beyzubringen, indem sie eine Replic auf seine Resolution verfaßten und ihm zu Gemüth führten, daß sie sich keine Widerspenstigkeit könnten zur Last legen lassen, weil sie nur diejenige Schwürigkeiten aus dem Weeg raumen wollen, welche den vorigen Reichstag fruchtlos gemacht hätten, welches aber nicht anderst geschehen können, als auf den Weeg, welchen sie allbereits beschritten hätten, weil ihr Gegentheil sie in denen Beschwerden, welche in den Justiz-Puncten einschlagen und eine schleunige Abhelfung erfordern, durch die Mehrheit der Stimmen übereylen wollen, da derselbe Richter in seiner eigenen Sache würde und die Evangelische durch solch Mittel um Lande, Leute, Freyheit und Seeligkeit bringen könnte, welches aber allen Rechten zuwider sey (x). Als die Correspondierende solche Replic durch die Pfälzische Gesandte dem Reichs-Vice-Canzler von Ulm übergeben liessen und dise ihm auf seine Frage, ob sie nicht die Churpfälzische wären? und von wem sie dise Schrifft einzuliefern Befelch hätten? antworteten, daß sie von ihren Committenten darzu abgeordnet wären, so fuhr er sie mit den unbescheidenen Worten an: Was Committenten? Was ist das für ein Wort? Ist es ein Englisch oder Niderländisch Wort? Dann die Unierten hatten das Unglück, daß alle ihre Heimlichkeiten verrathen und die mit den General-Staaten getroffene Defensiv-Allianz, wie auch ihre mit der Kron Engelland habende Unterhandlung entdeckt wurden.

§. 51.

Indessen lief von Landgrav Ludwigen von Hessen vom 4. Julij die Nachricht bey dem Herzog ein, daß der Kayser und etliche anwesende Chur- und Fürsten dessen Gegenwart auf dem Reichstag wünschten und er von dem Kayser vernommen hätte, wie er dem Herzog die Reichsbelehnung nicht bewilligen könnte, wofern er sie nicht in Person empfangen wollte. Diser blieb aber bey seinem gefaßten Entschluß und entschuldigte sich,

(x) vid. Beyl. num. 15.

sich, wie er nicht sehen könnte, was seine Gegenwart nutzen könnte, so lang 1613
die Reichsbeschwerden nicht abgethan wären, und mithin keine Sessionen gehalten werden könnten, welche durch ihren Gegentheil nur verhindert und die Beschwerden fast täglich vermehrt würden. Die Gesandte hingegen erinnerten den Herzog um den Kayser gleichwohl bey gutem Willen zu erhalten und die Belehnung zu befördern, daß er demselben etliche Faß Neckarwein verehren sollte, welches dem Vernehmen nach zu besondern Gnaden aufgenommen würde. Es hatte auch dises Geschenk die gute Würkung, daß das Belehnungs-Geschäfft nun desto ernstlicher betrieben und dem Herzog das persönliche Erscheinen nachgesehen wurde. Dagegen verfiel das Reichstagsgeschäfft in desto grössere Verwirrung. Dann es wurde den 13. Augusti zu Rath gesagt und den Catholischen ein Kayserliches Decret eröffnet auf Mittel zu gedenken, wie der Correspondierenden Gesandte vermögt werden könnten den Rathgängen wieder beyzuwohnen und Sitz und Stimme zu nehmen. Der Kayser und etliche seiner Räthe hätten gewünscht, daß die Catholische gütlichere Weege einschlagen möchten. Der Erzbischoff von Salzburg vermeynte auch dieselbe darzu anzuleiten, indem er seinen Religionsverwandten anzeigte, wie er verhoffe, das der Inhalt dises Kayserlichen Decrets ihnen nicht entgegen seyn würde. Sie schwiegen aber alle und giengen davon. Die Sächsische bezeugten sich dabey sehr verdächtig, indem sie allein gegen dem Salzburgischen Directorio die vormals von den Catholischen dem Kayser übergebene Schrifft wegen Beharrung der Mehrheit der Stimmen mit ihrem Beyfall bestärkten, ungeacht sie die Correspondierende eines ganz andern versicherten. Durch dise Erklärung zernichteten sie vollends alle gute Hoffnung, welche man gefaßt hatte den Gang der Reichsgeschäffte wieder herzustellen. Dann zu verwundern war, daß der Churfürst von Trier und der Cardinal Clösel nebst Salzburg eine gute Gesinnung gegen der Correspondierenden Absichten vermerken liessen. Der Herzog von Bayern erklärte sich neutral und wollte deßwegen nicht auf dem Reichstag erscheinen. Weil nun der Kayser in grossem Geldmangel steckte und ohne des Reichs Hülfe nichts auszurichten vermochte, den Geistlichen Fürsten aber die Last eines Beytrags allein in die Harre zu tragen zu schwer fiel, so lebte die Hoffnung wieder auf, daß sie sich endlich eine gütliche Handlung zwischen beederseitigen Ständen gefallen lassen würden. Sie liessen den Muth ziemlich sinken, als den 11. Aug. die Sächsische Häuser sich vernehmen liessen, daß sie die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen so wenig, als die Correspondierende gelten lassen könnten. Durch die den 13. Aug. ganz widrig ausgefallene Sächsische Vota erholete sich aber der Muth der geistlichen Fürsten wieder, worinn sie von Chur-Mayntz, Cölln, dem Bischoff von Speyr und dem Reichs-Vice-Canzler von Ulm sehr durch ihren Zuspruch bestärket wurden, welche sich ein für allemahl in den Kopf gesetzt hatten weder in den gravaminibus, noch Clöster-Sachen das geringste nachzugeben, sondern ihre Anschläge mit Gewalt durchzudrücken. Der Bischoff zu Speyr, Philipp Christoph

1613 von Sötern war der hitzigste und man bezüchtigte ihn, daß er auch die Catholische Burgerschafft zu Weyl der Stadt wider ihre zahlreiche Evangelische Mitburger aufgewiegelt habe. Dann ungeacht des von Herzog Friderichen bewürkten Verglichs fieng jene unter allerhand nichtigen Ausflüchten neue Unruhe an das helle Liecht des Evangelij aus ihren Mauren zu verbannen, und die Evangelische, welche Hülfe suchten, mit Leib- und Lebensstraf und Einziehung ihrer Güter zu verfolgen. Der Herzog erachtete sich deßwegen verbunden disen bedrangten Leuten seinen Beystand auf dem Reichstag angedeyen zu lassen.

§. 52.

Der Kayser pflegte disen Bischoff und die geistliche Churfürsten über der Correspondenten eingebene Schrifften zu Rath zu ziehen. Es konnte also nicht fehlen, daß eine widrige Resolution den 18. Aug. erfolgte, wobey man sich ärgerte, daß Chur-Sachsen jederzeit den Catholischen beystimmte. Sie gieng nochmals dahin, daß der Kayser von seiner vorigen Resolution nicht abgehen könnte und die Correspondierende weder mit ihrer Absonderung von den Reichs-Räthen die Deliberationen zu hindern, noch den mehrern Stimmen sich zu widersetzen befugt seyen, dagegen sich der Kayser „ erbothe, wofern ein oder der andere Stand unter der Fortsetzung der Reichs-Con- „ sultation beschwehrt zu seyn vermeynen wollte, daß demselben seine Nothdurfft bey „ Ihrer May. anzubringen unbenommen seyn soll. Darauf Ihre May. dero tragend „ Kay. Amt in Obacht haben und nach dem Inhalt des Religions- und Profan-Fri- „ dens, wie auch der Reichsconstitutionen und Rechte sich also erklären wollten, daß „ sich mit Fugen niemand darob zu beschweren Ursach haben solle. Die Correspondierenden setzten aber eben deßwegen ein Mißtrauen in dise Zusage, weil der Kayser verdächtige Personen zu Rath zoge, welche in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn sich annaßten. Sie beharrten demnach auf ihrem Vorsatz nimmermehr den Reichs-Deliberationen beyzuwohnen, biß ihre Beschwerden ihnen abgenommen würden. Nun versuchte der Kayser und etliche Catholische Stände durch eine gütliche Zusammentrettung die vorhandene Hindernussen aus dem Weeg zu räumen und einen Verglich wegen der gedachten Beschwerden zu bewürken. Die geistliche Fürsten wollten aber wieder nichts davon hören, biß ihnen die sogenannte geistliche Güter wieder abgetretten wären. Dann sie besorgten, daß, wann es zu gütlicher Handlung käme wegen des puncti gravaminum, sie nicht mehr zu derselben Besitz gelangen dörfften. So gerecht erkannten sie gleichwohl ihre Anforderungen, daß sie sich nicht getrauten ohne Gewalt und Ungerechtigkeit solche durchzutreiben. Bey diser verwirrten Lage der Handlungen ersuchte der Kayser abermals den 22. Aug. Herzog Johann Fridrichen auf dem Reichstag zu erscheinen, ungeacht er ihn dessen vorher erlassen hatte. Das Exempel des

Land-

Landgraven Ludwigs machte ihn aber abwendig, welcher wünschte niemals dahin gekommen zu seyn. Die geistliche Stände giengen ohnehin damals mit 1613
dem Entwurff um, wie ein Römischer König erwählt werden könnte, als das Reich kaum ein neues Oberhaupt erhalten hatte. Ihre Absicht war dabey einem Vicariat auszuweichen, damit unter demselben den Unordnungen nicht vorgebeuget werden könnte, wie die beede Reichs-Vicarii bey letzterer Throns-Erledigung einen Anfang machten, aber deßwegen bey nahe zur Verantwortung gezogen wurden und wenigstens Verweise vernehmen mußten. Erzherzog Maximilian wurde deßwegen nach Regenspurg beruffen ihn dahin zu vermögen, daß er als der älteste Erzherzog die Hoffnung zur Römischen Königs-Krone entsagen und solche seinem Vetter Ferdinanden zuwenden sollte. Dann die Catholische Stände hatten zu disem ein besseres Vertrauen, dagegen die Evangelische jenen mehr liebten. So bald er zu Regenspurg anlangte, wendete sich Herzog Johann Friderich und nachgehends auch die übrige Correspondierende an denselben wegen der Reichsbeschwerden das äusserste zu versuchen, damit wieder ein gleiches Recht aufgerichtet und dadurch das alte teutsche Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt würde. Weil sie ohnehin eine neue Vorstellung dem Kayser übergeben hatten (y), so bathen sie den Erzherzog denselben zu einer bessern Resolution und wenigstens nur dahin zu vermögen, daß die Gravamina, welche in seiner alleinigen Macht und Willen beruheten, aufgehoben und damit auch die Catholische desto eher zu einer gütlichen Auskunfft gebracht würden.

§. 53.

Indessen wußte sich der Kayser wegen übergrossen Geldmangels nicht zu helffen und die Aussichten des Reichstags benahmen ihm fast alle Hoffnung zu einem Beytrag von dem Reich. Endlich nahm er die Zuflucht zu einem Gerüchte, daß die Gefahr in Sibenbürgen sehr dringend sey. Es mußten die kläglichste Nachrichten einlauffen, welche den Kayser veranlaßten auf eine Neben-Proposition zu gedenken. Dise setzten die Correspondierende in eine Verlegenheit, ob sie bey solcher angeblichen Noth bey den Rathgängen erscheinen und einige Türkenhülfe bewilligen sollten oder nicht. Auf beeden Seiten hatten sie die wichtigste Gründe. Endlich beschlossen sie unter einander den deliberationen beyzuwohnen und in jedem Rath ein Votum commune (z) abzulegen, solches schrifftlich zu übergeben und wofern man solches nicht achten, sondern auf der Mehrheit der Stimmen beharren wollte, dawider zu protestieren und abzutretten. Damit aber dieselbe zur Bewilligung einer Reichshülfe desto geneigter würden, ließ der Kayser durch den Cardinal Clöseln und Herrn von Lamberg seinen Bruder Maximilian

(y) vid. Beyl. num. 16.

(z) vid. Beyl. num 17.

1613 lian ersuchen, daß er die Vermittelung zwischen den Ständen auf sich nehmen möchte. Diser erforderte auch sogleich den 23. Sept. einige Abgeordnete der Correspondierenden und unter denselben den Würtenbergischen Vice-Canzler Faber zu sich und hielt ihnen vor, daß 1.) der Kayser eine Reichs-Hof-Raths-Ordnung hätte verfassen lassen, welche er den Churfürsten vorlegen wollte und geschehen lassen könnte, daß sie auch andern Ständen mitgetheilt werde, indem sie so beschaffen, daß sich niemand zu beschweren haben werde. 2.) Wegen der schon viele Jahre strittigen vier Clöster könnte der Kayser das Recht niemand versagen, er aber wollte einen Vergleich anrathen. 3.) Die Stadt Donawerth wollte er wieder in vorigen Stand setzen und habe allbereits eine Verzeichnus der Executionskosten von Bayern abgefordert. Mit disen drey Anerbietungen meynte der Kayser die Unzufriedenheit der Evangelischen zu vergnügen. Dise aber antworteten, daß durch dieselbe den Beschwerden noch lange nicht geholffen wär, indem es leere Vertröstungen seyen, wo sie keine Gewißheit hätten. Wann derhalben keine bessere Resolution zu hoffen, so könnten sie sich zu keiner Türkenhülffe verstehen, welches sie auch noch selbigen Vormittag in offentlicher Reichstags-Handlung zu erklären entschlossen seyen. Wie dann auch obgedachtes Votum commune durch Pfalz-Lautern ad protocollum gegeben wurde. Die Sächsische Herzogliche Häuser tratten demselben unvermuthet bey und verlangten nicht allein die Abstellung der so anstößigen Hof-Processe, sondern auch die unbedingte Restitution der Stadt Donawerth und daß die Evangelische wegen ihrer Clöster und geistlichen Güter unangefochten bleiben sollten. Die Materie der Deliberation war die Frage, ob man mit dem Puncto contributionis oder justitiæ den Anfang dises prorogierten Reichstags machen sollte? Die Catholische wollten hier abermals durch die Mehrheit der Stimmen die Reichshülfe vor dem Justiz-Puncten durchtreiben und in dem Collegial-Schluß nicht einmahl das Votum commune der Correspondierenden berühren, weßwegen Pfalz-Lautern seine Protestation widerhohlte und erklärte, daß sie nicht mehr zu Rath gehen würden.

§. 54.

Weil nun bey solchen Umständen, da kein Theil dem andern weichen wollte, der Kayser zu seinem Zweck nicht gelangen konnte, so gedachte er diser Uneinigkeit auf eine andere Weise ein Ende zu machen und ließ dem Churfürsten zu Mainz bedeuten, daß er mit fernerm Ansagen in die Reichs-Räthe still stehen sollte. Disem war aber solcher Befehl ungelegen und er ließ dennoch ungeacht des Kayserlichen Verbotts ansagen. Der Kayser unterstunde sich nicht einen Verweiß zu geben, sondern schickte nur den Herrn von Lamberg und D. Rothen zu dem Churfürsten und dem hitzigen Bischoff von Speyr mit dem ernstlichen Befehl, daß, weil nach dem bißherigen Plan der Sache nicht

nicht geholfen, sondern dieselbe nur beschwerlicher würde, sie ein anderes Mit- 1613
tel aussinnen möchten. Dann er verhoffte, daß sie auf gelindere Weege gera-
then dörfften und war entschlossen den Reichstag abzubrechen. Als der Churfürst sol-
ches bemerkte, reyßte er von dem Reichstag weg, und hinterließ an den Kayser eine schrifftliche Ermahnung von seinen bißherigen Resolutionen nicht im geringsten abzugehen, wobey der Cardinal und Bischoff Clösel in den grossen Verdacht kam, als ob er den Evangelischen mehr, als seinen Glaubensgenossen günstig wär. Die Kayserliche Räthe theilten sich in zwo Partheyen, deren der einten der gedachte Cardinal und der andern der Reichs-Vice-Canzler das Haupt war. Der Kayser war selbst geneigt den Correspondierenden zu willfahren und dabey bedaurens würdig, daß er sich solchen widerwärtigen Leuten anvertrauen mußte. Der Erzherzog Maximilian wurde ebenmäßig in seinen guten Absichten gehindert, weil er sein Augenmerk auf sie haben mußte. Diser eröffnete den Correspondenten den 27. Sept. die Kayserliche Resolution dahin, daß 1.) der Kayser zwischen jetzo und künfftigen Ostern eine Zusammenkunfft einiger abgeordneten Stände von beeden Religionen veranstalten wolle, wo beederseitige Beschwerden gegen einander vernommen, erwogen und hoffentlich verglichen werden sollten. 2.) Wollte derselbe der Zusage des verstorbenen Kaysers gemäß die Stadt Donawehrt wieder in vorige Freyheit setzen und mit dem Herzog von Bayern übereinkommen in der Hoffnung, daß die Correspondierende dem Kayser dergestalt unter die Arm greiffen werden, damit Bayern wegen seines Unkostens schadlos gehalten werden könnte. 3.) Bezeugte derselbe ein Mißfallen an denen unter voriger Kayserlicher Regierung vorgegangenen Unordnungen, verhoffe aber, daß, weil er gedenke die Gerechtigkeit nach Kayserlichen Pflichten zu verwalten, man ihm an seinem Scepter, Ansehen, Befugsam und Hoheit keine Einschränkung, Verringerung oder Aufhebung anmuthen, sondern die Correspondierende sich zur Ruhe begeben, die Rathgänge besuchen und sich wegen grosser Türkengefahr also erzeigen würden, wie das Kayserliche Zutrauen zu ihnen stehe. Nun war diser Vortrag nicht wohl ausgesonnen, weil der Kayser selbst wohl wußte, daß die Catholische Stände durchaus von keiner gütlichen Handlung hören wollten und bey dem zweyten Puncten die Bedingung mit Stillschweigen übergangen werden sollen, weil der Beytrag der Stände dennoch so zulänglich gewesen wär in der Stille und ingeheim von selbigem den Herzog von Bayern zu befriedigen, zumahl man voraussehen konnte, daß dise Bedingung den Evangelischen Ständen anstößig seyn und den Beytrag mehr verhindern, als befördern dörffte. Dise bathen sich auch deßwegen gnugsame Zeit zur Ueberlegung aus. Den folgenden Tag stellten sie dem Erzherzog die Antwort schrifftlich zu, worinn sie begehrten, daß 1.) noch auf disem Reichstag die zu der versprochenen Zusammenkunfft ausersehene Ständ von beeden Religionen in gleicher Anzahl benennt, die Art und Weise daselbst zu handlen verglichen und dises neben Bestimmung der Zeit und des Orts dem Abschied einverleibet werde. Bey dem zwey-
ten

1613 ten Puncten beschwehrten sie sich, daß ihnen als den unschuldigen zugemuthet werden wolle an den Unkosten wegen der Stadt Donawöhrt Antheil zu nehmen, dagegen sie dem Kayser keine Maaß geben wollten, ob er solche denjenigen, welche zu disem unverantwortlichen Unwesen Ursach und Rath gegeben, auflegen oder andere Mittel ergreiffen möchte. Und 3.) bathen sie den Kayser nur seinem Reichs-Hofrath nicht zu gestatten, daß die Evangelische Stände wider ihre Austräge und Freyheiten, den Religion- und Prosan-Friden und andere Reichsgesetze mit übereylten nachtheiligen Commißionen, Decreten und Mandaten alleinig beschwehrt und die Catholische damit verschonet, die Reichsordnungen nach des Hofraths und der Catholischen verkehrtem Gefallen ausgelegt, noch die Correspondierende an zweyen Gerichten in einer Sache belangt werden. Wann nun dises alles in dem künfftigen Reichsabschied vest zugesagt und vollzogen würde, so wollten sie gleichwohl, obschon aus keiner schuldigen Nachfolge der mehrern Stimmen gewisse Anzahl Römer-Monate bewilligen bis auf erforderndem Nothfall mit gemeinem Einwilligen der Stände eine durchgehende Hülfe beschlossen würde. Wofern aber obige Bitten und gesetzmäßiges Begehren nicht willfahrt, noch vollzogen oder sie durch die Mehrheit der Stimmen zu weiterm Beytrag oder Beschwerden gedrungen werden wollten, so protestierten sie nichts verwilligt zu haben, noch in den Rathgängen zu erscheinen.

§. 55.

Herzog Johann Fridrich ließ sich dise wider der Gesandten habende Instruction anstossende Erklärung endlich auch gefallen, weil gleichwohl der Kayser alle Mühe angewendet die Catholische auf bessere Gedanken zu bringen und nun zu beförchten stund, daß der Kayser eine besondere Ungnade auf die Correspondierende legen und sich als das Haupt der Liga erklären dörffte, wordurch dise eine grosse Uebermacht bekommen würde. Wofern nun dise Uneinigkeit in volle Kriegsflammen ausbräche, so müßten die Evangelische wider den Kayser, als ihr Oberhaupt, welchem sie alle Treue geschworen, die Waffen ergreiffen. Der leydige Erfolg des Schmalkaldischen Kriegs belehrte ihn aber, daß dergleichen Unternehmungen selten einen glücklichen Ausgang nehmen. Sollte auch der Erbfeind des Christlichen Namens weiter einbrechen, so würde die Nachkommenschafft den Evangelischen alle Schuld des vergossenen Blutes und Entführung so vieler Menschen in die Sclaverey beymessen. Kaum hatten die geistliche Fürsten von disem Vorgang Nachricht eingezogen, so besorgten sie auf der andern Seite, daß der Kayser aus Noth gedrungen ihre gefaßte gewaltthätige Anschläge nicht mehr unterstützen, sondern den Evangelischen günstiger werden dörffte, zumahlen sie bemerkten, daß sich derselbe die Ruhe in dem Reich zu erhalten sehr angelegen seyn liesse. Aber dises war ihrem Endzweck nicht gemäß. Sie erwählten wieder die Gewalt ihre Absichten durchzutreiben. Dann sie bezeugten nun eine grössere Hartnäckigkeit, als zuvor, und

und wollten die Herstellung der Stadt Donawöhrt nimmer anderst, als in 1613
dem Stand, worinn sie sich damahlen in Religions- und weltlichen Regiments Umständen befinde, vorgehen lassen. Sie betrieben nunmehr mit mehrer Lebhaftigkeit die Abtrettung der reformierten Klöster, die Vollziehung der wider das Hauß Baden-Durlach und wider die Städte Aachen, Biberach, Fridberg rc. vorhabende Achtserklärung, ungeacht der Kayser ihnen nur einen Stillstand bis auf den nächsten Reichstag ansonne. Die von dem Churfürsten zu Mainz hinterlassene Räthe waren so verwägen ihm unter das Gesicht zu sagen, daß ihn die Churfürsten nicht als ein lebloses Bild oder Schatten zu einem Kayser erwählt haben, und machten ihm das Gewissen mit der Erinnerung seiner der Römischen Kirche schuldigen Pflicht rege. Als sie aber nicht mehr, dann zwölf Römer-Monate bewilligen wollten, tratt der Bischoff von Speyr in das Mittel und nahm auf seine Schultern den Churfürsten zu 30. Monaten zu vermögen oder das abgängige aus seinem Seckel zu bezahlen. Mit disem großmütigen Anerbieten machte er sich bey dem Kayserlichen Hof einen solchen Verdienst, daß, weil er seine Küchin schon nach Hauß geschickt und seine Abreyse vorgespiegelt hatte, die Kayserin ihn aus der kayserlichen Kuchin bewirthen ließ. Der Reichs-Vice-Canzler liesse sich so gar offentlich an Landgraven Ludwigs Tafel vernehmen, daß, wann dergleichen bey vorigen Kaysern vorgegangen wär, sie den widerspenstigen die Köpfe vor die Füsse gelegt haben würden und es müßte wenigstens wieder dahin kommen, daß Fürsten und Stände die Hunde tragen müßten.

§. 56.

In solcher Bewegung endete sich der Reichstag, da sich die Gesinnungen je länger, je mehr von einander entfernten. Dann die Würtenbergische Gesandte berichteten den 13. October an den Herzog, daß man weder zu der nun offt versprochenen vollkommenen Herstellung der Stadt Donawöhrt, noch Abhelfung einiger von den Evangelischen eingeklagten Beschwerden einige Neigung bezeuge und man nunmehr die bißher gegebene Versicherungen unter dem Vorwand zuruck ziehen wolle, als ob die Correspondierende solche nicht recht eingenommen hätten. Die geistliche Fürsten wagten es dennoch einen einseitigen Abschied zu verfassen, wobey aber ein und anderes unlauteres mit unterliesse. Dann sie waren so verwegen in demselben vorzugeben, als ob der Correspondierende Chur-Pfälzische Gesandte, Freyherr von Winneberg dem Herkommen gemäß solchen verfertiget hätte. Diser wurde auch dardurch veranlaßt eine besondere Protestation bey der Chur-Maynzischen Canley zu übergeben und diser Unwahrheit offentlich zu widersprechen (a). So

(a) In den gedruckten Sammlungen der Reichs-Abschiede stehet diser einseitige Abschied gleichmäßig, aber mit der Anmerkung im Beschluß, daß der Churpfälzische Gesandte noch zur Zeit nicht gesiglet habe. Die Protestation wird hingegen mit Stillschweigen übergangen.

1613 So hatte auch die Stadt Regenspurg denselben nicht gesieglet, ungeacht in dem gedruckten Abschied solche Siglung stehet, sondern sich dieselbe so lang verbethen, biß die höhere Evangelische Stände solches verrichtet hätten, wordurch sie eben auf den Churpfälzischen Gesandten deutete. Die Correspondierende Stände entschlossen sich zwar hierauf eine Protestations-Schrifft zu übergeben, welche aber von der Chur-Maynzischen Canzley nicht angenommen, sondern den Chur-Pfälzischen Gesandten mit grosser Unbescheidenheit bedittten wurde, daß, wann man gewußt hätte, daß sie eine Protestation einlegen wollten, man sie vor der Thür abgewiesen hätte. Der Chur-Fürst Pfalzgrav wurde deßwegen veranlaßt die zuruckgegebene Protestation dem Chur-Fürsten von Mainz selbsten zu überschicken und sich in seinem und der Correspondierenden Namen zu erklären, daß sie an disem vermeynten Reichs-Abschied keinen Antheil nehmen, jedoch denenjenigen, welche dem Kayser eine eylende Hülfe versprochen, keine Maaß oder Ordnung fürschreiben und wünschen, daß auch die Correspondierende nicht gehindert wären, dem Kayser ihren geneigten Willen zu bezeugen. Endlich verlangte er mit der sonst gewonlichen Insinuation dem Reichs-Fiscal und mit Bekandtmachung des Abschieds durch offentlichen Druck inzuhalten, oder aber der Correspondenten Namen und was wegen der Siegelung des Churpfälzischen Gesandten gemeldet worden, als der Warheit ungemäß aussen zu lassen (b). Aber auch dises Schreiben wurde von Chur-Maynz wegen der Protestation zuruck geschickt. Es hatte sich ohnehin eine ansteckende und gefährliche Krankheit zu Regenspurg eingeschlichen, daß man mit der Aufhebung dises Reichstags nicht säumete und zu verwundern war, daß sowohl der Kayser, als die anwesende Chur- und Fürsten so lange daselbst ausharrten. Nach der Zuruckkunfft der Gesandten ließ aber Herzog Johann Fridrich den 9. Nov. ein Schreiben an den Kayser ergehen, worinn er sich wegen des unterbrochenen Reichstags entschuldigte und den Kayser ersuchte den Catholischen Theil zu fridlichern Gesinnungen zu vermögen, damit durch Aufhebung der Beschwerden und Einführung gleichen Rechtes Frid und Ruhe in dem Reich erhalten würden. Diser legte aber alle Schuld auf die Correspondierende und gab dem Herzog einigen Verweiß, daß er nicht in Person erschienen oder seinen Gesandten keine bessere Befehle ertheilt, dessen er sich nicht zu ihm versehen hätte. Gleichwohl verlangte er Vorschläge von dem Herzog zu vernehmen, wie der künfftige Reichstag erleichtert und zu besserm Ende gebracht werden könnte. Worauf der Herzog nur antwortete, daß, wann er einen füglichern Vorschlag hätte ausfindig machen können, als die Vergleichung der Stände, er nicht unterlassen hätte, solchen zu entdecken (c).

§. 57.

(b) vid. Beyl. num. 18.

(c) vid. Beyl. num. 19. 20. 21.

§. 57. 1613

Obschon aber der Herzog auf disem Reichstag so viel erlangte, daß er den 4ten October durch seine Gesandte mit den Reichslehen, nemlich den beeden Herzogthümern Würtenberg und Teck und mit der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard belehnet wurde, so suchte man ihm doch solches Geschäfft vermittelst eines übermäßigen Lehen-Taxes beschwerlich zu machen. Dann Herzog Fridrich hatte nach aufgehabner Afterlehenschafft sich von der Geldbegierde der Kayserlichen Taxatorn den gedoppelten Lehen-Tax abdringen lassen unter dem Vorwand, daß das Herzogthum für ein neues Lehen angesehen werde. Man tröstete ihn aber, daß solcher Tax bey künfftigen Belehnungen nicht mehr gefordert werden könnte und der Herzog bekam dabey die Hoffnung, daß ihm für die suchende Bestetigung des sogenannten neuen Zolls nichts angerechnet würde. Als aber Herzog Johann Fridrich im Jahr 1608. belehnet wurde, zahlte man aus Versehen solchen Tax wieder und die Kayserliche Canzley hielte sich nun für berechtigt denselben wieder mit 985. Goldgulden zu begehren. Nun gieng zwar dieselbe von diser Forderung ab und erklärte sich, daß, weil für die beede Herzogthümer ein besonderer Lehenbrief ausgefertigt werde und ein anderer für die Gravschafft Mömpelgard, auch zween Taxe und zwar jeder mit 479. Goldgulden bezahlt werden müßten, obschon die beede Belehnungen in einer Handlung vorgiengen. Man mußte also dennoch die 985. Goldgulden, jeden zu 1. fl. 45. kr. gerechnet, mithin 1676. fl. 30. kr. erlegen. Anmerkungswürdig aber war, daß die Alternation der drey Fürstlichen Häuser Würtenberg, Hessen und Pommern auch bey deren Belehnung einen Einfluß hatte. Dann damahls hatte Würtenberg den Vorzug und wurde also auch in diser Ordnung vor Hessen und Pommern belehnet (d). Wegen der Böhmischen Lehen hatte der Herzog den Verdruß, daß solche Belehnung ihm von dem obristen Canzler unter dem Vorwand verwaigert wurde, weil er nach Absterben Kayser Rudolfs einen Indult auf 5. oder 6. Monathe erhalten, solcher Termin aber von dem Herzog überschritten und die Belehnung nicht neuerdings erfordert worden. Der Herzog konnte aber beweisen, daß er keinen Fehler begangen, sondern wurde von andern Fürsten belehret, daß die Böhmische Canzley ihnen ebenmäßig einen neuen Indult aufgedrungen hätte, weil sie das Herkommen einführen wollen, daß man offt um die Investitur bitten solle, da sie gleichwohl nur wieder Indulten ertheilte und mit vielen Taxgebühren sich reichliche Einkünffte machen wollte.

L 2 §. 58.

(d) vid. Beyl. num. 22.

1613 §. 58.

Nun giengen auf dem Reichstag auch andern Evangelischen Ständen, welche nicht in der Union stunden, die Augen auf, mit welcher Ungerechtigkeit die Protestantische Häuser unterdrückt werden wollen und wie nöthig es sey sich dagegen in eine Verfassung zu setzen. Besonders ließ sich Herzog Fridrich Ulrich von Braunschweig durch seine Gesandten vernehmen, daß er nicht ungeneigt wäre der Union beyzutretten. Weil er aber von der innern Verfassung derselben vorhero unterrichtet seyn wollte, so bezeugte er ein ausserordentliches Vertrauen gegen Herzog Johann Fridrichen, indem er disen sehr freundlich ersuchte zu ihm zu kommen. Dem Herzog fiel dise weite Reyse bey so unbequemer Jahreszeit gar beschwerlich. Weil sie aber zu Verstärkung der Union diente, so liessen auch deren Verwandte es an zusprechen und bitten nicht ermanglen, daß er sich endlich entschloß den 8. December dise Reyse anzuttretten. Zu Heydelberg besprach er sich mit dem Churfürstlichen Vormunder, Pfalzgrav Johann von Zweybrücken, welcher ihm als Director der Einung einen Gedenkbrieff anstatt der Instruction zustellte. Den 18. Dec. kam er nach Cassel, wo ihn Landgrav Moriz seine Reyse fortzusetzen ermunterte und den 23. Dec. nach Wolfenbüttel, wo er von dem Herzog und seiner Frau Mutter mit vielen Freuden empfangen wurde. Nach dem eingefallenen Weynachtsfest fieng er erst seine Unterhandlung an, in welcher er den bevorstehenden Umsturz und Gefahr der Evangelischen Religion lebhafft zu Gemüth führte, die Absichten der Union entdeckte, ihre Rechtsmäßigkeit behauptete und sich erbothe die etwan noch habende Zweifel zu benehmen, in der gänzlichen Hoffnung, daß der Herzog der Union beytretten, den künfftigen Unionstag besuchen, alle Notturfft wegen des von dem Kayser zugesagten sogenannten compositionstages erwägen und Mittel vorschlagen würde, wie die Hindernussen eines glücklichen Reichstags aus dem Weeg geraumt werden könnten (e). Herzog Fridrich Ulrich konnte sich aber so entscheidend nicht entschliessen. Er erkannte die Wichtigkeit der Gründe und lobte die Errichtung und Absichten der Union. Aber die Hände waren ihm durch seines Herrn Vaters letzten Willen gebunden, aus welcher Verordnung er nicht tretten konnte. Dann er hatte die Freyheit eingeschränckt ohne Wissen und Willen der Verwandten und Landsassen sich in ein Bündnus einzulassen. Weil aber ohnehin der Erzbischoff zu Magdeburg eine genaue Verbindung des Nider-Sächsischen Krayses bey so beschwerlichen Aussichten in dem Reich wünschte und eine Krayß-Versammlung auszuschreiben gedachte, so machte er Hoffnung, daß diser ganze Krayß zu einem Beytritt vermocht werden dörffte (f). Dise Antwort ermunterte unsern Herzog in Gesellschafft des Herzogs von Braunschweig nach Lü-

nen-

(e) vid. Beyl. num. 23.
(f) vid. Beyl. num. 24.

nenburg abzureysen und gleichen Antraq bey solchem Hof zu thun. Unglück- 1614
licher weise entstund in des Herzogs Gegenwart ein Stritt zwischen beeder Herzoge zu Braunschweig Canzlern und Räthen wegen des Vorgangs, indem die Lüneburgische behaupteten, daß allezeit der ältere vor dem jüngern den Vorsitz gehabt habe. Diser Herzog ersuchte also Herzog Johann Friderichen sich dahin zu verwenden, daß der Herzog von Braunschweig es bey dem alten Herkommen lassen wollte. Auf der Heimreyse stattete er wieder bey Landgrav Moritzen einen Besuch ab und besorgte auch bey disem der Union Angelegenheit, daß er die engere Correspondenz und Verständnus zwischen disen Bundsverwandten und den General-Staaten zu stand bringen möchte, weil nicht allein die Catholische Liga sich um den Beystand fremder Potentaten bewerbe, sondern auch der König von Engelland ohne die Staaten sich in keine Verbindung einlassen könnte. Den 2. Febr. 1614. kam der Herzog zu Darmstatt an, wo er zwischen beeden Landgraven die Einigkeit wieder herzustellen suchte, wie er auch den 25. Jan. sich mit vorbemeldtem Landgraven Moritzen wegen der Intitulatur vergliche. Dann ob er schon ein zärtliches Gefühl wegen der Ehre seines Hauses hatte und sich kaum entschliessen konnte den von seinen Herzoglichen Voreltern gebrauchten Styl abzuändern, so mußte doch dasselbe dem jedesmaligen guten Vernehmen und Verwandtschafft zwischen beeden Häusern in etwas weichen, indem er zwar die Ehre des Vorgangs dem Herkommen gemäß seinem Herzoglichen Hauß vorbehielte, daß die Landgraven einige Hinderung, Protestation oder Ansprache dawider nicht machen, hingegen aber in der Intitulatur jedertheil dem andern die Ehre gönnen und das Prædicat der Würde der Verwandschafft vorsetzen und hierinn einander gleich seyn sollten.

§. 59.

Kaum hatte Marggrav Joachim Ernst zu Brandeburg die Heimkunfft des Herzogs erfahren, so suchte er ihn zu Stuttgard heim und veranlaßte auch Marggrav Georg Fridrichen von Baden und Fürsten Christian zu Anhalt dahin zu kommen. Dise machten nun in der Enge eine Vorbereitung auf den verabredten Unions- und Correspondenztag, konnten aber wegen der Zeit und Orts sich nicht vergleichen, weil man vorher des Nider-Sächsischen Krayses Erklärung erwarten mußte, hingegen wurde für gut befunden mit den General-Staaten und Evangelischen Schweitzerischen Cantons eine engere Correspondenz oder Allianz zu errichten, zumahl es mit den erstern schon so weit gekommen war, daß es nur noch auf der Ratification der verglichenen und schrifftlich entworfenen Puncten beruhete. Die Staaten hatten selbst darauf gedrungen und es stiesse sich bißher nur daran, daß dise die Währung solcher Allianz auf 15. Jahr verlangten, da hingegen der Fall sich ereignen konnte, daß die

1614 Union nur noch die abgeredte vier Jahre dauren dörffte. Die Churfürstliche Pfalz wurde also ersucht den Staaten solche Schwürigkeit zu eröffnen und sie zur Einschränkung auf vier Jahre zu vermögen, wie mit Engelland auch geschehen. Auf alle Fälle aber verglichen sie sich dise Unterhandlung nicht anstossen zu lassen. Wegen der Eydgenoßischen Cantons berichtete der Marggrav zu Baden, daß Bern sich erbiethe in die Correspondenz einzutretten, Zürch aber durch den Französischen Gesandten irre gemacht werde, welcher ebenmäßig ein neues Bündnus zwischen solcher Krone und disem Canton aufzurichten abgeschickt war, und besorgte, daß der Beytritt in die Correspondenz der Evangelischen Stände den Absichten seines Königs hinderlich werden dörffte. Solchemnach wurde Baden und Straßburg aufgetragen sich ferners hierinn zu bemühen, und Chur-Pfalz gebethen der Krone Frankreich die nöthige Vorstellung zu thun. Es berichtete aber des Churpfälzischen Vormunders Bruder, Johann Casimir, welcher in Kön. Schwedischen Diensten stund, daß sein König nicht abgeneigt wär in die Union zu tretten. Worauf beschlossen wurde solches auf dem bevorstehenden Unions- und Correspondenztag anzubringen und indessen den König bey guter Gesinnung gegen den Correspondenten zu erhalten. Wegen der vorgeschlagenen eylenden Hülfe, wofern der Gegentheil einen feindlichen Anfall wagte, meynte man gnugsame Vorsehung in den bißherigen Unions-Abschieden zu finden und auf dem nächsten Unionstag in den Vorschlag zu bringen, ob nicht der Liga unter den unierten Ständen gelegene Güter auf solchen Fall zur Nothwehr einzuziehen und deren Einkünffte zu geniessen oder wenigst mit Schatzungen zu belegen wären. Dann man besorgte, daß sie unter dem Vorwand einer Türkenhülfe werben und Durchzüge begehren dörfften, in der That aber wider die unierte Stände feindliche Anschläge führten. In welchem Fall der gesuchten Durchzüge solche nicht anderst als Rottenweis erlaubt werden sollten, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob sie dem Kayser an seiner Verthendigung wider den Türken verhinderlich seyn wollten. Wofern aber die Türkengefahr ungewiß oder erdichtet wär und man solchemnach wohl einsehen könnte, daß die gegnerische Kriegsrüstungen einen andern Endzweck hätten, so wurde dem Directorio überlassen eine Zusammenkunfft der Stände zu veranstalten. In diser Absicht wurde jedem Unierten aufgegeben, wohin er sich mit seiner Kundschafft zu wenden hätte, da Herzog Johann Friderich nebst Baden und Straßburg solche in Italien, Frankreich, Lothringen und Elsaß zu unterhalten erbethen wurde. Insonderheit verglich man sich mit Erzherzog Maximilian in gutem Vernehmen zu stehen und demselben der Union wohlgemeynte und zu Aufrechterhaltung des Reichs abzielende Anstalten und hingegen der Liga gefärliche und zur Zerstöhrung des Friedens dienende Anschläge wider die Evangelische wohl einzuprägen, dabey aber sehr behutsam zu gehen, weil man nicht versichert war, ob derselbe nicht auch in der Liga stünde. Eben damals hielten auch die mit Chur-Sachsen

sen in der Erbeinung stehende Fürsten zu Naumburg eine Zusammenkunfft, 1614
da man nöthig erachtete Marggrav Joachim Ernsten zu erbitten, daß er der Union bestes dabey inachtnehmen sollte, obschon Herzog Johann Fridrich seine beede Brüder, Herzog Ludwig Friderichen und Achilles, wiewohl unter einem andern Vorwand dahin schickte. Endlich wurde beschlossen auf die Unruhe in Frankreich und Uneinigkeit des Königs mit den Prinzen vom Geblüt und andern Grossen des Reichs ein wachsames Aug zu haben und, weil man einen Königlichen Gesandten erwartete, sich in nichts verbindliches einzulassen, sondern ihn mit einer allgemeinen und unverfänglichen Antwort abzufertigen und disen gefaßten Abschied auch andern unierten Ständen mitzutheilen.

§. 60.

Nachdem dises besorgt war, so berichtigte der Herzog auch einen beträchtlichen Kauf um die Herrschafft Neuneck. Dann es hatte Hannß Urban von Closen und seine Ehefrau Magdalena von Ehingen ihr adelich Gut Neuneck mit den darzu gehörigen Dörfern Unter-Iflingen, Böffingen nebst dem halben Theil an Wernersperg und andern Zugehörden an Schlössern, Behausungen, Mühlinen, Hölzern, Zehenden samt dem Kirchensatz der Pfarr zu Neuneck und aller anhangender Gerechtigkeiten und Gütern, der hohen, nidern und malefizischen Obrigkeit, wie auch aller andern Gerichtbarkeit, Zöllen, Ungelden und Rechten als ein freyes Eigenthum zu feilem Kauff angebothen. Nun wurde den 18. April diser Kauf um 104000. geschlossen, wobey nicht nur abgeredt wurde, daß der Herzog für den Lay-Kauff 800. Thaler bezahlen, sondern auch, weil der sogenannte Schaflitzels- und noch ein anderer Hof zu Ober-Iflingen Fürstenbergische Lehen waren, der von Closen und seine Erben solche Lehen im Namen der Herzoge von Würtenberg, doch ohne ihren Kosten und Schaden, tragen und Dienste davon thun sollten. Weil nun die neugebaute Stadt Freudenstatt noch kein Amt hatte, so wurden dise erkauffte Dörfer darzu verwendet und disem Amt einverleibet, wie er auch das schon im Jahr 1601. von Wildhausen von Neuneck erkauffte Dörflein Rod darzu zoge. Wenige Tage hernach nemlich den 26. April erkauffte der Herzog von Philippen von Neuhausen das halbe von dem Herzogthum zu Lehen rührende Dorf Altdorf oder Alchdorf um 20000. fl. und gab ihm ein Cammerlehen d. i. ein Capital von 1500. fl. zu geniessen, woraus er jährlich den Zinß mit 75. fl. bey der Cammer zu erheben hatte. Das Dorf ligt unweit Gmünd und war ein altes Lehen, womit Grav Eberhard der milde schon im Jahr 1393. Hannß Betzern, einen Burger von Gmünd belehnte, dessen Nachkommen solches bis auf das Jahr 1503. zu einem dritten Theil besassen. Die andere zween Drittheile gehörten denen Freyherrn von Rechberg als ein Eigenthum zu. Als der letzte Betzer von Brogenhofen mit Tod ab-

1614 abgieng und mithin dises Lehen dem Lehenherrn heimfiel, belehnete Herzog Ulrich seinen Liebling Alexander von Koßmiroff damit. Im Jahr 1510. verfiel aber diser mit denen von Rechberg zu Weissenstein in eine Mißhelligkeit wegen der Appellationen und Besetzung des Gerichts, weßwegen der Herzog beede Partheyen vor seinen Landhofmeister und Räthe vertagte und disen Stritt dahin durch eine Urthel entschiede, daß von den Würtenbergischen Lehen-Unterthanen in Sachen, welche 10. ℔. Hl. und etwas darüber betraffen, an das Stadt-Gericht zu Schorndorf, welches ihnen als ihr Ober-Gericht angewiesen wurde, in höhern Sachen, welche nemlich 20. ℔. Hl. und darüber ausmachten, wie auch in Ehehafften oder Gerechtigkeiten und in Schmachhändeln an den Herzog und dessen Hof-Gericht, die Rechbergische Unterthanen hingegen in geringern Sachen an das Stadt-Gericht zu Weissenstein und in wichtigern an den von Rechberg appellieren sollten. Das Gericht wurde als gemeinschafftlich erklärt, daß solches ohne Unterschied aus der Gemeinde erwählt werden konnte. Nach Absterben dises Lehenmanns belehnte der Herzog seinen lieben getreuen Max Stumpfen von Schweinsberg. Als aber auch diser mit seiner Ehegattin Ursula von Gemmingen keine Lehensfähige Erben hinterließ, wurden Wilhelm und Wernher von Neuhausen kurz zuvor, ehe Herzog Ulrich sein Fürstenthum wieder eroberte, von König Ferdinanden mit disem Dritttheil des Dorfs Alsdorf belehnet. Herzog Ulrich mißkannte aber solches und nahm das Lehen in Besitz. Erst unter der Regierung Herzog Christophs kamen die von Neuhausen wieder darzu, da auch Utz von Rechberg zu Hohenrechberg dem Herzog im Jahr 1554. seine zween Drittheile wieder zu Lehen auftrug, weil er an solche als an ein verschwiegen Lehen Anspruch machte. Nun war das ganze Dorf ein Würtenbergisch Lehen und kam auch durch Kauf an Wilhelmen von Neuhausen in eines Lehenmanns Hand, worzu Herzog Christoph im Jahr 1560. seinen Lehenherrlichen Willen unter der Bedingung ertheilte, daß, wann das Lehen wieder verkaufft würde, die jedesmalige Herzoge als Lehensherrn den Vorkauff darzu haben sollten. Und dises war der Grund, warum der Herzog dises halbe Lehen an sich erkauffte, damit er sich und sein Fürstliches Hauß dises Rechts durch Versäumnus nicht verlustig machte. Den andern halben Theil hatte damahls Max von Neuhausen noch im Besitz. Mit disem Lehen war aber noch ein anderes Lehen verbunden. Dann des Philippsen und Maxen von Neuhausen Vater hatte im Jahr 1577. Herzog Ludwigen um die Erlaubnus einen Stock und Galgen in der Lehens-Markung aufzurichten angesucht, welches auch derselbe, wie er sich ausdrückte, in krafft seiner Regalien und, weil das Dorf Alchdorf eine Zugehörde des Fürstenthums Würtenberg sey, unter dem Geding gestattete, daß er und seine Nachkommen solchen Stock und Galgen zu rechtem Mannlehen tragen, das Malefitz-Gericht und dise Zeichen desselben mit tüchtigen Richtern, Schreibern und andern Personen besetzen, den Stock und Galgen auf seine eigene Kosten ohne Zuthun seiner Unter-

terthanen aufrichten und, wann ein Missethäter sich auf das Recht berufte, 1614
solches ihm widerfahren lassen, in zweiffelhafften Fällen der Rechtsgelehrten Rath einholen und, wann der Lehenherr bey einem höhern Verbrechen ein Exempel statuieren wollte, den Frevler demselben ausfolgen lassen solle.

§. 61.

Indessen erwartete man den von dem Kayser und Erzherzog Maximilian zugesagten sogenannten Compositionstag vergeblich, weil die geistliche Fürsten durchaus nichts davon hören wollten, ungeacht die Ruhe und Wohlfart des Reichs darauf beruhete. Gleichwohl war der Kayser des Geldbeytrags höchstbedürfftig. Er versuchte es die Evangelische Stände durch Gesandte darzu zu vermögen und schickte auch den 18. Junij seinen Reichs-Hofrath Simeon Aihin an den Herzog in diser Absicht die von dem Catholischen Theil bewilligte 30. Römer-Monate ungeacht der eingelegten Protestation zu erlangen, indem er die Versicherung thun liesse, daß er durch Maximilian von Trautmansdorf bey den Churfürsten den Antrag gemacht mit ihrem Beyrath die eingeklagte Beschwerden wegzuraumen, weil der Herzog von Bayern sich wegen der auf die Donawerthische Execution verwendete Kosten zu liquidieren und zur Billichkeit erbothen. Der Kayser versprach auch nicht nur diejenige Beschwerden, welche in seinen eigenen Mächten stunden, sogleich zu erledigen und die übrige mit der Churfürsten Rath zu vergleichen, sondern auch eine verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfassen zu lassen, wordurch viele gravamina fallen müßten. So lieblich aber diser Antrag in den Ohren zu seyn schien, so wenige Würkung hatte derselbe in den Gemüthern der Stände, indem wenigstens Herzog Johann Friderich keine erwünschte Antwort darauf ertheilte. Dann er erinnerte den Kayser des Vorgangs auf dem Reichstag, daß er solchen Geld-Beytrag erhascht hätte, wofern nur die Reichsbeschwerden aufgehoben und der unbeschränkten Mehrheit der Stimmen ein gewisses Ziel gesteckt worden wär. Er bewiese, daß der Kayser denjenigen Weg noch nicht ergriffen hätte, auf welchem er zu seinem Endzweck gelangen könnte, weil die Churfürsten ein so wichtiges und alle Stände des Reichs betreffendes Werk nicht auf ihre Schultern nehmen könnten, wie dann auch der Herzog durch seinen Vorgang sich keinem andern Stand nachtheilig zu seyn oder vorzugreiffen bemächtigt wär. Wofern aber der Kayser einen den Umständen gemässen Weeg beträtte, so könnte er sich versichert halten, daß der Herzog nicht nur mit den 30. Monaten, sondern wohl mit mehrern zu Diensten stünde und auch andere zur Freygebigkeit ermuntern würde (g). Nach ertheilter diser Resolution reyßte der Herzog sogleich den 23. Junij

(g) vid. Beyl. num. 25.

1614 Junij zu dem Pfalzgraven Philipps Ludwig nach Neuburg und dem jungen Churfürsten Fridrichen, welche er in dem Closter Medingen besprache. Dann dise Reichs-Angelegenheit mußte das vorzüglichste Augenmerk des Herzogs seyn, welche ihn mehr, als seine eigene Landesregierung beschäfftigte. Ich finde auch, daß ich in diser besondern Geschichte des Herzogthums Würtenberg die allgemeine Geschichte der Union und des ganzen Reichs dem Leser vor Augen legen muß, weil eine die andere zur Erleuterung erfordert, da ich jedoch meine Ausführung so viel möglich auf die Absicht einer besondern Geschichte einschränken werde. Dann es machte nun im Julio die Catholische Liga neue Bewegungen, worüber die Unierte sehr verlegen waren, weil sie in schlechter Verfassung, ohne sonderlichen Vorrath an Geld und Volk stunden. Herzog Johann Fridrich machte also eine Auswahl bey seinen Unterthanen, verschaffte ihnen neues Gewöhr und ließ sie fleißig in den Waffen üben. Er beeyferte sich die 20. Monate Vorraths-Gelder mit 36560. in die Unions-Casse zu liefern und sich mit einem ausserordentlichen Vorrath von gleicher Summe gefaßt zu halten. Es zeigten sich dabey noch beschwerliche Aussichten, weil die unierte Stände ohne fremde Hülfe ihrem Gegentheil nicht stark genug waren. Die Staaten und fremde Potentaten erforderten aber auch wieder von den Unierten einen Beystand, wobey der gröste Last auf Churpfalz und Würtenberg gewälzet werden wollte, weil sie die höchste Anschläge hätten.

§. 62.

Ueber alle dise so beschwerliche Umstände ereignete sich eine ausserordentliche Theurung der Früchten. Dann ein sehr tief gefallener Schnee in den ersten Tagen dises Jahrs erstickte die Saamen auf dem Felde. Der gröste Mangel drückte das Land oberhalb der Staig. Man meynte die ansehnliche Stiffte zu S. Peter, Sanct Blässi, Speyr, Costanz, Salmansweiler und andere, welche ansehnliche Gefälle in dem Herzogthum hatten, dahin zu vermögen, daß sie ihre Vorräthe den dürfftigen des Herzogthums überlassen sollten. Sie stunden aber alle in der Catholischen Liga, weil sie alle der Augspurgischen Confeßion Feinde waren, und die ihrer Kirche entzogene Güter den Evangelischen mit Gewalt wieder abdringen wollten. Mithin waren sie auch verbunden ihren Frucht-Vorrath und Geld zu Unterhaltung der Unruhe in den Niderlanden anzuwenden, welches der Herzog ohnehin gern verhindert hätte, aber sich nicht getrauete Gewalt zu gebrauchen. Er gedachte demnach auch der andern Stände Gedanken hierüber bey dem bevorstehenden engern Convent zu Heylbronn zu vernehmen. Der Herzog reyßte mit seinem Herrn Bruder Ludwig Fridrichen selbsten dahin, wo aber sogleich die schwere Frage überlegt werden mußte, ob und wie fern man sich der Gülchischen Angelegenheiten anzunehmen hätte? Dann die General-Staaten und der Churfürst von Brandeburg verlangten einen Beystand von

der Union, weil Spinola den besagten Churfürsten und das Hauß Chur-Sach- 1614
sen der Gülchischen Lande entsetzt hatte. Nun gedachte der Herzog auf der einen Seite, daß, wann die Catholische durch den Spinola dise Lande innhätten, ihnen der ganze Rheinstrom offen stünde und die von Engelland, Frankreich und den Staaten zu erwarten habende Hülfe den Unierten abgeschnitten würde. Letztere hatten vor einiger Zeit solche Lande erobern helffen. Es würde ihnen deßwegen sehr verkleinerlich gewesen seyn das vorhin eroberte jetzo dahinten zu lassen und hingegen der Muth dem Gegentheil wachsen, daß man besorgen konnte, derselbe möchte die Schwäche der Union einsehen und bey künfftigem Reichstag nur desto mehr auf seinen gewaltthätigen Absichten bestehen. Solcher Eigensinn konnte aber nicht besser gebrochen werden, als wann die Unierte eben sowohl fremde Mächten, als der Gegentheil auf ihrer Seite hätten. Auf der andern Seite konnte man der gedachten Mächte Beystands nicht gewiß versichert seyn. Die Unmöglichkeit aber den Last des Krieges allein zu tragen lage vor den Augen, weil die Reichs-Städte bey dem Eintritt in die Union sich vorbehalten hatten mit den Gülchischen Unruhen nicht beschweret zu werden. Man hatte auch nicht allein zu überlegen, daß der eine an disen Landen theil nehmende Fürst, nemlich Churfürst Johann Sigmund von Brandeburg zur Calvinischen, und Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm zur Catholischen Lehre übergegangen und die Gunst der Union verlohren hatten, sondern auch, daß man die Waffen wider den Kayser, auf dessen Befehl und unter dessen Namen der Spinola die Gülchische Lande eingenommen hatte, ergreiffen müßte. Das Hauß Würtenberg hatte dabey alles zu verlieren ohne einige Hoffnung den geringsten Vortheil dabey zu gewinnen. Endlich erinnerte er sich, daß gleichwohl die obbemeldte fremde Mächte sich der Sache annehmen und dem Gegentheil den grossen obgedachten Vortheil nicht in seinen Händen lassen würden, weil ihnen am meisten daran gelegen und sie solches vor drey Jahren gnugsam verspüren lassen. Nur machte ihn noch sorgsam, daß die Unierte keinen rechten Ernst anwendeten und zu beförchten stunde, daß die Krone Engelland und die Staaten auch kaltsinnig werden dörfften, wann sie von den Unierten nicht gnug unterstützet würden. Disem zu entgehen riethe der Herzog den Staaten zu Gemüth zu führen, daß mit wenigem Nachdruck ihnen in den Niderlanden von den Unierten geholffen werden könnte, weil man sich hieoben im Reich weder an Volk, noch Geld entblössen könnte, sondern in stetiger Gefahr eines Angriffs stünde. Wofern sie sich aber damit begnügten, daß die Unierte durch ihre zur Vertheydigung angestellte Werbungen den Zulauff der Leute und die Geldlieferung der Ligisten dem Spinola abschnitten, so würde ein grosses gethan, welches gleichwohl den Unierten erträglich fiele. Insonderheit aber hielte er dafür, daß man Chur-Sachsen und Brandeburg dahin vermögen sollte, weil sie von dem Spinola ihrer Lande entsetzt worden, sich miteinander zu vereinigen und bey der Kron Engelland und den Staaten Hülfe zu suchen, da die Unierte auch ihre Kräfften zeigen und sich gleichwohl

1614 bey dem Kayser besser entschuldigen könnten, weil derselbe Chur-Sachsen mit disen strittigen Landen belehnet hatte und allem Ansehen nach dessen Befehl bey der Einnahme mißbraucht worden. Dises Gutachten wurde von den verbündeten Fürsten fast durchaus genehmigt und beschlossen die von Chur-Pfalz zwischen den Staaten und den Unierten schon den 13. May vorigen Jahrs abgeredte und nur auf die Ratification beruhende Allianz vollends zu Stand zu bringen.

§. 63.

Indessen vergliche sich Herzog Johann Fridrich den 1. Septembr. mit der Reichs-Stadt Ulm wegen unterschiedlicher nachbarlichen Strittigkeiten. Dann er hatte 1.) das Glaits-Recht vom Hausemer Thal bis nach Hürben und der Reichs-Stadt Giengen. Weil solches aber durch einen Strich des Ulmischen Gebiets gieng, so wollte dise Reichs-Stadt das Glait durch denselben ausüben, welches ihro nicht gestattet wurde. 2.) Der Commun Heuchlingen wurde ihr berechtigtes Wild-Obs-Klauben, Häuung der Hölzer und Sammlung des dürren Holzes mit seinen Einschränkungen bestetigt. 3.) Wegen der beeden Dörfer Machtolsheim und Merklingen vermischt ligender Güter wurden zur Berichtigung der hohen und nidern Obrigkeit die zur Bestimmung der Wayd- und Triebgerechtigkeit aufgerichtete Bildsäulen und Steine gebraucht und auch wegen des Untergangs und Besteurung eine Abrede getroffen, und ferners 4.) verglichen, daß der Ober-Untergang zu Schlacht und Romerthal von den Städten Göppingen und Geißlingen geführt werden soll. 5.) Die Zehenden aus Neubrücken und etlich Aeckern und Mörstetten wurden der Reichsstadt Ulm gegen Bezahlung 400. fl. überlassen, wie auch 6.) dieselbe die Abhör der Heiligen Rechnung zu Setzingen und Bißingen, ingleichem das bißher von disen Heiligen zu Unterhaltung des Herzoglichen Stipendii zu Tübingen schuldige Stipendiatengeld mit 100. fl. abgekaufft. 7.) Zu Süessen soll der Zoll zur Helffte von Würtenberg eingezogen und die andere Helffte zu Heydenheim entrichtet und 8.) für das Hauptrecht der Ulmischen Leibeignen in der Herrschafft Heydenheim nur das beste Hauptvieh oder Roß gegeben werden. 9.) Wurden die Burger zu Heubach von dem Ulmischen Vorstrecht wegen Treibung ihrer Schweine in die Ulmische Waldungen befreyet und 10.) für das sogenannte Hellergeld dem Ulmischen Vorstknecht zu Küpfendorf ein gewisses angesetzt.

§. 64.

Nun wurde zu Santen im Clevischen zwischen den Staaten, dem Spinola und den wegen der Gülchischen Erbfolge intereßierten Fürsten eine Fridenshandlung unternommen. Den unierten Fürsten war daran gelegen alle Aufmerksamkeit anzuwenden, damit der

der Union nichts nachtheyliges bey obbemeldten Umständen vorgienge. Die 1614
Churpfalz schickte dero Großhofmeister, Graven Johann Albrechten von Solms
und Herzog Johann Fridrich seinen geheimden Rath von Buwinghausen dahin. Man kam so weit in den Tractaten, daß man allerseits in der Haupt-Sache einig wurde, wie die strittige Lande zwischen Pfalz-Neuburg und dem Churfürsten zu Brandenburg sollten getheilt werden. Die beede Gesandte der Union waren aber dabey so unvorsichtig, daß sie die verglichene Friedens-Articul den 2. Nov. mit unterschrieben, ungeacht sie keinen Befehl darzu hatten und der Unierten Angelegenheit mit keinem Wort berührt wurden. Diser unbedachtsame Schritt setzte die Union in grosse Verlegenheit, weil sie dardurch zur Gewärleistung verbunden wurde und gleichwohl keine Versicherung dagegen hatte dises hervorblickenden Friedens zu geniessen, sondern Spinola die freye Hand gewan die Waffen wider sie zu gebrauchen, weil sie dem Kayserlichen Hof und der Kron Spanien sehr verhaßt war. Der Churfürst von Brandeburg hatte sich ohnehin durch seine Allianz mit den Staaten von derselben getrennt. Die Reichs-Städte wollten sich in das Niderländische Wesen nicht einlassen. Baden war unmächtig nach seinen damaligen Umständen. Mithin fiel die ganze Last auf die Chur-Pfalz und Würtenberg, welche man von den Schultern abzuwenden bedacht seyn mußte. Der Herzog gab also seinem Gesandten auf, wann der Friede beharrte, bey den Staaten sich nur dahin zu verwenden, damit die Unierte Fürsten erträgliche Bedingungen in der auf dem Schluß stehenden Allianz erhiesten. Wofern aber die Friedenshandlungen sich zerschlügen mit dem Schluß des Bundnusses nicht zu eylen, weil Spinola alsdann seiner Hände voll mit den Staaten zu thun bekam und folglich die Unierte sich vor ihm nicht zu förchten hatten. Dann man konnte über dem Versicherungs-Puncten nicht einig werden, daß sich auch dise Unterhandlung gänzlich zerschluge, ungeacht Spinola den Frieden gern gewünscht hätte, weil er alsdann die Unierte anzugreiffen den Anschlag gemacht hatte. Diser mißrathene Friede hinderte also den Ausbruch des hernachmals so verderblich gewordenen dreyßigjährigen Krieges noch auf einige Jahre. Die Unionsgesandte reyßten aber nach dem Haag ab die unter der Hand seyende Allianz zu schliessen, oder wenigstens bessere Bedingungen zu erhandlen, weil die verbündete Fürsten den Staaten jährlich 309600. fl. nach Reichswährung zahlen sollten, daran Herzog Johann Fridrich 35399. fl. zu übernehmen hatte. Wann aber die Reichs-Städte sich in das Bündnus nicht einlassen wollten und Brandenburg sich durch eine besondere Allianz mit den Staaten von der Union und deren Beytrag trennete, so mußte der Herzog jährlich 566[illegible]1. fl. tragen, welches für das Herzogthum in damaligen Umständen nicht zu erschwingen stunde.

1614

§. 65.

Dann nun sollte der zu Heylbronn gemachte Unions-Abschied vollzogen werden, vermöge dessen der Herzog 1.) eine Landes-Defension veranstalten sollte nicht nur seine eigene Lande damit zu beschützen, sondern auch seinen Nachbarn zu helfen. 2.) Lag ihm ob 35. Römer-Monathe zum gemeinen Vorrath und einen Monat zur kostspieligen Gesandtschaffts-Cassa, wie auch zwey Stück groben Geschützes von 48. tb. drey Stück von 24. tb. ein Stück zu 6. tb. und drey Feuer-Mörsel bereit zu halten, wie solche Prinz Moriz von Nassau eingeführt hatte, 3.) 916. Gewöhr für die Cürassier nebst gutem Pulver und 4.) an Früchten 914. Schöffel Dinkel und 3199. Schöffel Habern bey damaligem grossem Fruchtmangel und Theurung herbeyzuschaffen. 5.) Sollte er sich nicht nur wegen der Obristen-Stellen bey der Unierten Armee für einen Fürstlichen Bruder und Grav Crafften von Hohenloh erklären, sondern auch 6.) die Schwäbische Ritterschafft entweder zur Neutralität, oder wenigstens, wann der Herzog in seinen Landen angegriffen würde, dahin vermögen, daß sie ihm die gebürende Hülfe zusagten, weil ihr an der Erhaltung des Herzogthums selbst vieles gelegen war. Das leztere suchte er durch seinen Rath D. Braitschwerden, welcher auch in Ritterschafftlichen Diensten stunde, bey derselben bevorstehender Zusammenkunfft auszurichten. Ehe aber dises alles vollzogen wurde, schrieb Chur-Pfalz schon wieder einen Unionstag auf den 13. Dec. nach Nürnberg aus sich zu unterreden, wie 1.) die mit bewaffneter Hand wider die protestantische Stände verhängte Executionen zu verhindern, weil Spinola mit frembdem Volk auf Kayserlichen Befehl die Gülchische Lande und die Stadt Aachen eingenommen und besezt habe. Und weil 2.) auf den 1. Febr. des künftigen Jahres ein Reichstag ausgeschrieben war, so war nöthig die Mittel auszufinden, wie man sich aus den bißherigen dabey gezeigten Schwürigkeiten herausschwingen sollte. Dann es hatte das Ansehen, als ob der Kayser Kriegs-Volk zusammen ziehen und durch solche Gewalt nicht allein die Stände auf dem Reichstag in der Forcht erhalten, sondern auch die Stimmen und Meynungen erzwingen wollte, da dann den Evangelischen bedenklich fiel entweder in Person, oder durch Gesandte zu erscheinen. Mit dem sogenannten Compositionstag war kein Ernst zu bemerken, welcher doch vor dem Reichstag hergehen sollte. Man mußte sich also 3.) berathen, wie solcher zu stand gebracht würde. 4.) Hatten die Catholische in verschiedenen Schrifften die Unierte bey dem Kayser und frembden Mächten verhaßt zu machen getrachtet, und ihnen alle Schuld des zerrissenen Reichstags und Mißverständnus im Reich beygemessen. 5.) Wurde die Partheylichkeit des Cammergerichts in Bedacht gezogen, indem die Catholische Beysitzer den Evangelischen so vielen Verdruß verursachten, daß einer nach dem andern Abschied nahm und jene den Vortheil erhaschten durch die Mehrheit der Stimmen auch

in

in Religions-Sachen den Ausschlag zu geben, wie auch der vermeynte letztere Reichs-Abschied mit Fiscalischen Processen durchgetrieben werden wollte. 1614

§. 66.

Der Herzog konnte bey diser Zusammenkunfft nicht erscheinen, weil ihm den 16. Dec. ein Prinz, Eberhard, gebohren und den 1. Jan. 1615. in der Hofcapelle getaufft wurde. Seine Tauf-Pathen waren Herzog Fridrich Achilles und Magnus, die Prinzeßinen Agnes, Barbara und Anna, wie auch im Namen der Landschafft der Abt zu Blaubeuren Johann Schopf, der Abt zu Adelberg Daniel Schrötlin und der Burger-Meister Stephan Schmid von Brackenheim. Seinen zu dem obbemeldten Unions-Convent abgeordneten Räthen Vice-Canzler Faber und D. Veit Braitschwerden gab er auf seine Gedanken dahin zu entdecken, daß der Kayser nochmals schrifftlich angegangen werden sollte die gewaltthätige Executionen abzuthun und das Kriegsvolk abzuführen, weil sonst die Correspondierende nicht auf dem Reichstag erscheinen könnten, noch einige gewirrige Schlüsse für den Kayser zu hoffen wären. Dabey müßte mit den Correspondierenden, welche nicht in der Union stünden, dahin gehandlet werden, daß sie bey solcher neuen Gefahr sich wenigstens mit den Unierten zu Abwendung derselben vereinigten und nicht allein zu dem gemeinen Vorrath 35. Römer-Monathe beytrügen, sondern auch zur Vertheydigung der teutschen Freyheit, des gemeinen Vaterlandes und der Religion schritten. In dem obgedachten Schreiben an die Kayserliche Majestät aber könnte darauf getrungen werden, daß der Compositionstag noch vor dem angehenden Reichstag gehalten würde, damit man ersähe, wie weit sich beede Theile einander näherten, wobey der Herzog das Vertrauen in Erz-Herzog Maximilian setzte und solchen zu einem Unterhändler vorschlug. Die kriegerische weitaussehende Zurüstungen müßten aber zuvorderst wieder abgestellt werden. Die anzügliche Schrifften der Catholischen seyen zwar durch eine Churpfälzische Schrifft genugsam widerlegt: Weil aber erst neulich ein abermaliges Tractätlein de caulis turbati Imperii an das Liecht getretten, worinn den Protestanten alle Schuld beygelegt werde, so sey nöthig um der fremden Mächte willen solchem eine Ableinung entgegen zu setzen und den vielen Verleumdungen zu widersprechen. Ingleichem sey eine gemeinschäfftliche Schutzschrifft im Namen aller Evangelischen Stände durch einen hierzubestellten Procuratorn bey dem Cammergericht zu übergeben, damit die Catholische nicht die allbereits erkannte Fiscalische Processe fortsetzen und mit der Insinuation auch zugleich die Execution beschleunigen könnten. Dann die übrigen Beschwerden wider dises Reichsgericht seyen schon bey den allgemeinen Reichsbeschwerden ausgeführt worden. Nur wäre nöthig die Ausschaffung des Evangelischen Beysitzers, Fridrichs von Wöllwart, zu untersuchen. Ehe aber noch diser Unionstag gehalten wurde, waren die Würtembergische

und

1614 und Bayrische Subdeligierte so glücklich den langwürigen Jurisdictions-Stritt zwischen dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt und den Reichs-Städten durch einen gütlichen Verglich beyzulegen (h).

§. 67.

Weil sich obbemeldte Zusammenkunfft der Ritterschafft verzoge, und der Herzog seinen Rath Breitschwerd zu andern Geschäfften nöthig hatte, ließ er den 16. Jan. ein Schreiben an dieselbe ergehen, worinn er ihro die Zerrüttung des Reichs zu Gemüth führte und sie nicht nur ihre Lehenspflichten, sondern auch ihrer eigenen Wohlfart, welche von Aufrechterhaltung der Fürstenthümer abhanget, erinnerte, weil ihre Güter mit denselben gleiches Schicksal haben (i). Dises gab aber den 21. Martij die Antwort, daß sie zu solcher Verwirrung im Reich kein Belieben trage und auch dieselbe nicht unterhalte, ihre Lehenpflicht beobachten und auch sonst ihr möglichstes thun wollte, doch daß sie den Gegentheil nicht sonderlich beleydigen und deßwegen eine genaue Neutralität zu halten gedächte, wie sie dann bey einer Verfassung eines höhern Standes, unter welchem sie wohnen, wider straiffende Rotten nach Beschaffenheit der Umstände zu Beschirmung ihrer Personen, Güter und Unterthanen eine Vergleichung nicht entgegen seyn lassen wollten. Sie könnten sich aber darum nicht weiter einlassen, weil sie nicht nur einem, sondern offt beeden Theilen mit Lehenflicht verbunden und ihre Güter in vielen Fürstenthümern und Herrschafften zerstreuet ligen (k). Dise Erklärung war nun nicht hinreichend nach den Absichten der Unierten, welche dieselbe nur auf Schrauben gesetzt bemerkte. Hingegen machte ihnen König Gustav Adolph von Schweden bessere Hoffnung zu einem Beystand. Dann ich habe schon berührt, daß Pfalzgrav Johann den Unierten berichtet, wie sehr sich diser König die Union der Protestantischen Stände gefallen lassen, und dise dermalen noch denselben nicht in die Union oder enge Correspondenz aufzunehmen getrauten, sondern solche Zuneigung nur an die samtliche Union gelangen lassen und ihn bey derselben erhalten wollten. Gleichwohl liessen die zu Heylbronn in vorigem Jahr versammlete Fürsten und Stände den 25. Sept. ein Schreiben an den König ergehen, worinn sie ihm von der Absicht der Union Nachricht ertheilten und ihn allenfalls um seinen Beystand ersuchten. Der König nahm solches wohl auf, beschwehrte sich aber den 2. Martij über des Königs in Polen gefährliche Anschläge und versicherte, so bald er mit seinen auf dem Hals habenden Feinden einen sichern Frieden schliessen könnte, daß er in solchem Fall in Ansehung der gemeinen Gefahr allen Beystand thun und das Liecht des Evangelij zu erhalten sich be-

(h) Stettens Augsp. Chronik. 1. Theil. pag. 812.

(i) vid. Beyl. num. 26.

(k) vid. Beyl. num 27.

befleissen werde (l). In diser Ruckficht vermeynte man dem König schon vor 1615
Einlangung seiner Antwort die Hülfe zu erleichtern, wann der Nider-Sächsische Krayß zum Beytritt der Union vermocht werden könnte. Herzog Johann Fridrich wurde demnach von den zu Nürnberg anwesenden Unionsverwandten wieder ersucht dahin eine Reyse zu unternehmen, welche er aber von sich zu wälzen suchte, weil andere näher gesessene vorhanden waren, gleichwohl aber aus Liebe zum gemeinen Besten nicht gänzlich verweigerte. Hingegen erbothe er sich zur Abordnung und Unterhandlung bey dem vertrösteten Compositionstag und der darauf folgenden Geschäfften. Beede Austräge aber beruheten auf sich, weil erstern theils der Erzbischoff von Magdeburg und der Herzog von Braunschweig den Beytritt zu dem Nürnbergischen Unions-Abschied zu wissen machten und der Gegentheil andern theils zu einem Verglich keine Lust bezeugte.

§. 68.

Indessen beschäfftigte sich jedermann die Zerrüttung des Reichs zu verhüten. Herzog Johann Fridrich hatte auch schon so vielen Ruhm durch sein friedbegieriges Bezeugen erworben, daß man von allen Seiten das Augenmerk auf ihn richtete. Dann zu Ende des Hornungs kam Erzherzog Carl in einer Durchreyse nach Stuttgard den Herzog heimzusuchen. In dessen Gefolge befande sich Erzherzog Maximilians geheimer Rath Ludwig von Möllart, welcher sich vertraulich gegen dem Herzog vernehmen ließ, daß sein Herr mit Marggrav Georg Friderichen zu Baden eine Unterhandlung angetretten, wie die Unruhe im Reich aufzuheben wär und auch deßwegen sich mit dem Herzog unterreden zu können wünschte. Weil aber solche Zusammenkunfft an dem Kayserlichen Hof ein Aufsehen machen konnte, so begehrte der Erzherzog schrifftlich an den Herzog ihm einen seiner vertrauten Räthe zu schicken. Diser trug hingegen Bedenken sich hier einzulassen, weil ohne des Erzherzogs Räthe doch nichts gehandlet werden konnte, welche durch den Geist der Jesuiten beseelet waren und grössere Neigung zu fernerer Zerrüttung bezeugten. Dann durch dises Mittel gedachten sie ihren gemachten Plan auszuführen und der Herzog hatte Ursach behutsam zu gehen, weil er besorgen mußte, daß, wann man von den Mitteln zu einem Verglich reden und entdecken müßte, wie weit die Evangelische Stände nachzugeben gedächten, solches dem Gegentheil vor der Zeit verrathen und die Handlung schwerer gemacht werden dörffte. Gleichwohl suchte er den Erzherzog bey guter Gesinnung zu behalten und keine Gelegenheit zur Herstellung der Ruhe und des Friedens zu versaumen. In diser Absicht schrieb er nur an denselben, daß er keinen nähern Weeg zur Ruhe und Ordnung sehen könnte als die

(l) vid. Beyl. num. 28.

1615 die Betreibung des von dem Kayser vertrösteten Compositionstags, wobey er den Erzherzog als einen Mittler verschlug. Entzwischen hatte der Kayser einen Herrn von Limpurg mit Friedens-Vorschlägen an den Churfürsten zur Pfalz geschickt. Diser drang aber auch auf den Compositionstag und schickte so wohl an den Kayser, als den Erzherzog diejenige Mittel, welche die unierten Stände zu Nürnberg dienlich erachteten. Nun schienen zwar die Catholische dem Kayser zu gefallen in etwas nachzugeben und eine Unterhandlung wegen der Evangelischen Beschwerden zu bewilligen. In der That aber entfernten sie die Hoffnung zu derselben. Dann sie begehrten, daß die Churfürsten allein darzugezogen und alles durch den Kayser und die Mehrheit der Stimmen entschieden werden sollte. Dises war den Protestanten ungelegen, weil sie zumahl sich auf Chur-Sachsen nicht verlassen konnten, welches in den wichtigsten Dingen zum Nachtheil der Evangelischen mit den geistlichen Churfürsten einstimmte. Unser Herzog brachte aber den Vorschlag auf die Bahn, daß man den Vorgang Kayser Ferdinands I. vor Augen haben sollte, welcher den Passauischen Vertrag als Mittler unter Zuziehung etlicher fridfertigen Stände von beeden Religionen bewürket und sich einen grossen Ruhm erworben habe. Da auf beeden Seiten ein Churfürst, zween Fürsten, zween Graven und zwo Städte zur Unterhandlung abgeordnet worden, welche das von ihnen abgehandelte samtlichen Ständen hinterbracht und dise einen Schluß gemacht. Dises sey auch dermahlen desto nöthiger durch eine sanctionem pragmaticam das verglichene zu bestetigen und in diser Gestalt bekandt zu machen, als man sonsten zu keinem sichern Frieden und Vertrauen gelangen könnte.

§. 69.

Kurz vorher erregten die Oesterreichische Bauren im obern Rhein-Viertel und Schwarzwald eine gefährliche Aufruhr, weil man ihnen über ihre bißherige Abgaben auf jede Maaß Wein einen Rappen-Pfenning auflegen wollte. Herzog Johann Friderich und der Marggrav zu Baaden besorgten, daß dise Unruhe auch ihre Lande ergreiffen möchte und waren so glücklich, daß sie mit Hülfe der Eydgenossen dises Feur gar bald dämpften. Obwohl nun Erzherzog Maximilian dem Herzog für solche Sorgfalt sehr freundschafftlich dankte, so sahen doch einige widriggesinnte dises gute Vernehmen mit ganz andern Augen an und suchten den Saamen der Uneinigkeit zwischen disen Fürsten einzustreuen, indem sie dem Erzherzog verschiedenes beybrachten, welches nicht nur würklich eine Kaltsinnigkeit veranlaßte, sondern auch eine Trennung des ganzen Schwäbischen Krayses beynahe verursacht hätte. Die Friedens-Unterhandlungen schienen also auf diser Seite unterbrochen zu seyn, als Fürst Christian zu Anhalt zu Stuttgard anlangte. Diser war ebenmäßig mit Friedens-Geschäfften beladen und wollte sich zu dem Erzherzog nach Inspruck begeben. Der Herzog trug ihm dabey auf

in

in seinem Namen dem Erzherzog der unierten Stände Meynung und obigen 1615
Vorschlag zu hinterbringen, welcher aber den Compositionstag nicht rathen, noch sich als einen Mittler gebrauchen lassen wollte, weil er sich bey dem Kayser eine Ungnade zuzuziehen besorgen mußte. Dann diser war fest entschlossen jenem Tag in Person mit Zuziehung der alleinigen Churfürsten beyzuwohnen, wie ihm der Churfürst von Maynz angerathen hatte. Ueber diser Resolution war der Herzog in grosser Verlegenheit, weil er bey dem ohnehin je länger, je mehr einreissenden Geldmangel verhoffte durch die gedachte Unterhandlung der Beschwerde überhoben zu seyn eine grosse Summe Gelds für die Union zu hinderlegen und noch eine Tonne Golds in Bereitschafft zu halten, welche ihm seine Landschafft nicht gewähren konnte. Dann er hatte den in dem Gülchischen Krieg verfangenen Chur- und Fürsten allbereit zwo Tonnen Brabantischer Gulden vorgeschossen. Das Closter Sanct Georgen stund wegen eines Versehens bey einer Rechtfertigung in Gefahr verlohren zu gehen und in seinen Mömpelgardischen Landen war seine Gegenwart ebenmäßig nöthig. Er entschloß sich eine Reyse dahin zu machen und den Weeg über Freudenstatt zu nehmen. Weil ihn seine Gemahlin und Bruder Prinz Magnus bis nach Straßburg begleitete, so wurde er von diser Reichs-Stadt eingehohlt und mit den ersinnlichsten Ehren bewirthet, welches ihm auch zu Basel in der Ruckreyse widerfuhr, wo er zuvor schon das Burgerrecht und eine Behausung erlangt hatte, daß er den 20. Nov. wieder vergnügt zu Stuttgard anlangte. Hier vernahm er, daß die Reichs-Städte auf einer den 5. October zu Eßlingen gehaltenen Zusammenkunfft zwar auch der mit den General-Staaten von den unierten errichteten Allianz beygetretten und 45000. fl. jährlichen Beytrag versprochen, aber sich zu keiner weitern Dauer entschliessen wollen, als so lang die Union nach dem Ahausischen Aschied währen würde, welche Zeit bald zu Ende gehen würde.

§. 70.

Der Anfang des folgenden Jahres schiene für das Hauß Würtenberg erfreulich zu seyn, indem der Herzog den 19. December des vorigen zu Ende gehenden Jahres mit der Geburt eines abermaligen Prinzen, Fridrichs, beglücket wurde. Die Taufe wurde bis auf den 10. Martij verschoben, weil er die Ankunfft fremder Fürsten erwartete und sie mit allerhand Lustbarkeiten beehren wollte. Er erkauffte auch den 7. Martij von dem Abt Michael, Priorn und Convent zu Zwifalten desselben bisher zu Ober- und Unter-Türkheim, Felbach, Rotenburg und Ulbach besessene Güter und Leibeigene Leute um 13500. fl. An welchem Tag die erwartete Gäste eintraffen. Die eigentliche Absicht diser Zusammenkunfft aber war sich wegen Fortsetzung der Union zu unterreden. Dann bey Einrichtung derselben hatte man sich verglichen, daß zwey Jahr vor Verfluß der bestimmten Zeit eine Berathschlagung gehalten werden sollte, ob di-

1616 ses Schutz-Bündnus sollte fortgesetzt werden. Bey nahe hätte sich der Herzog davon getrennt. Dann 1.) erforderte solche grosse und über die Kräffte des Herzogthums gehende Unkosten, wobey er gleichwohl 2.) wenig Vortheils, aber destomehr Unwillen und Mißtrauen zu erwarten hatte, zumahl eben dise Union den Gegentheil zur Errichtung der Catholischen Liga veranlaßte, welche 3.) erst damals ihre Kräfften erkennen lernte, wie weit sie der Union überlegen wäre und durch solche Erwägung nur die Beschwerden zu vermehren und solche hartnäckig zu behaupten gereitzet wurde. Er bedachte ferner 4.) daß er sich in viele fremde Privat-Streit-Sachen mit grossen Kosten einmengen mußte, wie man in der Gülchischen Unruhe die leydige Erfahrung hatte. Die Badische Händel mit des Margraven Eduard Fortunats oder sogenannten Eyckischen Kindern beruheten auf der Vollziehung der Kayserlichen Mandaten, welche das Herzogthum mit grossem Nachtheil bedrohete, weil dise Kinder nur von dem einzigen Kayserlichen Hof wegen der Religion für Lehensfähig erkannt werden wollte, da der Herzog dem Hauß Baden den Allianzmäßigen Beystand nicht versagen konnte. Man hatte 5.) zu besorgen, daß die Reichs-Stätte sich absondern und alle Beschwerden des Krieges auf die höhere Stände fallen dörfften, dagegen der Herzog damals ausserhalb der Gravschafft Mömpelgard mit niemanden in Strittigkeiten verwickelt war, da er sich keiner Hülfe getrösten konnte, weil dise Herrschafften zu weit entfernt angesehen wurden. Vornehmlich schiene 6.) anstößig zu seyn, daß die Calvinische Religion durch dise Union grossen Vortheil zu ihrer Ausbreitung fand sich dieselbe zu Nutz zu machen und die A. C. Verwandte zu verdringen. 7.) Stunde dem Herzog das Beyspiel des Schmalkaldischen Kriegs vor Augen, wo solcher Bund ein grosses und wohlgeübtes Kriegsheer in das Feld stellen konnte, aber kein Glück hatte, biß GOtt selbst wunderbarlich die Umstände gewendet habe, weßwegen auch Herzog Christoph und Ludwig alle dergleichen Bündnusse als verdächtig vermieden. Ueber dises mußte 8.) der Herzog die Verbindungen mit dem Erzhaus Oesterreich zu einem Augenmerk nehmen, wider welches er sich feindlich auflassen mußte, weßwegen er der Meynung war, daß die Union zwar aufgehoben, aber, weil gleichwohl unter den Evangelischen Ständen die Einigkeit höchstnöthig war, eine vertrauliche Correspondenz unter denselben beybehalten werden sollte. Allen disen Betrachtungen stund aber die Allianz der Union mit den General-Staaten im Weeg, welche auf zwölf Jahr errichtet war und erst im Jahr 1626. zu Ende gehen sollte. Dise war entscheidend und den 16. Martij wurde der Abschied verfaßt, daß die Union bis auf solche Zeit fortdauren sollte. Unter disen wichtigen Geschäfften machten sich die anwesende Fürsten eine Gemüthsbelustigung, als obbemeldter Prinz den 10. Martij in der Hof-Capelle getaufft wurde, wobey der Churfürst Pfalzgrav Friderich mit seiner ebenmäßig gegenwärtigen Gemahlin, Marggrav Joachim Ernst zu Brandenburg, Marggrav Georg Friderich zu Baden und die Marggrävin Eva Christina zu Jägerndorf die

Pathen.

Pathenstelle übernahmen. Dann es wurden ihnen zu Ehren Ritterspiele 1616
gehalten und Feuerwerke abgebrannt.

§. 71.

Bald darauf erfreuete zwar den Herzog die glückliche Zuruckkunfft seines Herrn Bruders Julij Fridrichen aus Schweden nach einem zweyjährigen Aufenthalt in den nordlichen Ländern, wo er sich wagte die entlegenste Gegenden zu betrachten und die Dalecarler und Lappländer kennen zu lernen. Dises Vergnügen über der Erzehlung unbekannter Dinge von disem Welttheil wurde durch erfolgte verdrüßliche Nachrichten unterbrochen. Dann es wurde den 5. Maji dem Herzog angebracht, daß Grav Johann Georg von Zollern mit 150. bewöhrten Mannen in Georg Dietrichen von Westerstetten Gebieth eingefallen. Er mußte über den Würtenbergischen Grund und Boden ziehen, suchte aber um keine Erlaubnus an. Der von Westerstetten beschwehrte sich deßwegen, daß der Herzog dem Graven den Durchzug verstattet hätte, welcher an disen verlangte, daß er dergleichen Unfug wider die Reichsordnungen unterlassen und seine Vorstbediente und Unterthanen wegen dises Unternehmens den Amtleuten zu Bahlingen zu gebürendem Abtrag stellen sollte. Weil aber der Grav Reichs-Hofraths-Präsident war und sich nicht allein entschuldigte, sondern auch einen Revers auszustellen sich erbothe, daß er sich keiner Gerechtigkeit anmassen wolle, so begnügte sich der Herzog damit und der Grav mußte seinem Erbiethen eine Genüge thun. Er wurde aber mehr verlegen, als die Republik Venedig den 13. Maji einen Gesandten Vincentio Gassoni an die unierte Fürsten und besonders auch an den Herzog abordnete mit Begehren wegen des zwischen derselben und dem Kayser entstandenen Krieges der Republik Wohlfart vor Augen zu haben und solche befördern zu helffen, damit sie für ihre in Teutschland geworbene Völker den freyen Paß durch die Schweitz und Graubünden haben möchte. Dises Ansinnen war schlüpferig, weil man auf der einen Seite der Republik Freundschafft sehr bedurffte und andererseits nicht rathsam war dem Kayser Anlaß zu einem Mißtrauen zu geben. Der Herzog beantwortete also solches nur, daß er den unterbrochenen Frieden zwischen dem Erzhauß und der Republik bedaure und seine gute Dienste bey den vorgeschlagenen Friedenshandlungen anerbiethe. Er stund hier im Zweifel, in welcher Sprache er dem Gesandten die Resolution ertheilen sollte, welcher seinen Vortrag schrifftlich in der Italiänischen Sprache übergeben und auch ein solches Beglaubigungs-Schreiben mitgebracht hatte. Churpfalz und Anspach hatte ihm in Französischer Sprache geantwortet. Der Herzog erinnerte sich aber, " daß bey den Römi-
" schen Kaysern zu Erhaltung des Reichs Ehre, welches von den Römern und La-
" teinern (nach damaliger Meynung) den Ursprung habe, und an andern fürnehmen
" Orten hergekommen, daß, wann fremder Nationen Gesandte bey dem Kayserli-

1616 „ chen oder andern teutschen Höfen anlangen, ihnen nicht allein die Antwort „ in Lateinischer Sprache ertheilt, sondern sie auch vorher dahin angewiesen „ werden ihre Werbungen Lateinisch zu verrichten, und bediente sich auch würklich diser Sprache. Das Ansinnen der Republic liess er aber an den Kayser mit der Bitte gelangen, dem Krieg ein Ende zu machen. Diser hatte nun ein Mißtrauen in den Herzog gesezt und machte ihm den Vorwurff, daß er für die Venetianer durch ihren Obristen, Bernhard Schaffelizky, welcher in dem Herzogthum das Dorf Freudenthal besaß, Werbungen gestatte. Der Herzog bestritte aber den Ungrund solchen Vorwurfs und gab ihm dennoch zu verstehen, daß etliche junge Edelleute in Venetianische Dienste getretten, weil sie in Kayserlichen Diensten keine Beförderung zu hoffen hätten.: Ingleichem langte auch ein Gesandter von dem Herzog von Savoyen an, welcher zu wissen verlangte, was einer oder der andere Unions-verwandte bey der Union zu leisten schuldig sey und nicht nur um den freyen Durchzug für den von Mannßfeld, sondern auch die Werbung zu gestatten ansuchte, indem er zugleich die Hoffnung machte, daß sein Herzog der Union beyzutretten nicht ungeneigt sey. Obwohl aber dise vorhin selbst disen Herrn zur Correspondenz zu bringen den Bedacht nahm, so war dem Herzog dennoch bedenklich demselben wider die Kron Spanien beyzustehen. Er suchte demnach nebst den andern Unionsfürsten solche Absicht abzuleinen und entdeckte dem Gesandten nur, daß dise Einung zur alleinigen Aufrechterhaltung der Evangelischen Religion und der Reichs-Geseze abzweckte und dises sein Ansinnen auf dem nächsten Unionstag angebracht werden müßte.

§. 72.

Entzwischen arbeiteten die Catholische an einer Römischen Königswahl, damit die Kayserliche Krone auf dem Erzhauß Oesterreich bliebe. Dann ich habe schon erinnert, daß sie mit der Sorge beladen waren, es möchten die Protestantische Stände bey Erledigung des Kayserlichen Thrones wieder einen Vortheil durch die Evangelische Reichsverweser erlangen. Sie hatten ihre Augen auf den Erzherzog Ferdinanden gerichtet, weil diser als ein eyfriger Anbether des Römischen Stuhls bekandt war. Man hatte aber Ursach bey der Uneinigkeit in dem Reich an der einhelligen Wahl zu zweiflen. In die geistliche Churfürsten und das Churhauß Sachsen hatte man das gute Vertrauen gesezet, daß sie sich diser Wahl nicht widersezen dörfften, weil insonderheit der leztere Churfürst das Kayserliche Hauß sich verbindlich machen würde. Aber Churpfalz und Brandeburg waren verdächtig. Die geistliche hatten schon ohne Vorwissen der weltlichen ein Gutachten auf leztern Reichstag verfaßt, wie dises Werk durchzutreiben wär. Nun sezte auch Erzherzog Maximilian die Feder an und verfertigte fast auf gleichen Schlag einen Plan, worinn er rieth, daß der Kayser sich mit dem Churfürsten

von Sachsen persönlich verabreden und denselben dahin vermögen sollte in die 1616
Römische Königs-Wahl einzustimmen und dem Kayser die Ernennung der zu erwählen seyenden Person zu überlassen. Hätte man nun die Mehrheit der Stimmen, so wäre ein grosser Vortheil vorhanden, wann auch schon die beede übrige weltliche Churfürsten sich widersetzten, indem man sich auf den Vorgang bey König Ferdinands I. Wahl beruffen könnte, da der Chur-Sächsische Widerspruch die Wahl und Krönung nicht zu hindern vermögend gewesen. Das bedenklichste aber war in disem Gutachten, daß der Erz-Herzog die Worte gebrauchte: zu welches Behauptung dasjenige nothwendig und dienstlich seyn würde, was Euer Kay. May. und Lden ich in andern Gutachten der unentbehrlichen Kriegs-armierung halben in Brüderlichem Gehorsam gemeldet habe (m). Nun bekam Churpfalz dasselbe zu Gesichte und schickte solches dem Churfürsten zu Brandeburg und Herzog Johann Friderichen zu, bey welchen es ein grosses Aufsehen verursachte, weil dise beede Churfürsten namentlich benennt waren, daß man sie mit gewöhrter Hand zur Einwilligung zwingen wollte. Die Unierte nahmen um so mehr Antheil an diser Bedrohung, weil sie die Reichs-Grund-Gesetze umzustossen schienen, welche sie vermög der Union aufrecht zu erhalten verbunden waren.

§. 73.

Nun bekam Herzog Johann Friderich auch verdrüßliche Händel wegen des Guts Weiltingen, welches die Edelleute von Knöringen bißher besessen hatten. Wolf Wilhelm von Knöringen genosse von dem Hauß Würtenberg viele und grosse Gnaden-Bezeugungen, durch welche er gerührt dises sein Gut demselben zu Lehen auftrug, und Herzog Fridrichen schon in einen Theil des Genusses wegen gethaner Vorlehnungen einsetzte. Den 24. Sept. berichtete aber der Vogt zu Weiltingen, daß Wolfgang Wilhelm von Knöringen mit Tod abgegangen sey. Der Herzog schickte deßwegen sogleich Danieln von Buwinghausen und D. Sebastian Hormolden das heimgefallene Lehen in Besitz zu nehmen, welche aber des verstorbenen Vetter Hanß Ludwig von Knöringen und dessen Schwager von Seckendorf nicht in das Schloß einlassen wollten, weil sie vorgaben, daß ihr Vetter wider die Familienverträge das Gut Weiltingen nicht mit der Lehenschafft beschweren können und er der einzige Erb sey. Weil nun dise Ausflucht ungegründet und leicht zu widerlegen war, versuchten die Räthe nochmals in das Schloß gelassen zu werden. Es fand aber weder bey dem vermeynten Erbe, noch bey den Unterthanen Gehör, als die abgeordnete Räthe die Huldigung von letztern aufnehmen wollten, sondern dise entschuldigten sich, daß, weil der Besitz dises Guts noch strit-

(m) Dises Gutachten steht in Londorpii Act. publ. lib. 2. c. 1. pag. 161. und ein Auszug in der Beyl. 29.

1616 strittig wär, man dieselbe noch in keine Pflicht nehmen könnte, erbothen sich aber, wann der von Knöringen ausgetrieben wär, dem Herzog zu huldigen. Es stund auch dem Herzog die Schwürigkeit im Weeg, daß Marggr. Joachim Ernst an die Landsfürstliche Obrigkeit eine Ansprach machte, und, weil solche nicht eingestanden wurde, zu besorgen war, daß, wann man bey disem Fürsten wegen der Entlegenheit von dem Herzogthum Würtenberg um den Gebrauch seiner Unterthanen zur Einnahm des Schlosses ersuchte, derselbe weiter gehen und Landsfürstliche Handlungen ausüben dörffte. Eine andere Besorgnus entstunde, daß villeicht der von Knöringen mit Hülf seiner Freunde starken Widerstand thun würde. Solchemnach wurden im Heydenheimer Amt alle Vorstknechte, reysige Schultheissen und 400. Mann zu Fuß, theils mit Musqueten, thils mit langen Spiessen aufgebotten mit Gewalt den Besitz zu ergreiffen, so bald der verstorbene beerdigt seyn würde. Dem Hauptmann Heinrich von Ulm wurde dises Geschäfft aufgetragen und befohlen sich mit dem angeblichen Erben in keine Unterhandlung oder Capitulation einzulassen, sondern denselben im Fall eines Widerstands wegen des dem Herzog verursachten Unkostens und bezeugten respects-widrigen Verhaltens gefangen nach Heydenheim zu liefern. Der Marggrav zu Anspach, der Propst von Elwangen, und die Stätte Dinkelspühl und Bopfingen wurden um einen unschädlichen Durchzug ersucht. Weil aber der vermeyntliche Erbe nicht nur das Schloß mit 20. Mann besetzte und 400. Unterthanen auf die Beine brachte, sondern sich auch mit Munition versahe, so erhielt der von Ulm Befehl aus dem Schloß Hellenstein alle Notturfft und einige Stücke groben Geschützes mit sich zu nehmen. So bald der von Knöringen solchen Ernst vermerkte und sich auf seine vermeynte Unterthanen nicht verlassen durffte, so wich er aus und überließ seinem Vogt das Schloß ohne Widerstand zu übergeben. Worauf die abgeordnete Räthe die Huldigung von den Unterthanen aufnahmen und den Herzog in den Besitz aller Güter, Zugehörden und Rechte einsetzten. Die Graven von Oetingen beschwehrten sich zwar über solchen Gewalt, zumahl die Abgeordnete auch die Knöringische Waldungen bejagten und einen Hatz anstellten, indem sie behaupteten, daß die von Knöringen nur das Gnadenjagen daselbst gehabt und sie von Kaysern und Königen mit der Landgerichtlichen Obrigkeit, Forst und Wildbann belehnet worden. Der Herzog aber war weder einer Landgerichtlichen Obrigkeit, noch eines Eingriffs in die Wildbanns-Gerechtigkeit ausser dem hohen Wiltprett geständig, worauff dise Ansprach auf sich beruhete.

§. 74.

Diser Weiltingische Vorgang setzte auch die Vermählung der Prinzeßin Barbara, des Herzog Schwester mit dem jungen Marggraven Friderichen zu Baden bis auf das Ende dises Jahres zurück. Der Herzog hatte schon auf der letzten Zusammenkunfft zu Heyl-

Heylbronn mit dem alten Marggraven dise neue Verbindung ihrer Fürsten- 1616
häuser abgeredet. Die Widerwertigkeiten, welche das Hauß Baden wegen der Eyckischen Kinder drückten, hinderten solche biß auf den 3. Aug. da der Marggrav den Herzog ihrer Abrede wieder erinnerte. Zu verwundern war, daß der Herzog seine geliebte Schwester einem Gemahl anvertrauete, welcher in Gefahr stund nicht nur die Helffte, sondern alle seine Lande zu verlieren, und sich selbst die Beschwerde aufbürdete seinem Schwager in so mißlichen Umständen beyzustehen. Diser war aber damals mit andern Geschäfften beladen und das Heuraths-Geschäffte mußte bis auf den 13. Decembr. ruhen, da der Marggrav seinen Haußhofmeister Otto Philippen Rheingraven, seinen Canzler Heinrich von Starschedel, Johann Peter Breitenackern und Johann Melchior Schenken von Winterstetten schickte, welche sich sogleich mit den Würtenbergischen Räthen wegen der Heurath-Notul verglichen. Den 19. Dec. kam Marggrav Georg Friderich mit dem Bräutigam selbst zu Stuttgard an. Das Beylager wurde wegen betrübter Zeiten ohne einige Feyrlichkeit beschleuniget und etliche Tage hernach die Heimführung veranstaltet. Eben dazumahl wurde auch die Stadt Eßlingen wieder nach langen Schwürigkeiten in den Würtenbergischen Schuz und Schirm aufgenommen. Dann, nachdem der 15. jährige Schirm im Jahr 1604. zu Ende gieng, so suchte zwar die Reichs-Stadt um die Erneuerung desselben an, worzu sich aber Herzog Friderich und unser Herzog nicht entschliessen konnten. Die Würtembergische Closter-Pfleger beschwerten sich damals über die Stadt wegen des angemaßten Gerichtszwangs und Eintrag in dem Weinhandel und andern Handthierungen wider die Verträge. Im Jahr 1614. wurde zwar ein Versuch zu einem Verglich gemacht, welcher aber nicht zum Stand kam, weil sich der Herzog beschwehrte, daß ihm in Nothfällen untüchtige Leute geschickt würden, weßwegen er entweder 200. geübte geworbene Mann oder in Kriegszeiten monatlich 300. fl. verlangte. Es mengte sich auch der alte Stritt wegen des von der Reichs-Stadt neuerdings behaupteten erhöheten Zolls-Freyheit mit ein, welche der Herzog gegen seine Unterthanen nicht anerkennen wollte. Endlich wurde ihnen doch der Schuz den 1. Januarij 1617. auf zehen Jahre erneuret, daß der Herzog die Stadt und ihre Burger, Spital und geist- und weltliche besoldete Diener, wie seine eigene Unterthanen, in seinen Schuz nahm und ihnen wieder in aller Leibes-Nahrung auf Wochen- und andern Märkten den freyen Handel gestattete, doch, daß der Herzog in ungewöhnlicher Theurung oder Kriegszeiten sich vorbehielte der Lebens-Mittel halb ein anders zu verordnen, wie auch die Burger zu Eßlingen mit dem alten und neuen Zoll den Würtenbergischen Unterthanen gleich gehalten werden sollten, dagegen die Stadt bewilligte, daß, wann der Herzog seine Closters-Pflegen vermehren wollte, solche wegen allem, was sie in oder durch die Stadt führen, alles Zolls, Wegs und Bruckengelds enthoben seyn und die Stadt nicht allein jährlich auf den Neuen Jahrstag 200. fl. Rheinisch in Gold oder 240. ganze Reichsgüldner zur Fürstlichen Landschreiberey

1617 abtragen, sondern auch, wann der Herzog einen Feldzug unternähm, ihm 200. gerüster wöhrhaffter Mann zu Fuß, die Helffte mit langen Spiessen und die andere Helffte mit Musqueten gleichen Loths auf ihren Schaden und des Herzogs Sold und Unterhaltung zu Hülf schicken und keinen Würtenbergischen Leibeignen in ihre Stadt aufnehmen sollen. Im übrigen blieb es bey dem Inhalt der vorigen Schirmsbriefe. Uebrigens bezeichnete sich diser verflossene Jahrgang mit einem sehr frühen Herbst, ungeacht eine spät eingefallene Kälte im Frühling ein Miß-Jahr androhete, indem schon den 3ten September die Weinlese anfieng und den 8ten dises Monats das ganze Feld abgeleeret war.

§. 74.

Entzwischen fand das Chur-Pfälzische Unions-Directorium für nöthig auf den 16. Martij einen abermaligen Unionstag auszuschreiben, weil die Nachricht bey ihm einlief, daß der Kayser noch auf seiner Absicht beharrte den Frieden im Reich durch Vergleichung der gegen einander führenden Beschwerden herzustellen. Dagegen der Catholische Theil solches zu unterbrechen verschiedene Zusamenkünffte und die Protestanten in Unglimpf setzte, welchem zu begegnen und ihre gute Gesinnung durch Wegraumung alles Mißtrauens auf die Nachkommenschafft zu bringen die Nothdurfft erforderte. Sie wünschten dem Kayser mit einem Geldbeytrag begegnen zu können, wofern ihnen nur kein Nachtheil entstünde, als ob sie die Mehrheit der gegnerischen Stimmen für gerecht erkenneten. Und weil zu vermuthen stunde, daß alle ihre Verwendungen vergeblich seyn dörfften, so war zu überlegen, was die Unierte für Mittel ergreiffen sollten, damit sie vor allem unbillichen grösserm Gewalt gesichert seyn könnten (n). Bey diser Zusammenkunfft wurde erst den 23. April ein Abschied der Verhandlung abgefaßt und verglichen, daß, weil die Umstände des Reichs mehr, als bey dem Anfang der Union eine genaue Zusammensetzung aller ihrer Kräfften erforderten, sie dieselbe wieder auf drey Jahre erneuerten und, weil die erste noch nicht erloschen, die erneuerte den 4. Maji des folgenden Jahres ihren Anfang nehmen und wofern einer oder der andere vor Verfliessung der Zeit mit Tod abgieng, dessen Erben und derselben Vormunder darzu verbunden seyn sollten. Alle bißherige Unions-Abschiede wurden bestetigt und die noch ausständige Beytrags-Gelder einzutreiben, wie auch wegen Erhaltung der Evangelischen Lehre auf den 2. November ein Dankfest zu halten beschlossen. Hingegen Herzog Johann Friderich kam durch disen Abschied in ein grosses Gedränge, weil er innerhalb zween Monate zur Fürsten-Cassa und dem sogenannten Credits-Vorrath von 100. Römer-Monaten entweder 259760. fl. zu liefern oder die gedoppelte Summa zur Straff zu erlegen verbunden war. Es wurde aber zugleich

(n) vid. Beyl. num. 39.

gleich den 25. April ein Neben-Abschied abgefaßt wegen der den General- 1617
Staaten in der Allianz versprochenen Geldhülfe, wobey sich die Unierte verglichen eine Ducat für 38. Batzen, eine Französische Krone zu 2. fl. 6. Batzen, eine gedoppelte Spanische Douplon zu 4. fl. 12. Batzen, einen Goldgulden zu 2. fl. einen Königsthaler zu 25. Batzen, fünf ganze Königliche Oerter zu 25. Batzen, einen Reichsthaler zu 23. Batzen, einen Guldenthaler zu 20. Batzen, fünf Bonnier zu 15. Batzen und fünf Sechsbätzner zu 2. fl. anzurechnen. Und weil bey den so vielen Werbungen im Reich die Mannschafften sehr schwer aufzubringen waren, so wurde den Bundsverwandten auferlegt ihre Landvölker in den Waffen zu üben und zum Kriegsdienst tüchtig zu machen. Der Straßburgische Capitular-Stritt beschäfftigte bey disem Convent die Unionsfürsten ebenmäßig. Dann der von Herzog Friderichen zu Würtenberg im Jahr 1604. auf fünfzehen Jahre errichtete Verglich wollte nunmehr auch bald zu Ende gehen. Pfalzgrav Johann Casimir als Statthalter des Evangelischen Decanats und das Evangelische Capitul erinnerten schon vor disem Unionstag Herzog Johann Friderichen dessen Anligen hier den übrigen Fürsten anzubringen und entweder einen beständigen Vertrag oder eine Fortdaurung des alten auf 20. biß 30. Jahre bey den Catholischen Capitularn auszuwürken, damit der Friede und Einigkeit auch zwischen ihnen erhalten würde. Die Union wollte sich aber nicht damit beladen oder das Evangelische Capitul in ihren Schutz nehmen, weil sonst die Catholische Capitularen der Liga Schutz erbethen dörfften, sondern trug dises Geschäfft der Churpfalz, dem Herzog zu Würtenberg und dem Marggraven zu Baden auf.

§. 75.

Kaum war aber dise Union erneuert, so ließ der Kayser an die in derselben begriffene Stände gelangen, daß sie solche aufheben sollten, dagegen er sich erbothe die Catholische auch zur Tilgung ihrer Liga zu vermögen, indem er einen starken Grund des Mißtrauens unter den Ständen in disen Bündnussen gefunden zu haben glaubte. Es würde auch würklich dises Uebel sehr gemäßigt worden seyn, wofern nur der Kayser die freye Hand hätte gebrauchen wollen die von dem Kayserlichen Hof abhangende Beschwerden der Evangelischen Stände abzuthun und die Städte Donawöhrt und Aachen wieder in die vorige Freyheit zu setzen. Nunmehr war aber diser Antrag vergeblich, weil die mit Engelland und den General-Staaten errichtete Allianz solchen vereitelte, indem sonsten derselbe von den Unierten leicht zu erhalten gewesen wär, weil die Last der Kosten sie sehr schwer drückte und die Liga solche ebenmäßig empfande. Der Vorgang des letztern Reichstags hatte ohnehin die Evangelische aufmerksamer gemacht, weil beede Theile mit mehrerer Verbitterung auseinander giengen. Dise hinderte aber gleichwohl nicht, daß sich Herzog Johann Fridrich mit Bischoff Julius zu

1617 Würzburg wegen einiger Privat-Stritte den 1. Maji vergliche. Dann der gedachte Bischoff hatte einen Theil an dem Dorf Groß-Eßlingen, davon das Stifft Oberhofen zu Göppingen die übrige Theile besasse. Die hohe und nidere Obrigkeit, Bussen, Frevel, Gebott und Verbott auf ihrer Unterthanen und Lehenleut Gütern, wie auch auf den gemeinen Plätzen und Allmanden kamen in Widerspruch. Der Bischoff machte Ansprach an die auf den Gemeindhäusern wohnende Leute. Die Glaitliche und Vorstliche Obrigkeit mengte sich nebst andern Strittigkeiten ein. Endlich wurde doch verglichen, daß 1.) die hohe und vogteyliche Obrigkeit einem jeden Herrn auf dessen Unterthanen und Gütern einig und allein und hingegen auf den Allmanden zu Dorf und Feld, auf der Gemeind, Gassen und ganzer Markung dem Bischoff zwey Jahr lang und im dritten Jahr dem Herzog im Namen des gedachten Stiffts abwechslungsweise gehören soll. Dieweil aber 14. Häuser und die gemeine Badstube auf die Gemeinde gebauet waren, so wurden solche nach dem Looß getheilt und dem Bischoff zween Drittel, dem Herzog aber ein Drittel gegeben, und wegen des Glaits verabredet, daß, weil die Glaitstrasse niemals durch Groß-Eßlingen gegangen, es also bey dem alten Herkommen bleiben und die Vorstliche Obrigkeit bis auf fernere Beleuchtung unerörtert bleiben soll, dagegen wurde einem und nicht mehrern Stifftischen Unterthanen gestattet Wein vor dem Zapfen mit Aufsetzung Käses und Brods auszuschenken, indem das Tafern und Schenkrecht sonsten dem Bischoff allein gehörte, doch daß diser Unterthan niemanden beherbergen dörffte. Wegen der Burgermeisterswahl blieb es bey dem alten Herkommen, daß die ganze Gemeind den Bischöflichen und das alleinige Gericht den Herzoglichen Burgermeister wählen und beede das Einkommen vor beederseitigen Schultheissen und der Gemeinde verrechnen, wie auch beederseits Unterthanen den freyen Auf- und Abzug gegen einander haben, die Neubrüche und Noval-Zehenden dem Stifft und der Pfarr daselbst zur Helffte gehören sollen. Die übrige strittige Puncten wurden wegen Vertheilung der Gemeindhäuser für erloschen gehalten.

§. 76.

Ich habe schon gemeldt, daß Erzherzog Ferdinand mit der Republik Venedig in einen Krieg verwickelt worden und dise in dem vorigen Jahr eine Gefälligkeit wider den Erzherzog verlangt habe. Nun ließ derselbe und auch der Kayser an den Herzog gelangen, daß sie disem Feind zu schwach seyen, und ersuchten ihn den Schwäbischen Krayß dahin zu vermögen, daß derselbe ein Regiment zu Fuß von 3000. Mann aufstellen und ihnen zu Hülf schicken sollte. Sie berufften sich auf die Executions-Ordnung, welche die benachbarte Krayse aufzufordern erlaubte und machten die Hoffnung, daß Herzog Julius Friderich das Commando über solches Regiment bekommen sollte. Nun schien

schien zwar dise Gelegenheit dem Kayser bey damaligen Umständen zu 1617
dienen sehr vortheilhafft zu seyn. Der Churfürst zur Pfalz und Marggrav zu Baden mißriethen aber dem Herzog sich hierauf einzulassen und des Herzogs Räthe waren gleicher Meynung, daß solch Gesuch weder den Reichsgesetzen, noch der Executionsordnung gemäß, sondern sowohl dem Herzog, als auch andern Kraysen und Ständen nachtheilig sey und bey dem gesammten Reich angebracht werden müsse. Man habe Kayser Maximilian wider dise Republik die Hülfe von seiten des Reichs versagt, ungeacht damahls die Oesterreichische Lande als ein Reichs-Krayß betrachtet worden, weil er des Reichs Beschwerden tragen geholfen. Nachdem nun jezo solche von denselben frey seyn und mit dem Reich nichts mehr zu schaffen haben wollen, vielmehr aber mit dem Landgericht und Vogtey in Schwaben auch andere unmittelbare Reichs-Stände dem Reich entzogen habe, so sey man auch dem Erzhauß und seinen Landen keine Hülf mehr schuldig. Man besorgte auch, daß bey erfolgendem Frieden dises Regiment in Oesterreichischen Diensten behalten und wider die Union gebraucht werden und die Republik, welche bißher derselben geneigt gewesen, für ihre Freundschafft den Unierten einen Undank beymessen dörffte. Es war dabey verdächtig, daß man nicht wußte, ob der Bischoff von Costanz als Mitausschreibender Fürst ebenmäßig darum ersucht worden, wie doch in solchen Fällen das Herkommen erforderte. Wegen Herzog Julius Friderichs übernehmendem Commando fanden die Räthe gleichmäßige Bedenklichkeiten. Solchemnach wurde dem Kayser die Anleitung an die Hand gegeben sein Verlangen bey dem gesamten Reich anzubringen oder Frieden zu machen, worzu der Herzog das möglichste beyzutragen sich erbothe, indem er kein Mittel vor sich sähe, wie er die Krayß-Stände zu einer solchen ungewonlichen Hülfe vermögen könnte, welche nicht einmal wider die Unglaubige jemals statt gefunden hätte. Nun hatte Herzog Julius dennoch Lust sich in dem Krieg hervorzuthun. Man erinnerte aber denselben hierinn sehr behutsam zu gehen, damit er sich in keine Verbindlichkeit einliesse, welche ihm und andern nachtheilig werden könnte. Dise Besorgnus war aber durchaus unnöthig, weil der Friede gar bald auf dises Ansuchen erfolgte (o).

§. 77.

Entzwischen vergliche sich Herzog Johann Fridrich mit seinen Herrn Gebrüdern den 28. Maji wegen ihres Unterhalts, Vererbung des Landes und dessen Aufrechterhaltung, wie solche in der Erection des Herzogthums, den Landtags-Abschieden, wie auch Herzog Christophs und Ludwigs Testamenten versehen waren. Vermög dises Verglichs und Grundgesetze sollte nun das Herzogthum unzertrennt Herzog Johann Fridrichen und dessen Erben, wie auch sonsten in seiner Grundverfassung und die Landschafft bey ihren Freyheiten verbleiben, dagegen ihm die Reichsbeschwerden und die Abfertigung der beeden

(o) vid. Beyl. num. 31.

1617 den noch unvermählten Prinzeßinen Agnes und Anna übertragen wurden.

Herzog Ludwig Fridrichen fiel die Gravschafft Mömpelgard mit allen in und ausser der Gravschafft Burgund ligenden Herrschafften, deßgleichen die beede eigenthumliche Grav- und Herrschafften Horburg und Reichenweyler mit allen Regalien, Würden, Rechten, Lehenschafften, Bergwerken, geist- und weltlichen Renten, Vestungen und deren Geschütz, Munition, Silbergeschirr rc. insonderheit aber deren Vorzüge, Sitz, Stand und Stimme in dem Reich erblich zu. Herzog Julius Friderich bekam die beede Sitze Brenz und Weiltingen samt einem jährlichen Gehalt von 15000. fl. Und den beeden jüngern Prinzen Fridrich Achilles und Magnus wurden jedem ein Deputat von 10000. fl. nebst einem freyen Sitz in dem Herzogthum und und zwar jenem zu Neuenstatt am Kocher und disem zu Neuenbürg zugetheilt. Weil Herzog Johann Friderich seinen ältesten Bruder, einen vortrefflichen Herrn, sehr liebte und gleichwohl die Herrschafften Ericourt, Blamont und Chaßtolet wegen der Souverainität von der Gravschafft Burgund angefochten wurden, so übernahm derselbe nicht nur die angefangene gütliche Handlung neben Herzog Ludwig Fridrichen wieder vorzunehmen und so viel möglich zu End zu bringen, sondern auch disen Prinzen wegen der Graven von Ortenburg Ansprüche zu entheben und von seinem Kirchenkasten zu Stuttgard zu besserer Unterhaltung der Mömpelgardischen Kirchen und Schulen jährlich auf Georgij 2000. fl. beyzutragen, wie auch eine Forderung von 6000. Kronen zu liefern. Dagegen diser sich verpflichtete die Unterthanen bemeldter Grav- und Herrschafften bey ihren Verträgen und Gerechtigkeiten, wie auch den Verordnungen in geist- und weltlichem Regiment, besonders aber bey der Lehre der Augspurgischen Confeßion zu handhaben und keine Neuerung einzuführen. Zu Brenz und Weiltingen wurde zwar Herzog Julius Friderichen die Annehmung der Kirchen- und Schuldiener heimgestellt, aber dem regierenden Hauß alle Jura Episcopalia und geistliche Jurisdiction vorbehalten. Disem Prinzen wurden auch einige Jagen eingeraumt. Herzog Ludwig Friderich übernahm aber die Erleichterung des ohnehin sehr mit Ausgaben beschwehrten regierenden Hauses an den deputaten seiner jüngern drey Brüder einen drittentheil abzutragen, und nach solcher Berechnung dieselbe mit dem Silbergeschirr zu begaben. Alle dise Herrn Gebrüdere gelobten eine brüderliche Liebe zu unterhalten, sich ohne der andern Vorwissen und Willen in keine Verbindung einzulassen, sondern einander beyzustehen, getreue Correspondenz in Reichs- und Privat-Sachen zu haben und die Oeffnung in ihren Vestungen und Schlössern zu gestatten. Insonderheit aber verpflichteten sie sich für sich und ihre Nachkommen bey der bißher erkannten Warheit des Evangelij, wie solche in der reinen ungeänderten Augspurgischen Confeßion enthalten, und in der Formula Concordiæ widerhohlt worden, unveränderlich zu bleiben und nichts widriges in ihren Kirchen und Schulen zu gestatten, damit der Seegen diser göttlichen Wohlthat auch bey ihren Nachkommen erhalten werde, auch die Fürstliche Fräulin an keine andere

dere, als der Augspurgischen Confeßionsverwandte Fürsten vermählen zu lassen, und eines gleichen Wappens und Tituls sich zu bedienen. In nothgedrängten Veräusserungen ihrer Land und Leute sagten sie einander den Vorkauff oder eine ewige Widerlosung zu, daß solches auch bey künfftig erwerbenden Land und Leuten beobachtet werden soll. Endlich wurde verabredet, wie es mit der Erbfolge, Vormundschafften und Mißhelligkeiten zu halten sey, und diser Verglich auch von der Landschafft besiglet (p). Weil aber eine Ungleichheit in einigen Puncten bemerkt wurde, so mußte solchen Mängeln durch Neben-Abschiede abgeholfen werden. 1617

§. 78.

Nachdem nun Herzog Ludwig Friberich mit einer eigenen Herrschafft und Regierung versehen war, so suchte er auch nunmehr eine Gemahlin. Die Wahl fiel auf die Prinzeßin Elisabetha Margaretha, Landgrav Ludwigen von Hessen Tochter, und das Beylager sollte auf den 13. Julij zu Stuttgard gehalten werden. Herzog Johann Friderichen war den 15. Maji zuvor ein Sohn gebohren, welchem er den Namen Ulrich beylegte. Die Feyrlichkeit der Taufe aber wurde auf die Zeit dises bevorstehenden Beylagers verschoben, da man die Ankunfft verschiedener Fürstlichen Personen erwartete. Den 9. Julij kam der alte Landgrav Ludwig mit seiner Gemahlin und seiner Tochter zu Unterdwißheim an, wohin ihnen Schenk Philipp Ludwig von Limpurg, Ober-Vogt zu Liebenzell entgegen geschickt wurde sie im Namen des Herzogs und Bräutigams zu empfangen. Franz Ludwig Zorn von Bulach nahm sie in das Glait auf. Und zur Bedienung wurden Sebastian Schafelizky, Ober-Vogt zu Brackenheim, Ebert von Reischach, Wilhelm Kechler von Schwandorf und Hanß Albrecht von Wizleben, Friderich von Nippenburg als Vorschneider und Ludwig Christoph von Nippenburg das Essen aufzutragen ausersehen, weil dise Fürstliche Personen an bemeldtem Orth übernachteten. Den 13ten wurde das Fürstliche Beylager gehalten, wobey sich auch Landgrav Philipp und seine Gemahlin, Marggrav Fridrich von Baden mit seiner Gemahlin, Landgrav Fridrich und Georg von Hessen und die beede Herzoge Johann Wilhelm und Fridrich Wilhelm von Sachsen, die Landgrävinen Anna Eleonora und Sophia Agnes von Hessen nebst einer Prinzeßin Eleonora von Holstein einfanden. Das Ceremoniel habe ich unter den Beylagen mitgetheilt um den Geschmack der damaligen Zeiten daraus ersehen zu können (q), woraus ich nur den alten Gebrauch der Trommeln und Pfeiffen bemerke, welche auch zutheuerst den Anfang der Proceßion machten. Wie auch anmerkungswürdig ist, daß das Beschlagen der Deckin nicht in dem Schloß, sondern in dem sogenannten Lust-oder jetzigem Opern-Hauß gehalten und bey dem Nachtessen an der Für-

(p) Diser Verglich stehet in Lünigs Reichs-Archiv. part. spec. contin. 2. pag. 745.
(q) vid. Beyl. num. 32.

1617 Fürstin Tafel Herzog Johann Wilhelm von Sachsen und Marggrav Fridrich von Baden zu Vorschneidern bestimmt, wie in gleichem, daß der Bräutigam und Braut, Herzog Johann Fridrich nebst seiner Gemahlin und Landgrav Ludwig von Hessen an einer besondern Tafel gespeißt worden. Nach dem Beschluß diser Feyrlichkeit wurde endlich die Tauf handlung des vorgemeldten Prinzen Ulrichs in der Hof-Capelle zu Stuttgard vorgenommen, wo ein Tisch anstatt des Taufsteins vor den Altar gestellt, von dem Hof-Prediger D. Bernhard Ludwig Löchern eine Predigt gehalten und nach derselben der neugebohrne Prinz durch des Herzogs Schwester Prinzeßin Agnes in Begleitung der Anwesenden Fürsten und etlicher von Adel in die Kirch getragen, die Kanne und Becket durch Burian Schaffelizky und Casparn von Bibern dargestellt, sodann die Glückwünsche in des Herzogs Zimmer angenommen und von dem Vice-Canzler Faber die Danksagung abgestattet wurden. Die Pathenstelle vertraten hier Landgrav Ludwig und Philipp zu Hessen und die verwittibte Landgrävin Eleonora von Hessen, Herzog Christophs hinterlassene Tochter. Beede neue Eheleute reyseten erst den 16. Oct. nach Mömpelgard ab die Regierung dasiger Lande zu übernehmen, nachdem sie vorher von Herzog Julius Fridrichen den Abschied genommen, welcher den 19. dises Monats in Gesellschafft seines Bruders Magnus nach Holstein verreyßte das Beylager mit Anna Sabina, Herzog Johanns des jüngern von Holstein-Sondernburg Prinzeßin-Tochter zu halten.

§. 79.

So vergnüglich aber dise Vorgänge waren, so bezeugte dennoch Herzog Johann Fridrich eine ausnehmende Freude, als ihn sein Consistorium erinnerte, daß er das erste Dank- und Jubelfest wegen des Ausgangs der Evangelischen Kirche aus dem Papstum und widerhergestellten Wahrheit der reinen Lehre des Evangelij veranstalten und halten sollte. Die Unierte Fürsten hatten schon bey ihrer leztern Zusammenkunfft zu Heylbronn beschlossen die Anstalten darzu vorzukehren. Weil der theure Rüstzeug GOttes, D. Luther, seine theses wider des bekannten Tetzels ärgerlichen Ablaß-Kram am Allerheiligen Tag an die Schloßkirchen-Thür zu Wittenberg anschlug, so wurde auch diser Tag, nach welchem ohnehin der 20. Sonntag nach Trinitatis einfiel, zu Begehung dises Fests bestimmet. Der Anfang desselben wurde zu Tübingen gemacht, indem der damalige Pfarrer zu Gronau Beylsteiner Amts, M. Johann Gottfrid Thumm, welcher von den Vorstehern der Evangelischen Kirche zu Herrenalß in Oesterreich unter der Enß als ein Prediger und Superintendent dahin beruffen war, die Doctorswürde vor seiner Abreyse annehmen sollte. Bey welcher Gelegenheit dem Promotori aufgegeben wurde eine Rede von der Reformation der Kirche zu halten. Bey den Gemeinden des Herzogthums wurden die Prediger angewiesen ihre Zuhörer zu belehren, was

zu

zu disem Jubelfest Anlaß gegeben, und ihnen den erbärmlichen Zustand der Kirche 1617
GOttes und verdunkelten Lehren der Evangelischen Warheit, in dem Papstum die
viele eingeführte Mißbräuche und den ausgeübten Gewalt des Papsts und seiner Clerisey über hohe und nidere zu Gemüth zu führen, zugleich aber die unaussprechliche Wohlthat GOttes durch die Reformation anzupreisen und zu dem Lob GOttes aufzumuntern, daß er auch in disem Herzogthum dises helle Liecht der Evangelischen Warheit biß dahin aufrecht erhalten habe. Und weil von den Römisch-Catholischen wider obgedachten Rüstzeug, den D. Luthern, viele unerweißliche Lügen und Lästerungen ausgestreuet worden, so machte man die Anstalt dises theuren und von GOtt zur Reinigung seiner Kirche erwählten Mannes Lebenslauf aus glaubwürdigen Schrifften zu verfassen und den Gemeinden vorlesen zu lassen. Der Herzog wurde selbst durch dise Erinnerung so gerühret, daß er eigenhändig verordnete, daß zu Erweckung mehrer Andacht auf gedachten Tag das H. Abendmal gehalten werden sollte. Er war eben damahls von Gr. Crafften von Hohenloh zur Tauffe seines Sohnes eingeladen und gesonnen solcher Handlung persönlich als ein Pathe beyzuwohnen. Sie mußte aber auf einige Tage verschoben werden, weil er bey dem Fest und Jubel seiner Unterthanen dieselbe mit seinem Beyspiel zum Lob GOttes ermuntern wollte, wie er dann auch der Theologischen Facultät zu Wittenberg und andern Evangelischen Fürsten und Ständen von seinen Anstalten Nachricht ertheilte und zur Nachfolge ermahnte (r). Zufolge diser Anstalten wurden zu Stuttgard von dem dasigen Propsten Erasmus Grüningern, von dem Stifftsprediger Tobias Lottern, von den beeden Hof-Predigern D. Johann Haubern und D. Bernhard Ludwig Löhern, wie auch dem damahligen Spital-Prediger und Superattendenten M. Theodor Thummen und dem Pfarrer zu S. Leonhard M. Joh. Bernhard Pucken siben Predigten gehalten und nachhero durch den Druck bekannt gemacht. Zu Tübingen hielten D. Matthias Hafenreffer und D. Johann Heinrich Hiemer nur zwo Canzelreden. Die übrige Lehrer beeyferten sich aber bey der Hohen-Schul dises Fest mit Academischen Reden zu beehren, indem D. Joh. Georg Sigwart bey vorgedachter Beförderung des nach Oesterreich beruffenen Thummen, der Rechtsgelehrte D. Heinrich Bocer bey Beförderung Johann Isaac Andlers, der Lehrer der Geschichte und Reimkunst M. Zacharias Schäfer, in dem Theologischen Stipendio vorbemeldter D. Hiemer und Conrad Cellarius als Vorsteher diser Stifftung, D. Martin Rümelin, M. Johann Martin Rauscher und Johann Baptista Weigenmejer von den heilsamen Bemühungen D. Luthers und der unaussprechlichen Wohlthat GOttes bey der Reformation der Kirche offentlich redeten und solche nebst einer von dem bekannten D. Lansius in dem Collegio illustri gehaltenen Rede durch den Druck

(r) vid. Beyl. num. 33. 34. und 35.

1617 Druck verewigten. Wobey ich mich nicht überwinden kan eines damahlen an die Nachkommen gerichteten Epigrammatis, welche das zweyte Evangelische Jubelfest erleben, hier zugedenken, weil ich selbsten auch dadurch, als der ich solches begangen, angeredet worden, und den 2.ten Novemb. dises geschrieben habe:

Optima Posteritas, quæ centum cursibus actis
Annorum vives, Nosque vocabis Avos,
Immo etiam Proavos: Modo tempora Rector eo usque
Dirigat Omnipotens: Optima Posteritas.
Nondum nata quidem es, nec adhuc nascêre: Sed ecce
Nunc Evangelij Jubila prævideo,
Quæ perages quondam, Christo ducente, secundûm
Romulidum sæva frustra inhiante Lupa.
Si modo tum spirabit adhuc: Nam mente reposta
Necdum animo extincta est, prodigiosa fames.
Qua stimulante, astu Satanæ, degluciit olim
Regnorum, Imperiique & Capita & populos.
Majores nostros & vestros semine Verbi
Ejecto & loliis in vacua arva satis.
Nunc vero menses bis centum & mille peracti:
Quod semel occlusa fauce subacta fera est.
Martinusque illa frustra indulgente, Lutherus
Nil indulgendo, pabula restituit.
Quare hoc Nos merito, cum sit centesimus, anno
Prima damus vestri Jubila Avi & Proavi.
Anno qVo pLorat Vana InDVLgentIa papaM 1617.
Et reparata saLVS jVbILat ante DeVM.
Sic quoque, quando olim nobis in sede locatis
Æterna vobis nempe superstitibus
DenVo se proDet CaLVa InDVLgentIa papæ
Vestra sonent CLare IVbILa festa DeVM. 1717

§. 80.

Entzwischen fieng der Bischoff von Speyr den bekannten Udenheimer Vestungs-Bau an, worüber sich anfänglich nur die Reichs-Stadt Speyr beschwehrte und den Grund darzu in einer von Kayser Carln IV. im Jahr 1349. erhaltenen Freyheit legte, daß niemand drey Meilen um dieselbe ohne Bewilligung der Stadt eine Burg bauen solle. Churpfalz fieng auch an zu klagen, weil ihro an den Glaits- und an-

dern

dern Landesherrlichen Rechten Eintrag geschahe. Die Reichs-Städte am Rhein 1618
und der Marggrav von Baden wurden eyfersüchtig, weil die Zölle und Schiffart auf dem Rhein gehemmet würden. Die Union beförchtete, daß dise Vestung den Spaniern zum Vortheil gebauet würde, damit sie sich dises Flusses bis an die Schweiz bemächtigen könnten. Sie protestierten alle, fanden aber bey dem Bischoff kein Gehör, sondern diser beschleunigte nur den Bau desto mehr. Die Stadt Speyr wendete sich an die andere Reichs-Städte und suchte Beystand von ihnen. Dise sahen kein ander Mittel, als den Bau mit Gewalt niderzureissen, weil der Bischoff am Kayserlichen Hof Unterstützung fande, worzu sie aber zu schüchtern waren, weil sie besorgten ein grösseres Feur anzuzünden, dessen sie keine Schuld tragen wollten. Endlich gaben sie in geheim den unierten Fürsten zu verstehen, daß, wann solche eine Thätlichkeit unternehmen wollten, die Städte den Unkosten darzu verschaffen und, was auch darüber entstünde, allen Beystand thun wollten. Nun hatte der Kayser einen Churfürstentag nach Regenspurg ausgeschrieben die Ruhe in dem Reich und das gute Vernehmen unter den Ständen wieder herzustellen. Dises veranlaßte Chur-Pfalz als Directorn der Union vorher einen engern Correspondenz- und Unionstag zu halten und sich zu verabreden, was wegen Vergleichung der Reichsbeschwerden auf solchem Churfürstentag zu beobachten wär. Die übrige hier abzuhandlen vorgehabte Handlung betraff die Zerstörung des Udenheimischen Baues, die Vollziehung der bißherigen Abschiede, die Vereinigung mit dem Nider-Sächsischen Crayß, und die neuerdings bey diser Zusamenkunfft eingekommene Berichte. Den ersten Puncten ließ Herzog Johann Fridrich durch seine Räthe berathschlagen und sich anstatt einer Instruction durch ein sogenanntes Memorial sein Votum in den Mund legen (f). Wegen des Udenheimer Baues konnten sie sich aber nichts entschliessen, weil sie nicht einig werden konnten. Dann sie wußten, daß der Bischoff ein Liebling des Kays. Hofes war. Den 4ten Junij kamen aber der Marggrav von Anspach, Marggrav Georg Fridrich von Baden und Fürst Christian von Anhalt unversehens und schleunig zu Stuttgard an und verabredeten sich die Niderreissung diser neuen Vestungs-Werke der Chur-Pfalz aufzutragen und bey entstehender Ungelegenheit nicht allein für Einen Mann zu stehen, sondern auch dem Churfürsten allen möglichen Beystand zu thun, zugleich aber an den Kayser, die samtliche Chur-Fürsten, den Herzog von Bayern, an den König in Frankreich und den Herzog von Lotringen einen Bericht zu schicken, daß man durch erhebliche Ursachen darzu gedrungen worden. Dann der Churfürst hatte vorher einen Verglich mit dem Bischoff verabredet, wordurch beede Theile zufriden gestellt worden wären, welcher aber von dem Capitul zu Speyr nicht angenommen werden wollte. Man gedachte demnach, daß der Bischoff sich nicht beschwehren könnte. Die Ausführung des gemachten Plans wurde also dem Chur-

(f) vid. Beyl. num. 36.

1618 Churpfälzischen geheimden Rath und Fauthen zu Heydelberg Heinrich Dietrichen von Schönberg aufgetragen und von allen Fürsten ihm und seinen Officiers gegen alle Anfechtung eine Schadloßhaltung zugesichert, die erforderliche Unkosten aber aus dem Unions-Vorrath genommen. Der 14te Junij war darzu bestimmt und von dem Churfürsten 1200. Mann zu Fuß und 40. biß 50. Mann zu Pferd und von Baden 600. Mann zu Fuß, 3. Stuck Geschütz, die Munition und andere Zugehör angeschafft. Dem von Schönberg wurde aber dabey aufgegeben, sonst niemand zu beleydigen, sondern nur die Stadt Udenheim zu besetzen und die neue Vestungs-Werke niderzureissen, hingegen im Fall der Gegenwöhr die äusserste Mittel zu gebrauchen. Es wurde aber die Vestung ohne einigen Schuß eröffnet und das Volk eingelassen, wie auch die Werke ohne Widerstand geschleiffet (t).

§. 81.

Eben damals hatten die Böhmische Ständ einen vortheilhafften Anfang ihrer unglücklichen Unruhe gemacht und den versammleten Fürsten Nachricht davon gegeben. Der Kayser that gleichmässige Eröffnung den unierten Ständen, welche sich aber nicht zu übereylen oder sich der Sache offentlich anzunehmen, sondern nur durch eine dritte unbekandte Hand die Böhmische Stände zu unterstützen und eine gute Correspondenz mit ihnen aufzurichten beschlossen. Dises veranlaßte gleichwohl eine neue Zusamenkunfft der bemelten Fürsten auf den 21. Junij zu Carlspurg, wo Chur-Pfalz den Kayser durch ein Schreiben, die Böhmische Stände hingegen durch eine vertraute Person beantwortete. Dise wurden von den Unierten alles guten Willens versichert, welche ein besonderes Wohlgefallen bezeugten, daß sie ihren erhaltenen Majestäts-Brief in so guter Achtung hätten, indem eben deßwegen zu hoffen sey, daß die Kayserliche Mayestat nicht den strengsten Weeg gehen oder sich eine Weitläufigkeit aufbürden würde. Nur wurden sie erinnert einig und standhafft zu bleiben, aber gleichwohl in guter, doch nicht allzustarker Verfassung zu stehen, damit sie sich nicht vor der Hand entkräffteren. Man rieth ihnen sich mit den Mährern, Schlesiern, Hungarn, Laußnizern und Oesterreichern in vertrauliches Vernehmen zu setzen und dise wegen gemeinschafftlichen Anligens um Beystand zu ersuchen, vorzüglich aber Chur-Sachsen bey gutem Willen zu erhalten. Dann der Kayser hatte vormahls selbst an sie gesonnen das defensions-Wesen in eine bessere Verfassung zu bringen, die Verbindungen mit Hungarn, Oesterreich, Schlesien und Mähren zu erneuren, die Haltung der Kranßtäge zu berichtigen und die Erbeinung mit Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg wieder aufzurichten. Uebrigens wurde zwar die von ihnen begehrte Aufnahm in die Union dermalen noch aufgescho-

(t) Theatr. Europ. part. I. pag. 41.

geschoben, biß man wegen ihrer Verfassung und Absichten gnugsam versichert wär, 1618
in welchem Fall man sie eines gewührigen Entschlusses vertröstete, aber gleichwohl indessen zusagte, daß die Unierte keine wider sie aufgestellte Werbungen oder Durchzüge gestatten und nicht nur bey den Kronen Frankreich und Engelland, sondern auch den Staaten gute Unterbauung thun würden. Nun vermuthete man würklich, daß der Kayser sowohl aus Italien, als auch aus den Niderlanden Spanische Völker an sich ziehen dörffte, welches durch eingeloffene Berichte bestetigt wurde, zumahl auch sonsten förchterliche Anstalten wider die Böhmische Stände gemacht wurden. Bey welchen Aussichten dise Fürsten sich verabredeten, daß sie ihre Lehenleute auffordern wollten sich gefaßt zu halten, ihr Landvolk in gute Verfassung setzten und sowohl bey ihren Höfen, als auch bey den raysigen Forstknechten und Schultheissen eine stärkere Reuterey aufstellten. Weil der Krieg zwischen dem Erzhaus Oesterreich und der Republic Venedig sich zu endigen schiene und man schon lang in Fridenshandlungen stunde, so hatte der Obrist Schaffelizky, welchem das Dorff Freudenthal im Herzogthum gehörte, noch eine Anzahl geübter Reuter in seinen Diensten, welche der Herzog bey der Hand behielte um sich derselben zu bedienen. Dann es wurde ohnehin von den Unierten demselben aufgetragen bey diser Republic durch den gedachten Obristen zu unterbauen, daß sie sich mit dem Friden nicht übereylen und den Böhmischen Ständen zu gutem etwas in denselben einfliessen lassen möchten.

§. 82.

Weil nun das Mißtrauen zwischen den Ständen je länger, je gefährlicher wurde und bey dem sehr verschuldeten Cammergut sich eine schlechte Aussicht zur Beschützung des Herzogthums und der Religion eröffnete, so nahm Herzog Johann Friderich die abermalige Zuflucht zu seiner Landschafft, welcher er sein Anligen entdeckte. Nach einer Handlung vom 29. Junij biß zum 17. Augusti bewilligte dise auf einer allgemeinen Landes-Versammlung endlich nicht allein die dem Herzog vorgeliehene 132289. fl. freywillig nachzulassen, sondern übernahm auch von dem auf dem Herzoglichen Cammer-Gut hafftenden Schulden-Last eine Million Gulden und noch dazu an lauffenden Schulden eine Tonne Golds, doch daß solche Uebernahm den Landschafftlichen Freyheiten unnachtheilig seyn, das geistliche Gut dem Herkommen gemäß den dritten Theil daran tragen und seine alte Ausstände so bald immer möglich zur Landschafft einliefern, den Ueberwechsel und Lieferungs-Kosten der abgelößten Capital und Zinnse die Landschreiberey auf sich erleyden, keine dergleichen Uebertragung an Haupt-Gütern und Zinsen von der Cammer auf die Landschafftverwaltung fürohin mehr geschehen, ja auch, was einmal also übertragen in keine Weeg zur Landschreiberey wieder ausgewechslet und um soviel, als jedesmal abgelößt wor-

1618 den, die Um- und Anlagen bey den Unterthanen geringer werden sollten. Für dise treuherzige Bezeugung ließ der Herzog der Landschafftlichen Matricul die Herrschafft Steußlingen, das Dorf Neidlingen mit den beeden Höfen Ochsenwangen und Randeck, das Dorf Rietenau, einen Theil an Grossen-Gartach, die neu-erkauffte Theile an Hirschlanden, Meinßheim und Talheim, die neuerbaute Stadt Freudenstatt, den halben Flecken Oggenhausen und Alfdorf einverleiben und versprach der Landschafft, daß zwar die Hohe Schul zu Tübingen bey ihrer jährlichen und bewilligten Steur bleiben, aber nach jetziger Erhöhung mit der Ablosungshülf belegt werden solle. Ueber dise Uebernahm verpflichtete sich die Landschafft nach Maßgab des Landtags-Abschieds von dem Jahr 1583. einen Geld-Vorrath von zwo Tonnen Golds zu verschaffen, an welchem die eine Helffte von den Städten und Aemtern und die andere von der Landschafftlichen Verwaltung auffgebracht, von dem Herzog aber die Anstalt gemacht werden solle, daß von dem Ueberschuß der Clöster, Stiffter und geistlichen Verwaltungen ein hinlänglicher zum Schuz des Landes gereichender Vorrath in Bereitschafft gehalten werde. Auch dise übernommene Beschwerde wurde mit Abthuung einiger Mißbräuche und Nachsicht geringer Landesbeschwerden vergolten. Dann den Stadt-Gerichten wurde die Annehmung neuer Burger und besonders solcher, welche eine Wittib heuratheten, überlassen, die Mißbräuche bey den Handwerkern, Bestimmung ihres Lohns und Verbesserung ihrer Ordnungen zu untersuchen versprochen, der freye Eisenhandel und Kauff, den Auffstreich in Holz und Kohlen zu vermeiden, ungebaute wüst ligende Güter wieder in Bau zu bringen befohlen und wegen des eingeklagten Wildbrettschadens ein Einsehen zugesagt, übrigens aber wegen des Fürkauffs, Aufschlags der Mezger im Fleisch und Unschlitt, Schäfereyen und überhäufften Weingart-Baues die vorhin gemachte Ordnungen bestetigt.

§. 83.

Die Böhmische Unruhen bedroheten würklich das Reich mit einem allgemeinen Krieg. Dann der Kayser wurde dahin getrungen mit einigen Truppen in dises Königreich einzufallen und die Stände zu züchtigen. Weil dise der Macht des Kaysers nicht widerstehen konnten oder auch keine Gewalt wider denselben gebrauchen wollten, sondern die Sache durch gütliche Handlung beyzulegen suchten, so wendeten sie sich an Herzog Johann Friderichen durch Gesandte und Schreiben mit der Klage, daß ihnen der Majestäts-Brief nicht gehalten würde und suchten Hülf und Rath bey ihm. Nun machte derselbe zwar am Kayserlichen Hof die möglichste Vorstellungen: Sie fanden aber kein Gehör, sondern man forderte vielmehr von dem Herzog, als einem Lehenmann des Königreichs Böhmen, den Beystand wider die Stände. Dises sezte ihn in eine Verlegenheit, daß er den Gesandten mit keiner bessern Antwort abfertigen

gen konnte, als daß er sich mit seinen Bundsverwandten unterreden wollte. Dann 1618
er hatte bey seiner Unentschlossenheit selbst guten Rath nöthig, weil er wußte, daß des Kaysers Name bey disem Handel gebraucht, aber von Erz-Herzog Ferdinanden und den Jesuiten die ganze Regierung verwaltet würde, welche nebst den Kayserlichen Räthen offentlich behaupteten, daß der Kayser den Majestätbrief weder halten könne, noch solle. Dagegen war ihm nicht verborgen, daß der Kayser sich schon erklärt hätte solchen Brief zu handhaben. Niemand wußte sich auch in die Gefangennehmung des Cardinals Clesels, als eines bißherigen Kayserlichen Lieblings, zu finden. Dem Kayser beyzustehen konnte sich der Herzog nicht überwinden, weil ihm nicht zugemuthet werden konnte seine Glaubens-Genossen in einer Religions-Sache unterdrücken zu helfen, zumahl sie in gedruckten Schrifften ihre Unschuld erwiesen hatten, daß man ihnen Brief und Sigel nicht halten wollte. Er hatte bey diser Betrachtung die Pflicht vor Augen, welche er als ein Vasall der Kron Böhmen schuldig war. Auf der andern Seite hielt er sich nicht verbunden den Ständen einigen Beystand zu schicken, weil die Unions-Gesetze erforderten, daß der Beschwehrte im fall der begehrenden Hülfe in der Allianz begriffen wär und wider den Land- und Religionsfriden mit Gewalt überzogen würde. Der Majestätsbrief hatte aber keine Gemeinschafft mit dem Religionsfriden und die Kron Böhmen stund weder in disem Reichs-Gesetz, noch in der Union begriffen. Nun mußte man freylich besorgen, daß, wann der König Ferdinand einen Sieg wider die Böhmische Stände erhielte, er sich dessen wider die Unierte bedienen dörffte, ungeacht man dem Kayser keine Gelegenheit darzu gegeben und diser selbst die Versicherung ausgestellt hatte, daß seine Armeen wider keinen Chur- oder Fürsten gebraucht werden sollten. Dem Herzog wurde aber dise letztere Besorgnus auf dem Unionstag zu Rotenburg an der Tauber benommen, daß von dem König kein Angriff vermuthet werden könnte, weil er sich den Weeg zum Kayserlichen Thron nur erschweren würde und die Churfürsten nicht gemeynt wären dise Kron durch die Waffen abzwingen zu lassen. Bey disen Ueberlegungen wurde der Abschied auf disem Unionstag gemacht den Kayser nochmalen um gelinderes Verfahren gegen seine Stände anzugehen und ihn zum Vortheil Herzog Johann Friderichs und anderer Böhmischen Lehens-Fürsten zu erinnern, daß dise dem König keine Dienste schuldig wären, sondern nur, wann ein Dritter ihren Lehen-Herrn angreiffen wollte. In geheim beschlossen aber die Unierte den Böhmischen Ständen einen Geldbeytrag von zehen Römer-Monaten zugehen zu lassen. Weil auch die viele Reysen der Fürsten und ihrer Gesandten sowohl ihnen selbst, als auch andern, durch deren Lande sie den Weeg zu nehmen hatten, viele Unkosten verursachten, weil sie einander in den Herbergen auszulösen bißher die Gewonheit hatten, so verglichen sich die Unierten miteinander, daß solche Auslosungen aufgehoben seyn und sie nur besorgt seyn sollten, damit sie bequemliche Herbergen und die erforder-

liche

1618 liche Victualien an jedem Ort, wo sie durchreysen, gegen Bezalung haben könnten (u).

§. 84.

Bey so gestalten Sachen schickte der Kayser den 11. Nov. ein Schreiben an den Bischoff von Costanz, worinn er sich sehr über den ausschweiffenden Ungehorsam der Böhmen und die Verweigerung der Beyträge zu dem Hungarischen Vestungsbau von den Reichs-Ständen beschwehrte, daß man ihm solchen nicht eben sowohl, als seinen Vorfahren angedeyhen lassen wollte und begehrte, daß man einen Crayßtag ausschreiben und darauf überlegen wollte, wie dise Gränz-Häuser als Vormauren des Teutschen Reichs aufrecht erhalten und dem Böhmischen Unwesen begegnet werden könnte. Zugleich schickte er auch an den Herzog Mandata avocatoria, daß sich niemand in der Böhmischen Stände Dienste wider ihn einlassen solle mit dem Begehren, solche als Crayß-Ausschreibender Fürst nebst dem Bischoff zu Costanz den übrigen Mitständen einzuhändigen. Der Crayßtag war hierzu ein ungewönliches Mittel, weil dergleichen Beyträge und Berathschlagungen nicht dahin, sondern auf Reichstäge gehörten und andere Crayse mit solchem Ansinnen verschont wurden. Wegen der ergangenen Mandaten hielte Herzog Johann Fridrich dafür, daß deren Bekanntmachung wider sein Gewissen lieffe, weil gleichwohl dieselbe wider die Evangelische Böhmische Stände und ihre Beyständе ergangen seyen, dise aber ein mehrers nicht, als die Gewissens-Freyheit verlangten. Zu gleicher Zeit lief ein Schreiben vom 9. Oct. von Erzherzog Albrechten von Oesterreich ein, worinn er disem beymessen wollte, als ob der Herzog Werbungen wider das Erzhaus und allerhand Kriegsverfassungen unternähme. Nun wurde der Ungrund dises Bezüchts sogleich dargethan und diser Beschwerung der Vorwurf entgegen gesetzt, daß vielmehr der Erzherzog ohne die geringste Ursach wider die Reichs-Gesetze und die zu gunsten der Herzoge von Würtenberg ausgefallene Urtheln gegen die Gravschafft Mömpelgard verfahre, dergleichen ihm und seinen Vorfaren von den Königen von Spanien als Inhabern der Gravschafft Burgund niemals widerfahren sey. Wofern ihm nun an der Freundschafft zwischen Oesterreich und Würtenberg nach seinem Vorgeben so vieles gelegen, so möchte er zuvorderst seinen Parlaments-Räthen zu Dole befehlen, daß sie ihn bey seinem Recht erhalten und daran seyn sollten, daß ein gütlicher Verglich mit den Böhmen getroffen würde. Dann der Herzog betrachtete dises Schreiben und unwahrhafften Bezücht als eine sehr unhöfliche Zundöthigung, zumahl die Böhmische Unruhen disen Erzherzog gar nicht berührten.

(u) vid. Beyl. num. 37.

§. 85.

§. 85. 1619

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs, nemlich den 13. Januarij reyßte Herzog Julius Fridrich mit seiner Gemahlin nach seiner ihm angewiesenen Residenz zu Weiltingen, nachdem ihm vorher den 18. Octobr. ein Prinz zu Stuttgard gebohren wurde, welchem er den Namen Roderich beylegte. Dann er ließ allen seinen Kindern solche besondere Namen geben, woraus man den ausserordentlichen Geschmack dises Herrn beurtheilen kan. Der brüderliche Verglich verband ihn zu solcher Abreyse, weil darinn versehen war, daß keiner der nachgebohrnen Herrn mit seinem Auffenthalt dem regierenden Herzog zu lang beschwerlich seyn sollte. Dagegen sezte disen ein abermahliges Kayserliches Mandat in eine Verlegenheit, worinn Gr. Ernst von Manßfeld von dem Kayserlichen Hof in die Reichs-Acht erklärt wurde, weil er den Böhmischen Ständen zu Hülf gezogen war. Es wurde wieder durch den Bischoff von Costanz zugeschickt. Der Herzog fand aber nicht nöthig solche den Ständen mitzutheilen oder dise mit der Publication zu beladen, weil sich die Kron Böhmen von dem Reich ganz absondere und dergleichen Mandaten in dem Schwäbischen Krayß niemals angeschlagen worden. Er stellte dem Bischoff auch die Zerrüttung dises Krayses vor und wie nöthig es wäre bey den vor Augen ligenden Werbungen und Kriegsanstalten in der Nachbarschafft sich in eine gemeinschafftliche Verfassung zu sezen und fremden Gewalt abzutreiben (w). Dann es lieffen Berichte ein, daß die geistliche Chur- und Fürsten zu Ober-Wesel beschlossen haben dem Kayser gnugsame Hülfs-Völker wider die Böhmen zuzuführen, weßwegen Chur-Pfalz, Würtenberg und Baden Durchzüge oder andere dergleichen Ungelegenheiten von denselben besorgten und die Anstalten machten ihnen die Weege zu verlegen. Auf den Herzog richteten die beede andere Fürsten ihr vorzügliches Augenmerk, weil er, wie sie sagten, willige Unterthanen und eine starke Mannschafft hatte, auf deren Treue er sich verlassen konnte, welche der Obrist von Reichaw in gute Verfassung zu bringen den Befehl hatte. Erzherzog Leopold sammlete damals in dem Elsaß unter dem Namen des Kaysers eine starke Anzahl geworbenen Kriegs-Volks, worzu auch 1500. Spanische Cürassier und einige tausend Mann zu Fuß stossen sollten, als eben Kayser Matthias den 10. Martij schnell aus der Welt abgefordert wurde. Nichts destoweniger lieffen noch Schreiben von ihm an den Herzog ein, worinn er um den Durchzug obiger Cürassier durch seine Lande ersucht wurde. Dises veranlaßte ihn den Churfürsten zur Pfalz als Directorn der Union wegen des Reichs-Vicariats zu erinnern, daß er auf guter Hut seyn und, weil dise Völker durch den Tod

(w) vid. Beyl. num. 38.

1619 Tod des Kaysers den Kayserlichen Namen verloren und ein fremdes Volk seyen, die unierte Stände sich in eine den Reichssatzungen gemässe Verfassung setzen sollten. Dann es schiene, als ob die Spanier sich des Rheinstroms und hernach der Evangelischen Lande bemächtigen wollten. Solche Aussichten bewogen den Herzog ein allgemeines Gebeth in seinen Landen anzuordnen, worinn GOtt nicht sowohl um eine glückliche Kayserwahl, als vielmehr um Abwendung der von den Feinden des Evangelij angedroheten Gefahr angeruffen werden sollte. Nicht weniger wurde die Beschützung des Landes besorgt, die Pässe auf den Gränzen und dem Schwarzwald besetzt, die Lehenleut sich bereit zu halten aufgefordert und alle Spiel bey Hochzeiten und Tänze verbotten. Und weil Erzherzog Leopold ebenmässig um obigen Durchzug durch einen Gesandten ansuchte, so beantwortete der Herzog denselben, daß dise Völker nicht durch Kayserliche, sondern Spanische Befelchshaber geführt würden, mithin der Erzherzog derselben nicht mächtig seyn könnte, zumahl ihre Befehle durch das Absterben des Kaysers erloschen seyen. Er könnte sich also nicht zu einer Willfahrung entschliessen ohne vorher mit andern Reichs-Ständen und besonders dem Reichs-Vicariat sich zu unterreden. Vielmehr begehrte er dise fremde Gäste von dem Reichsboden abzuführen und das ohnehin so tieff eingerissene Mißtrauen unter den Ständen nicht zu vermehren. Der Herzog wurde desto mehr zu diser Erinnerung aufgebracht, als ihm die verdrüßliche Nachricht einkam, daß auch fremde Völker aus Italien durch das Venetianische Gebiet nach Teutschland geführt würden, welches aber derselbe durch den Obristen Schaffelizky bey diser Republik zu hintertreiben suchte.

§. 86.

Entzwischen schickte Chur-Pfalz seine gewönliche Vicariats-Patenten ein solche in dem Herzogthum anzuschlagen. Weil es aber sowohl hier, als auch in den Badischen Landen dem Herkommen nicht gemäß war, so beruhete es um so mehr auf sich, als man auch die Kayserliche Mandaten und Patente auf dise Weise bekannt zu machen Bedenken trug. Der Herzog wurde ohnehin durch Churfürst Fridrichen in eine Verlegenheit gesetzt, als er wider die genommene Abrede nebst dem Marggraven zu Brandenburg-Anspach, dem Marggraven von Baden und Fürsten von Anhalt hinterrucks des Herzogs auf einer Zusamenkunfft zu Anspach dem Spanischen Kriegsvolk den Durchzug zu gestatten und dagegen siben Compagnien Reuter, jede von 100. Cürassiern und 40. Arquebusierern aufzustellen beschlossen, hernachmals aber erst dem Herzog zu Belieben gestellt hatte, ob er auch etwas von Völkern auf die Beine bringen wollte. Dann er erinnerte sich, daß die Union den Böhmischen Ständen die Versicherung gegeben keinen Durchzug wider sie zu gestatten

und

und besorgte den Vorwurf, als ob er sein Wort nicht gehalten hätte, 1619
zumahl dises Volk einen guten Theil des Herzogthums berührte. Nichts destoweniger entschloß er sich zwo Compagnien zu Pferd und 300. Mann zu Fuß unter dem Namen einer Leib-Wacht zu werben. Und weil das gedachte Kayserliche Volk den Weeg durch das Vilßthal zu nehmen gesonnen war, so zog er sein Landvolk aus den Städten und Aemtern Stuttgard, Canstatt und Waiblingen bey Unter-Türckheim zusamen unter dem Vorwand, daß er solches mustern wollte. Die eigentliche Absicht aber war disem fremden Volk in dem Thal den Weeg zu verlegen. Erzherzog Leopolden ersuchte er hingegen ihn und seine Lande mit dem Durchzug zu verschonen, weil er sonst nur neues Mißtrauen bey einigen Ständen erwecken dörffte, ungeacht er nichts mehrers als Ruhe und Einigkeit aufzurichten wünschte. Nun war zwar derselbe so gefällig, daß die 1500. Cürassier das Herzogthum nicht berührten: es folgten denselben aber noch 10000. Mann Spanischer Volker nach. Der Herzog wandte sich deßwegen an den bißher nur designirt gewesenen König Ferdinanden von Böhmen und erinnerte ihn den 2.ten Maji, daß die Einführung fremder Völker in das Reich, insonderheit bey erledigtem Kayserlichen Thron wider die Reichs-Gesetze anstosse, wobey er sich entschuldigte, daß ihm mit Unrecht aufgelegt werde, als ob er den Böhmischen Ständen einigen Vorschub gethan, ihnen Werbungen gestattet und die Pässe geöffnet hätte, und ersuchte den König seine Lande mit disen Durchzügen zu verschonen. Nun wollte zwar diser nicht eingestehen, daß es Spanische, sondern in dem Burgundischen Reichs-Crayß geworbene Völker seyen, versprach aber dennoch, daß dieselbe durch die Vorder-Oesterreichische Erblande geführt und zu Dämpfung der in seinen Erblanden entstandenen Unruhen gebraucht werden sollten, welches durch kein Reichs-Gesetz verbotten sey.

§. 37.

Den 30. Maji reyßte der Herzog mit seinem Bruder Magnus auf den nach Heylbronn ausgeschriebenen Unionstag. Der ausserordentliche Ernst in Herbeyführung so viler fremder Völker machte die Union eben so aufmerksam, als der Widerstand der Böhmischen Stände wider König Ferdinanden, dann sie besorgte, daß, wann diser König, als ein sehr eyfriger Anhänger des Papsts, einen Sieg erhielte, die Evangelische Religion nicht nur in Böhmen, sondern auch in der Unirten Landen und Gebieten gänzlich auf Anstifften der damals am Kayserlichen Hof alles geltenden Jesuiten unterdrückt werden dörffte. Die Unirte errichteten also neue Regimenter auf alle Fälle gefaßt zu seyn und Gr. Crafft von Hohenloh bekam den Auftrag die Einrichtung der Militarischen Verfassung in dem Herzogthum Würtenberg zu besorgen. Die Provisioner wurden aufgebotten, aber bey den Lehenleuten stund der Herzog in dem Zweifel, ob er ihre Dienste mit Nutzen

1619 gebrauchen könnte. Dann, wann er ihren Unterhalt in währendem Feldzug und, was jedem im Abzug gegeben werden sollte, berechnete, so befand er besser mit geworbenen Reutern auszukommen, zumahl man sich auf die wenigste verlassen und wohl voraussehen konnte, daß man schlecht mit ihnen bedient würde. Man schrieb ihnen deßwegen, daß, wann sie sich mit den auferlegten Pferden nicht aufzukommen getrauten, sie monatlich zu einem gewissen Beytrag auf 3. Monate, jeden Monat 20. fl. für die Ausrüstung und Unterhalt sogleich geben sollten. Wann aber die Gefahr länger währte, behielte sich der Herzog bevor weitere Erklärung zu thun. An die Ritterschafft, welche Güter in dem Herzogthum hatte und dessen Schutzes genoß, wurde ebenmäßig ein Beytrag gesonnen. Wie aber zur Fortsetzung dises Land-Schutzes Mittel angeschafft werden könnten, war schwer zu errathen, weil die Union solche Kosten nicht wohl sechs Monathe ausdauren konnte. Man ergriff also die Zuflucht zu einem allgemeinen Gebeth und verordnete an gewissen Tagen besondere Bethstunden zu halten. Unter disen Zurüstungen schickte der Bischoff zu Würzburg einen Gesandten an den Herzog, welcher sich erkundigen sollte, ob es wahr sey, daß er sein Bistum feindlich angreiffen wollte. Man glaubte aber, daß die eigentliche Ursach diser Gesandtschafft gewesen auszukundschafften, wie des Herzogs Kriegsverfassung beschaffen wär. Mithin gab der Herzog nur die Antwort, daß die Liga durch ihre Werbungen und Reichsgesetzwidrige Durchzüge die Union veranlaßt habe sich in Vertheydigungsstand zu setzen, aber ohne Noth niemanden anzugreiffen, indem der Herzog bisher die Ruhe und Frieden im Reich aufrecht zu erhalten bemühet gewesen und noch sey.

§. 88.

Entzwischen wurde König Ferdinand von Böhmen zur Kayserlichen Würde erwählet. Churfürst Fridrich berichtete aber den 24. Aug. an den Herzog, daß er bey diser Wahl seine Stimme auf Herzog Maximilian von Bayern geben und des Königs Ferdinands gar nicht gedenken wolle. Er wollte auch der Krönung nicht beywohnen, sondern veranlaßte eine Zusammenkunfft der Unierten Fürsten auf den 2ten Septembr. nach Rotenburg, wohin er auch persönlich zu kommen gedachte. Er wurde indessen von den Böhmen den 26. Augusti wider Ferdinanden zu einem König erwählet. Als nun diser letzte den 28. Aug. seine Wählung zum Kayserthum berichtete und sich zu fernerer guten Gewogenheit gegen dem Herzog erbothe, wurde diser in eine neue Verlegenheit gesetzt. Dann er fand dise nöthig den guten Willen bey dem neuen Kayser zu erhalten und zu zeigen, daß er kein Sclave der Union sey, welcher ohne des Directorii Willen nichts thun dörffte, wie man ihm beygemessen hatte. Er fand aber darinn eine unüberwindliche Schwürigkeit, weil er den Titul eines Königs in Böhmen nicht umgehen konnte und gleichwohl auch dem Churfürsten Friderichen nichts

nichts zum Nachtheil thun und Ferdinanden als einen Böhmischen König er- 1619
kennen wollte. Endlich ergriff er das Mittel, daß er sich durch den Obristen Fuchsen nur wegen des Verzugs der Gratulation entschuldigen ließ, weil der Kayser wegen seiner Krönung so weit entfernet gewesen. Dann indessen hatte die Zusammenkunfft zu Rotenburg ihren Fortgang, wo sich der Churfürst Raths erholen wollte, ob er die ihm angetragene Krone annehmen sollte? Dise Frage zu beantworten war für den Herzog sehr gefährlich. Sollte er solche bejahen, so sahe er sich verbunden mit einer thätigen Hülfe beyzustehen, welches das ganze Unionswesen in eine Zerrüttung setzen mußte, weil solche nur auf die Erhaltung ihrer Lande und Freyheiten abgesehen war. Die Wahl war aus vielen wichtigen Gründen noch sehr zweifelich, weil man derselben viele Mängel entgegen setzen konnte, welche sie ungültig machten. Ueber dises sahe man voraus, daß sie das ganze Reich in Flammen und die Churpfälzische Lande in Gefahr setzen würde von dem Erzhauß Oesterreich und der Liga verschlungen zu werden. Auf der andern Seite wußte der Churfürst die Vortheile anzupreisen, welche die Evangelische Stände zu geniessen hätten, zumahl die Kron Böhmen mit ihren einverleibten Landen, mit den Evangelischen Einwohnern des Erzherzogthums und nunmehro auch mit Ungern verbündet wäre, mithin es dem Churfürsten an gnugsamer Unterstützung nicht fehlte, weil er auf den Beystand der Union, der Kronen Engelland, Schweden und Dennemark, des Herzogs von Savoyen, der General-Staaten und Republik Venetig sichere Rechenschafft zu machen sich überredete. Herzog Johann Friderich gedachte aber an seine Verbindungen gegen dem Hauß Oesterreich und daß ihm die Macht des Pfälzischen Hauses nachtheilig werden und ihm dasjenige, was es ehmals in der Pfälzischen Fehde verlohren, wieder abnehmen dörffte. Er erinnerte sich, daß den Augspurgischen Confeßionsverwandten kein Vortheil zuwachse, weil die Calvinische Lehre gar bald in dem Königreich Böhmen eingeführt und die Augspurgische Confeßion daraus verdrängt werden könnte. Dann die Verse, welche ein Calvinist dem Pfalzgraven Casimir über die Thüre geschrieben, waren noch unvergessen:

O Casimire potens servos expelle Lutheri,
Igne, rota, ponto, funibus, ense neca.

Er liesse sich demnach auf dise Frage nicht so entscheidend vernehmen, als der Churfürst wünschte, sondern wollte vorher mehrers versichert werden, ob er sich die Krone zu behaupten getraue und des Englischen und andern berühmten Beystandes gewiß sey, indem noch sehr viele Zweifel im Weeg stünden.

1619 §. 89.

Indessen machten die aus Italien immer mehrers im Anzug seyende Völker den Herzog wachsam. Er fand nöthig, daß die Union von dem Herzog von Bayern eine runde Erklärung begehren sollte, wessen man sich gegen der Catholischen Liga wegen ihrer starken Werbungen und an sich Ziehung so vieler fremder Völker zu versehen habe. Dann es war auf den 11. Nov. ein abermaliger Unionstag nach Nürnberg ausgeschrieben, welchen der Herzog selbst in Person besuchte. Bey der Abreyse hinterließ er seinen Räthen eine Instruction, wie sie sich in währender seiner Abwesenheit zu verhalten hätten. Bey der Verwirrung im Reich äusserte sich auch eine Zerrüttung in dem Münzwesen und aus diser erfolgten wucherliche Contracte. Herzog Johann Friderich richtete bey seiner fridfertigen Gesinnung auch auf dise sein Augenmerk und befahl in gedachter Instruction auf dieselbe ein sorgfältiges Aug zu haben. Jedermann vermuthete, daß auf disem Unionstag der Herzog in die neue Böhmische Händel wegen der strittigen Königswahl entweder von dem Churfürsten zur Pfalz verwickelt, oder von dem Kayser zu einem Beystand verbunden werden dörffte. Dann diser hatte schon den 6. October an den Herzog gelangen lassen, daß er ihm mit Rath und That in den Ungrischen und Böhmischen Unruhen behülflich seyn und sonderlich die leztere und ihre Anhänger von ihrem weitaussehenden Beginnen ab- und zu Bewilligung der von dem Churfürstlichen Collegio vorgeschlagenen Vermittlung ermahnen sollte. Endlich ließ sich auch die Theologische Facultät zu Tübingen, D. Matthias Hafenreffer, D. Lucas Osiander und Theodor Thumme beygehen den Herzog zu warnen, daß er sich mit den Böhmischen Händeln nicht beladen wollte. Sie entschuldigten sich aber, daß sie von ausländischen vornehmen Theologen erinnert worden ihre Pflicht zu beobachten. Sie wollten zwar nicht untersuchen, ob die Unierte Stände dem neuen König um eine fremde Krone wider das Oberhaupt des Reichs beyzustehen befugt seyen, um dessen Wahl GOtt auf offentlichen Kanzeln angeruffen worden und für dessen glückliche Regierung noch jezo täglich gebethen werde. Sie wollten auch nicht berühren, was für Ungemach dem Herzog und dessen ganzem Hauß, Namen und Stammen, wie auch dem ganzen Land zugezogen werden könnte um der Calvinischen Lehre aufzuhelffen, von welcher man mit der Zeit wenigen Dank hoffen könnte. Sondern sie erinnerten nur, ob es dem Herzog verantwortlich sey das ganze Königreich Böhmen und die damit verbundene Lande in die Gefahr einer deformation zu setzen, welche die Calvinisten wider alles versprechen nicht unterlassen würden. Dann es müßte nothwendig eine Gleichgültigkeit oder Verachtung der Religion bey allen Religionen und Secten und endlich eine Freygeisterey oder gar der Atheismus erfolgen. Die Universität Tübingen, welche von der Zeit ihrer Reformation an und auch zur Zeit des Interims je und allwegen bis auf disen Tag wegen der wahren und seeligmachenden Reli-

„ Religion unveränderter Augspurgischer Confeßion unter allen andern Hohen 1619
„ Schulen für die reineste und unbefleckte Jungfrau gehalten und deßwegen bey
„ den Ausländern hoch gerühmt worden, könnte in ungleichen Verdacht gezogen wer-
„ den, als ob dieselbe es heimlich mit den Calvinisten hielte oder wenigstens dise Lehre
„ nicht mehr so hochschädlich oder verdammlich achtete. Zweytens sey zu besorgen, daß
„ durch solchen dem Pfalzgraven leistenden fortwährenden Beystand der herrliche und
„ wegen des reinen Eyfers hochlöbliche Name Würtenberg überaus verdunkelt wür-
„ de, bevorab wann aus den Historien zu Gemüth gezogen werde, mit welchem be-
„ ständigem herzhafften Eyfer des Herzogs in GOtt ruhende Vorfahren ob der reinen
„ unverfälschten Religion der Augspurgischen Confeßion gehalten und mit was mehr dann
„ väterlicher Mühe, Arbeit, Vorsatz und Unkosten sie dieselbe beschützt und ausge-
„ breitet haben. Drittens würde zu Behauptung der Calvinisten vieler tausend Chri-
„ sten-Blut vergossen und auf einen Stein geschüttet, welches zu dem Allmächtigen
„ GOtt um Rache schreyen dörffte. Dann man habe aus der Erfahrung, wie sich
„ anfänglich dise Lehre eingeschlichen und wo sie einmal festen Fuß gesetzt, mit was
„ Gewalt man durch Abschaffung und Verfolgung reiner Lehrer und Prediger und
„ zwar noch schärfer, als die Papistische Obrigkeit und insonderheit Oesterreich, ver-
„ fahren. Dises Erzhaus habe gleichwohl den Unterthanen an etlichen Orten die Ausü-
„ bung der Evangelischen Religion frey gelassen, welches die Calvinische Fürsten bißher
„ nie gethan hätten, indem sie auch zu eben disen betrübten Zeitläufften, da sie noch
„ immer als Stiefbrüder den A. C. verwandten ihre vermeynte Brüderschafft anbie-
„ ten, mit den Arminianern in den Niderlanden wider ihr Gewissen und gegebenes
„ sichers Gelait, ungeacht dieselbe nur allein in dem Articul de prædestinatione und
„ was demselben anhangt, auf der Evangelischen Seite getretten, übrigens aber ihrer
„ Lehre noch zugethan seyen, in ihrer zu Dordrecht gehaltenen Versammlung so un-
„ christlich gehandlet hätten und also im Werk sehen lassen, wie sie sich gegen ihren
„ Brüdern verhalten und wie sie Treu und Glauben halten. Ich habe mit gutem Bedacht die eigene Worte diser Tübingischen Gottsgelehrten, so viel möglich beybehalten den damahligen Haß und Begeisterung wider die Calvinische Lehre zu erweisen. Obwohl nun der Herzog gar nicht gesonnen war sich in die Böhmische Händel einzumengen, so schickte er doch den 14. October seinen jüngsten Bruder Prinz Magnus nach Prag dem neuerwählten König Glück zu wünschen und der Krönung beyzuwohnen. Seinem andern Bruder Julius Friderich verschaffte er ein Regiment bey der Unions-Armee.

§. 90.

1619 §. 90.

In der Zeit aber, als der Herzog noch zu Nürnberg war, hatte es das Ansehen, als ob er mit den Marggraven zu Baden in verdrüßliche Händel gerathen würde. Dann Marggrav Carl war auch in der Union Diensten. Er hatte auch ein eigen Regiment. Als nun einer von seinen Soldaten einen andern hart verwundet und sich in die benachbarte Würtenbergische Stadt Neuenburg geflüchtet hatte der dasigen Freyheit zu geniessen, fiel diser Marggrav mit zehen Mann von seiner Compagnie ein und hohlte solchen unter vielen Ausschweiffungen aus dem Wirthshauß ab. Diser Vorgang wurde sogleich einberichtet und die Stadt behauptete vermög ihres Ehehafften-Buchs die Freyheit zu haben, daß kein Mensch, welcher sich im Zorn übersehen oder auch in andern Sachen, ausgenommen vorsetzlichen Mord, Diebstal und Strassen-Raub, vergangen hatte, und so nahe zu derselben käme, daß er mit einem Wappen-Handschuh an die Maur werfen konnte, von den Bürgern aufgenommen und ihm 6. Wochen und drey Tage die Freyheit gestattet werden müßte. Doch, wann ein solcher Missethäter von seinem Widersacher verfolgt würde, soll man disem das Recht nach der Stadt Gewonheit und Herkommen angedeyen lassen. So wohl die Stadt bey ihrer Freyheit zu erhalten, als auch wegen Verletzung der Landesherrlichkeit beschwehrte sich der Herzog gegen Marggrav Georg Fridrichen als dem Vater und verlangte eine Genugthuung, welcher auch nicht allein den weggeführten Reuter wieder nach Neuenbürg in die Freyheit bringen ließ, sondern auch seinen Erb-Prinzen Fridrichen an den Herzog schickte eine Abbitte im Namen seines Bruders zu thun. Diser beharrte aber darauf, daß Marggrav Carl wenigstens eine schrifftliche Abbitte thun müßte und einige Reuter, welche bey solchem Einfall gewesen, in die Stadt gestellt werden sollten. Nun mußte sich zwar das Regiment zur Unions-Armee begeben, wordurch dise Stellung verzogen wurde: nachdem es aber wieder zuruckkam, wurden vier Reuter, worunter zween Officier von Adel waren, gestellt, welchen der Herzog durch seinen General-Commissarien von Sperwerseck einen derben Verweiß geben und die Handtreu von ihnen nehmen ließ, daß sie sich nimmermehr an dem Herzog und seinen Landen vergehen wollten, und nach einigen Tagen solche gegen Bezahlung ihrer Atzung pardonierte. Sonst ist bey disem Jahr noch zu bemerken, daß der Herzog den 16. April von Marren von Neuhausen die andere Helffte des lehenbaren Dorfes Alsdorf um 20000. fl. erkauffte, welche Summe das Closter Lorch herbeyschaffte und dafür dises halbe Dorf dem übrigen Eigenthum desselben einverleiben ließ, und daß ihm den 13. Martij eine Prinzeßin Anna Johanna geboren wurde, welche unvermählt blieb und im Jahr 1679. in die Ewigkeit eingienge. Noch eines aber muß ich zu Erleuterung des damaligen Militar-Wesens berühren, daß, als man den 21. Augusti wiederum

derum eine Anzahl geworbenen Volks zur Unions-Armee lieferte, welches 1619
bisher zum Theil die Wachten zu Stuttgard versahe, man vor nöthig erachtete, drey Corporalschafften, jede zu 20. Mann in dise Residenz zu legen und aus den Städten und Aemtern, aus welchen sie gewählet worden, den Unterhalt zu erfordern. In der Zeit, da sie ihre Dienste versahen, wurden sie nebst des Herzogs Leibgarde getrillt d. i. in den Waffen geübt und zu deren geschicktem Gebrauch eingeleitet. In dem folgenden Monat wurden schon wieder andere ausersehen, welche zu solchen Uebungen tüchtig waren, wovon der halbe Theil mit langen Spiessen und die andere Helffte mit Musqueten, Pulver und Lunten mußten versehen seyn. Jeder solcher Compagnie gab man sogenannte Kasacken d. i. Montier-Stücke. Ein Hauptmann wurde disen Leuten zugeordnet und der gewönliche Sold gereichet, welcher keine andere Verrichtung hatte, als die Wachten anzuordnen und neben dem Trillmeister disen Uebungen beyzuwohnen, damit er dise Kunst auch erlernen möchte. In Verbrechen wurden dise Leute nicht als Soldaten, sondern als Unterthanen bestrafft, ungeachtet sie um besserer Ordnung willen einen Articulsbrief hatten, welchen sie bey ihren bürgerlichen Pflichten zu halten versprechen mußten und worüber der Obrist von Reichau und die Kriegs-Räthe die Aussicht hatten. Die Trillmeister hatten auch die Wachten aufzuführen, und an solchen Tagen, da sie von der Wacht frey blieben, das Trillen vorzunehmen. Dise ausgewählte bekamen wochentlich von der Landschafft einen Gulden zu ihrem Unterhalt, welcher den Städten und Aemtern angerechnet wurde.

§. 91.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres begab sich Herzog Johann Fridrich auf den sogenannten Fürstentag nach Heydelberg, wohin auch die Marggraven von Brandenburg und Baden reyseten. Weil nichts sonderliches hier abgeredt werden konnte, so übergehe ich solches. Nach seiner Heimkunfft erinnerte er sich, daß er wegen Absterben des Kaysers Matthiä seine Lehen von dem nunmehr erwählten Nachfolger erfordern sollte. Nun hatte es wegen der Reichslehen keine andere Schwürigkeit, als, daß die Reyse zur Empfängnus sehr gefährlich war, indem weder die Kayserliche Patenten, noch Salvaguarden den Gesandten eine Sicherheit gewährten und der Herzog deßwegen bey dem Kayser um einen Anstand bitten mußte, biß dise Lande wieder in die Ruhe kämen. Aber wegen der Böhmischen Lehen wollte die Empfängnus schwer gemacht werden, indem man dem Herzog vorrückte, daß nicht allein derselbe solche bey Kayser Matthia versaumt und nunmehr zu spät erfordert, sondern auch an König Friderichen deßwegen ein Schreiben ergehen lassen, und folglich dem Kayser sein ererbtes Recht zweiffelhafft machen wollen, welches ihm derselbe desto höher aufnahm, als er demselben die schuldige Lehendienste versagt und sich des Lehens verlustig gemacht hätte.

1619 Nichts destoweniger setzte ihm der Kayser einen Termin auf den 5. Augusti zur Belehnung an, aber unter der Bedingung, daß selbige in der Kron Böheim geschehen sollte. Nun hatte der Herzog schon unter voriger Regierung sich zu solcher Bedingung nicht schuldig erachtet, weßwegen er sich auch jezo darüber beschwehrte, übrigens aber sich entschuldigte, daß er von K. Matthia würklich zu Prag belehnet worden und den Lehenbrief vorlegen könnte. Die andere Beschuldigungen aber beantwortete er, daß dise Lehen nach Teutschen Rechten vermög seiner Lehenbriefe beurtheilt werden müßten und ihm nicht gebührt habe jemanden bey der strittigen Königswahl vorzugreiffen, vielweniger ihm zugemuthet werden könne bey so grosser Unsicherheit des Weegs jemanden, insonderheit mit den ältern Lehenbriefen, an welchen ihm sehr vieles gelegen wär, abzuschicken. Die Belehnung verzögerte sich also bis auf das folgende Jahr, bis dahin er einen sogenannten Indultschein erhielte. Indessen erforderte er aber den 3. April seine Vorder-Oesterreichische Lehen von Erzherzog Leopolden als damaligem Inhaber der Gravschafft Tyrol, ungeacht er solches nicht schuldig zu seyn erachtete, weil schon so wohl Herzog Friderich, als unser Herzog solche Lehen vergeblich erfordert hatten und die Belehnung nicht erfolgen wollte. Aber auch diser Erz-Herzog suchte die Ansprach wegen angemaßter Heimfälligkeit dises Lehens wieder hervor und behauptete, daß die bißherige Belehnungen nicht vermög der Natur und Eigenschafft des Lehens, sondern aus Gnaden nachgesehen worden, weßwegen er die Abtrettung desselben verlangte. Der Herzog konnte zwar das Gegentheil erweisen, weil König Ferdinand I. selbst Herzog Ulrichen erinnert hatte, daß er solche Lehens-Erforderung nicht vergessen sollte: Aber der Erzherzogliche Lehenhof bestund auf seiner Anforderung. Dagegen trug dem Herzog den 17. May Joachim Berchtold von Roth sein bißher für eigen angegebenes Rittergut Winzingen mit aller Ober- und Gerechtigkeit, in Geist- und Weltlichen Sachen zu einem freyen Erb-Lehen auf unter der Bedingung, daß er und seine Nachkommen die reine Evangelische Lehre, wie solche in der Augspurgischen Confeßion und der Formula Concordiæ enthalten sey, daselbst erhalten wolle, ungeacht er oder die künfftige Besitzer dises Lehens sich zur Catholischen Religion bekennten, und daß er und seine Erben solch Gut durch letzte Willen oder andere Weeg frey und ohne erfordernde Lehenherrliche Bewilligung veräussern könnte (x).

§. 92.

Mittlerweil rüstete sich alles zu einem ausbrechenden Krieg, welches einen abermaligen Unions- und Correspondenztag zu Hall in Schwaben veranlaßte. Herzog Johann Friderich verreyßte den 7. April dahin und wohnte demselben bis auf den 15ten dises

(x) Lunig Reichs-Archiv. part. spec. cont. 3. pag. 167.

dises Monats bey. Nach seiner Heimkunfft wurden Anstalten zur Vermäh- 1620
lung seiner Prinzeßin Schwester Agnes mit Herzog Franz Julius zu Sachsen-Lauenburg vorgekehrt. Diser kam auch selbst in Begleitung seines Bruders Herzog Joachim Sigmunds den 3ten Maji zu Stuttgard an und den 14ten wurde das Beylager gehalten, welchem auch ein Gesandter von den General-Staaten beywohnte. Er hatte den Auftrag bey dem Herzog 1.) zu widerholen, was sie wegen begehrten Beystandes hiebevor dem von Buwinghausen versprochen hatten, indem sie unter der Last nicht müde zu werden versicherten, weil sonst alle bißher aufgewandte Mühe und Kosten vergeblich seyn würden. 2.) Den Unierten beyzubringen, daß sie sich über die Verzögerung der Englischen Hülfe nicht aufhalten sollten. Dann obschon des Königs Unvermögen bekandt wär, so müßte sie doch aus geheim entdeckten Ursachen nicht lang ausbleiben. 3.) Warnete er dieselbe vor des erwartenden Französischen Gesandten Versicherungen und Anträgen. 4.) Eröffnete er der Staaten Vorhaben gegen Spanien und die hierinn vorwaltende Umstände, daß dise Krone sie durch besondere Tractaten von den Kronen Frankreich und Engelland trennen wollte. Ueber dise Puncten wünschte er des Herzogs Gedanken zu vernehmen und erinnerte auch bey der Republic Venedig Hülfe zu suchen, indem die Staaten solches Gesuch unterstützen wollten. Die Antwort darauf entdeckte dem Gesandten, daß, ungeacht die Catholische die längstgesuchte gütliche Vergleichung gänzlich abgeschlagen und der Herzog von Bayern als das Haupt der Liga Drohungen gebrauche, sie dannoch sein Volk frey und ungehindert durch Franken paßieren lassen. Der Herzog beklagte aber, daß diser wider seine Zusage und Capitulation solches in der Unierten Landen unter der Entschuldigung ligen lasse, weil es sich den Spaniern nicht zuführen und darzu gebrauchen lassen wollte. Ueberhaupt beschwehrte er sich, daß man den Ligisten keine Treu noch Glauben zustellen könnte. Und weil man beförchtete, daß man ihnen nicht stark genug seyn würde, so drang er auf der Staaten schleunige Hülfe mit einer Diversion gegen Cölln, wie sie sich erbothen hätten. Dann der Unierten Absicht gehe nur dahin sich zu vertheydigen und alle Vorsicht dabey zu gebrauchen, damit alle Gefahr und Vorwurf vermieden würde, welches der Gesandte auch den Ständen, bey welchen er ein gleichmäßiges Anbringen zu thun habe, wohl zu Gemüth führen und sie bey der bevorstehenden Noth auf gute Gesinnungen leiten sollte. Besonders aber erinnerte der Herzog den Venetianischen Staat dahin zu vermögen, daß solcher den Italiänischen Völkern keinen Durchzug nach Teutschland gestatten und sich auch in Geheim mit den Graubündern dahin verstehen möchte denselben den Paß zu verlegen, vorzüglich aber die Englische Hülfe zu betreiben. Gleichwohl unterließ er nicht dem Gesandten zu verstehen zu geben, daß er für sich bey diser Sache keinen Gewinn, noch Verlust habe, sondern alles dem gemeinen Wesen zu gutem thue, auch noch ferners alles anzuwenden gedenke, was nur immer erschwinglich sey. Wann aber andere ihrer Zusage kein Genüge thäten, so könnte er nicht versprechen bey solcher guten Gesinnung zu verharren.

1620 ren. Und, weil die Spanier den Krieg gern in das Teutsche Reich spielen wollten, so hielt der Gesandte selbst für rathsamer dem Feind in seinen eigenen Landen zu schaffen zu machen, als die Staatische Völker herauf in das Reich zu bemühen, welches ohnehin mit vielen Schwürigkeiten verbunden sey, weßwegen auch die Staaten die von Spanien anerbottene Waffenstillstände rund abgeschlagen hätten, welche Vorschläge sich der Herzog wohl gefallen ließ.

§. 93.

Sie waren desto nöthiger, weil die Gefahr wegen der Ligisten Anschläge immer grösser wurde und die Unierte ihre Macht theilen mußten, da ein Theil unter Marggrav Georg Friderichs von Baden Commando den Rhein und Marggrav Joachim Ernst von Brandenburg mit dem andern Theil die Donau frey zu behalten sich bestrebte und es schien das Kriegsfeuer auf der leztern Seite würklich auszubrechen, indem man sich nichts anders versahe, als daß die Unions-Armee der Ligistischen ein Treffen liefern und mit solchem Gewalt der Krieg einen Anfang nehmen würde. Zu allem Glück wurde den 26. Maji ein abermaliger Unionstag zu Ulm gehalten, wo sich auch Französische Gesandten befanden. Herzog Johann Friderich erschiene hier nebst Marggrav Joachim Ernsten und Landgrav Wilhelm von Hessen den 27. Maji in Person und besuchte in Gesellschafft des Marggraven sogleich am folgenden Tag dise Gesandten. Bey den ersten Ueberlegungen der Umstände hielten sie für nöthig, daß die Stände ein abermaliges Schreiben an den Kayser ergehen liessen und ihm zu Gemüth führten, daß die an dem Kayserlichen Hof wider die Protestantische Stände verhängte Hof- und Achts-Processe und darauf erfolgende Executiones die einige Ursachen des in dem Reich eingerissenen Mißtrauens und zerrütteten Zustandes seyen. Nun wolle zwar, wie sie von dem Graven von Zollern auf dem Unionstag zu Nürnberg vernommen, der Kayser an solchem keine Schuld tragen, sondern dasselbe auf die vorige Kayserliche Regierungen legen. Gleichwohl erweisen die täglich einkommende Klagen von hohen und nidern Ständen, daß auch bey seiner Regierung mit dergleichen unrichtigen Processen fortgefahren und die Gleichheit unter den Ständen nicht beobachtet werde (x). Gewiß ist fast unbegreiflich, daß entweder die Schwärmerey sich so weit vergehen können ein ganzes Reich in solche Zerrüttung zu setzen oder der blinde Gehorsam und Sclaverey gegen dem Päpstlichen Stul so würksam gewesen die Pflichten gegen seinem Vaterland und dem Reich, dessen Erhaltung ihnen durch die Verbindung mit demselben obgelegen, zu vergessen. Dann die geistliche Fürsten opferten die Wohlfart des Teutschen Reichs ihrem eigenen Trieb und dem Vortheil des Papstes auf. Wäre es jemahls nöthig gewesen, daß sie von dessen Stuhl unabhängig geblieben wären, wie man schon lang zuvor solches ge-

(x) vid. Beyl. num 39.

gewünscht hatte, so hätten die damalige Umstände es erfordert. Weil die Lage der Umstände den Stoff zu den Berathschlagungen der Unierten in die Hände legte, so war auch der einige Gegenstand ihrer Verhandlung die gute Verfassung und Ausbreitung der Union. Zu der leztern hatten sie gute Hoffnung, weil der muthige König in Schweden sich mit derselben näher zu verbinden und ihro beyzustehen sich erbothe. Das erstere nahmen dise verbündete an, aber das leztere hielten sie dermahlen für sehr beschwerlich, weil sie vermutheten, daß Teutschland den Kosten zur Unterhaltung seiner Armee vorschiessen müßte und die Französische Gesandten Hoffnung machten die Ruhe in dem Reich herzustellen, welche durch Einrückung des Königs mit seinen Völkern hätte vereitelt werden können. Dann der Herzog von Bayern schickte auch seine Gesandte an die unierte Fürsten und beschwehrte sich über die allzustarke Kriegsrüstung und Mißtrauen gegen den Catholischen, insonderheit aber über ein Schreiben, welches Herzog Johann Friderich den 20. April an den Kayser ergehen lassen, worinn allerhand falsche Zulagen über die Catholische sollten enthalten gewesen seyn, als wann die Union mit einem offenen Feind zu thun hätte. Weil aber daraus im Reich vieles Unheyl entstehen könnte und die Unierte sich schon vormals erklärt hätten, daß ihnen ihr Kriegsvolk länger auf den Beinen zu behalten unerschwinglich sey, die Catholische hingegen von gleicher Last gedruckt würden, deren sie entledigt zu werden wünschen, so verlangten dise von jenen eine runde Antwort, ob die Unierte in rechtschaffenem ungefärbten Friden und Einigkeit mit den Catholischen beharren und sie weder mit ihrer Kriegsverfassung noch sonsten beleidigen wollten? In welchem Fall er als das Haupt der Liga und in ihrem Namen den Unierten ein gleiches verspreche. Die Antwort erfolgte mit nochmaliger Widerholung, daß die Union nur ihre Vertheydigung zur Absicht habe und sich die Catholische aller erwünschten Ruhe und Einigkeit getrösten könnten, wofern sie den Unierten keinen Anlaß zu widrigen Gedanken gäben, weßwegen sie begehrten, daß die gegen einem und dem andern Unierten vorseyenden Achts-Proceß und Executionen ruckstellig gemacht und sie mit ihren schon so lang geführten Beschwerden gegen die Reichs-Gesetz-widrige Anordnungen einstens gehört würden, weil dise der Grund alles Mißtrauens und Unruhe wären. 1620

§. 94.

Nach langer Unterhandlung der Französischen Gesandten kam endlich den 13. Junij ein Verglich zum stand, welcher aber nur den Ausbruch eines Kriegs zwischen der Liga und den unierten Ständen einigermassen aufhielte, den Grund des Mißtrauens aber noch nicht wegraumte. Dann beede Theile sagten einander 1.) nur zu, daß keiner den andern wider den Religion- und Landfriden auf einige Weise beschädigen,

1620 sondern sich in Ruhe und Friden aufrichtig gegen einander verhalten und zu dessen Versicherung ihr Kriegsvolk von den Orten, wo es jezo sich befinde, ohne eines und des andern Belendigung abführen sollte. Jedoch behielte sich 2.) jeder Theil bevor von dem andern die Durchzüge ihrer Völker auf gebührende Weise zu begehren. 3.) Wurde diser Verglich nur auf die Lande, welche den in der Liga und Union stehenden Ständen gehörten und ausdrücklich auch auf die Chur-Pfälzische Lande eingeschränket, den Böhmischen Unruhen aber der freye Lauff gelassen, 4.) und die Vergleichung der noch unerledigten Reichs-Beschwerden auf eine bequemere Zeit ausgesezt. Und weil 5.) beederseitiges Kriegs-Volk hin und her und besonders die Bayren in dem Würtenbergischen Flecken Sontheim grossen Schaden gethan, so wurde auch wegen des Ersazes eine fernere Unterhandlung vorbehalten und diser Verglich von den commandierenden Generaln unterschrieben (z). Nun war zwar hier an der Donau die Ruhe auf eine kurze Zeit wieder hergestellt, sie wurde aber an dem Rhein desto mehr gestöret. Dann Marggrav Spinola rückte nun aus den Niderlanden gegen die Churpfälzische Lande an, ungeacht dieselbe dem Ulmischen Verglich gemäß nicht angegriffen werden, sondern vollkommene Sicherheit geniessen sollen. Man entschuldigte sich, daß das Hauß Oesterreich darinn ausgenommen worden und des Spinola Armee nicht zur Liga gehöre. Die Unierte befanden sich demnach in einem neuen Gedräng und die Catholische hatten den Vortheil ruhig zu bleiben. Bey solchen Umständen wurde die in dem Ulmischen Gebiet und bey Günzburg gelegene unierte Armee durch das Herzogthumb Würtenberg an den Rhein geführt, welche aber in solchem Durchzug mit rauben, stehlen und feindlichem Bedrängen der Unterthanen die gröste Ausschweiffungen verübte. Herzog Johann Friderich schickte deßwegen mit Genehmhaltung des Marggraven zu Brandenburg seinen Rath Ludwig Andreas Lemblin an König Fridrichen von Böhmen ihm den Anzug des Spinola und den Zustand der unierten Armee zu hinterbringen, daß sie zwar viel zu schwach zum Widerstand sey, der Marggrav aber gleichwohl alle unierte Völker zusamen gezogen habe den Chur-Pfälzischen Landen zu Hülf zu eylen, wie die Union es von ihnen fordere. Nun wollte der Herzog selbst auch zu Feld gehen. Seine Räthe und Landschafft bathen ihn aber den 19. Julij sehr von solchem Vorhaben abzustehen, indem überhaubt das Herzogthum durch die viele beschwerliche Durchzüge und erlittene Einquartierungen, wie auch die herrschafftliche Kästen und Kellereyen von allem Vorrath sehr entblößt seyen und des Herzogs Ehre zuwider lauffe im Feld zu seyn, wo er nichts zu befehlen habe, sondern allein auf die beede Marggraven zu Brandeburg und Baden sehen müßte, ungeacht er allein mehr, als beede dise Herrn zu disem Feldzug beytrüge. Die Armee habe auch selbst grössern

(z) Beyl. 40. und Theatr. Europ. part. I. pag. 374. Caraffa Germ. Sacra restit. pag. 100.

grössern Vortheil, wann er zu Hauß auf alle Vorfälle auf den Gränzen des Landes ein wachsames Aug habe und man bey der Armee dessen gesichert sey. 1620
Die Anstalten zur Beschützung des Landes seyen noch nicht in gehöriger Ordnung, weil es noch an gnugsamen tüchtigen Officiern, am Geld-Vorrath, Munition und anderm fehle, da man wegen fremder Durchzüge und feindlicher Einfälle immerzu in Gefahr stehe. Des Herzogs beede Brüder Herzog Ludwig Friderich und Julius Friderich seyen schon in dem unierten Feldlager und das Erz-Haus Oesterreich dörffte eine neue Ansprach an das ganze Herzogthum oder die Spanier an die Gravschafft Mömpelgard hervorsuchen. So leicht er aber sonst zu leiten war, so beharrte er doch disesmahl auf seinem Vorhaben. Dann man hatte ihn mit der historischen Unwahrheit hintergangen, daß der grösseste Theil des Herzogthums durch die siegreiche Waffen seiner Vorfahren erworben worden. Man spiegelte ihm eine Pflicht vor, welche ihn seinen Heldenmuth zu zeigen und seinen Nachkommen ein Beyspiel der Tapferkeit zu hinterlassen verbände. Dise Pflicht war das Reichs-Fähnrich-Amt, wovon man ihm einen irrigen Begriff beybrachte. Und gleichwohl gestunde er, daß er das Kriegs-Handwerk erst erlernen müßte, damit er im Fall der Noth seine Unterthanen schützen könnte. Ich vermuthete, daß er damahls die Thaler prägen lassen, worauf sein Bildnus mit dem Reichs-Sturm-Fahnen auf der einen und auf der andern Seite ein geharnischtes Mannsbild stehet, welches die rechte Hand mit einem Degen in ein auf dem Altar brennendes Feuer streckt mit der Umschrifft: Pugna pro Deo & patria. Wiewohl auch noch kleinere dergleichen Münzen vorhanden sind, worauf sein Bildnus mit dem Sturm-Fahnen in der rechten Hand und auf dem Revers das Würtenbergische Wappen zu sehen. Beede sind ohne Jahrzahl. Nachdem mir aber auch nachgehends eine kleine Münze zu Gesicht gekommen, worauf des Herzogs Bildnus mit der Reichs-Fahne und auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Jahrzahl 1617. stehet, so muß man solches zu weiterer Untersuchung aussetzen.

§. 95.

Das Erzhauß Oesterreich bemühete sich hierauf sehr den Herzog von der Union abzubringen und ließ ihm durch den Commenthur zu Rordorf, Hannß Wernern von Rietenau grosse Vortheile versprechen. Erzherzog Leopold suchte solches durch eine angetrettene Unterhandlung mit Herzog Ludwig Fridrichen zu Mömpelgard auszuwürken, worüber der Herzog um so mehr betretten wurde, weil der Kayser ein bewegliches Schreiben an Erzherzog Albrechten abgehen ließ von seiner Ansprach und unziemlichen gefärlichen Processen wider die Gravschafft Mömpelgard abzustehen. Gleichwohl hatte man ihm den unauslöschlichen Argwohn beygebracht, daß Spinola nach

1620 nach eingenommener Chur-Pfalz auch eine Absicht auf die Würtenbergische Lande habe. In diser zweydeutigen Lage der Umstände konnte er aber nicht einsehen, wie er sich von seiner Verbindung gegen Chur-Pfalz und der Union loß-wicklen könnte. Die Aussicht auf die gemeine Angelegenheit des Evangelischen Wesens gestattete ihm keines Wegs die Reichsbeschwerden auf die Seite zu sezen, wobey er zu gewarten hatte, daß er sich die Unierte zu Feinden machte, bey welchen er nicht nur im Fall einer Gefahr keine Hülfe mehr zu hoffen, sondern auch zu besorgen hatte, daß sie seiner Lande nicht verschonen würden. Mithin beschloß er sich rund zu erklären, daß weder die Union, noch er insonderheit wider das Erz-Haus Oesterreich einigen feindlichen Gedanken gehabt, sondern, wann die Reichsbeschwerden durch gütliche Mittel weggeraumt wären, er das äusserste anwenden würde alles trübe Gewölke des Mißtrauens und der Kriegsverfassungen zerstreuen zu helffen. Er ließ auch durch Herzog Ludwig Fridrichen, welcher deßwegen der Union Lager wieder verlassen hatte, den Erzherzog erinnern, daß der Kayser die bündige Versicherung gegeben wegen der Böhmischen Händel weder Unruhe in dem Reich zu erwecken, noch dessen Stände mit dem Niderländischen Volk zu beschweren. Er selbst habe wenigstens solches nicht verschuldet, sondern das mit dem Erz-Haus gestifftete gute Vernehmen aufrecht zu erhalten getrachtet. Dermalen könne er sich aber ohne grosse Gefahr nicht aus der Union begeben, es wäre dann, daß er wegen ruhigen Besizes aller seiner Lande und Leute, geist- und weltlicher Güter und Einkünffte für jezo und auf künftige Zeiten besser gesichert würde und auch alle unierte Stände gewisse Vertröstung solcher Ruhe und Beylegung der allgemeinen Beschwerden des Reichs hätten. Dann dises sey das einzige Mittel, wordurch die Unionen und Ligen von selbst zerstäuben und das Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt werden könnte. Wofern ihm nun zu disem heylsamen Werk einige Weisung gegeben würde, wollte er alle Kräfften anwenden solchen Endzweck erreichen zu helffen und sein offenherzig Gemüth darlegen. Die gesuchte Trennung dörffte demnach dem Erzhaus mehr schädlich, als nuzlich seyn, als welche den unierten Ständen nur Gelegenheit an die Hand geben würde die Oesterreichische Absichten als höchstgefärlich zu entdecken und sich desto enger gegen einander zu verbinden, oder auf anderwertige Verstärkung ihres Bundes zu tringen. Die Unions-Armee stund damals unter dem Marggraven Joachim Ernsten zu Brandenburg noch bey Oppenheim dem Spinola, welcher mit 25000. Mann in der Nähe stund, den Kopf zu biethen. Diser versuchte es ebenmässig den 18. Augusti den Herzog von der Union zu trennen, indem er ihn durch Schreiben erinnerte, daß, wofern er demselben beystünde oder wenigstens neutral bliebe, er Befehl habe seine Lande und Leute nicht zu beleydigen, sondern alle Freundschafft zu erweisen. Solches verursachte ein Mißtrauen unter den unierten Ständen. Dann, obschon der Herzog sich erklärte, daß

er

er der ChurPfalz um so mehr beyzustehen verbunden wäre, wann er auch 1620
schon nicht in dem Fall der Union stünde, als seine eigne Land und Leute ebenmässig in der grösten Gefahr wären: so zeigte sich dennoch die fast unüberwindliche Schwürigkeit, daß die Unierte schon zu sehr entkräfftet waren, und die meiste Stände keinen sonderlichen Ernst bezeugten, der Herzog aber die Last nicht allein auf sich nehmen konnte, weil seine Landschafft die Unmöglichkeit eines fernern Beytrags vorstellte.

§. 96.

In diser Betrachtung fand der Marggrav von Brandenburg nöthig auf den 2ten Sept. einen Unionstag nach Worms auszuschreiben, wohin er mit seiner Armee zuruckgewichen war, in der Hoffnung, daß die Kron Engelland und die General-Staaten den Feind in seinen eigenen Landen beschäfftigen würden. Der Herzog begab sich auch dahin und ritte von Zeit zu Zeit in das Lager. Einige Stände brachten hier auf die Bahn, daß man dises auseinander gehen lassen sollte. Nach langer Ueberlegung wurde aber dennoch beschlossen die Armee noch ferner auf den Beinen zu erhalten, weil aus des Spinola Erklärung so viel abgenommen werden konnte, daß das Spanische Kriegsvolk nicht nur die ChurPfalz, sondern auch die benachbarte Evangelische und besonders der unierten Stände Lande unter das unerträgliche Spanische Joch zwingen und sie ihrer Freyheit und Religion entsetzen wollte. Dises zu beharren beschlossen sie ferner die Ausstände der UnionsCassa einzutreiben und noch 50. Römer-Monate herbeyzuschaffen. Indessen wurde aber sowohl des Herzogs Gegenwart bey der Unions-Armee, als seine Beständigkeit bey der Union selbsten bey dem Kayserlichen Hof sehr übel aufgenommen, indem es an Leuten nicht fehlte, welche dem Kayser sein Bezeugen sehr widrig vorstellten. Sein Herr Bruder Herzog Ludwig Friderich erinnerte ihn deßwegen beweglich sich bey so gefärlichen Umständen wenigstens nur nach Hauß zu begeben, weil er bey dem Kayser gehässig eingetragen sey und das Herzogthum in Gefahr stehe dem Fürstlichen Stammen und Namen entzogen zu werden. Er blieb aber bey seinem Vorhaben unbeweglich, weil er die Gefahr noch nicht so groß zu seyn glauben konnte und die Armee durch angekommene Englische und Holländische Hülfs-Völker dergestalt verstärkt wurde, daß sie dem Feind entgegen zu gehen im Stand war. Es zeigte sich aber die Kayserliche Ungnade immer deutlicher. Dann die ihm vorhin verhaßte Union wurde ihm immerzu verdächtiger, weil König Friderich das Haupt derselben war, da man nicht wohl anderst vermuthen konnte, als daß diser Feind des Erzhauses Oesterreich von solcher unterstützt werden müßte. Der Kayser glaubte gänzlich, daß der Herzog sich von derselben loßzumachen verbunden sey, weil sein Hauß durch viele Verträge gegen dem ErzHauß Oesterreich in besonderer Verpflichtung stünde. Man hatte ihm beygebracht, daß die Bündnusse zwi-

1620 schen Fürsten und Ständen des Reichs wider die Reichsverfassung seyen, weil sie nur ein Mißtrauen zwischen ihnen erregten. Die Kayserliche Würde wurde in Betrachtung gezogen, welcher der Herzog allen Gehorsam und Beystand wider die Feinde des Erzhauses schuldig wär. Am allerwenigsten konnte sich der Kayser überreden lassen, daß er bey der Union seinem Erzhaus einige gute Dienste leisten könnte, ob er schon darzu geneigt wär, weil solche durch die Ueberstimmung vereitelt würden. Nun wurde der Herzog sorgsamer und gedachte den Kayser durch die Französische Gesandtschafft auf gelindere Gedanken zu leiten und die seinem Hauß bevorstehende Gefahr abzuwenden. Diser beharrte aber auf seinem Begehren, daß der Herzog von der Allianz mit dem Churfürsten Pfalzgraven abgehen und den gebürenden Gehorsam erzeigen sollte. Wegen Erz-Herzog Albrechts Unternehmung wider die Churpfälzische Lande entschuldigte er sich, daß er befugt sey als Burgundischer Krayß-Obrister und naher Anverwandter ihm beyzustehen, aber von ihm befelcht worden wider keine Stände, als welche die Ruhe des Reichs stören und als Feinde des Kaysers und des Reichs erklärt seyen, oder disen mit Rath oder Volk an die Hand gehen, feindlich zu verfahren (a). Wegen der Gravschafft Mömpelgard aber versicherte er nochmals, daß das Parlament zu Dole wider das Hauß Würtenberg mit seinen Processen still stehen sollte.

§. 97.

Der Herzog benahm aber allen disen Grundsätzen des Kaysers ihre Stärke, indem er den 16. Sept. sich zwar bedankte, daß derselbe die ungerechte Processe wider Herzog Ludwig Fridrichen eingestellt haben sollte, aber sich beschwehrte, daß dise Kayserliche Befehle von dem gedachten Parlament nicht befolget würden. Er führte ihm zu Gemüth, daß die Union gar nicht Reichsgesetz-widrig, sondern allein wider ungerechten Gewalt zur erlaubten Beschützung angesehen sey und von bisherigen Kaysern selbst zum Beystand gebraucht worden. Die Böhmische Händel seyen nicht so beschaffen, daß der Kayser deßwegen die Churfürstliche Pfalz feindlich behandlen und samtliche benachbarte Fürsten in Gefahr setzen könnte. Dessen ungeacht hätten die unierte Fürsten solche Mässigung gebraucht, da sie öffters dem Spinola nichts in den Weeg gelegt hätten, ob ihnen schon solches öffters möglich und nöthig geschienen. Nachdem sie aber gesehen, mit welcher Grausamkeit wider die unschuldige Unterthanen des Pfalzgraven verfahren werde, wären die unierte Fürsten erst befugt worden, wann sie auch durch keine Union zusamen verbunden wären, mit gemeinschafftlichen Kräfften solcherley wider die Executions-Ordnung und Crayß-Verfassung anstossende feindliche Behandlungen abzutreiben. Und obschon der Churpfalz als dem vornehmsten Stand der Union das Directorium überlassen worden, so habe sich dieselbe doch

weder

(a) vid. Beyl. num. 41.

weder wegen der Böhmischen Händel im geringsten damit beladen, noch etwas 1620
vorschreiben lassen. Uebrigens widerholte er seine Bitte ihn mit der Zumuthung die Union zu verlassen und die Churpfälzische Lande als ein Glied des Reichs mit fernerem Ueberzug zu verschonen, sondern den Spinola mit seinen Völkern absordern zu lassen, das Reich nicht in die Böhmische Sachen zu vermengen, vielmehr aber den Friden in demselben durch gebürende Mittel der Kayserlichen Zusage gemäß aufrecht zu erhalten. Wie dann auch der Unierten alleinige Absicht bey dem Convent zu Worms sey auf Mittel zu gedenken, wie dem erbärmlichen Blutvergiessen und Zerrüttung ein Ende gemacht werden möchte, weßwegen er auch demselben beygewohnt habe. Dieweil er aber leyder sehe, daß des Spinola Armee von den Spanischen Officiern nicht aus fridfertigen Absichten in dise Lande geführt werde, müsse er es dahin gestellt seyn lassen und die Sache GOtt anbefehlen (b).

§. 98.

Landgrav Ludwig von Hessen versuchte indessen auch sein Heyl den Herzog auf andere Gedanken zu leiten, indem er ihn den 6. Sept. warnete, daß zwar der Kayser denselben von Herzen liebe und dessen Lande vor dem Untergang gern erhalten sehen wollte: Wofern er aber sich in fremde Händel durch seinen unnöthigen Auffenthalt bey der Unions-Armee einlasse, so könnte solches entweder unmittelbar, oder durch widerwertige Folgen bey dem Kayser angebracht werden und ein Umsturz seines ganzen Stammes und Landes erfolgen. Der Herzog schiene durch so vieles Andringen ungedultig zu werden und antwortete nur, daß er sich der Böhmischen Unruhe nichts annehme, aber die ChurPfalz auch nicht verlassen könte. Dann, wann auch schon die Union aufhörte, so könnte er doch bey einer fremden Spanischen Nachbarschafft wegen der Religion und anderm nicht gesichert seyn, weil bekandt sey, daß des Spinola Völker nur den Kayserlichen Namen mißbrauchen, von Spanien geworben, besoldet, in das Reich geführt, und von Spanischen Generaln und Obristen commandiert würden. Seine ganze Absicht bey der Anwesenheit bey der Armee sey aber mit andern unierten Ständen die Mittel auszufinden, wie bey dem Böhmischen Handel das Reich in der Ruhe bleiben könnte. Und in einem andern Schreiben vom 2. Octobr. vertröstete er den Landgraven, daß, weil Spanien, der Papst und etliche seiner Anhänger das äusserste anwenden das Evangelium und teutsche Freyheit ganz zu unterdrücken, die lang gesuchte Oesterreichische Monarchie festzusetzen und ein unerträgliches Joch nicht nur auf die Evangelische, sondern auch auf die Catholische Stände selbst unter dem Vorwand diser Böhmischen Händel zu legen, anderen Potentaten und ansehnlichen Ständen, welche bißher still gesessen, die Augen geöffnet und

S 2

(b) vid. Beyl. num. 42.

1620 und um ihres dabey habenden Nachtheils willen allen ihren Kräfften aufbiethen werden den unierten Ständen beyzustehen. Dise Hoffnung war zwar vernünfftig, aber noch weit entfernet. Herzog Ludwig Fridrich schickte deßwegen seinen Mömpelgardischen Canzler D. Jacob Löfflern an den Herzog demselben zu hinterbringen, daß die Maynzische Räthe und das Parlement zu Dole sich offentlich verlauten lassen, daß das Hauß Würtenberg des Erzhauses Oesterreich ärgster und gefährlichster Feind sey, dessen er von Erzherzog Albrechten entgelten müsse und daß die Reyhe auch an den Herzog zum unersezlichen Schaden des ganzen Würtenbergischen Stammens kommen werde.

§. 99.

Indessen gieng die bekandte Schlacht auf dem weissen Berg für den König Friderich verloren. Die davon erhaltene Nachricht erschütterte die Union dergestalt, daß die darinn stehende Reichs-Städte allbereits sich erklärten nichts mehr beytragen zu wollen. Dagegen die Catholische einen neuen Muth faßten, unter welchen sonderlich der Bischoff zu Speyr mit Widererbauung der Vestung Udenheim die Unierte sehr verlegen machte. Dann als sie solchen Bau wieder verhindern wollten, betrachtete die Liga solches als einen Bruch des Ulmischen Vertrags um neue Unruhe stifften zu können. Spinola schickte auch sogleich an Pfalzgr. Johann von Zweybrücken, welcher sich des Directorii bey der Union unterfieng, eine Erklärung, daß, weil sich etliche Fürsten und Stände unterstehen der Kayserlichen Mayestät und sein Vorhaben zu verhindern, ihm nicht zu verdenken sey solches nach seinen obhabenden Pflichten auszuführen. Dises war ein neuer gedoppelter Stoff zu Ueberlegung der vor Augen ligenden Umstände. Die Unierte Fürsten eylten in diser Absicht wieder nach Worms, wohin sich Herzog Johann Friderich den 2. Decembr. begab. Jeder Stand bemerkte an dem andern eine Verlegenheit. Dann sie hatten keine Nachricht seither der erlittenen Niderlage von König Friderichen, ob er sich wieder erholen könnte oder wie er das ihn betroffene Unglück wieder gut zu machen gedächte, ob er die wankende Krone behaupten oder dem Kayser überlassen wollte und was er wegen seiner Pfälzischen Lande zu thun gesonnen sey. Herzog Johann Fridrich hatte noch eine besondere Sorge wegen des Klosters Billigheim, welches in seine hohe Centliche Obrigkeit gehörte und von Chur-Maynz besetzt zu werden bedrohet wurde. Er war verbunden die Cent-Flecken und Orte, welche zum theil sich zimlich weit auf den Odenwald erstreckten, in dergleichen Fällen zu schützen. Der Kayser versuchte es nochmals bey solchen Umständen und schickte Landgrav Ludwigen von Hessen, welcher sich das Zutrauen des Kayserlichen Hofes erworben hatte, an den noch zu Worms anwesenden Marggraven Joachim Ernsten und Herzog Johann Friderichen. Letzterer war im Begriff nach

Hauß

Hauß zu kehren, als ihn der Landgrav durch ein eylendes Schreiben vom 1620
5. Dec. ersuchte noch einige Tage zu Worms zu bleiben, weil er sich getraue mit beeden Fürsten zur Beruhigung des Reichs etwas beyzutragen. Dann der Kayser stund in der Meynung, daß die Unierte die Wohlfart des Reichs auf die Spitze des Degens setzten und zu keinem Friden geneigt wären. Er ließ deßwegen durch den Landgraven die Gerechtigkeit seiner Waffen in Eroberung der Kron Böhmen und der Chur-Pfalz hinterbringen, daß er sich von der erstern nicht könnte verstossen lassen und befugt wär sich von den Landen desjenigen, welcher ihn verdrängen wollen, schadlos zu halten, übrigens aber die Versicherung von sich gegeben habe sonsten niemands zu beleydigen. Der nächste Weeg zu Erhaltung des Fridens sey, wann alle Theile die Waffen niderlegten in guter vertraulicher Freundschafft miteinander lebten und mit vereinigten Kräfften sich bäldist dahin bearbeiteten, damit auf eine im Reich hergekommene Weise den Beschwerden abgeholffen würde. Nun verhinderten aber die Unierten den Kayser dasjenige wider seinen Feind auszuführen und machten sich dardurch aller Protestationen ungeachtet des Böhmischen Wesens theilhafftig (c). Die Antwort erfolgte so gleich den 14. Decembr. dahin, daß die Union niemahls wider den Kayser etwas zu unternehmen sich unterstanden, sondern alle Mässigung gebraucht habe. Dagegen rückten sie ihm vor, daß er zu seiner Entschädigung nicht nur die Churpfälzische, sondern auch anderer in das Böhmische Wesen nicht verwickelten Stände Lande sich bemächtigt habe, davon sie eine Reyhe unschuldiger Stände benenneten. Bey solchen Umständen wäre den Unierten um so weniger zuzumuthen, daß sie dabey geruhig bleiben und des wider sie ausübenden Gewalts erwarten sollten, als die Unierte täglich starke Bedrohungen vernehmen müßten. Bißher wären sie in den Schranken der Vertheydigung geblieben und aus Ehrfurcht gegen dem Kayser den Spinola nicht angegriffen, ob sie schon öffters gute Gelegenheit darzu gehabt hätten, bis er mit Einnahm der Stadt Creuznach selbst den Anfang der Feindseligkeit gegen ihnen gemacht habe. Dann dardurch seyen ihnen die Augen geöffnet worden, daß dise fremde Spanische Armee zur Bemächtigung der besten Pässe und Durchtreibung der vorhabenden Monarchie gebraucht würde, obschon der Kayser solche nicht verlange. Die Evangelische sehen demnach ihrem gänzlichen Umsturz und Vertilgung entgegen und seyen vor aller Welt entschuldigt, wann sie ihre Gränzen beschützen und sich auf alle Fälle gefaßt machen. Sie erinnerten dabey, daß der Kayser ihnen zu Nürnberg versprochen wegen der Böhmischen Händel, als einer Privat-Sache, keine Unruhe in dem Reich zu erregen, sondern vielmehr das gute Vernehmen zu befördern und die Stände nichts entgelten zu lassen. Das obangeregte Verfahren der Spanier zeige augenscheinlich gerade das Widerspiel. Man warnete den Kayser zugleich, daß fremde Potentaten solches nicht mit gleichgültigen Augen ansehen und still sitzen würden,

 wor-

(c) vid. Beyl. num. 43.

1620 wordurch aber der Siz des Krieges in dise Teutsche Lande versetzt werden und die Sache dahin gerathen dörffte, daß weder der Kayser, noch die Stände von beeden Religionen derselben mächtig seyn könnten, sondern den fremden Kronen zusehen müßten, was ihnen zu thun beliebte. Alles dises abzuwenden sey der einige Weeg, daß der Kayser den Spinola mit seinen Völkern wieder abführen lassen und die Stände vor allem Ueberfall in gnugsame Sicherheit setze. Dagegen die Kayserliche Mayestät versichert seyn könne, daß sie mit ihrer Kriegsrüstung weder derselben, noch sonsten jemand beschwerlich fallen wollten (d).

§. 100.

Bey der Gefahr, womit nun die ChurPfalz bedrohet wurde, flüchtete sich des Böhmischen Königs Friderichs Frau Muter mit ihren vier Enkeln in das Herzogthum Würtenberg, woselbst ihro das Schloß zu Sachsenheim eingeraumbt und ihro zugesagt wurde, daß der Herzog noch ferner für dise Flüchtlinge die möglichste Sorge tragen werde. Der König in Engelland wachte auch aus seinem Schlummer auf und ermunterte die allierte Fürsten die ChurPfalz disen seinen Enkeln zu erhalten. Er schickte ihnen durch seinen Gesandten Morton sogleich die Summe von 100000. Sonnen-Kronen und versprach bey seinem Parlament Himmel und Erde in Bewegung zu bringen, daß es zu disem seinem Endzweck grössere Summen bewilligte (e). Es war aber zu spät. Dann der Sieg des Kaysers auf dem weissen Berg hatte erstaunliche Folgen. Ganz Teutschland zitterte und die Evangelische Stände sahen den Untergang ihrer Religion vor Augen. An die Reichsbeschwerden jezo zu denken war vergeblich. Der Churfürst zu Maynz drohete nun den Unirten, daß, weil der Kayser alle Gründe ihrer Entschuldigung verworffen hätte, der Spinola sie heimzusuchen Befehl habe. Herzog Johann Friderich geriethe darüber in das gröste Gedränge, weil er zu besorgen hatte, daß er von disem Feind seiner Lande entsezt oder wenigstens dise völlig zu Grund gerichtet werden dörfften. Dann derselbe stunde nun auf den Gränzen des Herzogthums. Von den Unirten hatte er keine Hülfe zu erwarten, weil jedem seine eigene Lande und Leute so gut möglich zu schützen oblage. Die Krone Engelland und die Staaten waren zu weit entlegen. Auf die correspondierende Stände konnte man sich eben so wenig verlassen, welche bey dem schlechten Zustand der Union keinen Lust bezeugten sich in die Pfälzische Händel zu mischen und des Spinola Rache wider sich zu reizen. Obwohl aber der Herzog für sehr gefärlich ansahe mit seiner Unterwerfung gegen dem Kayser länger zurück zu halten, so konnte er sich doch auch noch zur Zeit nicht überwinden von der Union abzuspringen und derselben Trennung dardurch zu verursachen. Endlich ergrieff er das Mittel sich durch seinen Bruder Herzog

(d) vid. Beyl. num. 44.

(e) vid. Beyl. num. 45.

Herzog Ludwig Friderichen an den Erzherzog Leopolden zu wenden und des Kaysers 1621
Gnade auf disem Weeg zu erhalten. In diser Absicht schickte er den Mömpelgardischen Canzler Löffler dahin zur Vermittlung sich disen Weeg zu eröffnen. Wenigstens erlangte er dardurch so viel, daß des Spinola Einrükkung in das Herzogthum nicht erfolgte, obschon derselbe allbereits darzu den Befehl in Händen hatte und das Erzhaus Oesterreich dasselbe seinen Erblanden wieder einzuverleiben gedachte. Er ließ auch ein Schreiben an den Kayser unterm 19. Jan. ergehen, worinn er auf dessen Erklärung und Verlangen sich der Chur-Pfalz zu entschlagen und auch seine Bundsverwandte darzu zu vermögen antwortete. Er wagte es nimmer sein bißheriges Verhalten zu rechtfertigen, sondern entschuldigte solches nur mit der Gefahr, worein seine Lande gesetzt würden, weil er als der nächste Nachbar von der Chur-Pfalz nicht unangefochten bleiben könnte. Er hätte bißher den Friden zu erhalten gesucht und wünschte auch noch von dem Kayser die Mittel zu vernehmen zu disem Endzweck zu gelangen, weil ohnehin ein Unions-Convent nach Heylbronn ausgeschrieben sey, wo er Gelegenheit hätte seine Liebe und Gehorsam gegen dero Majestät zu bezeugen. Hingegen verhoffte er, daß durch Verschonung seiner und der mitverbündeten Lande ein Grund zu verhoffendem Friden gelegt, der Spinola mit seinem Kriegsvolk abgefordert und die Unirte Stände von den Catholischen in Sicherheit gesetzt werden möchten. Dahingegen erbothe er sich, daß auch der Union Kriegs-Volk abgeführt werden sollte und er die Kays. Befehle wegen der Chur-Pfalz befolgen wollte (f). Durch dises Schreiben verhoffte der Herzog wenigstens die Zeit zu gewinnen und die bevorstehende Gefahr noch in etwas aufzuhalten. Indessen gedachte der Herzog den Unions-Convent den 28. Januarij zu besuchen und bey dem Vortrag der angedroheten Gefahr zu vernehmen, ob er sich auf eine sichere und hinlängliche Hülf verlassen könnte. Dann er vermuthete, daß solche nicht zugesagt werden dörffte, in welchem Fall er mit mehrerer Ehre sich der Beschützung der Churpfälzischen Lande entschlagen und sein Land und Leute aufrecht erhalten könnte.

§. 101.

Nun schien Erzherzog Leopold nicht sonderlich zu einer gewürigen Antwort geneigt zu seyn, weil sich der Herzog sehr verdächtig gemacht hatte Pfalz mehr, als dem Kayser ergeben zu seyn. Dann er rückte disem auf, daß er nicht allein selbst zu Feld gegangen, sondern auch seine beede Brüder Julius Friderich und Magnus in der Union Diensten gestanden, wordurch der Kayser zur Ungnade bewogen worden, ungeacht er sonsten „ dem Herzog wegen dero vortrefflichen löblichen und fürstlichen Gemüths und, wie „ sich der Kayser auszudrucken pflegte, discreten Naturels vor andern Ständen gewogen gewesen. Und, weil er sein obangeführtes Schreiben an die Kay. Maj. vorlegen ließ,

(f) vid. Beyl. num. 46.

1621 ließ, so wünschte der Erzherzog, daß der Herzog nicht nur die Zuruckziehung, sondern auch die Abdankung der Unions-Armee anerbotten und ausdrücklich versprochen hätte den Churfürstlichen Pfalzgraven dahin zu vermögen, daß er nicht nur das Königreich Böhmen mit den einverleibten Ländern abtretten, sondern auch die samtliche Pfälzische Lande dem Kayser zu seiner Willkühr überlassen möchte. In welchem Fall er für billich hielte, daß die Catholische Stände gleichmäßig ihre Völker auf dem Reichsboden abdankten und keine neue Werbung anstellten, wie auch die wechselseitige Beschwerden schleunig auf einen Reichstag verglichen werden müßten. Auf dise Erklärung mußte der Canzler Löffler abermals zu dem Erzherzog reysen und den Herzog entschuldigen, daß er bißher sich noch nicht von der Union getrennt hätte, indem solches nur darum geschehen, damit er seine fridfertige Gedancken bey andern Ständen geltend machen könnte, wie er solche auch bey der Ulmischen Handlung an den Tag gelegt und die Einführung mehrerer fremden Völker in das Reich mit grossem Nutzen abgewendet hätte. Nun sey das Spanische Volk nur darum aufgehalten worden, damit es seinen Landen nicht zu nahe käme oder zu weit in das Reich eindränge, indem sonst dises Feur so weit um sich greiffen dörffte, daß der Kayser solches zu dämpfen selbst nicht mehr mächtig werden könnte. Wie er dann auch den Erzherzog ersuchte ihm die Mittel an die Hand zu geben, wie bey dem künfftigen Unions-Convent der Weeg zur Herstellung des Fridens zu bahnen wäre. Weil ihm aber tägliche Warnungen einliessen, daß er und seine Lande mit feindlichem Gewalt überzogen werden sollten, so wüßte er nicht, womit er solches verdienet hätte, indem seine und der Union Handlungen bißher dem Kayser nicht zuwider gewesen. Sie hätten sich des Böhmischen Wesens nicht angenommen, weil es daselbst ein ganz anders Aussehen haben dörffte. Er habe aber niemalen was anders gesucht, als die Erhaltung Göttlicher Warheit, wie er sie in seinem Wort geoffenbaret finde, und der hergebrachten Ständischen Freyheit. Nun könne der Erzherzog leicht erachten, da man überall vor feindlichen Einfällen nicht gesichert sey, daß er und seine mitverbündete sich nicht bloß stellen, oder den feindlichen Absichten überlassen können. Weil hingegen der Kayser vorgebe, daß Spinola keinen Befelch gehabt in die Churpfälzische Lande einzufallen, so könnte er ihm desto leichter befehlen seine Armee zuruckzuführen. Das beschwerlichste aber sey, daß diser Marquis beordert seyn soll das Herzogthum Würtemberg und die Marggravschafft Baden zu überziehen, welches doch weder er, noch seine Unterthanen verschuldet hätten, zumahl auch Oesterreich den Ulmischen Vertrag zu halten verbunden sey. Dise Unterhandlung hatte auch die erwünschte Würkung, daß Spinola ganz andere Befehle erhielt und dermahlen noch das Herzogthum verschont wurde. Der Herzog machte sich solches zu nutzen und veranstaltete bey anscheinender mehrer Sicherheit die Tauffe der ihm schon den 4. Decembr. vorigen Jahres gebohrnen Prinzessin, welcher er den Namen Sibylla beylegte.

§. 102.

§. 102. 1621

Die Gefahr war aber noch nicht so gewiß abgewendet, daß alle Forcht und Bangigkeit hätte verschwinden können. Die Hohe Schul zu Tübingen, die Landschafft und das Herzogliche Consistorium drangen sich herbey dem Herzog mit ihren Bedenken beyzustehen. Die erstere riethe, daß derselbe das Herzogthum, die Evangelische Lehre und damit den Fürstlichen Stammen in keine Gefahr setzen, sondern sich dem Kayserlichen Willen gemäß bezeugen sollte. Sie druckte ihre Sorgfalt mit den besondern Gedanken aus, welche ich mit ihren eigenen Worten mittheile. Dann sie meldete: " Nach dem „ Wir der Sachen nach unserer tenuitæt lang nachgesonnen, mögen wir doch kein füglicher Mittel finden, als wann nach dem Exempel Jro Fürstl. Gn. Herzog Christophs in „ Würtemberg hochseligen Angedenkens Euer Fürstl. Gnaden sich als einen Pacificatorem oder Interponenten anbiethen, zu welchem Werk dann E. F. G. hochrümblich und nutzlich, auch deren Ursachen vor andern zugebrauchen, weil mäniglichen „ bekandt, in was grossem Ansehen Euer Fürstl. Gn. mehr, als sonsten kein Fürst „ in dem Römischen Reich, sowohl bey Catholischen und Calvinisten, als auch bey „ den unserigen angesehen, daß so irgend etwas in pacificationis & compositionis „ negotio zu erheben, solches da es durch E. F. G. nicht beschicht, von jemand andern „ schwerlich auszurichten sein wird " (g). Sie bezeugte aber zugleich ein Mißtrauen in die Herzogliche Räthe, als ob dieselbe der Wichtigkeit diser so gefärlichen Umstände nicht gewachsen oder auch treu genug wären und bathe den Herzog auch noch andere Räthe zuzuziehen. Nun antwortete derselbe zwar nur, daß ihm die Liebe zum Friden von Jugend auf eingepflanzt sey, welches Kleinod er auch ferner zu erhalten nicht ermanglen werde: Er gab aber disen Lehrern auch einen Verweiß, daß sie ihm vorschreiben wollten, welche Räthe er in dergleichen geheimen Sachen gebrauchen und wie sie beschaffen seyn sollten, indem er und seine Räthe eine bessere Einsicht zu haben glaubten, als welche darinn längere Uebung und Erfarenheit gehabt hätten. Der Landschafftliche Ausschuß Johann Magirus, Abt zu Bebenhausen, Christoph Keller von Stuttgard, Georg Baur von Tübingen, Bernhard Wolf von Urach, Michel Hirschmann von Schorndorff, Stephan Schmid von Brackenheim und Ulrich Tritschler von Kirchheim legte aber auch die Schuld diser so mißlichen Umstände auf die Räthe, und führten ihm die Gefahr der Anhänglichkeit an die Union und seines Feldzugs zu Gemüth. Sie liessen in ihr Gutachten einfliessen, als ob er seine Unternehmungen bey dem Erz-Hauß Oester-

(g) Bedenklich ist, daß nicht allein der Kayser selbst unsern Herzog zu Fridenshandlungen vor andern Fürsten gebraucht, wie die Folge diser Geschichte zeigen wird, sonden auch bey dem Westphälischen Fridens-Geschäfft der Würtenbergische Gesandte, Joh. Conrad Varnbühler, sich das Vertrauen erworben als ein Interponent gebraucht zu werden. Unser Herzog erwarb sich auch den Ruhm den Nahmen Pacificus davon zu tragen.

1621 Oesterreich nicht verantworten könnte. Diser von der vor Augen schwebenden Noth ausgepreßte Vorwurff fiel dem Herzog empfindlich, indem er nur ein fremdes Volk von den Gränzen seines Herzogthums abtreiben wollte, welches nicht nur die Unirte, sondern auch neutrale und so gar Kayserlich gesinnte Evangelische angreiffe und unter die Spanische Sclaverey zwinge, wie an Darmstat, Hanau und der Stadt Frankfurt zu ersehen. Weil aber diser Ausschuß ebenmässig ein Mißtrauen in die Geschiklichkeit seiner Räthe sezte, so verlangte der Herzog ihm die Ursachen solchen Mißtrauens näher zu entdecken, übrigens aber warnete er solchen sich nicht in die Regiments-Geschäffte einzumischen. Gleichwohl unterstüzten dise Räthe das Landschafftliche Bedenken, daß die Landes-defensions-Anstalten versaumt und die geworbene Völker bey der Armee wären, folglich das Land bloß gelassen würde. Und weil einige Beamte im Oberland disen Mangel eingesehen und aus eigenem Antrieb eine gute Anordnung unter sich selbst gemacht hatten, wie ein Amt dem andern zu Hülf kommen könnte, so wurde für nöthig angesehen solche im ganzen Land einzuführen und aus jedem Amt einige Kriegserfahrne den ausgewählten zuzugeben, welche sie in den Waffen üben könnten. Die Landschafft erinnerte sich aber auch des Tübingischen Vertrags, vermög dessen die Haupt-Krieg zu Rettung Land und Leute, auch Beobachtung der Bündnusse mit Rath und wissen gemeiner Landschafft unternommen werden sollen. Wofern nun der Herzog die Landes-Auswahl disem Vertrag gemäß mit tüchtigen Leuten anstelle, so sey sie erböthig Leib, Blut und Gut nach äusserstem Vermögen aufzusetzen. Es wäre aber dabey zu bedenken, daß die Vertheidigung der ChurPfalz in allweg als eine Beleydigung von dem Kayser und mächtigen Erzhauß Oesterreich angesehen werden könnte. Wegen des Mißtrauens in die Räthe entschuldigte sich die Landschafft, daß sie von verschiedenen Orten zuverlässige Nachricht hätte, daß die feindliche antringende Noth etlichen wenigen und zwar ausländischen Personen anvertraut würde, welche bey allgemeiner Gefahr den Herzog und das Land mit dem Rucken ansehen dörfften, ungeacht er mit tüchtigen und erfahrnen Landeskindern gnugsam versehen und solche dem Tübingischen Vertrag gemäß vor fremden zu gebrauchen schuldig sey. Dise Erinnerung wurde auch von dem Consistorio, nemlich dem Propst Erasmus Grüningern, Tobia Lottern, D. Bernhard Ludwig Löhern und M. Erhard Weinmann unterstüzt mit der Vorstellung, in welche Gefahr die Religion durch die Belaidigung des Kaysers gesezt würde. Weßwegen sie bathen dises wichtige Werk durch treueyfrige, gutherzige, verständige und geübte Räthe, welche es mit der reinen Evangelischen Lehre, dem Herzog und seinem ganzen Hauß und Land aufrichtig meynen, besser berathschlagen zu lassen, wie auch alles, was eine Ungnade bey dem Kayser zuziehen könnte, wegzuraumen.

§. 103.

Nun reyßte der Herzog den 28. Januarij auf den Unionstag nach Heylbronn. Der Kayser aber versuchte es den Churfürst Fridrichen aus eigener Macht in die Acht

zu

zu erklären und schickte dem Herzog als Schwäbischen Crayses Directorn die 1621
Befehle zu solche Achts-Erklärungs-Mandaten in dem Crayß anzuschlagen und den Ständen zu eröffnen, ungeacht verschiedene Schrifften zum Vorschein kamen, welche erwiesen, daß dise Achts-Erklärung mit vielen Nullitäten befleckt sey. Der Herzog befand sich hier wieder in einem Gedräng, weil er auf der einen Seiten die Richtigkeit diser Acht vor sich sahe und bißher keine Mandaten in dem Craiß anschlagen ließ. Die Folge der Acht war sonsten, daß jeder zugreiffen und der Lande des geächteten sich bemächtigen konnte und eben dises war es, was der Herzog abzuwenden vermög der Union verbunden war: Auf der andern Seite mußte er des Kaysers Ungnade und des Spinola Rache besorgen. Jedoch war noch die Hoffnung vorhanden, daß durch die Vermittlung des Herzogs von Lothringen und Landgraven Ludwigs von Hessen Fridenshandlungen auf die Bahn gebracht wurden. Dise machte sich Herzog Johann Friderich zu nutzen und ließ also die Bekandtmachung der Achts-Mandaten auf sich beruhen, als er ohnehin in den Unionsangelegenheiten gnug zu überlegen hatte. Dann die samtliche in dem Bund stehende Reichs-Städte entschuldigten sich, daß sie bey dieser Zusamenkunfft nicht erscheinen könnten. Die ganze Last wurde dardurch den wenigen Fürsten auf den Halß gewälzet. Der Herzog mußte demnach sehr behutsam gehen, weil die übrige Bundsgenossen bisher sehr wenig weder an Geld, noch anderm Vorrath beygetragen. Der Churpfälzische Statthalter wollte ohnehin die von der Kron Engelland vorgeschossene Gelder wider des Königs Absicht nicht auf die Union verwenden und dem Herzog fiel es bey den entzognen Kräfften zu schwer die Unkosten des Kriegs allein auf sich zu nehmen und den Spinola wider sich zu reizen. Mithin tratt er die Handlung dises Convents zu erst mit den Unirten und nachgehends erst mit den Correspondierenden an, weil er vorher bey den erstern ausforschen wollte, wessen er sich bey einem Angriff von ihnen sicher getrösten könnte und erinnerte deßwegen, daß der Schluß nicht nur in Worten bestehen, sondern demselben auch nachgelebt werden müßte, welches bißher von den wenigsten geschehen sey. Dann sonst würde er etliche Tonnen Golds vergeblich bey diser Allianz zugesetzt haben und solche Last ferner allein zu tragen ausser stand seyn. Und wann auch schon Spinola von seiten der Pfalz in sein Herzogthum einzudringen aufgehalten würde, so wüßte ihr Gegentheil doch Wege, durch welche andere Spanische Völker das ausrichten könnten, was jener mit den seinigen zu thun verhindert würde. Nun sey bekandt, daß die Kron Spanien disen Krieg allein auf ihren Kosten auszuführen übernommen, welcher der Herzog so wenig, als seine Mitverbündete, gewachsen sey. So wohl die Kron Engelland, als die General-Staaten drangen zwar sehr stark auf die Fortsetzung des Kriegs und versprachen alle Hülfe: Die Union fand aber nicht rathsam zu seyn solche einzuwilligen. Vielmehr entschlossen sich die gegenwärtige Stände bey damaliger Lage ihrer Umstände durch eine Gesandschafft Fridens-Vorschläge bey dem Kayser zu thun. Dann durch die Achts-Erklä-

1621 klärung des Churfürsten und seiner Helfer waren die meiste Stände schüchtern gemacht, daß sie sich von der Union trenneten. Dieselbe waren ohnehin der auf jedem Unions-Tag beschlossenen Beyträge müde gemacht, zumahlen nichts damit ausgerichtet wurde. Ihre Armee litte an Geld und allen Kriegsbedürfnussen Mangel und war durch Krankheiten sehr geschwächt. Die Zeit der Union lieff zu Ende, daß man ihre Trennung vor Augen sehen konnte. Man bathe also den Kayser die Sachen auf gütliche Weege einzuleiten und die Achts-Vollziehung auf sich beruhen zu lassen, wobey die Herzoge von Lothringen und Bayern ihre Dienste verwenden sollten (h). Den Gesandten, unter welchen sich von seiten des Herzogs dessen Hofgerichts-Beysitzer D. Joachim Faber befande, wurde noch eine Neben-Instruction zugestellt, welche auf gewisse Fälle gienge, wann es zu einer Haupt-Fridenshandlung käme und der Kayser eine vorläuffige Abtrettung der Kron Böhmen von dem Churfürsten und seinem bereits zu einem Böhmischen König designierten ältesten Sohn begehren würde, da sich die Unierte erbothen solche bey Chur-Pfalz auszuwürken. Und weil man Nachricht hatte, daß der Kayser von demselben eine Abbitte verlangen dörffte, so wurde den Gesandten aufgegeben solches abzuleinen und dagegen eine Amnestie für alle, welche in dem Böhmischen Unwesen verwickelt seyen vorzuschlagen, weil solche der Grund zu einem bessern Vertrauen gegen der Kayserlichen May. und unter den Ständen seyn würde. Es müßte aber auch der beschwerlichen Burgundischen Händel, durch welche dem Hauß Würtemberg wider alles Recht zugesetzt würde, dabey gedacht werden. Die Unirten vermeinten auch, daß eine solche Abbitte nicht statt finden könnte, indem der Churfürst nicht wider den Kayser als solchen, sondern als König in Böhmen gehandelt hätte, da es unschicklich wär, wann ein Churfürst des Reichs einem König in Böhmen und Mit-Churfürsten eine Abbitte thun sollte, wobey auch der König in Engelland Antheil und es für eine Beleydigung aufnehmen dörffte.

§. 104.

Der Churfürst zu Sachsen wurde von den unierten Fürsten ebenmässig angegangen bey dem Kayser ihr Gesuch zu unterstützen. Diser konnte aber sein Mißfallen an des unglücklichen Königs Fridrichen und der Unierten Handlungen nicht verbergen, weil gleichwohl Chur-Pfalz den Kayser zu solcher Würde zu erheben geholfen und ihn als einen Böhmischen König und Mit-Churfürsten bey dem Wahltag anerkennt, nachhero aber denselben um dise Krone zu bringen wider allen guten Rath die äusserste Mittel ergriffen und auch noch ein grösseres Feur anzuzünden gedenke. Die Unierte hätten zwar dem Herzog von Bayern bedeuten lassen, welche Reichsbeschwerden verglichen werden könnten und den Catholischen einen Zeitpunct vorgeschrieben, in welchem solche abgethan seyn müßten. Nun verlange man aber von dem Kayser, als dem beleydigten Theil, daß er still sitzen und sich der Gegenwehr enthalten sollte, da vielmehr

(h) vid. Beyl. num 47.

dem

dem Pfalzgraven als dem Beleydiger sich vor dem Kayser zu demütigen, der ver- 1621
meynten Königs-Wahl sich zu begeben und Gnade zu suchen gebührte. Der Union biß-
herige Absichten seyen nun durch die bey dem Fürsten von Anhalt vorgefundene und dem
Herzog von Bayern eingelieferte Schrifften entdeckt worden, welcher nicht ermanglen
würde dem Kayser und den Catholischen Ständen Nachricht davon zu geben. Mithin
wäre den Unierten beyzustehen sehr gefärlich. Dise widrige Gesinnung dem Churfürsten
zu benehmen ersuchte Herzog Johann Fridrich, welcher auf disem Convent in Abwesen-
heit des Churfürsten Pfalzgraven das Directorium führte, den Marggrav Christian
von Brandeburg selbsten nach Dreßden zu reysen, welches aber wenig fruchtete. Viel
beschwerlicher war aber, als Landgrav Ludwig von Hessen den 2ten Februarij zu Heyl-
bronn ankam und den unierten Fürsten die Kayserliche Willens-Meynung eröffnete.
Sie gieng aus einem unerträglichen Ton, welcher die Unierte zwar des Kayserlichen
Schutzes, der Handhabung des Religion- und Profan-Fridens, wie auch der rechten
Justiz-Pflage vertröstete, aber auch verlauten ließ, daß, weil die Böhmische Unruhen
noch mit grosser Feindseligkeit wider ihn fortgesetzt würden, er gänzlich entschlossen sey
vermög seines Kayserlichen Amts solche seine Feinde als Beleydiger der Kayserlichen
May. zu erklären und auch diejenige, welche heimlich oder offentlich ihrer Vertheydi-
gung Gehör geben, gleichmässige Proceß und Execution empfinden zu lassen, wie auch
nicht allein sie und ihre Nachkommen, Land und Leut in eben solchen Verlust ihres Leibs,
Lebens, Stands, Ehren, Herrlichkeiten und Freyheiten in Religions- und weltlichen
Sachen zu setzen, sondern auch allen Königen, Churfürsten und Ständen, welche der
Kay. Majestät anhängen, zu einem Raub darzubieten. Weil nun die Zeit der Union
verstrichen und dise zu Ende gehe, so sey desto unverantwortlicher sich in ein neues Bünd-
nus wider den Kayser einzulassen, dessen und seines ganzen Erzhauses Macht und er-
fochtene Siege weltkündig seyen, zumahl weil sich Chur-Sachsen und alle Catholische
demselben bis auf den letzten Blutstropfen beyzustehen anerbothen hätten. Der Kayser
schilderte derselben, wie auch der Kronen Spanien und Polens Kräffte, welchen nie-
mand in der ganzen Christenheit gleichkäme. Alle widrige Einwürfe suchte er mit der
alleinigen Versicherung seines Schutzes und Gnade zu entkräfften und versprach, daß
er und sein Erzhauß die Burgundische Hülfe, nemlich die Spanische Völker zu nichts,
als zu Herstellung der vorigen Reichs- und Krayßverfassung gebrauchen und wider sol-
che und den Religionsfriden niemand beschwehren, übrigens aber die ihm als des Reichs
Oberhaupt gebürende Befugsamen durch die in den Rechten und Reichs-Ordnungen
erlaubte Mittel behaupten wollte. Bey welcher Versicherung die Fürsten der ange-
droheten blutigen Vergleichung der Reichs-Beschwerden sich nicht befahren dörffen.
Jedoch behielt er sich bevor wider diejenige, welche sich in etwas einliessen, das ent-
weder gerade zu oder mittelbar durch Folgen wider seine Mayestät zu seyn ausgedeutet
werden könnte, mit äusserster Straffe zu verfahren. Dise Versicherung war aber sehr

1621 auf Schrauben gestellt. Dann man hatte dem Kayser beygebracht, das keine Ruhe in dem Teutschen Reich zu hoffen sey, so lang zwey = oder dreyerley Religionen in demselben geduldet würden. Wofern er nun die beede Protestantische Kirchen wider in den Stand setzte, in welchem sie vor der Reformotion gewesen, so würde auch das Kayserliche Ansehen grösser werden. Auf disen Grund konnten auch alle Worte der gegebenen Vertröstungen gedeutet werden. Mithin gab Herzog Johann Friderich im Namen der übrigen Unierten dem Landgraven nur die Antwort, daß er seine fridfertige Gesinnung dem Kayser schon sattsam zu erkennen gegeben und weder die Achtserklärung des Churfürsten, noch des Spinola Vollziehung derselben den Weeg zur Beruhigung des Reichs eröffne, sondern ein Waffenstillstand den Grund darzu legen müßte. Wofern man nun Catholischer seits gleiche zuverlässige Gesinnung hätte, würde auch die Bahn zur billigmäsigen Vergleichung der Reichsbeschwerden leicht zu betretten und die Kayserliche Versicherungen überflüssig seyn. In solcher Ruckſicht werde er auch die beschlossene Gesandschafft an den Kayser abgehen lassen. Uebrigens verhoffte er, daß, wann auch schon die unierte Armee nicht so gleich aus den Quartieren abgeführt oder von den Fürsten in ihren eigenen Landen zur Sicherheit auf den Beinen behalten würde, der Kayser solches zu keinem Ungehorsam anrechnen wollte. Dann die Unierte beschlossen zu Heylbronn unter anderm auch, daß, weil zwischen ihnen und dem Spinola durch den Landgraven an einem Stillstand der Waffen gearbeitet würde, die obwohl sehr geschwächte Armee wenigstens bis auf den achten Maji, da die Union ohnehin zu Ende gieng, beyzubehalten und zu deren Unterhalt eine neue Umlag von 20. Römer=Monaten vorzunehmen.

§. 105.

Weil nun indessen sowohl die Stadt Straßburg, als auch andere geringere Stände sich mit dem Spinola ausgesönet hatten, so trugen die noch übrige unierte und correspondierende Stände Marggrav Joachim Ernsten von Brandeburg und unserm Herzog auf unter Vermittlung des obbemeldten Landgraven ebenmässig mit demselben eine Unterhandlung anzutretten. Der Plan wurde gemacht anfänglich nur einen Waffen=Stillstand auszuwürken und indessen zusehen, ob man nicht zu einem allgemeinen Friden gelangen könnte; worzu sich die Unierte so wohl durch ihre Gesandschafft am Kay. Hof, als auch durch den Churfürsten von Maynz und den Landgraven einige Hoffnung machten. Der fridfertige König in Engelland gab seinem Gesandten Digby die Vollmacht gleichmässig die Hand an dises wichtige Werk zu legen. In solcher Absicht reyßten der Marggrav und unser Herzog nach Weinheim bey Heydelberg, woselbst sie den 6. Martij Vorschläge zu einem sogenannten Fridens=Anstand an den Landgraven überschickten, vermög dessen sie sich verwahrten, daß sie zwar den Spinola und die von ihm besetzte Plätze nicht angreiffen, hingegen aber auch nichts dem Kayser zuwider gethan haben

haben wollten, wann sie in dem Fall eines feindlichen Angriffs sich zur Wehr setzten. 1621
Sie verstünden unter solchem Angriff auch die feindliche Behandlung der Chur-Pfalz und anderer mitunierter Stände. Dises zu vermeyden wollten sie einen Stillstand auf sechs Wochen vom $\frac{8}{18}$. Martij zu rechnen sich nicht entgegen seyn lassen. Dise Zeit vermeynten sie darzu anzuwenden, daß Pfalzgrav Friderich sich für sich und seine Nachkommen der Kron Böhmen und derselben einverleibten Lande begeben und gleichwohl dem Kayser eine Abbitte thun sollte. Nicht weniger versprachen sie die bey ihrer Armee befindliche fremde nemlich Holländische und Englische Hülfs-Völker nicht über des Reichs Gränzen zu führen und die Teutsche in ihren Landen und Gebieten zu behalten, dagegen sie sich getrösteten, daß auch der Gegentheil ein gleiches beobachten würde. Wofern nun der vollkommene allgemeine Fride dermalen nicht erfolgte, so wurde ein Sequester der Churpfälzischen Lande vorgeschlagen und wann der Chur-Fürst solche Bedingungen nicht annehmen wollte, von den Unierten zugesagt ihre Völker aus der Pfalz zuruckzuführen und sich diser Beschützung gänzlich zuentschlagen. Nach langer Unterhandlung wurde endlich den $\frac{2}{12}$. April zu Maynz der Waffen-Stillstand dergestalt geschlossen, daß alle Feindseligkeiten aufhören, die Unierten dem Churfürsten weder mittel- noch unmittelbarer weise mit Geld, Volk oder Rath beystehen, keine neue Union zu dessen Gunsten, oder dem Kayser zu Nachtheil errichten, ihre auf den Beinen habende Völker abdanken und dem Kayser getreu und gehorsam sein sollten. In disen Vertrag wurden alle und jede Reichs-Stände eingeschlossen, nur die Gülchische Sache wurde hierinn nicht begriffen. Auf Unterhandlung des Englischen Gesandten sagte der Spinola auch dem Churfürsten Pfalzgraven zu biß auf den 4. Maji seine Lande zu verschonen, wofern er ebenmässig keine feindliche Unternehmungen gegen ihn gebrauchen würde (i). Das unierte Kriegs-Volk wurde demnach sogleich abgeführt und meistens abgedankt, der Stillstand aber noch auf fernere sechs Wochen erlängert, weil des Kaysers und Königs von Engelland Genehmhaltung erwartet werden mußte.

§. 106.

Entzwischen langte des Kaysers Antwort vom 3. Martij auf des Herzogs obangeführtes Schreiben ein, daß er die angebothene Treue, Gehorsam, devotion und nachbarliche Bezeugung gegen ihm und seinem Erzhauß zu vetterlichem und gnädigem Gefallen annehme und von dem Herzog fernere Pflichtschuldige Erweisung erwarte mit der Erinnerung die bißher wohlgemeynte Kayserliche Ermanungen fernerhin nicht auszuschlagen, damit die rechtmässige Absicht erreicht, die billige Vollziehung der Justiz (das ist die von dem Kayser eigenmächtig erkannte Achtserklärung des Churfürsten Fridrichs) den Reichsgesetzen gemäß nicht gehindert, sondern durch des Herzogs Beystand

(i) vid. Beyl. num. 48.

1621 stand befördert würden. Diser Churfürst wurde hingegen über die erlangte Nachricht von dem Maynzer Vertrag sehr betretten. Er hatte zwar einen Waffenstillstand bewilligt, aber es mißfiel ihm, daß man ihn und seine Lande davon ausgeschlossen und sich seines unschuldigen Bruders Ludwig Philippsen so wenig angenommen habe, da er in seinem an die Unirte abgelassenen Schreiben sich gänzlich versehen hätte, daß seine Mitverbündete eher alles für ihn aufsetzen würden, weil sie nach seiner Meynung die Böhmische Händel als eine gemeine Sache erklärt hätten, ohne welche Vertröstung er sich dises grossen Lasts nicht unterzogen haben würde und die Union ausdrücklich wider die Kayserliche Hof- und Achts-Proceß zu Behauptung der Teutschen Freyheit errichtet worden. Die Beschwerde war auch würklich desto wichtiger, weil albereits andere Evangelische Potentaten, und Chur- und Fürsten in und ausserhalb des Reichs, ja so gar wie der Churfürst Nachricht haben wollte, die Catholische selbst sich mit ihm zu vereinigen und die gemeine Sache zu verfechten in voller Arbeit stünden, welche nunmehr unterbrochen werden dörffte. Er stellte es demnach denjenigen heim, welche zu solcher Trennung Anlaß gegeben hätten. Marggrav Georg Fridrich von Baden war so ungehalten über disen Vertrag, daß er offentlich den Marggraven von Brandenburg und unsern Herzog bezüchtigte, daß sie durch das Spanische Gold darzu verleitet worden (k). Daß es eine Verleumdung gewesen, war handgreifflich, indem der Kayser noch den 8ten Martij in einem Schreiben sich gegen Herzog Johann Fridrichen erklärte, daß er auf der Churpfälzischen Execution beharren müsse, von deren gewissen Fortgang wegen der Stände gegen einander führenden Beschwerden nichts fruchtbarliches verhandlet werden könne. Gleichwohl begerte er von dem Herzog, daß er auf solche Mittel bedacht seyn möchte, wordurch des Kaysers Absichten erreicht und die Vollziehung der Justiz nicht gehindert würde. Nun hatte der Churfürst an die Unierte Fürsten gelangen lassen, daß sie sich in seinem Namen auf die zugleich eingeschickte Fridens-Vorschläge mit dem Kayser in Fridenshandlungen einlassen sollten. Dise waren aber so wenig nach den Absichten desselben, daß der Herzog Bedenken trug, solche dem Kayserlichen Hof zu eröffnen.

§. 107.

Ich habe schon oben gemeldt, daß die Unions-Fürsten eine Gesandschafft an disen Hof abgeordnet haben andere Fridens-Vorschläge zu thun und die Chur-Pfälzische Execution zu verbethen. Nun war auch nöthig die Reichs- und Böhmische Lehen zu erfordern. Zu

(k) Schœpflin Histor. Bad. T. IV. p. 189. §. 52. und Sachß Bad. Histor. 4. Theil. p. 421. Wer aber obgemeldte Umstände überlegt, wird wohl finden, was dise beede Fürsten darzu vermocht habe. Wenigstens ist gewiß, daß Spinola lieber die Kriegsexpedition vollzogen und sowohl die Badische, als Würtenbergische Lande unter das Spanische Joch gebracht hätte und durch Chur-Maynz zu disem Verglich überredet werden müssen.

Zu disem Ende schickte er dem obgemeldten D. Faber noch zween adeliche Räthe, nemlich den Benjamin Buwinghausen von Walmerode und Hanns Joachim von Grünthal nach insgesamt dises Geschäfft zu besorgen. Pfalzgr. Johann von Zweybrücken ersuchte deßwegen den Herzog, weil er seine Reichslehen und Bestetigung seines Fürstenthums Regalien und Freyheiten ebenmässig zuempfangen gedenke, daß der Herzog erlauben möchte, solches Geschäfft disen Gesandten aufzutragen. Der Kayserliche Hof wendete aber wieder ein, daß eine sogenannte gebohrne Person d. i. ein Grav oder Freyherr dem Herkommen gemäß zur Empfängnus erfordert werde. Und eben so wenig Hoffnung hatten sie zu einer gewürigen Resolution wegen der Churpfälzischen Achts-Aufhebung, indem man ihnen bedeutete, daß der Kayser allzuviel Schaden in dem Böhmischen Handel, welchen er auf hundert Millionen ansetzte, gelitten hätte, und sich dessen aus den Churpfälzischen Landen erholen müßte. Weil aber dise nicht zureichten, so würde der Grav von Bouquoi mit 20000. Mann in dem Reich den Evangelischen auf den Halß geschickt werden das abgehende von ihnen zu erpressen, wobey insonderheit dem Herzogthum Würtemberg gedrohet wurde. Die Gesandten begiengen in solcher Beängstigung bey der Kayserlichen Audienz den Fehler, daß sie sich im Namen des Herzogs gar zu weit herabliessen und sagten, " daß derselbe nach GOtt und seinem Wort nichts „ höhers, als Irer Kay. May. Wohlfart und allergehorsamste Vollziehung deren „ Befehle wünschte, wofern er derselben gewürdigt würde, indem er deroselben „ Majestät eine solche Hoheit gönne und mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts, so„ viel an ihm sey, befördern zu helfen begehre." Obschon der Kayser dise Sprache gern hörte, so war sie doch bey selbigen Umständen sehr verfänglich. Dann Bougeant (1) urtheilt von disem Kayser, daß die Eroberung des Königreichs Böhmen ihm nur die Bahn gebrochen einen andern und weit grössern Entwurff auszuführen, nemlich sich zu einem unumschränkten Herrn Teutschlands zu machen und diejenige Fürsten zu zähmen, die vermögend waren seiner Gewalt Gränzen zu setzen. Alle Geschichten der damaligen Zeiten beschweren sich über dise Absichten. Und der Gesandte von Buwinghausen berichtete, " daß weder der Unions-Fürsten, noch einiges Potentaten oder Königs „ bitten, erbiethen oder ermahnen hindern werde die Churfürstliche Pfalz in Erzher„ zogliche oder Spanische Hände zu spielen, weil dises der Spanische Will sey." Der Kayserlichen Resolution wurde aber durch den Maynzischen Vertrag einiger massen Einhalt gethan, weßwegen die unierte Fürsten es wagten desto dreister auf die Aussönung des Churfürsten, Stifftung eines allgemeinen Fridens und Restitution derjenigen zu dringen, welche mit dem Böhmischen und Unionswesen nicht verwickelt gewesen und dennoch ihrer Lande entsetzt worden. Der Französische Gesandte am Kay. Hof, Herzog von Engoulesme unterstützte der Union Anbringen und nahm dabey Gelegenheit sonder-

1621

(1) Bougeant Hist. des 30. jährigen Kriegs. 1. Th. 2tes Buch §. 1.

1621 sonderlich zu erklären, daß sein König Herzog Johann Fridrichen wegen seiner Tugenden und Verdienst sehr hoch ehre und deßwegen gänzlich entschlossen sey disen Fürsten nicht zu verlassen. Dises sezte nun den Herzog bey dem Kay. Hof in grosses Ansehen. Als er bald darauf in seiner Heimreyse auch den Herzog heimsuchte, so erzeigte man ihm alle ersinnliche Ehre, zumahl er zur vornehmsten Stelle im Königreich erhoben war und den Teutschen Fürsten grosse Dienste thun konnte, weil er in des Teutschen Reichs Angelegenheiten wohl unterrichtet war. Und Herzog Johann Fridrich hatte die Ehre daß ihm der Kayser die Unterhandlung zwischen allen Partheyen auftrug.

§. 108.

Nun mochte der Kayser selbst zweiflen, ob er mit der Chur-Pfälzischen Achts-Erklärung so, wie sie bisher ausgeloffen, durchdringen möchte, weil die Churfürsten nicht darüber gehört worden. Er veranlaßte demnach einen Churfürstlichen Collegial-Tag, von welchem das ganze Schicksal des unglücklichen Churfürsten abhienge, dessen Ausgang aber schlechte Aussichten versprache. Dann der von Buwinghausen berichtete an den Herzog, " daß, obschon der Kayser eines bessern möchte gesinnt seyn, so dirigiere „ doch Spanien alles und alle Kayserliche Ministri seyen Spanische pensionaris und „ könnte deßwegen nicht anderst, als nach dem Spanischen Willen rathen. So sey auch „ der Kayser selbst in so geringer Achtung, daß der Englische Gesandte Digby, als er „ gesehen, daß zu Wien weniger Ausschlag zu erwarten, nach Spanien gezogen und bloßhin „ einen Secretarien hinterlassen habe." Dem Herzog lag aber damahls, als Interponenten, ob, dise Spanische Ränke zu hintertreiben und Frankreich, Engelland, Dännemark, die Staaten von Holland und die Reichs-Stände zu erbitten, daß sie sich diser Sachen auch beladen, den Churfürsten-Tag ebenmässig beschicken und sonderlich die Churfürsten zu Sachsen, Cölln und Trier auf gute Gesinnungen führen möchten, weil sonst, wann durch die Mehrheit ein widriger Schluß erfolgte, kein Mittel mehr auszudenken seyn möchte die Chur-Pfalz zu retten. Besonders fand er nöthig dem König von Engelland die Augen zu eröffnen, daß er mit der vorgespiegelten Vermählung seines Sohnes mit der Spanischen Prinzessin nur hinterführt und so lang aufgehalten würde, biß Spanien wegen der Pfalz seine Absichten erreicht habe. Der Herzog gab deßwegen nebst den beeden Marggraven von Brandeburg und Baden ihren Gesandten den 1. Maji auf den Kayserlichen Ministern wohl einzuprägen, daß ohne die Aufhebung der Churpfälzischen Execution und allerseitigen Abführung der Armeen als dem einigen Mittel zum Friden, zu welchem sich auch der Kayser geneigt bezeuge, man die Ruhe des teutschen Reichs nicht finden, sondern dasselbe ausser Stand setzen würde, wider den auswachsenden Erbfeind der Christenheit den nöthigen Beystand zu thun. Und weil es bey allen

Stän-

Ständen des Reichs, wie auch bey den auswärtigen Kronen ein Aufsehen machte, daß Spinola unter dem Namen des Kaysers auch andere Fürsten und Stände, deren zum theil einige minderjärig, alle aber mit der Böhmischen Unruhe im geringsten nicht verwickelt gewesen, ihrer Lande entsetzt habe, so sollten die Gesandten den Weeg zum Friden desto besser zu bahnen die Ungerechtigkeit dises unternehmens nachdrücklich vorstellen und auf ungesaumte Zuruckgebung andringen. Aber auch dise Vorstellungen fanden kein Gehör. Dann der Kayser behauptete, daß der Churfürst-Pfalzgrav sich vorher besser demütigen müßte, dagegen er alle Potentaten und Stände aufwickle sich seiner ungerechten Sache anzunehmen und die Händel verwirrter zu machen. Die Kayserliche Resolution war auch so gefaßt, daß aller Weeg zu fernerer Unterhandlung abgeschnitten zu seyn schiene. Man wollte so gar daraus abnehmen, daß die Spanische Anschläge dahin giengen ein Fürstenthum nach dem andern einzunehmen und sie dem Hauß Oesterreich als Erblande einzuhändigen, damit das Teutsche Reich auf Spanischen Fuß regiert und erblich werden könnte. Nichts destoweniger wagten es die Gesandte den Kayser noch einmal zu bitten, daß er nur so lang den Stillstand der Waffen verlängern möchte, biß der Englische Gesandte wieder angekommen wär, welcher solchen Austrag hätte, daß die Kay. Majestät mehrere Genugthuung haben dörffte. 1621

§. 109.

Entzwischen veranlaßte der Maynzische Vertrag den Herzog auf den 24. April den letzten Unionstag nach Heylbronn auszuschreiben, wo sich derselbe nebst Marggr. Joachim Ernsten persönlich einfande. Das Hauptgeschäfft war die Abdankung der Unions-Armee, welcher man eine Million schuldig war. Dise aufzubringen fand viele Schwürigkeit. Endlich erbothe sich der Herzog 2000. Mann zu Fuß und 900. zu Pferd zu übernehmen und seine eigne Völker selbst zu bezahlen. Dann man fand nicht rathsam sich wehrlos zu machen, sondern der Herzog wollte sie in dem Kraiß behalten, solchen als Crayß-Oberster wider alle Anfälle zu schützen. Wegen Auszahlung des übrigen Volks wurde eine Münzordnung verglichen, daß der Reichsthaler auf drey Gulden, der Königische Thaler und Goldgulden auf drey Gulden, 30. Kreuzer, die Ducate aber auf vier Gulden 30. Kreuzer zu stehen kam. Die Union wurde für aufgehoben erklärt und dagegen unter den Evangelischen Ständen eine fernere sogenannte vertrauliche Correspondenz zu Aufrechterhaltung der Religion und Freyheit beyzubehalten beliebet. Auf disem Convent äusserte sich aber eine neue Hindernuß, wordurch der Unirten Versuch zu einem Friden fast vereitelt wurde. Dann ich habe oben schon gemeldet, daß der Herzog den Marggr. Christian von Brandenburg dahin vermocht eine Reyse an den Chur-Sächsischen Hof zu übernehmen und disen Churfürsten zur Unterstützung ihres Plans zu bewegen, wie auch von der Union Handlungen bessere Gesinnung beyzubringen. Diser berichtete aber,

1621 daß der Churfürst zwar sich zur Beförderung eines allgemeinen Fridens erbothen, hingegen von dem König Friderich von Böhmen sehr beleydigt worden, indem er ihn in offentlichen Patenten für seinen Feind angegeben, allen Handel zwischen Böhmen und Sachsen verbothen und dem Churfürsten einen dreyfachen Meineyd vorgerückt habe. Eine andere Schwürigkeit fand sich in Landgrav Moritzen Unzufridenheit über den Maynzischen Vertrag, weil man in einer solchen wichtigen Sache seine, als eines Mitunierten Meynung nicht vernommen habe. Nun hatte aber diser Landgrav vorher schon mit dem Spinola Tractaten zu Bingen gepflogen und das Gerücht erschalle überall, daß ein Verglich zustande gekommen sey, welcher so gar durch offentlichen Druck ausgebreitet wurde (m). Der Landgrav nahm hingegen in Abrede, daß er mit seinem Willen gemacht oder von ihm angenommen worden. Gleichwohl forderte er alsobald nach dessen Errichtung seine Völker von der Unions-Armee ab, wordurch dise sehr geschwächt wurde. Spinola zog auch sogleich seine Völker aus den Hessischen Landen zuruck und die Folge davon war, daß ein starker Eingang in die Trennung der Union gemacht wurde und andere Stände, besonders die Reichs-Städte des Landgraven Beyspiel nachgiengen. Marggr. Joachim Ernst und Herzog Johann Fridrich entschuldigten sich demnach gegen ihm, daß durch seiner und der Reichs-Städte Trouppen Abgang die Unions-Armee nicht länger dem Feind entgegen gestellt werden können, zumahl auch die Englische starke Hülfe ausgeblieben, deren sie bißher vertröstet worden und jezo der König sich vernehmen lasse, daß er sich zu keinem Krieg, sondern zu einer fridlichen Unterhandlung verstehen könne und nach Spanien, Brüssel und Wien Gesandte schicken wolle. In welchem Gedräng sie sich zu dem Accord zu Mainz entschliessen müssen.

§. 110.

Diser Vorwurf verdroß den König, daß er den 2. May ein Beschwerungsschreiben an Herzog Joh. Fridrichen abgehen ließ, worinn er den Unirten einen Verweiß gab, daß sie durch den Maynzischen Vertrag ohne Ursach die Chur-Pfalz wider ihr Versprechen verlassen und die Schuld auf ihn gelegt haben. Dann der Landgr. Moritz schickte dem König das obgedachte Schreiben der Fürsten und gestunde den Binger Vertrag nicht ein, damit er sich rein machen und alle Schuld der getrennten Union auf dise Fürsten wälzen könnte. Nun fand der Herzog sich verbunden sich und den Marggraven zu rechtfertigen und dem König seine Schwäche aufzudecken. Dann er beantwortete ihn erst den 1. Sept. mit Erzehlung alles Hergangs, daß, da sie zu Weinheim einen Stillstand auf 6. Wochen getroffen und vermeint, daß indessen der König die versprochene Geld- und Volkhülfen veranstalten und eine Diversion machen würde, sie vielmehr in Erfahrung gebracht hätten, daß er erst sein Parlament zusamen be-

(m) Theatr. Europ. Part. I. pag. 548.

beruffe, wo man dise andringende Gefahr mit gröster Kaltsinnigkeit behandle und 1621
vielmehr mit dem Spinola Friden zu machen gesucht habe. Weil sich nun die Unierte verlassen gesehen und weder die Kron Dänemark, noch die Sächsische Stände einigen Anschein zu einem Beystand gezeigt hätten und die meiste Stände von der Pfälzischen Achts-Erklärung irre gemacht von der Union abgetretten wären, welche ohnehin den 4ten Maji zu Ende gegangen, mithin der ganze Last auf die vier Fürsten gefallen, unter welchem die Chur-Pfalz mit sich selbsten zu thun gehabt und nichts mehr beytragen können, so hätten die drey übrige Fürsten, nemlich Brandenburg, Würtenberg und Baden sich gedrungen gesehen zu Erleichterung der Chur-Pfalz grosse Summen Gelds aufzunehmen, für welche sie noch hafften. Eben damals habe ihre Armee an Geld, Proviant und allen Notturfften Mangel gelitten und hingegen der Feind an allem einen Ueberfluß gehabt, wobey sie noch in Gefahr gestanden auf der Rhein-Seite von dem Spinola und an der Donaw von dem Bouquoy umzingelt zu werden. Indessen sey keine Hoffnung vorhanden gewesen, daß der Kayser nach geendetem Waffenstillstand den Degen ablegen würde, wofern die Union sich der Verthendigung der Chur-Pfalz begäbe oder die Kron Engelland sich anderst, als mit Fridens-Unterhandlungen verwendete. Nun hätte der König das leztere selbst den 5. Martij und nachgehends sein Gesandter am Kay. Hof ausdrucklich zu verstehen gegeben, wie auch solches durch die Erfahrung gnugsam bewähret worden. Da sie nun den Last allein über sich zu nehmen zu schwach gewesen, sondern ihr äusserstes Verderben vor Augen gesehen, seyen sie in die Nothwendigkeit gesezt worden einen Stillstand vom 1. April bis auf den 1. Junij unter der Bedingung einzugehen, daß sie sich der Chur-Pfalz entschlagen wollten. Solcher Stillstand sey bisher verlängert und der Chur-Pfalz einige Erleichterung verschafft worden. Uebrigens würde ihnen mit Unrecht beygemessen, als ob sie allen künfftigen Bündnussen entsagt hätten, welches zwar an sie gesonnen, aber von ihnen ein solch Kleinod der teutschen Freyheit zu verlieren abgeschlagen worden. Sie verhofften hingegen, daß bey längerm Stillstand der Waffen dennoch endlich der Fride erfolgen dörffte, wofern anderst dem König beliebig wär seinen Fridens-Vorschlägen und Unterhandlungen durch die Waffen einen Nachdruck zu geben. Zugleich erinnerte der Herzog, daß, wann der Churfürst sich weder der Kron Böhmen begeben, noch sonst zu dem Friden die Hand biethen wollte, die Union ohnehin nicht mehr verbunden wär sich mit Vertheidigung der Chur-Pfalz zu beladen. Auf der andern seite ersuchte der Kayser den Herzog unterm 2ten Maji eine Achts-Erklärung wider etliche ausgewichene Böhmische Herrn in seinem Herzogthum bekannt zu machen und wann sie sein Land berührten, dieselbe auszulieffern. Der Herzog gedachte aber nicht solchen Befehlen zu gehorsamen, weil er den Kayser bißher zu Fridensgedanken zu vermögen versucht hatte, aber niemals einer Antwort gewürdigt wurde. Es war also bedenklich durch Anschlagung solcher Achts Erklärung einem oder dem andern Theil an seinem Recht etwas zu geben oder zu nehmen, zumahl dise Böhmische Händel das Reich nichts angiengen.

1621 §. 111.

Nun kame auch noch ein Gesandter von den General-Staaten, Joachimi, den 18. Maij bey dem Herzog an, welcher einen Succurs von der Union verlangte. Anfänglich gab diser nur eine Vorantwort, daß er ohne die andere unirte Stände keine Antwort von sich geben könnte. Dann die Zeit der Allianz zwischen den Staaten und der Union war noch nicht zu Ende gegangen. Endlich gab er disem Gesandten zu verstehen, daß die unglückliche Böhmische Umstände die Union und auch die mit den Staaten errichtete Allianz trennen würden. Die Unions-Fürsten können sich auch zu keinem Succurs verstehen, weil sie ungeacht des Maynzischen Accords noch in der Gefahr seyen unter einem andern Vorwand sangegriffen zu werden, indem es den Catholischen Geistlichen nicht an Erfindungen allerhand Ränke ermangle und dise allbereits neue förchterliche Kriegsanstalten machen. So wohl der Englische, als Holländische Gesandte erwarteten aber vor ihrem Abschied ein Geschenk von der Union, welche Forderung der Herzog für unbillich erachtete, weil zwar der König von Engelland grosse Hoffnung zur Verthendigung der Chur-Pfalz und einer Diversion gemacht, aber nicht allein nichts gehalten, sondern vielmehr durch solche leere Worte und Vertröstungen den Herzog dahin verleitet seine Völker länger auf den Beinen zu behalten und grosse Unkosten aufzuwenden, als auch denselben in die Gefahr eines Spanischen Einfalls und Verlust seiner Lande gesetzt habe. Auf dise abschlägliche Antwort konnte sich der Holländische Gesandte ebenmässig wenige Hoffnung zu einem Geschenk machen. Er fieng deßwegen an sich über den Maynzischen Accord zu beschweren, welchen man aber mit der Entschuldigung abfertigte, daß der Staaten Gesandter, von Brederode, bey der Verhandlung dises Vertrags gegenwärtig gewesen und alles mit ihm communiciert worden, worüber er kein Mißfallen bezeugt und die ganze Handlung an seine Obern berichtet habe, welche sich disen Accord auch gefallen lassen, und ihre Hülfs-Völker so lang bey der Unions-Armee gelassen, bis die Kron Engelland und andere mit ihrem vertrösteten Beystand nicht allein ausgeblieben, sondern auch die Unionsfürsten gebethen zum Friden beförderlich zu seyn, weil sonsten der König seinen Tochtermann zu verlassen verursacht wär. Als nun das Geschenk noch nicht erfolgte, wurde die Union in eine grössere Verlegenheit gesetzt. Dann die Staatische Hülfsvölker wollten nicht abziehen, sondern forderten von derselben ihre Zahlung, und man stund nun in der Gefahr, daß sie in die Würtenbergische und Badische Lande eindringen und Quartier darinn machen oder die Bezahlung sonsten erpressen dörfften, so daß man nun ihrentwegen auf eine Landes-Beschützung bedacht seyn mußte. Endlich wurde beschlossen eine Gesandtschafft an die Staaten abzuordnen und sie zu ersuchen, daß sie die Zahlung bis in den May-Monat übernehmen möchten.

§. 112.

§. 112. 1621

Entzwischen sollte ein Churfürstlicher Collegial-Tag zu Regenspurg gehalten werden, wobey dem Herzog bedenklich schiene, daß gleichwol nicht alle Churfürsten darzu beschrieben, des einen Stelle noch strittig und einer gar ausgeschlossen war, dagegen der Herzog von Bayern und Landgrav Ludwig von Hessen-Darmstatt darzu gezogen werden sollten, welche doch nie als Churfürsten erwählt waren, noch anderer Fürsten Stellen vertretten konnten, weil sie keine Vollmacht darzu hatten. Anfänglich war er gesonnen solchen Tag zu beschicken. Bey diser Ueberlegung aber änderte er seine Meynung. Er kam auch nicht zu Stand, weil alle erbethene Churfürsten sich mit der innerlichen Kriegsgefahr entschuldigten, da indessen unser Herzog nicht nachließ sowohl bey dem Kayser, als auch dem König Fridrich an einer Aussöhnung und Herstellung des Fridens zu arbeiten. Dann der leztere erklärte sich so, daß man sich einige Hoffnung darzu machen konnte, wann nur der Kayser sich hätte überwinden können die Hände ebenmässig darzu zu biethen. In solcher Ungewißheit bewarb sich jener freylich noch immer um Hülfe, wo er sie zu finden vermeynte, welches aber der Kayser für ein grosses Verbrechen anrechnete, indem er es nach der Grösse seiner Uebermacht abmasse, und den 28. Junij sich gegen Herzog Joh. Fridrichen entschuldigte, daß er mit der Execution wider die Chur-Pfalz fortfahren müßte, weil der vermeynte König in Böhmen durch seine geheuchelte Unterwerfung nur Frist suche sein feindliches Vorhaben gegen sein Oberhaupt fortzusetzen. Der Herzog wurde darüber betretten, weil ihm stillschweigend aufgebürdet wurde, als ob er dem Kayser nicht treulich gerathen hätte. Er wurde ohnehin beschuldigt, als ob er dem gedachten König mehr, als dem Kayser geneigt sey. Der Marggrav zu Anspach berichtete deßwegen den 10. Sept. daß der Kayser mit Ernst die Pfälzische Sache vornehmen werde und zu solchem Ende von den Chur- und Fürsten, welche zu dem Collegial-Tag nach Regenspurg beruffen worden, nunmehr ihr schrifftliches Bedenken erfordert habe. Nun beruhe die Haupt-Sache darauf, daß der Kayser als der beleydigte Theil nicht zuerst sprechen und seinem Gegentheil die Gnade und Friden gleichsam anbiethen wolle. Wollte man aber selbigen darzu nöthigen, so könnte er wol nicht anderst, als nach seiner Kay. Würde pro auctoritate sprechen und solche Bedingungen vorschlagen, worauf sich der Churfürst nicht wohl einlassen könnte und die Zeit nur verlohren gehen, übrigens aber man wieder beederseits den Bogen zu hoch spannen oder die äusserste Mittel zu Behauptung ihrer vermeynten Rechte ergreiffen dörffte. Wie dann der Spinola würklich den 18. Sept. die Bergstraß mit seinen Völkern besetzte, welches den Herzog aufmerksam machte. Dann ob er schon von der Spanier feindlichem Einfall nichts mehr zu besorgen hatte, so war doch nöthig die Gränzen seines Herzogthums gegen der Pfalz wider die streyfende Partheyen und andere Unordnungen in Sicherheit zu setzen, zumahl auch die Marg-

1621 Marggravschafft Baden wegen der Eduardischen Kinder Anforderung mit der Execution bedrohet wurde und die Manßfeldische Armee aus der Obern = in die untere Pfalz in dem Anzug war, welches eine ansehnliche Bedeckung der Gränzen erforderte. Die Bayrische Armee folgte diser auf dem Fuß nach und es kamen nun zwo neue Armeen in die ohnehin bedrangte Churpfälzische Lande und Nachbarschafft des Herzogthums Würtenberg, da man zu besorgen hatte, daß die Bayrische in Verfolgung der Mannsfeldischen Ausschweiffungen begehen dörffte. Der Herzog schikte deßwegen seinen Kriegs-Rath Ludwig Andreas Lemblein von Reinartshofen an Herzog Maximilian von Bayern und ließ bitten, bey solcher Verfolgung sein Herzogthum zu verschonen und des von den Kayserlichen Völkern in Arrest genommenen Predigers bey den Evangelischen Ständen in Oesterreich ob der Emß, als eines Würtemb. Stipendiaten Erledigung zu befördern.

§. 113.

Nun befand sich noch der Rest der Unions-Armee nemlich die Pfälzische und Englische Völker in der Chur-Pfalz. Auch dise verursachten dem Herzog eine neue Besorgnus. Derselbe ließ solche an den Kayser gelangen und bathe die Spanische Einfälle in die Bergstraß abzustellen oder wenigstens zu verhüten, daß Spinola nicht über den Neccar-Fluß gienge, weil sonst die Pfälzische und Englische Trouppen genöthigt würden ihre Sicherheit mit Gewalt in seinen Landen zu suchen und die Spanier dieselbe in der Verfolgung auch heimsuchen dörfften. Der Kayser aber antwortete, daß er durch die beharrliche feindselige Bezeugung Pfalzgr. Fridrichs darzu veranlaßt würde seinen Feind auffsuchen zu lassen. Und weil hingegen der Herzog nach seinem Erbieten nicht unter die Zahl seiner Feinde gehöre, so hätte er dem Spinola und der nunmehr verwittibten Erzherzogin und Infantin Isabella Clara Eugenia bewegliche Ermanungen zugehen lassen die Würtenbergische Lande zu verschonen. Indessen kam die Mannsfeldische Armee in der untern Pfalz und auf den Gränzen des Herzogthums an, welches den Herzog veranlaßte 2000. Mann von seiner Land-Auswahl unter Befelchshabung der beeden Obristen Faber und Hehlen in die Aemter Weinsperg und Meckmül zu legen, den Manßfelder zu befragen, was seine Absicht sey und bey den benachbarten Aemtern die Verfügung zu thun, daß sie auf allen Fall jenen zu Hülf kommen sollten. Dann der Herzog hatte keine geworbene Völker mehr auf den Beinen, ungeacht sonst alle Stände damit versehen waren, weil er sie meistens nach der Trennung der Union abdankte. Solcher Mangel veranlaßte aber auch einen abermaligen Landtag auszuschreiben. Weil nun der Herzog ohnehin seine Vestungen und haltbare Städte untersuchte und in Person herum reyßte, so ließ er unterwegs die Vorsteher der Städte und Aemter zu sich erfordern um ihre Gemüter auf den bevorstehenden Landtag vorzubereiten, unterließ aber gleichwohl nicht

bey

bey dem Churfürsten Pfalzgraven auf eine Unterwerfung gegen dem Kayser anzu- 1621
dringen und auf alle Fälle sich mit dem Marggraven zu Baden wegen einer gemein-
schafftlichen Beschützung beederseitigen Lande zu vergleichen, weil man sich weder auf den Ulmischen, noch Maynzischen Vertrag verlassen konnte. Der sogenannte Grav von Manßfeld stund ohnehin den 8. Nov. bey Wißloch und verlangte an den Herzog und an den Marggraven 6000. Mann Hülfsvölker, weil er sonst dem Spinola und dem Churfürsten von Bayern nicht gewachsen wäre und an Fußvolk Mangel leyde, mithin sich bey einem erwartenden Angriff in die Marggravschafft zuruck- und den Feind auch dahin zu ziehen genöthigt seyn dörffte. Er wagte es würklich Contributionen in das Herzogthum auszuschreiben. Der Fleck Grossen-Gartach hatte sich schon mit desselben Abgeordneten in einen Verglich eingelassen und anstatt der geforderten 25000. Gulden 14000. fl. bewilligt. Dise mit dem Stifft Bruchsal in einer Mitherrschafft stehende Commun hatte ohnehin auch einen grossen Ungehorsam gegen dem Herzog bezeugt, indem sie das Würtembergische Wappen hinweg gethan. Diser ließ deßwegen die schon bezahlte 7000. fl. auf sich beruhen, protestierte aber dagegen bey dem Graven von Manßfeld und begehrte diser Commun ferner zu schonen, weil sie ihren begangenen Fehler entschuldigte, daß sie es aus Unverstand gethan hätte und die Würtembergische Wappen und Tafeln wieder aufstellte.

§. 114.

In diser Verwirrung suchte auch die Reichs-Stadt Heylbronn um den Würtembergischen Schutz an, welchen der Herzog ihro auch angedeyhen und seinem Obrist-Lieutenant Hehlen die Ordre zugehen ließ nicht nur den Unterthanen, sondern auch diser Reichsstadt möglichst beyzustehen. Es befand sich aber, daß mit der Land-Auswahl nichts ausgerichtet werden konnte und geworbene Leute erfordert wurden. Und auch hierinn stellten sich die gröseste Schwürigkeiten in das Vorhaben Werbungen anzustellen. Ganz Teutschland war mit Armeen überhäuffet und die Leute schwer zu bekommen. Ueber dises zeigte sich auf allen seiten ein übergrosser Geldmangel, und der Herzog sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzt den Unterthanen ihr vorrätiges Silbergeschirr dergestalt feil zu machen, daß ihnen solches von dem anhoffenden Landschafftlichen Beytrag wieder ersetzt werden sollte. Die Vestung Asperg wurde in bessern Stand gesetzt, an den Pässen bey Vayhingen, Besigheim, Mundelsheim &c. Schanzen aufgeworfen, auf die Gränzen geworbene Völker gelegt und die Lehenleut und Provisioner zur Reuterey aufgebothen. Weil auch eben damahl der Mömpelgardische Canzler Löffler an den Kay. Hof gieng, so wurde ihm aufgegeben eine Vorstellung daselbst zu thun, in welcher Gefahr durch die viele in der Chur-Pfalz befindliche Armeen der ganze Schwäbische Crayß und die Vorder-Oesterreichische Lande stünden.

1621 Dem Graven von Manßfeld aber gab man zu verstehen, daß, weil er seiner ungezogenen Soldaten nicht mehr mächtig sey, gar leicht die Unterthanen schwürig werden und er im Rucken einen Feind bekommen könnte, wann er sich in dises Herzogthum und Krayß begeben wollte. Der Herzog hatte aber sehr wenige tüchtige Officier bey seinem Kriegsvolk, weil die bey der Unions-Armee gestandene sich bey der Abdankung in andere Dienste begeben hatten. Er bewarb sich um solche, versprach ihnen schöne Wartgelder um solche entweder im Fall der Noth zu gebrauchen oder gegen eine Recompens an andere zu überlassen, weil die Kayserliche Armee wider den Ulmischen und Maynzischen Verglich in der ehmaligen unierten Landen sehr übel hauseten. Er verfiel aber durch solche zur Beschützung seiner Lande angesehene Anstalten in den Verdacht, als ob er ebenmässig wider den Maynzischen Verglich sich der Chur-Pfälzischen Angelegenheiten theilhafftig machen würde, weßwegen er sich so wohl gegen dem Kayser, als gegen Landgrav Ludwig verantwortete, gleichwohl aber mit Baden solche Maaßreguln nahm, daß sie einander zu Beschützung ihrer Lande zu Hülf kommen und übrigens eine genaue Neutralität beobachten wollten (n). Sie waren aber zu unmächtig dem Graven von Mannsfeld den Durchzug schwer zu machen, mithin entschlossen sie sich solchen auf den Nothfall zu gestatten, weil es sich gegen dem Kayser entschuldigen ließ. Indessen fieng der von Manßfeld einige Briefe von dem Kayser an den König von Spanien und seine Räthe, wie auch an den P. Hyacinth auf, worinn er den König dahin zu vermögen trachtete, daß er die Uebertragung der Pfälzischen Churwürde auf den Herzog von Bayern bewilligen möchte (o). Dise wollte der Grav in dem Herzogthum drucken lassen disem Entwurf durch frühzeitige Bekandtmachung zuvorzukommen und die Kayserliche Absichten aller Welt vor Augen zu legen. Der Herzog konnte sich aber hierzu nicht entschliessen und schrieb auch an die Stadt Straßburg, daß sie disem Graven weder den Paß über die Rheinbrücke gestatten, noch ihm mit Schiffen behollffen sein sollte, weil es ihrem mit dem Churfürsten zu Maynz und dem Landgraven zu Hessen getroffenen Verglich entgegen zu seyn ausgelegt werden könnte.

§. 115.

(n) Es ist also auch dises irrig, daß der Marggrav dem Herzog mit einem feindlichen Einfall gedrohet habe, wofern er nicht der nothleydenden Pfalz zu Hülf kommen wollte und daß der Herzog sich nichts gutes von dem Marggraven versehen und seine Gränzen mit Mannschafft besetzt habe. Schöpflin Hist. Bad. Tom. IV. pag. 189. §. 52.

(o) vid. Beyl. num. 49. 50. und 51. Dise aufgefangene Schrifften sind meistens, wo nicht alle in Spanischer und Italiänischer Sprache geschrieben, wovon ich nur einige der fürnehmsten in das Lateinische übersetzt, hier vorlegen wollen, weil die übrige in Londorpen Tom. I. pag. 1018. zu lesen sind.

§. 115. 1621

Entzwischen näherte sich die Zeit zur Eröffnung des auf den 25ten Novembr. ausgeschriebenen Landstages, auf welchen abermals die Amtleute neben etlichen von den Gerichten beruffen wurden. Und weil bißher die Prälaten und beede Ausschüsse zu Hof gespeißt worden, so veranstaltete man dermalen, daß ihnen die Lieferung von Hof aus in das Landschafft-Hauß gegeben wurde. Die Prälaten waren damals zu Adelberg Daniel Schrötlin, zu Bebenhausen Johann Magirus, zu Königsbronn Melchior Hegelin, zu Maulbronn Melchior Volz, zu Blaubeuren Jacob Schopf, zu Hirsau Paul Rucker, zu Denkendorf Außhelm Hageloch, zu Alpirspach Alexander Wolffart, zu Herrnalb Elias Zeiter, zu Anhausen Heinrich Efferhen, zu Lorch Jacob Magirus, zu Murhard Johann Osiander, zu Sanct Georgen Georg Hingher und zu Herbrechtingen Matthäus Vogel. Die Anrede enthielt, daß bey ausgesogener Chur-Pfalz nunmehr zu besorgen sey, daß die beederseitige Armeen sich den benachbarten Landen nähern und mit Brandschatzungen und Plünderungen grossen Schaden thun dörfften. Nun habe der Herzog solche Gefahr dem grössern Ausschuß vorgelegt in der Hoffnung, daß dessen Glieder solchem nachsinnen würden, wie derselben zu begegnen wäre. Dises sey aber unter der schlechtgültigen und dem ganzen Herzogthum hochschädlichen Entschuldigung beyseit gesetzt und ihnen vorgespiegelt worden, als ob der Herzog bey der Kayserlichen Majestät in grossen Gnaden stünde und wegen des Maynzischen Accords gnugsam sicher wär, aber keine Rucksicht darauf nehmen wollen, daß in vorligenden Fällen weder Freund, noch Feind verschonet werde. Aus diser Sicherheit sey erfolgt, daß der von Manßfeld in das Meckmüler Amt eingefallen, ganze Heerden Vieh und viele brauchbare Pferd weggetrieben, im Maulbronner Amt übel gehauset, das Dorf Lussheim ganz ausgeplündert und, wofern man denen von Knittlingen nicht zu Hülf gekommen wär, dieselbe von den einquartierten Soldaten übel behandelt worden seyn dörfften. Das Unglück habe endlich den Herzog selbst betroffen, indem derselbe bey der Verwarung der Gränzen und den darzu ganz parteyisch und übel gewählten Unterthanen ein nahmhafftes aufwenden müssen, welches man bey geworbenem Volk viel genauer, sicherer und mit besserer Ordnung anwenden und den Schaden verhüten können. Nun sey das Bayrisch Volk auch in die Chur-Pfalz eingerückt und der Churfürst werde nicht nur mit etlich tausend geworbenen Leuten aus den Niderlanden, sondern auch eine Verstärkung aus Engeland erwartet. Das Kriegsfeur werde bey solcher Beschaffenheit in der Nachbarschafft heftiger, weßwegen die Notturfft erfordere die Gränzen an dem Schwarzwald und gegen der Pfalz besser zu besetzen. Der Herzog verhoffe demnach seine treugehorsamste Landschafft werde selbst einmahl ihre eigene Wohlfart nach dem Beyspiel getreuer Unterthanen in andern Landen beherzigen. Solches beruhe dermalen

1621 malen auf folgenden Puncten, nemlich 1.) weil die Gränzen durch ausgewählte Unterthanen nicht wohl verwahrt seyen, sondern disen ein geworbenes geübtes Volk zugegeben werden müsse, auch jene dises lieber unterhalten, als in stetiger Gefahr stehen wollen, so sey der Herzog geneigt 1200. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd anzuwerben, zu deren Unterhaltung die Landschafft ihren Beytrag thun sollte, indem bey Verminderung der Gefahr auch dise Völker wider abgedankt und hingegen bey derselben Vermehrung auch zur Landsrettung mehrere angenommen werden müßten. Damit man aber bey sich ereignenden Nothfällen nicht eines Landtags benöthigt wär, begehrte der Herzog, daß die gemeine Prälaten und Landschafft dem kleinen Ausschuß den Gewalt zur Verhandlung derselben auftragen sollten. 2.) Sey man der vorigen Miliz und Herzog Julius Fridrichen von dero Obristen-Stelle 62000. fl. über die den 19. Maji dises Jahrs zur Abdankung der Unions-Völker bewilligte 182000. fl. im Rest verblieben. 3.) Seyen etliche Zinse gegen Ausländern verfallen, deren Uebernehmung der Herzog verlangte. Und weil 4.) derselbe zur Landsrettung ein nahmhafftes von demseinigen aufgewendet, dessen er überhoben sein können, wofern man bey lezterer Landsversammlung dieselbe besser berathen hätte, zumahl sein Cammergut bey dermaligen theuren Zeiten zum Unterhalt des Hofs, Canzley und andern nöthigen Ausgaben nicht zureiche, so verhoffe er, daß von der zur Landsrettung verpflichteten Landschafft ein Beytrag von zwo Tonnen Golds bewilligt werde. Mit der Abhandlung diser Puncten gieng es aber sehr langsam, worüber der Herzog vielen Gliedern des Landtags nach Hauß zu reysen erlaubte. Weil nun endlich die zuruck gebliebene der Versamlung nicht auf sich nehmen wollten das noch unverglichene und den Landtags-Abschied zur Richtigkeit zu bringen, so ließ der Herzog solche den 14. Febr. 1622. auch auseinander gehen und befahl ihnen nur zu Ende des Aprils wieder zu erscheinen, da indessen die schon geworbene den Unterthanen einquartiert wurden, welche ohnehin wegen unerhörten Mangels an Lebens-Mitteln schwürig waren und besorglich einander selbst aufzureiben bedroheten.

§. 116.

So geheim nun der Herzog dise Anstalten zu machen vermeinte, so konnte er doch nicht verhindern, daß solche dem Kayser verrathen und noch andere Zulagen hinterbracht wurden, wordurch diser veranlaßt wurde den 8. Dec. durch ein Schreiben denselben zu warnen, daß er dem von Manßfeld keinen Durchzug, Proviant, Munition ꝛc. gestatten sollte, weil solches den gegebenen Versicherungen entgegen wär. Erzherzog Leopold war deßwegen sehr aufmersam auf des Herzogs Verhalten, weßwegen sich diser gegen beede verantwortete, daß der Manßfelder noch deren keines an ihn verlangt habe, er auch demselben nichts zu verwilligen bißher geneigt gewesen. Gleichwohl erinnerte er den Kayser, daß er schon vor zwey Jahren demselben dise

vor-

voraus gesehene Verwüstung zu Gemüth geführt und um deren Abwendung gebe- 1621
then habe. Nun sey aber nimmer anderst zu helfen, als daß der Pfalzgrav der Acht wieder erlassen und in seine Lande eingesetzt werde, weil nicht allein sonst andere sich der Sache annehmen und, weil die ganze Pfalz verheert, die Nachbarn alles Ungemach des Kriegs in ihre Lande bekommen, mithin nach und nach das ganze Reich darein verwickelt und ein Raub der Kriegsflamme werden dörffte. Der Kayser wurde aber weder durch dise, noch anderer Fürsten Vorstellungen gerührt, weil er den gänzlichen Untergang des Pfälzischen Hauses vermög der obgedachten aufgefangenen Briefe und zugleich sich der vielen Fürbitten zu entladen beschlossen hatte. Wie nun derselbe sich in disen Schreiben beklagte, daß die Chur-Pfalz des Erzhauses Oesterreich Absichten immerzu am hefftigsten zuwider gewesen, so beschwehrte sich hingegen jetzo der Pfalzgrav, daß, ungeacht er bey der Union allen ersinnlichen Eyfer nur auf die Erhaltung der Religionsfreyheit und Gerechtsame der Fürsten angewendet und sich dardurch an dem Kay. Hof verhaßt gemacht habe, er dennoch so viele Verleumdungen wider sich vernehmen müsse, und besonders, daß er mit dem Türken in einem Verständnus stünde und denselben aufzubringen bestrebt habe, da doch die Verhaltungsbefehle seines Gesandten an die Ottomannische Pforte, welche der Kayser selbst nunmehr in seinen Handen habe, das Gegentheil erweisen, indem er vielmehr dise gebethen die Kron Ungarn in Ruhe zu lassen, damit dise ihm Pfalzgraven desto besser den Rucken halten könnte. Diser erbothe sich auch deßwegen in einem Schreiben vom 13. Decembr. gegen dem Herzog, daß er bey disem Wesen alle privat-Absichten beyseit „setzen, sich der Kay. May. in allen bey den Churfürsten und Ständen und der „Nachkommenschafft verantwortlichen und seiner Ehre und Gewissen unabbrüchi-„gen Dingen, insonderheit aber wegen der Böhmischen Kron und deren Abtrettung „also zu bequemen begehre, daß männiglich verspüren könne, wie wenig er zu den „Extremitäten, Blutvergiessen und Landsverheerungen Lust trage. Dise Erklärung berichtete der Herzog an den Churfürsten zu Sachsen mit Bitte solche dem Kayser zu hinterbringen und durch seine Vermittlung denselben dahin zu vermögen, daß Ihre Majestät den werthen Friden befördern und alle befahrende fernere Weiterungen abwenden möchte.

§. 117.

Aus einer politischen Rucksicht auf den Churfürsten von Sachsen überwand sich der Kayserliche Hof demselben einiges Gehör zu geben und Fridens-Vorschläge zu vernehmen. Er ließ sich in Tractaten ein, wo Herzog Johann Fridrich von Würtemberg die Ehre haben sollte Unterhändler zu werden. Nach den in den aufgefangenen Brieffen enthaltenen Grundsätzen hatte man sich keine Hoffnung darzu zu machen, daß der Pfalzgrav jemals mehr zu seinen Landen kommen, sondern das ganze

1622 Pfälzische Haus zu Grund gerichtet werden sollte. Bey dem Verfolg der Unterhandlung zeigte sich auch, daß es ein blosses Spiegelgeschäfft gewesen dem gemeinen Wesen einen Dunst der Fridensbegierde vor die Augen zu spielen und dannoch auf seinen Leydenschafften der Rache und Ehrbegierde zu beharren. Der Herzog übernahm in guter Absicht und Hoffnung endlich dennoch durchzudringen solche Vermittlung. Gleich im Anfang derselben zeigte sich eine grosse Schwürigkeit wegen des Tituls des Pfalzgraven. Dann es mußte bedenklich fallen demselben den Titul eines Königs von Böhmen zu benehmen, weil man noch ungewiß war, ob nicht der überwundene Theil wieder zu Kräfften kommen und die Oberhand gewinnen dörffte. Andern theils war gefärlich ihm solches Prädicat zu geben, weil der Kayser solches in Erfarung bringen und auf einen Verdacht der Partheylichkeit verfallen, mithin der Herzog wegen einer Lehensfälligkeit der Böhmischen Lehen angeklagt werden dörffte, welche derselbe von dem Kayser als König in Böhmen den 11. Maji vorigen Jahrs empfangen hatte. Dann der geringste Fehler vermochte einen Vorwand an die Hand zu geben den A. C. Verwandten Länder zu entziehen. Ein von dem Zaun abgebrochener und weit hergeholter Bezücht mußte öffters darzu dienen. Endlich erwählte der Herzog doch das erstere unter der Sorgfalt, daß er sich in einem post-scripto gegen dem Pfalzgraven deßwegen entschuldigte, weil er sich schon soweit erkläret hätte um des Fridens willen dise Krone abzutretten. Diser hatte ohnehin den Herzog unterm 14. Januarij beweglich ersucht von ihm nicht auszusetzen, sondern zu bedenken, daß die Zerrüttung in dem Reich nicht von dem Böhmischen Wesen, sondern im eigentlichen Grund und ursprünglich von dem fortwährenden übertriebenen Jesuitischen Eyfer und dem Ehrgeitz des Herzogs von Bayern herrührte die Pfälzische Chur auf sein Haus zu bringen, worauf er schon durch gedruckte Schrifften Anspruch gemacht hätte. Und weil man ihn durch offentliche Schrifften verhaßt zu machen bezüchtigte, als ob er die Catholische und Augspurgische Confessions-Lehre zu unterdrücken entschlossen sey, so behauptete er, daß vielmehr des Pabsts und seiner Glaubens-genossen Absicht dahin gehe beede protestantische Religionen zu vertilgen. Indessen begehrten der Kayser und Erzherzog Leopold an den Herzog, daß er ungeacht der übertragenen Vermittlung seine auf den Beinen habende Völker zu den ihrigen stossen lassen sollte. Weil er aber vermerkte, daß das Absehen dahin gienge ihn von der Unterhandlung zu entfernen und dise gar aufzuheben, überhaubt aber von der einmahl ergriffenen Neutralität nicht abgehen wollte, so entschuldigte er sich, daß sein geworben Volk wenig und kaum zur nöthigsten Bewahrung seiner Landes-Gränzen hinlänglich sey, das Landvolk aber sich nicht aus dem Land führen lasse, sondern in Gemäßheit der Vergleichung mit seiner Landschafft nur zur Beschützung des Landes gebraucht werden müßte. Dannoch wollte der Kayser sich mit solcher Antwort nicht begnügen, sondern schickte Gr. Joh. Georgen von Zollern an den Herzog denselben wegen der von dem Graven von Manßfeld aufgefangenen Briefschafften zu entschuldigen

gen und eine Crayßverfassung anzurathen. Der Herzog antwortete aber, daß durch 1622
die Uebertragung der Churwürde auf Bayern die gemeine Ruhe mehr entfernt, als hergestellt würde und er schon lang die Crayßverfassung in bessere Ordnung setzen wollen, aber durch der Catholischen Stände Widerspenstigkeit daran verhindert worden, welche alle Banden der Gesellschafft mit ihrer Schwärmerey auflöseten. Er könne auch seine Völker nicht zu des Bischoffs zu Straßburg Armee stossen lassen, weil der von Manßfeld erst Anlaß nehmen dörffte Feindseligkeiten gegen ihm zu gebrauchen und er wegen aufgehobener Neutralität nicht mehr Unterhändler seyn könnte. Dann der Herzog wollte disen Vortheil nicht aus den Handen lassen, weil beede Theile eine Ruckſicht auf ihn haben und seine Lande in der Ruhe lassen mußten, dagegen durch seine Partheynehmung das Kriegsfeur nur immer desto mehr um sich greifen würde, welches der ganzen Sache den grösten Nachtheil bringen könnte. Sonsten aber bath er den Kayser mehr zu fridlichen Mitteln und Gnade geneigt zu seyn, als das äusserste zu ergreiffen, wie die unschuldige Anverwandte des Churfürsten mit Entziehung der Chur und ihrer Lande empfinden müßten.

§. 118.

Indessen berichtete Landgr. Ludwig von Hessen, daß er nach Anspach reysen und sich mit dem Marggraven wegen Herstellung des Fridens unterreden wolle, wobey er dem Herzog seine Land und Leute in seiner Abwesenheit anbefahl und ihn ersuchte auch seine Räthe dahin abzuordnen. Disem schien aber solche Unterredung sehr bedenklich, weil es das Ansehen hatte, als ob man seine Vermittlung übergehen wollte. Er schrieb deßwegen nur an Marggr. Joachim Ernsten den 17. Martij, daß er je„ derzeit wohlmeynend dahin getrachtet hätte, wie zum Friden im Reich zugelangen und „ die Handlung zwischen dem Kayser und Pfalzgraven auf interponenten von un„ partheyischen Chur- und Fürsten zu richten sey, daher der Landgrav zu vernehmen „ wär, wohin die Kay. May. geneigt seyn möchten. Wollte dann dieselbe bey „ den extremis nochmals verbleiben und nicht nur auf einer gänzlichen Unterwerfung „ des Pfalzgraven beharren, sondern auch die Andeutung thun, daß die Chur bey „ Bayern bleiben sollte, so halt er gänzlich davor, daß der Churfürst und seine An„ hänger solches Ehrenhalb nicht eingehen, sondern eher das äusserste aussetzen wür„ den, indem es gegen der Nachkommenschafft unverantwortlich fiel und den Rech„ ten wenigstens in Ansehung der nächsten Anverwandten nicht gemäß wär. So würde auch ein Waffenstillstand kein hinlängliches Mittel seyn, zumahl sich der Churfürst nicht darzu verstehen dörffte und jeder Stand dannoch in den Waffen bleiben müßte, wordurch kein daurhaffter Frid erlangt, sondern nur Land und Leute ausgesogen würden. An den Kayser aber ließ er den 27. Martij gelangen, daß, weil die

1622 die Chur-Pfälzische Beystände sich täglich verstärkten und mithin die Fridenstractaten nur erschweret würden, der Kayser aber, wie ihn der Grav von Zollern versichert habe, sich die Ruhe Teutschlands zu Gemüth ziehe und den Friden sehnlich wünsche, er sich gefallen lassen möchte die von ihm unter Vermittlung einiger unpartheyischen Chur- und Fürsten vorgeschlagene Fridenshandlungen zu beschleunigen, weil sonst, wann solche dermalen ausser Acht gelassen würden, dem Unheil nicht mehr widerstanden werden könnte. So wohl der Kayser, als auch der Pfalzgräf nahmen solche Erinnerung wohl auf, aber der Landgrav konnte wegen Annäherung der Manßfeldischen Armee nicht nach Anspach kommen, sondern schickte Jörg Riedeseln zu Eisenbach an den Marggraven, welcher den Antrag machte, daß zwar der Kayser zur Niderlegung der Waffen geneigt sey und der Infantin Isabella Clara Eugenia aufgetragen habe mit dem König von Engelland in Unterhandlung zu tretten, aber gezweifelt würde, ob Herzog Christian von Braunschweig, welcher eine schöne Armee zu Gunsten des Pfalzgraven auf den Beinen hatte, und der von Mannßfeld solchen etwan erfolgenden Fridens-Schluß annehmen würden. Wofern nun dises nicht geschähe, schlug er das Mittel vor, daß Herzog Johann Fridrich und Marggr. Georg Friderich von Baden ihre Völker zu der Kayserlichen Armee stossen lassen und beede als Fridensstörer zertrennen und aus dem Reich treiben sollten. Dann obschon der Herzog nicht sonderlich in guter Verfassung war, so hatte doch der Marggrav eine schöne Armee gesammlet und den Vorwand gebraucht, daß er seine Lande wider den von Manßfeld zu schützen schuldig wär. Der Marggrav von Brandeburg verwarf aber solches Mittel und riethe vielmehr den Kayser zu überreden, daß die Hauptsach und Fridenshandlung etlichen ansehnlichen Chur- und Fürsten aufgetragen und damit, ehe die Armeen an einander gerathen, schleunig vorgegangen werde. Der Kayser hatte aber schon den 5. Febr. einen Graven von Schwarzenburg an die verwittibte Erzherzogin Isabella Clara Eugenia und den König in Engelland mit dem Auftrag geschickt einen Fridens-Convent vorzuschlagen, wobey Herzog Johann Friderich als Unterhändler übergangen und hingegen die Chur-Sächsische, Burgundische und Bayrische Gesandten aufgestellt wurden. Zu einem Grund diser Tractaten wurde die gänzliche Niderlegung der Waffen vorgeschlagen, worauf zu nähern Fridenshandlungen geschritten werden sollte.

§. 119.

Es eröffnete sich aber nun ein neuer Aufftritt, als der Pfalzgrav den 13. April dem Herzog seine glückliche Ankunfft zu Germersheim und das Vorhaben zu verstehen gab, daß er das äusserste versuchen wolle die Freyheit des teutschen Vaterlands zu behaupten, die Chur-Pfalz und andere benachbarte Lande der bißher ausgestandenen Drang-

Drangsalen zu erledigen und sowohl der Spanischen Inquisition, als auch 1622
andern Unheils zu befreyen. In diser Absicht schickte er Grav Johann Philipp von Ortenburg an den Herzog mit dem Begehren seine Völker, wie der Marggrav von Baden, zu den seinigen stossen zu lassen. Diser schlug aber solches ab, weil er ohne äusserste Verletzung seiner Ehre wider den Ulm- und Maynzischen Vertrag nicht von der Neutralität abgehen könne und sein auf den Beinen habendes Volk kaum zu Beschützung der Gränzen an dem Schwarzwald und Donau wider die Durchzüge zureiche, zumahl er seiner Landschafft die Versicherung gegeben, daß sowohl sein geworbenes, als auch sein Landvolk nur dahin gebraucht und nicht ausserhalb Lands geführt werden soll. Weil auch ohnehin bey letzterm zu Ulm gehaltenen Krayßtag beschlossen worden eine strenge Neutralität zu beobachten und zwar würcklich eine Anzahl Völker aufzustellen, aber solche zu niemands Vortheil oder Beleydigung zu gebrauchen, so würde ihm als Directorn und Krayß-Obristen übel anstehen, wann er von solchem Schluß abgehen wollte. Neben disem entschuldigte er sich, daß er bißher auf des Churfürsten selbstiges Begehren als ein vermittlender Fürst sich verwendet habe denselben wieder zu seinen Landen zu verhelffen und noch auf solchem Vorhaben beharre. Wofern er nun eine Parthey ergreiffe, könnte er nicht absehen, wie er seine Dienste dem Churfürsten anwenden könnte, welche ihm villeicht mehr, als der Beystand mit Volk nutzen dörfften. Damit aber diser solchen Entschluß nicht ungleich aufnehmen möchte und man dessen Anschläge desto besser ausforschen könnte, so schickte der Herzog seinen Kriegsrath Lemblin an ihn dise Antwort auf allen Nothfall desto begreifflicher zu machen. Der Grav von Zollern hatte indessen den 6. Martij in seiner an den Kayser abgestatteten Relation von seiner bey dem Herzog gehabten Verrichtung denselben dergestalt vortheilhafft geschildert, " daß er fürwahr obhochers
„ meldten Herzog von Würtenberg dermassen devot und wohl affectioniert gegen der
„ Kay. May. auch sonsten also guter fridfertiger Intention zu seyn in viel Weeg ver-
„ spürt hab, daß sich Ihre Kay. May. gewißlich auf denselben als einen aufrichtigen,
„ gehorsamen und getreuen Fürsten wohl zu verlassen und nicht Ursache habe, wann
„ in das künfftige unannehmliche Berichte von disem Fürsten einlangen sollten, den-
„ selben Glauben zuzustellen, wie er Grav dann wisse, daß Seine Fürstl. Gnaden
„ hievor sowohl, als dißmals geschehen, von andern Orten ungleich sey angegeben
„ worden. Was etwan hiebevor bey währender Union fürgegangen seyn mag, das
„ bleibe an seinem Ort. Aber jetzund könne sich Ihre Kay. May. zu Seiner Fürstl.
„ Gnaden Person dessen sicherlich und wohl versehen und getrösten, was Sie von ei-
„ nem frommen, redlichen, friedliebenden und Deroselben wohl affectionierten Für-
„ sten zugewarten haben, gestalt Ihre Kay. May. da Seine Fürstl. Gn. einmal die
„ Ehre und Gelegenheit haben würde mit Deroselben sich unterthänigst bekandt zu
„ machen, solches gewißlich und in der That verspüren und meines jetzigen gehorsamsten

1622 „ Berichts sich verhoffentlich allergnädigst erinnern werden. " Diser Grav erhielte demnach von dem Kayser Befehl denselben zu entschuldigen, daß, ob diser schon dem Herzog auf sein letzteres Schreiben keine Antwort ertheilt, dennoch derselbe zu Beförderung der Fridenshandlung sehr begierig sey, aber vor einkommender Englischer Erklärung auf die letzte Kayserliche Resolution keinen Anfang machen könne, es wäre dann, daß der Herzog und der Marggrav zu Baden, welchen wegen der Nachbarschafft der Churpfalz am meisten daran gelegen, dem Kayser einen Weeg zeigten und selbigen zu betretten fleissigst bäthen, wie er ohne Beleydigung der Kron Engelland die Tractaten füglich antretten könne, indem er Grav dafür hielte, daß der Kayser als der beleydigte Theil durch eine dritte Person müßte ersucht werden.

§. 120.

Aber dise Anschläge wurden theils durch den Papst, theils durch des Marggraven von Baden Unternehmung unterbrochen. Dann der erste schickte einen ausserordentlichen Nuncium an den Kayserlichen Hof denselben zu würklicher Uebertragung der Churwürde auf Bayern zu vermögen. In der auf disen Antrag gegebenen Erklärung entdeckte der Kayser dem Papst in ausschweiffender Demuth sein Anligen, daß er zwar dem Herzog von Bayern den Churfürsten-Brief bereits zugestellt habe, aber den Muth nicht fassen könne, denselben offentlich bekannt zu machen, sondern entschlossen sey durch gütliche Unterhandlungen durchzudringen, weil seine und der Catholischen Schatzkammern so entkräfftet seyen, daß sie dise Last eines fortsetzenden Kriegs nicht länger tragen könnten, wofern der Heilige Stul sie nicht durch seine Beyträge unterstützte. Er begehrte zu wissen, woher solche zu erheben wären? wie hoch sie sich belauffen? und wie lang sie währen sollten? Endlich bathe er den Papst nur sein allerhöchstes Ansehen darzu anzuwenden, daß andere Potentaten und Fürsten seinen Absichten nicht entgegen seyn sollten (p). Dise bekannt gewordene Antwort des Kayserlichen Hofes entdeckte vieles, welches den Fridenshandlungen einen Stoß geben konnte. Der Marggrav hingegen rückte den 15ten April mit seiner Armee in das Feld solche mit des Churfürsten Völkern wider die Bayerische zu gebrauchen. Er schrieb an den Herzog deßwegen und befahl ihm seinen Prinzen und dessen Gemahlin, wie auch seine Land und Leute, wobey er seinen Brief mit den Worten beschlosse: Il faut avoir une bonne & seure paix avec l'aide de Dieu ou creuer. Dises Schreiben aber war mit einem andern begleitet, worinn er gleichsam befelchsweise an den Herzog eine übermässige Anzahl von Proviant forderte und im widrigen Fall ihn

(p) vid. Beyl. num. 52.

ihn mit den Thätlichkeiten bedrohete (q). Disen befrembdete solches un- 1622
freundliche Begegnen desto mehr, als nicht allein die Pfälzische und Badische Völker mit Streiffereyen, Einfällen, Einquartierungen und andern Ausschweiffungen sowohl die Würtenbergische Lande, als auch die disseitige Lehenleute sehr beschwehrten, ungeacht die Bayrische Armeen bisher solche sorgfältig verschont hatten, sondern auch der Churfürst durch Casimir Colben von Wartenberg an den Herzog begehrte, daß 1.) die getrennte Union wieder aufgericht werden sollte die teutsche und Religions-Freyheit zu erhalten. 2.) Sollte dem Churfürsten derselbe entweder einen monathlichen fortwährenden Geld-Beytrag oder eine gewisse erschwingliche Summe Gelds bewilligen, 3.) und dem Churfürsten zu Sachsen eine Warnung zugehen lassen, in welcher Verachtung und Gefahr derselbe stünde, damit ihm einsten die Augen geöffnet werden, wie auch 4.) den Nider-Sächsischen Krayß beweglich erinnern nicht zuzugeben, daß der Churfürst also verstossen und in dem Churfürstlichen Collegio eine und in dem Fürsten-Rath zwo Stimmen den Evangelischen entzogen würden. Des Churfürsten ganze Absicht gieng dabey alleinig dahin den Herzog wieder in dise Händel einzuflechten und war so verwegen Proviant-Lieferungen in das Herzogthum auszuschreiben, welches disen Herrn in grosse Verlegenheit sezte. Dann der Mangel an Wein und Früchten drückte ihn ohnehin, weil er seinen eigenen Unterthanen viele tausend Schöffel zu Erleichterung ihrer Noth bey der entstandenen Theurung gegeben hatte und es stund zu besorgen, daß die Bayrische Armee ein gleiches begehren dörffte. Der Marggrav hatte würklich nirgends her einigen Vorrath, weil er aus seinen Landen aus geheimen Ursachen nichts nehmen wollte, welche sich bald hernach entdeckten, daß er seinen Sohn verschonen wollte. Das Herzogthum stund demnach in der Gefahr, daß die Noth die Marggrävliche Soldaten bringen würde dasjenige mit Gewalt zu nehmen, was man ihnen als Freunden versagt hatte. Der Herzog gedachte also die Antwort so lang als möglich wär, aufzuschieben. Dann man sahe leicht, daß in wenigen Tagen etwas entscheidendes vorfallen und die Stellung der Armeen sich ändern müßte.

§. 121.

Würklich ereignete sich den 26. April die für den Churfürsten und Marggraven so nachtheilige Schlacht bey Wimpfen, in welcher auch Herzog Magnus seinen Heldengeist aufgeben mußte. Herzog Johann Fridrich sahe es nicht gern, daß diser sein Herr Bruder disem Vorfall beywohnen sollte und schickte einen Rath an denselben, ihn unter dem Vorwand einer nöthigen Abrede abzufordern. Es war aber zu spät,

 indem

(q) Dahin mag zu verstehen seyn, was Schöpflin und Sachs an den obangezogenen Stellen melden, daß der Marggrav den Herzog mit einem feindlichen Einfall bedrohet und diser sich nichts gutes zu jenem versehen habe. Siehe oben not. k.

1622 indem er sich schon ohne Brust-Harnisch und Helm zu weit in den Feind gewagt hatte. Nach verlohrner Schlacht kam Marggrav Georg Fridrich den 27. April auf der Flucht zu dem Herzog nach Stuttgard ganz entkräfftet an, wo er disem auf dem Bette ligend die Regierungs-Ueberlassung an seinen Erb-Printzen entdeckte und den Herzog ersuchte als ein getreuer Anverwandter und Nachbar seine Lande und Leute in gute Aufsicht nach seinem Wohlgefallen zu nehmen. Diser wollte sogleich den Graven Egon an den siegenden Tilly schicken. Weil aber derselbe nicht so bald abreysen konnte, so schickte der Herzog seinen Rittmeister Geitzkofler an ihn mit Bitte so lang nichts wider die Marggravschafft zu unternehmen, bis er gnugsamen Unterricht von dem Graven von Fürstenberg eingenommen hätte. Diser hatte aber nicht nur den Auftrag die Regiments-Aenderung in der Marggravschafft dem Tilly zu hinterbringen, sondern auch zu entschuldigen, daß Prinz Magnus sich wider ihn gebrauchen lassen, indem er nicht anderst geglaubt, als, daß der alte Marggrav nur seine Lande in Sicherheit setzen wollen. Er müßte es also dahin gestellt seyn lassen, warum diser weitere Schritte gewagt habe. So bald aber der Herzog die eigentliche Absicht desselben erfahren, habe er einen Rath an seinen Bruder geschickt und ihn zur Beschützung seines eigenen Landes abfordern lassen, da er nicht zweifle, daß, wofern das Treffen nicht schon angefangen gewesen wäre, derselbe die Badische Dienste aufgekündet und dem Herzoglichen Willen nachgelebet hätte. Er finde sich aber nun verbunden sich seines Schwagers, des jungen Marggraven, dessen Gemahlin und Kinder anzunehmen und bey der Kayserlichen Majestät zu verwenden, wie auch dessen Lande zu mehrerer Ehrfurcht gegen Deroselben zu bringen. Nur begehrte er, daß nichts wider die Marggravschafft unternommen würde, welche ohnehin durch das Kriegsvolk ganz ausgesogen sey. Nicht weniger legte er für die Reichs-Stadt Heylbronn eine Fürbitte ein, bey welcher Tilly die Oeffnung inständig suchte. Dann er gab ihm zu verstehen, daß er auf Kayserlichen Befehl dise Reichs-Stadt als ein Mitglied des Schwäbischen Krayses in seinen Schutz genommen und eine Besatzung darein gelegt habe, wordurch er so viel gewonnen, daß sie in der Kayserlichen Devotion erhalten worden. Weil er nun ohnehin auch einige Höf in der Stadt und nahe daran sein Land habe, welches durch anderwertige Besatzung in Gefahr gesetzt würde, so verhoffte er bey seinem Besitz gelassen zu werden, zumahl sonst der Gegentheil gleiche Aufnahm begehren könnte, wie der Vorgang mit Wimpfen belehre. Der Grav Tilly hatte aber vor der Schlacht auch an Heylbronn eine sichere Retirade in ihre Stadt verlangt, weil ihm nicht wohl zu muth dabey war. Er hatte eine schöne und wohlgeübte feindliche Armee vor sich, welche ihm im Geschütz überlegen war. Er stund wegen unsers Herzogen in Sorgen, daß er im Hinterhalt stünde. Der Sieg würde sich auch nach allen vor und in der Schlacht geäusserten Umständen auf die Badische Seite gewendet haben, wofern das Unglück nicht die Pulver-

Maga-

Magazine vernichtet und einen Schrecken in die Armee gemacht hätte. Wenigstens gestunde Tilly, daß, wann der Herzog von Würtenberg nur einige geringe Bewegungen gemacht hätte, es um seine ganze Armee geschehen gewesen wär. 1622

§. 122.

Die Antwort des Tilly war dermalen noch nur eine Widerholung seines den 8. April an den Herzog abgelassenen Schribens, worinn er sich sehr über den Marggraven beschwehrte, daß er gegen dem Graven von Zollern als Kayserlichen Gesand„ten sein Fürsten-Wort von sich gegeben, daß er wider Ihro May. Dero Feinden „nicht allein keine Hülfe angedeyhen lassen wolle, sondern auch sein geworbenes Volk zu „nichts anders angesehen sey, als zur Beschützung seines Landes und Verhütung ei„nes Manßfeldischen Durchzugs, womit er bedrohet werde. Welches alles aber „unangesehen sey wohlermeldter Marggraf gleich nach disem de facto mit seiner völ„ligen Armada vor Eppingen und von dannen nach Sinzheim zu des Mansfelders „Volk gezogen und sich damit gänzlich als der Röm. Kay. May. Feind in der That „erklärt, die eingenommene Oerter zum Theil mit Gewalt bezwungen, wider alle „versprochne Quartier die Soldaten nidergehauen oder ihm zu dienen begwaltigt rc. Der Herzog sahe demnach wenig Hoffnung vor sich mit seiner Fürbitte durchzutringen und, da er gnug für sein Land zu sorgen hatte, so wurde ihm jetzo noch eine grosse Last aufgebürdet. Dann nunmehro wendete sich auch der junge Marggrav an den Herzog mit einem sehr demütigen Schreiben, indem er disen nicht mehr mit Euer Liebden, sondern mit dem Ehren-Wort Euer Gnaden begrüßte und ihn flehentlichst ersuchte auf Mittel und Weege zu trachten, wie seines Herrn Vaters nach Heylbronn geflüchtete Bagage aus den Bayrischen Händen gerettet werden möchte. Dann die aus der Schlacht entronnene Regimenter kamen ihm und seinen Unterthanen auf den Halß und forderten von ihm die ausstehende Sölde. Wollte er sie auf den Beinen behalten, so setzte er sich in die Gefahr, seine Land und Leute zu verlieren. Er gedachte also solche abzudanken oder zu befriedigen, damit er sich ihrer entledigen möchte. Nun wurde zwar die Marggrävliche Bagage gröstentheils glücklich in das Herzogthum gebracht, aber der Herzog mußte besorgen, daß Tilly solche in Ansprach nehmen und er mit seinen Landen in die Gefahr lauffen dörffte. Er schaffte also solche in der Stille von Stuttgard nach Carlsburg und der Marggrav gab ihm eine Verschreibung, daß, wofern das Herzogthum deßwegen angefochten oder Schaden leyden würde, derselbe den Herzog vertretten und den Schaden ersetzen wollte. Eben damals kam der Bayrische Canzler Joachim von Donnersperg als Gesandter zu Stuttgard an, bey welchem der Herzog die Badische Angelegenheit unterbaute. Der Werth des Fürsten-Worts wurde aber nimmer groß geachtet. Dann der Gesandte wollte dem

1622 jungen Marggraven eben so wenig Glauben zustellen, als dem ältern zu trauen war, weßwegen der Herzog seinen Geheimden Rath von Buwinghausen an den jungen Marggraven abfertigte und eine schrifftliche Versicherung seines künfftigen Verhaltens abforderte. Dise erfolgte auch dahin, daß, wann er und seine Lande, wie auch diejenige Obristen, welche vor seines Herrn Vaters Werbung in dessen Diensten gestanden, vor allem widrigen gesichert seyen, er zwar von seines Herrn Vaters Volk so viel auf den Beinen behalten wolle, als die Sicherheit seines Landes erfordere, aber sich in Zukunfft, wie der Herzog von Würtenberg und der Marggrav zu Anspach, neutral bleiben und der Schwäbischen Krayß-Hülf halber sich gebührend bezeugen werde (r).

§. 123.

Der Herzog schickte aber auf veranlassen des Bayrischen Gesandten den 2. Maji auch seinen Rittmeister Ferdinand Geizkofler auf Haunßheim an den Churfürsten Pfalzgraven um von ihm zu vernehmen, ob ihm ein Waffen-Stillstand annehmlich sey, weil der gedachte Gesandte Hoffnung dazu gemacht habe. Weil nun ohnehin zu Brüssel Fridenstractaten angetretten waren, so gab diser gewesene König von Böheim seine Bewilligung darzu, wofern der Gegentheil es aufrichtig meynte, daß ein Stillstand auf vier Wochen gemacht würde und dankte dem Herzog nicht nur für die gegen ihm tragende Zuneigung, sondern bezeugte auch seine Zufriedenheit, wofern derselbe sich noch fernere Mühe geben wollte (ſ). Des Bayrischen Gesandten Verrichtung hingegen war eigentlich sich zu erkundigen, was es mit den aufzustellen seyenden Vertheydigungs-Völkern im Schwäbischen Krayß für eine Beschaffenheit habe und ob man damit dem Manßfelder gewachsen sey, weil sein Herzog um die Verheerung abzuwenden sich zu einem Beystand und Beförderung des Fridens anerbiethe. Er versprach auch seine zur Beschützung der Catholischen Krayß-Stände in den Schwäbischen Krayß geführte Völker wieder abzuführen, wann jene nur gewiß versichert seyn könnten, daß der Herzog dem Manßfelder und seinem Anhang den Durchzug durch den Krayß nicht gestatten wollte oder im Fall sie mit Gewalt durchzubrechen sich unterstünden, zum Widerstand gnug gefaßt sey. Die Antwort gieng aber dahin, daß, weil der von Manßfelt sich weggezogen und der Schwäbische Krayß nichts mehr zu besorgen habe, der Herzog von Bayern seine disem Krayß so beschwerliche Völker wohl wieder zuruck nehmen könnte. Die Ulmische Verabschiedung wegen einer aufstellenden Crayß-Miliz habe zwar bißher noch nicht vollzogen werden können, doch habe er sich mit dem Krayß-Obrist-Lieutenant Gr. Egon von Fürstenberg verglichen die Kriegs-Räthe nach Eßlingen zu beruffen. Hier werde nun vornemlich die Anstalt zu Vermehrung der Crayß-Trouppen zu überlegen seyn, weil solche zu Verhütung der befahren-

(r) vid. Beyl. num. 53.

(ſ) vid. Beyl. num. 54.

fahrenden Durchzüge, Einfäll und Plackereyen wegen des weitläuffigen Be- 1622
zürks und vieler Pässe erfordert werde. Weil nun der von Manßfeld ohne-hin sich gegen dem Krayß alles guten erbothen, und man von keinen Ausschweiffungen vernommen, so verhoffte der Herzog, daß die Bayrische Völker auch deßwegen abgeführt werden könnten, zumahl sich die Stände so, wie die Notdurfft erforderte, nach desselben Gutbefinden vernehmen liessen. Er verwendete sich aber auch gegen dem Herzog von Bayern wegen der Reichs-Städte Heylbronn und Wimpfen und wegen des Hauses Baden. Sonderlich bedaurte er, daß die Schlacht auf seines Herzogthums Grund und Boden vorgegangen und sein Bruder Prinz Magnus solcher wider seinen Willen und Vermuthen beygewohnt habe. Dann sie geschahe auf der Markung des Würtenbergischen Flecken Ober-Eiseshheim. Endlich entdeckte er nochmal seine Begierde zu Herstellung des Fridens, welche Absicht zu erreichen ein Waffenstillstand nicht hinlänglich, sondern nöthig wäre, daß man allerseits die Waffen gänzlich aus den Händen legte, insonderheit, wann der Pfalzgrav des Besitzes aller seiner Lande, wie er sie vorhin ingehabt, und der Beybehaltung der Churwürde versichert würde. Nach disem Plan getraute sich der Herzog denselben dahin zu vermögen, daß er die Waffen ebenmässig niderlegte und sich aller gesuchter Hülfe, wie auch der Kron Böhmen für sich und seine Nachkommen begäbe. Wofern nun solcher an dem Bayrischen Hof Beyfall fände, so erbiethe er sich nach äussersten Kräfften sich darinn zu bemühen, zumahl der Brüsselischen Tractaten Ausgang noch ungewiß und von weitläuffen Aussichten sey. Wüßte hingegen der Herzog von Bayern einen bequemern Weeg zum Friden, so verhoffte er, daß derselbe gleicher Gesinnung und ihm solchen zu entdecken geneigt seyn würde, damit der unseligen Verwüstung ein Ende gemacht würde (t).

§. 124.

Der Herzog erwarb sich nun durch sein Verhalten bey dem Kayser ein anscheinendes gänzliches Zutrauen, welcher den 8. Maji demselben ein gnädiges Dankschreiben zugehen ließ, daß er sich durch des Churfürsten und Marggraven Bedrohung nicht irre machen lassen, sondern bey seiner Zusage aufrecht und heroisch geblieben. Am Ende desselben deutete er ihm auf eine beliebige Unterhandlung mit dem geächteten Pfalzgraven, wofern diser sich darzu verstehen und gebürend dem Kayserlichen Willen entgegen gehen würde (u). Nun schmeichelte sich der Herzog mit der vollkommenen Hoffnung durch seine Verwendung den edlen Friden herzustellen. In welcher Absicht er dem Churfürsten von der Unterhandlung mit dem Herzog von Bayern Nachricht gab und eine Abschrifft des Kayserlichen Schreibens zuschickte. Seine erste Bemühung war denselben zur Einwilligung eines längern Waffen-Stillstandes zu vermögen, weil

(t) vid. Beyl. num. 55.

(u) vid. Beyl. num. 56.

1622 weil aller Vermuthung nach verschiedene Potentaten an den Brüsselschen Fridens-Tractaten Antheil nehmen würden, welches vielen Zeitverlust zur Folge hätte, es wäre dann, daß er sich seine bißher fehlgeschlagene Hoffnung durch die Waffen besser zu unterstützen getraute. An den Kayser aber ließ der Herzog eine Fürbitte unter dem 10. May wegen des Marggraven von Baden gelangen, worinn er auch der Unterhandlungen mit Bayern erwähnte mit Bitte sich solche ebenmässig gefallen zu lassen. Der aufgebrachte Kayserliche Hof wollte aber solcher kein Gehör geben, welcher vielmehr die Marggrävliche Lande mit Feur und Schwerd heimzusuchen drohete, weil der alte Marggrav denselben so sehr hintergangen hatte, zumahl dessen Sohn die von seinem Vater geworbene Völker noch so lang unter dem Vorwand der Beschützung seines Landes auf den Beinen behalten wollte, biß er wegen seiner Außsönung mit dem Kayser und Bayern besser versichert wär. Dise war aber nicht zu erhalten, weil man den Regierungs-Abtritt des alten Marggraven für eine Verstellung betrachtete. Dann diser behielte sich das Commando über seine Völker bevor und stund deßwegen in dem Verdacht, als ob er neue Bewegungen wider den Kayser vorhätte, zumahl er sich wider seines Sohns und seiner Unterthanen Verwarnung und Flehen mit der Sammlung seiner zerstreuten Armee beschäfftigte und solche über den Rhein führte, wohin sich auch die Mansfeldische Völker begeben hatten. Der junge Marggrav reyßte hierauf zu dem Herzog nach Stuttgard und beklagte sich über seines Vaters Eigensinn, welches der Herzog an den Kayser und an den Tilly berichtete. Der letztere antwortete aber dem jungen Marggraven, daß " er sich mit Vorschub, Auffenthalt und Verstattung zu feindlicher Gewalt seines Vaters Vergehungen theilhafftig mache, auch das Mißfallen und Unschuld nicht besser erklärt werden könne, als wann man solche nicht zugäbe und wann solches nicht geschähe und das Erbieten nur auf Worten beruhete, der andere Theil nicht darauf fuessen könnte. So wisse man auch, was der väterliche Respect vermag und könne die übergebene Regierung eben so leicht wieder abgenommen oder doch also angestellt werden, daß man sie auf beede Fälle gebrauchen und einen Vorwand nehmen könne. Er müsse demnach bedacht seyn die Wurzel dises Uebelstands anzugreiffen und in der Marggravschafft selbst, aus welcher die Feindschafft ergangen, auszurotten, welchem nicht anderst begegnet werden könnte, als wann der junge Marggrav die in seinem Land ligende Völker der Kayserlichen May. überlasse und nebst seiner Landschafft gnugsame Versicherung gebe nichts wider die Kayserliche Majestät und den Herzog von Bayern zu unternehmen. " Der Herzog hatte also einen neuen Stoff zu Unterhandlungen, deren Aussicht aber sehr zweifelhafft war.

§. 125.

§. 125. 1622

Zwischen disen Verhandlungen nahm derselbe den 12. April die Reichs-Stadt Reutlingen mit ihren zugewandten auf zwanzig Jahr in seinen Schutz, dagegen verpflichtete sich dieselbe jährlich auf Matthiä-Tag 100. Rheinischer Goldgulden in Gold oder 106. gerechte Reichsthaler zu liefern und, wann der Herzog zu Feld ziehe, entweder 100. wehrhaffter und gerüster Mann zu Fuß zu Hülf zu schicken oder, wann es der Herzog für nutzlicher erachtete, so lang der Feldzug währte, monatlich für jeden Mann 3. fl. zu schicken, welches zu des Herzogs Belieben gestellt wurde. Im Fleisch- und Frucht-Kauff sollte sich die Stadt mit den benachbarten Würtenbergischen Beamten eines gleichen Taxes vergleichen und bey Erkauffung ihres Viehes die Würtenbergische Unterthanen die Auslosung haben, dagegen der Herzog ihro aus seinen zu der Burg Achalm gehörigen Waldungen und Steingruben Holz und Stein zum Wasserbau und sonsten zur Nothdurfft ihrer ehmals zu Achalm gehörigen Mahlmühlen zu geben gestattete. Uebrigens blieb es bey den ehmals gemachten Verträgen wegen des Zolls- und Beholzungs-Rechts im Schönbuch und den vormals gemachten Schirms-Abreden. Und weil die Färber- und Zeugmacher-Compagnie zu Calw, nemlich Johann Jacob Dörtenbach, Jung Ludwig Kleinbub, Alt Peter Walter, Christoph Demmler, Haunß Schauber, Jacob Schill, Hannß Jacob und Haunß Jörg Stuber, Georg Demmler, Daniel Linkenheil, Christoph Mayer, Sixt Dörtenbach, Marx Wagner, Peter und Johann Walter bezüchtigt wurden, daß sie schlecht Geld durch ihren Handel in das Herzogthum einführten, so vergliche sich der Herzog mit denselben, daß sie das durch die Burger zu Eßlingen und Weyl der Stadt einführende schlechte Geld wieder aus dem Land verschaffen und hingegen grobe Sorten durch Verschluß ihrer von dem Gericht zu Calw taxierten Waaren an Zeugenbund, Engelsait, Grobgrün und Machayer herein zu bringen, dagegen aber allen Zeugmachern verbothen wurde keine rauhe Waaren ausser Lands, sondern nach dem Tax in eine Hand zu verkauffen.

§. 126.

Ingleichem wurden die im Februario dises Jahrs abgebrochene Landtagshandlungen wieder hervorgesucht und den 3. Maji der Landschafft vorgetragen, daß er mit dem wenigen geworbenen Volk das Herzogthum nicht gnugsam beschützen und die ergriffene Neutralität behaupten könne, zumahl auch Reuter und Knecht sich beklagten, daß sie bey der noch anhaltenden grossen Theurung um den bißherigen Sold nicht mehr dienen könnten, da der Schöffel Dinkel und Habern auf 8. biß 9. fl. gestiegen und gleichwohl der Herzog solchen um 5. fl. hergäbe, mithin er gezwungen sey entweder das Volk lauffen oder dasselbe mit den Unterthanen nach dessen Belieben umgehen zu lassen,

1622 welche beede Wege aber höchstgefärlich wären, oder über sein Vermögen den Sold zu erhöhen. Zwar habe er auch zwey Regimenter Land-Volk, jedes 3000. Mann stark aufgerichtet; dieselbe kosten aber nur mit dem Unterhalt weit mehr, als mit dem Sold und dennoch könne man sich wenig auf sie verlassen. Nun haben die Prälaten und gemeine Landschafft hiebevor selbst gerathen sich in eine unumgängliche Verfassung zu setzen und die Vestungen wohl zu versehen, welches geringer nicht, als mit 4000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferd geschehen könne, weil der Pässe zu viel und die Gränzen weitläufig seyen, wie auch das ganze Herzogthum mit Armeen umringt werde und so gar das letzte Treffen bey Wimpfen innerhalb den Gränzen vorgegangen sey, welchem er nicht widerstehen können. Der Herzog verlangte demnach über die bewilligte zwo Tonnen Golds noch einen hinlänglichen Beytrag die Sicherheit der Unterthanen behaupten zu können. Und weil zweytens zu Anführung des Land-Volks erfahrne Officier erfordert werden, so verhoffte er, daß die Landschafft für derselben Unterhalt besorgt seyn werde. Und da drittens die eingerissene Theurung meistens von Hinterhaltung und Staigerung der Lebens-Mittel herrühre, welchem Unfug der Herzog nicht länger zuzusehen vermeyne, so erwarte er von dero Landschafft ein Gutachten, wie solchem Uebel bey allen Lebensmitteln durchgängig geholfen werden könne. Nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen erbothe sich die Landschafft zu Werb- und Unterhaltung eines hinlänglichen Kriegs-Volks die schon bey letzterer Lands-Versammlung bewilligte 200000. fl. und über dasjenige, was bisher daran in drey Monaten bezahlt worden, annoch zu den nächstfolgenden 6. Monaten, jeden Monat 30000. fl. abzutragen und zu Ende des Mayen damit den Anfang zu machen: Lebte aber der Hoffnung, daß wegen obligender andern grossen Ausgaben nicht weiter in sie gedrungen würde und beschwehrte sich sehr über die geworbene Leute und besonders die Cavallerie, welche sich mit ihrer Ordinanz nicht begnügen lassen, sondern die Unterthanen zu allem, was sie gelüstet, zwingen, alle Schand- und Lasterthaten begehen und die Strassen zu Beschimpfung des Herzogthums unsicher machen, wobey ihre Weiber und Kinder den grösten Schaden thun. Die Landschafft bezeugte sich auch wegen der Officier bereitwillig, wofern Landskinder darzu gebraucht und die Gerichte zur Wahl und Bestellung gezogen würden, welchen die Tüchtigkeit der Leute bestens bekandt sey. Bey dem dritten Puncten schlugen sie eine Ansetzung eines gewissen Taxes und Abhelfung des zerrütteten Münzwesens, wie auch die Anstellung mehrerer Vieh-Zucht vor. Nebst disem wurde aber verabredet, daß bey den Städten und Aemtern den ausgewählten und derselben Weib und Kindern nach Beschaffenheit der Sachen an ihrem Lebens-Unterhalt beygegriffen und solche vor den reichen nicht beschwehrt werden.

§. 127.

§. 127. 1622

Bey disem Landtag zerfiel bey nahe der Herzog mit seiner Landschafft in eine Mißhelligkeit über der Art und Weise der landschafftlichen Verhandlung, indem derselbe vermeynte, daß der Ausschuß und Zusatz sich über die vorgetragene Puncten eines Schlusses vergliche und denselben hernach dem sogenannten pleno nur gleichsam ohne gebende Bedenkzeit zur Bestätigung vorlegte, zumahl der gemeinen Landschafft Stimmen nicht einmal protocolliert würden. Die Landschafft ließ sich hierauf vernehmen, daß solches dem Herzog durch einiger übelgesinnten Verleumdung beygebracht worden und bediente sich einiger mißfälliger Ausdrücke, welche der Herzog ungnädig vermerkte, indem er nicht gewohnt wär einigen Verleumdungen Gehör zu geben, sondern nur eine gute Ordnung gehalten wissen wollte. Endlich berufte sich die Landschafft auf das bey der im Jahr 1608. gehaltenen Landesversammlung bestetigte alte Herkommen und erwiese, daß niemand von den Landständen über das bißherige Verfaren klagen könne, indem es gar nicht die Meynung habe, als ob dasjenige, was von dem Ausschuß und Zusatz in Berathschlagung genommen worden, hernach gesamter Versammlung für einen allgemeinen einhellig verglichenen Schluß vorgetragen werde, sondern die anwesende Prälaten und Abgeordnete der Städte würden erinnert ihre Meynung auf den fürstlichen Vortrag und Resolutionen nach ihrem besten Verständnus zu eröffnen, als wann keine Berathschlagung vorangegangen wär, worzu sie dann etlich Täge zum Nachdenken hätten. Sie belehrte den Herzog, daß die Ausschüsse und Zusätze gar nicht die erste Stimme haben, indem dise der Ordnung und Sitz nach gesammlet und, was die mehreste Stimmen beschliessen, dem Herzog schrifftlich vorgetragen werde. Daß aber die Stimmen nicht protocolliert werden, sey solches dem alten Herkommen gemäß, bey welchem die Landschafft aus hochbewegenden Ursachen bißher geblieben, zumahl sie so lang dieselbe stehe, sich dabey wohl befunden habe. Diserwegen bathe sie den Herzog den 6. Junij die ehmalige und jetzige Verhandlung in einen Abschied bringen zu lassen und diser Versammlung ein Ende zu machen, indem sie zum Beschluß derselben noch monatlich 5000. fl. bewilligte und über dises jedem gewählten, so lang sie zu Diensten gebraucht würden, monatlich 3. fl. Sold zu geben und eine Ordnung zu machen sich erbothe, daß die vermögliche sich mit denjenigen, welche für ihre Person in die Auswahl gestellt, nach der Billigkeit vergleichen möchten. Wegen der Victualien ergieng auch dem Landtags-Abschied gemäß den 8. Julij ein ernstliches Ausschreiben an die Beamte, wordurch ihnen bey hoher Straff aufgegeben wurde die Verkauffung des Viehes, gemeinen Haustuchs, Faden und Garns aus dem Land, wie auch das Hausieren und Fürkauff zu verhüten, bey verspürender Staigerung der Lebens-Mittel, Holz, Liechter, Unschlitt rc. und Fallens in den Kauff die Waar und Geld unnachläßlich als verfallen wegzunehmen.

1622 Wegen der Theurung aber wurde die Anstalt gemacht, daß, weil die Beschaffenheit und Landsart dises Herzogthums ungleich und kein gleich durchgängiger Tax in Früchten und Lebens-Mitteln gemacht werden könne, etliche benachbarte Aemter sich selbst untereinander vergleichen sollten. Ingleichem sollte auch bey unentbehrlichen Waaren die nöthige Einsicht gebraucht werden und sowohl der unersättlichen Gewinnsucht der Handelsleute, als auch bey dem Feldbau durch einen Tax Einhalt geschehe.

§. 128.

Entzwischen errichtete auch der Schwäbische Krayß eine sogenannte Defensions-Miliz von 4000. Mann zu Fuß und 1200. zu Pferd, wovon dem Herzog die Helffte zu übernehmen gebührte. Sein General-Lieutenant Grav Crafft von Hohenloh sollte sie commandieren. Diser bath aber um seine Erlassung, weil des Herzogs Truppen wohl durch einen Obristen oder Obrist-Lieutenant commandiert werden könnten. Dann die von der Landschafft bewilligte 35000. fl. reichten nicht zu das geworbene Volk zu unterhalten. Der Herzog entschloß sich demnach dem Crayß 1500. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd zu überlassen. Weil nun die Landschafft ohnehin die Reichs- und Krayß-Beschwerden und Anlagen auf sich zu nehmen schuldig war, so mußte sie auch zu Erhaltung des Krayß-Contingents 79950. fl. beytragen. Die Ueberlassung an den Krayß konnte aber nicht wohl geschehen, als wann sich der Herzog wegen Uebernahm des ihm anerbottenen Krayß-Obersten-Amts erklärte, zu welcher er sich bißher nicht entschliessen konnte. Dise Verzögerung wurde aber gefärlich, weil zu besorgen stunde, daß die Catholische sonsten dise Würde dem Churfürsten von Bayern oder einem andern Catholischen auftragen dörffte, wobey die neue Fürsorg entstund, daß solches Amt hernach dem Herzog oder einem andern Evangelischen nimmermehr zu Theil würde. Von disen Gründen eingenommen, erklärte er sich schleunig dises Amt unter der Bedingung auf sich zu nehmen, daß nicht allein der Krayß bey der letzthin beschlossenen Neutralität gegen beederseitige streitende Theile beharren, sondern auch dem Herzog die Beschützung desselben dergestalt übertragen sollte, damit er solche auch ausführen könnte. Bey disen Umständen ließ sich auch der Grav von Hohenloh bewegen in des Herzogs Diensten zu bleiben und in dessen Namen die Crayß-Armee zu commandieren. Er bekam auch gar bald Gelegenheit sich damit zu beladen, weil die auf den Gränzen ligende Krayß-Truppen öffters mit den Bayrischen auf deren Streifereyen handgemein wurden, worüber man besorgte, daß es zu beschwerlichen Weitläufftigkeiten kommen dörffte. Disem vorzubeugen wurde zwischen dem gedachten Graven und dem Bayrischen Obristen, Levin von Mortaigne, zu Heylbronn ein Anstand veranlaßt, welcher aber erst den $\frac{15}{25}$. Junij zu stand kam. Weil nun in disem Accord unter andern Verordnungen, wie sich die beederseitige Völker gegen einander

zu

zu verhalten hätten, auch ausdrücklich verglichen wurde, daß neben dem 1622
Herzogthum Würtenberg und dessen Unterthanen alle Schwäbische Crayß-Stånd, samt der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, ihren Unterthanen und Gütern begriffen seyn sollte, so verhoffte man auch die Marggravschafft gegen alle An- und Einfälle hinlänglich gesichert zu haben. Allein die Kayserliche Resolution vom 8ten Junij kam wenige Tage nach der Unterzeichnung desselben an, daß der Kayser die Abtrettung der Badischen Regierung auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lasse. Es sey aber der Neutralität nicht gemäß das in der Schlacht bey Wimpfen zertrennte Kriegs-Volk wieder zu sammlen. Dann der Kayser könne vermög seiner Würden keine Neutralität, welche ihm am Durchzug seines Kriegs-Volks, Sperrung der Proviant und Munition oder sonst verhinderlich wär, gestatten. Er versicherte aber, daß ohne gebende Ursach die Würtenbergische Lande keine Beschwerde oder Beleydigung haben sollten. Wegen der von dem Herzog an den Kayserlichen Hof überschickten Fridens-Bedingungen verwiese man ihn dermalen an die zu Brüssel veranstaltete Unterhandlungen. Endlich beschloß der Kayser sein Schreiben, daß, wie er zu dem Herzog in vorberührten und allen andern Sachen der „nahen Verwandnus und zwischen beeden löblichen Häusern und Vorfahren hergebrachten guten Correspondenz wegen ein besonderes Vertrauen stelle und dieselbe „in grosser Acht- und Schätzung halte: So lebe er in gleicher ungezweifelter Zuversicht, der Herzog werde auf jede begebende Fälle in Ansehung vorberührter Ursachen, wie auch dessen von der Kron und Erb-Königreich Böhmen tragenden „Lehen und mit mehrhochgedachtem Hauß Oesterreich habenden Verträge ebenmässig zu thun nicht ermanglen.

§. 129.

Vorhin hatte man seine einige Gedanken auf die Abwendung der zur Unterdruckung der Evangelischen Religion ausgesonnenen Hofprocesse, Aufrechterhaltung der teutschen Freyheit und Bedrückung der Protestantischen Stände gerichtet: Jetzo legte man dise wichtige Angelegenheiten auf die Seite und wendete alle Aufmerksamkeit auf die Pfälzische Aussönung, von welcher nunmehr die Beruhigung des Teutschen Reichs abzuhangen schiene, damit es nicht durch die ungezogene Miliz vollends zu Grund gerichtet würde. Disen Endzweck zu erreichen hatte man einige Hoffnung, weil allbereits zu Brüssel sowohl der Kayser und der Herzog von Bayern, als auch Chur-Pfalz die Niderlegung der Waffen bewilligt hatten. Herzog Johann Fridrich wurde abermals als Unterhändler beliebt und von dem Churfürsten durch ein von „Landau den 16. Junij abgelassenes Schreiben ersucht bey den Brüsselischen Tractaten sowohl für sich selbst, als mit andern Evangelischen Fürsten and Ständen die „Hand würklich anzulegen, andere zu einem gleichmässigen zu vermögen und alles

1622 „ bestes fleisses dahin zu richten, damit man zu einem billigmässigen Fri„ densschluß ehestens gelangen möge, dem Gegentheil alle Gelegenheit da„ durch zu vortheilhaffter Aufziehung der Sachen benommen werde und man ver„ spüren könne, daß dem Churfürsten die Zuneigung zum Friden ein Ernst sey. Ich habe den von dem Herzog gemachten Plan, wie dise Absicht am leichtesten erreicht werden könnte, schon vorgelegt, welchen der Churfürst Pfalzgrav sich gefallen und nach solchem in gedachtem Schreiben die Handlungen anzutretten sich vernehmen ließ. Widrige Zufälle verwirrten aber disen Entwurff. Dann der Herzog vermeynte, daß Chur-Sachsen solchen unterstützen sollte. Es wurde auch von andern wohlgesinnten Fürsten darum angegangen. Diser Churfürst erklärte sich hingegen, daß er sich der Churpfalz anderst nicht, als durch Fürbitten annehmen könnte und verlangte, daß diser Pfalzgrav zur Abbitte, gänzlicher Unterwerfung dem Kayserlichen und Bayrischen Willen, und zur Niderlegung der Waffen vermocht werden sollte. Weder dem Herzog, noch andern wohldenkenden Fürsten gefiel diser Weeg zum Friden, weil er weder des Churfürsten, noch der samtlichen Reichsfürsten Ehre und Freyheit gemäß war, sondern dise hielten dafür, daß man dem Kayser den Untergang des ganzen Reichs zu Gemüth führen und denselben zu Haupt-Tractaten durch Vermittlung gewisser unpartheyischer Stände erinnern sollte, wordurch der Grund des Verderbens ausgeheilet und die Beschwerden der Evangelischen zugleich, wie bey dem Passauischen Vertrag geschehen, mit eingebracht und abgethan werden könnten. Ein anderer beschwerlicher Zufall war, daß der Pfalzgrav Landgrav Ludwigen zu Hessen gefangen nahm und mit sich führte in der Hoffnung desto bessere Bedingungen oder eine Beförderung des Fridens dadurch zu erlangen. Der Herzog gedachte ganz anderst und hielt disen Zufall für eine Hindernus der Churfürstlichen Absichten. In solcher Ueberlegung suchte er disen Stein aus dem Weeg zu raumen und gab sich alle Mühe dem Landgraven seine Freyheit wieder zu verschaffen, wie solches auch endlich erfolgte. Die dritte Hindernus war die den 9. Junij erfolgte Niderlage Herzog Christians von Braunschweig bey Höchst, wordurch der Churfürst von der Pfalz alle seine noch übrige Hoffnung verlohr. Dann nun trennte sich auch Marggrav Georg Friderich von Baden von dessen Armee und dankte seine Truppen ab.

§. 130.

Disen Zufall berichtete der Herzog sogleich den 19. Junij an den Kayser in der Hoffnung einen Weeg zur Aussönung des jungen Marggraven zu bahnen und den bißher demselben gemachten Vorwürffen auszuweichen, wie er auch die den 17. Junij von ihm bewürkte Loßlassung des Landgraven berichtete und zugleich den Kayser bath, daß die Bayrische Völker von der Reichs-Stadt Wimpfen abgeführt und dieselbe

selbe nebst andern Schwäbischen Städten bey der von Ihro May. selbst ver- 1622
anlaßten Krayß-Verfassung, bey welcher sich alle Stände wohl befänden,
gelassen würden, indem er als Krayß-Oberster schon die Hand über sie halten wolle, daß dem Kayser kein Nachtheil zugienge. Uebrigens versicherte er disen seiner fernern Treue und ersuchte ihn nur sich keine widrige Eindrücke wider ihn machen zu lassen, wann er zu Verschonung seiner Unterthanen bey den mächtigen in der Nähe seines Fürstenthums befindlichen Armeen gegen den Kayserlichen Feinden etwas glümpflich verfahren müßte dem allgemeinen Verderben einigen Einhalt zu thun, damit das verzehrende Feur nicht weiter um sich greiffen möchte. Dises Schreiben fand aber keinen Eingang in das Kayserliche Gemüth, welches mit Rache wider die Marggravschafft angefüllt war. Selbst der Herzog und seine Lande geriethen nunmehr aller Kayserlichen Versicherungen unerachtet in die gröste Gefahr. Dann der von Buwinghausen, welcher einige Verrichtungen bey dem Churfürsten Pfalzgraven, Herzog Christian von Braunschweig und dem von Manßfeld abzulegen hatte, berichtete den 18. Junii, daß das Herzogthum von beederseitigen Armeen mit Winter-Quartiern bedrohet werde und deßwegen sehr nöthig sey die Landwehren, Städte und Vestungen beyzeiten bestens zu bewahren und nicht allein sich mit guten Officiern, sondern auch mehrerm geworbenem Volk und guter bewaffneter Land-Miliz zu versehen, worzu die Badische Abdankung einen Vortheil verschaffe. Die Bayrische Völker hielten ohnehin den Heylbronnischen Vertrag nicht, indem sie den 3. Julij zu Oberöwißheim, Baubrücken, Oben-Acker und Zaisenhausen einfielen und beede leztere Orte mit Brand ansteckten. Von Harburg lief der Bericht ein, daß die von dem Kayser in das Elsaß beorderte Truppen solche Herrschafft gänzlich verwüstet hätten und die Gravschafft Mömpelgard von der annahenden Churfürstlichen Armee gleichmässig bedrohet würde, indem Freund und Feinde mißhandlet wurden. Einige Mömpelgardische Herrschafften aber stunden in Gefahr von dem de Rye eingenommen zu werden, weil das Parlament zu Dole dessen ungerechte Ansprache begünstigte. Nun schickte Herzog Johann Fridrich wegen der Ausschweifungen in obgedachten vier Dörfern seinen Rath Hannß Melchior Kechlern von Schwandorf an den Tilly Vorstellungen dagegen zu thun und bekam die Erlaubnus, daß, wann seine Leute wieder etwas unternähmen, man nur wacker auf sie feuern und, was man bekomme, aufknüpfen sollte. Der Abgeordnete erhielt auch nicht nur von disem Graven die Ratification des Heylbronnischen Vertrags, sondern auch von dem Kayserlichen Cosacken-Obristen Spinelli die Versicherung, daß die unter seinem Commando stehende Cosacken und Croaten bey ihrem Zug nach dem Elsaß dem Herzog und seinen Unterthanen keine Beschwerde verursachen würden. Nichts destoweniger wurde in dem Maulbronner und Neuenbürger Amt ein Dorf nach dem andern theils von den durchziehenden Cosacken, theils von der Bayrischen Armee ausgeplündert und abgebrennt und mit den Einwoh-

1622 wohnern barbarisch verfahren. Als man nun disem Unwesen steuren wollte, fand sich ein Mangel an Gewöhr, daß man die aufgebothene Leute nicht behörig bewaffnen konnte. Es fehlten noch erfahrne Officier und die nöthige Anstalten, daß der Grav von Hohenloh die ernstlichste Vorstellungen zu thun genöthigt wurde. Es zeigte sich dabey der übergrosse Geldmangel auf allen Seiten, daß die Ducate auf 6. fl. 15. kr. und der Reichsthaler auf 3. fl. 30. kr. stieg. Bey disen Aussichten und immer grösser werdender Gefahr befahl der Herzog endlich, daß sich nicht nur die Hof- und Canzley-Dienerschafft, sondern auch die Burgerschafft zu Stuttgard mit nöthigen Ober- und Untergewöhren versehen und gebrauchen lassen sollten. Die Provisioner, die Schutzverwandte Reichs-Städte und diejenige, welche Gnadenjagen zu geniessen hatten, wurden aufgebothen, daneben aber wurde dem Tilly beditten, daß, wofern er solchen Ausschweiffungen nicht Einhalt thäte, der Herzog als Crayß-Obrister sich verbunden sähe Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Diser entschuldigte sich hingegen, daß er den Heylbronnischen Accord nicht halten, noch seinen Leuten Einhalt thun könnte, weil seine Armee den äussersten Mangel an Fleisch leyde. Und weil insonderheit die bischöffliche Speyrische Unterthanen sich zu den barbarischen Völkern rottierten und mit rauben, stehlen, morden und andern Gewaltthätigkeiten grossen Schaden verursachten, so ließ sich auch der Herzog bey disem Bischoff durch den Kechler nachdrücklich beschweren. Diser wurde aber sehr unhöfflich empfangen und mußte anhören, daß man noch Genugthuung von ihm verlangte.

§. 131.

Nun beharrte zwar der Kayser auf seiner fridfertigen Gesinnung und schrieb einen abermaligen Convent aller Churfürsten und etlicher Fürsten nach Regenspurg aus, erwählte aber von den leztern nur solche, welche das Kriegsfeur unterhielten und des Reichs Wohlfart nicht vor Augen hatten, da indessen Tilly an den Schwäbischen Crayß wochentlich 350. Stück Vieh neben anderer Notdurfft an Brod, Wein und Habern forderte und keine Vorstellung annehmen wollte, sondern drohete im Verwaigerungsfall solches mit Gewalt zu holen. Er stund damahls zu Laymen. Und obschon ein Theil seiner Armee über den Rhein gieng, daß man glaubte wegen diser Forderung unangefochten zu bleiben, so stund man doch in Forchten, daß er die Winter-Quartier in disem Crayß nehmen dörffte. Dann man bemerkte, daß der Kayserliche und Bayrische Hof nichts mehrers wünschten, als disen leztern mit dem Herzog in einem Unwillen gegeneinander zu sehen, damit man desto bessern Vorwand zu solchen Quartieren nehmen könnte. Der Herzog machte deßwegen die Anstalt, daß von Zeit zu Zeit aus dem Crayß eine Anzahl Vieh gegen Bezahlung der Armee zugetrieben wurde und schenkte auch dem Tilly einigen Vorrath zu seiner Tafel.

Nichts

Nichts destoweniger fanden sich Leute, welche eine Uneinigkeit zwischen ge- 1622
dachten Höfen stifften wollten. Dann man brachte dem Herzog von Bayern
bey, als ob Herzog Johann Friderich nach Heydelberg und Mannheim ganze
Triebe schickte, der Kayserlichen Armee aber um Geld nichts angedeyhen ließ und
dise den äussersten Hunger leyden müßte. Der Bayrische Hof wurde dadurch sehr
aufgebracht. Unser Herzog entschuldigte sich hingegen, daß bey dem Kriegs-Volk nicht
gewönlich wär dergleichen Waaren zu kauffen, sondern dieselbe mit Gewalt abzudrin-
gen. Er erinnere sich auch nicht, daß jemand von der Bayrischen Armee Vieh oder
anders zu kauffen begehrt hätte, sonsten es ihm nicht versagt worden wär, wie er
dann seine Unterthanen selbst ermunterte ausser dem Krayß in der Schweitz Vieh auf-
zukauffen und in das Bayrische Lager zu treiben. Nichts destoweniger suchte Her-
zog Maximilian den Herzog den 9ten Sept. bey dem Kayser anzuschwärzen, daß er
nicht allein der in Kayserlichen Diensten stehenden Bayrischen Armee die Zufuhr der
Lebens-Mittel nicht gestatten wollte, sondern auch den Baden Durlachischen General-
Commissarien Pleikarden von Helmstätt zu seinem Landhofmeister, wie auch die beede
Obristen von Kniphausen und Oberntraut in seine Dienste genommen habe. Der
Kayser meynte es aber redlicher mit dem Herzog und schickte seinen Reichs-Hof-
Raths-Präsidenten Grav Haunß Jörgen von Zollern an denselben, welcher 1.) die
Bezüchte wegen der gesperrten Zufuhr ihm hinterbringen, und 2.) die Aufnahme
des von Helmstätt, weil er wider den Kayser gedient hätte und für einen erklärten
Aechter zu halten wär, widerrathen sollte, als welche den bißherigen Erklärungen
ganz nicht gemäß und dem Kayser höchstmißfällig sey. Und weil 3.) in der Eduar-
dischen Kinder von Baden Spolien-Klage die Urthel wider den Marggrafen aus-
gefallen, so entschuldigte er sich gegen dem Herzog, daß die Execution Erz-Herzog
Leopolden aufgetragen worden. Dann weil dem Kayser vermög der Reichs Abschiede
frey stehe eine solche Execution entweder dem Kraiß-Obersten anzubefehlen oder in
andere Weege vorzunehmen, so habe er aus vielen Rucksichten den Herzog damit
verschonen und ihn als einen nahen Anverwandten nicht damit beschweren wollen.
Der Herzog verantwortete sich hierauf, daß 1.) sowohl in der Schweitz und ganz
Schwaben sich ein grosser Mangel an dem Vieh hervor thue und der Canton Bern
seinen Unterthanen bey 500. Stück abgenommen, welche sie dem Lager zutreiben
wollen, weßwegen er den Kayser ersuchte dise dem Krayß so beschwerliche Armee
anders wohin führen zu lassen, weil sie hier keinen Feind mehr vor sich habe. Auf
das zweyte Vorhalten entschuldigte er sich, daß ihm der von Helmstätt schon lang
zuvor, ehe der Marggrav sich in die Pfälzische Händel gemenget habe, wegen sei-
ner guten Eigenschafften bekannt gewesen und er jederzeit solchen in seine Dienste zu
bringen getrachtet habe, als er aus den Pfälzischen Diensten gegangen, wo er we-
der in Kriegs- noch Raths-Diensten, sondern als ein Hofdiener gebraucht worden

1622 und deßwegen in keiner Achts-Erklärung begriffen gewesen. Der Obriste von Kniphausen sey ebenmässig lang zuvor, ehe er sich in Braunschweigische Dienste begeben, als sein Diener von Hauß angenommen worden, aber er habe solchen seinen Dienst nie angetretten, so, daß dem Herzog würklich unbewußt sey, wo er sich befinde. Der von Oberntraut sey hingegen gar nie in seine Dienste angenommen worden. Wegen der Badischen Execution ließ er sich vernehmen, daß er solche in allweg ungern übernommen hätte und deßwegen verhoffe, daß der Kayser ihm nicht mißdeuten würde für den jungen unschuldigen Marggraven eine Fürbitte einzulegen. Dann der Herzog ließ durch seine Räthe im Namen desselben eine Schrifft an den Kayser verfertigen und schickte solche dem Marggraven in geheim zur Unterschrifft zu dise Execution abzuwenden, welche der Herzog sowohl durch eine Unterbauung von dem Graven von Zollern, als auch durch eine Fürschrifft an den Kayser unterstützte. Dise Verwendung war aber vergeblich, indem die Eduardische Kinder dannoch durchdrangen.

§. 132.

Indessen näherte sich die Zeit des nach Regenspurg ausgeschriebenen Chur- und Fürstlichen Collegial-Tags, welchem auch der Landgrav von Hessen beywohnen sollte. Der Herzog ergriff dise Gelegenheit demselben die Churfürstliche Pfalz und das samtliche Evangelische Wesen anzubefehlen. Dann er meynte, daß solches jetzo leichter geschehen könnte, nachdem der Churfürst dem Zureden des Königs von Engelland statt gegeben, die Manßfeldische und Braunschweigische Truppen von sich gelassen und die Waffen gänzlich nidergelegt, mithin an der Unterwerfung zur Kayserlichen Gnade den Anfang gemacht hatte. Es rükte auch die Zeit heran die Bayrische Armee in die Winterquartier zu führen. Der Herzog von Bayern und Tilly hatten einen Theil derselben dem Schwäbischen Krayß gewidmet. Anfänglich schrieb der leztere nur an die Städte Heylbronn, Schwäbisch-Hall und andere geringere Stände, nachgehends an die Ritterschafft und Lehenleute des Herzogthums Würtenberg. Der Herzog mußte sich als Krayß-Obrister derselben annehmen. Endlich wurden die Quartier auch an disen und den ganzen Krayß ungeacht der vielfältigen Kayserlichen und Bayrischen Versicherungen begehrt, weil die Pfälzische Lande ganz ausgesogen waren. Tilly gab vor, daß er die Kayserliche Befehle in Handen hätte und veranlaßte dadurch den Herzog den von Bwinghausen an den Kayserlichen Hof nach Regenspurg zu schicken. Er fand solches desto nöthiger, weil die Verleumdungen an disem Hof gegen dem Herzog noch immer fortwährten, worüber er sich verantworten mußte. Die Ritter-Cantons hatten zwar auch ihre Abgeordnete daselbst, sie unterstützten aber den Würtenbergischen Gesandten im geringsten nicht, sondern erschienen nur sich durch anrechnende Taggelder einen Verdienst zu machen. Weßwegen der

der Herzog ihnen einen Verweiß gab und sie erinnerte, das ihrige ebenmässig 1622
beyzutragen und allenfalls der Tillischen Armee das entbehrliche an Geld, Wein, Früchten rc. zugehen zu lassen. Nun fand zwar der von Buwinghausen den 24. Dec. das gnädigste Gehör: Er berichtete aber, daß, ob man schon an disem Hof heitere Gesichter bemerke, man doch dabey verspüre, daß ihnen nicht wohl bey der Churveränderung auf Bayern sey. Diser Herzog drang sehr in den Kayser seiner Zusage ein Genüge zu thun, und gleichwohl machte er dem Kayser und der Stadt Regenspurg die Zufuhr der Lebensmittel aus seinen Landen schwer und verbothe die Kayserliche Münze in seinem Herzogthum anzunehmen. Der Kayser war deßwegen über solchem unhöflichen Verfahren sehr verlegen. Er bezeugte aber auch ein Mißtrauen gegen Herzog Johann Fridrichen, daß er so vieles geworbenes Volk auf den Beinen hielte, ungeacht er keinen Feind habe. Dann er hatte bey 5000. Mann zu Fuß und 500. zu Pferd. Diser Verdacht fiel aber weg, als man dem Kayser die Nothwendigkeit diser Verfassung zur Besetzung der Gränzen gegen die feindliche Einfälle der Bayrischen Truppen und unerlaubte Durchzüge begreiflich machte und man verwunderte sich nur noch, daß die Reichs-Städte Heylbronn, Hall und andere Würtenbergische Besatzungen eingenommen und solches dem Kayser versagt haben. Aber auch dise Verwunderung hörte auf, als der Gesandte die Neutralität des Schwäbischen Krayses derselben entgegen setzte. Der Kayser beurtheilte demnach die Abführung der Bayrischen Armee für sehr gerecht. Er getraute sich aber nicht dem Churfürsten solche anzubefehlen, weil sein Wille von dem Willen des Bayrischen Hofes abhienge. Nun waren dise Anstösse weggeraumt. Des Herzogs Feinde ruheten aber noch nicht und brachten dem Kayser bey, daß er eine neue Union aufzurichten im Begriff stünde. Auch dise Verleumbdung zu entdecken gab er seinem Gesandten den 28. Dec. auf zu erklären, daß ihm von solcher Consöderation nichts
„ bewußt sey, sondern er sich auf die Kayserliche Zusage verlasse und sein Fürsten-Wort
„ von sich gebe, so lang er bey dem Religion- und profan-Friden in seinen Landen ru-
„ hig gelassen werde, in der Kayserlichen Devotion unverrukt zu bleiben. Wofern
„ ihm aber wider verhoffen unbilliche Bedrängnussen zugefügt werden wollten, seyen die
„ Bündnusse eben zu solchem Ende zugelassen und dem Recht der Natur gemäß erlaubt
„ unter GOttes Beystand sich wider unrechtmässigen Gewalt zu schützen, dessen er
„ sich nicht begeben könnte. Die Veranlassung zu solchem Bezücht gab, daß Marggrav Joachim Ernst von Brandeburg den Vorschlag zu einer Zusamenkunfft einiger Fürsten gethan hatte, worzu aber der Herzog nicht geneigt war, sondern nur dem Marggraven seine Gedanken überschriebe und denselben beyfügte, daß, was die erscheinende Fürsten beschliessen, er sich nicht davon absondern wollte. Welche unbestimmte Ausdrücke man auf eine Schliessung einer neuen Union mißdeutete. Dann nur der Name einer Union war fähig den Kayserlichen Hof aufzubringen. Hingegen brachte diser einen andern Convent auf die Bahn, welchem der Herzog beywohnen sollte. Disem war sol-

1622 solches bedenklich, weil man ihn ungeacht seiner bißherigen fridfertigen Bemühungen von dem leztern ausgeschlossen hatte und er nunmehr gutheissen sollte, was einmal zum Nachtheil des Churpfälzischen Hauses und der Evangelischen von andern verabredet worden, weßwegen auch Chur-Sachsen, Braunschweig und Pommern niemals erscheinen wollten. Wie es dann auch zu einem bösen Eingang gereichen konnte, wann der Herzog durch seine Gegenwart einen solchen particular-Convent in Sachen guthiesse, welche vielmehr auf einen allgemeinen Reichstag gehörten. Hingegen schickte derselbe seinen Bruder Julius Fridrichen nach Brüssel zu der Infantin die Verglichshandlungen wegen der Gravschafft Mömpelgard mit Burgund zu Ende zu bringen.

§. 133.

Indessen hatte Tilly hin und her die Quartier im Schwäbischen Krayß genommen, worüber sich der von Buwinghausen am Kayserlichen Hof beschwehrte und auf die Abführung diser Völker drang. Es zeigte sich aber wenige Hoffnung darzu, weil man vorgab, daß die Maynzische, Teutschherrische und andere Lande viel härter belegt und gedrückt würden. Die eigentliche Ursach diser Verwirrung war hingegen, daß ein Brief von dem Herzog an den Pfalzgraven aufgefangen worden, worinn er disem dankte, daß er den glücklichen Fortgang seiner Waffen in dem Treffen bey Mingelnheim so bald berichtet habe, jedoch dabey wünschte, daß der darauf folgende Seegen ein daurhaffter Fride seyn möchte, worzu er gern behälflich seyn wollte, aber die von dem Pfalzgraven verlangte Conjunction seiner Truppen nicht gewähren könnte. Disen legte man dem Kayser vor und behauptete wieder, daß der Herzog zu einer neuen Union geneigt sey. Beede Vorwürfe wurden abgeleint und wegen des aufgefangenen Briefs der Herzog entschuldigt, daß diser seinen Rath Ludwig Lemblin mit Fridens-Vorschlägen an den Pfalzgraven geschickt und zugleich dises Schreiben zu überbringen aufgegeben, welcher aber von den Bayrischen Partheyen seiner Kleider, Geld und Briefschafften beraubet worden. Weil nun der Churfürst im Vortheil gewesen, so habe ihn der Herzog bey ohnehin abgeschlagener Conjunction seiner Truppen nicht zu viel reizen dörfen, sondern so viel möglich bey guter Gesinnung erhalten müssen, weil er sonsten in die Gefahr gerathen wäre, daß er ihm seine Armee in das Herzogthum geführt hätte und die Bayrische derselben nachgefolgt wär. Wegen des andern Bezüchts widerholte der von Buwinghausen die vorige Antwort, daß der Herzog von keiner Union wisse, auch keine nöthig habe, weil er sich auf des Kaysers Zusage verlasse. Dises gefiel ihm sowohl, daß er dem Gesandten in folgenden Ausdrücken seine Meynung zu erkennen gab: " Ich weiß mich wohl zu erinnern, was Ich euch nächstens gesagt, daß ich meinem „ Vetter dem Herzog von Würtemberg nie nichts ungleiches zugetrauet hab und wills „ auch noch nicht thun. Höre gern, daß Seine Liebden solches mit Dank annehmen

„ und

„ und sich auf mich und meine Wort verlassen. Dann ich weiß, als ich zu 1623
„ diser Würde des Kayserthums bin angenommen worden, was ich bey mei-
„ nem Eyd versprochen hab, solches gedenk ich steiff und vest zu halten oder mein Le-
„ ben zu lassen. Darumn versehe ich mich, wann S. L. sollten vernehmen, daß der-
„ gleichen Verbindnussen fürgiengen, die wider mich und mein Hauß wären, Sie wür-
„ den sich nicht nur allein derselben nicht theilhafftig machen, sondern mich auch ge-
„ treulich warnen. Hingegen wissen Sie mich in allem resolviert, daß ich den Re-
„ ligion- und prosan-Friden und die Reichsverordnungen, darauff Ich, wie gemeldt,
„ geschworen hab, steiff und fest halten will, wie ich vermeyne, daß Ihre L. mir
„ zutrauen. Nichts destoweniger konnte der Kayserliche Hof sich nicht entschliessen die Bayrische Völker abzunehmen, sondern man bedeutete vielmehr dem Gesandten, daß man solches nicht eher thun würde, bis der Herzog seine auf den Beinen habende Völker abdanken würde, weil sie dem Kayserlichen Hof verdächtig wären. Der Herzog legte demselben aber die Antwort hierauf in den Mund und befahl ihm rund heraus zu erklären, daß solche Ansinnung der ihm gegebenen Kayserlichen Versicherung schnur gerade entgegen stehe, daß er niemahlen demselben etwas ungleiches zutraue und er sich auch um so weniger darzu versehen könne, als man wohl erachten könnte, daß, wann er wehrloß wäre, seine Lande und Leute, wie andere, in das äusserste Verderben gesetzt würden, welches er von dem Kayser nicht hoffen wolle. Als diser Versuch mißlunge, suchte man andere Entwürffe hervor den Herzog zu entwaffnen. Dann man verlangte jetzo von ihm sich in guter Bereitschafft zu halten und dem Kayser wider seine Feinde beyzustehen. Auch diser Anmuthung wiche er aus mit der Entschuldigung, daß solches der ergriffenen Neutralität zuwider und er dessen vermög der vor mehr als 100. Jahren mit der Landschafft errichteten Verträge nicht bemächtigt sey sein geworbenes oder Landvolk aus dem Herzogthum zu führen und daß unter den geworbenen viele Landskinder seyen, welche ausser dem Herzogthum zu dienen nicht verbunden wären.

§. 134.

Nun hatte der von Manßfeld wieder eine Armee in Westphalen gesammlet und drohete in Ober-Teutschland neue Unruhen zu machen. Man hoffte deßwegen, daß die Bayren unverzüglich gegen den Feind aus den Quartieren augeführt werden dörfften. Der Kayser hatte selbst in seiner Resolution vom 18. Januarij darauf gebitten wegen diser Quartiers-Befreyung, daß, weil die zu Regenspurg anwesende Chur- und Für-
„ sten einhellig befunden, wasmassen dem aus dem Krieg entstehenden Jammer und
„ Elend nicht besser geholfen werden könne, als wann neben Ihrer Maj. alle Stände
„ des Reichs und zumahl diejenige, welche wie des Herzogen von Würtenberg Lbden
„ vor andern darzu gefaßt, sich wider die in die Acht erklärte Landfridbrecher und ihren

1623 „ räuberischen Anhang vereinigten und solche Reichsfeinde vermög der Reichs„ Satzungen und obhabender Pflichten trennten und aufschlügen und betrachteten, „ daß es viel besser und sicherer sey dergleichen Feinde von weitem abzuhalten, als solchen erst „ in der Nähe zu begegnen. Der Herzog achtete sich aber hierzu nicht verbunden. Dann er bedachte, daß er und seine Vorfaren mit Chur-Pfalz jederzeit in gutem Vernehmen gestanden und das Blättlein sich wenden könnte, in welchem Fall das Hauß Würtenberg anstatt eines guten Nachbars einen ewigen Feind bekommen dörffte. Und obschon die Churfürsten und Ständ dem Kayser die Treue gelobt und geschworen hätten, so erstrecke sich doch solche nicht auf solche Zusamenstossung ihrer Völker mit den Kayserlichen, wordurch sie sich und ihre Lande in Gefahr setzten, sondern nur, daß sie in solchen Fällen nichts wider den Kayser unternähmen, zumahl diser Krieg nicht im Namen und mit Bewilligung des Reichs geführt würde, und Chur-Sachsen selbst, welches gleichwohl bißher gut Kayserlich gewesen, nunmehr von seinen gefaßten Grundsätzen abgienge. Der Kayser war deßwegen entschlossen solche Conjunction durch eine Gesandschafft bey dem Herzog zu betreiben. Diser kam aber derselben durch eine schrifftliche Vorstellung zuvor, daß der Gegentheil dardurch Anlaß nehmen könnte bey erhaschender Gelegenheit in das Herzogthum einzufallen und den ganzen Krayß in neue Unruhe zu setzen, wobey die Oesterreichische Lande auch leyden müßten, deren Vormaur das Herzogthum wäre. Weil nun dises keine Aussichten zu einem baldigen Friden verschaffte, so wurde der Herzog veranlaßt seine Vestungen und Gränzen bestens zu verwahren, besonders als die Nachricht einlief, daß Herzog Maximilian von Bayern zu Regenspurg den 24. Febr. mit dem Erz-Truchsessen-Amt, Sitz, Stimm und Wahl würklich belehnt, den Pfälzischen Kindern und Agnaten aber ihre Ansprach vorbehalten und Pfalzgrav Fridrichen die Gnadenthür zur Widergab seiner Lande, jedoch mit Ausnahm der Chur, eröffnet worden. Dann diser Vorgang war Herzog Johann Fridrichen sehr beschwerlich, weil ihm bedenklich fiel dem Herzog von Bayern den Titul eines Churfürsten zu geben, welches den Reichs-Satzungen zuwider lieff. Solches hingegen zu unterlassen war gefährlich, weil man ohnehin Gelegenheit suchte ihn feindlich zu behandlen. Dise Umstände wurden desto häckelichter, als der Pfalzgrav durch seinen vertrauten geheimden Rath Carl Paweln den 10. Martij an den Herzog begehrte, daß sich der Herzog nebst den drey ausschreibenden Reichs-Städten zu Erhal„ tung des gemeinen Wesens verwenden und mit ihrem verwilligen stillschweigend, „ offentlich oder ausdrücklich dise nichtige Veränderung der Chur keineswegs mit eini„ ger Handlung gutheissen, erkennen oder belieben lassen, noch den Herzog von Bayern „ ihres theils einen Churfürsten nennen oder dafür halten, auch sich nirgends einfin„ den sollte, wo gemeldter Herzog als ein Churfürst sich angeben oder zugegen seyn „ werde und bey dem Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg dahin zu vermitteln, „ daß von keinem Evangelischen Stand des Pfalzgraven Churfürstliche Würde in

„ Zwei-

„ Zweifel gezogen oder dem Gegentheil etwas eingeraumt würde. Und weil 1623
„ sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als auch der Nider-Sächsische Krayß
„ zimlicher massen in die Gegenwehr setzten, so möchte der Herzog dise Gelegenheit
„ wohl inacht nehmen und sich dahin bestreben, daß man durch gemeinschafftliche Zu-
„ samensetzung dem Feind den Kopf wieder biethen, sich selbst erhalten und die nothley-
„ dende Mitglieder, Religion und Freyheit retten möchte.

§. 135.

Bey diser Verwirrung fand der Herzog nöthig auf den 26. Febr. eine allgemeine Landes-Versammlung auszuschreiben, wobey neben zween von jedem Gericht und Rath wieder die Amtleute erscheinen sollten. Derselbe war aber bey Eröffnung der Proposition nicht, wie sonst gebräuchlich, gegenwärtig, weil kurz vorher den 13. Febr. seine älteste Prinzessin Tochter Heinriette in dem zwölften Jahr ihres Alters durch den Tod entrissen wurde, sondern er eröffnete der Landschafft sein Begehren durch seinen Landhofmeister von Helmstätt, durch beede Kanzler, den von Buwinghausen, Andreas Lemblin und D. Braitschwerden. Er ließ ihnen die äusserste Gefahr zu Gemüth führen, womit das Herzogthum von denen verschiedenen auf den Gränzen und theils in demselben befindlichen Armeen bedrohet würde. Weil man sich nun nach allen Aussichten keines beständigen Friedens getrösten konnte, so verlangte er von seinen Prälaten und gemeiner Landschafft, daß sie mit ihm in reife Ueberlegung nähmen, wie die Vertheydigung seiner Land und Leute ferner fortgesetzt werden könnte. Er hatte damals 5000. Mann zu Fuß, welche monatlich 105372. fl. und 523. zu Pferd, welche 28039. fl. kosteten, auf den Beinen. Nun gedachte er zwar einen Theil davon abzudanken, weil der Unterhalt sowohl seinen, als auch des Landes Kräfften unerschwinglich fiel, und manchsmal die Friedens-Sonne durch die düstre Wolken durchzubrechen einige Hoffnung machte, indem sowohl der Convent zu Regenspurg, als auch die Bemühungen des Herzogs auf die Beruhigung des Reichs verwendet wurden. Aber die zu Rom ausgesonnene Ränke umhülleten sogleich disen Staats-Horizont wieder und der Herzog konnte mit allen seinen Verwendungen nicht durchdringen, weil er von andern Chur-Fürsten und Ständen nicht unterstützet wurde. Alle Stände des Reichs stellten solchemnach Truppen auf, welche Teutschland mit noch grössern Unruhen und Zerstörung bedroheten. Die Evangelische Kirchen, Schulen und geistliche Güter stunden in gröster Gefahr von den Ordensleuten verschlungen zu werden. Die Religions- und Gewissens-Sachen beruheten zwar allein in Gottes Hand, Leitung und Willen, welcher solche wider alle Anfechtungen und Ränke der Feinde mächtig und wunderbarlich schützen würde, wie sie gänzlich hofften. Der Herzog sey aber dennoch als Landes-Fürst, Schutz- und Schirmherr verbunden seine Kirchen, geistliche Stifftungen und Schu-

1623 Schulen unter Gottes Beystand nach seinem Vermögen zu schirmen und alle Mittel hervorzusuchen, wordurch er sich und seine angehörige bey der allein seligmachenden und von Dero fürstlichen Voreltern durch Gottes Gnade in das Herzogthum eingeführte und bißher wider alles Toben der Feinde des Evangelii erhaltene Evangelische Lehre beständig erhalten könnte. Die Landschafft habe die vorgekehrte Anstalten für gerecht und unumgänglich nöthig erklärt. Nun habe zwar der Kayser ihm die Hoffnung gemacht, daß das theils in dem Herzogthum, theils auf den Gränzen desselben befindliche Kriegsvolk abgeführt werden sollte: Es sey aber noch ungewiß, wann solches bey den von dem Gegentheil gespielten Ränken und den fast täglich sich verändernden Aussichten geschehen werde. Wann es aber auch bald geschähe, so würde doch die benachbarte Pfalz nicht gänzlich von Völkern entblösset werden und mithin dises Herzogthum nach, wie vor, in beständiger Gefahr bleiben. Der Herzog habe bißher so grossen Unkosten aufgewendet die zur Vertheydigung des Landes aufgestellte Völker auf den Beinen zu erhalten, welcher verlohren wär, wann er jetzo solche lauffen lassen, seine Schwäche dardurch verrathen und mit Spott und Schande andern seine Land und Leute zum Raub überlassen sollte. Ihm falle aber unmöglich solchen Last ohne Unterstützung seiner Landschafft auf sich zu behalten. Solchemnach begehrte er, daß dieselbe eine Austheilung unter sich entwerffen möchte, wie viel sie monatlich an allerley Früchten, Wein, Vieh und andern Lebensmitteln zu Unterhaltung der nöthigen Truppen in einem gewissen Tax liefern wollte, welches ihro an der Geldhülf, welche etwan verwilligt würde, abgezogen werden könnte. Dann er verlangte monatlich 60000. fl. bis die Gefahr vorüber wär, dagegen das Herzogthum in zeit währender Crayß-Vertheydigungs-Anstalten mit Beyträgen und Kriegs-Steuren verschont werden sollte. Der Herzog erbothe sich aber ein Regiment zu Fuß und 100. Mann zu Pferd auf seine Kosten zu unterhalten. Und weil der Landgrab gegen der Pfalz bißher grossen Vortheil zur Sicherheit verschafft, so verhoffte er, daß die Landschafft eine gewisse Anzahl verständiger Unterthanen auf ihren Kosten stellte, damit man solchen nicht nur im Bau erhalten, sondern auch mit Redouten versehen und biß nach Gruppenbach erweitern könnte, weil ein einiger Straif mehr Schaden bringen dörfte, als solche Arbeit kostete.

§. 136.

Auf diesen Vortrag beschwehrte sich die Landschafft sehr über des Herzogs eigene Truppen, daß solche keine Ordinanz halten, sondern der Soldat nicht allein für genossene Speiß und Trank nichts bezahlte, sondern auch mit dem Tractament nicht zufrieden sey und besseres verlange, ja so gar den Haußmann mit Weib und Kindern aus dem Hauß treibe, mit Schlägen bedrohe und sonsten mit berauben und ermorden die Strassen unsicher mache. Ungeacht diser erlittenen Beschwerden, der bißherigen grossen

sen Theurung, Anlehnungen, Trill-Kosten, Durchzüge, Quartiere, Unterhaltung der Völker auf den Muster-Plätzen, Errichtung des Landgrabens, Wartgelder und Besoldung der zur Auswahl bestellten Officier, und Verlust an dem abgeschätzten Hohenlohischen Geld, wordurch der Unterthan ganz ausgesogen wurde, so bewilligte dennoch die Landschafft auf zehen Monate 45000. fl. monatlich zu entrichten. Weil aber die grobe Geldsorten durch zween Juden selbst in der Herzoglichen Residenz zu Stuttgard den Reichsthaler um 7. fl. und noch höher auswechselten und folglich schlecht Geld in den Lauf kam, hingegen die Soldaten mit groben Sorten und gutem Geld bezahlt seyn wollten, so machte dises eine grosse Schwürigkeit solche Zusage in die Erfüllung zu bringen. Ein witziger Cameralist, welcher mehr den scheinbaren, als wahren Nutzen, Ehre und Gewissen seines Herrn und des Landes vor Augen hatte, den daraus entstehenden Schaden aber nicht zu erwägen vermochte, gab damahls dem Herzog den Anschlag eine Münz prägen zu lassen, welche auf der einen Seite das gekrönte Würtembergische Wappen und auf der andern Seite einen oder zween Hirsche mit der Anzeige des Curses führte und auf einen ganzen oder halben Gulden ausgegeben wurde. Sie führte deßwegen den Namen eines Hirschgulden. Zu bewundern war, daß auch Herzog Julius Friderich, ein appanagierter Herr, welcher mit keinen Regalien von dem Kayser und Reich belehnt war und sonsten nichts von Landen, als den einigen Marktflecken Weiltingen besaß, solchem Beyspiel nachzufolgen sich unterstunde. Sowohl der Herzog, als sein Herr Bruder überhäufften mit solchem schlechten Geld auch die benachbarte Krayse, zumahl es im Herzogthum selbst beschwerlich in den Gang zu bringen war. Die besser denkende Räthe hatten beede Herrn gewarnet und der Schade zeigte sich sehr bald. Dann dise Hirschguldiner wurden wieder mit Hauffen in das Land zurückgetrieben, worüber sich der Handel steckte und niemand mehr Geld für die zur Haußhaltung nöthige Lebensmittel und Waaren annehmen wollte, sondern Waaren gegen Waaren vertauschen mußte. Man stelle sich die Unordnung und Verwirrung vor, welche daraus bey armen und reichen entstanden. Die Räthe drangen deßwegen darauf, mit weitern Hirsche-münzen innzuhalten und zuvorderst auch Herzog Julius Friderichen dahin zu vermögen: woferu aber Ihre Fürstl. Gnaden mit fernerm Münzen vorgehen wollte, daß doch auf den Schlag, worauf vorige unterschiedliche gegebene Bedenken Andeutung thun und der Reichs-Ordnung nach verfahren werde, dadurch Ihre Fürstl. Gnaden sich einigen fernern Schadens, Schimpfs oder Cammergerichtlichen Processe nicht zu befahren hatte, indem solche Hirschgulden zu Ulm und Augspurg gar verruffen, zu Nürnberg höchstens auf 12. Kreutzer und zu Straßburg anderst nicht, als acht für einen Reichsthaler angenommen werden.

1623

1623 §. 137.

Der Herzog nahm das Landschafftliche Anerbiethen wegen der 45000. fl. an ohne weiteres in dieselbe zu bringen und entließ sie wieder, nachdem der Abschied unterm 23. Martii dahin verfaßt war, daß die Landschafft vom Anfang dises Jahres biß auf den letzten Octobr. monatlich 45000. fl. zu Unterhaltung der Herzoglichen Truppen die eine Helfte in groben Sorten und die andere in Landmünz, wie eine oder die andere in dem Herzogthum gienge, abzutragen übernahm und der Herzog den Verlag und Bestellung des Proviantwesens auf sich behielte und eine bessere Kriegszucht durch eine gewisse Ordinanz einzuführen, die Aufrichtung der schon so offt in Vorschlag gebrachten 4. Regimenter aus dem Landvolk, jedes in 10. Compagnien von 300. Mann zu befördern versprach, und die Abrede genommen wurde, daß die Officier von dem Hauptmann an biß auf den Feldwaibel im Feld von dem Herzog und zu Hauß von den Städt und Aemtern, aus welchen die Compagnien genommen worden, unterhalten, den gemeinen aber zum Auszug-Geld ohne Unterschied 3. fl. dem Kopf nach von den Städten und Aemtern gereicht werden sollten. Zu Erhalt- und Erweiterung des Landgrabens bewilligte die Landschafft 10000. fl. vorzuschiessen. Wegen der eingeklagten Landesbeschwerden aber blieb es bey dem alten Lied, daß man solche untersuchen und nach beschaffenheit der Umstände abthun wollte (w). Weil nun die Würtenbergische Völker ein Dorf nach dem andern so arg, als das Feinds-Volk verderbten, so kam die Ordinanz gar bald zu stand, wie sich der Soldat und Unterthan gegeneinander zu verhalten hätten. Ingleichem wurde auch die Unordnung wegen der Münz durch ein Außschreiben aufgehoben. Dann weil die bißherige Anlagen nur mit solchen Hirschgulden zur Landschafft eingeschickt wurden, so machte der Herzog die Verfügung, daß dises Geld in die Münz zu Freudenstadt, geliefert und der Feine nach überlassen wurde. Den 23. Aug. wurde der gerechte Reichsthaler auf 1. fl. 30. kr. die mit der Zahl 72. bemerkte auf 1. fl. 34. kr. Ein Guldenthaler auf 1. fl. 20. kr. die Ducate auf 2. fl. 20 kr. ein Goldgulden auf 1. fl. 44. kr. ganze Hirschgulden auf 10. und ein halber auf 5. Kreutzer herabgesetzt mit dem Befehl, daß, was bißher bezahlt worden, es dabey unveränderlich bleiben und jede Zahlungen, welche vor diesem Befehl verfallen, mit altem Geld, nemlich den Thaler zu 6. fl. und den Hirsch zu 1. fl. gerechnet, heimbezahlt, was aber nach dem Datum und Eröffnung dises Befehls fällig worden, nach dem Werth des herabgesetzten Gelds bezahlt werden sollte, es wäre dann, daß gewisse Bedingungen den Contracten einverleibt worden. Vermittelst dises Ausschreibens wurde auch der Gewinnsucht der Markt- und Handelsleute Einhalt gethan, indem ihre Waaren nach dem Verhältnus des Gelds herabgesetzt und alle Notturfft aus den Dörfern in die Amts-Städte zu feilem Markt zu tragen befohlen, wie auch das vertauschen der Waa-

(w) Würtenb. Lands-Grund-Verfassung. pag. 427.

Waaren und die Ausführung der guten Münzen ausser Lands ernstlich verbo- 1623
then wurden, bey welcher Abschätzung die Landschafft einen Verlust von 248531. fl. erlitte.

§. 138.

Als eben diser Landtag seinen Anfang nahm, kam auch Marggr. Friderich von Baden nach Stuttgard der Leichbegängnus der Prinzessin Heinriette beyzuwohnen. Er wurde von dem Kayser eingeladen nach Regenspurg zu kommen. Weil er aber die Nachricht hatte, daß eine Achtserklärung wider seinen Vater beschlossen war, so wollte er kein Zeuge davon seyn. Gleichwohl vermochte ihn Herzog Johann Friderich die Reyse schleunig zu thun, weil er solche Erklärung abwenden und sich selbst und seine Land und Leute erhalten könnte (x). Jn gleichem schickten die Evangelische Reichs-Städte ihre Abgeordnete zu dem Herzog als Krayß-Obersten mit der Beschwerde, daß einer nach der andern mit Einquartierungen zugesetzt würde und sie dem gänzlichen Verderben nahe wären. Der Herzog schickte sie aber mit dem Verweiß nach Hauß, daß sie sich selbst die Schuld beymessen sollten, weil sie sich nicht nur so unzeitig von der Union getrennt und deren Zerfall verursacht, sondern auch den Herzog wegen Fortsetzung der Krayßverfassung mit ihren Stimmen nicht unterstützt hätten. Herzog Julius Fridrich gab aber beynahe Anlaß zu grossen Mißhelligkeiten in dem Herzoglichen Hauß selbsten. Dann er hatte mit der Grävin Gertrauden von Löwenstein, gebohrner von Burgmilchlingen, um ihre Ansprache an die Herrschafft Stauffeneck einen Kauf geschlossen, welche Georg Ludwig von Freyberg pfandweise innhatte. Diser Herzog vermuthete, daß der von Freyberg nicht von der Herrschafft weichen dörffte und würkte den 3. Martij ein Kays. Mandat aus, daß derselbe gegen Bezahlung der ihm ausständigen 28000. fl. solche dem Herzog abtretten sollte, weßwegen sich der von Freyberg den 21. Maji an Herzog Johann Friderichen wendete, weil diser ihn im Jahr 1614. aus Kayserlichem Befehl in den Besitz solcher Herrschafft eingesetzt hatte und nunmehr darinn zu handhaben verbunden war. Er warnete deßwegen seinen Herrn Bruder, welcher den Besitz mit Gewalt ergreiffen und seinen Gegner austreiben wollte, daß er dem von Freyberg die Landesfürstliche Hülfe nicht versagen könnte, weil die von dem Kayser ihm ehmals aufgetragene und noch nicht erloschene Commission eben auf dem Streit beruhete, ob und welchergestalt der von Freyberg von dem Gut Stauffeneck zu weichen schuldig wär? Solchemnach noch keine Aenderung fürgenommen werden könne und der Herzog als Krayß-Obrister alle feindseelige Handlungen abzustellen verpflichtet sey. Herzog Julius Friderich beruffte sich aber auf das Kays. Mandat und nahm den 29. May. solches Gut, doch ohne Gewalt und Antastung des Freybergischen Haußraths, Wein, Früchten rc. in den Besitz und erbothe sich zu einem Vergleich.

(x) Schöpflin Histor. Bad. Part. IV. pag. 233.

1623 glich. Herzog Johann Fridrich schickte deßwegen seinen Kriegs-Commissarium Lemblin von Reinhartshofen an seinen Bruder ihm die Ungerechtigkeit diser Einnahm vorzustellen, indem ihn gleichwohl das Kayserliche Mandat nicht berechtige und verlangte an ihn das Gut sequesterweise an ihn abzutretten. Aber auch dises fand bey Herzog Julius keinen Geschmack, und der Herzog wurde dardurch veranlasset zu Rettung der Ehre seines Krayß-Obersten-Amts beeden Theilen einen Verglich vorzuschlagen, zumahl man auch einen sehr beschwerlichen Zerfall zwischen den Fürstlichen Gebrüdern besorgte, weil Herzog Julius die in seines Herrn Brudern Sold stehende Truppen zu solcher Einnahm und Besatzung gebrauchte, diser aber solche abforderte. Endlich verlangte jener das ganze Amt Heydenheim für sich und seine männliche Nachkommen gegen Abtrettung der Herrschafft Stauffeneck. Nun war aber dise Ueberlassung wider die Familien-Verträge und Landes-Abschiede und der von Freyberg würkte ein Kayserlich Mandat aus, daß das Gut Stauffeneck wieder an ihn abgetretten werden sollte. Des Herzogs Julius Absichten waren demnach vereitelt. Diser Stritt wurde nach langen Tractaten zuletzt den 13. Sept. des folgenden Jahrs durch einen Verglich beygelegt, worinn sich Herzog Julius mit einer Zulag von 5000. fl. zu dem vorhin schon gehabten Deputat nebst 7. Fudern Weins und dem Genuß des untern Hofs zu Königsbronn, wie auch einem Gnaden-Jagen in dem Heydenheimer Forst begnügte.

§. 139.

Nun hatte der Herzog sich gänzlich auf die Kayserliche Versicherung verlassen, daß seine Lande mit den Winterquartiern verschonet werden sollten und dankte zu Ende des Septembers seine geworbene Völker biß auf 1400. Mann ab, weil er ohne die Landschafftliche Beyträge solche zu unterhalten die Kräffte nicht hatte, dise aber mit dem Monat October ein Ende nahmen. Dem Kayser wurde das Gegentheil beygebracht, als ob er starke Werbungen anstellte und die Fridens-Absichten hintertriebe. Der neue Churfürst von Bayern hatte solche Verleumdung ausgedacht um einen Vorwand zu haben, damit sein General Tilly die Winterquartier in dem Herzogthum Würtenberg nehmen könnte. Der Herzog wandte sich demnach an den Kayser sich zu entschuldigen und die bedrohete Winterquartiere abzubitten, durch welche der Churfürst von Bayern das Prädicat eines Churfürsten bey dem Herzog erzwingen wollte, welches diser bis daher zu geben sich nicht entschliessen konnte. Er wurde aber dermalen noch damit verschonet, weil der Bethlem Gabor eine neue Scene eröffnete und mit einer förchterlichen Armee von 50000. Mann in Schlesien und Mähren einfiel. Dises verursachte eine Aenderung mit den Winterquartiern, indem der Kayser von der Tillyschen Armee einige Völker nach Böhmen gehen ließ und den Rest zusamen zoge solchen zu fernerm Aufbruch bereit zu halten. Weil nun ohnehin der Herzog sich in der

Noth-

Nothwendigkeit sahe dem neuen Churfürsten das verlangte Prädicat zu geben, 1623
so bezeugte auch diser sich sehr willfärig und gab dem Tilly die Ordre an den Herzog keine Quartier mehr zu begehren. Diser hatte aber bemerkt, daß, wann es dem Kayser und dem Churfürsten von Bayern glücklich gieng, sie den Herzog wenig achteten. Wann sie aber eine Gefahr vor sich sahen, so erbothen sie sich zu freundschafftlicher Correspondenz. Er gedachte sie wenigstens bey guter Gesinnung zu behalten und erinnerte in diser Absicht den Churfürsten, daß Herzog Albrecht von Bayern und Herzog Christoph von Würtenberg hiebevor bey Zerrüttungen im Reich durch ihre ansehnliche Vermittlung den Friden aufrecht erhalten hätten, worzu sich der Herzog ebenmässig mit Zusetzung des seinigen erbothe. Dise Erinnerung war dem Churfürsten sehr angenehm; theils weil er den geächteten Pfalzgraven zu einem Verglich und gutwilliger Abtrettung der Chur zu bringen, theils des Herzogs Gedenkungs-Art und Freundschafft gegen dem gedachten unglücklichen Herrn auszuforschen suchte, weil er im Verdacht am Kayserl. Hof stund, daß er disem mehr, als dem Kayser gewogen wär. Diser hatte eine neue Fridenshandlung zu Cölln bewilligt, von welcher man sich viele Hoffnung machte. Der Pfalzgrav zernichtete aber solche bey nahe in ihrem Anfang. Dann man wollte durch aufgefangene Briefe erweisen können, daß er nicht nur den Bethlem Gabor zu gedachtem feindlichen Einfall vermocht, sondern auch mit dem von Manßfeld und Herzog Christian von Braunschweig allerhand Kriegs-Anstalten unter dem Vorwand vorgekehrt habe, weil er von seinem Schwäher, dem König in Engelland, zur Annahme des zu Brüssel verabredeten Waffen-Stillstands gleichsam gezwungen worden. Weil nun der neue Churfürst die Uebertragung der Chur noch als sehr zweifelhaft betrachtete und dabey dem Kriegs-Glücke nimmer trauen wollte, so verlangte er von Herzog Joh. Fridrichen Fridens-Vorschläge zu thun und erbothe solche nach seiner Möglichkeit zu unterstützen, wofern nur der Pfalzgrav durch den Herzog zu mehrerm Gehorsam und Ehrfurcht gegen dem Kayser und zu billigen Fridensbedingungen gebracht werden könnte. Er betrachtete die Churpfälzische Unruhen als den Grund alles bißherigen Unheils und glaubte, daß, wann dise beygelegt und der Religion- und profan-Friden genugsam versichert würden, das alte Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt werden könnte. Solchen letztern Vorschlag nahm der Herzog den 2. Dec. mit Freuden auf und erinnerte den Churfürsten nochmahlen, daß, weil durch der beeden Fürsten Albrechten von Bayern und Christophen zu Würtenberg Vermittlung der Religions- und Landfride ausgewürket worden, ihm vergnüglich wäre, wann jetzo dise Reichsgesetze durch Fürsten aus disen beeden Häusern wieder hergestellt würden. Nur käme es darauf an, ob dem Kayser die Würtenbergische Vermittlung angenehm wär und daß derselbe sich wegen der Churpfalz etwas näher erklärte.

1623 §. 140.

Dann der Kayser setzte den Herzog in grosse Verlegenheit, weil er von ihm eine Volk- oder Geldhülfe wider den Bethlem verlangte. Solche zuzusagen war bedenklich, weil solche freywillige Hülfe zu suchen dem Herkommen entgegen stund und bey andern Ständen einen Eingang machen konnte. Es war ferners so gefährlich die Hülfe zu bewilligen, als solche abzuschlagen. Dann im ersten Falle mußte der Herzog, wann der Gabor obsiegte, gewärtig seyn, daß ihm diser in das Herzogthum einfallen dörffte. Im andern Fall setzte er sich noch mehr bey dem Kayser in den Verdacht, daß er ein heimlicher Anhänger des Pfalzgraven wär. Es gieng aber, wie es wollte, so hatte er im letztern Fall mehrers zu verlieren. Nun hatten zwar die meiste Evangelische Stände dem Kayser den Beytrag abgeschlagen und ihn entweder auf einen Reichs- oder Crayßtag verwiesen. Der Herzog konnte nicht anderst, als disem Vorgang nachfolgen, unterstunde sich aber gleichwohl nicht gerade heraus zu gehen, sondern versicherte den Kayser nur, daß, wann auch schon die Crayß-Stände sich zu nichts entschliessen könnten, er dennoch gegen erlangende Versicherung, daß, so lang der Krieg währte, ihm keine Winterquartiere angemuthet werden sollten, sich zu einem Beystand anerbothen haben wollte. Er ließ aber den Vortheil solchen zu verzögern nicht ausser acht, damit er indessen den Fortgang der Waffen ersehen und sich darnach verhalten möchte. Dann er konnte sich die Hoffnung machen, daß die Catholische Crayß-Stände sich zu keinem Beytrag verstehen würden. Sie waren in die Crayß-Casse grosse Summen schuldig und hatten zur Catholischen Liga beyzusteuren, weil sie alle darinn stunden. Dagegen giengen der Herzog und andere Evangelische Stände frey aus und hatten dennoch gute Entschuldigung. Dessen ungeacht mußte derselbe auf das folgende Jahr einen Landtag ausschreiben, damit er auf alle Fälle gefaßt wär. Zwar schiene sich die Lage der Umstände zu ändern, weil die Kayserliche Armee von dem Bethlem Gabor ganz umzingelt in Gefahr stund sich wegen der Hungersnoth ergeben zu müssen. Der Hungarische Palatin rettete sich aber gleichwohl durch einen jährigen Waffen-Stillstand so gut er konnte, indem er seinen Feind durch falsche ausgesprengte Zeitungen zu hintergehen wußte, als ob ihm eine starke Anzahl Völker aus Teutschland zu Hülf eylete. Diser Waffenstillstand setzte das Herzogthum in neue und grössere Gefahr wegen der Winterquartiere als vorhin. Der Herzog ließ demnach den 3. Decembr. eine Vorstellung an den Kayser gelangen, worinn er ihm die Nothwendigkeit des Fridens beweglich zu Gemüth führte, da die meiste Stände ruiniert und ausser Stand seyen weder sich selbst, noch dem Kayser, als ihrem Oberhaupt Hülfe und Rettung in Nöthen zu gewähren, zumahl die Catholische sowohl durch Reden, als auch durch offentliche Schrifften das Mißtrauen auf das äusserste trieben und sich ungescheut vernehmen lassen, wie man die Evangelische mit ihren Kirchen und Schulen

len behandlen werde. Nichts destoweniger verstellte sich der Churfürst von Bayern, als ob er nebst seinen Glaubensgenossen einen aufrichtigen Ernst zum Friden hätte und verlangte zu Ende dises Jahres nochmals von dem Herzog Fridens-Vorschläge zu vernehmen, indem ihm des Pfalzgraven Absichten besser bekannt seyn dörfften. Diser Ausdruck schien dem Herzog nachdenklich. Er antwortete demnach gar behutsam und versicherte ihn eines ganz andern, indem er ausser der Begierde zum Friden und dessen, was der Kayser und Churfürst selbst an ihne begehrt an den Pfalzgraven gelangen zu lassen, nichts gegen ihm vermeldet, welches er auch fürohin beobachtet werde. 1623

§. 141.

Bey solchen dringenden und gefärlichen Aussichten fand der Herzog nöthig wieder auf den 13. Januarij 1624. einen Landtag auszuschreiben. Die vorgelegte Proposition erläutert desselben Anligen, indem er die täglich mehrers zunehmende Kriegs- und Quartier-Beschwerden nebst der ganzen Lage der Umstände entdeckte und seiner Landschafft Bedencken erforderte. Dann weil von dem Kayser die Ubernahm der Winterquartier beharrt werden dörffte, so sey bey derselben Bewilligung der Unterhalt diser Völker bey der überall einreissenden Theurung, Armuth der Unterthanen, Mangel an Lebens-Mittel, der Herr- und Landschafftliche schlechte Vorrath an Geld in Erwägung zu nehmen. Wollte man solche Last abbitten, so könne man nichts anders erwarten, als daß die Kayserliche und Bayrische Armee sich der Quartier selbst mit einer Gewalt bemächtigen dörfften, welcher er mit so weniger auf den Beinen habenden Mannschafft nicht widerstehen könnte, da man sich dem Willen und Ausschweiffungen der Soldaten überlassen müßte und solchemnach ihn rathsamer zu seyn dünke etwas gutwillig herzugeben und zu leyden, als das äusserste zu wagen und darüber zu Grund gerichtet zu werden. Weil er auch 2.) zu unentbehrlicher Nothdurfft noch ungefähr 1400. Mann im Sold habe, welche er auf die Vestungen legen und zu Beschützung des Landes gebrauchen müßte, indem die Stadt und Schloß Löwenstein mehrentheils durch sie erhalten worden, so verhoffte er von seiner Landschafft einen hinreichenden Beytrag zu derselben Unterhalt zu erlangen, zumahl solcher zur Wohlfart und Sicherheit der Unterthanen gereichte. Und da 3) sowohl dise wenige Mannschafft, als auch das Kays. und Bayrische Volk, wofern, wie zu besorgen, die Quartiere nicht abgewendet werden könnten, mit Proviant dergestalt versorgt werden müßten, daß den Unterthanen gleichwohl bey so grossem Frucht-Mangel und übergrossen Theurung die Nothdurfft an Getraid, Brod und andern Lebens-Mitteln nicht entzogen würde, so drang der Herzog darauf, daß bey zeiten die Vorräthe von den Gemeinden herbeygeschafft werden sollten, indem er solche seine Vorsorge den Landschafftlichen Ausschüssen und durch Ausschreiben allen Gemeinden des Herzogthums zu erkennen gegeben, welche aber

die-

1624 dieselbe wenig zu Gemüth gezogen und seinem Willen keine Genüge gethan hätten. 4.) Wiederhohlte er die Herbeyschaffung der zu Erbauung des Landgrabens bewilligten Gelder und beklagte sich 5.) wegen der im Münzwesen entstandenen Unordnung, daß andere Stände in den Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Kraysen ihn nicht unterstützten und mit Ausmünzung der zu Nürnberg verglichenen Sorten fortführen. Indessen wäre gleichwohl nöthig den Credit aufrecht zu erhalten und die verfallne Zinse abzutragen (y). Ueber disen neuen Antrag beschwehrte sich die Landschafft und erwiese, daß sie in einer Zeit von sechs Jahren an dem herrschafftlichen Schuldenlast, Kriegshülfen und andern ihro auf den Halß gelegten Ausgaben 2800000. fl. übernommen und durch die Münz-Unordnung 248551. fl. Verlust gelitten hätte. Ueber dises seyen die Unterthanen von den geworbenen und einquartierten Würtenbergischen Soldaten in einen Schaden von etlichen Tonnen Golds gesetzt worden und nun sollte man sie nur den Credit mit den Zinuß-Zahlungen zu erhalten mit einer Umlag von 404251. fl. beschweren. Dessen ungeacht entschloß sich dieselbe eine Summa Gelds aufzubringen, damit die Kayser- und Bayrische Winter-Quartier, wo möglich, abgewendet werden möchten, indem sie für sehr gefährlich hielte die Kayserliche Ungnade und Bayrischen Widerwillen durch eine Verwaigerung auf sich zu laden. Wofern aber das Geld nicht angenommen werden wollte, so überließ man des Herzogs Belieben, wie die Quartiere eingerichtet werden könnten. Den Unterhalt der von dem Herzog geworbenen Mannschafft hielt die Landschafft für so unmöglich, als überflüssig, weil die ausgewählte Unterthanen in Regimenter eingetheilt, bey des Feinds Unternehmung wider die Gravschafft Löwenstein allein angeführt und durch deren Hülfe die Stadt und das Schloß Löwenstein gerettet worden, die geworbene aber zu Weinsperg geblieben seyen. Die Vorrathskästen erbothe sich zwar die Landschafft zu ergänzen, hingegen stellte sie die Unmöglichkeit vor einen Vorrath für das ganze Herzogthum zu erkauffen. Und weil die Früchten und Wein im Abschlag ware, so stund zu besorgen, daß ein so starker Aufkauff eine grössere Theurung und Unwillen bey den Unterthanen erwecken dörffte, als zuvor nicht gewesen. Den Beytrag zum Landgraben erbothe sich dieselbe gleichmässig in Bereitschafft zu halten und mit den ausländischen Gläubigern wegen der Zinse sich zu vergleichen und aller Verschimpfung und Weitläuffigkeit der Cameral-Processe auszuweichen. Da hingegen die eingesessene sich nicht beschweren könnten die vor der Abschatzung des Gelds verfallene Zinß in der vorigen Währung anzunehmen, weil sie der Landschafft die Steuren und andere Schuldigkeiten auch in solcher abgestattet hätten. Der Herzog wollte aber die wegen der Zinßzahlung vorgeschlagene Umlag nicht so leicht bewilligen, weil die Commun-Vorsteher und Vermögliche sich dabey zu entziehen und alle Last auf den gemeinen Mann zu legen pflegten. Die Landschafft wurde also angewiesen eine bessere Gleichheit zu beob-

(y) vid. Beyl. num. 57.

beobachten und auch auf andere Mittel, als nur auf Umlagen zu gedenken, 1624
nemlich auf den Maßpfenning, welcher nur auf fremde Weinhändler und solche Leute fiel, die sich auf das Zechen legten, auf das Achß-Geld von dem Wein, welcher auf Wägen verkaufft werde und welches wieder auf die Weinhändler falle, ingleichem bey dem Fruchthandel ein gewisses von jeden Gulden einzuziehen. Dises war der erste Keim des hernach beliebten Accises. Endlich wurde den 5. Martij ein Abschied abgefasset und dem Herzog der Ausstand des auf vorigem Landtag bewilligten Beytrags von 77434. fl. nebst noch andern 30000. fl. zugesagt, welcher auch endlich die ausserordentliche Umlage bewilligte, weil die Landschafft noch wegen Einführung des Accises, als einer ungewönlichen und eine genauere Ueberlegung erfordernder Beschwerde, Schwürigkeiten in den Weg legte. Zugleichem versprach der Herzog auch die zu dem Herzogthum kürzlich gebrachte Aemter und Flecken Sachsenheim, Heubach, Altensteig, Besigheim, Freudenstatt nebst Neuneck, Liebenzell, Mundelßheim, Neidlingen, Pflumern, Steußlingen und Priorat Reichenbach mit einem beständigen Frucht-Vorrath zu belegen und die eingegebene Landesbeschwerden nach Billichkeit aufzuheben (z).

§. 142.

Entzwischen drang der Churfürst von Bayern den 30. Januar. bey dem Herzog noch immer darauf, daß er den Pfalzgraven von allen ferneren widerwertigen Unternehmungen abzumahnen und zu fridfertiger Bezeugung zu vermögen, wie auch vor allen Dingen den Friden wegen der Chur-Pfalz zu befördern auf sich nehmen möchte. Weil aber bißher viele hohe Potentaten sich vergeblich bemühet hatten solchen Friden herzustellen, so besorgte der Herzog, daß es dermalen schwerer fallen dörffte, zumahlen sich die vorgespiegelte Heurat zwischen dem Kron-Prinzen von Engelland und einer Infantin von Spanien zerschlagen hätte, durch welche man die Hoffnung schöpfen konnte solchen Endzweck zu erreichen und folglich seine Vermittelung in einer Sache zu schwach seyn würde, worein solche gekrönte Häupter verwickelt wären. Nichts destoweniger versicherte er den Churfürsten einen Versuch zu Niderlegung der Waffen und Beylegung der Böhmischen und Pfälzischen Unruhe auf sich zu nehmen, wofern er nur von den Kayserlichen und Bayrischen Absichten mehrere Erleuterung hätte, wider welche er bey dem Pfalzgraven nichts anzubringen sich getraute. Dann er erinnerte sich, daß, als er vor zwey Jahren eine Fridenshandlung angestossen, die Chur-Pfalz sich immer darzu geneigt erwiesen, wofern ihro nur nichts wider Ehr und Gewissen angemuthet würde und der Pfalzgrav versichert seyn könnte, daß ihm alle seine Lande mit der Chur-würde

(z) Diser Abschied ist zu lesen in der Würtenb. Land. Grund. Verfassung pag. 435. und der Neben-Recess pag. 439.

1624 würde wieder eingeraumt und sein Gegentheil die Waffen gleichmässig überlegen würde. Auf dises deutliche erklären sey aber niemals einige Antwort erfolgt, weßwegen er fast daraus schliessen müßte, daß es weder dem Kayser, noch Bayern ein wahrer Ernst zum Friden sey und zu bitten veranlaßt würde, daß man auch andere Chur- und Fürsten zu solcher Unterhandlung ziehen möchte. Der Churfürst antwortete darauf den 15. Febr. daß weil der Pfalzgrav den Kayser so hoch und „ lang beleidigt habe, disem nicht angemuthet werden könnte den Anfang zur Aus„ söhnung zu machen und solche anzubiethen, sondern derselbe sich zu erst erniedrigen und „ einen Ernst durch suchende Gnade zeigen und alßdann die Milde des Kaysers er„ warten müßte. Weil nun auf dise weise der obgemeldten Pfalzgrävischen Erklärung „ sattsam begegnet und der sichere Weeg zum Friden gewiesen würde, so sey auf den „ Fall, wann der Herzog sich der Unterhandlung nochmals unterfangen wollte, die „ schönste Hoffnung vorhanden daß das Werk sich besser anlassen werde, als es biß„ her das Ansehen gehabt. Obwohl nun sehr mißlich war solches Ansinnen an den Pfalzgraven gelangen zu lassen und die Niderlegung der Waffen nicht mehr in seinen Handen stunde, so wagte es der Herzog doch um sich dem Kayser und Bayern gefällig zu machen, gebrauchte aber doch die Vorsicht andere oder mehr Worte nicht zu gebrauchen, als ihm der Churfürst in die Feder gegeben hatte (a). Der Pfalzgrav antwortete aber, daß man aus allen Handlungen seines Gegentheils dessen Absichten entdecken könne und dessen Begierde zum Friden nur verstellt sey bis man einen Crayß nach dem andern heimsuchen und die Evangelische Stände in das gänzliche Verderben stürzen könne. Alle in den Reichssatzungen verordnete Weege würden übergangen und, da er sich schon so offt zur Gütlichkeit und Unterwerfung nach dem Kayserlichen Ansinnen erbothen, habe man ihn dessen ungeacht seiner Lande und Chur entsetzt, wordurch des Reichs Grund-Vesten umgekehrt würden. Er habe sein Kriegs-Volk abgedankt und sowohl den von Mannsfeld, als auch den Herzog von Braunschweig seiner Dienste entlassen und dise haben wenige Mannschafft mehr auf den Beinen. Hingegen habe sich der Tilly verstärkt. Dennoch gedenke er keinen Weeg, welcher ehrlich wär, zum Friden zu verwerfen, damit man verspüren könnte, wer an allem Unheil in Teutschland die Schuld trage. Wenigstens erinnerte er den Herzog, daß die Fridenshandlungen sehr befördert werden könnten, wann Bayern dahin zu vermögen wäre, daß auch seines theils alles in den vorigen Stand gesetzt und die Sache nicht täglich mehrers verwundet, in Religions- und politischen Sachen keine Aenderung vorgenommen, die arme Leute nicht gar ausgesaugt und mit Veräusserung ganzer Landsstücke und anderm nicht ferner verfahren würde. Endlich vertraute er auch dem Herzog an, daß des Päpstlichen Nuncius Haußgenosse, ein Capuciner, an dem Englischen Hof einen Auftrag zur Fridenshandlung zu haben vorgebe und versichere, daß ihm des Herzogs Be-

(a) vid. Beyl. num. 58.

Bemühung gar angenehm sey. Weil aber diser Capuciner verlange, daß 1624
des Pfalzgraven ältester Sohn zur Versicherung an dem Bayrischen Hof erzogen werden sollte, so scheine dise Unterhandlung vergeblich zu seyn (b).

§. 143.

Hierauf reyßte der Herzog den 18. April zu Gr. Egon von Fürstenberg einer Kindstauf beyzuwohnen, wohin auch Erzherzog Leopold zu kommen sich erbothe. Dise Gelegenheit ergriff er ihm die vorhabende Unterhandlung zu entdecken und ersuchte ihn solche zu unterstützen, besonders aber die Sache dahin einzuleiten, wann anderst ein dauerhaffter Fride erfolgen sollte, daß niemand wider die Religion und Billigkeit beschwehrt würde. Besonders aber unterbaute er bey disem Herrn, daß der Schwäbische Krayß mit den auszehrenden Quartieren und Durchzügen verschonet werden möchten und führte ihm die Oesterreichische Vorlande zu Gemüthe. So angenehm ihm aber diser Auffenthalt zu Don-Eschingen war, so wurde ihm solcher doch durch die Gegenwart Marggr. Wilhelms zu Baden und Gr. Ludwigen von Fürstenberg verdrüßlich gemacht. Dann er hatte in Erfahrung gebracht, daß diser leztere seinen Bruder Magnus erlegt habe. Des erstern Umgang aber war ihm unangenehm, weil er sich nicht entbrechen konnte ihn als einen Reichs-Fürsten zu behandeln, indem er auch auf Krayßtägen schon dafür erkannt werden mußte. Es erfolgte aber eine andere Begebenheit, welche dem Herzog sehr verdrüßlich war. Dann als der Kronprinz Carl von Engelland sich mit der Französischen Prinzessin Heinrietta Maria verlobete, so vermuthete man, daß beede Kronen sich vereinbaren und dem Chur-Fürsten Pfalzgraven starke Armeen zu Hülf nach Teutschland und in das Elsaß schicken dörfften, wordurch auch das Herzogthum Würtenberg wegen überall erscheinenden Mangels an Lebens-Mitteln in Gefahr kommen konnte. Ueber dises stund zu besörchten, daß, wann die Teutschen sich von den Spaniern um ihre Freyheit bringen liessen, die Kron Frankreich auch zugreiffen und der Teutschen Stände nicht verschonen würden. Dann es wollte ein Französischer Gesandter durchaus nicht gestatten, daß man bey seiner Abfertigung die Worte gebrauchen sollte, als ob er zu Erlangung des Fridens einen Auftrag gehabt hätte, sondern verlangte nur zu melden, daß seine Abschikung auf das allgemeine Beste angesehen gewesen. Des de Bethune mit den Italiänischen Fürsten gepflogne Unterhandlungen und die hiebevor zu Ulm von den daselbst anwesenden Gesandten geführte bedenkliche Reden bestärkten den Herzog in seinem Verdacht wider dise Krone. Auf der andern Seite eröffnete sich die Aussicht, daß der Kayser und Bayern ihre äusserste Kräfften anwenden würden die Chur-Pfalz zu behaupten, da die benachbarte Stände mit gänzlicher Verheerung bedrohet wurden. Man wollte ohnehin aus des Französischen Gesandten

(b) Theatr. Europ. Part. I. pag. 900.

1624 Vaubecourt Bericht wissen, daß die geistliche Churfürsten sich vernehmen lassen, wie sie die Waffen nicht eher niderlegen und Teutschland zur Ruhe kommen lassen würden, biß sie die geistliche Güter in der Evangelischen Stände Landen wieder in ihren Händen hätten. Nun hätte Chur-Sachsen deßwegen durch Schreiben angegangen werden sollen. Dises bekümmerte sich aber wenig um den Zustand der vorligenden Lande und der Evangelischen Kirche. Der Herzog vermeynte als der nächste Nachbar der Chur-Pfalz und als Crayß-Obrister verbunden zu seyn dem Churfürsten von Bayern solche seine Sorgfalt zu eröffnen. Verschiedene Betrachtungen mißriethen aber solches, weil ohnehin der Herzog im Verdacht stund, als ob er mit diser Krone in einer besondern Verbindung stünde. Der Churfürst zu Bayern hatte seinen Agenten an dem Französischen Hof, durch welchen eine solche Warnung dem König vorgelegt werden und diser eine Ungnad auf denselben werfen konnte, zumahl man solcher Vereinigung der beeden Kronen noch nicht gewiß war. Eben dazumahl war Marggr. Joachim Ernst in dem Wildbad sich des Bades zu bedienen. Mit disem verabredete sich der Herzog ihre Besorgnus an Marggr. Christian zu Culmbach gelangen zu lassen und ihn dahin zu vermögen, daß er nebst ihnen einen Gesandten an den Chur-Sächsischen Hof schicken und dise Entdeckung thun lassen möchte. Die Churfürstliche Antwort erfolgte aber, wie sie der Herzog vermuthet hatte, indem alle Schuld dises Unwesens auf die Union gelegt wurde, welche Anlaß zu der Liga gegeben. Das einzige Mittel diser an ihn gebrachten Besorgnus vorzukommen wäre sich schlechthin dem Kayserlichen Willen zu unterwerfen und ihm allen Gehorsam zu bezeugen. Er habe sich auf Veranlassen des Kaysers zu Schleußingen mit dem Churfürsten zu Maynz wegen Beruhigung des Reichs unterredet. Beede wären der Meynung gewesen die Reichs- und Churfürstentäge wieder in den Gang zu bringen, wo jeder seine Beschwerde anbringen, den andern Theil darüber hören und die Strittigkeiten beygelegt werden könnten. Die Catholische klagten eben so sehr, als die Protestanten und auf beeden Seiten würde zu weit gegangen. Anfänglich habe die Union ein Aufsehen gemacht und der ganzen Welt pochen wollen, wordurch die Catholische in die Furcht gesetzt worden. Damals würde gut gewesen seyn allem disem Unheil zuvorzukommen. Als aber die Union am meisten zusamen halten sollen, habe sie sich schimpflich getrennt und den Catholischen die Oberhand überlassen, welche sie aber bißher nicht mißbraucht hätten, wie villeicht von den Unierten geschehen wäre, wann sie obgesiegt hätten. Zu Regenspurg wäre wieder eine Gelegenheit eröffnet worden sich des Pfalzgraven anzunehmen. Es habe sich aber niemand eingefunden, welcher Chur-Sachsen und Brandenburg unterstützt habe, sondern man habe alles auf jenes wälzen wollen. Da nun die Kron Frankreich selbst zu Schleusingen für Bayern wegen der Churwürde eine Fürbitte eingelegt, so habe Sachsen nimmer anderst gekönnt, als disen neuen Churfürsten zu erkennen.

§. 144.

§. 144. 1624

Nun hatte der Herzog noch eine obschon sehr wenige Hoffnung auf seine Unterhandlung gesetzt. Aber auch dise wurde abgeschnitten. Dann, als Bayern die von dem Herzog ihm zuschickte Churpfälzische Erklärung an den Kayser gelangen ließ, antwortete dasselbe erst den 15. Julij, daß, weil der Pfalzgrav solche Handlung ohne „ Einstimmung der Interessenten unter Einmengung anderer Bedingungen bey nahe „ abgeschlagen hätte, so könnte er nicht rathsam ermessen weiter darinn zu gehen, „ damit es nicht dahin gerathe, als ob das Werk fremden Orten in die Hand gegeben „ würde. Es zeigte sich also, daß dem Bayrischen Hof kein aufrichtiger Ernst zur Fridenshandlung gewesen und der Herzog hätte eine Verlegenheit bezeugen können, wofern er nicht vor Uebernahm derselben bey sich selbst bewußt gewesen, daß er den Friden allein zu bewürken zu schwach wäre und dises Werk höhern Potentaten überlassen müßte, welche sich darein mengten, und daß er nur dasjenige gethan, was ihm aufgetragen worden und was er zur Wohlfart des gemeinen Wesens schuldig gewesen, zumahlen sich Bayern selbsten verlauten lassen, daß andere treugemeynte Stände sein Unternehmen unterstützen würden. Er gab aber dem Pfalzgraven Nachricht von der Bayrischen Resolution, welche übrigens so dunkel und widersprechend verfaßt war, daß man bey allem Nachsinnen den eigentlichen Verstand derselben nicht errathen konnte, wie solches auch der Pfalzgrav bemerkte und in seiner Widerantwort das verkehrte und Gesetzwidrige Verfahren seines Gegentheils entdeckte (c). Dises bewog den Herzog solches Schreiben nichts destoweniger dem Churfürsten von Bayern zuzuschicken, welcher aber dadurch sehr aufgebracht wurde, daß die Schuld alles bißherigen Unheils und Unordnung in dem Reich der Catholischen Liga beygemessen werden wollte. Er legte dem Pfalzgraven als ein grosses Verbrechen auf, daß er die von dem Kayser dem Churfürsten an die Hand gegebene Worte mißdeutete, ungeacht sie so verfaßt waren, daß man sie nicht wohl verstehen konnte. Das ganze Absehen desselben gieng dahin, daß er des Herzogs Neigung gegen dem Pfalzgraven ausforschen und, wann er den geringsten Vorwand gefunden hätte, ihm seine Völker in den Winter- oder Sommerquartier zum Unterhalt und zugleich der Ordensleut und des Papsts Verlangen ein Genügen zu thun über den Halß schicken wollen. Da ihm aber diser Anschlag bey der grossen Behutsamkeit des Herzogs mißlunge, so brach er die Unterhandlungen ab und wendete nunmehr zur Bescheinung desselben eine von dem Pfalzgraven erlittene Beleydigung vor. Gleichwohl erforderte, da er dem Herzog nichts zur Last legen konnte, die Höflichkeit oder die Nothwendigkeit ihn zu fernern Absichten zu gebrauchen, mit den schmeichelhafftesten Ausdrücken disen Herrn bey guter Gesinnung zu behalten. In diser Fassung schrieb er den 31. Octobr. an den Herzog, daß weil also dermalen die gütliche Unterhandlung

(c) vid. Beyl. num. 59.

1624 „ auf dise von ihnen (Bayern und Würtenberg) wohlgemeynte Weise nicht „ seyn wolle, auch hiezwischen Ir Kay. May. mit samt den Herrn Churfür„ sten sich der Sachen unterfangen und dieselbe auf Chur-Maynz und Sachsens Lieb„ den und anderer mehrer Gutbefinden es mit Gottes des Allmächtigen und rechten „ Fridens-Stiffters Hülf durch eine eheste Churfürstl. Versammlung zu erheben ver„ hoffen, als sey seine Allmacht um Gnad zu bitten, solche tractation zu erwarten, „ und beederseits in allem dem, was darzu immer rathsamb und beförderlich seyn mag, „ zu concurrieren. . . . Und weil E. L. sich erpieten, Ihr dasjenig, so Sie dem „ betrübten Wesen zum besten und nutzlich thun werden können, eyfrig angelegen seyn „ zu lassen: also ersuchen Wir Sie freundlich, Sie wollen in solchem Löblichen Vor„ haben fortfahren und obwohl das Werk bißweilen schwer scheinet, in Bedenkung, „ daß bey grossen schweren Sachen die Sorg, Mühe, Arbeit und Hülf auch desto „ grösser seyn muß, dennoch nicht ablassen. Wie dann beede Fürsten sich so fein bezeugten, daß sie einander eine gute Correspondenz zusagten, und wenige Monate dahin giengen, als der Herzog schon wieder als Unterhändler zwischen dem Kayser und dem Pfalzgraven erbethen wurde.

§. 145.

Es beschäfftigte ihn aber entzwischen eine andere Vermittelung wegen einiger in dem Brandeburgischen Hauß entstandenen Mißhelligkeiten. Dann Marggr. Joachim Ernst war den 25. Febr. 1625. in die Ewigkeit eingegangen und hatte drey unmündige Prinzen nebst einer Prinzessin hinterlassen. Nach den Gesetzen dises Fürstl. Hauses hätte nun Marggr. Christian die Vormundschafft aufgetragen werden sollen. Weil aber derselbe mit seinem verstorbenen Bruder wegen der Landestheilung in wichtigen Strittigkeiten verfangen war, so glaubte Marggr. Joachim Ernst, daß diser sein älterer Bruder nicht wohl Vormünder seyn könnte und verordnete in seinem Testament, daß seine Gemahlin Sophia, eine gebohrne Grävin von Solms nebst Dero Brudern Grav Friderichen von Solms und Fürst Christian von Anhalt dise Bürde auf sich nehmen sollte. Der vertriebene Churfürst Pfalzgrav, Herzog Johann Friderich von Würtenberg und Marggr. Georg Fridrich von Baden waren als Ehren-Vormunder und executores des letzten Willens ernennt. Ueber dise Verordnung beschwehrte sich Marggr. Christian und meynte, daß nach den Altväterlichen Verträgen wenigstens keinem ausser dem Brandeburgischen Hauß die Vormundschafft übertragen werden sollen. Nun waren die beede neben dem Herzog ernennte executoren ihrer Lande entsetzt. Diser begab sich demnach allein in Person nach Anspach und war so glücklich nicht nur wegen der Landestheilung, sondern auch wegen der Vormundschafft den 30. April einen Verglich auszuwürken, krafft dessen Marggr. Christian als nächster Stammsverwandter und von den Verträgen gesetzter Vormunder respectiert und gehalten werden sollte, diser

aber

aber wegen mühseliger Zeiten und in Rucksicht auf den vorhandenen letzten 1625
Willen die Führung der Vormundschafft der Fürstlichen Wittib und ihrem Bruder überließ, indem der Fürst von Anhalt damit verschonet bleiben wollte. In Reichs-Krayß-Landgerichts- und andern wichtigen Angelegenheiten wurde also in gemeinschafftlichem Namen, die geringere Sachen aber bey der Onolzbachischen Canzley zu behandeln und auszufertigen abgeredt. In die fernere Vollziehung des letzten Willens wollte sich der Herzog nicht einlassen, biß er vorher von der miternannten Ehren-Vormunder und executorn Gesinnung versichert wär. Der Pfalzgrav hatte keine Zeit sich mit disem Auftrag zu beladen. Der Marggrav von Baden nahm aber solchen auf sich in den wichtigsten Sachen und bath ihn nur so lang, biß er wieder in seine Lande eingesetzt würde, mit den geringen Geschäfften zu verschonen. Welchemnach Marggr. Christian und Herzog Joh. Fridrich den Verglich dem Churfürsten als dem Haupt des Hauses zur Einwilligung zuschickten, welcher auch dem seeligen Marggraven zu Ehren das Testament nicht anzufechten begehrte, aber sich vorbehielt, daß diser Vorgang in künfftigen Fällen zu keiner Folge gezogen werden solle.

§. 146.

Entzwischen machte der Pfalzgrav wieder solche Anstalten, daß er in eine Verfassung kam, welche des Kaysers Aufmerksamkeit erweckte. Des Königs in Dennemark, als Obristen des Nider-Sächsischen Krayses, Kriegsrüstung konnte ihm nicht gleichgültig seyn. Er suchte also die alte Kunstgriffe, nemlich eine vorhabende Fridenshandlung, wieder hervor, mit welcher er disen König einzuschläfen suchte nichts zum Vortheil des Pfalzgraven zu unternehmen (d). Dann es wurde ein sogenannter Deputationstag angestellt, welcher jedoch erst den 16. Augusti den Anfang nehmen sollte. Weil aber der König von Frankreich eine starke Armee an die Gränzen Teutschlandes zu stellen drohete, zu welcher auch der von Maußfeld mit einer ausgesuchten Anzahl Völker stossen sollte, dem bedrangten Teutschland, wo man seiner nöthig hätte, zu Hülf zu kommen und den Unruhen ein Ende zu machen, so loderte die Sorgfalt des Herzogs wieder auf, damit nicht ein Partage-Tractat den Cörper des Teutschen Reichs zertrennte. In diser Rucksicht gedachte er ebenmässig seine Unterhandlung dem Kayser und dem Pfalzgraven anzubiethen und den Herzog von Lothringen aufzumuntern, daß er solche neben ihm übernehmen möchte. Dann diser war bißher neutral geblieben und mit keinem Theil verfangen, empfand aber auch die Nothwendigkeit auf die Französische Handlung ein sorgfältiges Auge zu wenden. Herzog Joh. Fridrich schickte solchemnach den 3. Mart. seinen Landhofmeister Pleickarten von Helmstatt an den Lothringischen Hof disen Herzog zu gemeinschafftlicher Bearbeitung des erwünschten Fridens zu erbit-

(d) Theatr. Europ. Part. I. p. 955.

1625 bitten (e). Er fand hier so wohl, als bey dem Kayser Gehör, welcher zwar die Haupthandlung auf den künfftigen Deputationstag verwiese, aber dannoch wünschte, daß der König von Engelland und der Pfalzgrav Vorbereitungsweise sich erklärten, was sie wegen der Unterwerfung und Ergebung in den Kayserlichen Willen und Niderlegung der Waffen gesonnen wären (f). Hier konnte sich nun der Herzog zu keinem fruchtbaren Erfolg einige Hoffnung machen, weil er dise Anmuthung schon öffters auf des Kaysers und Churfürsten von Bayern Begehren an den Pfalzgraven gelangen lassen, aber niemals die Erlaubnus erhalten können denselben der Widereinsetzung in seine Lande und Churwürde zu versichern, welches auch denselben von jedermann mißdeutet worden. Der Pfalzgrav zweifelte in einem Schreiben an den Herzog vom 18. April an einem glücklichen Erfolg, weil sein Gegentheil, wie er sich aus„drückte, keinen guten aufrichtigen Willen bezeuge. Dann der Prätext des zu Regen„spurg jüngst gehaltenen Convents anfänglich gewesen das teutsche Reich wieder zur „Ruhe zu bringen. Der Ausgang habe aber gewiesen, daß der eigentliche Zweck ge„wesen ihm, seinen Kindern, seinem Bruder und samtlichen Verwandten unverhör„ter Sachen ihr Chur-Fürstenthum, Land und Leut und alle Mittel zu entziehen, „dasselbe auf den Herzog von Bayern zu übertragen und die längst zuvor beschlossene „Anschläge mit einigem Schein durchzutreiben. Disem neuen Churfürsten machte er noch andere bittere sehr augenscheinliche Vorwürfe, welche ich übergehe und meldete endlich, " so wenig man seines Gegentheils Neigung zum Friden gesichert sey, so we„nig könne er sich vorstellen, daß Spanien und die geistliche Chur- und Fürsten, „welche einen guten Theil der Churfürstlichen Lande mit Gewalt besitzen, zerrissen „und unter sich getheilet, zu derselben Abtrettung einigen Lust haben, weil sie nicht „allein mit Veränderung der Religion und Verfolgung der gutgesinnten ganz hef„tig fortfahren, sondern auch vorsetzlich die arme Unterthanen aussaugen. Bey disen und andern angezogenen Aussichten finde er nöthig seine Freunde und interessierte Potentaten um ihren Rath zu ersuchen, damit man endlich nach so vielen vergeblichen Versuchen zum erwünschten Endzweck gelangen möchte. Endlich verlangte er zu wis„sen, ob der Herzog eine gewürige Veranlassung habe, daß seine samtliche Wider„theile, deren so verschiedene worden, die Würtenberg- und Lothringische sowohl ge„meynte Vermittlung zulassen würden. Seine bißherige fridliebende Erklärungen „ligen der ganzen Welt vor Augen, nach welchen er den Herzog ersuchte einen als „den andern Weeg alles dasjenige, was zu Erlangung der Chur-Pfalz und der gemei„nen Ruhe diente, zu Fortsetzung seiner löblichen Absichten seines theils nach bestem „Vermögen befördern zu helfen, deßwegen allenthalben gute Unterbauung zu thun „und gewiß dafür zu halten, daß er seine starke Verbindlichkeit gegen dem Herzog „nimmermehr in Vergeß stellen wolle.

§. 147.

(e) vid. Beyl. num. 60. (f) vid. Beyl. num. 61.

§. 147.

1625

In einem andern den 11. Julij gefolgten Schreiben beschwerte sich der Pfalzgrav gegen demselben, daß man gar zu hart mit ihm verfahre, weil in dem Niderländischen Krieg gleichwohl der König von Spanien gegen seinen absoluten Unterthanen alles auf eine Amnestie gestellt habe, welche doch den Gehorsam gegen ihm so sehr aus den Augen gesetzt hätten, dahingegen er sich zu aller Ehrerbietung den Reichs-Satzungen gemäß erbiethe. Nun wolle man auf dem Deputations-Tag solche Churfürsten zu Richtern setzen, welche ohne einige gegebene Ursach ihn und die seinige mit Feuer und Schwerd verfolgen, seine Lande verheert, geplündert, unter sich getheilt und ihre Kriegs-Macht theils im Reich, theils in seinen Landen, theils auf anderer Evangelischen Stände Boden erhalten. Er ersuchte deßwegen den Herzog solches dem Kayser und Bayern zu Gemüth zu führen, zumahlen dem Herzog nicht unbekannt sey, wie beweg-„lich und mit welchen wohlgegründeten Ausführungen die weltliche Churfürsten durch „ihre Gesandten bey dem jüngstgehaltenen Regenspurgischen Convent erinnern lassen, „daß so wenig der wider ihn geführte Proceß und die vermeynte translation des Chur-„fürstenthums auf den Herzog von Bayern den Reichssatzungen und Herkommen „gemäß, so wenig und noch weniger seyen sie der Weeg zu einem beständigen Friden. „Sollte man nun wider verhoffen durch dergleichen partheyische Schlüsse und offent-„liche Erkenntnussen wider ihn nochmals procedieren, so müßte er es Gott befehlen „und sich getrösten, daß die Nachkommenschafft und noch übrige Patrioten leicht „erkennen werden, bey welchem Theil der Fride gestanden. Wie er nun die „bißherige wohlmeinende Bemühung des Herzogs sehr hoch halte, so werde er solche „auch bey aller Gelegenheit dankbarlich beschulden. Dises leztere Schreiben überschickte der Herzog an den Kayser durch einen Auszug, weil man weitläufftige Nachricht haben wollte, daß der Kayser würklich zur Restitution des Pfalzgraven nicht ungeneigt sey und die Unterhandlung befördert haben wollte, wobey er die anstössige Ausdrück theils mässigte, theils gar übergienge, übrigens aber denselben inständig bathe ohne längers Verweilen dem Röm. Reich den Friden wieder zu schenken, weil des Pfalzgraven Anerbiethen so beschaffen sey, daß es dem Kayser zu gefallen gereichen könnte.

§. 148.

Ungeacht nun der Herzog dise Bürde eines Unterhändlers mit guter Bewilligung des Kaysers auf sich genommen hatte, und derselbe mit den Kriegsbeschwerden verschont werden sollen, so suchte dannoch diser den 22. Junij wenigstens für 32000. Mann die Quartier in dem Schwäbischen Krayß, wordurch derselbe nicht nur veranlaßt wurde die Schwäbische Kriegs-Räthe nach Eßlingen zu beruffen, sondern auch zu einer Lan-

1625 des-Versammlung und Kraysstag Anstalt zu machen. Es war aber keine Hoffnung vorhanden disen Last abzuwenden, indem man sich nicht anderst vorstellen konnte, als daß das Kayserliche und Bayrische Volk, wann es andere Lande nach damaliger Gewonheit aufgefressen und verwüstet hatte, auch auf die Evangelische Stände in andern Kraysen kommen würde. Der Herzog hatte eben damals bey so vielen überhäufften Geschäfften und Verschickungen wenige tüchtige Räthe. Der bißherige Mömpelgartische Canzler Jacob Löffler war in den wichtigsten Angelegenheiten des Herzogl. Hauses gebraucht worden. Mithin nahm ihn der Herzog nunmehr als seinen Vice-Canzler in seine Dienste. Ich kan dises verdienstvollen Mannes nicht ohne Verehrung seiner Asche gedenken, weil seine Redlichkeit, tiefe Einsicht in Staats-Geschäfften, Treue gegen dem Herzogl. Hauß und Liebe gegen seinem Vaterland, Fleiß und ungezwungene Leichtigkeit in seinen Aufsätzen ihn zu einem grossen Mann bestimmte, ungeacht er von geringen Eltern geboren war. Dann sein Vater war Marx Löffler, Burger zu Kornwesten und Stifft-Speyrischer Präsenz-Pfleger zu Löchgau und seine Muter Magdalena, Johann Burgers, adelichen Burg-Vogts zu Hochdorf Tochter, welche Eltern neun Söhne erzeugeten, unter welchen der Canzler der sibende war. Seine Ehegattin Anna Maria, eine gebohrne Weissin von Limpurg, war nicht so fruchtbar, indem ich nicht finden können, daß er einen Sohn hinterlassen, sondern nur zwo Töchtern, deren die eine Maria Magdalena an Wolfgang Forstnern Würtenb. Regierungs-Rath und die andere an Heinrich Ludwig Lerßnern, Rathsverwandten zu Frankfurt vermählet wurde. Die Löfflerische Wittib erkauffte nach ihres Ehegatten zu Basel erfolgtem Absterben das Gut Hohenstein unweit Lauffen und wurde deßwegen im Jahr 1642. von der Reichs-Ritterschafft in ihre Matricul aufgenommen. Ich werde dises vortreflichen Mannes Verdienste und Schicksale in der Fortsetzung diser Geschichte öffters zu berühren Gelegenheit haben, wie ihn dann der Herzog sogleich zu den vorhabenden Landtags-Geschäfften brauchen wollte und seinen Aufzug sehr beschleunigte. Diser Landtag kam aber nicht zum stand. Dann es war bey den angedroheten Quartieren kein ander Mittel zu finden, als solche mit Gewalt abzutreiben, mit welcher Anstalt der Nider-Sächsische Krayß den andern vorgieng. In dem Fränkischen Krayß vergliche man sich, daß ein Stand dem andern zu Hülf kommen sollte. Bey dem Schwäbischen wollten sich dise Mittel nicht ergreiffen lassen. Der Herzog hatte schon in vorigem Jahr disem Krayß den Vorschlag zur Sicherheit desselben gethan eine hinlängliche Anzahl Truppen aufzustellen. Er konnte aber nicht durchdringen, weil die Stände getrennt waren und die Catholische in der Liga stunden, wider welche sie nichts unternehmen wollten. Sie hatten ohnehin mit ihren Beyträgen zu derselben Unterhaltung gnug zu thun und der Herzog mußte es bey einer Protestation bewenden lassen, daß er bey zukünfftigen Fällen ausser Verantwortung gesetzt seyn wollte. Es beruhete demnach aller Schutz des Krayses auf dem

Würtenbergischen Landvolk, welches sich aber nicht aus dem Land führen lassen wollte und so viel Volk anzuwerben, als die Noth erforderte, überstieg die damalige erschöpffte Kräfften des Landes. Nun war zwar der Landtag ausgeschrieben: Viele Städte und Aemter verbathen sich aber demselben beyzuwohnen oder jemanden den Gewalt aufzutragen. Dann die viele auf einander gefolgte Landtäge wurden wegen der damit verbundenen Unkosten dem Herzogthum sehr beschwerlich, zumahl sie gedachten, wie ehmals jener Bauer, daß man nur neue Schatzungen landtagete. Der Herzog mußte demnach dises sein Vorhaben ebenmässig zuruckstellen. 1625

§. 149.

Nichts destoweniger versäumte der Herzog nicht das Herzogthum mit erkauffenden Gütern zu erweitern. Er hatte schon im Jahr 1620. von Balthaß von Frankenberg und seiner Ehegattin Anna Helena geborner von Reischach den halben untern Theil des Schlosses zu Riet mit den dazugehörigen Gütern daselbst und zu Eberdingen, wie sie ihn von ihrem Vater Michel von Reischach ererbt hatte, um 11000. fl. und in vorigem Jahr 1624. den obern Theil dises Schlosses mit den Gütern zu Rieth und Eberdingen um gleiche Summe erkaufft. Nun ersahe er den Vortheil einen beträchtlichen Kauff zu thun und von Wildhannsen von Neuneck und Felicitas seiner Ehewirthin nicht allein das von der Herrschafft Wildberg ehemahls und nachgehends von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen rührende Schloß Behrenbach und den Burgstall Rüdenberg mit dem Dorf Crespach, sondern auch die eigenthumliche Dörfer Tumlingen, Ober- und Unter-Waldach und halb Wernersperg mit allen hohen und nidern Gerichten, Schlössern, Zehenden, Collatur der beeden Pfarren zu Crespach und Unterwaldach als ein freyes Eigenthum um 70000. und 1000. Reichsthl. sogenannten Laykauff mit dem Herzogthum zu vereinigen. Sie gehörten aber vor Zeiten dem Geschlecht derer von Emershofen. Im Jahr 1466. nahm Ludwig von Emershofen Theil an der Fehde zwischen Gr. Eberharden dem ältern von Würtenberg und denen von Rechberg und Elingenberg und beraubte nicht allein die Würtenbergische Unterthanen, sondern führte auch das abgenommene in seine lehenbare Burg Behrenbach, weßwegen Gr. Eberhard verursacht wurde solche als ein durch Untreue verwürktes Lehen einzunehmen. Die Fürbitte der Grävin Mechtild vermochte aber so viel bey ihrem Sohn dem Graven Eberhard, daß er seinen Lehenmann wieder mit demselben, dem Staab und Gericht zu Crespach und dem Kirchensatz zu Tumlingen belehnte. Eben diser Ludwig verkauffte aber dise Lehen an Jacob von Gültlingen, durch dessen Tochter solche im Jahr 1521. auf das adeliche Geschlecht deren von Neuneck kamen, weil sie auch die Töchtern als Weiber-Lehen ergriffen. Das Dorff Tumlingen wurde also nach dem Kauff zu dem Dornstetter- und die Dörfer Crespach, Ober- und Unter-Waldach zu dem Altenstaiger Amt gezogen.

1625 §. 150.

Nun sollte der obgemeldte Deputationstag bald den Anfang nehmen. Der Herzog hatte dem Pfalzgraven die Kayserliche seinem Gesandten zu Wien den 7. Maji ertheilte Resolution zugeschickt. Weil aber darinn einer mehreren submission und satisfaction gedacht war, wordurch auch andere dem Kayser anhängige Fürsten zufriden gestellt werden müßten (g), so konnte er nicht begreiffen, was man in Ansehung solcher satisfaction verlangte und ließ deßwegen den 13. Aug. aus dem Haag ein Schreiben an Herzog Joh. Fridrichen und den Herzog von Lothringen abgehen, worinn er sie ernstlich ersuchte ihm fürderlichen Rath mitzutheilen und unvorgreifliche, erträgliche, verantwortliche und thunliche Vorschläge zu thun, ob und was sie vermeynen, daß er weiter thun könnte oder sollte, damit man fürderlich zu dem vorgesetzten Fridenszweck gelangen möchte. Der Herzog liesse solch Schreiben an den Kayser mit der Bitte gelangen sich näher zu erklären, damit man dem Pfalzgraven die Hoffnung zu seiner Aussönung und Restitution geben könnte, weil er solche sonst für verloren achten und die Verzweiflung ihn unerwartet fernern vergeblicher Fridenshandlung wieder zu den Waffen zu greiffen dringen, mithin das Blutvergiessen armer unschuldiger Leute und die Verwüstung des Teutschen Reichs viel grausamer werden dörffte. Dann, wofern beede Theile sich einander nicht mit ihren Erklärungen näherten, so würde die Handlung niemalen zu einem Ende kommen. Alle Vorstellungen hatten aber keine andere Würkung, als daß der Kayser zwar den 26. Octobr. des Herzogs Bemühungen lobte und hingegen alle übrige Handlung auf den bevorstehenden von Chur-Maynz vorgeschlagenen Deputations-Tag zu Ulm verwiese, welchen man bißher von einer Zeit zur andern aufgeschoben hatte und noch demselben keinen Anfang geben wollte. Hier verhofften die Feinde des Pfalzgraven mehrern Vortheil, als bey den vorigen Chur- und Fürstlichen Zusamenkünfften, weil gleichsam ein richterlicher Spruch von solchen Fürsten das Schicksal desselben bestimmen sollte, welche selbsten bey jenes gänzlichen Unterdrückung ihren Nutzen fanden. Der Kayser schiene deßwegen alle Unterhandlung mit dem Pfalzgraven abbrechen zu wollen. Dennoch liessen der Herzog und Lothringen noch nicht allen Muth sinken, sondern schickten demselben die neulich eingegangene Pfälzische Schreiben unter der Entschuldigung zu, daß er hiebevor befohlen habe ihm alle Pfälzische eingehende Schreiben und Erklärungen mitzutheilen, welches er hiemit befolgen wollte. Weil der Pfalzgrav sich dem Kayserlichen Ansinnen etwas mehr genähert hatte, so bath der Herzog um eine gnädige Resolution, weil er sich schuldig erachte zu Beruhigung des Vaterlands nichts zu unterlassen, noch zu ermüden. Er mußte ohnehin besorgen, daß der Herzog von Lothringen solche Schreiben wenigstens an seinen Schwager, den Churfürsten von Bayern, gelangen lassen und diser solche dem Kayser einliefern dörffte, wobey er

(g) vid. Beyl. num. 61.

er sich des Kaysers Ungnade zuziehen konnte, wofern er die Einschickung 1625
unterlassen hätte. Jedoch der Kayser fand selbige noch nicht nach seinem Willen und meynte, daß der Pfalzgrav noch zu wenig Unterwerfung bezeuge, indem er die Kayserliche Befügnus noch in Zweifel ziehe, demselben falsche Bezüchte aufbürde und allen Unglimpf auf ihn werfen wolle. Selbst der Herzog wurde nicht ganz mit einem Verweiß verschonet, indem ihn der Kayser zu mehrerer Beobachtung der Kayserlichen Ermanungen verwiese, gleichwohl aber zu Fortsetzung diser Unterhandlung ermunterte.

§. 151.

Auf dises erklärte sich der Pfalzgrav den 22. Febr. des folgenden Jahres, daß er nicht wüßte, messen er sich weiters vernehmen lassen sollte, weil alle Umstände „ diser Sachen und was von Lothringen und dem Herzog bißher verhandelt worden, „ gnugsam zu verstehen geben, daß der einige und nächste Weeg zum erwünschten „ Endzweck zu gelangen diser sey, daß sich die Kay. May. erklärte, ob sie gemeynt „ sey ihn zu gebürender Aussönung und Kay. Huld vermittelst billigmässiger voll- „ kommener Restitution des seinigen kommen zu lassen und wie die ihm angemuthete „ Submission, Satisfaction und Caution eigentlich zu verstehen und was darinn be- „ griffen sey, damit er je einige gewisse Hoffnung haben werde und der beeden Her- „ zoge Vermittlung nicht fruchtlos abgehen möchte. Der Kayser suchte aber einer bestimmten Antwort abermals auszuweichen unter dem Vorwand, daß, wie der Pfalzgrav sich die Einholung guten Raths bey seinen Freunden vorbehalten, er solches gleichmässig thun und auf dessen Einlangung sich erklären werde. Er erinnerte aber dennoch den Herzog deßwegen nicht zu ermüden, weil die Zeit des bißher aufgeschobenen Deputations-Tags herbey nahe. Nun mengte sich auch der Fürst von Eggenberg auf heimlichen Befehl des Kaysers in dises Unterhandlungs-Geschäfft. „ Dann diser entschuldigte denselben, daß keines wegs die Meynung sey das Fridens- „ werk in eine vorsetzliche Verlängerung zu ziehen, indem der Herzog hernach zu „ rechter Zeit erinnert werden und die gute Absichten des Kayserl. Hofs ohne Zweifel „ selbst zur Genüge erkennen soll. Die fernere Kayserl. Resolution erfolgte auch sogleich den 27. May. daß, weil des Pfalzgraven Schreiben etwas glimpfiger, als „ die vorige und die Hoffnung zu haben sey, daß man einest in sich gehen und die „ mächtige Hand Gottes, so über der Kay. May. als der ordentlichen Obrigkeit „ halte, inacht nehmen werde, die Kays. May. nichts neues oder unziemliches, „ sondern allein die Erhaltung des Kayserlichen und des Reichs Respect, wie auch „ die Schadloßhaltung des Kayserl. Hauses suche, dagegen der bevorstehenden Hand- „ lung nicht wenig beförderlich seyn werde, wann der Herzog oder Lothringen gleich- „ sam für sich selbst erkündigte, wie weit man in Suchung der Gnade gehen und

1626 „ worauf man endlich beharren wollte, damit nicht durch allzuschweres Begehren, „ dem man nicht statt thun könnte, alle Tractation sich im Anfang zerschlagen, „ sondern ein reiffer Ernst zum Friden verspürt werden möge. Es würde auch dem „ Kayser nicht entgegen seyn, daß beede Herzoge, wie dieselbe wohl angefangen, „ also auch bey einem so hochwichtigen Geschäfft fortsetzen und zu dem bevorstehenden „ deputations-Convent gute dispositiones und Vorbereitung zu machen alles ange- „ legenen Fleisses und bekandten dexteritæt sich zu bemühen nicht unterlassen. Nun schiene zwar durch die begehrte Entschädigung die vollkommene Restitution des Pfalzgraven für unmöglich gehalten zu werden und alle Hoffnung abzuschneiden: Nichts destoweniger versicherte der Pfalzgrav den 19. Junij, daß er nichts anders begehre, als durch alle gebürende submission der Kay. May. Anlaß zu geben alle gefaßte Ungnad fallen zu lassen. Er suchte deßwegen den Herzog die ersprießliche „ Bemühung bey dem Kayser anzuwenden seinem unterthänigsten Erbieten statt zu „ geben, sich in mitleydenlicher Ansehung des allgemeinen Jammers zu überwinden „ und dem geliebten Vaterland den nöthigen Friden zu schenken. Und weil es nöthig schiene, daß der Pfalzgrav jemand zu dem nach Nürnberg verlegten Deputations-Convent abfertigte, so bath er unter der Hand sich zu erkundigen, ob der Kayser geneigt wär seinen Abgeordneten ein sicheres Gelait zu ertheilen und ihn mit den bißher gebrauchten stachelichten Worten der proscribirte Pfalzgrav, der Aechter, welcher sich einen Pfalzgrav nennte &c. zu verschonen.

§. 152.

Mit disem Anerbieten war aber der Kayser noch nicht vollkommen befridiget, sondern verlangte jezo zu Bezeugung wahren Ernstes zum Friden, daß der Pfalzgrav alle gefärliche Correspondenz und Anschläge mit dem geächteten Manßfelder und dem Türken, wie auch den aufgewiegelten Kay. Unterthanen unterlassen und zu keinem widrigen Gedanken Anlaß geben sollte. Gleichwohl gebrauchte derselbe die sonst immerzu eingeschaltete harte Benennung des geächteten Pfalzgraven nimmer, sondern bediente sich einer glimpfigern Schreibart, daß man zur baldigen Aussönung Hoffnung schöpfen konnte. Wie dann der Pfalzgrav den 31. Aug. dem Herzog vielen Dank zuschrieb, daß es durch seine Bemühung so weit gebracht worden. Er wollte aber durchaus nicht geständig seyn sich jemals in Anschläge mit dem Türken oder aufrürischen Unterthanen oder andern eingelassen zu haben. Und daß andere Potentaten sich seiner Sache wegen ihres eigenen oder allgemeinen Interesse annehmen, könne ihm ebenmässig nicht aufgebürdet werden. Bey diser Lage der Umstände ließ Herzog Joh. Friderich an den Pfalzgraven durch dessen Abgesandten Andreas Pawl gelangen, daß er zu Beförderung des Fridens dem Kayser mit Anerbietung der im

Reich

Reich von andern Ständen gebrauchten submission durch Gesandte oder in Person 1626 entgegen gehen und dagegen unter Begebung der Kron Böhmen die Widereinsetzung in seine Lande und Würden ausbitten sollte. Der Kayser schiene selbst solche Beschleunigung zu wünschen, indem er dem Herzog zu vernehmen gab, " daß er sich „ gefallen lasse, wann der Herzog allein oder mit dem Herzog von Lothringen in „ der bißher gepflogenen Handlung fortschreiten wollte, indem es nur noch daran „ haffte, daß der Pfalzgrav mit rechtem Ernst zu ungefärbter schuldigsten submission „ sich accommodiere und in specie teutsch heraus lasse, auch, wie solches ganz bil„ lich geschehe, und vor allen Dingen, ehe er sich hierinn einlasse, vonnöthen sey, „ vorhero mehrere particular-Erklärung thue, durch was für gebührende submission und „ Special-satisfaction die aus befugten Ursachen gefaßte offension sinken zu lassen man „ Anlaß zu geben gedenke und was man sich inskünfftig gegen ihm zu versehen haben mö„ ge. Wann nun solches erfolge, wolle er (Kayser) sich seines Theils alßdann hierauf nicht „ weniger in specie erklären, daß das Kayserliche friedliebende Gemüth die erfolgende „ Werke selbsten bezeugen und männiglich zu erkennen geben werde, wordurch der „ künfftige Fridens-Convent ungemein befördert werden könnte. Auf dises genauere Ansinnen antwortete aber der Pfalzgrav den 16. Octobr. daß er nicht begreiffen könne, was der Kayser unter der Special-Satisfaction verstehe. Dann er verhoffte, daß man sich entweder mit der bißherigen Anerbietung alles zu thun, was immer billich und ehrlich sey, begnügen oder klärer ausdrücken sollte, was man für eine Special-Satisfaction verlange. Weil er nun wohl muthmassen konnte, daß er villeicht etwas von Ländern dahinten lassen müßte, so wollte er wissen, ob er zu seiner samtlichen Lande und Churwürde Einraumung sich Hoffnung machen dörffe, und ob auch andere Fürsten, welche solche besitzen, dieselbe ihm wieder abtretten würden. Dann es wär ihm höchstens daran gelegen hierinn sorgfältig zu seyn, weil das Exempel vor Augen lige, daß die Infantin von Flandern bißher weder seiner Frau Muter ihren Wittumb, noch seinem Bruder die ihm entzogene Lande ungeacht der vielen Kayserlichen beweglichen Erinnerungen einraumen wollen. Dise Antwort unterstützte der Herzog mit einem nachdrücklichen Schreiben an den Kayser, daß er krafft tragenden Kayserlichen Amts in das Mittel tretten und dem Reich durch einen milden Entschluß den Friden schenken sollte. Der Kayser war aber nicht geneigt seine Meynung wegen der Special-Satisfaction zu eröffnen, sondern der Fürst von Eggenberg mußte solches den 8. Decembr. gleichsam im Vertrauen und unter der Verstellung, als ob es nur seine eigne Gedanken wären, dem Herzog entdecken, daß 1). das aufgebrachte Kayserliche Gemüth durch eine demütige Abbitte besänfftigt und die Wahl und Ansprach an die Kron Böhmen vernichtet, 2.) dem Herzog von Bayern die Churwürde gelassen, 3) die Catholische Religion und deren Uebung samt den

Reli-

1626 Religiosen in der Pfalz, wie auch der Religionsfride aufrecht erhalten und 4.) dem Kayser zur Zuruckgab der verpfändten Lande schleunige Mittel verschafft werden sollten. Diser das Kayserliche Herz in seinen Händen habende Fürst gab dem Herzog zugleich die Anleitung, daß durch seine mundliche Unterredung mit ihm der hocherwünschte Fride viel eher, als durch weitläufftige Deputations- und andere dergleichen Convente erzielet werden könnte. Der Herzog liesse sich disen leztern Vorschlag sehr wohl gefallen und ermunterte den Fürsten darauf zu denken, wie solches in der Enge und Stille bewerkstelligt werden könnte, behielt sich aber dennoch bevor des Herzogs von Lothringen Meynung darüber zu vernehmen, weil man vermuthen konnte, daß der Pfalzgrav die vorgeschlagene Bedingungen nicht genehmigen würde.

§. 153.

Diser Herzog hielte aber in allweg davor, daß man dem Pfalzgraven den Eggenbergischen Vorschlag eröffnen müßte, weil er am besten wüßte, was ihm anzunehmen oder zu verwerfen rathsam deuchte (g). Entzwischen wurde der zu erst nach Ulm und folgends nach Nürnberg verlegte Convent zernichtet. Dann der Pfalzgrav hatte ihn aus wichtigen Gründen verworffen. Der Kayser sahe villeicht die Rechtmässigkeit derselben selbsten ein und wollte weder den Pfalzgraven, noch seinen Beyständen zu neuen Vorwürfen oder die Unterhandlung abzubrechen Anlaß geben. Man vermuthete deßwegen, daß der Fürst von Eggenberg den gedachten Convent zu vereiteln Mittel ausgefunden und andere Vorschläge gethan habe. In der That schiene des Kaysers Haupt-Absicht nur gewesen zu seyn, daß er den Pfalzgraven durch eine verstellte Fridens-Begierde von fernern Anstalten zu seiner Selbst-Hülfe abziehen und durch die vielfältige Veränderungen in den Unterhandlungen seine Aussönung in die Länge aufziehen, indessen aber einen andern Plan zum Verderben der Evangelischen Stände ausführen wollen, wie solches hernachmals die Erfarung gewährte. Der Pfalzgrav lebte der Hoffnung, daß obige Fridens-Vorschläge nicht so streng beharrt werden dörfften und ersuchte den 12. Febr. den Herzog die Unterhandlung zu beschleunigen (h). In diser Absicht meynte der Herzog von Lothringen, daß man auf den 24. Junii zu Colmar zusammen kommen und sowohl den Kayser, als auch den Pfalzgraven ihre Bevollmächtigte dahin zu schicken vermögen könnte, welches er dem Herzog zu besorgen überließ. Man ließ aber am Kayserlichen Hof eine grosse Kaltsinnigkeit vermerken, welche den Pfalzgraven um so mehr schüchtern machte, als er vermuthete, daß man ihm zu Colmar noch beschwerlichere Bedingungen vorschreiben dörffte, da er die Eggenbergische Mittel nicht ohne grosse Milderung annehmen konnte. Es wollte sich auch wegen seiner Achtserklärung niemand ohne ein sicheres Gelait gebrauchen lassen, worauf sich der Kayser bißher mit keiner Antwort ein=

(g) vid. Beyl. num. 62. (h) vid. Beyl. num. 63.

eingelassen hatte. Dise erfolgte endlich erst den 5. May. dahin, daß er den beeden 1627
vermittlenden Herzogen den Gewalt auftrug auf den Fall, wann die Fridens-handlung ihren Fortgang erreichte, solch Gelait zu diser alleinigen Verhandlung von des Kaysers wegen und in seinem Namen mit der Versicherung auszustellen, daß es so gültig seyn und verehrt werden sollte, als ob es unter des Kaysers Namen und Sigill ausgefertigt wär. König Carl von Engeland hatte zwar indessen dem Pfalzgraven gerathen solchen von aller Ehr und Billigkeit entfernten Fridens-Vorschlägen kein Gehör zu geben (i). Nichts destoweniger beharrte derselbe den 23. May. gegen dem Herzog darauf, so viel nur immer möglich, dem Kayser zu Willen zu werden und zu bezeugen, mit welcher Begierde er die Kayserliche Huld und Aussönung suchte, damit dise Majestät bewogen würde sich einsten zu erklären, wessen er sich wegen Einraumung seiner Lande und Würden zu getrösten habe und übrigens ihm nichts unmögliches zuzumuthen, wie auch den Friden, welcher offenbar in des Kaysers Händen stünde, zu beschleunigen. Er erbothe sich also seine Gesandte zu schicken, wohin man sie verlangte, zumahl durch Brieswechsel der erwünschte Endzweck nicht erreicht werden könnte. Nun vermeynte der Herzog den Friden zu befördern, wann er sich an den Churfürsten von Bayern wendete und auch von ihm Vorschläge verlangte, durch welche thunliche und verträgliche Mittel das Fridens-Werk erleichtert werden könnte, weil er hiebevor schon geäussert hatte, daß sich noch wohl erspießliche Mittel zu solchem Zweck finden würden. Es schiene aber diser neue Churfürst in eine Unruhe gesetzt zu seyn, daß dises wichtige Werk, an welchem er so grossen Antheil hatte, ohne seine Zuziehung bißher geführt worden. Dann er antwortete, daß ihm nicht rathsam dünke seine Gedanken zu eröffnen, weil die von dem Herzog übernommene Vermittlung und Zusamenschickung der Räthe in des Kaysers Namen eingeleitet und fortgesetzt worden, mithin ihm nicht gebühre demselben vorzugreiffen.

§. 154.

Entzwischen näherte sich die Zeit der Colmarischen Zusamenkunfft. Herzog Joh. Fridrich ernennte als Gesandte seinen Landhofmeister von Helmstätt, den von Buwinghausen vnd den Vice-Canzler, welche sich vorher mit dem an dem Würtenbergischen Hof befindlichen Pfälzischen Gesandten Andreas Pawln verabredeten und in ihrer Instruction den gemessenen Befehl erhielten auch den geringsten Schein einer Partheylichkeit und in diser Rucksicht allen Umgang und Verabredungen mit den Churpfälzischen Gesandten zu vermeyden und nur die Beruhigung des gemeinen Wesens im Munde zu führen, oder wann je die unumgängliche Nothwendigkeit eine Unterredung erforderte, solche in möglichster Stille und Geheim zu bewerkstelligen. 2.) Sollten

(i) vid. Beyl. num. 64.

1627 ten sie der Lothringischen Gesandten Gedanken sowohl über dises ganze Werk ausforschen, als auch besonders, wie ein oder anderer von dem bißherigen Fürsten von Eggenberg und nunmehrigen Herzogen von Crummau vorgeschlagner Punct zu mildern seyn möchte und wessen sich der Pfalzgrav wegen seiner Restitution zu getrösten hätte. Da dann die Gesandte ihre Gedanken nur Gesprächsweise und mit allem Glimpf zu eröffnen hätten, wie von ihnen als Unterhändlern die vorgeschlagene Mittel auf erträgliche Weege geleitet werden möchten. Nun erklärten sich zwar die Pfälzische Gesandte auf die Eggenbergische Vorschläge, aber die Lothringische wollten auf den Religions Puncten dringen, daß solcher bleiben müßte, weil der Kayser den Catholischen zugesagt hätte die freye Uebung diser Religion in der Chur-Pfalz zu verschaffen. Die ganze Verrichtung endigte sich aber schon den 18. Julij mit der Verabschiedung, daß des Pfalzgraven Erklärung schrifftlich an die beede Herzoge und von disen an den Kayser gelangen sollte (ii). Herzog Joh. Friderich begleitete disen Bericht mit der lebhafftesten Vorstellung, in welchen Jammer und Verderben das ganze Reich gesetzt würde, wann dise Unruhen, welche mit der Pfälzischen Handlung bemäntelt würden, länger fortdaurten, da dasselbe bey allen Anfällen von fremden Mächten zu einigem Widerstand untüchtig gemacht wäre und weder dem Reich und dessen unschuldigen Ständen, noch dem Kayser selbst damit gedient sey. Der Pfalzgrav habe gleichwohl allen Rath die vorgeschlagene Mittel zu verwerfen hindangesetzt und sich der Kayserlichen Gnade zu überlassen erbothen und suche auch solche Gnade noch. Mithin lige es nur an dem Kayser, ob er die Ruhe dem Reich schenken wolle. Diser antwortete aber nur den 27. Aug. daß aus des Pfalzgraven Erklärung noch kein sicherer Fride zu hoffen sey, und wofern derselbe sich der Kayserlichen Zuversicht nicht mehr näherte, man die Schuld des verzögerten Fridens ihm beylegen und andere Mittel ergreiffen müßte. Der Pfalzgrav bedaurte dise Resolution und ersuchte hinwieder unterm 11. Octobr. den Herzog mit seiner Unterhandlung an dem Kayserlichen Hof nicht zu ermüden, sondern es dahin zu vermittlen, daß die Sachen zu einer endlichen billichen Vergleichung komme oder wenigstens in den Schranken der gütlichen Tractaten erhalten und dise nicht gar abgebrochen werden, indem er dem ganzen Reich vorlegen könne, daß man ihm die Schuld des beharrlichen Kriegs nicht zur Last legen könne. Dann man werde aus dem ganzen Verfahren des Kaysers nicht „ im geringsten vernehmen, daß derselbe jemals zu einer billichmässigen gütlichen „ Vergleichung Lust gehabt, sondern vielmehr das Werk aufgezogen, auf Schrauben „ gestellt und nur auf vorfallende Gelegenheit gewartet, indessen aber die freye Hand „ behalten habe. Der Kayser erklärte sich zwar nunmehr deutlicher wegen der realsatisfaction: Als aber hierauf der Herzog ein bewegliches Schreiben unter dem 23. Octobr. an denselben gelangen ließ und ihm zu Gemüth führte, daß weil GOtt ihm durch

(ii) Theatr. Europ. Part. I. p. 1118.

durch die verliehene Siege den Friden und Unfriden in seine Hand und freyen 1627
Willen gegeben habe, er nunmehro dem Reich den Friden schenken und seine Siege auf eine GOtt wohlgefällige Weise gebrauchen möchte (k): so rühmte zwar der Kayser des Herzogs unermüdete Beschäfftigung zum Friden, machte aber den 13. Novembr. aller fernern Unterhandlung unter dem Vorwand ein Ende, daß, wie er berichtet werde, die Churfürsten, als seine geheime und innerste Räthe, neben andern wichtigen Reichs-Angelegenheiten auch die Pfälzische Sache unter die Hand genommen und er folglich keine freye Hände mehr habe ohne derselben Gutachten einen Friden zu schliessen.

§. 155.

Ich habe mich mit diser Unterhandlung, welche mehr in die Pfälzische Geschichte gehört, etwas weitläufftiger einlassen müssen, weil ich bey andern Geschichtschreibern wenig oder gar nichts gefunden habe und gleichwohl dieselbe unserm Herzog den Namen eines fridfertigen erworben. Es ist sich auch zu verwundern, daß er zu disem Geschäfft gezogen worden, da er nicht allein viele mächtige Feinde an dem Kayserlichen Hof gehabt, sondern auch beynahe selbst in die Kayserliche Ungnade gefallen wär. Dann es berichtete Gr. Egon von Fürstenberg den 27. April an den Herzog, daß der „Herzog von Fridland sich gegen einem Bayrischen Rath solle haben verlauten lassen, wie er nicht mehr wünsche, als daß sich des Herzogs von Würtenberg Eden „in etwas vergriffe, damit er Ursach haben könnte zu oder an dieselbe zu kommen. „Wie man dann wüßte, daß er ein starkes Aug auf dises Herzogthum habe, welches er gern für sich haben wollte, weil es im Reich gelegen. Man wisse, wie „diser General beschaffen, wann er die Macht bekommen sollte, daß er auszuführen begehre, was er zu thun vorgenommen habe. Dise Warnung diente auch würklich dem Herzog, daß er sich aller Fürsichtigkeit beflisse. Es zeigte sich auch bald darauf, wie diser General gegen dem Herzogl. Namen und Stammen gesinnet gewesen, und bey nahe hätte eine Gelegenheit zu Ausführung seines Vorhabens erlangen können. Dann es hatte der bekandte Gotteslehrer zu Tübingen, Theodor Thumme, einige Schrifften wider das Papstum ausgehen lassen, nemlich einen christlichen wohlgemeinten Bericht auf die Frage: Ob ein Evangelischer Christ auf Begehren und nöthigen weltlicher Obrigkeit mit gutem Gewissen zu der Papistischen Religion übergehen könne? Discursum de Reformatione Lutheri, Papam Antichristum, de Juramentis, Igne purgatorio fatuo &c. Die Jesuiten brachten ihn bey dem Kayser an und wollten ein Verbrechen der beleydigten Majestät daraus erzwingen, daß er den Papst den Antichrist genennet und zur Aufruhr Anlaß gegeben, wann er die Unterthanen zur Beständigkeit ermahnet, ob sie schon zum Abfall von ihrer Obrigkeit genöthiget würden.

 Am

(k) vid. Beyl. num. 65.

1627 Am ärgsten aber vergieng er sich, als er in einer diser Schrifften dem Papst vorruckte, daß er sich unterstünde in Ehefällen zu dispensieren, welche GOtt ausdrücklich in seinem Wort verbothen hatte. Er war darbey so unvorsichtig solches mit zwey Exempeln aus dem alleinigen Haus Oesterreich zu erweisen. Die Jesuiten brachten den Kayser dadurch dergestalt auf, daß er dem Herzog den 13. Febr. befahl ohne Verzug sich des Thummii zu versichern und solchen verwahrt zu behalten, wie auch alle dessen Bücher nach Wien zu schicken, solche zu confiscieren und ein documentum paritionis anzuschliessen (I). Herzog Joh. Friderich war darüber sehr betretten, weil die Kayserliche Ministern besorgten, der Kayser möchte entweder seine Auslieferung verlangen oder bey unterlassender harter Bestraffung Völker in das Herzogthum Würtenberg in das Quartier schicken. Er ließ deßwegen disen Theologen auf die Vestung Hohen-Tübingen in Verwahrung nehmen. Man hatte eben damahl das Exempel vor Augen, daß D. Zedmann gleichmässig wegen dergleichen harten Schrifften wider die Jesuiten aufgehoben und auf die Vestung Ehrenburg in das Gefängnus gesetzt wurde (II). Zugleichem hatte der Kayser den Geistlichen im Reich zu wissen gethan, daß, wann sie an einige Clöster der Evangelischen Ansprach zu haben vermeynten, sie solches an ihn gelangen lassen sollten. Der Bischoff von Augspurg, Heinrich von Knöringen und der Bischoff von Costanz liessen sich dadurch ermuntern unter dem Vorwand der geistlichen Jurisdiction die Clöster Lorch, Anhausen, Herbrechtingen und Reichenbach zuruckzufordern. Obwohl nun die Reichs-Hof-Räthe den Würtenbergischen Gesandten am Kays. Hof, Ferdinand Geizkofern, versicherten, daß des Herzogs Ableinung so wohl gegründet angesehen worden, daß die Bischöffe schwerlich durchdringen würden, weil der Schluß des Raths ganz anderst ausgefallen, als dem Kayser beygebracht worden, so sahe der Herzog dennoch dises Unternehmen für desto gefärlicher an, als der Herzog von Fridland den 18. Julij eine starke Anzahl Kayserlicher Truppen in den Schwäbischen Crayß einrücken ließ. Nun versicherte gleichwohl derselbe unsern Herzog, daß das Herzogthum mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen rc. verschont bleiben sollte. Die Fürsten-

bes

(I) vid. Beyl. num. 66. 67. und 68.

(II) Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie Part. 2. Lib. 17. c. 2. p. 424. Man erzehlt sonst von dises Thummii Ur-Großvater, daß Herzog Ulrich, als er noch seines Landes entsetzt war, in Gestalt eines Handwerk-Pursches von ihm beherberget worden. Nach Einnehmung desselben habe er disen Thummen an den Hof beruffen und demselben anfänglich vorgehalten, daß er bey ihm angebracht worden, als ob er allerhand verloffenem Gesinde Auffenthalt gebe, auch denselben erinnert, daß er hiebevor einen unbekandten Handwerks-Purschen aufgenommen und von ihme Herzogen geredet habe. Nachdem aber diser Mann gnug geängstet war, habe sich der Herzog entdeckt, daß er selbsten diser Handwerks-Pursch gewesen und ihm seine Gnade anerbotten, welche aber diser auf seinen Sohn zu verwenden gebethen, und diser von dem Herzog zu einem Pfarrer zu Wolffschlugen angenommen worden.

bergische Warnung machte aber denselben dennoch sorgsam, daß er sich entschloß 1627
seinen Benjamin von Buwinghaüsen und Jacob Löfflern an den Churfürsten von Sachsen und Landgrav Georgen von Hessen wegen der von obgedachten Bischöffen an einige seiner Clöster angezettelten Ansprach und deßwegen erhaltenen Kayserlichen Mandaten zuschicken, weil gleichwohl die Geistliche Jurisdiction in dem Religionsfriden aufgehoben und die Reformation der in seinem Land gelegenen Clöster gestattet worden. Der Herzog befragte sich auch wegen des Thummii Raths, wie er sich wegen desselben Bestraffung zuverhalten hätte. Dann es verlautete, daß des Kaysers Ungnade nicht auf die Lehr-Puncten, sondern nur auf die harte, spitzige Ausdrücke gienge. Man hatte aber dem Herzog den Argwohn wider die Jesuiten beygebracht, daß sie unter dem Vorwand der Schreibart der Evangelischen Religion wehe thun und tüchtige Lehrer und Prediger von den Kirchen und Schulen entfernen und aus dem Weeg raumen wolten. Des Thummii Lehrsätze in seinen Schrifften waren der H. Schrifft gemäß und er selbst wurde von den Jesuiten zu solchen hitzigen Ausdrücken gereitzt, ausser welchen von ihm nichts geschrieben worden, als was von vielen Jahren her geist- und weltliche Gelehrte ungeahndet in offenen Druck kommen gelassen. Die Jenaische Hohe Schul behauptete so gar, daß die Stellen Apocal. c. 13. und 17. Danielis c. 11. und 12. 1 Timoth. c. 4. v. 1. seq. 2 Thessal. c. 2. v. 3. müßten erklärt und dabey untersucht werden, ob der Antichrist allbereits gekommen oder noch zu erwarten stehe, wie die Jesuiten selbst auch dise Frage abhandlen. Der Papst sey aber lang vor der Reformation von verschiedenen Bischöffen, Lehrern und Fürsten für den Antichrist erkennt worden. Dann Papst Gregorius der grosse widerhole in vielen Stellen, quod in elatione sua Antichristum præcurrat, qui se universalem Episcopum vocari desideret. Sie berufften sich auf die Zeugnusse Guntheri und Thergaudi, Bischöffe zu Trier und Cölln, um das Jahr 858. auf Aventinum lib. 4. annal. p. 255. lib. 5. p. 357. Auf Erzbischoff Eberharden zu Salzburg, welcher sich auf der Kirchen-Versammlung zu Regenspurg im Jahr 1240. unter anderm sehr nachtheilig von den Päpsten vernehmen lassen: Flamines illi Babyloniæ, Romani Pontifices soli regnare cupiunt, ferre parem non possunt, non desistent, donec omnia pedibus suis conculcaverint, atque in templo Dei sederint, extollanturque super omne id, quod colitur &c. Wegen seines bezüchtigten Verbrechens wider das Haus Oesterreich brachte er Zeugnusse herbey, daß er nicht allein jederzeit gegen dises Kayserliche Hauß alle Hochachtung getragen und der Papst mehr mit seinen unbedachtsamen Dispensationen gefehlet habe, welche er zu entdecken seinen Pflichten gemäß erachtet habe, sondern auch andere vor ihm, nemlich z. E. Wilh. Nigrenus in tr. de legis moralis Impletione pag. 531. Gerhard Tom. VII. locor. Theol. p. 424. seq. eben dises geschrieben und deßwegen nicht im geringsten angefochten worden.

1627 §. 156.

Dise Entschuldigung fand bey dem Kayserlichen Gemüth keinen andern Eindruck alß daß er die Bestraffung dem Herzog überließ. Der Churfürst von Sachsen hingegen beschwehrte sich ebenmäßig sehr über des Thummen spitzige Feder, indem er in seiner Schutzschrifft wegen der zwischen den Lehrern zu Tübingen und den Hessischen zu Giessen entstandenen Strittigkeit eine unanständige Hefftigkeit gebraucht und die Chur-Sächsische und Hessische solcher Irrthümer beschuldigt, welche ihnen nie in die Gedanken gekommen seyen. Doch hielt er davor, daß, weil der Kayser des Thummen Vergehung auf sich beruhen lasse, der Herzog solche auch nicht rege machen, sondern mit Stillschweigen zudecken sollte. Wegen der Closter-Sachen wollte sich hingegen der Churfürst nicht einlassen, weil er behauptete, daß er dem Kayser die Jurisdiction in Religions-Sachen nicht benehmen werde, da demselben von den samtlichen Churfürsten alle Jurisdiction überlassen worden und der Religionfride lauter sey. Er wünschte nur, daß die Churfürstliche Warnungen hiebevor besser wären in achtgenommen und die Catholische nicht in die Waffen gebracht worden, in welchem Fall der Herzog hätte ruhig seyn können. Jedoch fassten die Gesandte noch die Hoffnung, daß der Churfürst dessen ungeacht auf dem bevorstehenden Collegial-Tage sich der Sache besser annehmen werde, weil der D. Hoe darzu sehr geneigt war. Des Chur-Fürsten Tochtermann, Landgrav von Hessen, erbothe sich gleichergestalt bey ihm durch Schreiben das beste zu thun und wegen des Thummen die Gebühr nicht ermanglen zu lassen, ungeacht er sich dessen zu beladen keine Ursach habe. Solchem nach wurde ungesäumt dem Tübingischen Rechtslehrer D. Christoph Besolden aufgetragen eine gründliche Deduction zuverfertigen, weil er schon hiebevor in disen Closter-Sachen ein Bedenken gestellt hatte, die Herzogliche Befugsamen auszuführen und insonderheit des Bischoffs von Augspurg Gründe beyläuffig zu widerlegen (m). Neben disem fand aber der Herzog vonnöthen wegen der Kaltsinnigkeit des Churfürsten zu Sachsen in den Closter-Sachen bey den Hohen Schulen zu Leipzig, Witteberg und Jena besondere Bedenken stellen zu lassen, weil einige Lehrer daselbst über dergleichen Strittigkeiten Schrifften durch den Druck heraus gegeben hatten. Den Thummen aber erforderte er vor seine Canzley, weil er wegen der Menzerischen Strittigkeiten bey Sachsen und Hessen verhaßt war, von ihm zuvernehmen, wie eine grosse befahrende Trennung bey den Chur- und Fürstlichen Häusern im Religionwesen

(m) Diser Besold war eben derjenige gefärliche Mann, welcher sich hernachmals nicht gescheuet hat als ein vermessener prævaricator in eben diser Sache wider das Herzogl. Hauß Würtenberg so gehässig zu schreiben und die beste Urkunden zu entwenden. Dessen Beyspiel auch in der leichtsinnigen Aenderung der Religion seine zween Freunde, nemlich Johann Jacob Speidel, der Verfasser des bekandten Speculi juridic-opolitico-historici, und Georg Ludwig Lindenspür, welcher den Commentarium über die Würtenb. Landsordnung geschrieben, nachgefolgt sind.

wesen vermieden werden könnte. Entzwischen machte noch eine andere verdrüßliche Begebenheit den Herzog verlegen, indem Pfalzgrav Augusti sich den 28. Sept. beschwehrte, daß der Neuburgische Vice-Canzler Simon Labrique mit Hülf einiger Bayrischen Soldaten in der Obern Pfalz die Evangelische Geistliche austriebe und unter dem Vorwand der Landesfürstlichen Obrigkeit, welche doch sehr eingeschränkt wär, Catholische Meßpriester einsetzte mit begehren solche Bedrängnussen auch an andere Evangelische Crayß-Stände gelangen und seinen Beystand angedeyhen zu lassen. Der Herzog mußte sich hier einlassen, weil Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm wider die vorhabende Recesse und Herkommen der verwittibten Pfalzgrävin Dorothea Maria, einer gebohrnen Herzogin zu Würtenberg, in ihrem Wittum mit gewaltthätiger Reformation sehr hart zusetzte. Derselbe schickte sogleich seinen Rath Johann Melchior Kechlern von Schwandorf an den Pfalzgraven eine Fürbitte einzulegen und wenigstens solche Reformation in dem Amt Hiltpolstein zu hintertreiben. Alle Vorstellungen waren aber fruchtlos, indem er seine Schwärmerey so weit triebe, daß er diser Fürstin aufbürden wollte die elende Catholische Predig und die Meß anzuhören, und unter solcher Bedingung gleichwohl erlaubte ihren Evangelischen Prediger in selbiger Kirche auftretten zu lassen. 1627

§. 157.

Nun schickte der Herzog seinen Vice-Canzler Löffler abermals an den Chur-Sächsischen und Hessen-Darmstättischen Hof sich mit denselben zu verabreden, wie die ärgerliche Menzerische Theologische Zänkereyen beygelegt werden könnten, welche anfänglich nur von Menzern privatim erweckt, aber nachgehends ganz unzeitig durch offentliche Schrifften zum leydigen Ausbruch gebracht worden. Zur Dämpfung dises der Evangelischen Kirche bey damahligem betrübtem Zustand so unzeitig erregten und wenigstens in diser Betrachtung so gefärlichen Feuers hielte er demnach eine enge Zusamentrettung etlicher fridliebender beederseitiger Theologen und weltlichen Räthe für nöthig. Dieselbe erfolgte auch zu Stuttgard und es wäre wieder eine gute Einigkeit gestifftet worden, wofern der Landgrav sich hätte überwinden können den Vergleich anzunehmen und des Menzers Tochtermann, Justus Feurborn, mit einer neuen verbitterten Schrifft zuruck gehalten hätte. Weil nun die Catholische aus solcher Trennung einen abermahligen Vortheil und den Religionsfriden in eine beschwehrliche Ungewißheit ziehen wollten, indem sie den einen oder andern Theil dessen verlustig zu erklären das Vorhaben schon gefaßt hatten, so drang Herzog Joh. Friderich desto mehr darauf beederseitige Theologen neben etlich friedliebenden Weltlichen Räthen in „ der Enge zusammen zu beruffen und ohne weitläuffiges disputieren oder colloquie- „ ren allein in vertraulicher Conferenz dahin zu trachten, wie eine Vergleichung

der

1627 „der Haupt-Sache und Lehren, wie auch der Ausdrücke und Redens-Arten ge„troffen werden könnte, welche sodann in aller Namen zu männiglichs Wissenschafft „durch eine kurze Schrifft offentlich in den Druck gebracht werden müßte, indem „ohnehin die Würtembergische mit den Sächsischen Theologen in dreyen Puncten „einverstanden und der vierte also beschaffen war, daß ohne Verletzung göttlicher „Warheit füglich zur Einigkeit Hoffnung gemacht werden konnte. Diser wohlgemeynte Vorschlag wurde aber nebst der Strittigkeit selbst durch neue der Evangelischen Kirche angedrohete Trübsalen verdrungen. Dann obschon Landgrav Georg den 29. Nov. berichtete, daß der Churfürstentag zu Mühlhausen sich zwar anfänglich sehr hart und mißlich angelassen, aber hernach dennoch mit erwünschter Einstimmung und Vertraulichkeit zusamen getretten und ein solcher einmütiger Abschied gefaßt worden, daß der Churfürst zu Sachsen auf offentlichen Canzlen dafür danken lassen und die gute Einverständnus des Churfürstlichen Collegii gerühmt habe: So ließ doch die Catholische Geistlichkeit wegen der Closter-Sache keine Neigung zur Ruhe vermerken. Die Churfürsten legten den Jammerstand des Reichs dem Kayser sehr lebhafft vor die Augen und zeigten ihm Mittel zum Friden in den Dänischen und Pfälzischen Unruhen. Sie bathen ihn um derselben Genehmigung und erbothen sich auf solchen Fall, wann die widriggesinnte sich waigern würden die Fridens-Vorschläge anzuhören, dem Kayser mit Zuziehung der Chur- und Fürsten die Hand zu biethen und ein gemeinschafftlichs Werk der Reichs-Verfassung gemäß daraus zu machen. Der Kayserliche Gesandte Peter Heinrich von Stralendorf reyßte auch mit solcher Zufridenheit nach Hauß, daß man an der Herstellung des Fridens oder wenigstens an der Verminderung der Lands-verderblichen Muster-Plätze, Durchzüge und Einquartierungen nicht mehr zweifeln wollte. Weil aber der Kayser von den Churfürsten auch ihr Bedenken wegen der nach dem Passauischen Vertrag reformierten und von den Bischöffen von Augspurg und Costanz, wie auch dem Abt von Kaisersheim angesprochenen Würtenbergischen Geistlichen Güter erforderte, und die Catholische solches dahin erstatteten, daß er das Recht den Klägern um soweniger versagen könnte, als keine Zerrüttung im Reich daraus zu beförchten, der Erbfeind des Christlichen Namens in der Ruhe stehe und wegen des Kaysers angewachsener Macht und Ansehen sich niemand gelusten lassen werde sich zu widersetzen, wie auch der Römisch-Catholischen Kirche an solchen Klöstern sehr vieles gelegen sey (n), so war das schüchterne Gemüth des Kaysers ausser stand sich dem Gehorsam gegen dem Päpstlichen Stul zu entziehen. Der Zwang, unter welchem sein Gewissen stund, verpflichtete ihn zu thun, was er sonsten nach seinen vernünfftigen Einsichten nicht bewilligt haben würde.

(n) Theatr. Europ. d. l. pag. 1115.

§. 158.

§. 158. 1627

Uebrigens fiel dem Herzog in disem Jahr den 10. Sept. durch Absterben Gr. Rudolfs von Helfenstein der halbe Flecken Hohenstatt auf der Alb als ein eröffnetes Lehen heim. Das ganze Dorf gehörte in ältern Zeiten disen Graven. Grav Ludwig der jüngere verkauffte aber im Jahr 1483. die Helffte davon an Ulrichen von Westerstetten, dessen Vorfahren von der Herrschafft Würtenberg von den ältesten Zeiten das halbe Dorf Lutolzhausen zu Lehen getragen hatten. Allein Grav Eberhard der ältere von Würtenberg überließ dem von Westerstetten solches Lehen den 14. Nov. 1485. als ein Eigenthum, dagegen diser der Herrschafft Würtenberg sein erkaufftes halbes Dorf Hohenstatt in die Lücke des Lehen-Cörpers einsetzte. Weil Herzog Christoph der Lehensfälligkeit entgegen sahe, so gab derselbe im Jahr 1564. obgedachtem Gr. Rudolphen und seinen mannlichen Lehens-Erben die Anwartschafft darauf, zu dessen Besitz er aber erst den 23. Aug. 1586. gelangte. Er war der letzte seines uralten Geschlechts, dessen Unterthanen sich ungemein erfreueten unter die Herrschafft Würtenberg zu kommen, weil sie jährlich mit drey übermässigen Schatzungen und unerhörten Frohnen geplagt waren. Die Graven machten ein undurchdringlich Geheimnus darans, welche Eigenthums- oder Lehens-Unterthanen wären, damit sie sich nicht bey dem Lehen-Hof wegen erleydender Bedrängnussen beklagen könnten. Dann Gr. Rudolph hatte sich bey seiner Belehnung verpflichtet die Unterthanen bey ihren alten Rechten und Freyheiten, der Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ und deren Ausübung ungestört zu lassen. Zwar meldete sich so gleich des Graven Tochtermann, Landgrav Maximilian von Leuchtenberg und der Churfürst von Bayern unterstützte solches Ansuchen mit seiner Fürbitte. Es wurde aber abgeschlagen und nur dafür gesorgt, daß bey solcher Verwirrung in der Huldigung der Eigenthums-Unterthanen der andern Helffte dem Herzoglichen Hauß kein Nachtheil zugezogen und der heimgefallene Theil dem Amt Göppingen einverleibet würde, indem die Unterthanen allbereits sehnlich gebethen hatten sie wegen erlittener Bedrängnussen nicht mehr unter die Helfensteinische Herrschafft kommen zu lassen. Weil man ohnehin bey diser Huldigung zu beobachten hätte, was man vermög eines Vertrags von dem Jahr 1482. wegen der Huldigung zu Wisenstaig, Gruibingen und Ganßlosen in Ansehung der an beeden letzten Orten habenden Landesherrlichen Obrigkeit berechtigt war, so wurden der Würtenb. Rath Daniel von Buwinghausen, der Ober-Vogt zu Göppingen, Matthäus Langmantel und der Unter-Vogt Johann Fischer zu diser Handlung abgeordnet. Endlich verdienet noch angemerkt zu werden, daß unser Herzog in solchen Verbrechen, welche nicht mit der Todes-Straffe

1627 belegt werden können, und bißher mit Ruthen-Aushauen, Ohren-Abschneiden oder andern dergleichen Straffen angesehen worden, wordurch die Missethäter in des Nachrichters Hände gefallen und um die Gelegenheit ihre Narung zu erwerben gebracht worden, die Bestraffung in dem Opere publico eingeführt und befohlen habe auch die Verschwender, muthwillige Bettler und zu keiner Zucht taugliche Kinder zu dergleichen Arbeit zu gebrauchen.

§. 159.

Der Anfang des folgenden Jahres gab also keine gute Aussichten in die folgende Zeiten. Dann die Kayserliche Völker rückten nunmehr mit 16000. Mann in den Schwäbischen Crayß unter dem Vorwand ein die Winterquartiere darinn zu nehmen, ungeacht der Kayser die Zusage von sich gegeben hatte, daß diser Kraiß in Ansehung der bißher erlittenen Quartiere, Durchzüge und anderer Kriegsbeschwerden verschont werden sollte. Man konnte leicht absehen, wie es damit gemeynt seye, indem nur die A. C. Verwandte damit heimgesucht und die Clöster-Sachen an dem Kayserlichen Hof mit allem Eyfer betrieben wurden. Der Herzog beschwehrte sich zwar den 18. Januarij durch ein Schreiben, konnte aber zu keiner Resolution gelangen. Endlich schrieb er den 16. Martij an Marggr. Christian zu Culmbach, daß nöthig sey ihre Räthe sich miteinander unterreden zu lassen, wie den angedroheten Beschwernussen in Kirchen- und Glaubens-Sachen zu begegnen seyn möchte. Der Vice-Canzler Löffler mußte nach Prag verreysen mundliche Vorstellungen an dem Kayserlichen Hof sowohl wegen der Quartier, als auch wegen der angesprochenen Clöster zu thun, welcher den Auftrag hatte zu Nürnberg die Brandeburgische Räthe zu sprechen. Dann es hatte nicht nur der Bischoff zu Costanz schon ein Kayserliches Mandat wegen des Priorats Reichenbach und der Bischoff zu Augspurg wegen Herbrechtingen, Brenz-Anhausen und Lorch ausgewürket, sondern auch die Aebte zu Mönchsrodt und Kayßheim die Clöster Maulbronn, Königsbronn, Adelberg und Bebenhausen in Ansprache genommen. Den 15ten April hatte der Vice-Canzler schon seine Audienz bey dem Kayser, wo er den Herzog wegen bisher verzögerten fernern Unterrichts auf der beeden Bischöffe ungestümmes Anhalten entschuldigte und dessen auf den Klöstern habenden Rechte vorlegte und erwiese, daß die dermalige klagende Bischöffe und Prälaten niemalen einige Forderung deßwegen zu thun sich unterstanden haben und besonders der Cisterzer-Orden von aller geistlichen Jurisdiction befreyet worden. Vorzüglich aber beruffte er sich auf Kayser Ferdinands den 31. Aug. 1555. gethane Erklärung, daß die Landständ und Landsassen, (dergleichen die Würten-

ber-

bergische Clöster seyen) ohne Unterschied, sie seyen geistlich oder weltlich, sich der- 1628
jenigen Reichs-Stände, unter welchen sie gesessen seyen, Religion gebrauchen sollten, mithin den Herzogen von Würtenberg nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Friden ihre Clöster zu reformieren frey gestanden (o). Obwohl aber der Kayser die mündliche Antwort ertheilte, daß er sich so viel immer möglich zu des Herzogs Vergnügen resolvieren werde, so liessen sich doch die Reichs-Hof-Räthe vernehmen, daß in disen Sachen gefährliche Grundsäze aufgestellt worden und nach dem §. Dieweil aber ꝛc. des Religionsfridens alle und jede Clöster, welche nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Friden, ohne Unterschied, sie möchten mittel- oder unmittelbar, Land- oder Reichs-Stände seyn, der restitution unterwürfig erachtet würden. Dieweil der Abgesandte zugleich auch wegen der Winterquartier eine Beschwerungsschrifft in diser Audienz überreichte und den Kayser um deren Abnehmung anflehete, so bemerkte der Gesandte, daß die Kayserliche Antwort nur auf dise zu verstehen war, indem er sich wegen der Clöster nichts vermerken ließ, wie dann eben damahls der Bischoff von Costanz wegen Reichenbach ein wiederholtes Mandat auswürkte, und ob sich schon der Herzog zu einem Verglich anerbotten hatte, solchen sehr unhöflich verweigerte. Dahingegen der Kayser auf des Fürsten von Eggenberg Zureden die Ungnade sowohl gegen dem Landhofmeister Pleickart von Helmstatt und den D. Thummen fallen ließ und leztern wieder in seine vorige Verrichtung und Amt einzutretten erlaubte und den Herzog nur erinnerte, daß seine Theologen mehrere Bescheidenheit gebrauchen sollten. Nun hatte der Gesandte Löffler gute Hoffnung, wie er den 23. April berichtete, die wegen des Priorats Reichenbach angedrohete Execution wo nicht gar aufzuheben, doch merklich aufzuhalten und auf eine unnachtheilige Commission zu leiten. Der Herzog war aber allzuschüchtern gemacht und hatte sich nicht nur wegen des possessorii schon zur Vollziehung des Kayserlichen Mandats erbothen, sondern vermeynte auch, daß dise Closter-Sachen auf eine allgemeine Reichsversammlung verschoben werden und man hier den Ausschlag erwarten sollte, weil einmal zwischen den A. C. Verwandten und Catholischen Ständen von der Zeit an des errichteten Religionsfridens biß hieher über den eigentlichen Verstand des gedachten §. Dieweil aber ꝛc. gestritten worden, weil jeder Theil demselben einen andern Verstand beymessen wollte, dagegen beede Theile in dem Reichs-Abschied von 1555. §. Und soll alles das in hievorigem ꝛc. sich kräfftig verpflichtet hätten keine Erklärung oder etwas anders, so solchen höchstheilsamen Religion-Friden verhindern oder ändern möchte, zu geben oder zu nehmen.

Ff 2 Der

(o) vid. Beyl. num. 69.

1628 Der Herzog befahl demnach seinem Gesandten nur darauf zu beharren, daß es mit „ den Würtenbergischen Clöstern eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Or„ densleute vorgäben, weil sie nicht erst nach dem Passauischen Vertrag, sondern „ schon im Jahr 1535. reformiert, die Augspurgische Confession in denselben und „ auf allen dazugehörigen Dorfschafften und Unterthanen eingeführt und biß auf di„ se Stunde, so gar auch unter währendem Interim unverrückt erhalten, folglich „ die Clöster nicht erst nachgehends eingezogen worden. Und ob zwar unter besag„ tem Interim einige wenige Veränderung darinn geschehen, daß Herzog Ulrich et„ liche Prälaten wieder zu den Clöstern einkommen lassen, so sey doch solches nur „ in seiner sehr eingeschränkten Maaß geduldet worden und niemalen einige vollkom„ mene Wiedereinantwortung oder Ersetzung eines Convents vorgegangen, sondern „ den Prälaten nur, jedoch mit und neben einem von dem Herzog besonders verord„ neten Verwalter die Mitverwaltung des weltlichen Einkommens anvertrauet und „ zumahl das Exercitium der Religion und Augspurgischer Confession sowohl in als „ ausserhalb des Closters auf den Dörfern und Weylern ganz ungehindert männig„ lichs geblieben, Evangelische Schulen darinn aufgerichtet und dise von den Evan„ gelischen Consistorialn, welche jedesmals in den Closter-Kirchen besondere Evan„ gelische Predigten halten lassen, visitiert worden. Dessen zugeschweigen, daß be„ kannter massen das Interim niemalen von allen Ständen und am wenigsten von „ den Catholischen Prälaten selbst angenommen und bewilligt und hernachmals deß„ wegen durch offentliche Reichs-Abschied, Passauischen Vertrag und den Religions„ Friden gänzlich vernichtet und abgethan worden. Nicht weniger sey wohl in Er„ wägung zu nehmen, daß Herzog Ulrichen und Herzog Christoffen solch Interim „ durch die Spanische Besatzungen mit Gewalt aufgedrungen worden, mithin, „ wann auch schon die Catholische Auslegung des §. Dieweil aber rc. richtig wär, „ dieselbe dennoch hieher nicht gezogen werden könnte. Der Herzog konnte auch die von dem Gesandten Löffler vorgeschlagene unnachtheilige Commission nicht als vortheilhafft betrachten, weil er die Jurisdiction des Kayserl. Hofes in Religions-Sachen dadurch anerkennen würde. Es schiene folglich die ganze Sach ein anderes Ansehen zu gewinnen, indem man durch die viele Löfflerische Unterbauungen am Kayserlichen Hof anfieng zu verspüren, daß das bißherige Verfaren ganz widerrechtlich sey, welches sich der Gesandte zu Nutzen machte und die von dem Herzog anerbottene Einraumung des gedachten Priorats dahin einschränkte, daß solche nur unter der Bedingung zu verstehen sey, wofern der Herzog wegen des Besitzes nicht befugt wäre oder ein spolium begangen hätte, welches aber der Bischoff nicht erweisen könnte.

§. 160.

§. 160. 1628

Obwohl nun die Closter-Sache auf bessern Fuß gebracht zu seyn schiene, so drangen doch die Jesuitische Ränke und das Ansehen des Kayserlichen Beichtvaters durch, daß der Herzog eine betrübte Aussicht zu schweren Bedrückungen vor Augen haben konnte. Dann nunmehr wurden die Catholische Krayß-Stände sich zu beschweren aufgebracht, als ob Derselbe die Einquartierung der Kays. Völker nach seinem Gefallen eingerichtet und sie mit Verschonung der Evangelischen Stände und seiner eignen Lande hart belegt hätte. Erzherzog Leopold machte sich solchen Beschwerden anhängig und betriebe eine stärkere Einquartierung auf das Herzogthum Würtenberg inständig. Der Herzog wußte sich wohl zu verantworten, daß, ungeacht sowohl der Kayser als auch der Herzog von Fridland ihm die Vertröstung gegeben das Herzogthum solchen Lasts zu entheben, er dannoch dem Kayser zu Ehren und Erleichterung der Krayß-Stände eine nahmhaffte Anzahl zu Roß und zu Fuß und mehr, als die Reichs- und Krayß-Matricul ihm auferlege, übernommen habe. Er rückte den Catholischen Ständen ihren groben Undank vor, indem bekandt sey, daß, als der Mannsfelder vor einigen Jahren in Ober-Schwaben einrücken wollen mit seinen ungezogenen Truppen die Catholische Stände heimzusuchen, der Herzog solches allein abgewendt und sonderlich die Geistliche vor ihrem gänzlichen Ruin errettet habe. Er gab aber auch dem Kayser zu vernehmen, daß der Grav von Tilly gegen ihm und den „ seinigen eingestanden habe, daß, wann sich der Herzog bey Wimpfen nur wenig „ hätte sehen lassen, es um die ganze Ligistische oder Catholische Armee gewiß wär „ geschehen gewesen. Wegen der Clöster-Sache hingegen berichtete nunmehr der Vice-Canzler Löffler unterm 3ten Maji, daß es scheine, als ob Mond, Himmel und Erde wider den Herzog rege gemacht würden. Dann der Abt von Mönchsrod kam den 6. May. abermahl wegen des Klosters Adelberg und der Abt zu Kayßheim wegen Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn mit neuen Schrifften am Kayserlichen Hof ein. Der Gesandte Löffler begab sich bey solchen Aussichten an den Chur-Sächsischen Hof theils eine Fürbitte an den Kayser wegen der Clöster und Hof-Processe, theils die Beylegung der Religions-Zänkereyen zwischen den Würtenberg- und Hessischen Theologen auszuwürken. Das erste wurde sogleich zugesagt, obschon der Churfürst zweifelte, daß es viel fruchten würde. Weil aber der Herzog wegen des andern eine Zusamenkunfft etlicher friedliebender Theologen und verständigen weltlichen Räthe vorgeschlagen hatte und der Churfürst wußte, daß er solches auch schon an den Landgraven von Hessen gelangen lassen, so wollte er vorher die Antwort von disem leztern erwarten. Der Gesandte bemerkte aber in seinem Bericht, daß der Churfürst

1628 je länger, je mehr von seinem Schlummer aufwache, weßwegen nöthig wär, daß samtliche Evangelische sich an ihn wendeten und ihn zu einer ansehnlichen Gesandtschafft oder beweglichem Schreiben an den Kayser vermöchten, von disem so viel zu erhalten, daß er sich solcherley Religions-Sachen entschlagen und auf einen allgemeinen Reichstag verweisen möchte. Dises zu unterstützen ersuchte auch der Herzog Landgrav Georgen, weil diser eine Reyse nach Dreßden thun wollte seine Vermählung mit des Churfürsten Tochter in das Werk zu setzen. Endlich entdeckte es sich, daß der Herzog von Fridland die einige Triebfeder aller diser Verwirrungen wäre, als welcher die Absicht gefaßt hatte den ganzen Schwäbischen Krayß vollkommen zu Grund zu richten. Herzog Joh. Friderich vermeynte solcher durch den Vorschlag vorzubeugen, daß man ihm als Crayß-Obristen das Commando jedoch unter gewissen Bedingungen über die im Krayß ligende Völker anvertrauen sollte, wofern Grav Wolfgang von Manßfeld (p) solches niderlegte, welcher über des Herzogs von Fridland Bezeugen mißvergnügt war. Diser gab aber dem Herzog an die Hand, daß des von Fridland Absichten disen Krayß vollends in das Verderben zu setzen nicht besser hintertrieben werden könnten, als wann die Chur-Fürsten und Stände des Reichs oder Krayses sich gegen dem Kayser anerbothen einen beständigen Soldaten aufzustellen, damit er Gelegenheit hätte dem Kayser solche Treue anzurühmen, und entweder auf eine Abdankung oder Abführung des alsdann unnöthigen Volks anzutragen. Der Herzog liesse sich zwar solchen Vorschlag wohlgefallen, ersuchte aber den Graven solchen in seinem Namen dem ganzen Krayß vorzutragen, weil er in langer Zeit zu keiner Krayß-Versammlung gelangen können und er besorge, daß, wann diser Vorschlag von ihm an den Bischoff von Costanz gebracht würde, solcher von disem als verdächtig hintertrieben werden dörffte. Obwohl aber der Grav solchen Plan dem Bischoff durch seinen Beichtvater P. Marcus Noel entdeckte, so konnte sich derselbe doch nicht darzu entschliessen, weil er den ganzen Last der Quartier auf das Herzogthum zu wälzen hoffte, indem sich die Jesuiten unverholen vernehmen liessen, daß Commissiones wider die Evangelische Stände erkennt und dise nicht allein ungehört verdammt, sondern auch die ergangene Kays. Befehle schleunig vollzogen werden müßten, zu welchem Ende die Kayserliche Völker in den Krayß eingerückt wären. Nun erfolgte zwar von den Kayserlichen Ministern die Vertröstung, daß der Herzog mit solchen Commissionen nicht übereylt werden sollte: Er wurde aber nun-

(p) Diser war ein ganz anderer Grav dises Geschlechts, als derjenige, welcher von dem Kayser in die Acht erklärt worden. Caraffa de Germ. sacra restituta. p. 389.

nunmehr durch seine Unterthanen in eine Verlegenheit gesetzt, indem sie bey der 1628
so drückenden Einquartierung so schwürig wurden, daß man einem allgemeinen Aufstand entgegen sahe, weil besonders aller Vorrath von Habern und Futter aufgezehrt war und demnach der Soldat solchen herbeyzuschaffen dieselbe mißhandelte. Dise Unordnung wünschte der Herzog von Fridland und beharrte bey dem Kayser dise Quartiere, welcher solche gern dem Krayß abgenommen hätte. Diser Herzog hingegen wurde von der Kayserin unterstüzt, weil er ihro von Zeit zu Zeit ansehnliche Verehrungen machte. Herzog Johann Friderich wurde insonderheit sehr bestürzt, als auch der Grav von Manßfeld ihm die Anmuthung machte seine Leib-Wacht zu Pferd in das Quartier zu übernehmen und an den General-Commissarium von Offenburg schrieb: Meine *Guardi* zu Roß wollte ich, der Herr handelte mit Würtemberg, daß sie dort würde eingenommen und wann es bund abgienge, so dörffte dieselbe meine *Compagnia* sich nicht verbrennen. Die andere ließ man machen, was sie selbst wollten.

§. 161.

Jedoch der Tod entriß ihn unvermuthet allem disem Kummer. Dann, als er zu Anfang des Julij wegen diser beschwerlichen Quartiere eine Reyse nach Göppingen vornahm und den 15ten dises Monats wieder in seiner Residenz anlangte, überfiel ihn eine Krankheit, welche dergestalt überhand nahm, daß er schon den dritten Tag darauf, nemlich den 18ten Julij, in die Ewigkeit versetzt wurde, als er kaum das 46ste Jahr seines Alters zuruckgelegt hatte. Er hinterließ von seiner Gemahlin Barbara Sophia, einer gebohrnen Marggrävin zu Brandeburg, drey unmündige Prinzen, nehmlich Herzog Eberharden, Friderichen und Ulrichen und drey Prinzessinen Antonia, Anna Johanna und Sibylla, weil ihm seine älteste Prinzessin Henriethe in die Ewigkeit vorangienge. Er hatte zwar noch zween Prinzen, Friderichen und Eberthalen gezeuget, welche aber in der zärtesten Kindheit das Zeitliche verliessen. Von den drey Prinzen werde ich in dem folgenden Theil Nachricht zu geben Gelegenheit haben. Von den Prinzessinen vermählte sich nur die jüngste Sibylla an Herzog Leopold Friderichen zu Würtenberg-Mömpelgard und starb den 21. Maji 1707. zu Stuttgard als Witwe in ihrem 87sten Jahr. Die beede ältere aber giengen unverheurathet in dem Jahre 1679. in die Ewigkeit. Von der Prinzessin Antonia haben wir noch das schöne in der Kirche zu Dainach stehende Angedenken ihrer Kenntnuß in der Cabalistischen

1628 schen Wissenschafft, welches vor einigen Jahren der noch lebende Herr Abt Oetinger mit einer Erleuterung in Kupfer stechen lassen und diser Prinzessin Gelehrsamkeit verewiget hat. Von des Herzogs Gemütsart habe ich schon berührt, daß er jedermann Gnade zu erzeigen geneigt gewesen und sich nicht überwinden können jemanden zu beleydigen, ob es schon öffters die Staats-Notturfft erforderte. Es scheint auch, daß er in der Regierung seines Landes etwas nachlässig worden, weil er mit den Sorgen für die Wohlfart des Reichs und der Religion zu viel überhäufft wurde. Wenigstens zeigten sich viele Mängel, welche man nach seinem Hinscheiden zu verbessern hatte. Ein unglückliches Schicksal betraff ihn; daß seine Regierung in Zeiten fiele, wo die Zerrüttung in dem Reich von Jahr zu Jahr mehrere Nahrung fande und über deren Erinnerung einem redlichgesinnten die Haut schauert. Das Herzogthum empfand dises Unwesen durch Beyträge und ausserordentliche schwere Umlagen, daß es sich äusserst entkräfftete, weil die Unterhaltung des geworbenen Volks, der Unkost des zum Schuß des Landes ausgewählten Unterthanen und die kostbare Gesandschaften solches erforderten.

Ende des sechsten Theils.



Beyla-



Beylagen.

Num. I.

Würtemberg. Gesandten Vorstellung wegen des ihnen vor würklicher Belehnung untersagten Voti. d. d. 11. Febr. 1608.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheim Königl. May. unsers allergnädigsten Herrn hochansehnlicher Commissarie, Durchleuchtigster Fürst, genedigster Herr, demnach E. F. Durchl. in Person uns heutigen tags gnedigst vorhalten lassen, warum der Durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Johann Fridrich Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Grave zue Mümpelgard, Herr zu Haidenheim und Oberkirch ꝛc. unser genediger Fürst und Herr nach kurtz beschehen Ableiben dero genedig geliebten Herrn Vaters, uns als Dero Räth und Gesandte vor empfangner investitur oder indult des Herzogthums Würtemberg und Teckh sampt deren Zugehör zue gegenwertiger Reichsversamblung nicht legitimieren könne. Wür aber hingegen unsere underthenigste Entschuldigung und ursachen, warumb wir zuegelassen seien eingewandt, so Euwer fürstl. Durchl. uffs Papier zu bringen und zu übergeben an uns gnedigst begert.

So können solchemnach Ew. fürstl. Durchl. zue besserer Nachrichtung und loco informationis wir underthönigst nicht verhalten, daß hochgedachter unser gnediger Fürst und Herr Hertzog Johann Fridrich zue Württemberg nicht erachten kan, warumb Sein

F. Gn. sich Dero anerwachsenen Rechten und jetziger Reichs deliberation nicht gebrauchen oder auch in ungleichen Verdacht einiger begerten Neuwerung mit Fuegen zu ziehen seyn sollt in vernünfftiger Betrachtung, daß weder in Reichs-constitutionibus, noch gemeinen Lehen-Rechten dergleichen, sonder vielmehr souil zu befinden, daß dem Lehenmann ein gantzes Jahr und tag ad petendam vel inuestituram vel indultum zuegelassen und immittelst einigen Verzugs oder saumbsals nicht zubeschulden. Nun ist unser abgeleibter gnediger Fürst und Herr kaum erkalt und der fürstlich Leichnam noch über der Erden und also tempus annuum bey 13. Tagen erst angangen und noch weit vom Endt, Wie dann auch unserm gnedigen Fürsten und Herrn unmöglich gewesen einiges Indult, vielweniger die Belehnung selbsten in so kurtzer Zeit von Ihrer May. zu erlangen und jetzo uffzulegen, Darumben jetzo bey F. F. G. dasjenig, was Sie per rerum naturam nicht præstieren könden, gesuecht werden will, zuegeschweigen, daß Seiner F. Gn. verkleinerlich und villeicht auch bey Allerhöchstgedachter Kay. May. nachdenklich sein mögen, die Belehnung neben der denunciatione mortis, so diser tagen geschehen, alsobaldt und noch vor der Begräbnus so eylfertig und ungestümm zuesollicitiern.

Dieweil dann auch Ihre F. Gn. deß Herrn Vattern hinderlassene fürstenthumb, Landt und Leuth, alß der Eltist Sohn und successor, cui jus ex prima inuestitura jam quæsitum est & in quem dominium ipso jure continuari dicitur, albereit in possess und Huldigung hat und sich darbey einiger contradictor nicht befindet, So können Ihre F. Gn. nicht ermessen, was zu legitimierung Dero fürstlichen Standt und Persohn noch zur zeit und bey diser Reichsversamblung verners desideriert und die kundbare Lehen-Recht hindangesetzt werden köndten, Inmassen dann auch einige andere obseruanz im Röm. Reich under weltlichen Chur- und Fürsten in gleichen Fällen unsers wissens nicht, sonder hingegen herkommen, daß die Ständt auch intra annum zu Reichs- und Craysversamblungen als Inhabere der Fürstenthumben beschrieben und gelassen worden, wie wissentlich und uff den Notfall alsobaldt zu erweisen, daß Herr Joachim Friderich Churfürst zu Brandenburg, nachdem Dero Churfürstl. gnediger Herr Vatter im Jahr 1598. eben under wehrendem Reichstag verstorben, alsobaldt und ohne einig indult oder Lehenbrief sich durch Dero Gesandte legitimiert und beim Churfürstl. Collegio ohne Widerred gelassen worden. Deßgleichen ist auch eben under demselben Reichstag Pfaltzgrav Reichard verstorben und das Fürstenthumb Simmern uff Churf. Pfalz gefallen, da dann Ihre Churf. Gnaden sich alsobalden ohne indult legitimiert und deßhalben im FürstenRath Standt, Stimm und Session ohne einig anden gehabt. Nicht weniger ist unlaugbar, daß weyland Hertzog Ulrich von Meckhelburg Anno 1603. under wehrendem Reichstag abgestorben, da dann jetzregierender Hertzog Carl als successor alßbalden und ohne einig indult sich legitimiert und im fürstenrath votiert. Wir wissen uns auch crafft der Acten eigentlich zu berichten, auch da vonnöten in continenti

zu

zu belegen, das offt hochgedachter unser abgeleibter Gnediger Fürst und Herr selbsten zue dem Anno ꝛc. 94. angestelten Reichstag in Persohn zu erscheinen, ungeacht Sie in noch wehrender Jahrzeit nach Absterben Dero geliebten Vetters Hertzog Ludwigen hochlöblicher gedächtnus weder mit Belehnung noch indult versehen gewesen, dannoch nicht allein schrifftlich, sonder auch durch Ihrer May. Abgesandte mündtlich ersuecht, auch ohne einig bedenkhen, einredt oder Widersprechen admittiert worden, So wöllen Wir underthönigst verhoffen, es werden Ewer F. Durchl. dise unsere offerierte legitimation nicht vor neuwerlich, sonder als dem rechten und Reichsgebrauch gemäß genedigst halten und deßfalls an unserm gnedigsten Fürsten und Herrn nichts anders, als was bey Dero genedig geliebten Herrn Vattern selbsten und mehr andern Reichs-Ständen kundtlich obseruiert worden, statuiern oder einführen lassen: zum fall aber je Ewer Fürstl. Durchl. uber verhoffen bey deren erklärung nochmals beständig verharren sollten, müessen Wür es zwar notwendig geschehen lassen. Wür seindt aber uff solchen fall underthönig erbiettig solches alles mehr hochermeldtem unserm gnedigen Fürsten und Herrn gehorsamblich und mit Umständen zue referiern und dannenhero verrern Befelchs Eintweder mit Abforderung unser Person, wie wür besorgen oder was sonsten Ihrer Fürstl. Gn. gefällig hierüber gewärtig zu sein, deme Wür alßdann uff ein oder andern fahll underthönig nachzukommen uns schuldig und willig erkennen.

Und solches ist, was Ewer Fürstl. Durchl. wür heutigs tags mündtlich in Antwort angezeigt und wollen beineben underthönigst verhoffen, weil Ewer Fürstl. Durchl. heuttiger erklärung nach ohne das nicht befelcht, sich auff unsere allegierte Jura zu resoluieren, solche auch ohne das also lauter und claar, daß in re minime dubia seines Rechtens niemands zu entsetzen, Sie werden uns in Ungnaden nicht verdenckhen können, daß Wür uns deß Rahtgangs, wie bißhero, also auch hinfüro biß auf unsers genedigen Fürsten und Herrn vernern Befelch nicht begeben können.

Wollten Ewer Fürstl. Durchl. wür underthönigst anfüegen, deren zue beharrlichen Gnaden unsere wenige Persohn in Underthönigkeit befehlendt. Signatum Regenspurg den 11. Februarii 1608.

Ewer Fürstl. Durchl.

underthönigste willige
Fürstl. Würtemberg. Rhät
und Gesandten.

Num. 2.

Aller Evangelischen Ständ Gesandten Interposition an den Kayserl. Commissarium Erzherzog Ferdinanden wegen des Würtemb. Voti & Sessionis. d. d. 17. Mart. 1608.

ꝛc. Gnädigster Herr, Aus habendem und von unsern gnedigsten und gnedigen Herrn theils empfangnen sondern Befelch, insgemein aber aus Pflicht und schuldigkeit

keit Ihrer Chur- und Fürstl. gnaden und gemeinen Interesse suacht zunehmen, können Ewer Fürstl. Durchl. Wür in underthänigkeit vorzubringen nicht umbgehen, welchermassen von des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friderichen Herzogen zue Würtenberg und Teckh ꝛc. bey gegenwertigem Reichstag anwesenden Gesandten Wür diser tagen berichtet worden, haben auch aus Ew. Fürstl. Durchl. ohnlängst übergebnen schrifft zue genüegen verstanden, welchergestalt nach Christseligem Absterben Weylandt des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Christmilten angedenckhens deß jetzigen und Hochgedachten hertzog Johann Fridrichs Fürstl. gn. bemeldten Dero Gesandten zuegeschickter newer Gewalt und Vollmacht nicht allein bey der Meintzischen Cantzley nicht angenommen, sondern auch von Ew. Fürstl. Durchl. und den Herrn Kays. Assistenz-Räthen Ihnen ihre habende session und Stimm im Reichsfürstenrath der Ursachen halber nicht verstattet werden wollen, weil Sein Fürstl. Gn. noch der Zeit weder von der Röm. Kay. Mt unserm allergnedigsten Herrn belehnet oder zum wenigsten mit einem indult nicht versehen weren, und sie derowegen sich alles Rathgangs so lang enthalten sollten, biß sich Ihre May. an die es Ew. Fürstl. Durchl. gelangen lassen, der Notturfft nach erklärt haben.

Nun wollten wür zwar und von wegen unserer gnedigsten und gnedigen Churfürsten und Herrn, alß deren Interesse alß vorangedeuttet merckhlich hierunder versieren thuet, lieber gesehen haben, daß zuvorderst die Mayntzisch Cantzley sowol den gemeinen und Lehenrechten, alß auch der güldenen Bull und richtigen Obseruantz im Röm. Reich dißfalls sich bequemet und derohalben Ew. Fürstl. Durchl. underthänigst anzulangen Wür kein Ursach bekommen hätten. Dann sovil die gemeine und LehenRecht belangt ist es erstlich an dem, daß hochgedachte Seine Fürstl. Gnaden als dero seligen Herrn Vatters Eltister Sohn, rechtmässiger Erb und Successor und also aus der ersten Inuestitur jus quæsitum, auch allberait die anererbte Fürstenthumb, Landt und Leutt ohne meniglichs contradiction in administration, Huldigung und possess haben, ja auch das Dominium selbsten vermög der Rechten uff Ihre Fürstl. Gn. continuiert worden, und Sie dahero auch billich nunmehr aller dignitet, Hochheit und Würden, auch aller Nutzbarkeiten fähig und mächtig sein. Nun ist aber verners ausser allem Zweifell, weil Seine Fürstl. Gn. die besagte Fürstenthumb und Landt nunmehr durchauß zuständig und Sie derselben in possessione sein, daß deren auch die Session und Stimm bey Reichs- Crayß- und andern Versamblungen, alß welche den Fürstenthumben anhängig gebüren und derowegen keins wegs darvon gedrungen werden können, ohnangesehen S. F. Gn. gleich noch zur Zeit von der Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn nicht solenniter belehnet oder mit einem Indult versehen worden, Sintemal die renouationes inuestiturarum zue dem effect nicht zugeschehen pflegen, daß eben dardurch ein Churfürst oder Fürst des Reichs sich ad jus suffragii qualificiert machen müesse, sondern

dern allein, daß Ihrer May. alß domino directo von dem Vasallo fidelitas geschwo-
ren werde, So ist neben dem auch ein Lehenmann nicht schuldig die rechtmässigerweyß
uff ihn erwachsene Lehen vor verfliessung Jars und tags, welche Frist die Lehenrecht in
fauorem Vasalli zuegelassen und von dem Aigenthumbsherrn zuempfangen oder deßwe-
gen ein indult außzuebringen und werden Jme nichts destoweniger und dessen sowol die
administration der Lehen, alß auch alle Würden, commoda und Nutzbarkeiten gegön-
net und keinswegs abgestrickht, Anderer gestalt müessten dieselbe eintweder dem Aigen-
thumbsherrn under dessen zuewachsen oder aber weder von demselben, noch dem Lehen-
mann genossen oder gebraucht werden, welches doch dem LehenRechten durchauß zu-
wider und entgegen were. Mit welchem verner auch die guldine Bull ubereinkompt,
in welcher tit. 7. der weltlichen Churfürsten halber verordnet: Quod si Principes Ele-
ctores esse desierint, jus, vox & potestas Electionis & omnia ab ipsis dependentia
ad filium primogenitum legitimum vel ad patruum, si is justam ætatem attigerit,
protinus deuolui debeant. Und würdt darinn keine Erklärung oder limitation zugelassen,
daß also ein solcher Churfürst oder Vormundt alsobalden nach des vorigen Absterben das
Recht würckhlich erlangt, daß Er auch vor empfangner Belehnung in Reichs und andern
versamblungen, session und Stimm und neben andern Churfürsten die Wahl eines
Römischen Kaysers oder Königs ohnwidersprechlich hat und gebraucht, Und nachdem
in crafft der gemeinen beschribnen auch Lehenrechten die Session und Stimm den Für-
stenthumben anhängig, man auch, souil andere Fürsten und Ständt betrifft, kein be-
ständige Ursach darwider finden kan, daß nämblich in dergleichen fällen ein anders zue-
halten sein sölte, ja die stättige obseruantz ein ebenmässigs gnuegsamb geweren thuet,
So hatt man umb souil desto mehr dise sach in acht zu nemmen und zue einigem widri-
gen Eingang mit unserm stillschweigen nichts zuverhengen in allweg gebüren wöllen.
Dann wür wissen uns je nichts anders zueberichten, weyssen es auch die vorhandne Acta
und underschiedliche alte und neuwe Exempla auß, daß es im heyligen Reich jederzeit
also herkommen und gehalten worden, Wann ein Chur- oder Fürst des Reichs zeitli-
chen todts verstorben, daß alßdann Sein nächster und rechtmässiger Erb und successor,
wann der Zeit Reichs- oder andere Täg vorgewest, seinen Gesandten alsobalden neuwe
Gewalt zuegeschickht und dieselbe jederzeit für gnuegsamb gehalten und dahero die Ge-
sandten ohne einige difficultet, alß welche ermeldter gstalt der gebür legitimiert zu den
Sessionen und Stimmen ohnwaigerlich zuegelassen worden. Und ob Wür wol es dafür
halten, Ew. Fürstl. Durchl. und den Herrn Kay. Assistentz-Räthen solche Obseruanz
und die Exempla außführlich zue erkennen gegeben und allberait vorbracht worden sein
möchten: So können Wür doch Ew. Fürstl. Durchl. eintsen und des andern auß den
vorhandenen Acten und prothocollen zuerinnern nicht Umbgang haben und wissen uns
anfänglichs zueberichten, Als im Jahr 86. der Durchleuchtigist Hertzog Augustus,
Churfürst zu Sachsen rc. Christmiltesten Angedenckhens mit todt abgangen und der Zeit

zue Wormbs ein deputationtag gehalten worden, daß Sr Churf. gn. Einziger Sohn und rechtmässiger Successor Churf. Christian, nunmehr auch hochseliger Gedächtnuß, dero damals zu Wormbs gehabte Räth alsobalden mit Neuwem Gewalt versehen, so auch also angenommen und darauff in der angefangenen Handlung verfahren worden. Deßgleichen hat die Kay. May. unser allergnädigster Herr selbsten an deß jüngstverstorbenen Hertzogen zue Würtemberg Fürstl. gn. in Anno 1594. ohnangesehen dieselbe damals mit dero Fürstenthumben und Landen noch nicht belehnet, noch mit einem indult, wie es dann auch unnöthig, versehen gewesen, zue mehrmalen begert, daß Sein F. G. sich in der Persohn uff damals gehaltenen Reichstag begeben wolten, Wie dann auch geschehen, und Sein F. Gn. ohne alles Widersprechen und Einredt admittiert worden.

Ebenmässig ist bey dem in Anno 1598. gehaltenen Reichstag, alß weylundt Churf. Johann Georg von Brandenburg ꝛc. und Hertzog Reichhardt Pfalzgraf Christseliger Gedächtnus mit todt abgangen und beede jetzige Herrn Churf. Pfaltzgraf Friderich und Marggraf Joachim Friderich ꝛc. als legitimi successores Ihren Räthen Gewält innerhalb wenig tagen nachgeschickht, deßwegen einiger Zweyfel, vilweniger contradiction nicht vorgefallen, sondern beederseits Gewält bey der Meynzischen Cantzley ohne Einig Bedenckhen angenommen und die Gesandten zur Session und stimm zuegelassen, ja in dem Churfürstenrath damalen mit der Berahtschlagung so lang ingestanden worden, biß die Churf. Brandenburgische Gesandte von obgedachter Seiner Churf. Gn. vollmacht und Befelch bekommen haben. Bey jüngst Anno 1603. vorgemeldten Reichstag als im Martio Hertzog Ulrich von Meckelburg tod wohlseelig verblichen, haben darauf in wenig Wochen Hertzog Carls von Meckelburg Fürstl. Gn. den damals anwesenden Braunschweig-Lünenburgischen Gesandten zellischen theils Gewalt und Vollmacht aufgetragen, welcher dardurch alsobalden an gehörigem Ort sich legitimiert und im Fürsten-Raht das Meckhelburgisch Votum suo loco & Ordine jederzeit geführet hat. Uber das seindt Wür auch von alten Reichserfahrnen berichtet, bezeugen es auch die Acta, daß sogar die geistliche Churfürsten, deren Succession doch uff der Wahl der Capitul stehet, dise Einführung keins wegs gestattet, daß, wann sie erwehlet und gleichwohl noch nicht bestätigt oder inuestiert sein, Sie sich vor einer sondern Indult von dem Churfürstlichen Collegio müssen absöndern und ausschliessen lassen, wie die Exempla uff Wahl-Reichs- und Deputationstägen mit Cölln Anno 62. mit Maynz Anno 82. mit Trier Anno 95. ausweysen, jetzo zuegeschweigen, daß auch von andern Geystlichen Fürsten, da es doch der Weltlichen halben vilweniger Zweyfel haben kan, vil gleichmässige Fähll, da es nöthig, erzehlt werden köndten. Und da gleich jezuweilen underschiedliche requisitiones und erforderungen vorgegangen, so können doch dieselbe für keine indulta, oder daß dardurch das Jus suffragii habilitiert, sonder es mueß vielmehr dafür gehalten wer-

werden, daß, weil dasselbe gnugsamb für sich selbsten fundiert, dahero so vil da mehr darauff die erforderungen zue zeitten ervolgt sein.

Wann dann die sachen oberzehlter massen beschaffen und also hierunder unsere allerseits Gnädigste und gnädige Herrn deß nicht geringen præjudicii und der besorglichen Consequenz halben merckhlich interessiert seindt, dann auch die gemeine und Lehenrecht, die guldine Bull selbsten und das richtige Herkommen klare maß geben, Alß erinnern Ew. Fürstl. Durchl. Wür in Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn underthänigist, Ew. Fürstl. Durchl. wollen solches alles der Notturfft nach erwegen und deß jetzigen Hertzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. in einer so klaren sach an dero Rechten nicht länger verhinderlich uffhalten, sondern wie bißhero andern widerfahren, und den Rechten und Constitutionibus gemäß ist, Also auch Sein Fürstl. Gn. berüerende Session und Stimm weitter nicht difficultieren, sonder unwaigerlich gedeyen lassen: Wie zu E. F. D. Wür uns neben Anfangs bemeldten Würtembergischen Gesandten dessen unterthönigst getrösten thuen.

Uff den unnerhofften und widrigenfahl aber werden Ew. Fürstl. Durchl. uns ohngnädig nicht verdenckhen, daß Wür wider solche ungewonliche Neuwerung gebürender massen protestieren und unsern Gnädigsten und gnädigen Herrn und derselben Posteritet und nachkommen Ihr herbracht Recht und Gerechtigkeit hiemit erhalten müessen, Innmassen Wür dann Ihren Chur- und Fürstl. gn. und gonsten solches uff alle zuetragende Fähll ausdruckenlich und zum beständigsten es sein soll, kan oder mag, reseruiert und daran im geringsten denselben nichts begeben, darbeneben bezeugt haben wöllen, daß Ew. Fürstl. Durchl. den Würtemb. Gesandten beschehene Inhibition Wür im geringsten nicht gebillichet, sonder deroselben per expressum in solemni forma jetz und künfftig zum kräfftigsten contradiciert, widersprochen und zugleich im Namen und von wegen unserer gnedigsten und gnädigen Herrn uns erklärt, daß solch præjudicierlich Decret und Inhibition wider Ihre Chur- und Fürstl. Gn. und Gn. noch dero Successorn und Nachkommen nimmermehr angezogen werden soll, könne oder möge.

Welches Ew. Fürstl. Durchl. Wür auß schuldigen Pflichten und auß habendem Befelch der ohnumbgänglichen Notturfft nach underthänigst anzubringen und zuebitten keinen umbgang haben können, die Wür in den schutz des Allerhöchsten und deroselben uns zu gnaden underthönigst befehlen, Datum Regenspurg den 17. Martij Anno 1608.

Ewer Fürstl. Durchl.

underthönigst beraitwillige

der samtlichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zue gegenwertigem Reichstag abgeordnete Räht, Pottschafften und Gesandte.

Num. 3.

Num. 3.

Herzog Johann Fridrichs Resolution wegen der von Pfalz und Baden vorgeschlagenen Union, d. d. 17. April. 1608.

Was die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrau ꝛc. und Herr Jerg Fridrich, Marggrau zu Baden ꝛc. unsere gnädige FF. und HHerrn bewußten Union Werks halber an den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen, hertzogen zu Würtemberg unsern gnädigen Fürsten und Herrn auf dero F. Gn. besagten Unionwerks halber vorgestrigs tags gethone Erklärung hinwiderumb replicando schrifftlich gelangen lassen, haben J. F. G. abgelesen und bekennen zwar jtzigen des Reichs gefärlichen zustant ganz gern, hetten auch wol leiden mögen, das dis Werck bei dero geliebten Herrn Vattern selbsten, als mit dessen F. G. die tractatio vorgangen vor lengst gantz gemacht und geschlossen wäre worden. Dieweil aber S. F. G. solches selbst bedencklich gefallen und darumb auch bis uf dero selig Absterben zu keinem rechten effect gelangen mögen, So ist vorhochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn nicht wenig beschwerlich, das J. F. G. sich jetzo und so eilfertig uf das jhenig, so dero Herr Vatter selbsten lang difficultiert, categorice erkleren sollen, wie sie es dann auch bey Dero getreuen Lantschafft nicht woll verantworten, noch wie dieselbe mehrers darzu zu bewegen, uber albereit gepflogene emsiche Handlung sehen oder finden konnten ohn deren getreuen Beystant in disen und dergleichen Fellen nichts bestendings zu richten, auch nicht zu zweifeln, es werden die Kay. Mt, weil wider deroselben Hof-Processs und rescripta etlicher jetzo vor Augen schwebenden sachen halben gehantlet werden müßte, hierdurch zu merklichem Widerwillen und sperrung der Belehnung bewogen werden, welches dann hernacher propter diversitatem feudorum nicht leichtlich und ohn merckliche Ungelegenheit widerumb zu recht zu bringen. Wie deme aber so will unser gnödiger Fürst und Herr obhochgedachten beiden Jhren Fürstl. Gnaden diser Union halber noch zur zeit gahr nichts abgeschlagen, sondern vielmehr dahin freundlichen erbothen haben, da dis Werck mit zuziehung der Churfürstlichen Pfalz und der Herrn Marggraven zu Brandenburg gantz gemacht, das Jhr Fürstl. Gn. sich nicht abzusondern, sonder den sachen, wie man sich deren vergleichen kan, uff zeit und art gehrn beizupflichten gedencken und nicht zweifeln, da die Statt Ulm dessen bericht, sie werde sich auch gar nicht abzusondern gemeinet seyn, das sie solches vielmehr für besser und vortreglicher erachten müssen. Da nun vorhochgedachte Herrn Pfaltz- und Herrn Marggravens F. F. G. G. dise Union befördert sehen wollen, werden sie verangeregte zusamenkunfft so viel müglich maturieren zu helfen freuntlich bedacht sein und mit unserm guedigen Fürsten und Herrn darnor halten, das man sich alsdann des Directorij halben, darvon sich villeicht kein wird wollen allerdings aus-

ausschliessen lassen, eben sowohl als jetzo vergleichen und beineben auch die übrigen noch unerledigten puncten mit desto besserem nachdencken und Beistant würd Rath schaffen können, derowegen und weil die sach jhe anders nicht als oberzelter massen und, wie Ihre Fürstl. Gnaden sich vormals vernehmen lassen beschaffen, So wollen Ire Fürstl. Gnaden es nochmals allerdings dabei bewenden lassen und freundlich verhoffen, es werden offthochbesagte des Herrn Pfaltzgrafen und Herrn Marggrafens Fürstl. G. G. dismals vergnüegt sein und sich in disem sonderbaren Werckh ferner nicht bemühen, sonder wie albereit verstanden, solches alles bei folgender zusamenkunfft erledigen lassen. Wann dann die zeit des Conventus Ihren Fürstl. Gn. zu wüssen gemacht und von andern Chur = und Fürsten eingewilligt, wöllen Ihre Fürstl. Gn. sich auch Dero theils aller gebür erzeigen. Signatum Stuttgard den 17. April. Anno 1608.

Num. 4.

Ahausischer Unions-Recess zwischen etlich Evangelischen Fürsten.

d. d. 4. Maji 1608.

In dem nahmen der Heyligen und untheilbarn Dreyfaltigkeit. Amen. Thun kundt und bekennen Wir zu endt underschriebene Chur = Fürsten und Stendt deß hey. Röm. Reichs für uns, unsere Erben und nachkommen gegen jeder menniglich. Wiewol im hey. Reich Teutscher Nation unsern geliebten Vatterlandt auß sonderer getreuer Vorsorg unserer geliebten Vorfahren ein allgemeiner Landtfridt und Einigkeit gantz wolmainlich beschlossen, ufgericht und dergestalt außgekündiget, das ihme menniglich an gleich und recht begnügen, auch alle thätlichkeiten verpleiben und underlassen werden, und da von jemandt, wer der auch were, darwider etwas fürgenommen und gehandlet werden sollte, wider solchen unbefugten Gewalt und betrangnuß, die Stendt des hey. Röm. Reichs mit den Craiß = und executionshülffen einander würklichen beyzuspringen und die handt zu raichen schuldig sein sollen. Dieweil aber solche des hey. Reichs Abschiedt und zuvorauß die darüber verfaste executionsOrdnung zum theil in beschwerlichen mißverstandt gezogen, zum theil aber und von vielen durch feindtliche und thätliche handtlungen überschritten und in mehr Weeg darwider freventlich gehandlet würdt, also, das man sich fast keiner bestendigen Hülff mehr zugetrösten hat, Wie dann nun viel Jar lang die beschwerdte gehorsame Stendt solche Hülff den Reichs Constitutionibus stracks zuwider, wie emsig und viel sie auch darumb angehalten, nitt erlangen können, Sondern dieselbe von einem Reichs = Crayß = und deputationstag zum andern verschoben und über das, die Leuff sich mehr als an einem Ort sorglicher und gefehrlicher als zuvor nie erzeigen. Daher dann wol zu besorgen, wann diesen dingen dergestalt lenger zugesehen und nit mit göttlicher Hülff

dargegen gebauwet werden sollte, das etliche ausser, auch innerhalb des hey. Reichs, bevorab bey diser Leuff gelegenheit nit underlassen würden, dergleichen thätlich und frevenlich fürnehmen hinfüro in vil weg zuvermehren und also in dem geliebten Vatterlandt ein Unruhe nach der andern anzurichten, die fridliebende und gehorsame Stendt des Reichs zu überziehen und zu bekriegen, und also sovil es an ihnen, die vralte löbliche gantze Verfassung des Reichs in einen Hauffen zuwerffen, und dasjhenige, daran man so lang gebawet und gebessert, in den grundt zu legen, darauß dann nichts anders dann endtliche zerrüttung aller guten Ordnung, Policey und Wohlstandts, auch undergang alles fridtliebenden Wesens im heyl. Reich zugewarten, zu dem auch dem erschollenen Geschrey nach in der Nachbaurschafft allerhandt heimliche und offentliche Kriegsrüstungen fürgehen, und zum theil, wie die gemeine Zeitungen mit sich bringen, in vollem Anzug sein sollen, und dann zuvorkommung und abwendung des dannenhero besorgenden unwiderbringlichen nachtheils, schadens und verderbens, nit gnug, das im hey. Röm. Reich Teutscher Nation heilsame gute Ordnungen uffgericht sein, Sondern wie ein ieder Standt darüber zu halten verpflichtet, also auch zum höchsten vonnöten sein will, daß dieselbe und sonderlich die fridliebende Stendt ihres theils, sampt ihren gehorsamen underthonen darüber würcklich halten, auch zu dem Ende sich in eine mehrere vertrewlichere verstendtnuß und zusamensetzung miteinander begeben und also in solcher bereitschafft sitzen, damit sie denjenigen, so sie wider solche gemeine recht, Reichs-Abschiedt und Ordnungen, und sonderlich den uffgerichten und zum offtermal bestetigten Landfriden beschweren und betrüben wollen, mit notwendiger und erlaubter defension mannlich begegnen und sich also bey gleich und recht erhalten möchten. Als haben demnach Wir hernachbenante Chur: Fürsten und Stendt des hey. Reichs in zeitlicher Vorbetrachtung und Erwegung alles dessen und zu abwendung solchen Unwesens, wie auch aus andern bedencklichen und beweglichen Ursachen, wie obgemelt, und gar nicht der Röm. Kay. May. unserm Allergnedigsten Herren, als deren Wir allen underthänigsten gebürlichen Gehorsam zu laisten schuldig, oder auch einigen Standt des Reichs, so sich dessen Ordnungen gemeß erzeigt, als denen Wir mit allem guten nachbarlichen Willen zugethan, auch sonsten keinem Menschen zuwider, zu nachteil und Beschwerung, vielweniger aber des hey. Reichs Constitutionen zu abbruch, Sondern vielmehr zu besterckung derselben, und besserer erhaltung Fridens und Einigkeit im Reich, Inmassen dergleichen Verstendtnuß hiebevor im Reich auch, nach erhaischender notturfft ufgericht, als Liebhaber und gehorsame Stendt des Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vatterlands, zu Beförderung gemeiner Wohlfarth und unsern Landen und Leuthen, auch denen Stenden, so sich mit uns künfftig vereinigen werden, zu Frid, Ruhe, Schutz und schirm im Namen Gottes des allmechtigen gegenwertiger, freuntlicher und vertrewlicher verstendtnuß, uns sampt und sonderlich, mit und undereinander wohlbedächtlich verglichen,

glichen, Thun das auch jtzo hiemit und in krafft dises Briefs, wie solches am be-stendigsten geschehen kan oder mag, wie hernach volgt.

Vnd Erstlichen, daß einer den andern, und alle dessen Erben, Landt und Leuth treulich meinen und kein theil wider den andern oder dessen Erben, Land und Leuth in einige Bündtnuß sich einlassen, Also auch keiner den andern, dessen Standt, Freyheit, Land und Leuth wider des Reichs constitutionen beschweren, befehden, bekriegen oder in einige Weeg belaidigen, Noch das solches beschehe, fürschub oder hülff thun soll. Sondern fürs ander, wie die vereinte und alle unsere Erben zeit wehrender diser Verain, vertreuliche correspondenz haben und halten und so einer etwas widrigs, gefahr oder Anschläge, die den andern dessen Erben, Land und Leuth angetröhet, erfahren würde, solches den andern förderlich auisieren und warnen, auch deßwegen ein jeder gute kundtschafft zu erlangen sich befleissen soll. Wir und unsere Erben sollen auch fürs dritte, die zeit diser Verain in wichtigen fürfallenden sachen, die belangen gleich das gemeine Wesen, oder uns, unsere Land und Leuth, einander mit getreuem Rath beystendig und beholffen sein, damit ein ieder bey seinem Standt und Land, sovil möglich ungefahrt und unbeschedigt erhalten werde. Der Irrungen halben aber, so sich zwischen uns den verainigten selbst oder unsern Erben in zeit werender Union zutragen und begeben möchten und dieselbe zu entscheiden, ist für gut angesehen, das Erstlichen etliche negsten mit-Unirte sich bemühen sollen die vorgefallene mißhelligkeiten in der güte hinzulegen, in entstehung aber der gütlichen Vergleichung, die strittige Parthenen bey den Austrägen, wie sie sonsten beym Reich herkommen, wann es zu ordentlichem Rechten und an gehörige örter kompt, gelassen, und inmittelst von den verainigten keine thätlichkeit gestattet werde, Darbey dan sonderlich bedingt, das, wann einer oder der ander wider die Union handelte, oder auch sonsten sich gebrechen, so dise verain berürten, begeben, Solches allein vor den mitverainigten gethaidinget, und von ihnen geschlichtet werden soll, uff nachvolgende maß. Daß gleichfalls fürs Erste durch ein oder zweyen der mitvereinigten Ständt, die der beschwerdte theil zu benennen, die güte versucht, do aber solche nit Statt finden würde, Soll es dem in der Beylag specificirten und von den Vnirten underschriebenen Proceß gemeß damit gehalten werden. Sonderlich sollen und wollen Wir zum vierdten in sachen, so Teutscher Chur-Fürsten und Stendt freyheit und hochheit, wie auch der Evangelischen Stendt uff dem letzten Reichstag vorgetragene Gravamina belangt, souil deren der Chur-Fürsten und Stendt Freyheiten und des hey. Reichs Constitutionibus abbrüchig seyn wollen, sowohl bey Reichs- als Krayßversamblungen, als auch sonsten nit allein gute vertrauliche correspondenz haben und halten, Sondern daß dieselbe würcklichen vortgesetzt und dermaleinst erörtert werden, uns angelegen sein lassen, auch bemühen, andere Evangelische Stendt zu gleichmessiger Verstendnuß darein zu vermögen. Zum Fünff-

 ten,

ren, ist auch abgeredt und verglichen, das dise vertreuliche verain nicht hindern soll, das in etlichen Religionspuncten ungleicher Verstandt sein möchte, Sondern ungeachtet derselben, dise verstendtnus in gutem Bestand und Wesen verbleiben und gehalten werden soll, deßwegen Wir dann auch allerseits bey den unserigen verhütten und nit gestatten sollen, daß in Büchern oder uff der Canzel unbescheidenheit oder falsche Aufflagen wider den andern theil gebraucht oder sonsten zu einigem unfriden ursach gegeben werde, doch den Theologis unverwehrt thesin und antithesin mit Gottes Wort zu bestetigen und zu widerlegen. Im fall fürs Sechste, einer under uns oder unsern Underthanen mit feindlichem Gewalt angegrieffen und do einem sowohl itziger unruhe halber, als allen andern von einigem, der sey wer er wolle wider Recht und unbillicher weiß zugesetzt werden solt und Wir einiges Uberzugs ingesambt oder ein ieder insonderheit zubefahren, Soll alsdann dem gefehrten und beleidigten uff sein anmahnen von den übrigen mit Vnirten auß der gesampten Anlag, deßwegen man sonderbarlich verglichen, zugesprungen und geholffen werden, nachdem es die notturfft erfordern würdt, und man sich gleichsfalls in gedachtem neben Abschiedt vereiniget. Wofern nun die sachen gantz eylends und unverzüglich fürfielen, auch also beschaffen, das die betrangnus der verainigten Stendt offenbar und entweder derselben einem allein, oder etlichen zugleich kundtbare Gewalt und Unrecht zur Ungebür zugefügt würde, So soll dem Directori und zugeordneten Räthen zugelassen sein, ohne lengern verzug die Obristen und Befelchshaber uf die verglichene Bestallung aufzumahnen, zu werben und den betrangten zu hülff zu kommen und jrem besten verstand und Pflichten gemeß, da es die unumbgengliche Notturfft erfordert, die hülf zu theilen und an die notwendigste Ort zuverwenden, nichts minder aber hernacher solches den andern verainigten Chur-Fürsten und Stendten wißlich machen und nachmals in fernerer verrichtung der Defension Jres Raths und Beistandt gebrauchen. Dabey auch ferners verabschidt worden, wofern in so eilender nott die Vnirte Stendt so baldt nit versamblet, die Hülff auch so schleunig nit auff- und zusamen gebracht werden khöndte, das sich alsdann der beschwerdte Stand nit allein für sich selbsten mit seiner angebür der erkandten Hülff vor allen dingen zu Roß und fuß mit Geschütz, Munition und anderm gefaßt zu machen, Sondern auch Kriegsvolckh zu Roß und fuß auf gemeinen Kosten aufzubringen, und sich damit zu retten und seine Gegenwehr fürzunehmen macht und Gewalt haben soll. Wann aber die vorstehende Noth und Gefahr nit so gar unversehens und geschwindt, Ist es dahin verglichen, daß derselb Standt, so sich ubereilens zu befürchten, schuldig sein soll solches dem Directori oder inmittels den andern Stendten insgesambt mit gutem sattem Grundt und allen umbstenden ausführlich fürzubringen und zu erkennen zu geben. Wann dann seine angezogene Beschwerungen also beschaffen, daß solche durch den Directorem neben den zugeordneten Kriegs-Räthen oder Mittler zeit die Stendt

sampt-

samptlich durch schreiben, schickung oder in andere tregliche Weeg abgewendet werden könnten, wie dann solches auf der Unirten Stendt uncosten in allweg versucht werden soll, so were fernerer Hülff unvonnöten, da es aber durch schickung und schreiben in der güte nicht zu erhalten und durch den Directorem und Räth, oder die samptliche Vnirte Stendt befunden würde, daß dem beschädigten von dem Gegentheil billiche Kehr und Wandel beschehe, So soll in aller eyl, waß ferner druff zu thun bedacht, und was also mit gemeiner Bewilligung, oder durch daß mehrere geschlossen würdt, ohne vernern verzug vollzogen und exequirt werden. Do sich auch zutrüge, welches doch Gott gnedig abwendig wolle, das die Vnirte von Iren Widerwertigen an vilen underschiedtlichen Orten zumahl angriffen und ein jeder mit sich selbs zu thun haben würdte und daher einer dem andern die hülffliche handt nit bieten könnte, darauß Trennung erwachsen und Gegentheil obsiegen möchte, So sollen der Director sampt dem verordneten Kriegsrath (welche dann so lang der Zug wehret, an einem gewissen ort beysamen sein sollen) uf den fall sich vergleichen, wie und welcher gestalt der Zuschuff zu vermehren und die Hülff ohne einigen respect hohes oder nidriges Standts außzutheilen, das nach gelegenheit der trangsal der eine sowohl, als der ander gerettet, geschützt und gehandhabt werde. Demnach auch dise Verein die ExecutionsOrdnung nicht ufhebt, sondern allein in subsidium derselben angesehen, Sollen die Vnirte schuldig seyn, da sie wider den Landfriden betrangt oder beschwehrt würden bey den Craissen vermög gedachter Ordnung umb die verordnete Hülf Succurs und assistenz anzusuchen, bevorab wann es die Zeit leiden meg, und man ihm solcher Hülff halber einige Hoffnung machen kan. Die Hülff mag der Theil, dem solcher Zuschuff zuerkandt, gantz oder zum theil annehmen, doch das die Uncosten gleichmessig getragen werden. **Würde sich dann zum Siebenden** zutragen, das der verainigten Stendt einer oder mehr dem verfaßten Landfriden zuwider, ohne gegebne ursachen von jemanden, wer der oder die auch weren, oder sein möchten, uberzogen, vergewaltigt, und also getrungen und genötigt würden, daß er diser Verstendnuß Hülff nit erwarten, noch für sich selbsten, wie obstehet, ufkommen möchte, Sondern sich mit dem feindt, mehr schaden zuuerhütten, vertragen müßte, in was gestalt das auch geschehe, So soll doch solcher ufgerichter Vertrag den verainigten nit im Weeg stehen, Sondern der Director sampt dem Ausschuß oder immittelst die Stendt samptlich für sich selbsten, so baldt sie das erfahren, auch unersucht der beschedigten, mit der Hülf und Gegenwehr, auch allem andern vermög diser Verainigung gegen dem beschediger handlen und verfahren in allermassen, als were die sach unuertragen, dazu sollen Wir uns alßdann mit dem feindt auch nit vergleichen, es sey dann dem beschedigten dasjhenige wider eingeraumbt und erstattet, so ihme genohmen, oder er sonsten erlitten, daran er billich unsers erachtens ein genügen haben, Wie dann auch der angefochtene theil ingemein mit niemanden

 ohne

ohne der samptlichen oder mehrer Interessirten verwilligen mit den angreiffenden ohne eusserste nott keineswegs sich in vergleichung einlassen solle.

So vil das Directorium betrifft, ist fürs achte verabschiedet, das solches zu fridenszeitten hieaussen Landts, der Churfürstlichen Pfalz gelassen, doch das auch mit vorwissen, Rath und Zuthun der andern Unirten, dasjhenige, so dem gemeinen Werckh zum besten und einem wie dem andern zu gut geraichen mag, iederzeit wohl inacht genohmen, gestalt ohne das der samptlichen Unirten freundtliches vertrawen zu dem Herrn Churfürsten Pfaltzgrauen gerichtet ist, Wofern aber hieran, so man doch nit verhoffen will, auß fürfallender verhinderung, mangel oder nachtheyliche verlengerung vorfallen würde, Soll allsdann dem Beschwerdten frey und bevorstehen, die andern Unirten zubeschreiben, welche auch zuerscheinen und die notturfft zuverhandlen verbunden sein sollen. In Kriegsfellen solle iedem beschwerdten oder angefochtenen in seinem Landt das Directorium gelassen werden, ausserhalb Landts aber soll man sich künfftig eines Generals, Adjuncten und Kriegsräth vergleichen, den zugleich das Directorium der endts uffgetragen werden kan. Und damit zum neundten der Stimmen halben künfftig in dergleichen fällen keine unrichtigkeit erfolgt, So sollen Erstlich den Churfürsten jre underschiedliche Vota pleiben, auch volgendts jeder regierender Fürst ein Votum haben, wie dann die samptliche Graven und Herrn in iedem Craiß, so zu diser Handtlung gezogen und die Erbarn Stätt gleichfalls ein Votum haben sollen. Dieweil sich auch zum Zehenden leichtlich zutragen kan, daß der vereinigten Stendt einer oder mehr, in dessen oder der andern Schlösser, Stetten, Landen oder gebieten öffnung bedörffen möchten, So ist geschlossen, daß den oder demselben vereinigten, weß Standts der oder die weren oder sein würden, mit oder ohne Ihr Kriegsvolckh, haab und güter, in des oder der andern Land, Fürstenthumb, Herrschafft und gebiet, Schloss, Stett oder andere Flecken, so lang dise verstendtnuß wehret, ohn einige gefehrlichkeit, öffnung auf der vereinigten kosten gestattet und gegeben werden soll, doch solle solches nit anderst oder ferner verstanden werden, dan in sachen dise einnung betreffend und im fall der nott. Man soll sich auch gegen denjhenigen, so die Oeffnung verstatten und geben, freundlich und gutwillig halten, sie vertheidigen und handthaben. Jngleichem sollen auch die, welche die Oeffnung suchen, uf ihren aignen Costen und schaden, ohne nachtheil deren, so sie eingenohmen, oder derselben Underthanen gebrauchen, und sich an demselben ort in Belägerung und sonsten gebürlich und unverweißlich, auch dermassen halten, als weren sie gedachter Oeffnung, Herrschafften aigen geworbenes Kriegsvolckh, den ort helffen vleissig bewahren, schützen und schirmen, und also sich in allem bezeigen, Als ob es dem oder denen, die Oeffnung suchen und gebrauchen, selbst eigenthumblich zustündte, deßwegen sie auch Caution und Versicherung zuthun schuldig sein sollen. Da auch einem durch solche gutwillige einnahm durch die eingenommene schaden beschehe, in waß weiß das sein möchte, denen soll von gemeinen Stendten oder die, so eingenohmen wor-

worden, nach erkandtnuß der gemeinen Stendt gebürende erstattung und ergetzung geschehen. Es sollen aber dißfalls die Vestungen außgenohmen und hiemit nicht gemeint sein, in dieselbe auch kein vereinigter Stand iemandts mehr dan die andern Stendt diser Verainigung in der Person und etliche wenig dern fürnehme und notwendige Diener samt jren Haab und gütern, auf derselben Costen und den nottfall einzunehmen schuldig seyn. Und dieweil auch zum Ailfften Wir die vereinigte Stendt die hülff uff unsern selbs kosten und schaden thun müssen, So soll von dem jhenigen, so mit solcher Hülff erobert und gewunnen wirdt, nichts außgenohmen werden, dann allein fahrende Haab, welche zu gemeiner Beut gehört, Aber die Stätt, Schlösser, Vestungen oder andere liegende güter, grosse Geschütz und dergleichen, daß soll biß zu unserer verordnung in handen behalten, und, wo nit alßbaldt, doch nach außgang deß Kriegs under den Unirten Chur-Fürsten und Stenden nach höhe eines ieden Anlag gleich außgetheilt werden, darneben auch, da einer von den unsern in unserm dienst von dem feindt nidergeworffen und gefangen würde, oder Wir dem feindt Leutt gefangen nehmen, So sollen dieselbe gefangne gegen einander, doch in gleicher maß ledig gelassen, oder sonsten gelößt und befreyet werden. Da auch fürs Zwölfft einem aus den Stenden in zeit der Verainigung Stätt, Schlösser, Vestung oder andere Gütter, so er entweder vor innen gehabt, oder Jhme durch Succession, Erbschafft oder sonsten in andere Weg rechtmessiger weiß anfallen und zugehören würden, abgewunnen und volgents durch uns wider erobert und eingenohmen würden, So sollen dieselben ohne fernere schatzung, minderung und abbruch oder andere Beschwerung in dem Standt, wie die erobert, dem oder denen sie gewesen oder zugehörig sindt, wider eingeraumbt werden. Sollte aber zum dreyzehenden an Vestungen, Stätten, Schlössern, Land und Leuthen oder anderm durch die Unirte etwas eingenohmen werden, so entweder ad familiam eines oder des andern Unirten Chur- oder Fürsten gehörig, oder sonsten demselben im Land gelegen, Soll es dem oder denen gegen laidenlicher recompens gefolgt und zu frembden handen nit gezogen werden. Waß auch Wir die verainigten durch contribution, Brandschatzung und dergleichen erlangen, solches soll zum gemeinen Verlag des Kriegs gebraucht und darüber den verainigten Stendten gebürende Rechnung gethan werden. Darbey kann auch zum viertzehenden verglichen, daß dise Verain wehren soll von dato an zehen Jar und zwey Jar vor Außgang derselben allerseits Wir oder unsere Erben zusamen kommen oder ordnen sollen, ob und wie dieselb weiter zu prorogiren und vortzusetzen, Jnmassen auch eines jeden Standts hierzu verpflichte und verordnete Räth alle Jahr die notturfft zu bedenckhen sich versamblen sollen, und da ein Standt vor außgang diser ainigung die obberürte Hülff gebürlichen erforderte oder bevorstehende wissentliche noth und vergwaltigung uf Jhm hätte, Solle doch dise verainigung, ob sie wohl in mittler Zeit zu end lauffen würde, nichts destoweniger in Jhren Krefften pleiben und sich keiner daraus ziehen, biß solcher gewaldt von dem beschwerdten und beschädigten Standt wei-

wiederumb vermög dieser Bestendnuß abgewendet worden. Da auch nach Endung solcher zeit einer oder mehr in diser Verstendnuß nicht sein wollte, dem ist hiemit zugelassen sein in handen habendt Geldt nach seiner Gelegenheit zuuerwenden. Wann aber auch inmittels etwas diser Union wegen ingemein usgewendt, soll er dasselbig von seinem Antheil sovil noch nit beschehen, pro quota herauß zu geben schuldig sein. Hette er aber auß seinem Vorrath zu dem gemainen Wesen diser Union mehr als andere usgewendet, Soll Jhme daßselbe von den vbrigen Unirten nach billichen dingen wider gutt gemacht werden. Ferners und **fürs Fünffzehendt**, da einer (welches verhoffentlich nicht sein soll) diser Verein zu wider sich seumig erzeigen und vorseßlich ohne erhebliche Ursachen, so zu erkantnus der mitvereinten gestellt, mit seiner Anlag und Hülff aussen bleiben würde, Soll er fürs Erste daß seinige zu laisten gebürlich erinnert und ihm Sechs Wochen Termin gelassen werden, würde er aber solchen Termin ohne die Bezahlung fürüber gehen lassen, Soll er krafft dieses in pœnam dupli gefallen sein, welche von seinen Landen, und gelegensten gütern durch mittel einer Immission die andere vereinigte erheben mögen, Es were dan sach, das man gegen zimblichen Interesse uff sein des seumigen entgelt, solche seine außstendige quotam sampt verfallener pœna dupli bei einem andern uffzubringen wüßte, doch das in allweg der mittleidenliche fall in guter Acht genohmen und nach befindung moderirt werde. Demnach auch **fürs Sechszehendt** ein notturfft sein will dise wohlangefangene Zusamensetzung dem gemeinen Wesen zu gutem ie lenger ie mehr zusterken, Jst in einem sonderbar underschribenen neben Memorial, so sich mit dato diß briefs vergleicht, verabschiedt worden, mit welchen Chur-Fürsten, Stendten und Stetten und wie mit Jhnen zu tractiren sein würdt, dabej es dann dißfals verpleiben thut. **Zum Siebenzehenden**, da es sich begebe, (das Gott gnediglich verhütten wolle) das einer aus uns verainten innerhalb wehrender vereinzeit auß disem Leben abgefordert würde, Jst geschlossen, das nichts destoweniger die überlebende des andern Erben gleicher gestalten mit allen trewen meinen und mit dem oder denselben diese Verein vorgemeldte Zeit außhalten, auch die Erben oder Jre Curatores darzu gleichsfals verschrieben und verbunden seyn sollen. **Endlichen** da einer auß den vereinigten Stendten künfftig mehr Land und Leuth, Recht und Gerechtigkeiten im hey. Reich Teutscher nation vberkeme und solche mit in dise vereinigung begrieffen haben wollte, So ist abgeredt, das berürter Standt derselben halb des Reichs Matricul nach angeschlagen werde, und waß Jhme daran zukompt, so vil es biß uff die Zeit da die Landt in dise verständtnuß kommen und nach Gelegenheit des in der Cassa vorhandenen Vorraths für seine quotam proportionaliter austragt, erlegen soll.

Solches alles haben Wir nachbenannte Chur-Fürsten und Stendte uns mit einander vor uns, unsere Erben und nachkommen, wie obgedacht, zu halten und zu handhaben bey unsern Fürstlichen Ehren, Würden und wahren Wortten, auch bey gutem

trauen

trauen und an Aydtsstatt einander versprochen und zugesagt, trewlich und ohne gefehrde. Dessen zu urkundt haben Wir dise vergleichung mit unsern aignen handen underschrieben und unsern Secreten bekrefftiget, auch iedem Unierten eine zugestelt, Actum Ahaußen den vierten Monatstag Maji, Anno 2c. Eintausendt Sechshundert und Achten.

Friderich Pf. Churfürst. Philipps Ludwig Pfalzgraue 2c. Christian Marggraff zu Brandenburg 2c. mpp.

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg 2c. Johann Fridrich Herzog zu Würtemberg. mpp. Georg Frid. M. Z. Baden. mpp.

Num. 5.

Relation Benj. von Buwinckhausen wegen seiner Verrichtung in Engelland die Union der Evangel. Fürsten betreffend. d. d. 1. Sept. 1608.

Als aus denen des Herzogen zu Würtenbergs meines gnedigen Fürsten und Herrn F. Gn. bewußten ursachen (zu denen Ich mit vleiß auch dise adjungiert, damit der Kön. Würde in Frankreich etwas jalousie dadurch gemacht und desto bälder bewegt würde gegen den Unierten sich willfärig zu erklären) Ich mit Hertzog Ludwig Fridrichen zu Würtenberg hinüber in Engellandt gezogen und dieselbe Kön. Würde (als bey deren dabeuorn, wie auch dero geheimen dienern Ich unterthenigst bekandt) ohne Zweifel uff gehapte nachrichtung aus Frankreich und Teutschland zu verschiedenen mahlen mich nicht allein umb jetzigen Zustandt im Reich oder der Evangelischen Stende gutte Einigkeit und Correspondenz, umb das Donawertische Wesen und was uff letztem gehaltenem Reichstag zu Regenspurg fürgangen, sondern auch in specie umb jetzige Union etlicher Chur-fürsten und Stende befragt, auch so weitt zuverstehen gegeben, das Ihrer Kön. Würden woll bewust, das deswegen mit Franckreich etwas gehandelt worden, das auch deswegen Fürst Christians zu Anhalts F. G. zuuor in Franckreich gewesen und sich sehr verwundert, woher es kommen möchte, das es gleichsam das Ansehen, Als wann die Unierte nicht ein solch gut vertrawen zu derselben, als zu Franckreich hetten, da doch so woll wegen der Religion gleichförmigkeit, alß auch naher Verwandtnuß und anderer mehr Motiuen Ire Kön. Würde dafür halten, das man sich zu derselben soviel guts, treu und Beysprungs, wa nicht mehr, als zu einigem andern Potentaten zuuersehen hette und sie gewißlich also geneigt und affectioniert weren, das sie einige freundschafft und vertraulichkeit nicht so werth halten würden oder zu halten ursach hetten, als eben mit den protestierenden Chur-fürsten und Stenden, derwegen Ihro sehr lieb und angenehm were gewesen, da Hertzog Ludwig Friderich und Ich (alß welche Sie bericht were worden, das diser Ursachen die Reise in Franckreich

und Engellandt theils fürgenommen) etwas mit dero zu tractieren befelcht weren gewesen, hab ich in Betrachtung aller Umbstende und zu verhüettung unglimpfs auf sich offerierende occasion nicht aus Handen zu lassen, und weil Ich gespürt, das Ihre Kön. Würden ohne das zimblich particularen Bericht schon haben, nit unrecht zu thun erachtet, dise Antwort Ihrer Kön. Würden zu geben, das zwar ich wol wüßte, die Erinnerung der Unierten Chur und Fürsten gewesen were, Ihre Kön. Würden nicht weniger als Franckreich zu communicieren, das aber solches verplieben, were meins erachtens dieß die ursach, das in gemeldter Verein noch viel unvolkommene und nicht resolvierte sachen, die uff weitere zusamenkunfft beruheten, welche, wann sie fürgangen, samptlich Ihrer Kön. Würden meines erachtens würden fürgebracht werden, wie auch dißmals durch mich an Franckreich principaliter nichts, sondern allein per occasionem hertzog Ludwig Fridrichen reyse davon were angemeldet worden, welche Ich dazumal in Engellandt nitt fürgehabt, als aber von meinem gnedigen Fürsten und herrn mir solche uffgelegt, habe ich gleichwol von dero Fürstl. Gn. so viel gewaldt, das Ihro Kön. Würden Ich in vertrauen den Zustandt des Reichs und derselben Chur- und Fürsten, so viel mir bewußt, wohl entdecken dörffte. Welches Ihr Kön. Würden zu gnädigstem Danck angenommen und darauff an mich gnedigst begehrt mit dero geheimbsten Räthen, Obristen Tresorier und Secretario, dem herrn Cecill Graven zu Salysbury zu conferieren, der mir dann nach der Lenge obiges alles widerhohlt und Ihrer Kön. Würden affection und gutte zuneigung weitleufftig, sampt allen den Ursachen derselben außgeführet, aus welchen Irer Würden affection in viel Wege zuspüren, wie bey mundtlicher relation weiter von mir angezeigt werden kan.

Darauff ich mich hinwiderumb, soviel mir gebüren wollen und ich gespürt, das sie ohne das gewust, vernehmen lassen. Als nun gemeldter grand Tressorier Irer Kön. Würden wiederumb referiert und Ich Sontags den 28. Augusti meinen Abschiedt begehrt (nachdem nunmehr hertzog Ludwig Friderichen F. G. dero reiß nach Schottland fürgenommen) Als haben Ihre Kön. Würden mich nach dem nachtessen durch obgemelten Grauen in dero Schlaffkammer gefordert, und als gedachter Graue abgetretten und Ihre Kön. Würde jedermann hinaußzugehen befohlen, zwo gantze stundt allein von jetzigem zustandt dero Königreichs, von dero fürhaben und Regiment, von den Niderlanden, von Franckreich und wie sie mit einem jeden stehen, vom Religionswesen und denen darinn schwebenden leidigen differentien, endtlich aber und insonderheit von des Reichssachen conferiert, welches alles gar zu lang were zu widerholen, das aber in Summa vermeldet, dieweil sie hiebevor zwar anderwerts hero, aber jetzt durch mich particulariter vernommen, wie dermal eins etliche teutsche Chur-Fürsten und Stende zu einer vertreulichen Verein unangesehen prætendierter Ungleicheit in etlichen Religions-puncten gerathen, welche Sie zwar offt hertzlich gewünschet und den lieben Gott vielmahlen gebetten, als habe solches Ire Kön. Würden so hoch erfreuet, als noch zur

zeit

zeit etwas in dero gantzen Regierung. Und ob Ich woll an dieselbe kaine Credentz oder Werbung gebracht, so seien sie doch bedacht an meinen gnedigen Fürsten und herrn durch mich oder durch dieselbe andere mitunierte, sonderlich ChurPfaltz rc. mir Befelch mitzugeben (wie sie mir dann das schreiben an Ihre F. G. nachdem es mir fürgelesen, zugestellt) Als nemblichen nach gewonlichem zuentbieten und vermeldung obiger Freudt wegen solcher guten zeittungen ermahneten Sie beide Chur und fürsten in genere, auch alle unierte treulich, sie wolten solch angefangen Werck nicht feiren lassen, sondern immer mehr darinn fortsetzen, dargegen erklerten Ire Kön. Würden sich dahin, wann Dieselben von den Unierten Stenden der gebühr jres fürhabens und intents berichtet und Ihro die Ehr thun würden Ihr zu wissen zu thun, das dero Conjunction ihnen, wie sie nicht zweiflen, angenem seie, wollen sie sich also gegen ihnen erkleren, das sie ursach haben werden sich mehr, als sie etwa vermeinen, uff dero freundschafft zuuerlassen.

In specie aber, weil Ihre Kön. Würden wisse, das das Braunschweigische Wesen der Evangelischen Stende Zusamensetzung nicht wenig im Weeg lige, wolten sie alsdann nicht underlassen deswegen an gebührende ortt zu schreiben und Dero Authoritet zu interponieren und, weil Sie wissen, das Dennemarck dabey viel thun könne, welcher Irer Kön. Würden nicht auß handen gehen werde und doch dabey etwas interessert, aber gleichwol gern mit Reputation von der sachen seyn möchte, Als wöllen sie bey demselben die erste Anstellung thun, wie nit weniger, was Irer Kön. Würden meinung von diser Union seie, nicht zweiflend, derselbe in alle wege darzu zu tretten begehren würde, Jedoch weil ihre Kön. Würden der Unierten Bedencken und Willen hierinn noch nicht wissen, wollen sie von denselben in gleichem mehrere Nachrichtung erwarten. Ihr Kön. Würden haben sich in specie erkundigt wegen Hessen und das dessen F. G. in allweg auch darzu zu ziehen were. Bey Franckreich ist dessen auch etwas gedacht worden, aber nit so specialiter.

Dieweil Sie auch berichtet, das ChurSachsen sich bißhero noch nicht gar eyfferig zu disem gemeinen Werck erzeigt, Ihr Kön. Würden aber Ihr selbsten trauen, das man am selbigen ort ihro nicht wenig folgen würde, alß stellen sie gleichsamb den Unierten heim, ob sie Dero deßwegen etwas ufftragen wollen, Gedencken sie sichs mit ernst zubeladen und nicht wenig fruchtbarliches zuuerrichten, uff welches alles sie weittern bescheidts, schreiben oder schickung erwarten wollen.

Die Niderlandt betreffend haben Ire Kön. Würden weitlaufftige motiuen angezeigt und anzeigen lassen, warumb sie wider dero willen ihre hülffliche handt abziehen haben müssen, welches sie doch, wans je wieder zum Krieg kommen soltte, zu continuieren nit gedencken. Dann einmal dise leut conserviert werden müssen, wolle man sonst für Spanien und dem Papst zuruhe bleiben. Derowegen Ihre Kön. Würden verhoffen und ermahnen, die Unierte wollen ihnen dieselbe lassen befohlen sein, darzu sie dan schier eben die Motiuen gebraucht, wie Franckreich, doch mit disem außtrückli-

chen Anhang, das Ihre Kön. Würden nicht begehren, das in consideration derselben die Unierte sich weitter, als sie es für rathsam befinden, einlassen. Dann sie nicht gern andern in solchen wichtigen sachen rathen und seien ohne Zweifel auch ohne dero persuasion die Unierte darzu genaigt, wie dieselbe sie auch nicht zu verlassen gedencken, wann sie sehen solten, das die nottürfft solches erfordert und sie sich ein wenig wieder eingericht werden haben können.

In specie ermahnen Ihre Kön. Würden die Unierte umb Gottes willen, sie wollen doch der Theologen schädtliche ambitiones (damit Ihre Kön. Würden bißhero so viel exagitiert worden und noch) bei ihnen nichts gelten oder durch dieselbe sich verfüren lassen, sondern was noch strittig, Gott befehlen, der werdt einen jeden richten, hiezwischen aber in andern sachen, wie sie recht angefangen, fortsetzen, dabei Ire Kön. Würden sich noch weiter in specie erklert, und ad partem zu gedencken befolen, so sich alhie nit schreiben lassen, und wann vonnötten, mündtlich in underthenigkeit soll referiert werden.

Uff welches alles und viel andere particularia dero bey Frankreich theils anmeldung beschehen, Ire Königl. Würden mich gnedigst dimittiert mit der Anzeige, das sie weittere Nachrichtung uffs ehiste erwarten wollen, doch endtlich wegen des Röm. Reichs Cron und Ertzhertzogen Matthiä gleichwie Franckreich geschlossen, das ob gleich Irer Kön. Würden von andern sonderlich Hispanien und Ertzhertzog Alberto in viel Weege angelangt, das doch sie in solchen sachen alles das thun und dahin inclinieren werden, wohin die protestierende Chur-fürsten und dero mit-interessierte sich geneigt werden wissen.

Welches alles Ich also summarie underthenigst berichten und daneben bitten sollen, wie bey der französischen relation gebetten, mehr uff meine mündtliche relation, als disen eilenden Extract zu gehen. In der eil gefertigt zu Douvre. 1. Septembris, Anno 1608.

B. Buwinckhausen von Walmerode.

Num. 6.

Ordnung und Freyheiten, das Fürstliche Newe Collegium zu Tübingen betreffend; Welche der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Vernewert, gemehret und bestetiget. Im Jahr, nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt, 1609.

Johann Friderich, Von Gottes Gnaden, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim rc.

Wiewol grosse Herren und Potentaten, ihren Namen in rhümliches ansehen unnd unsterblichen respect zu setzen, allerhand gelegenheit haben: So ist doch nicht leichtlich was zu erdencken, darmit Sie, neben ewigen unnd immerwehrenden Lob, Gott dem Allmächtigen grösser gefallen erzeigen künnen, als durch erbawung unnd auff-

auffrichtung stattlicher wolbestelter Kirchen, Academien, Collegien, und Schulen; in welchen der wahre unverfälschte Gottesdienst gründtlich ergriffen; alle gute Tugenten, Geschickligkeit, Künste, Sitten und Höfligkeit erlernet; und da beedes zu Geistlichem und Weltlichem Regiment, selbigen mit sonderem preiß und nutzen vorzustehen und zudienen, die Jugent getrewlichen unterricht; wie auch dannenhero zu ersetzung der Officien (weil im Menschlichen Leben vielfältige und unverhoffte enderungen fast täglich fürfallen) taugliche Personen allezeit genommen werden mögen.

Wie hoch nun unser Fürstlich Hauß Württemberg etlich hundert Jahr hero, umb die gantze Christenheit (ohne rhum zumelden) sich hierinnen verdienet; ist auß den offentlichen weltkündigen Historien, unnd allein die jüngsten anzuregen, auß den fürtrefflichen herrlichen Thatten, und hinderlassenen Denckwercken, der Weyland Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharts des ältern, Herrn Vlrichs, Herrn Christophs, unserer lieben Adgnaten, wie auch Herrn Georgen, unsers hochgeehrten Anherrn, aller Hertzogen und Respective Graven zu Württemberg, rc. seeligen, einem jeden vernunfftigen Leser unschwer zuermessen.

Fürnämblichen aber, hat der auch Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Hertzog zu Württemberg, rc. unser vielgeliebter, und mit allen Trewen wolgewogener Adgnat, Christmilter Gedächtnus, unserer ansehenlichen Vorfahren erworbenes Lob nicht schlechtlich vermehret; besonderlich durch Erbawung deß Fürstlichen Newen Collegii, welches S. L. in unser Statt Tübingen, mit grossem Unkosten auffgeführet, unnd mit vielen lustigen Gemachen, Stuben, Kammern, und anderer Zugehör; einem Auditorio und Bibliotheca; einer Reitbahn, Fechtplatz, Palhauß, Gärten, und andern schönen commoditeten, reichlich versehen: Alles zu diesem hochrhümlichen Intent; damit in besagtem Collegio, unter eines fürtrefflichen Oberhoffmeisters general inspection, etlicher hochgelehrter Professorn fleissiger institution, wie dann anderer in Ritter und Hoff Exercitien wol erfahrner Meister embsiger information, deß gantzen Römischen Reichs Teutscher Nation, Junger Adel (unter welchem Ehrentitul wir nicht allein gemeinem brauch nach zureden die Edelleut, sonder auch Herrn, Graven und Fürstenstands Personen, verstanden haben wöllen) in Tugenten, Verstand, Politischen und zum Weltlichen Regiment dienlichen Künsten, zierlichen Sitten, und in allerley zur Höfligkeit gehörigen Exercitien, erzogen und unterwiesen würde; und also in unserm lieben Teutschen Vatterland mit geringem Unkosten alles das jenig begriffe; welches andere in frembden Landen mit unwiderbringlichem Schaden der edlen Zeit, Verletzung der Gesundtheit, Verschwendung grosses Gelds und Guts, offt auch mit Verlust gutes Namens, Ehr und Gefahr, suchen; und dannoch nur Stuckweiß finden und schwerlich erlangen.

Nachdem aber vor endtlicher und völliger zu Werckrichtung dieses Collegii und seines Staats, hochgedachtes frommen und werthen Fürsten Ludwigs L. von Gott dem All-

mächtigen, seinem unerforschlichem Willen nach, durch den zeitlichen Tod, auß diesem Irdischen Jammerthal, in das Himmelische Fürstenthumb, zur ewigen Frewd unnd Seeligkeit abgefordert; und dardurch alle hinderlassene Hertzogthumb, Herrschafften und Pertinentien, vermittelst ordenlicher rechtmässiger Succession, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, ꝛc. als nechstem Adgnaten, unserm gnädigen und fürgeliebten Herrn Vattern, Erblichen angefallen; Hat sein Vätterliche L. jhres freundtlichen lieben Vettern und Vorfahren, Hertzog Ludwig seeligen L. mehr benandtes Collegii Fundation und Anstellung, als ein löblich, und dem gemeinen Wollstand Teutscher Nation hochnutzliches Werck, mit sonderbahrer wolmeinender Affection favorisirt, und in gantz gnädigen bevelch genommen; und dasselbe nicht allein mit dapfferm Eyffer, Ernst unnd Fleiß in erwünschte Vollkommenheit gerichtet; sondern auch, dero Heroisches Fürstliches gemüth gegen jedermeniglich handgreifflicher an Tag zubringen, mit solchen Privilegien, Freyheiten, und andern Commoditeten gezieret und begabet; daß Fürsten, Herrn, und vom Adel, Teutsches Namens, jhre Söhne und Anvertrawte in selbiges, als auff ein weitberhümbte Kunst, Sitten, unnd HoffSchul zuverschicken, nicht unbillichen verursacht und getriben worden, auch jhnen dieses Ort, vor vilen andern bißhero mercklichen belieben lassen.

Wir zwar künnen die Zeit und Jahr unserer zarten und blüenden Jugent, so wir in offt gemeltem unserm Collegio grosses Theil mit viel Fürstlichen unsern Blutsverwandten, auch anderer Ständt Personen, in holdseeliger unvergeßlicher Kundt: und Freundtschafft, und guter Correspondentz vertrawlichen zugebracht; ohne besondere Erliebnus nicht hinderdencken: Wie auch derowegen wir gegen diesem Collegio mit allen Gnaden affectionirt unnd beharrlichen wolgewillet verbleiben.

Wann dann auch hochgedachter unser gnädiger und lieber Herr Vatter, vor einem Jahr in Christo dem HErrn seeligklich entschlaffen, und auß diesem zergänglichen Leben, in das Himmelische Paradiß versetzt worden: Wir auch alsbalden, als Eltister Sohn und nächster Successor, die Regierung seiner V. L. hinderlassenen Land und Leut angetretten; Haben wir uns zumallen, in seiner V. L. und aller unserer Lobseeligen Vorfahren Tugent Fußstapffen zutretten; fürnämblichen unsers Fürstlichen Newen Collegii Ehr, Reputation und Auffnemmen, bestes fleisses in acht zuziehen, beständiglichen fürgesetzt. Solchen nuhn unsern gnädigen und geneigten Willen fürderlichen im Werck zuerweisen, und durch ein ansehentlich Probstuck offentlich zubezeugen; haben wir die Statuten, Ordnungen und Freyheiten, welche sein V. L. dem Collegio zu gutem begreiffen, und in Truck verfertigen lassen, unserm geheimen Rhat zu übersehen, und wo vonnöthen, zuverbessern, übergeben: Wie dann wir solche in etlichen Puncten corrigirt, in etlichen vermehret, und gleichsam gantz vernewret, hiemit widerumben publiciren, bekräfftigen und bestettigen; allen und

unnd jeden unser Landts Fürstlichen Obrigkeit unnd Iurisdiction Underthanen unnd Zugehörigen, was Würden und Stands sie seyen, Ernstlich gebiettend und befelchend, denselben, soviel sie einen jeden angehen und berühren werden, unverwaigerlich zugehorsamen und Volg zuleisten, wie nicht weniger selbige auff alle begebende Fäll, unverbrüchlich in jhrem Esse zu beschirmen und handtzuhaben.

Von dem Fürstlichen Newen *Collegio* insgemein.

Anfangs, ist unser Will und Meinung, in unser Fürstlich Newes Collegium zu Tübingen allein deß Römischen Reichs Teutscher Nation Adeliche Studierende Jugent; als nämblichen, Fürsten, Graven, Herrn, Ritter unnd Adelsstands Personen; samt dero zugeordneten Hoffmeistern, Præceptorn, wie auch jhren Dienern und Jungen, auff: und einzunemmen.

Und dieweil wir diß unser Collegium in besondere Autoritet, Ansehen und Auffnemmen zu bringen gesinnet; und aber zu solchem an privilegirter eigner Iurisdiction nicht wenig gelegen: Derowegen so entscheiden und absönderen wir hiemit gedachtes unser Fürstlich Newes Collegium von unser Vniversitet und Hohen Schul zu Tübingen; der gestalt, daß es hinfüro weder gemelter unser Vniversitet, oder jemands anderm (doch unserm Fürstlichem Imperio, Vollmacht, Inspection und Direction nichts benommen) unterworffen, noch durch Gebott oder Verbott verpflicht und zugethan; sondern als ein freyes eximirtes Corpus, welches von uns mit eigner privilegirter, solchem Ort und Staat wolstehender Iurisdiction begnadiget und begabet, von menniglichen gehalten und respectirt werden solle. Bey welcher Absönderung aber Niemands, unserm Fürstlichen und gnädigen Wolmeinen entgegen, dise Gedancken fassen solle; als wolten wir zwischen unserm Collegio und unser Vniversitet alle Verwandtnus und Gemeinschafft auffheben; und zumalen dem Collegio neben ertheilung der Freyheiten und eigner privilegirter Iurisdiction, die Privilegia Vniversitatis entziehen: Sondern zu gleicher weiß, wie viel äste eines Baums, wie weit sie auch von einander stehen, und absönderliche geraume Plätze im Lufft einnemmen, jedoch Stammen, Wurtzeln, und Safft mit einander gemein haben: Ebnermassen, und nicht anderst, sollen auch unser Fürstlich Newes Collegium und unser Vniversitet; als zwey Glieder eines Leibs (dann wir die gantze Vniversitet oder Academi, in das Fürstliche Neue Collegium, und in die Academi, also in specie genandt, abtheilen) jedes sein besondere Iurisdiction und Gebiet, und doch beede zusamen die Privilegia Academica allerdings gemein haben.

Und damit wir unsern Willen und Meinung hierüber außtruckenlich zuverstehen geben; so communiciren, indulgiren und bestetigen wir unserem Fürstlichen Newen Collegio, und allen seinen Ständen und Gliedern, was Ansehen und Condition selbige seyen, alle Privilegia, Freyheiten, Præeminenzen und Begnadungen, wie auch solche

solche jmmer Namen und Titul haben mögen; welche unser Vniversitet und Vniversitets Verwandten in unseren Hertzogthumben und Herrschafften von uns und unseren lieben Vorfahren, Fürsten und Hertzogen zu Württemberg, ꝛc. seeligen, auß sonderen Gnaden empfangen haben, oder ins künfftig empfangen möchten, oder auch Studenten, deren vor und nachgesetzte, auß sonderbarer Befreyung, iure singulari, sich sonsten gebrauchen kündten; mit angehengtem ernstlichem bevelch an alle und jede unsere Unterthanen, bey vermeydung unserer Fürstlichen Ungnad, und schwärer unnachläßlicher Straff, dieser unserer Fürstlichen Communication, Indult und Confirmation in keynerley Weiß Weg noch Schein zu wider handlen, und weder das Collegium selbsten, noch jemand auß deß Collegii Ständen und Gliedern, weder mit Worten noch Wercken, anfechten, beleydigen, beschwären, betrangen, vernachtheilen.

Insonderheit aber, und zu besserer nachrichtung unserer Beamptem, constituiren und setzen wir; Wann sichs begebe, daß jemands auß unsers Fürstlichen Collegii Ständen und Gliedern jrgend an einem Ort in unsern Landen und Herrschafften, ausser dem Collegio, eintweder Schulden gemacht, oder sich mit mißhandlung vergriffen und delinquirt; Daß doch darumben solche Personen in denselben oder andern orten, weder an Leib noch Gut arrestirt, gesperret, und vergwaltiget, sondern allerdings frey, unverhindert und unturbirt gelassen; auch nirgends sonsten, als in unserm Collegio vor von uns bestelter Obrigkeit mit Recht fürgenommen werden sollen.

Ferrners ordnen wir, daß unser Collegium, und alle demselben zugeeignete incorporirte Pläz und örter verBurckfridet gehalten, und durch auffrichtung unserer Insignien allenthalben assecurirt werden: Damit also nicht allein alle Thätligkeiten, Unfug, und feindliche Praticken, in, umb, und wider dasselbe verhütet, sondern auch zumalen durch ein solchs Merckzeichen alle und jede zu Tübingen sich haltende, so wol Vniversitets verwandten, als Stattburger erindert, in allen begebenden Unfällen und Gefährligkeiten, unserm Collegio schuldige getrewe Hülff zuerweisen, und allen Schaden, soviel müglich, abzuwenden.

Also dem Lobwürdigen Stiffter deß Collegii, Herrn Ludwig, ꝛc. unserem lieben Adgnaten, und dem hochlöblichen Vollführer und Vermehrer desselben, Herrn Friderich, ꝛc. unserm gnädigen Herrn Vattern, beeden seeligen; Wie auch dem gantzen Hauß Württemberg zu sondern Ehren und rhümlicher Angedächtnus, statuiren und disponiren wir; Wann Einer, oder Mehr, Hertzogen von Württemberg, ꝛc. in diesem Fürstlichen Collegio wohnen wurden; daß derselb, oder auß jhnen der jenig, welchem in der Succeßion zum Hertzogthumb der Vorzug gebüret, vor allen andern anwesenden, und im Collegio wohnenden Fürsten, als das Haupt deß Collegii den Vorsitz, und sonsten uberall die Præeminenz stettigs haben und gebrauchen solle. Welches jedoch zu einichem præiudicio und abbruch anderer Fürsten reputation im wenigsten gemeinet: Seitenmalen umb die Reichs Seßion in unserm Collegio nicht zu thun ist.

Item,

Item, Wöllen wir, daß alle und jede unsers Collegii Innwohner feine lange Röcke, biß auff die knoden hinab gehend, von Violbraunem Zeug, innerhalb deß Collegii anhaben: Inmassen dann wir mit antragung solches Talars im Jahr nach Christi Geburt 1594. den anfang gemacht. Aber ausser dem Collegio steht einem jedem frey, eintweder einen solchen CollegiatenRock, oder einen Mantel zutragen.

Und ist nicht zu übergehen, daß, obwolen wir obgemelte Absönderung und Zertheilung zwischen unserm Collegio und unserer Academi angestelt, wir doch darmit nicht gewillet die Studenten, so bey der Academi sich halten, von den studiis Collegii außzuschliessen: Sondern wir geben denselben Licenz die Professores im Collegio unverhindert anzuhören, unter jhnen zu declamiren, zu disputiren, und allen anderen Schul Exercitien abzuwarten. Aber die von uns im Collegio zugelassene und angeordnete Leibs und Hof Exercitia sollen den Collegiaten vorbehalten, und Niemands anderem, (confusion, Zanck, Tumult, und andere Ungelegenheiten zuverhüten) communicirt werden.

Endtlich, so gebieten wir ernstlich, daß unser Fürstlich Collegium, unser Academi, und unser Statt Tübingen, bey und unter einander friedsam und verträglich leben; mit Freundligkeit, allem geneigten Willen, und aller Gebür aneinander begegnen; gute Nachbarschafft, und beharrliche Correspondenz erhalten; und durchauß, weder Haß, Neid, Ehrgeiß, oder andere feindliche Untugenten, unter jhnen nicht einwurtzlen lassen: Wie wir dann diß gnädige unzweiffeliche Vertrawen zu allen und jeden tragen; Sie werden dieses unser Fürstliches Mandat auffrichtig vollnziehen, und demselben zu jederzeit getrewlich und gehorsamlich nachkommen und geleben.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii* Oberhoffmeister.

Damit aber unsers Fürstlichen Collegii Staat unserer Disposition und Ordnung gemäß in seinem Wolstand und Auffnemmen erhalten, und nicht jrgends zu schaden geführt, vernachlässet, oder verschimpffet werde; So bestellen wir ein wolangesehene, gnugsam qualificirte und taugenliche Person, die eines Mannlichen gestandenen Alters, zu einem Oberhoffmeister unsers Collegii, welche mit sonderem Fleiß und Trew auff alles und jedes allenthalben achtung geben solle.

Dieser Oberhoffmeister solle nicht allein ein Gottsfürchtiges, in Christlicher reiner Apostolischer Religion eyfferiges, mit Irrthumb und Ketzereyen unbefleckte Leben führen, und zum bezeug, daß er Augspurgischer Confession zugethan, der Formulæ Concordiæ unterschreiben: Sondern auch in gantzem seinem Thun und Wandel mit Erbarkeit, Frombkeit, Nüchter: Freundtlich: und Höffligkeit, und allen andern guten Tugenten und Sitten, der Fürstlichen und Adelichen Jugent, wie auch anderen unsers Collegii Mitgliedern, ein unsträfflich und untadelich Exempel fürtragen.

Wann nun ehrliche Studenten, so Ritter oder Adelstands, sich bey jhme Oberhoffmeister angeben, und ins Collegium begeren würden, solle er jhnen die Statuta Collegii, soviel solche die Studenten betreffen, in gegenwart deß Decani unserer Collegiatischen Professorn, welcher auch selbige ablesen solle, fürhalten; und hernach, wann sie mit gegebener Handtrew allen Puncten gehorsamlichen nachzukommen, angelobt, ihre Namen, sampt dem Tag, an deme jeder recipirt worden, in das darzu geordnete Collegiatenbuch einschreiben. Da aber Junge Fürsten, Graven und Herrn ins Collegium einstehen wolten; solle uns Oberhoffmeister dessen alsbalden berichten, und nach empfangener unserer einwilligung die Junge Herrschafft vorgesetzter Handtrew zwar erlassen, jhren Hoffmeistern und Præceptoribus aber gemelte Statuta verstandener massen Proponiren; Sie, daß sie so wol für jhre Person der gebür nach denselben nachsetzen, als auch ihre Herrn zu gleicher observanz anhalten wöllen in gelübde nemmen, und alsdann alle, wie vor angeregt, einschreiben.

Es solle Oberhoffmeister denen Studenten, so ins Collegium auffgenommen, Losament, deren Stand und Würde, souiel müglich, gemäß einraumen; und weil zum wenigsten zwen oder drey, damit jhrer desto mehr in Collegio Platz haben, in einer Stuben und Kammer beysamen wohnen müssen, auffsehen, daß ein jeder sich also accommodire und schicke, damit sie aneinander nicht verhinderlich seyen.

Er solle neben den Professoribus allen müglichen fleiß anwenden, daß alle Studenten, beuorab, welche noch an Jahren, Verstand vnd Geschicklichkeit jung und schwach, ihrem Beruff und studieren mit Frucht und Nutzen abwarten: Auff daß, wann sie wider verhoffen vngelehrt, grob vnd vnhöfflich, zu den jhren wurden heimgelangen, vnser Collegium dardurch nicht in Spott vnd bösen Verdacht gesetzet werde.

Er solle zu Essenzeit die Junge Fürstliche Herrschafft in die Taffelstuben führen, und, wann ein Edler oder anderer Jung die Benediction und Gebett mit erhebter Stimm, und aller anwesenden Andacht zu Gott verrichtet, dieselbe an die Fürstentaffel; und zwar, im fall Hertzogen von Württemberg zugegen, dem jenigen, welchem die Præeminenz im Collegio vorbehalten, oben an, hernach die anderen Fürsten, nach gestalt eines jeden Herkommen und Alter setzen. Wann nun an solcher Fürstentaffel Raum übrig, solle Er Grauen, Herren, Fürstliche Hoffmeister und Præceptores; andere Collegiaten, welche ihres Verstands, Kunst und Erfahrung halber in gutem Ansehen, oder im declamirn und disputirn ohnlängst offentliche Proben gethan, wie auch fürnemme beruffene Gäste; wo nicht alle erzehlte Personen zumal, doch mit gelegenheit, jetzt diese, dann andere, nachdem eines jeden Stands condition erfordert, auch daran setzen.

Wann:

Wann die Fürstentaffel also besetzet, solle Er als dann die anderen Collegiaten und Gäste, nach eines jeden qualiteten in volgende untere Tisch außtheilen.

Dann allhie zumercken, dieweil in unser Fürstlich Collegium hoch und nider Adelspersonen angenommen werden, und aber nicht alle gleichen Unkosten auffwenden können oder sollen: Also haben wir auß diesen ursachen die Tisch an Tractation und Cestgelt unterschieden, dieselben auch in Obere, Mittele, und Untere außgetheilet, und solcher gestalt angeordnet: Daß man auff den Oberen Tischen (unter welchen der Oberste, so fürnämblich den Fürsten bereitet, die Fürstentaffel genennet) zum Morgenessen zehen, zum Abendessen acht Richten, und zu beedenmalen Wein die Notturfft auffsetzen; hingegen ein jeder Tischgenoß darfür wöchentlich drey Gulden zuentrichten schuldig seyn: Auff den Mitlern Tischen aber Morgends und Abends sechs Richten, und jeder Person ein halbe Maß wein geben; hingegen ein jeder Tischgenoß wochentlich zwen Gulden und sechs Batzen erstatten: Und dann auf den Untern Tischen zu jeder Malzeit Vier Richten speisen, einem jeden ein quart wein einschencken; und darfür wochendtlich ein jeder Ein Gulden, und dreyzehen Batzen, bezalen solle.

Wann nun Oberhoffmeister voranbevolchener massen die Tische besetzt, so solle er alsdann an die Fürsten Taffel sich auch setzen. Dann er an solcher jhme allezeit ein Platz und Ort vorbehalten soll, damit er allenthalben in der Taffelstuben herumb sehen, die Tischzucht handthaben, und alle Unbescheidenheit desto füglicher abschaffen möge.

Er solle auch uber Essen zu allerley Gottseeligen, vernünfftigen, Politischen, lustigen, nutzlichen Gesprächen anlaß geben: Und entgegen aller müglichkeit nach verhüten, daß nicht jrgends an einem Tisch Gottlose, unzüchtige, schandtliche und leichtfertige Reden auff die bahn, und dardurch die blüende und weiche Jugent abgeführt, und zu Fall gebracht werde.

Auff selbst eingenommenen und von anderen Klagweiß empfangenen Bericht, daß die Speisen schlecht und übel zugericht, die Zahl derselben unserer Verordnung ungemäß, Brot und Wein mangelhafft, und das Tischgeräthe heßlich und unsauber: Solle Er, damit Niemands billiche ursachen zuklagen, dem Kuchenmeister, Mundschenck, Koch, Becken, und allen Haußdienern, jhr Fahrlässigkeit und Verbrechen scharpff verweisen, und bey Antroung unser Fürstlichen Ungnad die Verbesserung und Gebür starck einbinden.

Ferners, unter wehrenden Malzeiten desto weniger umblauffs und Unrhue in der Taffelstuben, Kuchen, Kellern, und anderstwo, wie auch weniger abtrags zubesorgen; So solle Oberhoffmeister streng darob halten, daß zu selbiger zeit alle, so den Tisch im Collegio nicht haben, das Collegium meyden, die Thor gesperret, und Niemands unter dessen ohne wichtige ursachen auß noch eingelassen werde.

Nachdem man nun bey jeder ordinari Malzeit anderthalb Stund, was weniger oder mehr, zugebracht; Solle er auffstehen, und darmit allen andern convictorn zu glei-

gleichem anleitung geben: Alsdann nach beschehener Danckſagung zu Gott für empfangene Wolthaten die Fürſten (denen auch die andern Herrn und vom Adel vorgehen und auffwarten ſollen) auß der Taffelſtuben wider in jhre Loſamenter führen.

In den Letzinen oder Valet: wie auch andern extraordinari Malzeiten, ſolle er allen excess, ſo durch langes ſitzen, unzimlichen vberfluß in eſſen und trincken, und andere ſchädliche vbermaß begangen, unſers Collegii guten Namen vor verkleinerung und abbruch dardurch zuretten, abſtellen.

Er ſolle keinem Hauß officier oder Diener einichen Gaſt zu führen; und ins gemein, keinem Einwohner unſers Collegii etwas von Eſſen, Brot oder Wein, anderen zugeben oder zuſchicken, durchauß nicht geſtatten. Aber Er Oberhoffmeiſter ſolle bißweilen vom Adel, Professores, oder andere fürgeachte, auch die auß frembden Landen angelangt, im Namen deß anweſenden Hertzogen von Württemberg, als Haupt deß Collegii, oder da Niemand auß den Hertzogen von Württemberg zugegen, von unſers Fürſtlichen Collegii wegen, beruffen und einladen.

Er ſolle mit ernſt und fleiß den Thorwart dahin halten, daß er die Pforten und Thor unſers Collegii zu gewiſſer Stund; Nämblichen Morgends im Sommer umb fünff, im Winter umb ſechs Uhren öffne: Abends aber zu Sommerszeiten umb Neun, und Winterszeiten umb acht Uhren zuſchlieſſe.

Wann Oberhoffmeiſter in erfahrung gebracht, daß einer oder mehr Studenten auſſerhalb deß Collegii vber nacht geblieben; ſolle er jhn oder ſie, oder derſelben Hoffmeiſter und Præceptores, wo, und warumben ſie außgelegen, fragen und außforſchen; und hernach auff gehörte entſchuldigung die gebür gegen jhnen fürnemmen.

Er ſolle bey tag und bey nacht offtermalen im Collegio herumb gehen, und wie man allenthalben hauſe zuſehen und erkundigen. Derowegen er dann auch, alldieweil er unverheyrat, ſtettigs im Collegio ſein Nachtläger haben; da er ſich aber verheyraten wurde, wenigſt dreymalen wochentlich darinnen ligen ſolle.

Weiters: Da er auff etlich tag geſchäfften halber außreiſen würde, ſolle er eines Jungen Fürſten Hoffmeiſter, oder einem andern auß unſers Collegii darinnen wohnenden Mitgliedern, ſo tauglich, die Oberhoffmeiſter Ampts Verwaltung beuelchen; welcher in ſeinem abweſen dem Collegio vorſtehe, und vber unſeren Ordnungen und Statuten feſtiglich halte. Da er aber ein geraume lange zeit außbleiben, oder auch gar auſſer unſere Land verreiſen wolte, ſolle Er uns zuvor deſſen berichten, und umb Erlaubnus, wie auch Beſtellung eines Vice-Oberhoffmeiſters anhalten.

Er ſolle auch vber die von uns in Ritter und Hoff exercitien beſtelte Meiſter, wie dann vber Kuchenmeiſter, Mundſchenck, und ins gemein vber alle und jede Hauß officier, Diener und Jungen, ein wachendes Aug haben; damit ein jeder ſeinem Amt und Beuelch getrewlich und fleiſſig abwarte. Und da Er wurde einen oder andern untauglich, unfleiſſig, und untrew befinden, und an deme kein Vermanung, Warnung und Straff

was

was verfangen wolten; solle er umb ein andere taugliche Person trachten, und Uns dieselbe namhafft machen.

Er solle deß Kuchenmeisters Rechnungen wochentlich vbersehen; und, da sie just sein, unterschreiben.

Er solle die Studenten, so mit erlegung schuldiges Costgelts saumig, zu fürderlicher unsern Statuten gemässer bezahlung anhalten; auch auff eruolgten Ungehorsam die execution wider sie an die hand nemmen: Sie weren dann Geborne Personen und Herrenstands; So solle bey Uns zuuor Er sich nochmalen Bescheids erholen.

Er solle alle unserm Fürstlichen Collegio, dessen Ständen und Gliedern, gegebene Privilegia, Freyheiten und Begnadungen, bestes vermögen schutzen schirmen und handhaben: Und da Er irgends einen Vbertretter derselben nicht vermöchte zu gebürender Straff bringen; solle Uns Er umb Hülff unterthenig ansuchen: Wie wir dann alle und jede solche iniurien, Mutwillen und Verbrechen ernstlich straffen wöllen.

Er solle auch auff die Ordnungen und Statuten unsers Collegii, damit sie von Studenten oder andern unsers Collegii Hauß: und Tischgenossen nicht hindangesetzt und übergangen werden, gleiche achtung geben. Jedoch solle er in abstraffung alle umbständ, sonderlichen der Personen, wol erwegen, und bißweilen der frischen unuerjorenen Jugendt was nachsehen, oder doch mit sonderer Bescheidenheit dieselbe auff guten Weg bringen: Und also nach gelegenheit der Vbertrettung und Vbertretter bald freundtlich ermahnen, bald ernstlich zusprechen, bald mit scharpffen Verweiß und rauhen Worten und Betraungen angreiffen; oder auch nach wichtigkeit der Mißhandlung mit Gefängnus straffen. Im fall aber schwäre Sachen fürfallen wurden, solle Er den Decanum unserer Collegiatischen Professorn zu gehülff nemmen: Und da auch sie beede der expedition zu schwach, oder allein expediren nicht wolten oder solten; und also die Sachen einen Gerichtlichen Process erforderten: solle Er Oberhoffmeister ein ordenlich Gericht besetzen; welches wir bestelt haben wöllen mit einem Præsidenten, der dann Er Oberhoffmeister selbsten sein solle; und mit sechs Beysitzern; die da sein sollen unser Cantzler, oder ein anderer auß unsern Hoffrhäten; unsere vier Professores unsers Collegii; und einer von der im Collegio anwesenden Fürsten, Grauen und Herrn, erfahrner verständiger Hoffmeister oder Præceptor. welche alle zusamen von allen und jeden Sachen, so durch Gerichtlichen Process in unserm Fürstlichen Collegio zuerörtern (doch alle subtiliteten außgeschetzt) erkennen, sprechen, und urtheilen sollen.

Demnach auch unser gnädiger und hochgeliebter Herr Vatter, seeliger Gedächtnus, im Jahr Christi 1607. den letzten Tag Christmonats, allhie in unser Hauptstatt Stuttgarten decretirt, daß in allen Zusamenkunfften unsers Fürstlichen Collegii Oberhoffmeister vor dem Rectore unserer Vniversitet zu Tübingen den Vorgang, Vorsitz, und ehrlichste Stell haben solle; welches wie es auß viel wichtigen erheblichen Ursachen, und besonders wegen der Collegiatischen Studenten Præeminentz, so sie vor den Univer-

sitetischen Studenten haben (dann keiner, welcher nicht Adeliches Herkommens, in unser Collegium auffgenommen würdt) weißlich verordnet; also thun wir dasselbe in bester Form confirmiren, und wöllen, daß zu allen zeiten unsers Collegii Oberhoffmeister solchem Decret beständiglichen nachkomme.

Und in Summa: So solle Oberhoffmeister nichts unterlassen, das da zu vermehrung unsers und deß gantzen Hauß Württemberg Rhum und Lobs, wie auch zu außbreitung unsers Fürstlichen Collegii ansehen und reputation, und zu nutzen und auffnemmen desselben, gereichen möge.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii Professoribus.*

Nach dem Oberhoffmeister nemmen wir billichen in acht die Professores unsers Fürstlichen Collegii. Dann weil es gemeiniglich mit Junger Herrschafft und Adel also beschaffen, daß nach dem dieselben wol oder vbel erzogen, auch das Gemeine beste eines solchen hernacher zugeniessen oder zuentgelten: So will erheischender hoher notturfft nach, in bestellung offentlich Schul Regiments sehr viel an diesem gelegen seyn; damit dasselbe solchen Personen anuertrauet und benolchen werde, welche gründtliche und gute Wissenschafft haben, die ungezäumpte, wilde, und allzu freche Jugent mit vernunfft zur Bescheidenheit zulencken, und durch tägliche vbung in studiis und allerhand schönen Künsten (seitenmalen solche den Menschlichen Verstand vber alle massen herrlich zieren und illustriren) zur Gottesforcht, Weisheit, Tugenten, und rechter Adelicher Moderation anzuweisen, und darinnen wol zu unterrichten.

Derowegen so verordnen wir in unserm Fürstlichen Collegio vier Professores: Welche jhres Gottsfördhtigen ehrlichen Wandels, jhrer Tugenten, Geschickligkeit und Sitten halber, in gutem beruff und ansehen; und welche sich gegen jederman der schuldigkeit gemäß zu uerhalten wissen: Wie sie dann auch, bösem argwohn in Religions-Sachen fürzukommen, Formulæ concordiæ unterschreiben sollen.

Und dieweilen wir vor allen dingen dahin sehen, auff daß unsers Fürstlichen Collegii Adeliche studirende Jugent in Politischen und Regiment Künsten zu gnügen informirt, ins künfftig desto mit grösserm Lob dem lieben Vatter: oder andern Landen nutzlichen vorzustehen und zu dienen: Also wöllen wir, daß gemelte unsere vier Professores nicht allein beeder Rechten Doctores; welche Digniter sie dann in einer fürnemmen alten Teutschen Universitet empfangen haben sollen; (jedoch wöllen wir den Professorem Linguarum zu empfahung solches Gradus Doctoralis nicht tringen: Doch daß er ein Iurisconsultus seye) sondern auch in Politicis, Historicis, und mancherley Sprachen fürtrefflichen erfahren und gelehrt seyen.

Die Stunden jhrer Lectionum sollen sie also abtheilen; und denselben Morgends von Sieben biß Achte der Professor Linguæ Gallicæ & Italicæ, dann biß Neun Uhr der Pro-

Professor Feudorum, criminalium sanctionum & processus judiciarii: Nachmittag aber, von Eins biß Zwey der Professor Politicorum atque Historiarum, dann biß Drey Uhren der Professor Institutionum, abwarten.

In den Prælectionibus und aller anderer institution sollen sie fein kurtz durchgehen, und alles leicht, deutlich und wol verständtlich fürbringen; auch, soviel immer müglich, zum begreiff jhrer Zuhörer sich allerdings accommodiren.

Sie sollen offtermals Declamationes, Consultationes, und Disputationes anrichten, und darzu die nutzlichsten schönesten materien auß den Politischen, Historischen und Juristischen Büchern erkiesen.

Sie sollen den jenigen Studenten, so etwan in einer sachen jrrig, und auß schwachheit Verstands jnen selbst nicht abhelffen können, auff jhr ansprechen, gern zu willen sein; und unverdrossen, was zu erbawung derselben studiren ersprießlich, anleitung und rhat geben.

Sie sollen auch alle gewohnliche Ferias, wie bey unser Academi herkommens, halten.

Weiters, damit so wol die Professores selbsten, als auch in gemein die Studia unsers Fürstlichen Collegii, in mehrern respect und ansehen gebracht werden; sollen sie Academischem Gebrauch nach unter jhnen ein collegium haben, und derentwegen alle halbe Jahr einen Decanum erwehlen; welcher seine Collegas, wans vonnöten, ins Gemach, so zu jhren Zusamenkunfften in unserm Fürstlichen Collegio deputirt, erfordern lasse, und denselben alle Sachen, so sie collegialiter außzurichten, fürhalte.

Sie sollen nichts zutrucken geben, welches zuvor nicht were collegialiter approbirt worden.

Sie sollen unter einander in gleicher Würden, Ehr und Existimation, ohne einichen gesuchten Vorzug, fein schiedlich, eintrechtig und vertrawlich leben. Und dieweil der Ehrgeitz, wo er einmal eingeschlichen, allerley inconvenienzen verursachet, und sonderlichen neben auffhebung aller Freundschafft zu Haß, Neyd, und allen Widerwillen treibet: damit nun solches Ubel zwischen den Professorn unsers Fürstlichen Collegii und unser Academi nicht einreisse, und dardurch die communia studia, und gutherbiges gemeines Vertrawen unter jhnen Schiffbruch leiden; darneben auch beede theil, wessen sie sich in allen Zusamenkunfften zuverhalten, nachrichtung haben; Also ordnen und wöllen wir, als ein gemeiner Vatter und Patron unsers Fürstlichen Collegii und unser Academi, und setzen hiemit; daß hinfüro in allen actibus Collegii die Professores desselben den Professoribus der Academi, als beruffenen und eingeladenen, die Ehr, Primat, und fürnembsten Ort anbieten und geben; Hingegen in actibus Academiæ die Professores derselben den Collegiatischen Professoribus mit gleichem begegnen, und die erwisene courtesie erwideren; aber in andern gemeinen und frembden actibus die Professores Collegii unter und zwischen den Professorn der Juristen Facultet unserer Academi eingemischt, jhre Stell haben sollen.

Schließ-

Schließlichen, sollen unsere Collegiatischen Professores, krafft uns gethaner Aidspflicht, in allem, wo sie können, unsers Fürstlichen Collegii Ehr, Nutzen und Auffnemmen, befürdern; Entgegen, was demselben zu Spott und Schaden gereichen möchte, abstellen.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii Medico.*

Fürters, demnach wir in Betrachtung gezogen die grosse gefahr, darinnen daß Menschliche Geschlecht wegen menge einfallender böser Kranckheiten täglichen steth; wie sich dann wenig befinden, die frey darvon entrinnen: Damit nun unser Fürstlich Collegium auff den nothfall sich Hülffs und Raht zugetrösten: Also haben wir auch dasselbe mit ein Hochgelehrten Medico, so ein fürgeachter Practicus, versehen.

Dieser Medicus solle verbunden sein, allen und jeden unsers Fürstlichen Collegii Studenten, waß Standts dieselben immer seyen, officialn und dienern, so jhrer Gesundheit halber sorg tragen, trewlich zurahter; die Krancken willig unnd fleissig, auff dero begeren, zu besuchen, und waß zu restitution jhrer Gesundheit dienlich zuverordnen: wie auch im fall einer mit gefährlicher Erbkranckheit beladen, und dardurch die Gesunden möchten angesteckt werden, solches alßbalden dem Oberhoffmeister zu erinderen; damit bey guter zeit solche Patienten in die Statt gethan und allda füglicher curirt, zugleich auch durch beschehene absonderung die Gesunden desto mehr versichert werden.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii* in Ritter: unnd Hoff*exercitien* bestelten Meistern.

Dieweil aber heutigs tags auch auff die jenigen sonderlich groß gehalten würdt, welche dem gemeinen Sprichwort nach in alle Sättel gerecht, reden und reitten können; wie dann die tägliche Erfahrung mitbringt, daß, welche sich in alle conversation, exercitia, ceremonien und geberden wol schicken, an Fürsten und Herren Höffen herfür gezogen, auch bey dem gemeinen Mann hochgeprie[s]en werden. Damit nun auch hierinnen in unserem Fürstlichen Collegio der Adelichen studierenden Jugent gewillfahret, und dieselbe ausser studierens zeit jhre recreation, und neben dem gewohnlichen Büchsen: und Armbrust schiessen in Ritter: und Hoffexercitien, alß Reitten, Fechten, Pallspillen, Dantzen, sich zuüben gelegenheit habe: also sein von unß zu solchem ende ein Bereitter, Fechter, Pallmeister und Dantzmeister angenommen und bestelt worden.

Diese Meister alle sollen (wie wir jhnen scharpff unnd ernstlich einbinden) allen unsers Collegii Oberhoffmeisters Amptsgebotten mit sonderem Fleiß und Trew volg thun: Der Professorn lectionibus & exercitiis publicis geordnete Stunden zu abbruch der Studien sich zugebrauchen nicht understehen: die Studenten vom studieren durch gelerhte geschmierte wort und eingeben nicht abführen, noch jhnen gelt oder geltswert abpracti-

abpracticiren; sondern einen so woll alß den andern, ohne underscheid der Person unnd Standts, mit gebürendem gleichem Fleiß, Trew, und gutem Willen underweisen.

Der Bereiter zwar, dieweil nicht ein jede zeit und Gewitter den Ritter exercitien bequem, im Fall er unterweilen die Stunden, da man in dem Auditorio den studiis obligen soll, anwenden müßte; solle er es mit deß Oberhoffmeisters vorwissen und gutheissen thun.

Er solle auch deß Ringelrennen, wann Fürsten, Grauen, Herrn und vom Adel, auff der Rennbahn ihre Beste geben, oder sonsten umb etwas rennen, allezeit müssig gehen, und sich gäntzlich enthalten.

Der Fechter solle von Neun biß Zehen Uhr vor Mittag; Der Dantzmeister aber von Vier biß Fünff Uhr nach Mittag, auff dem Fecht und Dantzboden auffwarten; sich auch anderer Stunden zu jhren Exercitien in keinerley weiß oder weg nicht unterfangen.

Der Pallmeister solle die gantze zeit uber, so den studiis zugeeignet, das Pallhauß gesperret halten: Im ubrigen zu keiner gewissen Stund verbunden.

Er solle das Dutzet newe Pallen höher nicht, dann umb vier Batzen, das Dutzet alte umb zwen Batzen; die Pallonen aber, jeden umb vier und zweintzig Batzen, anschlagen und verkauffen.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii* HaußOfficiern unnd Dienern.

Unsers Fürstlichen Newen Collegii Haußhaltung wöllen wir bedienet haben durch ein Kuchenmeister, Haußschneyder und Geretsverwaltere, Keller und Mundschenck, Koch, Wächter, Thorwart, und andere geschworene Diener und Jungen. Welche alle sitsam, fertig und unuerdrossen sein; uns weder durch Verabsaumung noch Untrew zu schaden führen; Jhrem Beruff und Ampt, vermög fürgehaltenes Staats, pünctlich und pflichtig nachkommen; dem Oberhoffmeister, als jhrer ordenlichen Obrigkeit, alle schuldige Ehr und Gehorsam erweisen, und demselben wider alle unsers Collegii Einwohner, so sich dessen rechtmässigen Amptsgebotten verächtlichen widersetzen wolten, mügliche Hülff und Beystand erzeigen sollen.

Der Kuchenmeister solle von Metzgern, Fischern, Fürkauffern und anderen, alles das jenig, so jhme zur Kuchen und Tisch zuuerschaffen Amptshalber gebürt, fürderlich und in leidenlichem Werth zu handen bringen; und in einkauffung desselben zeit und gelegenheit wol betrachten; auch in allwegen fürfallender Not zubegegnen was im Vorrhat, doch nicht zuuiel, auffhalten.

Er solle Kuchen, Speißgewelber unnd Kammern, offt durchgehen und durchsehen, unnd damit durch der Diener unachtsamkeit nichts verderbe, oder zum uberfluß verschwendet, oder auch heimblichen ausser das Collegium von jemandts abgetragen werde, fleissig auffsehen.

Er solle gut auffmerckens haben, damit die Studenten nicht mehr Geste zu Tisch führen, alß sie ihme zuvor durch ein zedul zuwissen gemacht: und da er vermerckt, daß in der Taffelstuben vber die auffgeschriebene zahl mehr Geste zugegen; solle er es dem Oberhoffmeister, solche Studenten, umb das sie Geste zu Tisch geführet, und auß Boßheit oder Nachlässigkeit verschwigen, zustraffen, alßbalden anzeigen.

Er solle jhme lassen angelegen sein, damit allen kranckhen Studenten und andern unsers Collegii Tischgenossen, so mit vorwissen und willen deß Oberhoffmeisters auß dem Collegio in die Statt, jhrer in der Kranckheit besser zupflegen, gezogen, auff derselben begehren daß ordenlich Essen und Trincken, zu ordenlicher zeit, durch einen Jungen geschicket werde. Doch solle er unsers Collegii Hauß Officiern und Dienern allein drey Tag (es hette dann Oberhoffmeister diesen termin auß wichtigen Ursachen umb etwaß verlängert) die ordenlichen gekochten Speisen, unnd hernacher allein Brot unnd Wein liefern lassen.

Er solle versorgen, damit, waß auff den Tischen vbergeblieben, durch die Auffwarter und Tischdiener fleissigen auffgehebt werde, und darvon nichts zu grund gehe.

Er solle von den Studenten daß Costgelt fleissig einfordern, und vber die, so in der Bezalung saumig, dem Oberhoffmeister klagen.

Er solle seine Rechnung dem Oberhoffmeister, selbige zu examinirn und zu undorschreiben, Wochentlich auffweissen.

Der Haußschneider unnd Geräthsverwaltere sollen alles Haußgeräthe und Geschier, so jhnen in jhr verwahrung und verwaltung geben worden, sauber und rein halten; wie auch nicht gestatten, daß jemandts dieselben mißbrauche und verderbe.

Wann sie vernommen, das ein Student auß dem Collegio bald weckhziehen wurde, sollen sie vor dessen Abzug die Stuben und Kammer, so er innen gehabt, besichtigen; und da waß darinnen verbrochen, beschädigt, oder darauß verlohren worden, solches dem Oberhoffmeister unverzüglich entdeckhen.

Der Keller und Mundschenck sollen täglich und fleissig zu dem Wein und Fassen sehen, damit sie nicht schaden nemmen: ausser den ordenlichen Mallzeitten niemandts Wein geben: den auffhebwein getrewlich zusammen halten, und dem Abtrag, wo müglich, fürkommen.

Der Koch solle die Speisen recht kochen und zurichten: Alles wol zu rhat ziehen und gesparsam haußhalten: Sorgfeltig vber Fewer und Liecht sein: Und auß der Kuchen alle, so darinnen nichts zuverrichten, abschaffen.

Der Wächter, welche zwen, sollen mit sorgen wachen; der Ein vor: der Ander nach Mittnacht: Die Stunden mit heller Stimme außruffen: Wie auch im Collegio allenthalben und offt herumb wandlen; und da sie etwan einen Tumult, Auffrhur, oder andere Gefahr verspüreten, dem Oberhoffmeister ein solches eilends ankündigen.

Sie sollen auch unter wehrenden Malzeiten, Gefahr zuverhüten, ein oder zweymalen, einer umb den andern im Collegio herumb gehen.

Sie sollen die Taffelstuben, Auditorium und Gänge fleissig außkehren und reinigen.

Sie

Sie sollen Winterszeit alle Stuben im Collegio einheitzen, und keinem andern solches zuthun zulassen: Sollen auch mit dem Holtz gesparsam umbgehen, und das Fewr in allen öfen vor sieben Uhren Nachts außleschen.

Sie sollen die Gäste, so in die Taffelstuben geführet abzehlen, und dem Kuchenmeister zur Nachrichtung anzeigen.

Der Thorwart solle Morgendts und Abendts vom Oberhoffmeister die Thorschlüssel abholen; unnd nach auff: oder zuschliessung der Thor alßbalden jhme dieselben widerumb einhendigen.

Er solle abendts vor zusperrung deß Collegii dreymallen (wie auch bey unser Hoffhaltung gebreuchig) klopffen; jedermann zum auß: und eingang dardurch anzumahnen.

Er solle auch zu Essenszeiten die Thor zusperren; unnd underdessen gar nicht (es were dann vom Oberhoffmeister außtruckhenlich bevohlen: von deme alßdann die Schlüssel begehrt, und jhme gleich wider zugestellet werden müsten) auffsperren.

Er solle ins Collegium keine geringschätzige verdächtige Personen, wie auch keine Weiber, so deß Collegii Haußhaltung mit nichten zugethan, gehen lassen.

Er solle bey verlierung seines Dienst im Thorstüblen keine zusammenkunfften zulassen.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii Studiosis.*

Gleich wie es aber nicht genug ist, daß unser Fürstlich Collegium aller Notturfft nach versehen, und auff vilerley weiß herrlichen gezieret unnd begabet; auch dessen Oberhoffmeister, Professores, andere Officier und Diener, wessen sie sich zuverhalten, außführlichen underrichtet: Sondern es muß auch die Adeliche studierende Jugendt, umb welcher willen daß gantze Werck angesehen, jhr gemessene instruction, darnach jhr Leben und Thun anzurichten, haben: Darumben solle dieselbe auff volgende Statuta unnd Satzungen fleissig und gehorsamblich achtung geben.

Es sollen alle unsers Collegii Studenten zuvorderst die wahre Gottesforcht und Erbarkeit für Augen haben: unnd GOtt den Allmächtigen umb Weisheit, Segen und Gnad zu den Studiis, solche zu seiner Göttlichen Maiestet, Ehr und Wolstand deß gemeinen Nutzen zurichten, umb erhaltung und außbreitung der reinen Christlichen Religion, wie auch umb Frieden, Heil und Wolfahrt deß Römischen Keysers, aller Reichs Stände, und insonderheit deß Hauß Würtemberg, mit eifferigem Gebett, täglichen, Morgendts unnd Abendts anruffen.

Sie sollen die Heilige Bibel, Altes und Newes Testament, und andere unverfälschte Theologische Schrifften mit Fleiß lesen; und darneben alle verdächtige, verführische, ketzerische und unnütze Bücher fliehen und meiden.

Sie sollen von Gottes Wort und der Christlichen Religion nicht spöttisch reden, noch zu narrentheydung mißbrauchen; wie auch falsche sectirische Lehr, heimblich oder öffentlich, nicht außstrewen, unnd andere einfältige unnd unachtsame in Irrthumb stürtzen. Unnd da jemandts solchem zu wider handlete, sollen es die anderen dem Oberhoffmeister zu wissen machen.

Sie sollen an Sonn: Feyer: und Bettagen die Kirchen besuchen; unnd neben anhörung der Predigten das gemeine Gebett mit Christlicher andacht verrichten helffen. Wann auch Fürstliche Personen anwesendt, sollen denselben die anderen Herrn und vom Adel am hinein und herauß gehen der gebür und Gewohnheit nach auff den dienst warten.

Sin sollen sich deß Fluchen, Schweren, und Lästerns, durch welches das allerheiligste Leiden Christi, seine hochwürdige Sacramenta, und die gantze Christliche Religion, auß Teuffelischem Mißbrauch geschendet würdt, gäntzlichen enthalten.

Sie sollen unsers Collegii Magistrat jederzeit mit gebürender Reverenz ehren, und deme allen schuldigen Gehorsam erweisen; auch die von jhme auffgelegte Straffen gutwillig unnd gedultig außstehen, unnd weder mit Worten noch Wercken jemalen darwider waß fürnemmen, sondern die zeit jhres Lebens desthalben zu frieden sein und bleiben.

Sie sollen, da jemandts auß Hochmut und Trutz dem Magistrat unsers Collegii ungehorsamblich widerstehen, oder an dem Oberhoffmeister, Professoribus, unnd anderen Officiern und Dienern Gewalt uben Wolte, zuspringen; und verhelffen, daß solcher Verbrecher zur Hafft, unnd verdienter Straff gezogen werde.

Sie sollen, zum fall sie Schulden oder Mißhandlung halber, so sie die zeit uber, da sie im Collegio gewohnet, gemacht oder begangen, vom Oberhoffmeister citirt wurden, zur Verantwortung unverweigerlich erscheinen; und sich unsers Collegii Gerichte allerdings underwerffen.

Sie sollen zu guten früestunden auffstehen: weilen solche zeit den Studiis am füglichsten und nutzlichsten.

Sie sollen zu den verordneten Stunden die lectiones publicas anhören; im Auditorio nicht schlaffen, schwätzen, zancken; sondern züchtig, still, unnd mit schuldigem Eiffer waß zu lehrnen, sich darinnen verhalten. Da sie waß nicht recht verstanden, sollen sie nach vollender lection den Professorem umb erklärung und erleuterung ansprechen; und dann alles, was sie angehört, mit fleiß repetiren und zu nutzen bringen.

Die Fürsten, Graven, Herren unnd vom Adel, so von jhren Præceptoribus privatim mit besonderen trewen, und nicht ohne frucht instituirt; wie auch die jenigen, so im Verstandt und Erfahrung mehrern profect haben; sollen zwar zu besuchung der lectionum so starck nicht angehalten werden: Jedoch sollen sie, den andern jüngern und an Geschickligkeit geringern Collegiaten, so gemelte Gelegenheiten Privatim nicht haben,

ben, zum exempel, Wochentlich zum wenigsten ein oder zwey mal einen Professorem, welchen sie auch wollen, hören.

Sie sollen aber alle, niemandts außgenummen oder entschuldigt, offt declamiren und disputiren: Wie dann auch die Theologicas disputationes bey der Academi (weilen dergleichen im Collegio nicht gehalten) nicht versaumen.

Sie sollen jnnen die Lateinische, als ein hochnothwendige unnd bey allen Nationen durchgehende Sprach gemein machen.

Sie sollen auff die von uns obenapprobirte und zugelassene Leibs exercitia nicht zuviel zeit legen: damit durch solches die Studia literarum nicht verhindert werden.

Sie sollen im Reden unnd Thun sich also erzeigen, wie frommen, vernünfftigen, freundlichen, gelehrten und höfflichen Leuten wol ansteht.

Sie sollen alle unzimliche Spill, alß welche der Erbarkeit feinde, und aller Untugenden patron sein, gäntzlich meiden.

Sie sollen undereinander einig seyn; und keiner dem andern mit schmächlichen, hitzigen, scharpfen Worten, zu Zorn, Uneinigkeit und Unfriden bewegen. Wann aber ettliche zu Streichen kämen, sollen die beywesende jhnen von unsert wegen den Friden gebieten; unnd da es nicht helffen wolte, dem Oberhoffmeister (welcher mit Hülff unsers Collegii Haußofficiern und Dienern solche unruhige ingenia demmen und straffen solle) ohn allen verzug solches kundt thun.

Sie sollen die Universitetsverwandten unnd Stattburger mutwilliger weiß nirgendts beschwären oder offendiren: sondern jhnen dieselbe durch rühmliche löbliche Tugendten zu Freunden machen unt behalten.

Sie sollen in Kleidungen erbar, sauber, und gravitetisch auffziehen: und darinnen allen Stoltz und Hoffart, alle Newerung und Leichtfertigkeit außschätzen.

Sie sollen sich Morgendts umb zehen, Abendts umb fünff Uhr, bey dem Gebett vor Essens in der Taffelstuben einstellen; unnd ehe die Dancksagung verricht auffer derben nicht weichen.

Sie sollen vber Tisch mässig unt nüchtern leben: Füllerey unnd Zutrinckhen, (welches in Reichssatzungen unnd PoliceyOrdnungen so vielmalen verbotten worden) fliehen unnd verfluchen.

Sie sollen, ein jeder an dem Tisch, daran jhn Oberhoffmeister anfangs der Wochen gesetzt, biß zu ende derselben verbleiben; und keiner seines gefallens von einem Tisch zu dem andern schwürmen.

Sie sollen, wann sie auff ein zeitlang außreisen wolten, solches dem Oberhoffmeister unnd Kuchenmeister andeuten. Dann wo sie ein solches unterlassen, sollen sie für ein gantze Wochen daß Costgelt, nicht anderst, alß ob sie gegenwertig gewest, zubezahlen schuldig sein.

Sie sollen zu Essenszeit ihre Jungen, welche im Collegio den Tisch nicht haben, ausser dem Collegio außschaffen.

Sie mögen Ehrliche Personen ins Collegium zu Tisch führen: doch sollen sie zuvor bey dem Oberhoffmeister erlaubnuß zuwegen bringen; und dann dem Kuchenmeister die Nahmen der Geste, so sie führen wollen, auff Zeduln gezeichnet einhändigen.

Sie sollen jhrer Geste wegen nichts besonders zurichten lassen, sondern bey der gemeinen täglichen tractation verbleiben: dieselben auch zu überflüssigem Trincken nicht anreitzen, und mit jhnen zu gewohnlicher zeit auffstehen: wie dann für die Person, ein Mahlzeit, an den Oberen Tischen acht Batzen, an den Mittelen fünff Batzen, und an den Untern drey Batzen, außlegen.

Sie sollen keine extraordinari Mahlzeiten anstellen. Jedoch wollen wirs Fürsten, Graven, Herrn, und denen vom Adel, so jhrer Tugendten, Geschlechts unnd Vermögen halber ansehentlicher, hierinnen gern was nachsehen, unnd jhnen solche extraordinari Mahlzeiten anzustellen macht geben: allein daß es geschehe mit vorwissen, bewilligung unnd anordnung deß Oberhoffmeisters; selten, mässig, einig und allein auff deß anstellenden Costen, ohn anderer Collegiaten beschwärung und nachtheil, ausser der Taffelstuben sonsten in einem privat Gemach unsers Collegii. Mit ebenmässigen Conditionen sollen auch die Lezinen oder Valet Mahlzeiten (doch das diese in der Taffelstuben gehalten werden) zugelassen sein.

Sie sollen dem Kuchenmeister daß Cost unnd Holtzgelt bey zeiten erlegen, und die Bezahlung über drey Monat nicht auffziehen, bey unnachlässiger Straff der außschliessung auß dem Collegio.

Sie sollen kein Holtz kauffen: sondern für die beholtzung den Winter über auß einer Eckstuben fünffzehen, unnd einer Mittelstuben zwelff Gulden, geben.

Sie sollen sich mit Bettern und Liechtern auff jhren eignen Costen selbsten versorgen.

Sie sollen unserem Fürstlichen Collegio weder am Gebew noch Haußrath einigen schaden nicht zufügen: jhre Stuben und Kammern sauber und rein halten; und wie sie selbige zu jhrer Ankunfft empfangen, also zu jrem Verreisen wider vbergeben; waß sie auch in einem oder anderem verbrochen, verwüstet, verderbet, wiederumben allerdings rectificiren und gut machen.

Sie sollen keine geladene Büchsen in vnserem Collegio haben.

Sie sollen, wann der Thorwart Abendts dreymalen geklopffet, im Collegio sein, und ausser dem Collegio nicht ligen.

Sie sollen niemandt frembden, der nicht ins Collegium gehörig, ohne erlaubnuß deß Oberhoffmeisters über nacht beherbergen.

Sie sollen dem Oberhoffmeister, so offt er an ihre Gemach anklopffen würde, die Thüren, so tags, so nachts, alsobald öffnen.

Sie

Sie sollen, da sie mit Erb: oder anderen Abschewlichen Kranckheiten behafftet, biß zu völliger verbesserung, eintweder in das Kranckhen Losament, so in unser Statt Tübingen für die Krancken deß Collegii Haußgenossen geordnet, außziehen: oder selbsten ein taugliches Losament ausser dem Collegio bestellen.

Endtlichen, damit die vbermässige Außgaben und unnötige Uncosten desto leichter abgestellet werden, sollen unsers Collegii Studenten, oder ihre Vorgesetzte, dem Oberhoffmeister, wann ers begehren würdt, ihre Rechnungen, selbige zubesehen und zu examiniren, vberliessern.

Das seind nun unsers Fürstlichen Neuwen Collegii Statuta, Ordnungen und Freyheiten. Welche, wie wir begehren und wünschen, daß sie unverendert unnd ungeschwächet immerwerend unnd beständiglich verbleiben: also ist auch unser endtlicher Will, Meinung, unnd ernstlicher Bevelch, daß dieselben, zu besserer aller unsers Collegii Stände und Glieder nachrichtung, alle Jahr viermalen durch den Decanum unserer Collegiatischen Professorn im Auditorio abgelesen werden: Nemblichen, zweymalen Lateinisch auff Georgi und Michaelis, vor Mittag, in gegenwart aller unsers Collegii Studenten und Gelehrten, waß Würden unnd Condition sie auch sein; und zweymalen Teutsch, auch auff gemelte Feste, aber nach Mittag, in bey sein der in Ritter und Hoffexercitien bestelten Meistern, der Hauß Officiern unnd Dienern.

Geschehen in unserem Fürstlichen Schloß zu Stuttgarten, am Tag Georgi, welcher gewesen der XXIV. Aprilis, als man zahlt, nach Christi unsers Erlösers unnd Seeligmachers Geburt, Tausent, Sechshundert und Neun Jahr.

Num. 7.

Vortrag Fürst Christians von Anhalt im Namen der Evangel. Vnierten Ständ an den Kayser Rudolphum wegen ihrer Beschwerden. d. d. 18. Julij. 1609.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und uhnuberwindlichster Römischer Kaiser, Allergnedigster Herr, die Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Friderich Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst, Hertzog in Bayrn ꝛc. Herr Johann Sigmundt Marggraue zue Brandenburg, des h. Römischen Reichs ErtzCamerer und Churfürst ꝛc. herr Philips Ludtwig und Herr Johannes beide Pfaltzgrafen bey Rein, Grafen zue Veldentz und Sponheim ꝛc. Herr Christian und Herr Jochim Ernst gebrüder beide Margrafen zu Brandenburg in Preussen und Stetin ꝛc. Herr Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Herr Geörg Friderich Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. Herr Johann Geörg, Herr Augustus, Herr Ruedolph, Herr Ludtwig gebrüdere, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Grafen zu Ascanien, Auch der Wohlgeborne Herr Gottfridt Grafe zu Oettingen ꝛc.

So

So dann die außschreibende Erb: Frey und Reichsstett Straßburg, Nürmberg und Ulm, vermög derhalben E. Kay. May. allerunderthenigst übergebenen Credentialien, lassen deroselben Jhre samptliche underthenigste gehorsame getrewe Dienst vermelden, da es auch E. Kay. May. in dero Kay. Regierung und sonsten glückhlichen und wolferig ergienge, were es Jhren Liebden und den andern Stenden sambt und sonders ein vornehme grosse Freudt zuvernehmen, wie dann dieselbe zu solchem allem E. Kay. May. von dem allmechtigen langes Leben, bestendige gute Gesundtheit und glückhlichen Kay. Wolstandt von hertzen wüntschen, darneben E. Kay. May. hauptsächlichen in underthenigstem Gehorsamb für und anbringen zuelassen keinen umbgang nemmen könden. Wiewol Jhre Liebden und sie E. Kay. May. mit dergleichen anbringen unterthenigst gern verschonet, auch keineswegs gemeinet weren, E. Kay. May. in jhrem jetzt ohne das schwerem obligen einige importunitet und ungelegenheit zuzufügen, sondern eintzig und allein aus tragender treuhertziger Vorsorg und gehorsambister underthenigster affection, die sie zu E. Kay. May. und für dero Kay. reputation und authoritet und deroselben und des H. Reichs handhaab, ufnehmen und Wolstandt bis anhero und noch haben, auch dabey bestendig zuverharren gedencken, würden sie propter summum periculum in mora dißmalen für jhre Personen zu E. Kay. May. selbsten besten und erleuchterung, auch zu Widerbring und vortpflantzung gueten vertrauens, Fridt und Ruhe im Heiligen Reich nachfolgende beschwerden clagendt vor- und anbringen, auch underthenig und allerunderthenigst pitten zuelassen getrungen, das E. Kay. Mayt deroselben abstellung allergnedigst zuverfügen geruhen wollen und lebten Jhro Liebden und die andere Stendt der underthenigen und allerunderthenigsten Hofnung und Zuuersicht, E. Kay. May. werden hierunter Sie ungnedig nicht verdenkhen, Sondern vielmehr dero hochlöblichsten vorfahren am Reich Exempel nach solche treueyfferige und E. Kay. May. und dem gantzen H. Reich zue guetem gemeinte Erinnerung mit Kay. gnaden uf- und also inacht nehmen, damit alles unhail verhütet, die beschwerden abgeschafft und nothwendige Verbesserung dermahlen eins angestelt werde.

Und were anfenglich an deme, daß E. Kay. May. in beeden nechstuerschienen Jahren 1607. und 1608. von den Evangelischen Religionsverwandten Chur-Fürsten und Stenden underthenig und allerunderthenigst berichtet worden, Nachdem die nun lang betrangte des H. Reichsstatt Donawwehrt mit gantz newerlichem und unformblichen Processen und Execution dergestalt angefochten und beschwerdt, das sie nicht allein in die Acht erclärt, Sondern auch nochmaln fast geschwind wider sie exequiert worden, und alle Evangelische Stende sich darbey höchlich interessiert befunden und dahero sich die unzweifenliche Hoffnung gemacht, E. Kay. May. würden gedachter Chur-Fürsten und Stende underthenigstem Bitten allergnedigste Wilfahrung erweißen und obbemelte Statt Donawwerth in ihrem vorigen

standt

standt und Wesen sowol in Kirchen als Politischen Regiment restituiert und bej dem Craiß darein sie gehörig erhalten haben. Sie vermerckhen aber laider so viel, das solche notwendigste und getreuiste Erinnerungen und bitten so wenig statt gefunden, das auch mehrgedachter Statt Donawwehrt noch heutigs Tags in angedeuten höchsten beschwerden begrifen, an Leib und Seel bedrängt und belästigt und die samtliche Evangelische Stendt, so sich deroselben aus Christenlichem Mitleiden und sowol E. Kay. May. selbsten zum besten die jüngst zu Regenspurg vorgewesene Reichstagshandlung dardurch zu befürdern, als inskünfftige dergleichen gefehrlichen process und dahero besorgliche Weitleustigkheit in unserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation zuuerhüeten von derselben Versamlung auß bey E. K. May mit vorbitten und intercediern christlich und billich angenommen, mit einiger Resolution oder Antwort bis uf dise zeit nicht gewürdigt worden. Dahero sie dann fast in zweifel stehen müesten, ob auch die damals für mehrgedachte Statt Thonawehrt an E. Kay. May. von Regenspurg auß abgangne ganz außführliche und bewegliche schrifft derselben zue handen kommen oder villeicht hinterhalten worden. Und obwol E. Kay. Maj. hierunter ganz woll für entschuldigt zu halten, so wollte doch Ihrer der Hoch- und Wolvermelten Churfürsten, Fürsten und Stende ganz unvermeidenliche notturfft erfordern, E. Kay. May. die Beschaffenheit der sachen nochmahln underthenigst ferner zue Gemüet zu führen.

Und were anfenglich an deme, das zwar vorergangner Achtserclerung und erfolgter Execution etliche aus dero Mittel, als welche auch E. Kay. May. eben dieser Thonawehrtischen sachen halber zuvor und ehe solche declaration geschehen, allerunterthenigst intercedendo guthertzig angelangt, eine schrifftliche Resolution unter dato den 2ten Augusti des 1607. Jahres sampt beygelegter Copey einer Kayserlichen Resolution zue etlichen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stenden in anno 1601. der Kay. Hoffprocess halber ertheilt worden, zukhommen. So könnten doch aus derselben Kaiserlichen Resolution sie das geringste nicht befinden, damit die von dem Abt zum Creuz in Thonawehrt uf dem offenlichen Marckt und Strassen der Statt neuerlich gesuchte Creuzgänge (so dises ganzen Handels und grosser Weitläuffigkeit einziger Anfang und Ursach were) oder insgemein die nun etliche Jahre hero an E. Kay. Mt Hoff newerlicher weise contra declinantes & inuitos eingefürte Process behauptet, vielweniger das dergleichen geschwinde Weeg in Religionssachen wider der Evangelischen Stende wissentliche possession vel quasi under dem Schein und Vorgeben novæ causæ, darzue extra Commissionem ohne einige rechtmässige Verhör und gnugsame Erkhanntnus der Sachen zu procedieren und dergleichen verderbliche Aachtserklärung und Execution mit einigem Fug werden verantworten können, So were auch darbey E. Kay. May. ganz unverborgen, welchergestalt obgedachter deroselben anno 1601. gegebner Resolution der damals schickenden Chur-Fürsten und

Stendt Gesandten außtruckhenlich widersprochen und darwider in bester form protestiert hetten. Könnten derohalben Ihre Ldden und sie die Stend der Pflicht und schuldigkheit nach, damit dieselben E. Kay. May. dem heiligen Reich und Ihren Mitgliedern zugethon, dann auch Ihrer und der Irigen selbs Freyheit und Interesse wegen (alß wider welche sonsten eben dergleichen Processⁿ, wann denselben lenger zugesehen werden sollte, uf uhnfriedtlicher Leuht anstifften eruolgen und zuegewarten sein würden) keinen umbgang haben, bey E. Kay. May. oberwehnte von den Evangelischen Chur-Fürsten und Stenden underthenigste eingewandte Erinnerungen und bitten anhero zu widerholen.

Es wüsten auch Ihre Ldten und Sie dero Mitglider und Posteritet zue Nachtheil niemanden einzuraumen, wenn zwischen den Stenden des Reichs über den Religion Frieden Stritt fürgefallen, daß alsdann E. Kay. May. Hoff und Rhäte darüber zu cognoscieren denselben zu declariren, Ihres gefallens zu extendiren oder zue restringieren und die Evangelische Stende Ihrer hergebrachten possession vel quasi zu entsetzen zustehen und gebüren sollte. Sintemahl E. Kay. May. nicht allein durch die Reichs-Abschied und Ordnungen, welche per modum Contractus aufgericht und zue halten so hoch versprochen worden, Sondern auch durch dero Capitulation verbunden alle und jede Stendt bey Ihren Hochheiten und Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Stand und Wesen verbleiben zue lassen. Das auch keiner in die Acht und Aberacht ohne ordentlichen Processⁿ und des Reichs ufgerichte so clare Satzungen und sonderlich die in anno 1555. gehaltene Ordnung ercleret werden sollten.

Nun wollte sich aber in jeztberüerter Ordnung keines Wegs befinden, daß dergleichen Religionsachen an E. Kay. May. Hoff gehörig oder dahin zu ziehen weren, wie es dann auch dem Passauischen Vertrag, dem Religionfriden und andern Reichs Constitutionibus ganz ungemeß, Neben dem es auch an sich selbsten die höchste unbillichkheit were, das die Evangelische Chur-Fürsten und Stende hierinnen einer so ungleichen cognition sich underwerffen und Irer in der Religion Widerigen gefallen und affecten ihres christlichen exercitii, Ceremonien und Kürchen gebreuchen oder was sie sonsten derhalben im herbringen, So dann Irer Freyheit, Standt, Landt und Rechten also schlecht und de simplici & plano entsetzen lassen müßten: Sondern es were hingegen in offtbesagten Reichsordnungen (deren sich auch obgedachter Abbt zu Donawwehrt vor diser verursachten geferlichen Weitleufftigkeit billich hette erinnern und gemeß verhalten sollen, außdruckhlich versehen, das alle und jede Persohnen und sachen, die der Kay. Jurisdiction ohne Mittel underworffen und durch sondere Außträg diser Ordnung oder anderer Privilegien und Freyheiten gewillkhürte und rechtmässige gewonheiten nicht außgenommen; an dem Kay. Cammergericht fürgenommen und gerechtfertigt werden sollten. Mit dem auch mehrangeregten Religions-

ligionsfridens Constitution durchaus übereinstimmete, und darbey vielmals mit außdrucklichen claren Wortten versehen were, das wann von der Kay. May. dagegen andere Rescripta, Commissiones, auocationes oder mandata außgehen oder sonsten erlangt und außbracht würden, dieselbe alsdann nichtig und uncrefftig seyn und bleiben solten. Es weren auch E. Kay. May. von Dero Räthen ohngleich informiert, als ob allein dise für Religionssachen und contrauentiones des Religionfridens zu halten, wann sich in Glaubens Articuln ungleicher Verstandt und stritt begeben, dann in solchem das urthell von den Evangelischen noch weniger jhren in den Religion widerichen heimbgestellt werden könnte. So were auch im Religionsfriden demselben außtruckhenlich und mit gemeiner allerstendt Verwilligung nicht allein jhre Conscienz und Glauben, sondern auch ihre Kirchengebreuch, so sie uffgerichtet, oder noch uffrichten würden, ruhiglich zuegebrauchen und zu haben zu- und freygelassen, welchem, wann der Abbt zum Creutz nachgesetzt in seiner Kirchen, Closter, und hergebrachten Orden seine Ceremonien behalten und nicht mit seinen neuerlichen ausschweiffen und mutwilligen trutzigen Creutzgengen das friedlich wesen in der Statt Thonawehrt ufzuheben sich gelusten lassen, all diser Handel wol vermitten und sowol E. K. M. selbsten, als auch Churfürsten und Stendte seithero vieler Unruhe geübriget blieben weren.

Daß wann E. Kay. May. in obberüerten Dero Antwortschreiben under anderm auch vermeldet, das sie dergleichen Geistlichkheit Dero Kay. Schutz und Schirm zu erweisen schuldig, Solches were bißhero in billichen und herkhommenen Dingen niemals widersprochen worden. Es wollten aber Jhre Lbden und die Stende hingegen sich auch dessen getrösten, das E. Kay. May. die weltliche Chur-Fürsten und Stende und also auch die Reichsstett nicht weniger, als dergleichen Aebbt, von denen doch E. Kay. May. und das Reich so grosse Ehre, Hülf und nutzen, als von Chur-Fürsten und Stenden nicht zu gewarten hetten, zuebeschützen und zubeschirmen allergnedigst geneigt sein würden. Und were solcher schutz und Schirmb, den E. Kay. May. dergleichen Geistlichen schuldig zu sein sich erklert, keines Wegs so weit und dahin zu extendieren, das wann ein Evangelischer Standt in seiner Herrschafft und Jurisdiction sich des Religionsfridens gebrauchte, Jhme solch sein Recht und herkhommen durch eines unruhigen Abbts neuerliche uhnnöttige und muethwillige gesuchte Creutzgeng oder andere dergleichen gefehrliche zunöttigung geenget, entzogen und benommen werden solte.

Dieweil auch diser Thonawertische und andere Hoffproceß wider die Evangelische damit justificiert werden wollten, das E. Kay. May. und Dero hochlöblichsten Vorfahren dergleichen zwischen Jurisdiction berechtigt und die herbracht, wie sie dann auch in anno 1601. den 20. Augusti etlichen Churfürsten und Stenden, als sie deßwegen bey E. Kay. May. sich beschwert mit einer Resolution abgewisen

wisen hetten, So könnten doch Jhre Lbden und die andere Stendt jhrer schuldigkheit nach und zu erhaltung Jhrer Teutschen Freyheit und Rechten nicht underlassen, E. Kay. May. neben widerholung obgemelter Churfürsten und Stende in besagtem 1601. Jar darwider eingewandten Contradiction und Protestation dise underthenigste fernere Erinnerung zuthun, das E. K. May. von Dero Räthen des rechten Grundts in diser Sachen nicht berichtet, Sintemahlen sich dergleichen zwischen Reichsgerichts rechtmessiges herbringen contra declinantes & inuitos nirgend finden noch auch beweisen lassen wolte, vielmehr aber weren hingegen E. Kay. May. und des Teutschen Reichs Churfürsten und Stende Hocheiten, Freyheiten, Jurisdiction, competentia und Rechten in den Reichs-Abschieden, Ordnungen und Verfassungen so deutlich underschiedlichen und außdruckhenlich gesetzt und begriffen, das Jhre Lbden und sie nicht allein zum höchsten sich zuverwundern, sondern auch je lenger je mehr zubeschweren hetten, das nun in ettlichen Jahren hero und in Zeit E. Kay. May. Regierung eine andere als in der Ordnung bestimpte Competentia sub prætextu concurrentis & non abdicatæ Jurisdictionis eingeführt werden wolte. Und were sich dis ortts mit der Jurisdiction und Rechten, wie sie die Lateinische Kayser vorzeiten gehabt (als welche Dero gutachten und gelegenheit nach und pro suo arbitrio Leges & Constitutiones, Gericht, Jurisdictiones, Commissiones, auocationes und dergleichen geordnet und auch wider verendert) allerdings nicht ufzuhalten, alldieweil E. Kay. May. also auß hochlöblichen Teutschen Kayserlichen und Königlichen geblüet erboren, guht wissens hetten, das es mit dem Teutschen Reich, dessen Glieder, Stenden und Vnderthonen eine grosse Ungleicheit gegen den alten Lateinischen hette und haben solte, wie dann auch bey solchem Teutschen herkhommen, Freyheit, Ordnungen und Verfassungen E. Kay. May. löbliche Vorfahren neben den Stenden von Anfang biß hieher sich selbsten wol befunden hetten.

Damit auch ferner E. Kay. May. von disem allem desto bessere und gründlichere Wissenschafft haben möchten, so liessen hiemit deroselben Jhre Lbden und die Stende hiebey ein gar kurzes bedenckhen von berüerten Hoff-Processen in underthenigkeit überantworten, daraus E. Kay. May. allergnedigst befinden werden, das Deroselben die in vielbesagtem 1601. Jahr von ettlichen Chur-Fürsten und Stenden vorgegebne Deduction und Bericht von solchen Processen E. Kay. May. viel anders, als sie beschaffen, referiert und angebracht und unter andern Zweifelsohne auch übergangen und verhehlet worden, das als vor 100. und weniger Jahren benantlich in annis 1502. 1503. und 1524. am Kay. hoff und Regiment gerichtliche Process und Rechtfertigungen eingefüert werden wollen, daß sich Chur-Fürsten und Stende dessen der Zeit beschwert und die damals regierende Kayser uf der Kay. May. und des H. Reichs Cammergericht und dessen Ordnung, deren sich Jhre Mayesteten und die stende verglichen und bepflichtet, erinnerlichen gewiesen. Darauf auch der

Zeit

Zeit die berürte Kay. Hoff- und Regiments Processſ abgeſtelt worden weren. Alß auch hernacher bey E. Kay. May. Regierung abermalen dergleichen Hoff Processſ contra invitos eingeführet und gebraucht werden wöllen, wüßten E. Kay. May. sich gnedigſt zu erjnnern, das im Jhar 1599. und seithero mehrmalen die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stende ſich wider dieſelbe merckliche, Fürnemlichen aber und insgemein alle Evangeliſche Frey und Reichsſtett, ja auch etliche Römiſche Chatoliſche Stende ſelbſten beſchwerdt befunden, dieſelbe declin ert und E. Kay. May. umb Dero gebührliche Abſtellung mehrmahlen allerunderthenigſt erſucht hetten.

Und demnach under anderm auß offt bemelter E. Kay. May. anno 1601. gegebnen Resolution ohnſchwer abzunehmen, das deroſelben auch diſes von dem Referenten der ſachen, dardurch dieſelbe E. Kay. May. verhaßt zu machen angebracht worden, als wenn Chur-fürſten und Stenden E. Kay. May. gleichſam gar keiner Jurisdiction geſtendig, zu deme eine gentzliche Abſtellung des Reichshofraths geſucht und getrieben hetten. So müßten Jhre Lbden und die Stende E. Kay. May. abermahlen eines andern und alſo des rechten grundts und das ſich dergleichen in mehrgedachter Deduction keines wegs befinden wirdt, ſo denn darbey ferner nachmals underthenigſt berichten, das deroſelben Rath nun leider eine gute zeit hero den Reichs-Conſtitutionen, Ordnungen und Verfaſſungen zuwider Sonderlich gegen die Evangeliſche Stendt mit ungewohnlichem beſchwerlichem mandieren, committieren, condemniern und exequiern, wie auch mit neuerlichen annehmungen der Appellationum verfahren und alſo die ReichsGericht und Jurisdiction zu confundiern und ein unerträglich zwifach Reichs-Gericht einzuführen und zu exercieren underſtanden, wider welches ihr Vorhaben die mehrangedeute Deduction und Bericht einzig und allein gerichtet, jnmaſſen ſowol aus ſelben Jnhalt, als auch dem fernern jetzt beygelegten Bedencken mit mehrerm der Lenge nach zuvernemen were.

Und damit E. Kay. May. ſelbſt handgreifflich zueſpüren, woher diſe inconvenientien alle flieſſen theten, So könten Jhre Lbden und die andere ſchickhende Stendt zwar eintzig aus tringender noht und anfangs gemeltem Intent E. Kay. May. ferner underthenig und allerunderthänigſt vorzutragen nicht unterlaſſen, welchergeſtalt bey E. Kay. May. Rhäten und Regiment nun ettliche und leider zuviel Jahr hero gantz beſchwerliche vielfaltige ohngelegenheiten und den Evangeliſchen ſtenden nunmehr faſt unuertregliche Processſ und handlungen geſpühret und erfahren worden, das Jhre Lbden und ſie der Pflicht und ſchuldigkeit nach, damit ſie E. Kay. May. und dem H. Reich verwandt und zuegethan, ſolchen zuverhütung uber die alberait entpfundener noch anderer Weitleuftigkheiten lenger nicht zuezuſehen gewuſt, underthenig und allerunderthenigſt ſich getröſtend E. Kay. May. diſes alles nicht weniger in Kay. gnaden alß zue deroſelben erleuchterung und des H. Reichs Wohlſtandt und zu Ufhebung alles mißtrauens es ebenmeßig gemeindt ufnemen und vermerckhen werden. Und were E. Kay. May. verhof-

fentlichen ohnentfallen, alß von etlichen wolmeynenden Chur-Fürsten und Stenden vor ettlichen Jahren und zu mehrmalen gantz eiferig und treulich gerathen worden mit dem Türcken einen Friden zu machen, damit das Teutsche Reich und dessen Glieder, so auch vorhin ihre Läst haben und inmittelst hin und wider beschwehrt werden, der lang gewehrten Contributionen dermalen einest entledigt werden mochten, das E. K. Mt hieran jederzeit mit ganz ungereimbten ausflüchten und vorwenden, als ob der Türck keinen Friden halte, verhindert worden, da doch weltkundig were, das andere Potentaten sich dergleichen nichthaltens nichts beklagten, sonder bey dem mit Jhme dem Türcken getroffenen Friden wohlbefinden, gestalt auch das gegenwürtige frische Exempel mit dem König von Hungern, das es kein unmüglich und unnutzliches Werckh seye, mit dem Türckhen friden zu machen außweisen thete, und erinnern sich Ihre Lbden und sie vielmehr, das der Röm. Papst und seine Geistlichkheit hohe Potentaten gelert und angewiesen, das sie weder dem Türckhen, noch andern frid, trew und glauben halten sollten, wie das Exempel mit König Vladislao in Hungarn zuerkennen gebe, welcher auch nachdem er uff des Cardinals Juliani Rath den getroffenen Friden mit dem Türckhen gebrochen, nach viel vergossenem Christenblutt sein Leben hette darüber verlieren und darsetzen müssen. Und eben so hetten E. Kay. Mt Räht noch bey wenig Jahren und nach alberait zue Wien in anno 1606. verglichnen Friden denselben wieder zuruckziehen und nit halten wollen, wie dann zue fortsetzung deß Kriegs fernere Reichscontributiones bey der Stend letster versamblung zu Regenspurg gesucht und die den Churfürsten und Stenden damals vorgetragene proposition zu solchem intent mit vilen narrationibus und Außfüerungen were form ert worden, da sich doch die sachen an sich selbsten und aus denen hernacher ins Reich gethanen Berichten in der Geschicht weit anderst befunden hetten. Nichts destoweniger were solch hochbeschwerlich Fürhaben vortgesetzt worden, wann es nicht durch E. K. M. Bruder die jetzige Kön. Würde in Hungarn sambt dem bewusten E. K. M. Erb-Königreich und Landen verhindert worden were, mit welchen Consiliis und steiffen Contraventionibus E. Kay. Mt in die Laider bewußte Ungelegenheit gesetzt und noch anjetzo in noch fernere verdiefft werden wollten.

So würden auch von E. K. Mt Rähtten diejenige Bücher, darinnen dergleichen schädliche fridhässige Lehren zu finden, als daß weder E. K. M. noch einicher Potentat macht habe dergleichen Religionfriden, wie im H. Reich ist, ohne des Papsts Bewilligung zu machen und das derselbe niemals gelten, oder da er jemals goltten hette, jedoch nunmehr nach publiciertem Tridentinischen Concilio erloschen und gefallen seye. Item das man denjenigen, welche von Inen Ketzer genennt und also allen Evangelischen Confessionsverwandten trew, glauben und Aid nicht halten, sonder vielmehr dieselbe hohes oder niders standts mit schwerdt, fewer, krieg, gifft und in alle andere Weg verfolgen, tödten, vertilgen, außrotten, auch der Evangelischen Potentahten, König,

König, Chur- und Fürsten Underthonen aller Huld und Pflicht, damit sie gegen jere Obrigkeit verbunden sein, ledig zehlen sollten, gutgehaissen.

Und were auß disen und dergleichen beharrlichen Verhandlungen gar wohl abzunemmen, das wie sie mit jren Consiliis E. K. Mt alberait umb etliche dero Königreich und Erblender gebracht, allso sie vollendtz E. K. Mt umb die yberige teutsche und Böhmische Cron zu bringen und dise bede Reich in ein schreckliches Blutbad und Verderben zu setzen gemeint seyen, wie dann sonderlich die im Königreich Böheimb jetzt noch schwebende ungleiche Handlungen zu erkhennen geben theten und hielten Ihre Lden und sie darfür, wann sie E. K. Mt von grössern und schedlichern Ungemach und schaden nicht soltten, da es noch zeit und dem Ybel vorzukommen, verwarnen, sonder alles ybern hauffen und durcheinander gehen liessen, das es jrem Ambt und Pflichten entgegen und zuewider sein würde. Neben dem, so were es nunmehr layder dahin gerathen, wie in Anno 1534. Kaiser Ferdinando hochseligster gedechtnus von ettlichen Chur- und Fürsten auch vorgetragen worden, das E. K. Mt Räht sich von den Partheyen, welche an deroselben Hof in jren sachen zu thun, durch geltt und guett corrumpiren liessen und damit eifferiger und williger gemacht würden, die Evangelische Stend den Röm. Catholischen oder auch andern zuegefallen und nutzen zue beschweren, dardurch sie dann auch jren Zweckh erlangten, indem sie, so zuvor geringes Vermögen, sich in kurtzem also bereicherten, das sie den Frey- und Herrnstand füerten und darzue erhöcht würden.

So weren auch der Mehrer thailß E. K. M. Räht des herkhommens, qualitæt und thuns nicht, das sie an solchen hohen ortten zue Rähten gebraucht werden, welche yber Fürsten, dero standt, hocheiten, Würden und Fürstenthumben, ja Leib, ehr und guett judiciren und erkhennen sollten, guettentheils aber von der Evangelischen Religion abgefallen, theils frembde im H. Reich nicht begüterte und dessen Constitutionen, herkhommen, Freyheiten, Recht, gerechtigkaiten onerfarne und von außländischen Potentaten dependierende gedachten Evangelischen sich ganz widrig und feindseelig erzaigten.

Yber das hetten sich Ire Lden und sie nit wenig zubeschwern, wenn Chur-fürsten und Stend einzig oder deren etliche sambtlichen Ire Räht und Diener an E. K. M. Hoff, derselben von des H. Reichs Notturfft und Wolfart oder Irem der Stånd selbst anligen anbringens zu thun verschickht, das Sie gemeiniglichen in etlichen Wochen oder Monaten zu keiner Verhör und Expedition gelangen köndten, zue dem auch dise beschwerliche Ungleicheit gehalten würde, das wann wohl favorisierte zu E. K. Mt Hof entweder selbsten kommen oder ihre Räht und Diener schickhen, denselben one verlengerung und in wenig tagen Ire Abfertigung widerfähret, andere aber sehr lang und mit merckhlichem jrem Kosten und Ungelegenheit, auch bereichung der Räht uffgehalten werden, Welches das es mit E. K. Mt gehais Willen und gefallen geschehen seye

oder

oder noch geschehe, Jre Lbden und Sie Jnen nicht einbilden noch glauben könnten, in Betrachtung dergleichen Verzug und Umbtrieb bevorab gegen den Stenden des Reichs, die bey E. K. Mt bißhero grosse trew und hülff erwisen, mehr dann unrecht und unbillich seye. Ja das noch mehr, so were der Weg zu E. K. Mt durch dero Rähtt anstellung also verlegt, das auch Chur- und Fürsten E. K. M. zuschreiben fast abgeschreckht würden, weil sie in dem zweifel stehen müeßten, ob auch solche Schreiben zue deroselben handen gebracht werden möchten und dahero dieselbe für böser Leutt Practickhen (wie sie gern thun wollten, sich auch zu thun schuldig erkennen) nicht verwarnen köndten. Gestalt auch E. K. Mt Rähtt zue dem End bey jüngstem under E. K. M. und des H. Reichs allgemeinen Sicherheit außgeschribnen und gehaltnen Reichstag keine schew getragen hetten, die an Chur-fürsten und Stend des Reichs anderer orten her abgangne Schreyben, daran doch E. K. M. nicht wenig vil gelegen gewesen were, zu intercipiren und vorzuhalten, unangesehen zwischen E. K. Mt und den Stenden niemalß keine ungelegenheit vorgewesen, dardurch man zu dergleichen hette Ursach und Anlaß nemmen könden, ja das noch mehr were, wider die Euangelische Chur- und fürsten sich allerhand schimpflicher nachreden und bedrowungen verlautten zu lassen. Neben dem wollten von E. K. Mt Rähten die Reichs-Craiß-Ordnungen und verfassungen dergestalt confundiert und dafür gehalten werden, daß man nit eben an dieselbe gebunden, sonder wohl macht hetten in allen die executiones gegen denjenigen, so in disem Craiß gesessen, eines andern Craißes Stand, wie in specie in sachen der Statt Donawehrt geschehen, uffzutragen. So würden auch den Ständen ihre Inuestituren uff vielerley weiß uffgehalten, schwer und tewr gemacht, das auch denselben offtmalen zwar den Lehenrechten und teutschem Herkommen zu wider sonderbare beschwerliche conditiones und obligationes uffgetragen dergestalt, das wann ein Römisch-Catholischer solche Lehen künfftig ansprechen würde, alsdann sich der Euangelische des Kays. Hoffs Entscheids und außschlag submittieren sollte, wie in specie in Sachen Marggraff Georg Fridrichs von Baden Lbden wider die Eduardische Kinder geschehen, gleichmessiges auch gegen Graue Ludwigen zue Nassaw ratione der Herrschafft Wisenbaden getrieben würde. Und das noch mehr were, So hetten sich E. K. M. bey jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstag gehabte Assistenz-Räth gegen obgedachts Marggraffen Lbden Abgesandten nachdencklicher und beschwerlicher Bedrowungen dahin verlautten lassen, wafern Sie sich der Session wegen der Obern Marggraffschafft nicht enthalten würden, das Sie es nitt allein für Jre Personen zu entgelten, sonder auch sein Lbdt selbsten in der Hauptsachen dessen geringen Nutzen zuempfinden haben soltte, wie dergleichen Exempel, wa noth, mehr beygebracht werden könnten. Welche Begegnussen alle dann zu zerschlagung des jüngsten Reichstags neben andern nicht die geringste Ursachen gewesen weren.

Son-

Sonderlich aber wollten von E. K. M. Räthen den Euangelischen Stenden (allß in specie den herrn Marggrafen zue Culnbach und Anspachs Lbden begegnet und zuegemueth worden were) Ire Lehenempfengnussen, ehe und zuuor Sie jre pacta familiæ und andere documenta in Originali vorgezaigt, nicht conferirt, noch auch zuegeben und verstattet werden, daß ein Standt, der nicht vorderst E. K. M. mit Lehens-Pflichten zuegethan oder uffs wenigst mit einem Indult versehen, session und Stimm im ReichsRaht haben und füeren soltte, wie man dergleichen wider deß jetzigen Herzogen zue Würtemberg Lbdt bey jüngstem Reichstag zue Regenspurg vorgenommen hette. Bey welchem allem dann Ire Lbden und Sie sambtlichen dermassen sich interessiert befinden, das Sie dergleichen process, andingen und obligationes, inmassen zum theil in den vorigen Exempeln oben angezogen, wie auch uff haltung der Belehnungen und gantz neuerliche Gebreuch nit allein für untaugenlich und unbillich hielten, sonder auch solche uffzuheben und zue cassieren und dergleichen newerliche zuemuthungen des H. Reichs Stand und Vasallen zuentheben und alle ungewohnliche Bedrowungen, auß welchen unschwer abzunehmen were, was man sich eines Urthelß oder Ußschlags in der Hauptsachen zuegetrösten, bey dero Rähtten abzuestellen, sich underthänig und allerunderthänigst getrösten wollten.

Ebnermassen were auch sehr beschwerlich, das, wann E. K. M. der Stend hochwichtige sachen referiert werden, die referenten offtmals die rechte causarum merita und Beweisungen, so in actis gewesen, deroselben verhelen und hingegen dasjenig, so in den Acten nit zuefinden, dem andern jrem freygebigen Freund zue Vortheil und zue des andern theils schaden anbringen, wie dann eben in mehrgedachter E. K. Mt resolution vom 20.sten Augusti Anno 1601. wann dieselbe mit der Chur- und fürsten deduction conferiert würdt, sich augenscheinlich befinde, auch in Sachen der Statt Cöln contra den herrn Churfürsten zue Cölln dieselbe Statt in offentlichen Instrumenten bey Chur- und Fürsten insinuiert, geclagt hette.

Wann dann die Sachen erzelttermassen beschaffen weren und wann nicht durch E. K. Mt rechtmeßiges einsehen besserung erfolgen sollte, deroselben anderst nichß, alß noch fernere Ungelegenheiten durch Ire selbst Räht darauß zugezogen werden (deme allem doch offtgedachte Ihre Lbden und die andere Ständ vorzuekommen sich schuldig und verbunden erkennten) auch uff den widrigen fahl zweifels ohne vil andere Ständ mehr darbey ebenmessig jr und der jrigen Conseruation inacht nemmen und dahero leichtlich im h. Reich grosse weittleufftigkhait und Unheil entspringen möchte. Alß gelanget an E. K. Mt underthäniges und allerunderthänigstes Pitten, dieselbe geruewen zuefor-derst alle und jede wider die im Eingang besagte Statt Thonawärth ergangne Hoff- und Commissions-process (allß die auch für sich selbsten nichtiglichen vorgangen) allerdings zue cassiren und uffzuheben und dise hochbetrangte Statt durchauß und völliglich in vorigen Iren Stand und Wesen sowohl in Religion allß Politischen sachen ohne al-

len entgelt zu restituieren, Sie bey jrem Craiß verbleyben, auch Jrer Schaden und Nachtheil halben an jren Gegenthailen sich gebürlich zu erholen jnen unabgestrickht zue lassen. Deßgleichen auch alle und jede andere obgemeltte Hoffproceß, welche bißhero declinantes und alles, was darauff erfolgt ist (allß des H. Reichs ordnungen und verfassung ungemeß) gentzlichen zue cassiren; Beuorab aber die gefehrliche Kay. Commission, so uff des Abbts zu Kaißheim ungestimmes anrueffen und begeren lite in Camera pendente wider Hertzog Philipps Ludwigen Pfaltzgraffens Lbden erkhandt und außgangen, allerdings uffzuheben und bey dero hoffrähtten zuuerhüetten, das dergleichen hinfüro nit gebraucht noch fortgesetzt, sondern Churfürsten und Ständ und Dero Unterthonen bey Dero Teutschen Freyheiten und rechten und bey denen in des H. Reichs abschiden bestimbten Richtern gelassen und also guettes Vertrawen und ein rechtschaffen bestendiges fridlichers Wesen im H. Reich erhalten würde. Endtlichen auch hinfüro die bey den Investituris angedingte obligationes und conditiones, sonderlich welche mit obgemelts Marggraf Georg Friderichs zue Baden Lbden vorgangen, jngleichem die unbilliche uffhaltung und verweigerung der Belehnungen und andere obangeregte unbilliche zuemuettungen gentzlichen zue Cassieren und uffzuheben, auch Jhro allergnedigst belieben zue lassen den jetzigen jeren Raht und Regiment zu endern und mit Rahtt der Chur- und Fürsten anderer beder Religion in gleicher Anzahl und sonsten des H. Reichs Ordnung gemeß erfahrne Personen, so friedliebendes Gemüets halben wohl gehört und bekandt seyen, zuebestellen und zuverordnen.

Sonsten und im widrigen fahl befinden sich Jhre Lbden und die andere schickhende Stende sambt und sonders zum höchsten bezwungen wider dergleichen unformbliche process und executiones, wie auch von besagtem Regiment herrüerende beschwerungen sich und die ihrige dagegen hinfüro in gebürende acht zu nemmen und mit Gotteshilff zuerhalten. Würden auch inskünfftig mit Jrer getrewen Darstreckhung, die sie bißhero im Werckh verhoffendtlich zu E. Kay. Mt gnädigstem Gefallen erwiesen hetten, an sich und zurückh halten. Sie theten sich aber vielmehr in so gerechten billichen sachen zu E. K. M. vil eineß andern und allergnädigster Willfahrung ohnzweifenlich getrösten, weren auch hingegen urbietig solches umb E. K. M. mit Darstreckhung ireß eusserstten Vermögens ganz getrew und gehorsamblich zuuerdienen und thue darauff E. K. Mt Jch mich zue Kay. Gnaden gantz undertheniget empfehlend und derselben allergnedigste Willfärige Resolution willferig erwarttendt. Signatum Prag den 18. Julij alten Calenders Anno 1609.

E. K. M.

allerunderthänigster gehorsamer
Fürst
Christian Fürst zue Anhalt.

Num. 8.

Num. 8.

Extract der Handlung Fürst Christians von Anhalt in dessen zweyter Audienz bey dem Kayser. d. d. 25. Aug. 1609.

Den 25. Augusti, als Anhalts Fürstl. Gn. sich abermals in die AnteCammer begeben, seindt sie zue Irer May. inß Gemach erfordert worden, deren Ire May. alß Sie seiner F. Gn. etliche Schritt im Gemach entgegen gangen und empfangen, angezaigt, das seine F. G. ohnlengsten Irer May. etlicher Chur- und Fürsten wegen gantz vornehme und wichtige Sachen angebracht, welche Ire May. berahtschlagen und darauff eine resolution fassen lassen, So der Herr Landtgraff (Georg Ludwig von Leuchtenberg) seiner Fürstl. Gn. zuestellen würde, verhofften also Ihr May. Chur- und Fürsten würden damitt zuefriden sein, weyl sie anjetzt und bißher mit andern gescheff ten trefflich molestiert weren, begertte auch Anhaltts F. G. wollte bey Chur- und Fürsten guete Officia præstirn und dieselbe in guetter deuotion erhalten und helffen, das in sie weitter nit mechte getrungen werden.

Uff welchs Anhalts F. G. hinwider geantwurtet, was Sie Irer Maj. wegen Chur-Fürsten und Ständ angebracht, were die begertte restitution der Statt Thonawehrt, die Hoff-Proceß und nothwendige einsehung und verbesserung des Regiments, dann auch die Gülchische, Kaißheimische, Marggräfische Brandenburgische, Würtembergische, Badische und Nassawingische Beschwerung gewesen.

Daß nun Ire Mt solchem allem gnädigstes Gehör geben, die sachen behertzigt, selbige auch ad deliberandum geben, daruff eine resolution verfassen lassen, und dann S. F. G. solche andeutung eigner Person gnedigst gethon, dessen hetten Sie sich in Namen der schickhenden Chur-Fürsten und Ständ gehorsamst zubedanckhen Ursach. So viel aber die realia gedachter resolution betreffen möchte, wünschten S. F. G. das derselben Beschaffenheit Ire Instruction sambt des H. Reichs Notturfft zuelassen wollte, das Ire May. mit weiterer Bemüehung ohn molestiert verbleiben möchten. Weil aber Seine F. G. zuvermuetten, es werde solche resolutio dilatoria und also vor dißmal bey Irer May. in effectu nichtz ußgericht worden sein, So würde derselben sehr laid sein, wann Sie die schickhende Chur-Fürsten und Ständ yber solche uffzügige und gleichsam abschlegige resolution seufftzen sehen müessten in Betrachtung bemeldte Ständ es so trewlich und guet mit Irer May. gemeint, inmassen derosellben bey neherer Audientz etwas außfüerlicher angezeigt worden, das seine Fürstl. Gn. zue diser wichtigen gefehrlichen und verhaßten Legation sich darumb gebrauchen lassen, damit durch die verfüerte Hoff- und Achts-Proceß abalienierte Ständ Irer May. gleichsam widerumb zur hand gebracht und gefüert werden möchten. Es köndten aber auch seine F. G. Irer May. schuldiger Pflicht halben underthenigst erinnerlichst zue repræsentiren nicht umbgehen, wie sie

etliche gefehrliche und grosse an underschiedlichen ortten deß H. Reichs angehende Fewer für augen sehen, allß bey dem Thonawertischen Werck, bey dem Gülchischen Wesen, so steckhte auch mit dem Braunschweigischen Werckh, darinnen Ire Mt newlich seiner F. Gn. bedenckhen begertt, etwas sehr nachdenckliches in der feder: Hiesiger Bömische zuestand were gleichwol auch nit allerdings gestillt, noch zue end gebracht, So sehe es auch in Oesterreich einem zimblichen drieben ungewitter ähnlich und was vielleicht der vorstehende Landtag daselbst mitbringen möchte, sonderlich da sie der occasion wahrnehmen und erfahren würden, daß dise Legation allhie vergeblich abgangen, Solcher underschidlichen gefehrligkeiten und inconvenientien uff einmal zu steuren und Rhat zueschaffen und die im H. Reich von underschiblichen ortten hereinschlagende flammen uff einmal zueleschen, darzue weren Irer May. Räht, sonderlich der ViceCanzler Stralndorf und Hanniwald (für welche underthenigst angesucht und gebetten werden, das sie von der deliberation Irer May. resolution diser Legationsachen gelassen werden möchten) keines Weegs bastant. Seine F. G. achteten sich für Ire Person noch jung und in politicis noch nit gnugsam experimentiert, wollten aber ohne Ruhm zu melden sich allein uff Irer May. geheimen Raht Barvitium gezogen haben, der würde derselben Zeugnus geben können, daß Sie alle Inconvenientien die Ihrer May. vor einem Jar laider begegnet, ein guette zeit zuuor gesehen, wie es dann an seiner Fürstl. gn. treuer Wohlmeinung und das Sie Ihrer May. gern aus Iren Nöthen geholffen gesehen, nicht erwunden. In gleichmessigen und noch hefftigern gefehrlichkeiten sehen seine F. G. Ihre May. sambt dem Reich jezo bestehen, vornemblich aus dem Fundament, das sich Ire May. nochmalls (wie auch bey diser Consultation der Resolution ohne Zweiffel geschehen) derjenigen Consilien gebrauchten, durch welche Sie umb dero Königreich, Land, Leut, beneuolenz, authoritet und Wohlfarth jemerlich gebracht worden. Wollten also seine F. G. vor Gott und Ihrer May. als dem einzigen höchsten Haupt bezeugt haben, das der schickhenden Churfürsten und Stånd Intention dahin gangen Irer May. auß dero nöhten trewlich zuehelffen und solches were die mainung diser legation gewesen und noch.

Und auß solchen obangezogenen Wichtigkeiten und considerationen gelangte an Ire Mt seiner F. G. undertheinigstes pitten, im Fall seine F. G. sambt dero zugeordneten Irer May. resolution also befinden würden, daß Sie etwas Ihrer May. selbst zue dienst und dem Vatterland zue nuz daruff anlangen müeßten, Ihre May. gnedigst geruhen wollten, nitt allein solch anbringen zu admittieren, sondern auch selbiges zuersehen und zuebeherzigen, wie es der sachen eusserste notturfft erfordert, in gnedigster erwegung des Denckwürdigsten vornemmen Exempels, was daran gelegen, das die Sachen selbsten ersehen würden, das, wie nämblichen der grosse Julius Cæsar, alls er zue Rom zum letstenmahl uf das Capitolium gehen wollen, durch eine Schrifft der Conjuration halben gewarnet worden, wann er solche Schrifft uffgethan und gelesen, nitt.

nitt allein menschlich daruon zue reden, solch tradiment leichtlich vorkommen, sonder auch der 25. Wunden, dardurch er trucidiert und erwirget, geybriget bliben were und also die gantze Welt mit dapferkeit und verstand noch vil lange Jar glückselig und mit Lob moderiren mögen. Dann wann dergleichen Sachen sonst vor Irer May. Räth allein kommen, weren Inen solche sachen nit allein verhast, sondern considerierten dieselbe auch nur obenhin oder ziehens auf den langen Banckh, also das Ire May. und das Reich ybel dardurch bedienet würde, dann da man Irer May. jetziger zeit ratthen wollte, das Sie mit den Reichs-Ständen weitters zerfallen sollte, dieselben müeßten jetzigen Zustand nach entweder die Sachen nit verstehen, oder es mit Irer May. nitt trewlich und guet meinen. Darauf seine F. G. sich entschuldiget das sie sich eusserster Notturfft halber etwas extendiern müessen mit empfehlung zu Irer May. Hulden und gnaden.

Ire May. haben hieruff anderst nichß geandtwurtet, als daß Sie den Sachen weitter nachdenckhen wollten. Gleich nach der Audienz ist der Herr Landgrav zue Seiner Fürstl. Gn. in dero Gemach kommen und deroselben angezaigt, das Ire May. aus seiner Fürstl. Gn. Antwurt allerhand verstanden, darüber Sie sich in etwas entsetzt und nit wüßten, wie die Sachen gemeint weren, Derentwegen begertt, das S. F. G. in ettlichen dingen sich noch ferner erleutern wollte.

Num. 9.

Replic des Fürsten von Anhalt auf die Kays. Resolution.
d. d. 27. Aug. 1609.

Allergnedigster Herr, E. K. M. vorantwurt auf dasjenige, so derselben Ich vor nunmehr 6. Wochen in Namen und von wegen etlicher vornemer Euangelischen Chur-Fürsten und Stenden deß Reichs so mundt- so schrifftlich undertheänigst angebracht, nachmals auch in einer Privat-Audienz dasselbige widerhollt und der sachen eusserste Notturfft und Gefahr erinnert und zue gemüet gefüert, haben des hern Landgraven zu Leuchtenberg Lbdt mir vorgesterigstags nach abermals allergnädigst erstatteter Audienz zue handen eingeantwurt, die Ich auch alßbalden mit den mir zugeordneten Chur- und Fürstlichen, auch anderer Stänt Räthen nach notturfft verlesen und darauß mit schwerem gemüett vernommen, daß E. K. May. Räth die Wichtigkeit der Sachen und augenscheinliche gefahr, darinnen E. K. M. und das gantze Reich begriffen nit dergestalt zeitlicher und weil Ich mich alhie befunden, erwogen und expediert, wie die schickende Chur-Fürsten und Stänt zue E. K. M. das undertheänigst vertrawen, Ir hertz und gemüett gesetzt und derowegen solche ansehenliche schickhung, dergleichen auß dem Reich bey E. May. Regierung nitt beschehen, allein zu deroselben und deß h. Reichs

Conseruation, authoritet, reputation und Wohlfartt vorgenommen und zu Werck gerichtet haben, jnmassen solchen der Stend eyffer, gemüett und Mainung E. K. Mt. Ich mit mehrerm zuerkennen geben und bezeugt.

Daß aber uff solches alles mehr nit, dann nur eine blosse Vorantwort nachgefolgt, mueß man zwar an sein Ort gestelt sein lassen: Es erinnern sich aber E. May. noch allergnedigst, welchergestalt ich bey vorgestriger audienz gegen E. Kay. May. mich unterthenigst erclert und gebetten zum fall deren Resolution beschafenheit nach meine Instruction und des h. Reichs notturfft erfordern würde bey E. May. zu dero selbst dienst und des Vatterlands Nutzen etwas ferner anzulangen, E. K. May. geruewen wollten, nit allein solch anbringen zu admittieren, sonder auch dasselbige selbst zuersehen und zu behertzigen.

Dannenher ich dann auß obigen Ursachen und der eussersten Nohtt, E. K. Mt fernere Erinnerung zuethun nit Umbgang haben kan, und befünde zwar anfencklich auß obbemelter dero Vorantwurt dise Ursachen und rationes, umb welcher willen E. K. Mt zu einer hauptsechlichen resolution nit gelangen können, weyl namblich die sachen nitt allein für sich selbsten sehr schwer und wichtig, sonder auch zum theyl seither der zeit, da dise schickhung geschehen, in einen andern stand kommen, theils auch erhohlung mehrern Berichts und Raths unuermeydenlich bedörfen und dann E. K. May. ohne das mit andern heuffigen obligen behafftet mit angeheuckter allergnedigster vertröstung uffs ehist miglich sich gegen den schickhenden Stenden in schrifften und villeucht zuegleich durch eine schickhung also zu resolviren, daß man sich mit fueg darwider zubeschweren nit ursach habe.

Nun muß und will Ich zwar selbsten gern bekhennen, das E. K. M. vorgebrachte sachen sehr wichtig, weyl Sie E. M. und des gantzen Reichs authoritet, nutzen und Wohlfartt bedreffen, darumben auch eintzig dise legation von den schickhenden Chur-Fürsten und Stenden angesehen, weyl bißhero durch so vielfeltiges suppliciren, flehen und pitten nichtz hat außgericht werden können, Daher dann umb souil mehr verhofft worden, daß eben umb solcher Wichtigkeit willen E. K. M. den schickhenden Chur-Fürsten und Stenden dermalneinsten allergnedigste willfahrung gethon haben würden, haben Jnen auch die gedanckhen nimmermehr machen können, das E. K. M. Jr die sachen so schwer einbilden sollten, das sie vor dißmal sich eines endlichen und willferig nitt hetten erkleren mögen, in Betrachtung alle Puncten, allß die begertte restitution der Stadt Thonawehrt, abstellung der ungewohnlichen und den Reichs Constitutionibus widrigen hoffprocessen, verbesserung dero Rahtt und Regiments und dann die in den Gülchischen Landen angestellte verordnungen lediglich in E. K. M. händen stehen und wie deroselben eines und das andere anzuestellen anfencklich und biß anhero Wider so vilfeltige der Chur- und Fürsten erinnerungen, das die Reichs- und Kraiß-constitutiones und ordnungen, an die man nit eben gebunden zue sein vorgeben und behaupten will,

will, inachtgenommen und nit confundiert werden möchten, nit zueschwer gewesen, also und nit weniger würde derselben auch anjetzten die gesuchte Verbesserung der lang geklagten und jetzt widerhollten mängeln so wenig schwer fallen, das sie auch, wann nun E. K. M. wollen und billich geschehen solle, in kurtzem und ohne sondere grosse Bemüehung darzue gelangen können.

Dann souil die Statt Thonawehrtt belangt, so ist uff die derhalben von jüngstem Reichstag zu Regenspurg an E. K. Mt. von den Euangelischen Chur-Fürsten und Stenden yberschickhten pittschrifft biß annoch mit keinem Wort geandtwurtt worden und wie es mit derselben Execution beschaffen, nunmehr weltkündig, Nichts destoweniger und ungeachtet E. K. M. Rahtt, das die restitutio durch dise jetzige Legation gesuecht werden möchte, selbsten vermuetet, ist in meinem hieigen anwesen zue der schickhenden stend nit geringen verkleinerung deß Hertzogen von Bayern Lbdt nunmehr gentzlichen und zwar ohne zuvor beschehene liquidation deß uffgewendten Execution-kostens und gebürender Erkhandtnuß mehrbesagte Statt Thonawehrt eingerombt und ybergeben und also den Euangelischen Burgern jre Christliche Religion und freyheit allerdings und dergestalt benommen und entzogen worden, daß Jnen auch die Euangelische Christliche Predigten anderer orten zuebesuchen abgestrickht und das noch mehr, so gar auch die Spittal-Pfröndtner, wann sie sich nit zu bäbstlicher Religion Bekhennen, von ihren Pfrönden verstossen werden, daß also dise statt hierdurch fast mehr, als die Acht selbst beschwerdt und bedrangt ist, Darumb dann umb souil destomehr und eher die gebettene restitution hett erfolgen können und sollen, dardurch was seidthero derselben wegen für veränderung vorgenommen, das solche als unbillich und welche nit im Reich, sonder von E. Kay. May. Rähtten allein verursacht, widerumb zu recht gebracht und der armen Statt auß jrer trangsal, ängsten und nötten geholffen, dem H. Reich erhalten und bey dem Schwäbischen Kraiß gelassen worden were.

Ebenmessig ist dem Gülchischen Wesen besser nit rath zuschaffen und die E. K. Mt zue gemüet gefüerte gefahr zuverhüeten, alß wenn E. K. Mt die seidthero vorgenomne underschiedliche verordnungen, ußgangne Citationes Mandata, und Commissiones ein und abstellen und die interessierte Fürsten bey Jhrer rechtmässiger weiß erlangter possession, deren sie ja einmal ohne vergangne billichmässige erkhandtnuß des ordentlichen rechtens anderst nit, dann durch lautern gewalt destituiert und entsetzt werden können, verbleyben lassen. So seind E. K. Mt der Hoff-Process halben nunmehr zue vil underschidlichen mahlen und in specie in jüngst yberraichter proposition von Chur-Fürsten und Ständen dergestalt erinnert und informiert worden, daß die schickhende Chur-Fürsten und Stend nit wohl werden erachten, daß E. K. May. sich darinnen anjetzten nit hetten erkleren können, da sie doch allberait in Anno 1601. bey damaliger legation der gesandten, dann auch anno 1607. etliche Fürsten und Stend, so sich der Statt Thonawehrtt angenommen, principaliter und zwar dise letsten mit beylegung E. K. M. in

M. in gedachtem 1601. Jar erthailten resolution beantwurtt, anjeẞten aber nach so langer uffhaltung, verzug und mercklicher Costspiltung die stend nur mit einer schlechten vorantwurt abfertigen wollen. Nitweniger werden die schickhende Chur-Fürsten und Ständ nit befinden können, worinnen E. K. M. mehrern Berichts und Rahtts vonnötten haben sollten. Dann neben dem bißhero in grösten und wichtigsten sachen auch sogar das Churfürstl. Collegium von E. K. M. Rähtten præterirt und nit zu raht gezogen worden, und ohne das der geklagten Hoff-Processſ halben mehrern Berichts einzueholen yberflüssig, so bestehen die yberige Puncten in der kundbaren notorieter und hat man sich allhie zue mehrerm Bericht und außfüerung erbotten, wie es auch an der Chur-Fürsten und Stend getrewem Raht, Erinnerung und Warnung bißanhero sowohl wegen der Statt Thonawehrt, als auch in den andern Puncten, sonderlich aber anjeẞten in der Gilchischen sach keineßwegs gemangelt und da E. K. M. bey diser Legation mehrern Rahts begertt hette, were man darzue underthenigst so willig alß schuldig gewesen. Waß die angezogene yberheuffte Geschefften anbelangt, hat es mit denselben zwar seinen Weg, Es haben aber E. K. M. allergnedigst zuermessen, wie ungleich dise Einwendung die schickhende Chur-Fürsten und Stend uffnemmen werden in betrachtung, daß dise nun offtgeklagte Beschwerung jure præventionis billich den Vorzug gehabt haben und hindangeseẞt aller anderer verhinderungen expediert worden seyn sollten, beuorab weil sonsten in zeit diser legation die Immission der Statt Thonawehrt beschehen, so underschidliche procels und mandata in der Gilchischen sach außgefertiget und sonsten solche sachen verricht werden können, darauß ein groß Fewer entstehen, so hernechsten nicht so leichtlich wider zu dempfen seyn möchte, dessen unangesehen werden die Stend anjeẞten gleichsam zuruckh geseẞt und andern, theils auch geringern, in jrem suchen mit willferiger ercleruug auch ohnerholten Rahts entgegen gegangen, und werden sich dise sachen mit der anerbottenen nachschickhung der relolution oder durch ein sonderbare legation propter summum periculum moræ und das die Gesandten extra terminos jrer Instruction nit schreiten können, schwerlich verrichten, noch sich die schickhende Chur-Fürsten und Stend, weyl es damit zuemahl ungewiß, auch noch ein lange zeit daruff lauffen, under dessen aber die sachen je lenger je beschwerlicher würden, dahin wollen verweisen lassen.

Welches alles E. K. M. Jch erhaischender notturfft nach underthenigst erinnern müessen und demnach je eß nit anderst sein will, so bin Jch im Namen Gottes den Abzug von hinnen hiemit zuenemmen, weyl Jch ohne daß von den schickhenden Chur-Fürsten und Stenden wegen deß vorgegangenen langen Verzugs alberait zue ruckh gefordert worden, endtschlossen, kan aber zum Beschluss auß habendem Befehl E. K. M. hiebey anzudeuten nit underlassen, jnmassen bey der Hauptwerbung auch beschehen, daß sich die schickhende Chur-Fürsten und Ständ alberait in eventum verglichen sich der nun offtbeclagten Beschwerungen halben selbsten inacht zuenehmen und da sie hinfüro derge-

dergestalt wie bißhero wider Ihre privilegia, Freyheiten und Reichs-Constitutiones von E. K. M. Hofraht und Regiment, welche deroselben Namen und Gewalt zu undertruckhung der Stend und zue zerstöhrung alles fridlichen Wesens, mißbrauchen, ferner dergestalt exorbitanter, wie bißhero, angefochten werden sollten, einander mit Raht und that beyzuespringen, und das sie uff den fall hieraussser ungelegenheiten und inconvenientien erfolgen würden, vor Gott, E. K. M. dem h. Römischen Reich, der gantzen Welt und der geliebten posteritet bezeugt haben wollten, das es an Zeitlicher getrewer Vorsorg, erinnerung, ermahnung und Warnung jres thailß niemalß gemanglet und das der khünfftige schad, wie E. K. M. auß dergleichen Regiments Beschwerden bißher gnugsam empfunden, deßgleichen auch deroselben im Reich wenig zue statten möchten, nit durch Sie, sonder E. K. M. ybel bestelltes Regiment verursacht worden seye und wann in solcher gestallt offtgedachte Statt Thonawehrt an seel und Leyb außstehender Bedrangnuß noch lenger gelassen werden und also khein Mittel helffen sollte, so würdt doch der armen Burgerschafft sehnliches seufftzen und gebett durch die Wolcken dringen und Gott der allmechtig zu seiner zeit derselben Trost, Hülff und endtliche errettung verschaffen. Thue damit E. K. M. in den schutz des allerhöchsten zue langwiriger Regierung und deren zue Kayserlichen Gnaden mich undertheinig befehlen. Datum Prag den 27. alten Calenders Augusti, Anno 1609.

Christian Fürst zu Anhalt.

Num. 10.

Extract Berichts des Agenten Joh. Bapt. Lenckhen an ChurPfaltz wegen der zu Venedig aufgehenden Evangel. Lehre. Sine dato 1609.

Alß gedachter Advocat Bernhardo Pesse.ti fast täglich zu mir kommen und mit mir conversieret, hat er jederweilen der Teutschen gueten Ordnungen in Irer Regierung gedacht, solche gelobet, allgemach uf der protestirenden Religion kommen, letzlichen sich auch im Vertrauen gar gegen mir herausgelassen, Er wolle mir nicht verhalten, das über die tausenden Seelen Venetianer seien, so von dem Papstum gewichen, und stercke sich solche zal, Gottlob, täglich, darunter über die 300. Edelleut, auch der fürnembsten seien. Unser Herr Gott habe ihm die gnad verliehen, daß selten ein Wochen fürüber gehe, darinn er nicht zum wenigsten einen jrer Zal ainverleibe und sey gute Hoffnung vorhanden, es werde ein glücklichen Fortgang gewinnen. Ir aller Lehrer und Doctor seyen Frate Paolo, so hiebevor in werenden differentien wider den Papst geschrieben und Frate Fulgenzo, beede Münch. Dieweil dann dieses auch der Englische Ambasciador confirmierte, hab ich Gelegenheit gesucht, gemelten Frate Paolo anzusprechen und bin durch Anleitung des bemelten Ambasciadors zu Jyme in das Closter

kommen, ist dem und seinem Collega Frate Fulgenzo dise Begriessung gar lieb gewesen, habe mit dem Frate Paolo fast anderthalb stundt gesprachet, ihn dergestalt angesprochen, dieweil sein Lob und Ruhm auch über die Alpes Christlichen Fürsten bekant worden, hette ich nicht unterlassen Jhn zubegrüessen, wünschete Jhm zu dem angefangenen Werck des Allmechtigen Seegen und gedeyen, Antwortet und bedanckt sich gar hoch, das Jch Jhn angesprochen, were ihm gar lieb, das auch die, bey welchen das Licht am ersten erschinen, etwas von Jhm wüsten. Des Allmechtigen operation sey wunderbarlich, er sehe es gar gern, das dise Respubl. were begrüeßt worden, gedachte darnach, wie hoch es vonnöthen, das die protestierende Fürsten zusamen hielten, es were ein Zeithero ein geringe correlpondenz unter ihnen gewesen, darzu die unterschiedliche Meinungen Jhrer Theologen hetten Ursach geben, solches sollte nicht sein, so bald ein Theologus de simplicitate Theologica abwiche und seine Vires Ingenii wollte sehen lassen und unnötig scrupulieren, käme er dem Officio eines Theologi nicht nach, alß zum Exempel, hoc est corpus meum, ob es nicht gnugsamb, das Wir wissen, das wir den wahren Leib Christi im Abendmal empfangen, was es vonnöthen den modum zu scrupulieren. Der Herr Christus, so er gewollt hette, daß wir den wissen sollten, hette er Jhn uns angezeigt, weil es aber nicht bescheen, solte man einfeltig bej den Worten der Institution bleiben, gewiß glauben, das Wir den Leib Christi empfangen und nicht ferners das Geheimnus Gottes, so der Allmechtige uns verborgen hat lassen sein wollen, vorwitzig nachforschen und nachgrüblen. Martinus Luther were ein hocherleuchter, trefflicher Mann gewesen, yedoch hette er alles uf einmal nicht sehen können. Lobete hernach die Augspurgische Confession gar sehr, sagte, Egoveram & sanctam Theologicam simplicitatem in illa reperio. Vermeinte es stünde einem Theologo nicht zue allso hefftig zu disputiren, biß so lang, das er vermeine gewonnen zu haben. Ein Theologus sollte nur einfeltig die Warheit anzeigen, hielte auch darfür, es könten der A. C. verwandten Theologen meinung mit den Calvinischen wol verglichen werden. Gedachte darnach, das sie in jhren Predigten das Wort Gottes lauter und rein dem Volck fürtrüegen, der Römischen Kirchen abusus nicht viel anrühreten, dann sie wollten gern zuvor bey den zuhörern ein guet Fundament legen. Und ob sie schon allbereit angeredt worden, das jhre Predigten der Römischen Religion nicht gemeß seyen, haben Sie sich entschuldiget, das sie nichts allß Gottes Wort predigten und werde man jhnen nicht nachsagen können, das sie des Papsts oder der Römischen Religion, die ja Gottes Wort were in etwas zuwider gepredigt hetten. Sie wollten gern caute und bedachtsamb in disen sachen verfahren, dann es sich nicht cum furia wellte tractiern lassen. Sie vernehmen, das die materia gar bey vielen verhanden, aber die Forma mangele noch. Und alß ich ferrers fragte, durch was Mittel sie dann verhofften, das jr gutes Vornehmen zu einem erwünschten Ende möchte geraichen, Antwortet er, Sie wollten zu Vorpflantzung deß Worts Gottes an jhnen nichts ermanglen lassen, es

seie

Gottes Werckh, der werde es auch zu einem guten Ende helffen bringen. Eine guete Befürderung zu ihrem Vorhaben würde es geben, wann die in Kernten und Crain die Religion könnten frey haben, dann solche Land mit den ihrigen gleichsam vermischt. Gleichfalls würde es auch wohl darzu behülfflich sein, wann die Teutschen protestierende Fürsten mehr mit ihnen practiciern und umbgehen liessen. Und alß ich ferrers fragte, ob sie irgend gelerte Theologos der Augspurgischen Confession in der Still begehrten? Antwort er, er besorgte, es würde der Eifer solcher Theologen Sie übertragen, das also ehe es zeit were, jr Vorhaben durch Sie entdecket würde. Das sehe Ihn aber vor das beste an, wann die teutschen Fürsten ein oder mehr gesandten stetigt zu Venedig residierende verordneten, würde man keinem dero einen Prediger bej sich zu haben und in seinem Losament zu predigen verwehren können, und hetten Sie auch allezeit alß gesandten zuestendige Diener mehrern Schuß und stünden sicherer, alß wann Sie privatim vor sich allda lehreten, zue dem würde es auch darzue dienen, das das Volckh, under welchem viel die Lutheraner erger, alß die Thürcken hielten, sehen und höreten, das sie ein christlichs Leben führeten und guete Christen weren. Die Englender weren hiebevor von dem Volckh gar für unchristen geachtet worden, seithero aber ein Ordinari ambasciador da residiere, were man dero nunmehr gewohnt. Es that diser Mönch auch ferrers meldung, das die Sachen mit dem Papst und der signoria noch so gantz und gar nicht hingelegt, das nicht beederseits noch ein Widerwillen vorhanden, welches dann guete hoffnung gebe zue besserem Vortgang ihrer Sachen. Es verwundern sich viel, daß Er der König auß Franckreich den Jesuiten so wol wölle. Etliche vermeynen, er thue es deßwegen, damit er desto mehr favor bey dem Papst haben möge. Andere, er lasse ihnen darum so viel Freyheit, damit sie sich selbst vor der gantzen Welt zu schanden machen. Es seyen die Jesuiter Leuth, vor denen man sich wol möge vorsehen, was ein jeder in der Beicht oder sonsten erforsche, müesse er monatlich seinem Provincial schrifftliche relation zu schicken, welche provinciales hernach das vornehmste der heimblichaiten extrahieren und alle Quatember jrem Obristen zue Rom zueschreiben und seye Er jhr Obrister Rector ein sehr verschlagener verstendiger Mann. Letzlichen, als Ich meinen Abschid von Jhm genommen, habe Ich Jhme die Augspurgische Confession sambt noch einem kleinen tractetlein etliche Controversias zwischen den Augspurgichen Confessionsverwandten und den Papisten begreiffend vbergeben, welches Er angenommen, gedachte confession sehr gelobt, daß Er sie schon lengsten gelesen, auch mehrers gesagt, das Sie von gueten freundten albereit allerhand Büecher empfangen. Er gedachte auch zum öffternmal, materia adest apud multos, sed forma deficit.

Num. II.

Ausschreiben eines von Bischoff Jacob zu Costanz gehaltenen Synodi wegen Austilgung aller Ketzereyen und Erhaltung der Cathol. Kirche. d. d. 7. Sept. 1609.

Iacobus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Constantiensis, Dominus Augiæ majoris & Oeningæ &c. Reuerendissimis, Reuerendis, Venerabilibus, Religiosis & honorabilibus nobis in Christo syncere dilectis atque deuotis Ecclesiæ nostræ Cathedralis Constantiensis Præposito, Decano & capitulo, universis & singulis Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Guardianis & aliis Superioribus ordinum quorumcunque etiam ordinis S. Ioannis Hierosolymitani & B. Mariæ Virginis Teutonici commendatoribus, nec non Rectori & Universitati Friburgensi, Ecclesiarum collegiatarum Præpositis, Decanis, Custodibus & Canonicis, Capitulorum Ruralium Decanis, Camerariis & Deputatis, Parochialium & aliarum Ecclesiarum Rectoribus, Pastoribus, Plebariis, Parochis, eorum Vicariis, Capellanis, Clericis & Beneficiatis, Monasteriorum Sanctimonialium Abbatissis, Priorissis, Magistris, Matribus, aliisque ecclesiasticis tam regularibus utriusque Sexus, quam Secularibus quibuscunque per Diœcesim nostram Constantiensem ubilibet constitutis, sive exemptis suæ nostræ ordinariæ Iurisdictioni subjectis, qui de Iure vel Consuetudine Synodo Diœcesanæ interesse debent & tenentur, Salutem in Domino sempiternam. Episcopalis officii nostri ratio postulat, ut quanto grauioribus malis & hæresibus laborantem Dei Ecclesiam conspicimus, tanto majori studio & vigilantia in eam, quam ex alto nobis traditam & commendatam suscepimus, functionem incumbamus, & gregi nobis credito custodiam simul & disciplinam adhibeamus, ne si nostra fortasse incuria perire contingat, quod Christus Dominus noster in ara Crucis pretioso sanguine suo redimendum duxit, æterna maledictionis Vestræ, qnod apud Ezechielem 34. cap. Dominus pastoribus negligentibus comminatur certissimo Iudicio incurramus. Hinc est, quod nos ab initio statim nostræ susceptæ Pastoralis curæ de celebranda Diœcesana Synodo in qua morum & Ecclesiasticæ disciplinæ reformatio instituereτur, excessus corrigerentur & quantum per horum temporum difficultates fiere posset, variæ hæreses, errores ac Schismata extirparentur, cogitauerimus, quam quidem cogitationem nostram hactenus variis ex causis impeditam, Sanctitatis & Sedis Apostolicæ nuhtium cum potestate Legati de Latere apud Dominos Catholicos Heluetios commorantem Illustrissimum & Reuerendissimum Dominum, Dominum Ladislaum Comitem de Aquino, Episcopum Verafranum ita promouit excitauitque, ut tantæ authoritati ac stimulo, tam etiam Sacris antiquis & nouissimis Tridentini Concilii Canonibus & Decretis contrauenire ab officio nostro pastorali

rali

rali alienum duxerimus, sed necessarium omnino & ualde utile iudicauerimus, si non obstantibus etiam multis impedimentis variisque hujus nostri temporis incommoditatibus quamprimum Diœcesanam Synodum indiceremus, omnesque status Ecclesiasticos Episcopatus nostri conuocaremus. Quare vos omnes & singulos tam exemptos, ac alios quoscunque, qui de Jure vel consuetudine Synodo Diœcesanæ interesse debent, autoritate nostra ordinaria & vigore Sacrosancti Concilii Tridentini nobis in hac parte concessa Apostolica in Domino requirimus & hortamur, vobisque & cuilibet vestrum sub pœnis & censuris in dicto Concilio Tridentino & alias contra contumaces in hoc casu à Jure infligi solitis & consuetis, præcipimus & mandamus, ut die Dominica, quæ est decima octava dies mensis Octobris hujus currentis anni millesimi sexcentesimi noni in Ciuitate Constantiensi ad dictam Synodum Diœcesanam celebrandam personaliter per vos ipsos, aut juste & canonice impediti per legitimos vestros Procuratores cum sufficienti mandato compareatis (nisi diem celebrationis Synodi ex aliqua causa prorogatam fuisse aliis nostris ad vos literis intellexeritis) atque in sequenti die Lunæ ejusdem mensis in Ecclesia nostra Cathedrali in habitu & vestitu Chorali uniuscujusque dignitati, ordini & statui congruo conveniatis, Sacræ missæ officio à nobis in Pontificalibus Deo adjuvante celebrato in quo omnibus & singulis siue Clericis siue Laicis præsentibus, modo Sacramentaliter confessi communicaverint ex speciali gratia & concessione Sanctissimi Domini D. Pauli Papæ V. Prout ex concessionis Bulla quam ad valuas Ecclesiæ nostræ Cathedralis affigi curauerimus, latius patet, indulgentiam plenariam & remissionem omnium peccatorum in Domino præsentium tenore publicamus & ut sese tanti Thesauri participes faciant, omnes serio requirimus & hortamur aliisque ceremoniis consuetis solenniter peractis, una nobiscum communi consilio tractaturi & conclusuri & quæ ad Dei omni potentis laudem & gloriam Ecclesiæ Catholicæ, Diœcesisque nostræ Constantiensis incrementum atque totius Cleri & populi mores & disciplinam instituendum & promouendum, ad hæresum denique extirpationem necessaria & utilia videbuntur. Ne autem ob omnium aut multorum absentiam interea diuinus cultus & debita Sacramentorum administratio intermitti debeat, volumus ac mandamus, ut Ecclesiarum collegiatarum, Secularium & Decanatuum Ruralium capitula per tres aut ad minus per duos ex singulis capitulis eligendos cum pleno mandato, Abbatissæ vero & Priorissæ, Magistræ & Matres ac aliæ monasteriorum Sanctimonialium quorumcunque Præfectæ per procuratores Ecclesiasticos sive Seculares sive regulares cum simili pleno & sufficienti mandato compareant: certificantes omnes & singulos, sive exempti siue non exempti fuerint, qui à nobis per præsens hoc edictum vocati ad dictam Synodum venire neglexerint vel recusauerint, nos nihilominus tam ad executionem eorum, quæ in Synodo statuentur, ipsorum absentia & contradictione minime obstante, quam ad supra comminatas pœnas & censuras irremissibiliter

 pro-

processuros, volumus etiam & ab omnibus Prælatis, Parochis & curatis requirimus, ut quamprimum hoc edictum, quo Diœcesani Synodi certa dies indicta est, acceperint, singulis septimanis usque ad finem Synodi in Ecclesiis suis una cum processione, ubi commode fieri poterit, Sacrum Missæ officium pro optime in præfata nostra Synodo tractandarum rerum euentu celebrari faciant & procurent. Omnes præterea Diœcesis nostræ fideles monemus, & per viscera misericordiæ Christi Domini adhortamur, ut omni studio Christianæ pietatis & assiduis religiosisque precibus à Deo misericordiarum & patre totius consolationis nobis negotium tam salutare tractantibus opem & auxilium implorent, quo adjuti in hac synodali tractatione omnia consilia, sermones & actiones nostras in finem dirigamus, nempe in Christum Jesum, cui in omni Justitia & Sanctitate seruire debemus. In cujus rei fidem hoc Edictum confici, authoritateque nostra imprimi & nostro signo muniri, tum manu Notarii Vicariatus signatum publice proponi & legitimæ executioni demandari voluimus & jussimus. Datum Constantiæ in Palatio nostro Episcopali Anno a Natiuitate Domini &c 1609. 7° Septembris. Indictione Septima.

Joannes Dorospergen
D. Notarius.

Num. 12.

Abschied der vereinten Fürsten zu Carlspurg wegen bevorstehender Kayserswahl. d. d. 24. Maji. 1609.

Nachdem unterschribne Fürsten ein nothurfft befunden sich unter jeßwehrendem Wahltag in der Eyl zusamen zu thun und mit einander verträuwlich zu erwegen, was dem Fürstenstand, bevorab den Unierten zum besten bey zeit angeregten Wahltags inacht zu nehmen seyn möchte, als haben sie nach fleissiger betrachtung aller vorlauffenden umbständ nicht vor gut oder rathsam ermessen können auf den fall die zu Ungern und Böheim Kön. Würden oder auch andere die Wahl eines Römischen Königs erhalten sollten, sich nach Franckfurth zu begeben, noch der folgenden Crönung beyzuwohnen, damit nicht dasjenige, so etwan præjudicierlich darbey vorgangen durch Ihr gegenwart gleichsam ratificieren und zugleich auch die Kön. Würde dadurch zu mehrer offension bewegt würde. Damit aber jedannocht, wofert mehrhöchstgedachte Kön. Würde zu solcher dignitæt gelangen möchten, der Respect erhalten und was zu der Unierten Fürsten fauor nothwendig, nit umbgangen werde, haben Ihr Fürstl. Gnaden sich gefallen lassen auf Herrn Joachim Ernstens zu Brandenburg F. Gn. auisiren und berichten ahn einem gewissen Orth und Zeit, zu welchen Ihre Königl. Würde nach der Crönung wiederum aus Franckfurth reisen werden

den zusamen zu stossen und daselbsten die ursachen dises absentirens am besten zu repræsentiren. Sollte es sich aber begeben, daß Ihre Fürstl. Gnaden durch die Kön. Würden insonderheit ersuecht würden der Kayserl. Crönung beyzuwohnen, alsdann gedenckhen sie sich nicht abzusondern, noch zu einigem mißtrauwen Ursach zu geben.

Als sich dann auch zum andern befunden, das etliche Fürsten die in der Churfürsten ordentlichen Comitat gewesen und der gemeinen berathschlagung als Räth beywohnen wollen, nicht zugelassen, Sondern aus der Stadt Franckfurth zubegeben erinnert worden, nun aber ein solches in der guldenen Bull nicht zu finden, noch auch darinn verbotten und zumahl der observanz im Reich, wie solche bey andern Wahltägen offenbar, entgegen und dem Fürstenstand nit wenig verkleinerlich, auch in viel Weeg præjudicierlich und ohn das auch dahin zusehen, daß wie die güldene Bull nicht von dem Churfürstlichen Collegio allein, sondern den sambtlichen Reichsfürsten sanciert und geschlossen, also auch deren interpretatio oder extensio mit derselben Rath und zuthun geschehen solte, Als ist vor Rathsam befunden, solche neuwerung umb der Fürstlichen reputation und nachkommen willen nicht ungeandet hingehen zu lassen, sondern dem Herrn Administratori der Churfürstl. Pfaltz in schrifften zuerkhennen zu geben und S. F. Gn. dabey zuersuchen, solches dem Churfürstlichen Collegio anzudeutten und ad acta Imperii registriren zu lassen.

Und nachdem zum Tritten verlautten will, ob möchten etliche Sachen, so den Evangelischen und sonderlich den Unirten Ständen hochnachthailig, der Kayserlichen Capitulation de nouo einverleibt und zumahl auch dahin gesehen werden, wie die löbliche Union zu cassiren und dadurch die ständ widerum von einander zu distrahiren. Ob dann wohl hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden diejenige præeminenz, welche dem hochgeehrten Churfürstlichem Collegio in crafft mehrangeregter güldenen Bull zugeaignet, gern beständig, So khönnen sie doch bey sich nicht befinden, wannenhero die ingredientia capitulationis und sonderlich da ichtwas, so bey den vorigen Kaysern nicht hinein khommen und doch das Reich insgemein berüert, allein bey dem Churfürstlichen Collegio bedacht und der Fürstenstand, als der mehrertheyl davon gäntzlich außzuschliessen, auch zu Ihrem mercklichen verfang darzu verbunden werden sollte, bevorab weil die Fœdera, so ad defensionem Imperii angesehen ohne das natürlichen und Kayserlichen Rechtens, auch in Reichs Constitutionibus erlaubt und unverbotten, wie nit weniger im h. Reich unter den Ständen herkhommen, zumahl auch solche sowohl von der verstorbenen Kayserlichen May. auch Königl. Würden zu Hungern und Böheim, als andern ausländischen potentaten besucht und respectirt worden. Dannenher auch Ihre Fürstliche Gnaden nit unbillich dahin gedenckhen und entlichen gemeint seint, bey diser so ansehnlichen und löblichen Union nochmahl beständig zu verbleiben und solche mehr und mehr vortzupflantzen.

pflanzen. So haben dennoch Ihre Fürstliche Gnaden hochnothwendig zu seyn erachtet, solches alles vor höchst gedachtem Herrn Administratori Churfürstlicher Pfaltz noch vor dem Schluss gleichfalls vertrewlich zu communiciern und dahin freundtlich zuerinnern, auf den Fall ichtwas, so den unierten oder auch insgemein den Evangelischen Ständen zu nachtheyl per majora beschlossen und der Kayserlichen Capitulation einverleibt werden wollte, das S. F. G. sambt den Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten nicht allein contradiciren und den Ständen, als die es fürnemblich berüwren will, Ihr Recht und Einred per expressum dagegen vorbehalten und das ein solches dem protocollo und Archivo Imperii einverleibt werde, begehren, sondern auch der Kön. Würden als König in Böheim und mit Churfürsten dessen berichten und dahin vermögen sollten, das in gleichem auch Ihre Kön. Würden solche beschwerliche und zuvor bey andern Wahlen nicht gebrauchte clausulas oder conditiones den Ständen des Reichs ungehört Ihres theyls nicht eingehen, noch auf solche capitulation, wofern sie selbsten zu der Kayserlichen Cron gelangen würden, sich verpflichten sollten, dardurch dann verhoffentlich bey den übrigen mit Churfürsten andere Gedancken gefaßt und diser hochschädliche Eingang in zeiten verhüetet werden khönnte, zu welchem Ent sich auch Herr Marggraf Joachim Ernsten zu Brandenburg rc. und Herr Landtgraf Moritzen zu Hessen f. fürstl. ggn. zu erhebung und facilitierung dises Werckhs freundtlich erbotten bey dem Churfürsten zu Sachsen nothwendige und bewegliche Erinnerung zu thun, damit das gemein Wesen desto besser in obacht gehalten werde.

Und dieweyl dise und dergleichen beschwehrungen, fürnemblich aber wie sich die unierte Churfürsten und Stände bey dem Reichstag, da derselbe hienächst bewilligt und außgeschriben werden sollte, zu erweisen in allweg haubtsächlich deliberirt werden sollen, Als ist für rathsamb erachtet, offt höchstgedachten Herrn Administratorem zu ersuchen, daß S. F. G. auf ein Ausschreyben zu einem Unionstag und was daselbsten für Puncten zu resolviren weren, bedacht sein wolten. Dessen zu urkhunt haben Ihre fürstliche Gnaden diß memorial aygner handt underschriben, Signatum Carlspurg den 24. Maji Anno 1612.

(L.S.) Joachim Ernst. (L.S.) Johann Fridrich. (L.S.) Moritz L3 Hessen. (L.S.) Georg Frid. M3 Baden.

(L.S.) Christian F3 Anhalt.

Num. 13.

Num. 13.

Antwort-Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an Zachar. Geitzkoflern wegen des von ihm über den künfftigen Reichstag von dem Kayser erforderten Bedenkens. d. d. 15. Oct. 1612.

Von G. G. Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg rc.

Vester Lieber getrewer, Wir haben auß deinem an unß diser tagen gethanem Schreiben sambt dem beyschluss ablesend verstanden, waß die Rö. Kay. Maj. unser allergnedigster Herr der darinnen gesetzten wichtigen Puncten halben, wie solchen noch vor nechstkünfftigem Reichstag abzuehelffen sein möchte dein bedenckhen darüber zu ertheylen an dich gnädigst begert und daß uns solche in unterthänigstem vertrauen, wahin Ire May. zu beantwurten sein möchten, zue unserm Nachgedenckhen zusenden thüest, Bedanckhen uns anfangs solcher communication guedig und ist höchstgedachter Irer May. verspürte Sorgfalt für des Reichs frid und Wohlstandt billich zu rühmen, wie wir auch unsers theyls derselben wünschen thun, daß Sie zu Irem wolgemeinten Intent diß orts gelangen möchten, dardurch Sie sich dann in Dero angetrettenen Kay. Regiment grossen friden selbsten schaffen und bey den beschwehrten Ständen, auch insgemein hochen Rumb schöpffen würden. Wahin aber Ire May. über die in Dero Schreiben gesetzte Puncten zu erinnern oder was für Mittel fürzuschlagen sein möchten, tragen Wir gleichwoll nit unzeitig bedencken unerwartet der unirten ferner erwägen hierunder noch der zeit aviso zu geben, jedoch in begertem geheimen Vertrawen halten Wir darfür, daß der erst Punct der Magdeburgisch Sessionsstritt, die Freystellung betreffen thue und sehen unsers theils gern, obß bey Irer May. dahin zurichten und zuerhalten, daß dem Ertzbischoven zu Magdenburg die Session verbliebe oder so es jhe bey den Papisten nit zuerlangen, Ire May. sich selbsten interponierten, Allein bey jeßigem nächstem Reichßtag und uffs wenigst interimsweiß sine præjudicio die Session zu haben.

In den Closter Sachen aber, denen auch der 4te Punct in Irer May. Schreiben wegen restituierung der occupirten Clöster anhengig würdt Irer May. wohl einzuebilden sein, wie dann dieselbe gewiß zuversichern, daß die Evangelische bevorab unirte Ständ einige tractation oder deliberation nit werden ingehen oder darzue verstehen, man lass es dann bey der possession derselben Clöster verbleiben.

Die Confirmation des Religionfridens were so hoch unsers erachtens zu urgiren nicht nöthig, wann vorige Kay. May. noch in Leben. Dieweiln aber Ire May. de novo zum Reich kämen, theten Sie gar wohl und schafften sich grossen Nutzen, wann Sie denselben, wie Irer May. Voreltern löblich gethan, confirmiren theten, dardurch Ire May. sich auch gegen die Ständ obligirt machen würden.

So viel dann die revisiones und Visitationes an dem Kay. Cammergericht betrifft, ist zwar bewust, daß vor disem ein Memorial Anno 1556. uf dem Reichstag zu Augspurg zur Maintzischen Canzley übergeben und gesetzt werden, wie die Visitationes sollen beschriben werden: Nachdem aber solches biß uf weiter vergleichung der Ständt gemeint gewesen und sich in besagtem Memorial befindet, daß jederzeit mehr papistische, alß Evangelische zu Visitatorn beschriben, dardurch dieselbe sich beschwehrt befinden, werden die Stend urgiren solches memorial abzuthuen und würdt Irer May. diser Punct wohl einzubilden sein, daß man sich anderer Ständ und eines andern Modi vergleich, damit man pares in religione zue Visitatorn haben möge, wie dann hiebey auch Irer May. anzudeuten gelegenheit ist dahin zue laboriren, daß eine gleiche Anzahl der beeden Religionsverwandten Beysitzern an dem Cammergericht gehalten werde. Wann aber obangeregter Magdeburgische Sessionsstritt und Clostersachen, als dardurch die revisiones gesteckt bleiben, jre Erledigung erlangen, werden die Visitationes ihre Richtigkeit bald erreichen, so lang und viel aber das übele Justici Wesen nit abgestellt oder Rath darinn geschafft wurdt, haben sich Jre May. einiges progress des Reichstags nit zuuersehen, welches Irer May. wohl vor Augen zu stellen, insonderheit auch zugleich zu erinnern uff die restitution der Statt Thonawerth, das solche vor dem Reichstag integraliter vorgehe, bedacht zu sein, allergestalt von verstorbener Kay. May. schrifftlicher verspruch geschehen, welches zu adimpliren Irer May. nit weniger obgelegen und dardurch den Anfang zum Reichstag sehr faciliriren werden.

Neben disem hielten Wir auch, Jre May. deren Begeren nach zu erinnern sein möchten, in die proposition oder Ausschreiben des Reichstags zuebringen weren der ChurPfälzische Administrationsstritt zwischen Neuburg und Zweybrücken, wie demselben jetzt umb künfftiger Fäll willen, Rath zu schaffen. Deßgleichen die Sächsische differentiæ jrer præcedenz halb, jtem das Gülchische Wesen, das sonderlich dieselbe sach zue einem Austrag gerichtet.

Zuvorderst aber wolten Wir dafür halten, wann Jre May. sich gefallen liessen noch vor dem Reichstag etliche Ständ von beederseits Religionen in gleicher Anzahl, die dem Werckh vor andern affectionirt, und zur Eintrechtigkeit anmuthung tragen zuesamen zueordnen, uff Mittel zugedenckhen, die beeden theylen leydenlich, Es solte das ganze Werckh gegen daruff folgendem Reichstag befürdern, leichter machen und auch desto eher zum schluss in einem und anderm Puncten zuekommen sein.

Welches alles Wür dir so viel in eyl sein können, in Gnaden und vertrawen andeuten wollen mit gnädigem begeren, waß an Jre Kay. May. du in disem wichtigen Werckh bedenckhens weiß überschreiben und hingegen vor Antwort bekommen würst, unß zu unserer Nachrichten hiernechst in gleichem vertrawen zu communiciren. Seyen dir darbey mit gnaden wohl genaigt. Datum Stutgarten den 15. Octobris 1612.

Num. 14.

Num. 14.

Reichstags-Ausschreiben nach Regenspurg Kaysers Matthiä. d. d. 29. Dec. 1612.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Nachdem Wir durch Schickung des Allmächtigen, zu der Würde und Hocheit deß Kaiserthumbs erhebt worden, haben wir all unsere Sinn und gedanckhen (innmassen unsers tragenden Ambtsschuldigkeit erfordert) dahin gewendt, wie das heilig Röm. Reich, unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation mit Rath, Hülff und Zuthueung des heiligen Reichs Churfürsten und Ständt zu gewünschter Rhue, Frid, Ainig- und sicherheit gebracht, zuvorderst aber die geliebte Justitia (als die Grundvest alles Wohlstandts und hailsamen Wesens) durch Dero steckhung man ein zeithero in allerhandt Unuertrewlich- und Mißhelligkeit, auch Kriegsverfass- und Gegenverfassungen gerathen, Item unsers Kays. Cammergerichts Visitationes widerumben in jren Gang gericht, welchergestalt alle und jede von obbemelts Cammergerichts Urtheiln gesuechte revisiones erörttert, der Cammergerichtsbeysitzer Anzahl vermehrt, derselben Besoldung etwas verpessert, die durch den unterschidt der Calender verursachte vilfeltige Ferien abgeschnitten und berüerter Calender halben (daran auch den Commercien vil gelegen) durchgehende Gleicheit getroffen, die unerörterte dubia erledigt, auch andern geclagten beschwerungen abgeholffen und also im heiligen Reich das alt, guet, redliche vertrawen und ainmüetige zusamensetzung angericht, und dermassen bevestiget werden möge, damit man auf den antrohenden Nothsfall gegen allemeinem Erbfeindt der Christenheit dem Türcken, zum Widerstandt berait und gefast, wie auch Jme zeitlich zubegegnen, in ansehung, daß der Bruch des geschlossenen Friden anstandts bey Jme umb sovil desto mehr zubesorgen, weil er, wie allerhand Zeittungen und Bericht je lenger, je mehr mit sich bringen, an der Einnemung Moldaw und Walachey, auch anderm, was wider die geschlossene Capitulation gegen Sibenbürgen, durch dessen verlust unserer Cron Hungern und nachfolgig dem Heiligen Römischen Reich eusserste Gefahr zuwachsen möchte, fürgenommen worden, nicht ersettigt, Sondern nachdem Er, wie für gewiß einkhombt, den Friden mit dem Persianer geschlossen, sich starckh bemüchet, allerlay gefährliche factiones anzustellen, und dardurch jeztangedeytes Land noch vor- oder auch one ainen offnen Veldtzug desto pesser in seinen Gewalt zu bringen, wie Er dann gegen denjhenigen, welche Wir nach Constantinopel geschickt, obbestimbte Fridens Capitulation in disputat ziehet, und Sibenbürgen für sein Erb Aigenthumb halten will. Neben deme, wann es je mit Jme dem Erbfeindt zum Fridbruch gelangen würde, Wie: und was gestalt man zur nothwendigen Rettung, und da auch schon das wesen in gegenwertigem Standt verbliebe, Zu Under-

halt- und wider erhebung der Hungerischen Gräntzen, als deß Heiligen Reichs Vormaur, zue ainer guetherzig- und freywilligen Hülff kommen möge, in betrachtung unser so schwär angetretnen Kayserlichen Regierung, bey welcher Wir die bey den Nechst vorgangenen Reichstägen beschehene Bewilligungen nicht allein allerdings auffgewendt zu seyn, Sondern auch ferner befunden, daß man zu dem so lang gewährten Krieg, unser Löblich Hauß Oesterreich, auch dessen Königreich, und Erblanden Einkommen und Gefell auffs eusserist angegriffen, zugeschweigen, daß auch gar der eigenthumblichen Cammer Güeter, und unterschiedlicher Herrschafften, auch anderer unsers Hauß Nutz, und ansehenlicher Gerechtigkeiten nit verschonet worden. Weil auch offenbar, welchermassen das schädliche Müntzwesen je lenger, je mehr überhandt nimbt, auch was beschwär dardurch sowohl den Herrschafften, alß Underthonen zugezogen würdt, wie der Mangel verpessert, und dann des Reichs Matricul, zu volg des Anno Sechzehenhundert drey gemachten Reichs-Abschidts einest ergäntzt, auch die Moderationes fürgenommen, und in mehrer richtigkeit gebracht werden mögen. Sintemal Wir dann in gnedigster erwegung obverstandner des Heiligen Römischen Reichs obligen und demselben antrohenden Gefährlichkeiten, bey unserer zu Franckfurt gehaltenen Wahl- und Crönungsversamblung der unumbgänglichen Notturfft geachtet ainen allgemeinen Reichstag anzustellen, Innassen Wir dann der daselbst angewesenen Churfürsten, wie auch des Administratoris der Chur-Pfaltz LLLL. und den Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten dessen freundt- und gnädiglich erinnert, mit begeren, das der samentlichen Churfürsten LLLLL. Ihnen die fürderliche haltung erstgehörts Reichstags nit zuwider seyn, Sondern dem üblichen herkommen nach, darzue Iren Collegial consens erthailen wolten, der uns nicht allein ervolgt, Sonder Sy haben auch unsere hierzwischen gethone Erinnerung so weit inacht genommen, daß Sy Jnen anstatt unser und des heiligen Reichs Statt Nürnberg, alß sonsten vermög der güldenen Bull nach außweisung obangezaigts Churfürstlichen Collegial consens gebürenden Ort, bevorab, weil bey unß der Rath jetzgenanter Statt Nürnberg allerhand erhebliche Ursachen fürbringen lassen, umb deren willen man Ir der Statt mit mehrgedachten Reichstag für dißmal gnedigist zu verschonen gepetten, die Statt Regenspurg zur Mahlstatt, auch die Zeit, den vier und zwaintzigsten Aprilis Newen Calenders, so da sein würdet der Mitwoch nach Misericordia Domini, obgemelts Sechzehenhundert und Dreizehenden Jahrs dergestalt belieben lassen, daß gleichwol dise angedeute veränderung vorangeregter Guldenen Bull künfftiglich unschädlich seyn solle. Hierauff seindt Wir entschlossen mehrgedachten Reichstag auff erst angezogne Zeit in Namen Gottes in das Werck zu setzen und in vorbemelter unser und des heiligen Reichs Statt Regenspurg vermittelst göttlicher Gnaden in aigner Persohn gewißlich zu erscheinen und den Sachen alßbaldt ainen Anfang zu machen. Verkünden demnach Dr. L. bestimbten Tag und

Mahl-

Wahlstatt mit disem Brieff gnädiglich gesinnend, auch von Römischer Kayserlicher Macht bey den Pflichten und Schuldigkeiten, damit D. L. Uns und dem heiligen Reich zugethan, Ernstlich bevelhend, daß Sy hindangesetzt aller anderer Geschäfften auff obangedeutten Tag zu Regenspurg aigner Person, also gewißlich und unfählbar erscheine, damit zu unserer, auch Dr. L. und anderer Chur-Fürsten und Ständt Ankunfft ungesaumbt zur Sachen würcklich geschritten und durch aines oder des andern Aufzug Wir und die erscheinend und gegenwärtige Ständt an zeitlicher Berathschlagung allgemeiner Wolfahrt und pestens nicht aufgehalten werden. Da aber D. L. aintweder aus verhinderung Göttlichen Gewalts, oder andern erheblichen Ursachen persöhnlich zu erscheinen nicht vermöchte, Ire ansehenliche Räth und Gesandte sambt vollmächtigem ungemessnem Gewalt ohne hinter sich bringen und einmischung frembder daher nit gehöriger Händel abfertige, mit und neben uns, auch Chur-Fürsten und gemainen Ständen des heiligen Reichs von obangedeuten oder etwa hiezwischen noch weiter fürfallenden Puncten und Nothwendigkeiten, die Wir ebenmässig fürtragen lassen möchten, zu rathschlagen, zu handlen, zu schliessen und sich hierinnen gehorsamb erzaige. Dann obschon D. L. nicht erschine, so würde doch deroselben nichts destoweniger obligen, dasjenige, was durch uns und die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständt oder der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte verabschidet würdt neben andern abwesenden zu vollziehen. Welches Wir Dr L. nicht verhalten wöllen, sich darnach wissen aigentlich zurichten. Dero Wir mit Kayserlichen Gnaden und allem gueten wolgewogen. Geben in unser Statt Wienn den Neun und Zwantzigisten Tag des Monats Decembris Nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Sechtzenhundert und im Zwölfften, unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungerischen im Fünfften, und des Behaimischen im Andern Jahrn.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

V. L. von Ulm.

Num. 15.

Replic der Evangelischen Gesandten auf die Kayserliche Resolution wegen übergebner Reichsbeschwerden. d. d. 10. Aug. 1613.

Allergnedigster Herr, Wahin sich Ew. Kay. Maj. uff unsere durch etliche aus unserm mittel abgeordnete bey deroselben in gesambtem unserm Namen gethones allerunderthönigstes und unumbgängliches anbringen und zugleich überraichte der klagenden Euangelischen Ständ grauamina sowol für sich selbsten allergnädigst erklärt, als auch nach der Hand durch Ihre gehayme Räht gedachten Deputirten ferner zu gemüet führen und dabey erinnern und begeren lassen, das alles haben Wir aus derselben

umständlichen Relation gehorsambst verstanden und die Sachen kürzlich dahin eingenommen, daß sich Ew. Kay. May. gnedigst erinnerten, auß was erheblichen und vortrefflichen Ursachen, auch uff erlangten einhelligen Consens und einrathen des Churf. Collegii hindangesetzt dero eigenen merckhlichen obligen und Ungelegenheiten disen Reichstag außgeschrieben und in der Person besuecht, zue dem Endt vornähmlich, daß darbey des heyligen Reichs gemeine Sachen und Notturfft beratschlagt und Frid und Ruhe in demselben Reich erhalten, Zugleich auch die gemeine beschwerden, deren Ew. Kay. May. auch von andern Ständen übergeben worden, erörttert werden möchten, Es sollten aber auch durch dise Particular- Sachen die gemeine deliberationes billich nicht gehindert werden, indeme der Natur, aller Völcker Recht, der güldin Bull, den Reichs constitutionibus und dem richtigen Herkommen gemäß, daß in dergleichen Berathschlagungen die majora die wenigere an sich zögen und man sich derwegen ferner nicht absöndern und Ew. Kay. May. den Reichstag in effectu, wie es dann uff den widerigen Fahl, ungeacht man ein anders vorgeben wollte, geschehe, nicht schwer machen, Theten sich solchennach Ew. Kay. May. gnedig, vätterlich und ernstlich versehen Wür den klagenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen (deren einestheils Ew. Kay. May. viel eines andern so wol für sich, alß auch durch die ihrigen hiebevor vertröstet) abgesandte Räth und Pottschafften würden uns bey den gemeinen deliberationibus widerumb einstellen und das gemeine Werckh nicht uffhalten, weren hingegen Ew. Kay. May. des gnedigen erbiettens, die hinc inde einkommne Beschwerungen zu ersehen und nachzudenckhen, wie auch denselben noch bey gegenwürtigem Reichstag auch abgeholffen werden möchte, zum fahl man aber uff diser Neuwerung beharren sollte, würden Ew. Kay. May. auch anderst nicht können, als es bey Dero resolution endlich bewenden zu lassen. —— Daß nun Ew. Kay. May. mehrerwehnten Deputirten die gesuechte audienz so gnedigst verstattet, die Gravamina von denselben angenommen und sich darauff Kayserlich erbotten solchen durch billichmässige abhelffung Rath zu schaffen, dessen thuen Wür uns gegen Ew. Kay. May. beedes anstatt unserer allerseits gnädigsten, gnädigen und gönstigen Herrschafften und Obern und für uns selbst allerunderthänigst und gehorsambst bedancken und darbey Ew. Kay. May. gnedigstes erbieten und vorhaben in ebenmässigem gehorsamb acceptieren, wollen nicht underlassen dasselb gedachten unsern Herrschafften und Obern fürderlich zuruckschreiben, die es dann mit verlangen und frewden gern vernemmen werden, wie dann Ew Kay. May. zu denselben das gewisse und sichere vertrauwen haben und beständig tragen mögen, wa Sie nicht durch die eusserste Noth weren getrungen worden, Ew. Kay. May. die Ihnen nun lange zeit und Jahr obgelegne Beschwerden vorzubringen, zue klagen und bey deroselben, alß Ihrem einigen und höchsten Haupt umb Rath und Hülff anzusuchen, daß Sie gewißlich Ew. Kay. May. hierunder, wie billich, in alle Wege würden verschonet haben, wa auch Wür, als unserer Herrschafften und Obern getreuwe

Die-

Diener einen andern alß disen außtrückhlichen gemessenen und ernstlichen Befehl gehabt hätten, solten Ew. Kay. May. von uns gleicher gestalt unbehelligt verpliben sein. Dieweyl aber unsere habende Befelch dahin, wie gemeldet gehen, So seind Wir nochmaln der allerunderthänigsten Hoffnung und Zuversicht und Bitten ganß gehorsamblich, E. Kay. May. werden und wollen uns unserer Verrichtung halben in keinen Ungnaden verdencken, sondern vielmehr, daß Wür alß Diener deme, so uns anbefohlen, nachsetzen müssen, allergnedigst vor entschuldigt halten.

Und ob Wir wol auch anjeßten fast ungern darzuekommen, daß Wür E. Kay. May. mit diser schrifft ferner bemüehen, So will doch umb etlicher in E. Kay. May. gegebenen resolution angezogener Umbständt willen, unserer allerseits Herrschafften und Obern Notturfft erfordern, Ew. Kay. May. rondt unter Augen zugehen und deroselben bey disem ganßen Werckh habende Intentiones, mainungen und gedanckhen zu entdeckhen, damit Ew. Kay. May. in der that zu spüren, daß Sie durch solche beschehene erklärungen und daruff begerte abschaffung und milterung Jhrer Beschwerden und waß sie uns deßwegen für befelch und Instructiones mitgegeben und was wür alß Diener biß daher denselben gemäß gethan und verrichtet, keines wegs gemeint, sich bey gegenwertigem Ew. Kay. May. erstem ansehnlichen Reichstag deroselben gleichsam in den Weeg zu legen und solchen Reichstag eintweder gar zu verhindern, oder uffs wenigst schwer zu machen. Und ist solchem nach an dem, alß vielgemeldte unsere Herrschafften und Obern die gründliche Ursachen, umb welcher willen der in Anno 1608. vorgewesene Reichstag gänzlich ohne Frucht abgangen und zerschlagen worden, bedacht und darbey erwogen, da auch für dißmalen solche ursachen eintweder nicht gänzlich auß dem Weeg geraumbt oder sonsten zum wenigsten nicht verhüetet werden solten, daß es eben die damalige Ungelegenheit erreichen und Ew. Kay. May. zu dem Jhr bey anstell- und Ausschreibung dises Reichstags vorgenommenen Intent schwerlich gelangen möchte, daß Sie unsere Herrschafften und Obern den nechsten und besten Weeg zu sein erachtet, Ew. Kay. May. authoritæt, Hülff und Kay. Hand hierunder zuergreiffen, deroselben obgemeldte ursachen, die in den Ew. Kay. May. überraichten gravaminibus begriffen zu eröffnen, und da dannenhero Hülff und raht zu begeren und zu erwarten in ohnzweyffenlicher Hoffnung, wann disem Obstaculo abgeholffen, daß Ew. Kay. May. den verlangten würcklichen und verhofften effect dises Reichstags in der that empfinden würden, zue disem einigen und keinem andern Endt haben unsere Herrschafften und Obern uns im befelch aufgetragen, Ew. Kay. May. Jhre beschwerungen vor allen andern deliberationibus vorzutragen und umb Abschaff- und Milterung allerunderthänigst zu bitten und haben dabey dises bedacht, wann man gleich die Deliberationes vornemmen und von dem puncten Justitiæ, darinnen zwar viel der Beschwerungen mit einlauffen, nach ausweiß E. Kay. May. ausschreibens und Kay. Proposition den Anfang machen, dabey aber von dem andern theil in einem und dem andern, sonderlich aber in denen Sachen, die den

Reli-

Religionsfriden eintweder vor sich oder consequenter betreffen und demselben anhangen, mit uberstimmung überenlet werden wolte, dass dasselbig nicht allein grosse Ungelegenheiten, verhinderung und ufschub verursachen, sondern auch Ew. Kay. May. von dem Beschwerdten theil ohne underlass mit nicht geringer dero Bemüehung angeloffen werden müssen, da Ew. Kay. May. uff obgesetzten Weeg dessen allen entübrigt sein und pleiben köndten. Dann je einmal unsere gnädigste, gnädige und gönstige Herrschafften und Obern dises nicht für das geringste Gravamen halten, daß sie in allen und jeden, auch den Religionfriden betreffenden Sachen durch die Majora, die der ander theyl im Fürsten Rath ohnzweifenlich für sich hat und jederzeit nach seinem Willen machen kan, sich dergestalt gefährlich binden und sich also wohl gar von Land und Leuten und aller Irer Wohlfarth votieren lassen sollten. Und ob zwar in der Güldenen Bull der majorum gedacht würdt, so redet doch dieselbe in gewissen Fällen und hat es der zeit der Religion halben gar eine andere Beschaffenheit gehabt. Nachdem auch seidthero der Religionfriden uff vielfältige vorhergegangene tractatus gethädigt und erhandlet und hernacher insgemein verabschiedet und uffgerichtet worden, So können wider denselben und dessen extension oder Einziehung keine majora gelten, gestalt sich dann bey dem in anno 1603. vorgewesenen Reichstag, da der punctus Justitiæ auch vorgenommen worden, der andere theil selbst in den damalen vorgefallenen den Religionfriden betreffenden Sachen im Fürsten-Rath in kein votieren einzulassen underständen, sondern derselben Ständt mainung ex uno ore den Evangelischen Ständen vorgetragen und eröffnet worden, welches dann sowohl dem Passawischen Vertrag, alß den Reichstagshandlungen in puncto des Religionfridens und also dem herkommen gemäß ist, und da bey der letzsten Reichsversamlung ein widriges eingeführt und behauptet werden wollen, solches im Namen aller dreyer weltlichen Churfürsten und der andern Evangelischen Fürsten und Ständt insgemein zum stärckften contradiciert und verworffen worden. So wissen sich auch unsere gnedigste und gnedige, auch gönstige Herrschafften und Obern keines Weegs zu erinnern, daß in einigen andern Reichsconstitutionibus versehen und verordnet, daß die majora in allen und jeden sachen ohne underschiedt die wenigere Stimmen an sich ziehen solten, und weyln auch bey gegenwärtigem Reichstag albereit so viel zuuerspüren geweßt, was es bey den künfftigen deliberationibus der majorum halben für eine Mainung haben würde, hat uns umb so viel mehr obliegen und gebühren wollen, unsern dißfalls habenden befelchen, weyl dises, wie auch viel andere gravamina nicht nur einen oder den andern privatstandt, sondern insgemein alle Evangelische Ständ betreffen, nachzusetzen und demjenigen zuuorderst rathschaffen und abhelffen zu lassen, was an schleuniger expedition und befürderung dises Reichstags immer verhinderlich sein mag, wie dann die Exempla, daß dergleichen mit übergebung gehabter gravaminum bey andern Königreichen und Erblanden, darinn keine freye Ständt, nicht weniger geschicht, mit sich bringen, auch an sich selbsten der Natur und aller biligkeit gemäß ist, daß man

alß-

alßdann erst rathe, helffe und thue, wann die Impedimenta, so die Ständ und Underthonen daran hindern, auß dem Weg geraumbt worden, daß also Ew. Kay. May. auch hieraus sehen, daß unsere Herrschafften und Obern durch dise Ihre zu Ew. Kay. May. habende Zueflucht und gesuechte Hülff sich einiger Newerung nicht theilhafftig gemacht, sonder dasjenige gethon, was Ihr eusserste Notturfft erfordert, im H. Reich nicht ungewöhnlich und der Sachen Beschaffenheit, sonder nach so lange zeit getragner Gedult und über etlich und zwanzig Jahr vergebenlich abgelauffenen vertröstungen gemäß ist. Und können Ew. Kay. May. wür hierbey in Namen unserer allerseits Herrschafften und Obern allerunderthönigst zu erinnern nicht underlassen, daß Ew. Kay. May. Wür umb fürderliche abhelffung und Milterung der überraichten beschwerden under anderm auch darumb gehorsamst zu ersuechen im befelch haben, weiln ein guetter theil derselben ihrer Art nach also beschaffen, daß sie in den Räthen nicht vorgenommen oder deliberiert werden können, sondern deren erörtterung vornämblich in Ew. Kay. May. händen und mächten stehen und doch also beschaffen, daß ohne derselben Richtigmachung in dem puncto Justitiæ schwerlich fortzukommen, die übrigen aber den majoribus zu underwerffen unsern Herrschafften und Obern zumal beschwerlich und verderblich fallen würde, indeme solcher gestalt der ander theil zugleich Part und Richter sein und alles nach seinem Willen schaffen würde, da hingegen, wann die Evangelische die mehrere stimmen haben sollten, Sie selbsten ein solch grauamen keines wegs geduldet würden, auch das gefallene Vertrauwen wieder uffzurichten unmüglich ist, da man sich dergleichen überstimmens befahren mueß.

Wann dann Ew. Kay. May. auß disem allem allergnedigst zuvernemmen, wahin unserer Herrschafften und Obern Intention und Maynung gerichtet ist, daß Sie nämblich durch disen vorgenommenen Weeg zu abhelffung Ihrer Beschwerden nicht gemeint sein, Ew. Kay. May. disen Reichstag schwer zu machen und sich von den Deliberationen abzusöndern, sondern vielmehr zu befördern: Als gelangt an Ew. Kay. May. unser anstatt deroselben nochmaliges allerunderthönigstes bitten, Ew. Kay. May. wollen solches alles in Kayserlichen Gnaden auffnemmen und vermerckhen, die hochnottrüngende ursachen, die uns noch zur zeit von den Deliberationibus abhalten und Ew. Kay. May. bey dem gestrigen Anbringen gehorsambst vermeldet worden, in Kay. Gnaden erwegen und es allergnedigst dahin richten, daß den geklagten und ietzo in Schrifften kürzlich erholten Beschwerungen, sowol denjenigen, die in Ew. Kay. May. handen und mächten stehen, ihre abhelffliche maaß gegeben, alß der andern halben mit allerseits wissenden dingen solche unpræjudicirliche vermittlung und guette fruchtbarliche Versehung geschehe, damit under den sambtlichen Ständen des Reichs guettes rechtschaffenes vertrauwen widerbracht und dasselb Reich sampt seinen Gliedern in guettem Wolstandt under Ew. Kay. May. alß dem Haupt erhalten werden möge. Dardurch würdt diser Reichstag unserer Herrschafften und Obern Wunsch und Begeren nach befürdert, haben auch Ew. Kay.

May. sich dessen allergnedigst zuversichern, daß unsere Herrschafften und Obern, wann Ihnen dergestalt in Ihrem anligen dermalen eins würckhlich geholffen, bey Ew. Kay. May. Ire möglichkheit hinwider laisten und sich dergestalt erzeigen werden, damit Ew. Kay. May. zu spüren, daß Wort und Werckh bey einander seyen und pitten Wür vor unsere Persohnen nochmaln allerunderthönigst Ew. Kay May. wollen uns als Diener, daß Wür unser voriges Begehren, Pitten und Entschuldigung hiehero widerholen müessen, in Ungnaden nicht verdenckhen, die Wür in den Schuz des allerhöchsten zue langwüriger Kayserlicher Regierung und beständiger Leibsgesundtheit, Derselben aber uns zue Kayserlichen Gnaden allerunderthönigst und gehorsamst befehlen. Datum Regenspurg den 10. Augusti Anno 1613.

Ew. Kay. May.

allerunderthönigste gehorsambste
der Evangelischen correspondierenden
Chur-Fürsten und Ständt zue gegenwertigem Reichstag abgeordnete
Räht, Pottschafften und Gesandten.

Num. 16.

Extract der von den correspondierenden Ständen übergebenen fernern Erklärung auf die Kayserliche widrige Resolution in puncto gravaminum. d. d. 20. Aug. 1613.

Souil dann anfänglichs jeßige E. Kay. May. resolution betrifft, haben Wür derselben Eingang und Uberschrifft nicht allerdings recht begreiffen können, indeme Wir der angebnen Churfürsten und Ständt des Reichs Räth, Pottschafften und Gesandte genennet und uns dardurch zugemessen werden könnte, Alß wann Wir zu gegenwertigem Reichstag eintweder unsere Personen nicht zur gnüegen legitimiert, oder aber in denen jeßt vorlauffenden Sachen wider und über unserer Herrschafften und Obern Wissen, Willen und Befelch handelten, da sichs doch damit in der that viel anderster verhält. Dann souil die Legitimationes belangt, ist bey der Chur-Mainzischen Canzley deßwegen richtige Nachrichtung zu finden, So mögen E. Kay. May. auch uns allergnedigst zutrauwen, daß Wür für Dero hochgeehrt Kay. Angesicht zukommen und ein anders, alß uns befohlen, fürzubringen uns nimmermehr würden underfstanden haben. Und wollten Wür zwar E. Kay. May. andeuten nach dergleichen fernern Anmutens gern geübrigt sein, Sintemahl aber E. Kay. May. in angeregter dero schrifftlichen resolution vermelden, daß Sie keine Ursach finden von dero ersten Erklärung abzuweichen, So müessen Wür nothwendig dasjenige, so wür in unserer zweyten schrifft der Notturfft nach außgeführt, hiehero widerholen und seindt der allerunderthönigsten

gänz-

gänzlichen Hoffnung gewesen, E. Kay. May. würden in reyflicher erwegung derselben mehr alß gnuegsame Ursachen gehabt haben uns mit einer andern und gewürigen resolution zuerfrewen, angesehen Wür unserer Herrschafften und Obern uffrecht und Teutsches gemüt und mainung hoffentlich dergestalt dargethan, daß E. Kay. Maj. in derselben Gewogenheit zue den gemeinen Sachen und Befürderung dises Reichstags keinen Zweyfel zu setzen. Dann alles dasjenige, was sie ihrer Beschwerungen halben anbringen und begeren lassen, also beschaffen, daß wann demselben gebürliche und abhelffliche Maaß gegeben, alßdann in den Berathschlagungen mit rechtem Nutzen und mehrern befürdrung ohne einige hinderung, Zwayung, und sonsten besorgliche Verbitterung und disputat schleunig fortgeschritten werden kan, da man sonsten, man greiffe auch den punctum Justitiæ an, wann und wie man wölle, derjenigen Mängel halben, derentwegen man sich bißdahero bey dem Kay. HofRath und dem Cammergericht tam in personalibus quam realibus beschwerdt befunden, gleich in limine anstehen und eben in dise jetzige und noch mehrere difficulteten, alßdann anjetzt begriffen ist, gerathen würde, da im gegenfall, wann einer oder der andern beschwerung uff die im H. Reich herkomne weyß, mittel und Rath geschafft, derselben alß dem gelegten fundament gerad nachgegangen und in dem Hauptwerck des ganzen puncti Justitiæ eine richtige rechtschaffene Vergleichung erhandelt und getroffen werden kan, indeme sonsten alle Mühe und Arbeit vergebens und umsonst angewendet würdt. Und seind gleichwol alle geklagte Beschwerden und grauamina solche Sachen, die nicht nur etliche in particulari, sondern alle andere Euangelische Ständt (wie die vor disem auch eingebrachte und von allen Euangelischen insgemein geklagte grauamina außweysen) ja des H. Reichs selbst Wolfarth und fridliches rühwiges Wesen betreffen, und an denselben nicht weniger, alß an desselben Vormaur, welche ohne das ohne innerlichen Wohlstandt, Frid und Einigkeit nicht bestehen, noch erhalten werden kan, gelegen, welcher beeden wegen doch E. Kay. May. disen Reichstag vornämblich angesehen und uff erlangten Churfürstl. consens außgeschrieben haben, So gebens auch die vorige alte Reichshandlungen vielfältig und gnuegsamb zu erkennen, daß ehe und zuvor man zue einem gewissen und endtlichen Reichsschluss gelangt, zuvorderist in den vorgefallenen strittigen, auch in friedt und Recht betreffenden Sachen, Handlung und Vergleichung vorgenommen und getroffen worden und zwar mit gutten Wissen und Willen der gemeinen Ständt, dessen in underschiedlichen Reichsabschieden, sonderlich aber von dem im Jahr 1544. zu Speyr uffgericht, klärlich gedacht würdt, da außdrücklich gesetzt, daß die Articul der Religion, friedens und Rechtens an einander hangen und außeinander fliessen und daß darumb damals der Hochlöbliche Kayser Carl der 5te zue erhaltung fried und Einigkeit und uffhebung des schädlichen Mißtrawens mit den gemeinen Ständen Handlung fürgenommen, Sie derselben articul halben allenthalben mit ihrem gueten Wissen und Willen zuvergleichen, und würdt in keinen Reichsconstitutionibus zu finden sein, daß

ohne Underschiedt in allen und jeden, sonderlich in Religions-freywilligen contributionen, der Ständt des Reichs privilegia und libertet betreffenden und dergleichen Sachen, die mehrere stimmen durchtringen solten, wie es doch anjetzten bey dem andern theil die Mainung haben will und Wür auß Ew. Kay. May. resolution, daß sie derselben solches uff eingeholtes Bedenckhen an die Hand gegeben, ohnschwer abnemmen und vermerkhen können. Ewer Kay. May. wollen aber unserer Herrschafften und Obern Beschwerungen der majorum halben dahin nicht uffnemmen, noch verstehen, als wann Sie dieselben so gar in allen Sachen und Handlungen ohne Underschiedt nicht gelten lassen könnten, sondern hat mit denselben nochmals allerdings die Mainung, wie in unserer zweyten Schrifft weitläufftig außgeführt worden und kan man dieselbe in consiliis sanis und da kein interesse und passiones mit underlauffen, wohl passiren lassen. Daß man aber die majora ohne Unterschidt in allen und jeden, auch die Religions-freywillige contributions-der Ständt libertet betreffenden und dergleichen Sachen anjetzten behaupten und durchtringen will, dasselbe verursacht unsern Herrschafften und Obern nicht unbillich ungleiches nachdenckhen, umb so viel mehr, daß der ander Theil zue mehrmahlen sich selbsten erklärt, daß die majora in Religions-Sachen nicht statt haben, wie dessen im Jahr 1603. im FürstenRath ein klärlich Exempel vorgewesen und in unserer zweyten Schrifft nach notturfft erinnert worden und sonsten bey jüngst vorgewesenen Reichstägen der ander theil sich dessen zu underschiedlichen mahlen vernemmen lassen, auch unzweyfenlich, da die Evangelische die majora in ihren Händen haben sollten, sich denselben nimmermehr uff solche weyß, wie man jetzo es vorhat, underwerffen würde. So geben es auch nicht allein der Passauische Vertrag, sonder auch die darauff im Jahr 1555. zu Augspurg gepflogene Handlungen, daß man durch überstimmen einander nicht gefähren sollen noch wollen, wie auch noch hernach in den Jahren 1557. und 1559. ein ebenmässiges fleissig in acht genommen worden und daß einmal der Religionfriden durch thätigung, tractation und Vergleichung und also nicht per majora uffgerichtet, solcher Punct auch vor aller anderer Handlung, damit zuvordrist friedt und Ruhe im Reich gestifftet würde, jederzeit vorgenommen und verglichen worden.

Wann es auch des andern theils mainung nach die gelegenheit haben sollte, so würden sowol E. Kay. May. diejenige Beschwerden, deren abhelffung allein in E. Kay. May. handen und mächten stehen, ihren majoribus zu unterwerffen Bedenckhens tragen, alß auch unsere Herrschafften und Obern nicht zuegeben können, daß sie in den Beschwerungen, die Sie wider den andern theil zu klagen haben, sich von demselben überstimmen und Ihme neben deme er diß ortts Parthey, auch das Richterampt einraumen sollten, welches ja wider alle vernunfft und die Natur selbsten wäre, daß Wür also anstatt unserer Herrschafften und Obern nicht verhoffen wollen, wider die Natur, aller Völker Recht, die Reichs-constitutiones, die güldin Bull und das richtige Herkom-

kommen gehandlet zu haben, indem Wür vor allen dingen die Erledigung der geklagten Beschwerden gesuecht, unsere Herrschafften und Obern der ohnlegitimirten majorum halb in acht genommen und endtlich uns nottrungenlich der deliberationen enthalten, sintemal der Natur nichts ähnlichers, als eben dasjenige zu suchen und zubegern, was von Alters Recht und billich, bey allen alten Rebus publicis nicht ungewöhnlich gewesen und bey vilen noch auf dise stundt in vbung ist. Und wayßt man sich aus unterschiedlichen Exempeln vom Jahr 1427. biß uffs Jahr 1582. zu erinnern, daß man sich also ohne Underschiedt durch die majora nicht binden lassen wollen und darauff dergleichen Absönderung von den deliberationibus in zutragenden Fällen zue mehrmalen geschehen und das Exempel Anno 1582. mit den Reichs-Stätten und Anno 1594. da der Magdenburgische Sessionsstritt uff der Ban gewesen, noch in frischer gedächtnus ist, in deme damals von den Römisch Catholischen Ständen ein starckhe Separation gemacht und im fahl man ohne Sie verfahren würde, zum zierlichsten dagegen protestiert worden ist, wie die Reichstags protocolla mit sich bringen werden.

So befindet man auch in denjenigen Crayßen, da die Euangelische die mehrere stimmen haben, daß der Ander theil sich an dieselben gar nicht binden lassen will und wie die Erfahrung gibt, ehe selbsten sich absöndern und unter sich selbsten sonderbare Abschiedt uffrichtet. Wann endlich auch mit den majoribus also verfahren werden sollte, hätten die Euangelische Ständt des Reichs den Newen Calender vorlängst, sonderlich bey dem anno 1603. gehaltenen Reichstag ohne alle Widerredt annehmen müssen, were auch ohnnot gewest, daß am Kay. Cammergericht die Verordnung geschehen, daß in Religions Sachen Assessores pari numero von beederlay Religionen deputirt werden müssen, oder was bedürfft es dergestalt viel deliberationes uff Reichstägen anzustellen, weyl auch vielen underschiedlichen Euangelischen Ständen Jhre sessiones und stimmen im Fürstenrath gesperrt werden. Der Majorum halb, deren in der Guldin Bull gedacht würdt, hat es die allbereit in unserer zwayten Schrifft angezeigte Gelegenheit und seindt dieselben allein uff die Wahl eines Römischen Königs gemeint und also nicht insgemein uff alle Sachen ohne Unterschiedt zu extendiern, Jnmassen dann, wie oben außgeführt, die Reichsconstitutiones, Abschiedt und das Herkommen ein anders außweysen, zue bestärckung dessen und daß der Ständt beschwerden billich vor allen dingen erörttert werden sollen, Wür zwar in unserer zweyten Schrifft andere Königreich und Erbland angezogen, damit aber nicht eben Ew. Kay. May. Königreich und Erblanden, sondern insgemein uff alle, da sich dergleichen Herkommen befindet, gesehen haben.

Wann dann die Sachen nochmalen erzehlter massen beschaffen, So gelangt an E. Kay. May. unser anstatt unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrschafften und Obern allerunderthänigstes bitten, E. Kay. May. wollen dieselben in fernere reyffe berathschlagung ziehen und sich gegen uns der geklagten beschwerungen halben der-

dergestalt allergnädigst erklären, damit gedachte unsere Herrschafften und Obern ihr billichmässiges und gemeinnutziges intent erraichen mögen, auch nach dem Exempel dero löblichen Vorfahren Röm. Kayser und Königen uff eine förderliche Interposition in den wider den andern theil habenden Beschwerungen mit zuziehung fridfertiger Ständt von beederley Religionen allergnädigst bedacht zu seyn, darauff underhandlung und endlich mit allerseits wissenden dingen eine vergleichung noch vor aller anderer Handlung, weil unsere Herrschafften und Obern mit vertröstung nun lange Jahr uffgehalten worden, zu treffen, damit man also in Lieb und Friden von einander kommen und künfftig in guetem vertrauwen neben einander leben und wohnen, auch E. Kay. May. disen Reichstag mit deren nutzen und reputation schliessen und enden mögen, den übrigen Beschwerden aber, deren Abhelffung in E. Kay. May. handen und machten stehen, ebenmässig fürderlich und noch vor allen Deliberationibus ihre erörtterung allerguedigst zuuerschaffen, insonderheit aber die längst versprochene restitution der Statt Thonawöhrdt zue effectuieren, damit man hernächst in den allgemeinen Berathschlagungen desto ohngehinderter fortschreitten möge. Erwarten also Ew. Kay. Maj. mehrwillfähriger resolution und müessen uns immittels des Rathgangs halben nochmalen allerunderthönigst entschuldigen und darneben gehorsamblich bitten, E. Kay. May. wollen deßwegen uff uns, als Dienere, die Wür hierunder so gemessene und starcke Befelch haben, keine Ungnade werffen, sonder unser genedigster Kayser und Herr verpleiben, auch nit gestatten, daß etwan mit Betröwhungen, wie zum theil vermerckt worden, unsere gnädigste, gnedige und günstige Herrschafften und Obern oder Dero Gesandten beschwehrt werden mögen.

An deme allem erzaigen und beweysen Ew. Kay. May. was an Ihme selbsten Recht und billich, zue des H. Reichs Wohlfahrt, zue erhaltung friedt, Ruhe und rechtschaffenen vertrauwens under den gemainen Ständen zue E. Kay. May. selbst aigner reputation und zue glückhlicher verrichtung und Endung dises ihres ersten ansehnlichen Reichstags gereichen thuet. So werden auch unsere Herrschafften und Obern uff solchen fahl dasjenige thun und laisten, was getreuwen Chur = Fürsten und Ständen gegen Ihrem höchstgeehrten Oberhaupt und dem gantzen H. Reich zuethun und zuelaisten obligen und gebüren will. Im fahl aber wider alle bessere zuuersicht Ew. Kay. May. obige Ihre resolution beharren würden, khöndten Wür auch unsers theils weitter nicht, alß es bey diser unserer Erklärung weil Wür keines andern befelcht, endtlich verpleiben zu lassen. Da aber hieruff die Sachen gäntzlich steckhen oder sonsten anderst, als zue wünschen, hinauß lauffen sollten, würden unsere allerseits Herrschafften und Obern bey menniglich entschuldigt sein und in bester Formb zu bedingen haben, daß es Ihres theils an befürderung dises Reichstags und widerbringung rechtschaffenen Fridens und vertrawens nichts ermanglet habe. Damit befehlen Ew. Kay. May. Wür in den starckhen Schutz und schirmb des allmächtigen

zu

zu allem Kay. Wohlstandt, langem Leben und glückseliger Regierung und Deroselben uns zue beharrlichen Gnaden, Datum Regenspurg den 20. Augusti, Anno 1613.

Ew. Kay. May.

allerunderthänigste gehorsambste
der Evangelischen Correspondierenden Chur-Fürsten und Ständt zue gegenwärtigem Reichstag abgeordnete gevollmächtigte Räht, Pottschafften und Gesandten.

Num. 17.

Votum commune Evangelicorum wegen der in der Kays. Neben-proposition verlangten Türkenhülffe durch Pfalz-Lautern abgelegt. d. d. 23. Sept. 1613.

Ob man wohl erhebliche Ursachen gehabt vor einer endtlichen der Kay. May. resolution über der Evangelischen correspondirenden Chur-Fürsten und Ständt einkommene gravamina und andere Schrifften sich des Rathgangs zu enthalten: Weyl jedoch die Kay. May. durch ein neuwe proposition disen Reichstag prorogirt und also die Sachen in andern Standt gerathen wollen, so hette man sich deroselben zue underthönigsten Ehren einstellen wollen. Man könnte und wollte aber dardurch den vorigen erklärungen und begeren nichts derogirt noch begeben haben. Und ob man wol sich keiner prorogation, sondern vielmehr einer würcklichen Erledigung des puncti Justitiæ, der dabey einfallender gravaminum Abhelffung und anderer des Reichs nottwendigkheit verbesserung gänzlich versehen, auch besagter prorogation wegen keinen beselch hette: Jedoch, weyln die Kay. May. wegen der Gefahr in Sibenbürgen, zu Dero Königreich und Erblanden sich was nähers begeben müeste, auch die sterbende Läuffte diß orts zuenemen wollen, So wolle man deßwegen Jhrer Kay. May. mit zuethun des Churfürstl. Collegii einen andern Reichstag hiernächst außzuschreiben anheimb gestellt haben. Damit aber derselbe mit guetem Nutzen ablauffen möchte, So were demnach, wa nicht den difficultæten allen noch allhie zu remedieren, doch interim denselben also zubegegnen und darzue noch hie præparation zu machen, damit hernächst an andern bequemen ortten nottwendige Handlung darzue vorzunemmen. Nun weren alle Türckenhülffen jederzeit anderst nicht bewilliget, könnten auch anderer gestalt nicht folgen, noch bestandt haben, dann da friedt und Recht im Reich und darauß erfolgendes vertrawen zwischen den Ständen insgemein were, welcher Erhaltung die correspondierende suchten und was darzue dienlich, sich angelegen sein lassen.

Dero-

Derowegen hette man außtrücklichen befelch zu keiner contribution nicht zu verstehen, es würde dann fried und Recht im Reich besser stabilirt und den beschwerden, wa nicht gar, doch etlichermassen abgeholfen. Da auch darinnen nicht in der that und würckhlich Rath geschafft würde, wollte man sich semel pro semper per expressum erklärt haben, daß man in quæstione An? sich negative resolviert und contra majora zum stärckhsten protestiert haben wollte, auch da dieselbe durchgetrungen werden wollten, sich alle Notturfft dagegen vorbehalten, Sintemaln die majora in einer pur lautern Freywilligkheit sua natura nicht statt haben könnten.

Und ob man wol uff Abschaffung aller Gravaminum alhie noch zu tringen nochmals Ursach genueg hette, jedoch damit zu spüren, daß Evangelici rondt und Teutsch procedirten, so wollte man sich dahin vernemmen lassen, daß im fahl allhie den vornämbsten abgeholffen, man die übrige uff anderezeit und ort verschieben lassen wollte, doch, daß noch vor dem künfftigen Reichstag darinnen auch gebürliche Handlungen gepflogen würden. Und anfänglichs die Kay. HofRahts procefs betr. weil in Ihrer Kay. May. Händen solche abzustellen und zu underlassen und des Reichs verfassung und CammergerichtsOrdnung klar seindt, So sollte es billich in solche terminos zu bringen und darinnen allerdings zulassen sein, und die bißhero empfundene beschwerliche commissiones, Mandata, Achtserklärungen und Executiones, wie auch declarationes der Reichs constitutionen, sonderlich in der Badischen, Achischen, Fridbergischen und andern dergleichen Sachen, bevorab da in zeit wehrenden Interregni von beeden Churf. Häusern Pfaltz und Sachsen verordnungen geschehen, gäntzlich uffhören und verpleiben, zumal auch in ReichsStätten, alß Biberach, Weyl der Statt, und dergleichen die Evangelische Burger von dem Catholischen Magistrat nicht so hart bedrangt, sondern vielmehr uff guetliche, milte und thuenliche vergleichungs-Mittel zu denckhen und dieselbe zu werckh zurichten, damit Fridt und Ruhe im Reich erhalten werde.

Und obwol zu wünschen, daß auch des Kay. Cammergerichts halber zu Speyr aller erscheinenden Mängel und geklagten beschwerden halben, noch allhie die Notturfft bedacht und verabschiedt werden könnte, So wollte man doch geschehen lassen, daß zum wenigsten die gesuechte paritet alhie richtig gemacht, das übrige aber uff einen deputationtag nacher Speyer (jedoch daß die Deputati gesterckt und darzue so viel Evangelische, als Päpstische von den Ständen noch allhie benennt und verordnet werden sollten) verschoben und daselbst der ganze punct Justitiæ, wie der in der Kay. proposition begriffen, tractiert werden solte. Und damit man zugleich in den Visitationibus & reuisionibus fortkommen könnte, so solte man dieselbe durch obgedachte Deputatos vornehmen, die bewuste Closter-Sachen indessen beyseits setzen und insgemein desselben Stritts halben sich freundlich mit einander bereden und da man derhalben sich nicht vergleichen köndte, es folgendts biß zu nächstkhünffti-

khünfftigem Reichstag außzustellen, jnmittelst auch in andern dergleichen Sachen mit den processen daselbsten inzuhalten.

Der Statt Donawöhrdt restitution ist ein versprochen Ding und derwegen zum forderlichsten plenarie und, wie die Statt vorher beym Reich gewest, so wol in Geist- als Weltlichem Regiment ins Werckh zurichten, und werden die Kay. May. uff gnuegsame liquidation der prætendirten Uncosten und erstattung deßjenigen, so aus der Statt Vorrath, munition und anderm bekommen worden, uff Mittel zugedenckhen wissen, damit der Herzog in Bayern contentirt werde und daß in alle Weeg die versüegung zu thuen, daß die arme Leutt der Religion wegen nicht ferner geängstiget werden.

Im fahl nun ein solcher modus in puncto der Grauaminum vorgenommen und richtig gemacht würdt, so ist nicht zu zweyflen, die Evangelische Chur- und Fürsten werden uff den Fahl, da der Friedt mit dem Türckhen nicht zuerhalten, Ihrer Kay. May. die hülffliche Handt nach dero vermögen gern biettten und etwan mit einer Anzahl Monat biß uff künfftigen Reichstag zue einer eylenden Gelthülff an die Hand gehen und da künfftig die Nott ein mehrers erfordern sollte, mit fernerer Volckh- oder Geldhülffe nach befindung sich auch der Gebür erzaigen.

Da aber dergleichen modus auch nicht wider alles verhoffen zue erhalten, sonder einmal für alles alle Hoffnung zu Erledigung der Gravaminum abgeschnitten, die beschwerdte Ständt in ihrer Nott und Drangsall gelassen und die beschwerliche geschwinde Hof-process continuirt und sonderlich die Vicariatshandlungen uffgehoben und cassirt, die Statt Aach mit executions processen abermaln, wie auch obgedachte Evangelische Burgerschafft in den Reichs-Stätten weitters angefochten, und andere Ständ übereylt werden und dahero Weitterung und Unruhe im Reich entstehen sollten, alß widerhohlte man uff solchen Fahl obige Erklärung und köndte sich zu einiger contribution nicht verstehen, gedächte sich auch darzue durch keine majora tringen oder verbinden zue lassen. Darüber man zum kräfftigsten protestirt haben wollte.

Num. 18.

Schreiben von Chur-Pfalz an Maynz wegen einer Protestation der Evangel. Ständ wider den publicierten Reichs-Abschied. d. d. 15. Nov. 1613.

Ehrwürdiger, besonders lieber Freund, Herr Vatter und Bruder, Wir seind von unsern und der Churfürstl. Pfalz zu jüngstem Reichstag nacher Regenspurg abgeordneten rhäten und gesandten nicht allein die zeit über ihres dro-

bigen anwesens nach und nach, sondern auch zu ihrer zuruckkunfft mit allen Umbstenden berichtet worden, wie allerseits die Handlungen bei berürtem Reichstag abgeloffen, da Wir dann unter anderm mit nicht geringem befrembden verstanden, das obwohl der correspondirenden Churfürsten, Fürsten und Ständt Räth, pottschafften und gesandten auß ganz erheblichen und E. Lden nicht unbewusten ursachen sich bey den gemeinen berathschlagungen nit finden lassen können, ehe und zuvor dann denen von den Evangelischen Stenden nun viel Jahr ertragenden beschwerden eine billige Maaß gegeben und dasjenige aus dem Weeg geraumt, was entweder der Römischen Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn, dero erstern Reichstag schwer machen oder sonsten verhinderlich uffhalten könnte, dennoch dessen allen hindangesetzt, etliche andere Stände und der abwesenden Gesandten nicht allein Irer Maj. allerhand dardurch berürter beschwerungen abhelffung gentzlich stecken blieben, an hand gegeben, sondern auch für sich absonderlich in den gemeinen berathschlagungen nit anders, alß wann das Churfürstlich Collegium und die andern Reichs-Räth ergänzt fortgefahren, bedenckhen gefaßt, darüber re- und correferiert, dieselben Jhrer May. alß einen gemeinen Reichs-Schluss übergeben, endtlich auch sich eines abschieds verglichen und denselben uff die in dem Reich gewohnliche weiß publiciert, da sich dann bey solcher publication abermals befunden, das es ein gemeiner unter dem Namen gemeiner samptlicher reichßständ dargegebener Abschied gewesen, indem nicht allein der Stylus, sondern auch die einuerleibung aller anwesender Chur-Fürsten und Ständ und der abwesenden Gesandten nahmen solches zu erkennen gegeben, so gar auch, daß wie es sonsten in dem Churfürstl. Collegio dem herkommen nach zugeschehen pflegt neben E. Lden auch die Chur-Pfaltz als wann im nahmen und von wegen derselben dero Abgesandter Philipps Freyherr von Winneberg und Beilstein solchen Abschied mit versiegelung vollzogen hätte, gesetzt worden und obwohl der correspondierenden Ständ gesannte nach erlangtem Bericht dises ungleichen verlauffs Jhrer Herrschafften ohnvermeidentlicher noturfft nach darwider zum crefftigsten zu protestieren vorhabens gewesen, solche protestation auch E. Lden hinterlassenen Räthen, damit dieselbe umb künfftiger besserer Nachricht willen, wie hiebevor mehrmals geschehen, zu den Reichs Actis gelegt werden möchte gepürender massen insinuiren wollten, haben sie doch dieselbe anzunemmen beharrlich verwaigert, wiewohl sie unter der Handt von anderer Ständt gesanten dergleichen wider disen Abschied insinuirte protestationes angenommen, daher dann dise ungleichheit den correspondirenden Ständen nit unpillig allerhand ungleiche Gedancken erweckt, indem sie dafür gehalten, es soltte E. Lden als des heil. Reichs Ertz-Cantzlers verordnete Cantzley anderst nit gepürt haben, dann angeregte protestation dem herkommen und der billigkheit gemeß anzunemmen und zu des Reichs Actis zu legen.

Demnach

Demnach aber wider die gepühr und bemelts herkommen ein anders und widriges ervolgt, und damit nit etwan menniglich uff den fall besagter vermeinter Reichs-Abschiedt auch durch den offentlichen Druck publiciert werden sollte, darfür gehalten werden mochte, alß wann es ein gemeiner von allen Stenden des Reichs bedachter und eingewilligter Reichsschluß were, So haben mehrgedachte correspondierende Stånd eine Notturfft befunden uff Mittel zu gedencken, dardurch sie Ihren dissensum wider solchen Abschid nochmals bezeugen könnten und derwegen uns der gepür ersucht und gepetten diejenige protestation, die von ihren gesannten und rhäten zu Regenspurg insinuirt, aber von E. Lden Räthen nit angenommen werden wollen, E. Lden ehestens zu überschicken und an dieselbe freuntlich zugesinnen, daß sie solche protestation annehmen und zu den Reichs-Actis registrieren lassen wollten, welches Wir Ihnen auch umb unsers selbst eignen Interesse willen nicht verweigern können.

Haben solchemnach E. Lden bemelte protestation beiverwahrt zu empfangen und werden von unß im Nahmen aller Evangelischen Correspondirender Chur-Fürsten und Stånd freuntlich ersucht und gepetten, sie wollten dieselbe annemmen und zu den Reichs-Actis zu legen gebürenden befelch ertheilen mit der fernern und lauteren Erklerung, daß weder Wir, noch unsere mit-correspondierende Ståndt gemeint andern Ständen in demjenigen, was sie der Kay. May. unserm Allergnädigsten Herrn zu einer eilenden Hülff verwilligt, maß oder ordnung zu geben, wie sie dann liebers nit wünschen, als daß sie Ihrer Kay. May. Wann sie Ihrer geklagten beschwerungen halber nur etwas satisfaction hetten erlangen können, gleichergestallt an Hand gehen und Ihre gutherzigkeit erzeigen mögen. Allein weil die Sachen anderst ausgeschlagen, wollen sie sich durch der andern Stånd schluß zu einem ebenmessigen durchaus nit verbunden wissen, sondern durch obige protestation wider alle Begegnuß zum krefftigsten verwahrt haben, werden auch Eur Lden hiemit ferner freuntlich gepetten entweder mit der sonsten gewohnlichen Insinuirung dem Kays. Fiscal und ferneret publication des Abschieds durch offentlichen Druckh ganz und gar inzustehen, oder aber der Correspondirenden Stend gesanten Nahmen und was wegen der siegelung ratione der Chur-Pfalz gemeldet, weil es damit gar anders beschaffen, allerdings aussen zuelassen.

Das ist an sich selbsten der Pilligkheit gemeß, daher Wir uns auch für uns und unsere mit-correspondierende Stånde keines andern versehen und seind Wir E. Lden angeneme freundnachbarliche Dienst zu erweisen ganz wohlgeneigt. Datum Zweipruckhen den 15. Novembris 1613.

Johannes Pfalzgraf *Tutor & Administrator.*

Num. 19.

Num. 19.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an den Kayser wegen zerschlagnen Reichstags. d. d. 9. Nov. 1613.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser, Ew. Kay. Maj. seyen meine underthenigste schuldigste dienst nach allem vermögen zuvor, Allergnedigster Herr. Von meinen zum Reichstag abgeordneten Räthen bin ich umbstendlich berichtet worden, was daselbsten zwischen den Stenden und sonderlich der übergebnen Evangelischen Grauaminum halben vorgegangen und wie gnedigst E. Kay. May. denselben Rath zu schaffen geneigt gewesen, worauf es auch endlichen gelassen worden.

Nun mögen E. K. May. mir genedigst anvertrauwen, das derofelben ich meiner gehorsambsten deuotion nach einen viel bessern succeß wünschen, vornemlich aber gantz gern gönnen, auch meines theils dazu verholffen sein wollen, das E. K. M. zu genedigster satisfaction gelangen, die Stend auch selbsten unter sich zu mehrerm vertrauen gebracht werden mögen, wie dann E. K. M. ich dessen underthenigst woll versichern kan, das Evangelischen theils nichts gegen E. K. M. noch dero zu beschwer gesucht, sonder allein das erloschene vertrauen zwischen den Stenden wieder aufzubringen und dardurch E. K. M. ein fridliches Regiment zu befördern gewünscht und begert würd, derowegen nicht unbillich zu überlegen, das dise guet und wollgemeinte intention ander seits so gar nicht inacht genommen, das auch vielmehr alle güetliche conferentz über die Grauamina gentzlich abgeschlagen worden, welches ich zwar E. K. M. und des Reichs obligen nach sehr ungern vernommen. Nachdem aber jhe ohn vorhergehende Erledigung gedachter Gravaminum nichts bestendiges im Reich gerichtet werden kan, So haben E. K. M. rüemlich gethan, das sie noch vor künfftigem Reichstag zu abhelffung solcher beschwehr genedigst bedacht zu sein sich resolviert, davor E. K. M. jch meines theils gantz gehorsamsten danck sage und nicht zweifle, sie werden ein solches unverlengt zu befördern nicht allein gehrn geneigt, sondern auch zumahl dahin gnedigst bedacht sein wie doch der ander theil zu mehrer schiedlichkeit disponiert werde, damit die vorstehende gütliche interposition zu E. K. M reputation und des Reichs Wohlfarth, als welches beides ich nach meiner müglichkeit jhe gern befördern helffen wollte, ablauffen und nicht abermals alle bemühung vergebens sein möchte, dabey ich das meinige gehrn treulich thun und E. K. M. vergwissigen will, das ich von meiner underthenigsten schuldigen affection, die zu E. K. M. und dem gemeinen Wesen ich billich trage, nachmals nicht aussetzen werde, wie ich dann auch hingegen undertheniast bitte, es wollen E. K. M. mich und mein Haus sich nicht weniger jtzo und hinfüro in Kayserl. gnaden befohlen sein lassen, daruff thue E. K. M. dem allmechtigen zu langwührigem fridlichem

chem Regiment und allem Kayserl. Wolstand treulichst befehlen. Datum Stuttgard den 9. Nov. Anno 1613.

Johann Friderich ꝛc.

Num. 20.

Antwort Kaysers Matthias auf obiges Schreiben.
d. d. 3. Dec. 1613.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Auf E. L. schreiben vom Neunten negstverwichenen Monats Novembris thue ich mich dero wolmainenden erinderung und erbietens den negst vorgewesenen und auf ain andere Zeit verschobenen Reichstag belangendt ganz Vetter- und gnediglich bedanckhen.

Wie nun E. L. mein gnedig gutherzig und vätterliche fürsorg zu würcklicher Abhelffung des hailigen Reichs allgemeinen obligens, auch wider aufricht- und beudstigung des alten guten vertrawens nicht allain aus meiner Reichstags proposition, sondernauch allem andern, was unter obgemeltem Reichstag in ainem und andern fürgangen, verhoffentlich gnugsam werden vernommen haben, Inmassen ich dann an meiner vielfeltigen Bemüehung sowol mit abraisen von meinen Königreich und Erblanden, alß auch nit geringer Gefahr bey denen fast aller orten letzlich erschinenen sterbsleuffen, daneben auch trewherziger interposition nichts erwinden oder mich dauon ainiche Ungelegenheit abhalten lassen, Also mach Ich mir keinen Zweifel, man wurde allerseits nähner zusammen khommen und mein wolgemeintes Intent dem geliebten Vatterland zum besten erhalten worden sein, da anderst E. L. (zu Dero Ich michs forters versehen hette) wie auch andere mehr Chur- und Fürsten in der Person zugegen oder doch dero Räth und Gesandte auf ain mehrers instruiert und zu miteinstimmung zubewegen gewest. Weil mir aber von erstgenanten Räthen und Gesandten allerlay solche zumuetungen gethan worden, die Ich wol und verantwortlicher weiß nicht eingehen khönnen, So hab Ich endlich für besser gehalten dem Werckh biß auff ain andre Zeit und verhoffentlich personliche Ankunfft und Gegenwertigkeit mehr guetherziger Chur- und Fürsten, denen ruehe, Frid und guetes Vertrawen im hailigen Reich neben mir angelegen, ainen Anstandt zu geben. Ersuche demnach Ew. L. hiemit ganz vetter- und gnediglich, Sie wollen gegen mir in obgehörter guetherzigen affection und erbieten fortfahren und mir in sondern hohen vertrawen unbeschwerdt anderer Mittel und Weeg fürschlagen, wie Sie vermeyne, das obangedeuter prorogierte Reichstag mehrers facilitiert und zu gewinschtem effect gefürdert werden möge, auch zu würcklicher erzaignus obangeregts wolmainenden anerbiettens sich dem gemachten Reichstagsschluss, so vil sonderlich die bewilligte dreissigmonatliche hülff be-

langt, nicht allein für Ihre Person andern zu gueter Nachfolg unbeschwerdt bequemen, sondern auch an andern orthen, bey denen Sie was vermögen, gut, erspriessliche officia præstieren.

Hergegen wollen E. L. von mir vergwüßt seyn, wie meine geliebte und hochgeehrte Vorfahren am heiligen Reich und meinem loblichen Hauß Oesterreich E. L. und Dero Fürstlichs Hauß Würtenberg auch deren Vöreltern bißher in sonderer Acht und Würden gehalten, auch mit denselben aus nahender Verwandnuß von alters in guetem Vertrawen gestanden, und alles das jehnig erwiesen, was Ihnen zu aufnemmen und Wolstandt geraichen mögen, das Ich solches gegen Ew. L. und den Ihrigen auf yede fürfallende Glegenhait ebenmässig im Werckh zuerzaigen nicht unterlassen will, wie Ich dann E. L. mit vetterlichen Willen, Kay. Gnaden und allem gueten ohne das forters wol gewogen bleibe, Geben auf meinem Schloß zu Lynz den dritten Decembris Anno Sechzehenhundert dreyzehen.

Matthias.

Num. 21.

Antwort Herzog Johann Fridrichs zu Wurtenberg auf Vorstehendes Kays. Schreiben. d. d. 16. Febr. 1614.

Allergnedigster Herr, Ew. Kay. May. erfolgt wüderantwurtlich Gnedigst handtschreyben betreffend den jüngst vorgewesenen Reichstag und dessen verhandlung hab ich mit geziembter reuerentz empfangen und seines Inhalts dahin vernommen, daß Ew. Kay. May. von Mir andere Mittel und Weeg in sonderm vertrawen gnedigst erfordern, wie ich vermeine, daß angeregte Reichstags verrichtungen hiernechst mehrers facilitiert und zu besserm effect befürdert werden möge. Wie nun gegen Ew. Kay. May. Ich mich der verspürten gnedigsten zunaigung und habenden Kay. vertrawens billich gehorsambst bedanckhe, also wollen E. Kay. May. mir nochmalen gnädigst anvertrawen, daß Ich bey solcher Meiner Ew. Kay. May. zue reputation und dem Röm. Reich zue Frid und Wolstandt gefasten underthenigsten devotion bestendig zuuerbleiben geneigt bin, dahero mir sehr Laid ist, daß Ew. Kay. May. wider Dero vorgehabtes genedigst gutherzig intent das alte gute vertrauen im Reich wieder zu stabiliren und den beschwerungen abzuhelfen, zu vorgesetztem Zihl und satisfaction noch der zeit nicht gelangen können. Es wollen auch Ew. Kay. May. sich genedigst versichern, da ich einigen andern Weeg, wie aus disen difficultæten besser zu kommen, ersinnen könnte, das Ew. Kay. May. ich denselben meiner ohn das tragenden Schuldigkeit nach vorlengst mit willigstem Gemüt eröffnet hette oder auch noch ganz gern bezeugen wollte, wie ich dann jhe nicht verhoffen will, das Ew. Kay. May. in denen Gedanckhen bes-

sten-

stendig verbleiben werden, ob hetten die Euangelische Stend durch ihre Gesandten Ew. Kay. May. solche zumuthungen, welche Sie wohl und verantwortlicher weise nicht eingehen können, thun lassen, sintemaln der Weeg damaln gebettner güetlicher composition jhe nicht neu, sonder nach dem Exempel Ew. Kay. May. höchstgeehrten vorfahren am Reich üblich herkommen, welchem sich der ander theil umb so viel desto weniger widersetzen, noch Ew. Kay. May. als die darzu gnedigst geneigt gewesen, ungleich verdenckhen sollen, dieweil dergleichen conferentz baiderseits unvorgreiflich und zu besserer Erleuterung und Verstendnus der sachen, ohne welche nichts bestendigs weder in publicirung neuer, noch interpretierung alter und foriger Reichsordnung statuiert werden kan, mercklich befördersam sein kan. Inmassen Ich dann auch nochmals uff fleissig nachsinnen und gehabte communication keinen fruchtbarlichern Weeg erdenkhen kan, als daß Ew. Kay. May. sich und dem heil. Reich sehr wohl thäten, wann Sie angeregte composition, als deren sie sich allbereit durch Dero geliebten Brudern Erzherzog Maximilian, meinen freundlichen lieben herrn Vettern unter wehrender Reichsversammlung gegen der Euangelischen Stend Gesandten genedigst erbieten lassen, nunmehr forderlich und jhe eher jhe besser vorgehen liessen, Sonsten zu besorgen, da solche und dergleichen præparatoria gegen oder vor nechst folgendem Reichstag unterbleiben sollten, es möchten Ew. Kay. May. die sachen noch schwehrer gemacht und ihr zwar wohlgemeinter effect weniger, als jhemals erreicht werden, dabey ich dann genzlich verhoffen will, da Ew. Kay. May. disen modum bey dem andern theil nochmals bestendig treiben sollten, er würde sich desselben zu entschütten ferners nicht unterstehen, haben auch Ew. Kay. May. nicht zue zweyfflen, daß sie alsdann der gesuchten Reichscontribution halben unterthänige Willfahrung leichtlich bekommen werden. Wie ich dann, was Ew. Kay. May. und des Reichs Wohlfart solcher gestalt immer dienen und vorstendig seyn kan, bej andern Stenden mich zubearbeiten unterthenigst schuldig, auch darbei noch des fernern erbietens bin, wofern E. K. M. villeicht andere difficultæten, deren wegen Sie zu erhebung dises Wercks nicht gelangen könnten, im Weeg ligen sollten, Ew. Kay. May. mein ferner gehorsams getreues gutachten ohn einig masgeben und ganz unvorgreifflich underthenigst zu überschreiben allein zu dem End, damit Ew. Kay. May. ein geruhiges Kay Regiment führen und disen ungleichen Gedanken zwischen den Stenden desto eher abgeholfen werden möchte, unterthenigst bittend, Ew. Kay. May. geruhen dise meine aus getreuer affection herrührende Gedanckhen in Kay. Gnaden von mir zuverstehen und auffzunemmen, zumalen auch selbsten solches weiter berathenlich erwägen, dardurch Ew. Kay. May die erleuchterung verhoffentlich mit der that empfinden werden, welches Ew. Kay. May. zu wiedermaliger Meiner gemüthserklärung gehorsambst anfüegen sollen, deren mich füro aus, wie bishero, zu Dero Kay. Hulden underthenigst anbefehle.

Stutgard den 16. Februar. 1614. Johann Friderich rc.

Num. 22.

Num. 22.

Protocollum über die Belehnung der Würtemb. und Mömpelgardischen Reichs-Lehen. d. d. 4. Oct. 1613.

Actum Regenspurg den 4. Oct. Anno 1613.

Seindt wir underzeichnete umb 9. Uhren nach dem Kays. Hofe zur Belehnung der Reichs-Lehen erfordert, auch vor Ihre Kay. May. in die gewönliche Audienz-Stuben, in welcher Ihre May. in dem Kays. Stuel sitzend und dero geheime und hof-Räth, wie auch andere officirer umb Dieselbe stehend gewesen, geführt, und ist uff vorgehende gewöhnliche Fußfäll und solennia vom D. Sebastian Fabern Vice-Canzlern folgender Innhalt proponiert worden:

rc. Allergnedigster Herr rc.

Von E. Kay. May. und dem Heyl. Röm. Reich hat der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck rc. unser gnädiger Fürst und Herr das Herzogthumb Würtemberg und Teck, zusambt E. Kay. May. und des heyl. Reichs Sturmfahnen mit allen und jeglichen ihren Gravschafften, Herrschafften, Regalien, Ehren und Würden und dann insonderheit auch die Fürstliche Grafschafft Montbelgarth sambt ihren Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu einem Reichslehen bißhero getragen, deren auch ihre priuilegia, Herkommen und gute Gewohnheitten, so Sie löblich herbracht und gebraucht haben, von den regierenden Römischen Kaysern jedesmahls confirmiert und besteiget worden. Sintemahl dann E. Kay. May. Sr Fürstl. Gn. uff dero beschehen allerunderthänigst ansuchen mit solcher gepettnen Belehnung und confirmation zu willfahren sich in Kay. gnaden resolviert: Als langt an E. Kay. May. unser allerunderthänigstes anruffen und bitten, die gerhuen uns als Sr Fürstl. gn. Anwält und Pottschafften in crafft übergebnen Gewalts angeregtes Herzogthum Würtemberg und Teck: so dann E. Kay. May. und des heil. Reichs Sturmfahnen und dann folgents insonderheit auch die Fürstl. Grafschafft Montbelgarth samt allen und jeden ihren Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten nach Inhalt der nächstvorgangenen Lehenbrieffen allergnädigst zu leyhen und zugleich auch Sr. Fürstl. Gn. Privilegia und löblich hergebrachte Gewonheiten dem Herkommen nach zu confirmiren. Hinwiederumb seind E. Kay. May. Sr Fürstl. Gn. nicht allein die gewohnliche Lehens Pflicht durch aus anjetzo würklich zu laisten, sondern auch als einem gehorsamen Fürsten und getrewem Vasallen gebüret, allerunderthänigst zu verdienen schuldigst geneigt und willig.

Uf welches Hannß Ludwich von Ulm, Reichs-Vice Canzler zu Ihrer May. gangen, die ihme etwas, wie gewönlich angezeigt, Und hat ermeldter von Ulm hienach vermeldet: die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr, hetten verstanden, was von

von wegen und im Namen des durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck rc. durch Sr Fürstl. Gn. anwesende Gesandte allerunderthänigst angebracht und der gesuchten Belehnung halber gepetten worden. Demnach dann Ihre May. sich dero hieuorigen Resolution zu erinnern, die Lehen und eingegebne Gewält, auch allerdings richtig: So seyen Ihre May. uff vorhergehende Laistung der gewohnlichen Lehen Pflicht und überreichung der vermög mit dem löblichen Hauß Oesterreich getroffener und uffgerichter Verträg schuldiger Reversen die begerte Lehen zu leyhen uhrböttig und erinnern, ermahnen auch Ihre Fürstl. Gnaden freundlich, vetterlich und gnädig, Sie wollen auch dasjenige, was Sie jetzo durch uns in dero Seel schwören und hierzu des Allmächtigen Gottes Nahmen zur zeugnus nehmen lassen, auch hinfüro in schuldiger Obacht haben, dessen sich Ihre May. auch und das gegen dero Ihre Fürstl. Gn. bevorab in dieser gefährlichen zeit allen schuldigen Gehorsam und Trew jederzeit erweisen werden, versehen, welches Ire May. mit Kay. Gnaden erkennen werden.

Darauf ist von uns der Aydt, wie gebräuchlich, gelaistet und hienach folgendes durch ermeldten Vice-Canzler angemeldet worden:

rc. Allergnädigster Herr!

Das E. Kay. May. uns im Nahmen hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn die allerunderthönigst gebettene Belehnung des Herzogthums Würtemberg und Teck, wie auch der Grafschafft Montbelgart allergnedigst widerfahren lassen, dessen thuen gegen E. Kay. May. Wir uns alleruntertháнigst und gehorsamst bedancken. Und wollen E. Kay. May. nicht zweiflen, das mehr hochermeldter unser gnädiger Fürst und Herr dise allergnädigste Willfahrung alß ein gehorsamer Fürst umb E. Kay. May. allerunderthönigst zuverdienen sich in alle Weg befleissen, auch dasjhenige laisten werde, was die Verträg, so zwischen E. Kay May. und dem Hauß Würtemberg uffgericht vermögen. Gestalt dann Se Fürstl. Gn. sich und dero Land und Leut E. Kay. May. zu Kay. beharrlichen Gnaden allerunderthönigst und gehorsambst beuehlen thuen.

Disen Vormittag seindt auch des Herrn Landtgraf Moritzen von Hessen und des Herzogen von Pommern Gesandten belehnt worden. Und dieweil die alternatio des Vorgangs damalen an Würtenbergk gewesen, so ist erstlich Würtemberg, nach solchem Hessen und letzlich Pommern erfordert und expedirt worden.

Ludwig, Graf zu Erpach.
Sebastian Welling von Fehingen.
Sebastian Faber, Vice-Canzler.
Johann Christoff Reinhardt.

Num. 23.

Proposition Herzog Johann Fridrichs zu Würtemberg an Herzog Fridrich Ulrichen zu Braunschweig wegen des gesuchten Beytritts zur Union. d. d. 27. Dec. 1613.

Als der durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Johann Friderich 2c. sich mit dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn hern Fridrich Ulrichen herzogen zu Braunschweig und Lüneburg uf dero freundliches einladen vetterlichen zu ergözen alhero gelangt, ist J. F. Gn. zugleich ufgetragen worden bej diser occasion mit hochgedachter seiner F. G. etliche Sachen in sonderm hohem vertrauen freuntlichen zu communicieren, welches sie ihrer sonderbaren zu derselben tragenden affection nach uf sich genommen und gesinnen demnach an S. F. G. vätter und freundlich, sie wollen selbige anders nicht, als getreu und wolgemeint ufnehmen und in guter geheim behalten, inmassen auch bej den conjungierten Stenden verordnet, das ihre hierzu gebrauchte Räth deswegen in sonderbare verpflichtung genommen werden, sich auch daruf also ercleren, wie zu S. F. G. die ungezweifelte Zuversicht stehet.

Solchemnach werden vorhochgedachte S. F. G. nunmehr verhoffentlich berichtet sein mit was inventionen vergangner Reichstag von den Päpstischen Ständen tractiert und endlichen ausgeloffen, indem nemlich majora vota indifferenter und ohn underschiedt in allen sachen gelten und was dardurch vor gut befunden, als ein gemeiner ReichsSchluss von allen Stenden angenommen und gehalten werden sollte, uf welchem sie auch so starck bestanden, das sie mit genzlicher hindansezung puncti justitiæ an welchem doch aller Stend Wolfahrt hafftet, die contribution absonderlich deliberiert und vermeintlich verabschit haben, auch nicht zu zweifeln sie werden nunmehr uf würckliche execution desselben gedencken und zu solchem end den Kay. Fiscaln wider die Evangelische Stend, so sich obgedachter majorum halben darzu nicht bequemen können, zu procedieren starck animieren.

Nun hat man sich gleichwol vernünfftig zuberichten, das sonsten die majora in sanis consiliis & bene constituta republica nicht zuverwerfen. Das aber dieselben in Religionssachen, darinn der ander Theil mit einrathen helffen und Richter sein will, considerirt werden solten, würden die Evangelische sich den Päbstischen Stenden als ihrem Gegentheil und die im Reichs-Rath ihrer Anzahl nach jederzeit nach eigenem Gefallen majora machen können, nicht allein underwerfen, sondern auch nottwendig zulassen und gewertig sein müssen, das sie sich allen consiliis, so der ander theil izo und künfftig vorhaben möcht, sine ratione zu accommodieren, auch endlich alle Clöster, ja Lant und Leut und was ihnen sonsten nechst Gott mehr lieb und angenehm ist nach seinem Wolgefallen entziehen zu lassen unzweifenlich gezwungen werden, wel-

welches aber sowohl dem Herkommen im Reich vor und bey ufrichtung desReligionfridens, als auch der natürlichen Vernunfft und aller Billicheit zuwider. Welches intent sich dahero handgreiflich bescheint, das die restitution der Clöster und anderer gaistlicher Güter under wehrendem Reichstag dermassen getrieben worden, das sie sich deren anforderung nicht allein nicht begeben,sonder auch dieEvangelische den übrigenRest follents daran zusetzen mit ausgetruckten Worten ungescheut betrohen wollen. Dahero entspringt, das auch nach absterben hochgedachtes Hertzogen hern Vattern Christsehligen angedenckens sie alsbald widerumb nach dem Stifft Halberstatt getrachtet und weder desselben, noch andern Stifft halben, so durch Evangelische Stend besessen und regiert werden, bishero einige Stimm, Stand oder Session in Reichs-Crais-deputation-revisions-oder visitationstägen verstattet, sonder gentzlich als inhabiles davon ausgeschlossen worden.

Und damit sie solch ihr Vorhaben destobesser durchtringen möchten, haben sie bey vorgedachtem jüngsten Reichstag von einiger gütlichen Handlung vber solche Clöster nicht hören wollen, sonder vielmehr sich zusamen in eine ligam begeben, dieselbe auch sowoll in als ausser Reichs zu extendieren sich zum höchsten beflissen, alles zu dem end, damit sie sich stercken und alsdann die reformierte geistliche Güter erstlich durch Mittel der Kay. hof- und anderer procets strittig machen und folgents per modum demandatæ executionis, wie mit derStatt Donawert beschehen, mit gewalt occupieren möchten. Bey welchem aber die Evangelische Stend woll vor sich zu sehen und zumahl inachtzunehmen haben, was vor ein stattlicher Vortheil die päbstische Chur-fürsten, Grafen, hern und Ritterschafft ohn das vor den Euangelischen in disem Fall haben, indem jene ihre Kinder und verwanten zu den Stiften und andern gaistlichen beneficien bringen und dardurch ihre Lant und güter unzertrent beisamen erhalten können, dise aber davon ausgeschlossen bleiben und sich allein mit ihren patrimonial gütern contentieren lassen müssen. Da nun auch die übrige reformierte gaistliche Stück ihnen follents und zwahr cum restitutione perceptorum fructuum genommen werden sollten, würden sie nicht allein noch mehrers ruiniert, sonder auch Viele der Jahren halben, under welchen sie genutzt und in andere geistliche usus verwendet worden, zu restituieren ihnen zumahl unmüglich fallen.

Will man dann den Zustant des Key. hofs erwegen, befind sich das zu Besterckung obigen allen bei jüngstem Reichstag nicht vermerckt werden können, das man in sachen der Kay. hof-procets wider die Stend im wenigsten nachlassen, oder auch darüber einige underredung gestatten wollen, sonder das selbige ungehindert aller bishero gepflogener einreden nachmals ufs sterckeste continuiert und fortgesetzt werden, auch nicht davor zu halten, das einige enderung zu hoffen, viel weniger denen, so öffters gedachten grauaminibus dermaleinstens rath geschafft werden möchte. Dieweil man bey vorangeregtemReichstag einige handlung derenwegen nicht pflegen wollen,

len, sonder fast das Ansehen, ob gedechte man auch denen sachen, welche dahin gezogen, deren etliche sehr woll bekant seint, keine erörterung zu geben, welches umb so viel mehr desto gefehrlicher scheint, dieweil der Kays. Hof mit solchen Räthen, die der andern Religion zugethon, besetzt ist, von welchen die Evangelische Stend vermutlichen wenige Beförderung zugewarten haben.

Da man nun auch die Beschaffenheit des Kay. Cammergerichts im Reich bedencken will, ist im Augenschein selbsten offenbar, das das Cammer-Richter und præsidenten Amt ain Zeithero durch lauter Papisten verwaltet, also das sie auch den hern von Lymburg, so under wehrendem Vicariat zu ainem præsidenten ihnen benennt worden, nicht annehmen wollen, sondern geliebter den hern grafen von Zollern, ungeacht er seine Stell zuvor notorie allbereit resigniert gehabt und von Speir abgezogen gewesen, zu revocieren sich gefallen lassen, nunmehr auch fast dahin gekommen, das das Cammergerichts præsidenten Ampt mehrertheils durch die Fucker, Helfenstein, Zollern und Erbtruchsessen verwaltet werden will. Welches den Evangelischen Stenden desto gefehrlicher, dieweil zumahl auch die Evangelische Beisitzer vom Cammergericht dermassen ausgemustert worden, das deren itzo in allem mehr nicht als ungefehrlich zwölff, der Päpstischen aber mehr als noch so viel daselbst zu finden: zugeschweigen, daß die Leserey und Cancellej, an deren unpartheyischen Expedition doch sehr viel gelegen, von lauter päbstischen persohnen besetzt ist. Und obwoll die Stend über und nach dem Cammergericht mehr nicht, als allein das beneficium revisionis noch zum besten haben, so ist dem andern theil die Religion in disen politischen sachen so hoch angelegen, das sie weder an disem Universal Reichsgericht, noch auch bej den Visitationen und Revisionen die in der natur fundierte Gleicheit von beiden Religionen zulassen, ja gar nichts davon hören, sondern alles durch ihre glaubensgenossen und darunter gesuchte majora decidieren und durchdringen wollen. Sintemal dann die Evangelische Stend des Reichs justitiam an keinem andern Ort, als nach gestalt der sachen am Kayserlichen Hof oder Cammergericht zu Speir oder auch bej allgemeiner Reichsversammlung entlich suchen und dahin ihre Zuflucht haben und nehmen müssen, dise also aber alle dermassen, wie hieoben erzehlt, beschaffen, das sich die Evangelische wegen der Päpstischen aller orten underlauffenden majorum noch der zeit wenig unpartheyischen Satisfaction daselbs zuuersehen, an deme ihnen doch sehr viel und nechst Gott alles dasjenig, was ihnen und ihrer posteritet lieb und angenehm sein mag, gelegen ist, Derowegen und weilen der Gegentheil bei vergangenem Reichstag von einiger ender- oder verbesserung in disem allem nicht hören, sonder nach und nach immer weiter gehen und uff erlangten Vorstreich durchzuhauen sich berühmen, auch zu solchem end eine ligam unter sich machen wollen: So ist jhe nach gestalt der sachen, in welchen keine Verbesserung zugewarten, kein ander mittel zuersinnen sich aus disen difficultæten zu extricieren, als nach des andern theils selbst eigenem Exempel sich hin-

hinwiderumb vertraulich zu conjungiren und bej unpartheyischer justitia und herbrachter Gerechtsame, so viel recht und billich ist, zu conserviren, welche conjunction sich nicht allein die verstorbene, sondern auch jtzige Kay. Maj. vor Dero erlangten Reichs-Cron so ghar nicht zu wider sein lassen, das sie auch dieselbe underschietlich beschickt und sich deren zugebrauchen kein bedencken gehabt, die auch bishero in den Jülchischen Landen und sonsten ihre gute operation gethan und zu hoffen, es werde der Allmächtig auch hinfüro, weil man allein in terminis defensionis pro Cæsare & libertate zu bleiben gedenckt, seinen Seegen noch ferner zu verleihen geruhen. Dann obwol offthochgemelts Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. noch der zeit keine privat-Sachen haben, derwegen sie der Vnion sonders zu geniessen hetten, sich auch etwa durch zulässige Mittel sich selbsten uf den Nothfall defendieren könnten, nichts destoweniger aber haben sie das gemeine Wesen als ein Evangelischer Stand in achtung genommen und demselben zu etwas Hülff und Trost sich zu conjungiren kein bedencken, sonderlich aber woll zu erwegen gehabt, da man mit andern fertig sein würde, das alsdann J. F. G. auch nicht verschont werden möchte.

Wie nun hochgedachts Hertzogen zu Braunschweig F. Gn. gelibter Herr Vatter hochsehligen angedenckens sich des gemeinen Wesen bey dem Fridbergischen Tag sonderlich angelegen sein lassen, auch anno 1601. bei damaln zu Speir gehaltenem Visitationtag zu andern Evangelischen Stenden getretten und mit Ihnen sich der Closter-Sachen, das sie nemlich den Ordinari-Visitatoribus nicht untergeben worden, starck und rühmlich angenommen, deßgleichen die moderation der Kay. Hofprocess durch ihre sonderbare Abgesandten in bemeltem 1601. Jahr zu Prag neben andern Evangelischen Stenden starck urgieren, auch folgents bei dem Reichstag A. 1608. die restitution der Statt Donawert und erledigung anderer grauaminum mit gutem eifer samentlich anden und treiben helffen: Also wollen des Hertzogen von Würtemberg F. G. verhoffen, es werden des Herzogen zu Braunschweig F. G. dises alles nicht weniger erwegen und den sachen zu ihrer und der lieben posteritet Wohlfarth, so daran unzweifenlich hafftet, reiflich nachsinnen und zu vorkommung des Gegentheils gefehrlichen intention sich die Conjunction der unierten Stend nicht zuwider sein lassen, sondern zu denselben tretten und zu solchem End den Vnions- und correspondentz-tag, welcher von dem Directorio förderlich ausgeschriben werden soll, beschicken und daselbsten die notturfft, was gegen vorstehenden Kay. Compositionstag zu Speir und bei folgender Reichsversammlung in oberzehlten gemeinen Reichs-Geschäfften an seiten der Evangelischen Stend zuthun und wie demjenigen an deme es bej vergangenem Reichstag angestanden rath geschafft und geholffen werden möchte. Uf welchen verhofften fall willferiger Erklerung J. F. G. erbötig S. F. G. weitere und solche information zugeben, das deroselben alle zweifelhaffte

(M) 3 Ge-

Gedancken zuversichtlichen benommen und sie zu gemeiner Verstentnis zu ihrem Ruhm und deren Landen Wolfahrt gebracht werden sollen. Actum Wolffenbüttel den 27. Decembr. Anno 1613.

Num. 24.

Herzog Fridrich Ulrichs zu Braunschweig Ercleruug zur Correspondenz und Union. d. d. 30. Dec. 1613.

Es hat der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Her, Herr Friederich Ulrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. vermercket und Wol eingenommen, was S. F. G. der auch Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und herr, Herr Johann Friderich Hertzog zu Wirtembergk und Teckh, Graffe zu Mümpelgahrt, Herr zu Heydenheim ꝛc. wegen der Hern Unierten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände in sonderm hohem vertrwen freundlich communiciert, Spüren darab Sein Hertzogen Johann Friderichs F. G. zu S. F. G. tragende vetterliche gute affection und seindt solches der verwandnüß nach in dergleichen in viel mehrerm freundtlich herwieder zuverschulden, dan auch dise S. F. G. eröffnete hochwichtige Sache neben deroselben Räthen und Dienern, so S. F. G. hierzu der notturfft nachgezogen, bey sich in aller geheim zu behalten gemeint, und wissen nun S. F. G. sich guter massen zuerinnern, wohin der Catholicorum intent nun eine zeitlang so wol in Religion, als Justitz, Contribution, Stifften und andern sachen dirigiert gewesen und bevorab wie Sie auf gehaltenen Reichstagen mit ihren Majoren vermeintlich durchzutringen sich zum höchsten bemühet, auch wie Sie noch anitzo damit gantz eifferig umbgehen, Derowegen S. F. G. der Correspondirenden und Vnirten Intent und Verbündtnüß nach gestalten sachen und jetzigen Leufften nicht unpillich, Sondern vielmehr zuläßsig, nöthig und nutzlich erachten, zumahl S. F. G. befunden, das dieselbe zu erhaltung Kay. May. reputation und des geliebten Vaterlandes algemeinen Wolfahrt, so dan der Augspurgischen Confession und der Evangelischen Chur-Fürsten und Stende wolhergebrachter frey- und Gerechtigkeit defensive und nicht zu einigen gehorsamen Standts offension angesehen und aufgerichtet, S. F. G. sind auch geneigt, dabey sich nichts weniger, als von weilandt deroselben Hern Vatern hochlöblicher Christmilter gedechtnus geschehen, zu bezeigen und zu angeregter Union zu tretten und zu begeben, Wolten sich auch deßfals anjetzo kegen S. Hertzogen Johann Friderichs F. G. gantz gerne pure ercleren, Weil aber S. F. G. hern Großvaters Testament unter andern des einhalts, das S. F. G. sich in dergleichen obhanden wesenden Vniones ohne Vorwissen der negsten Verwandten und getrewen Landschafft so leichtlich nicht begeben solten, So seint S. F. G. erpöttigk mit etlichen vertrawten Land Stenden hierauß den negsten zu communiciren und darauf S. F. G. entli-

entliche schließliche meinung auf bevorstehenden Correspondentztage einzubringen, Inmassen dann auch S. F. G. bey nunmehr außgeschriebenem Craißtage mit fleiß bemühen wollen, das wo nicht die sembtliche Evangelische Stende dises löblichen Nider-Sächsischen Creises, doch etliche von denselben sich zu diser Vereinigung mit verstehen und angedeuteten Correspondentz und Union tagk beschicken mögen. Und ob gleich über zuversicht solches nicht geschehen würde, Seint doch nichts weniger S. F. G. zu solcher zusamenkunfft Jemands von deroselben Geheimen Räthen mit Ihrer schließlichen Resolution abzuordnen gesinnet, S. F. G. thuen sich aber dakegen versehen, Man werde S. F. G. zeittig vorher alles dasjenige, was diser correspondentz und Union halber albereits aufgesetzet, im vertrawen communiciren, und do S. F. G. dabey das ein und ander erinnern würde, dasselbe im besten auffnehmen und vermercken, zuforderst aber S. F. G. in Dero sachen, so S. F. G. sein Hertzogen Johan Friderichs zu Wirtemberg ꝛc. F. G. albereits eröffnet, mit Rath und That wircklich beyspringen. Signatum Wolffenbüttel am 30. Decembris Anno ꝛc. 1613.

Fridrich Vlrich hzB.

Num. 25.

Resolution Herzog Joh. Friderichs zu Würtemberg auf des Kay. Gesandten Ansinnen wegen der Beysteur zum Türcken-Krieg.

d. d. 22. Jun. 1614.

Was der Kays. auch zue Ungern und Böheimb Kön. May. Abgesanter Irer Kay. May. Reichshof-Rath der hochgelarte Simon Ayhin der Rechten doctor bey dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, hern Johann Friderichen Herzogen zue Würtemberg und Teckh, Grauen zu Mömpelgart, hern zu Heydenheim ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Hern mundlich abgelegt, folgents in schrifften von sich gegeben, das haben Ire F. G. persöhnlich mit mehrerm angehört, Bedanckhen sich zu vorderst gegen höchsternennte Kay. May. deß zuentbottenen Kay. gruses, vetterlichen wohlmeinenden Willens gehorsamst, wünschen dagegen von dem Allmächtigen Gott Irer May. allen Kay. Wolstand und daß Sie in bestendiger Leibsgesundheit und Fridfertigkeit Ire Kay. Regierung langwürig führen mögen, von herzen.

Die abgelegte Werbung und Anbringen an sich selbsten betreffend, wollen Ire Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. sicherlich anvertrauen, daß es derotheylß an der gesonnenen dreyssig Monatlicher Hülff nit gelegen. Dann Sie Irer May. viel ein mehrers gönden, auch Ihres theils zu willfahren ganß geneigt wären, damit Ir May. allergnedigst zubefinden, wie treu eyfrig und begirig Sie seyen, Irer Kay. May.

May. Wohlfarth zue einem fridlichen und geruhigem Regiment befürdern zu helfen und dardurch zu erkhennen zu geben, daß S. F. G. die verspürte Kay. zuneigung in schuldiger Obacht haben. Es tragen aber Jre Kay. May. ohne ferner überflüssig erinnern, gnedigst und guth wüssen, das es dieses Contributions-Puncten halben bey jüngster Reichsversamlung vornemlich an erledigung der Reichsgravaminum und daß den unlimitierten majoribus ein gewisses zihl gesteckt werde, bestanden, dabej zwar J. F. G. anjeßo uns dem Anbringen hocherfreut vernommen, das Jre Kay. May. sich zu abhelffung der berürten grauaminum genaigt willig erbotten, auch derenhalb sonderbare anstellung machen wollen, dafür dann Jrer Kay. May. hoher Danck zu sagen und nicht zu zweifeln, es werden sich sambtliche sonderlich aber Evangelische Ständ desse unterthänigst zu erfreuen uhrsach haben. Wann aber besorglich Jre Kay. May. auf solchen deren vorhabenden Weeg der schickung an Dero Kay. Hoff den Grauaminibus abhelffen zue lassen sich vergeblich bemühen möchten, indem Seine des Herzogen zu Würtenberg F. G. nit dafür halten könnten, daß das Löbliche Churfürstl. Collegium sich diser Sachen allein underziehen oder annemmen, noch hierdurch andre Ständt des Reichs ausschliessen oder Jnen præjudiciren werden, zumahl dieweil Jre Kay. May. sich bey nechster Reichstags versamblung gnädigst erclärt und erpotten dise Erledigung mit zuthun aller Ständt oder derselben deputirten durch Anstellung einer Composition noch vor verflossenem 1. Maji vornemmen zu lassen, dardurch dann in der gesambten Ständ oder deren abgeordneten gegenwart disen Strittigkeiten besser und leichter, wie die im Reich bishero mehrmals vorgangne exempla gnugsam offenbahr abzuhelffen sein würdt. Hierumben haben Jre Kay. May. allergnädigst zueschliessen, daß S. F. G. sich der gesuchten Contribution halben dießmahls allein nit, wie gern Sie sonsten auch wollten, ercleren könden, alß dardurch Sie sich nit allein selbsten den geclagten vergriff lichen majoribus underwerfen, sondern auch andern Ständen neben sich præiudiciren würden, bevorab weilen Jren F. G. bestendig angelangt, daß unterm schein solcher majorum und dieselbe durchzutreiben uff des Fiscals zu Speyr anruffen albereit in Camera proceß wider die Evangelische Stände erkannt, welches zu ihrer noch mehrern beschwerd angesehen und gemeint, dannenhero offthöchstgedachte Jre Kay. May. gnedigst zuerachten, wie schwer S. F. G. fallen wolle ohne vorwüssen anderer Evangelischer Stände sich hierinnen alßgleich willfährig zuercleren. Und zweifelt beineben S. F. G. nicht, es werde sich Jre Kay. May. noch gnedigst zuerinnern haben, was an Dieselbe S. F. G. in Dero abgangnen zwenen handschreyben de datis den 9. Novembris jüngst abgeloffenen Jahrs und den 16. Februarii nechsthin auß getrewer Sorgfalt angedeutet und vor Jre May. gerühigem Wolstandt ihre gehorsamste deuotion zuverstehen geben, darbei sie auch nochmalen zu beharren bestendig resolviert, auch Jrer Kay. May. Wohlfarth vor die jrige selbsten achten. Dahero und weil Jre Kay. May. aus höchsterleuchtem Verstand nunmehr selbsten abzuenemmen

men

men, daß diesem beschwerlichen Werckh anderst nicht, alß durch obgemelte und so offt gebettene composition, welche ihr May. auch wider des gegentheils unbillich opponiren nach dem Exempel Dero Vorfordern am Reich Röm. Kaysern wohl fortzusetzen vermögen, abzuehelffen. So ersuchen viel höchsternennte Ihre Kay. May. S. F. G. in undertheenigst und gehorsambstem Wohlmeinen, Ihre Kay. May. wollten sich Dero vorangeregt bey jüngster Reichsversammlung genommenen resolution, darauf sich J. F. G. und andere Evangelische Ständ verlassen und noch anjetzo deren in grossem Verlangen stehen, nochmaln allergnedigst gefallen lassen und unverlengte Anordnung geben, damit angeregter compositionstag zeitlich vor nächstem Reichstag angehe und vortgesetzt, entzwischen auch die am Cammergericht diser gesonnenen Reichscontribution halben angestellte fiscalische process widerumb abgethan und dardurch doch Ihr May. zu einer Wohlerspriesslichen satisfaction, die Deroselben von J. F. G. ganz gehrn und von hertzen gegönnet würdt, entlich gelangen mögen. Wie nun solcher gestalt durch des Allerhöchsten unzweifenliche vermittlung die Hoffnung zu guter expedition und satisfaction beederseits Reichsstände zu haben und dises zuvorderst zue erleuchterung Irer Kay. May. bißhero hierdurch schwer gemachten Regiments geraicht, als wollten Ire Kay. May. keinen zweyffel haben, S. F. G. uff solchen fall nit allein vor sich selbsten mit würcklicher beyspring- und Laistung eines mehrern, alß der 30. monatlichen Hülff willfährig sich zuerzeigen, sondern auch bey andern Evangelischen Ständen dem gnedigsten Ansinnen gemeß gern alle mügliche und solche officia zu præstieren willig und bereit seyen, welche zu Ihrer Kay. May. aigner Wolfarth, zumaln zue gutem vernemmen under allerseits Ständen des Reichs und insgemein zue frid und Ruhe im H. Reich gelangen möchten, jnmassen dann Ire Kay. May. verhoffentlich bißhero zu benügen von Irer F. G. verspürt. Thun solchemnach Irer Kay. May. Seine F. G. zu Würtemberg sich und die jrige zue beständigen Kay. Hulden und Gnaden gehorsamst befelhen und haben S. F. G. dises dem Kay. Gesannten zur resolution erthaylen wollen, deme S. F. G. mit gnedigem Willen beygethan. Signatum Stuttgarten unter S. F. G. aigner handsubscription und vorgetrucktem Secret. den 22. Julij, 1614.

Num. 26.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an die Schwäb. Ritterschafft aller 5. Viertel, wessen man sich zu ihro zu versehen. d. d. 16. Jan. 1615.

Wir setzen in keinen zweifel, ihr werdet nunmehr umbstentlich berichtet sein, auch aus der täglicher experientz und dem Augenschein selbsten befinden, in was zer-

rüttung das heilige Römische Reich unser geliebtes Vatterlant anjetzo geraten, insonderhait aber im verwichenen Sommer über das ein Zeithero verspürte leydige mistrauen unversehens soweit ausgebrochen, das die Jülchische Lande mit frembdem Kriegsvolck und heereskrafft überfallen und eingenommen, auch sonsten an andern verschiedenen orten solche Kriegs præparationen vorhanden, dahero den Evangelischen und zumahl unirten Chur-fürsten und Ständen, wie man dessen beständig berichtet und an sich selbsten menniglich offenbahr ist, allerhand und nicht geringe Gefährlichkeiten angetrohet werden wollen. Ob Wir dann woll uns nicht zu erinnern haben, das Wir unsers theils mit jhemants in ungutem zu thun, auch nicht sehen können, wohero man sich nicht allein zu uns, sonder auch andere mit Uns unirten Stenden zunötigen befugte uhrsach haben solte. Dieweil aber die bißhero von etlichen gehaltene heimliche zusamenkünfften und dabei geführte consilia, auch seithero darauf erfolgte effect zuerkennen geben, warum es nunmehr zu thun und das sich nicht viel gutes oder fridsames zu versehen: So will uns und einem jeden Stand, so darunder begriffen oder gemeint seyn möchte, in alle Weeg obgelegen seyn, sich und die seinige in fleissiger acht zu haben und vor unrechtem Gewalt nach vermögen zu retten und schützen, immassen wir nicht zweifeln, ihr und die gesambte gefreyte Reichs-Ritterschafft solches alles und was dahero einem jeden auch under euch selbsten vor Ungelegenheiten unfehlbar zuwachsen wurden allbereit reiflich überlegt und dahin gedacht haben, wie ihr euch auf solchen Fall zuverhalten und sonderlich alle unbeliebende Gefahr und Weiterung von den benachbarten Stenden, bei denen ihr bißhero euch woll und ruhig befunden, nach vermögen abwenden zu helffen vor euch selbsten resolviert seyn, zumahl aber diejenige, so aus euren Mitglidern uns mit Lehens-pflichten zugethan und nunmehr allbereit zu underschidlichen mahlen zur Gefaßthaltung bis zum würcklichen Anzug ermant worden, ohn das in ihrer Schuldigkeit, wie getreuen Lehenleuten und rittermessigen patrioten gebührt, mit eiferigem assistieren nichts erwinden lassen werden. Dieweil aber jedannoch die Gefahr und Wichtigkeit der sachen, auch Kürtze der zeit erfordert, daß sowohl Wir als alle andere mitunirte Chur-Fürsten und Stend unverlengt vergwissigt werden, wessen Wir uns zu euch und gesambter Reichs-Ritterschafft in Schwaben uf solchen Rettungsfall sicherlich und veranlässig zuversehen, Als haben Wir im nahmen sambtlicher unierter Stendt, von denen es uns ufgetragen, euch dessen zeitlichen in genediger Wolmeinung avisirn und zugleich vernehmen wollen, wofern Wir oder sie wider verhoffen mit gewalt überzogen, angegriffen, beschedigt oder sonst gefährt werden sollten, ob und was ihr bei unser und der unirten erlaubten defension eigentlich und gewis zuthun und zu laisten gemeint, damit man sich uff unversehens begebenden fall, mit weme man diß orts zuthun und waruf sich zuverlassen nachrichtung haben möchte, nicht zweifelend, ihr dise unsere und der unierten gute und fridsame intention hieraus vermercken und das sie wachsam seien, selbsten gut befinden, auch

auch uf den notfall mit rath und that beirhetig erscheinen werdet, darüber euer un verlengter und zumahl willfäriger schließlichen Erklerung daruff sich zuverlassen in schrifften erwartend und bleiben euch sambt und sonders mit genedigem Willen beigethan. Datum Stutgard den 16. Januarij Anno 1615.

Inscr. Den edlen unsern lieben getreuen und besondern N. N. freyer Reichs = Ritterschafft und Adels in Schwaben aller fünff Viertel verordneten Ausschuss.

Num. 27.

Extract der Ritterschafftlichen Antwort. d. d. $\frac{21}{31}$ Martij 1615.

Nunmehr aber und auff jeẞt allhier durch Göttliche verlenhung fürgehende gesambte versamblung geben Ewer Fürstl. Gnaden wir underthönig zu vernehmen, das uns gnedig angedittnes mißtrawen im H. Reich und dahero vorseiende höchste Gefahr umb so viel mehr ganẞ bedaurlich und laid ist. Dieweil, wie am bestendigen Fried und Rhue im H. Teutschen Reich unserm lieben Vaterland der gröste Theil unser zeitlichen Wohlfart sichtbarlich hafftet, also im Gegenstand bei innerlicher entbörung, feintlichen Kriegs und Unwesen (so der Almechtig güetig Gott alls ein Vatter, stiffter und erhalter des lieben fridens mit gnaden ewig abwende) solche sambtlich in eusserster Gefahr leichtlich geseẞt werden könnt.

Dahero fürs Erst, Ewer Fürstl. Gn. sambt Dero mitunierten höchst und ansehnlichen Chur = Fürsten und Ständ sich unserthalben wohl versichert halten könnden, das Wir zu etwas dergleichen feintlicher Verwirrung so gar einichen fürschub, Hilf oder Ursachen zu geben nimmermehr gedenckhen, zugeschweigen würcklich anstifften zu helffen gemeint seyen. Das Wir auch viel lieber all unser Wenigkeit zu erhaltung des Gegenspiels und underthönig ermellten fridens sambt mit volgender Rhue und rechter sicherheit bey unserm geliebten Vatterlandt willigst auffseẞen, wie nicht weniger zumahl alle mögliche arbeit, mühe und fleiß uhngespart dahin gern anwenden wöllten.

So vergewissen Ewer Fürstl. Gn. Wier fürs ander auch dises, das unsere verpflichte Lehen = Dienst sambt anderer obgelegner schuldigkeit (deren Sie mit gedenckhen) auf jede begegtnuß und erfordern nach besag gegebner Lehen Revers selbigen Rechten und wisslichem Herkommen willigst und treulichst nicht allein geleist, sondern auch jede andere underthönige möglichkeit (so viel immer uhne sonderbare verleẞung des anderntheils, alls wardurch Wier dem eusserſten undergang jedes zeitlichen uns uhnfehlbar auf den Halß ziehen würden) darbey bezeugt werden solle.

Nicht weniger und fürs dritte haben Wier sonderlich auf vorgehende allergnedigste andeutung sowohl nechstseligst abgeleibter Kay. May. alls vor langen Jahren bey damahln erscheinendem vast gleichen Vorsein deß Schmalkaldischen Kriegs des hochrhümblichsten

lichsten Kaysers Caroli des fünfften unß selbsten längst verglichen die uhnklagsame neutralitæt gegen menniglich steiff zu halten, unß keiner Partheylichkeit bey zu verpflichten, noch zu einiger uhnrechtmessigen verletzung die wenigste Ursach zu geben, so gar, daß Wier endlich gemeint unß persönlich zu hauß anheimbs zu halten, gegen niemand zu feindlichem Widerstandt ins feld zu stellen, auch sonsten überall also zu bezeugen, das von niemanden einich billiche Klag diser seits verhoffentlich nirgent erscheinen soll.

So ist es auch zum vierten und letsten noch ferner an dem, das da von einigem Craiß oder höherm standt, darunder Wier wohnlich begriffen, ein gewisse starcke verfassung wider straiffende Rotten, oder auch abtreibung mehrern feindlichen Gewalts würckhlich angestellt werden sollte, das Wier allsdann nach erscheinender Gelegenheit unsere Persohnen, Wohnungen, güeter und underthonen mit in gleichmessige sichere beschirmung zu nemmen zeitliche ausuechung, auch derentwegen jedesmahls gebürliche vergleichnng zuthuen nicht absein, noch underlassen wöllen.

Uber welches bey ein und anderm weiter zu gehen, unsern und unser lieben posteritæt uhnfehlbaren und erbärmlichen undergang, auch klägliche ruin darumb mit sich fieren, so wohl als zu mahl zu schärpfst entpfindlicher fürrückung geschwechter Lehentrew darumb ausreichen möcht: Die weil Wier nicht allein ein- sondern beeden Theilen mit dergleichen Lehenpflicht verwant, unsere vermögen nicht allein in eins, sonder beider Fürstenthumb und Herrschafft weit zerstrewt ligen haben, mehrerntheils offne uhnwerliche feindlichem Gewalt vil zu schwachen Heuser bewohnen und dahero iedem theil, wann Wir mit mehrerm einlassen, entpfindtlich belaidigten, zu aller Uhnsicherheit, feindtlichen verderben auch in grundt stürtzen, all stundt und Tag offen weren. Warmit nicht allein niemants zu ersprießlichem benüegen geholffen, sondern es hetten beede seitten hieruon kein mehrern Nutzen zu schöpffen, noch sich eines andern zu versehen, alls das dero getreuste Lehenleut gentzlich uff den Boden gericht und also einiger uhnschuldigen Hennen, von deren man sonst auf jeden nothfall das gulden Ay, zuträglichste Lehendienst gehaben mag, der Hals für einest gar abgestochen bliebe.

Welchem allem nach und dieweil Wier in underthönigem danck erkennen mit was fürstlicher milte Ewer Fürstl. Gn. der gantzen freyen Reichs Ritterschafft sowohl insgemein, als dessen und also uns angewandten Mitgliedern jederweilen hochrhümlich beygethon: Als geleben Wir underthöniger zuuersichtlicher Hoffnung, es werden Selbige vorstehende unsere eusserst getrew und wohlgemeinte erklerung nicht allein für dero fürstliche Persohn zu gnedigem guetem Benüegen aufnemmen, vermerckhen und selbsten hochvernünfftig abmessen, daß kein mehrers uhne eusserst gewiß verderben in unsern mächten bestehe, sondern auch solche gegen dero mit unirten Chur- Fürsten und Ständen dahin auf ereigende gelegenheit wohlmeinlich verschreiben, daß Wier bey Jhro Chur- und Fürstl. gnaden umb so vil mehr in Hulden, Rhue und sicherheit auf jede erscheinende fäll bestendig verbleiben mögen. Darumben Wier entschlüeßlich underthänig hohes Fleiß bitten

bitten, Auch zumahl Ewer Fürstl. Gn. unnß sambt jeden angewanten adenlichen Mitglidern zu beharrlich millfürstlichen gnaden hochfleißig, Selbige aber dem Allmechtigen Gott zu verleihung langwürig, glück- und Wohlfärtiger Regierung, beständiger Leibsgesundtheit sambt iedem anderm bestgedeilichem Wohlstandt trewlichst befelhen. Datum Ulm den $\frac{21}{31}$. Martij, Anno 1615.

Ewer Fürstl. Gn. underthönige getrewwilligste

Allgemeiner Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordnete Ausschüß.

Num. 28.

Schreiben Königs Gustavi Adolphi in Schweden an die unierte Fürsten und Stände wegen angesonnenen Beystands. d. d. 2. Martij 1615.

Gustaph Adolph ꝛc. König in Schweden ꝛc.

Hochgeborne Fürsten, freuntliche Liebe Oheim, Vettern und schwäger, auch Wohlgeborner Graff, besonder Lieber.

Es ist in unsere Konigliche Cantzley ein Euer LLLden und euer schreiben sub dato Heilbronn den 25. Sept. jtzt abgelauffenen Jahrs durch einen Erbaren Rath der Kayserlichen freyen und des H. Reichs Stadt Lübeck überschickt und den 27. Januarij dises Jahrs eingeliefert worden, darinnen E. LLLden und ihr anzihen den gegenwertigen zustandt des H. Reichs Teutscher Nation, zugleich die gefärliche hochschädliche Practiken nunmehr von vielen Jahren hero wider die Euangelische Religion und dero verwanten, insonders die correspondierende Euangelische Ständt im H. Reich getrieben, welche sich in abgewichenen Jahren in den Gülchischen Landen überflüssig haben sehen lassen. Dahero Eur LLLden und Ihr seidt verursacht worden sich nach Heilbronn zu begeben und auff eine von GOtt und der Natur erlaubte Gegen defension zugedenckhen und eine Notturfft befunden uns den gefärlichen Zustand zu erkennen zu geben, auch versichern, daß Eur LLLden und Eure christliche union allein dahin angesehen, damit Eur LLLden und Ihr bey den Reichs-constitutionibus, dem Religion- und Prophan Friden in unverfälschtem unpartheyischen Verstande bey gleich und Recht auch Frid und Einigkeit erhalten und dawider mit Gewalt und unbillichkeit nicht beschwehrt werden mögen. Sollten Eur LLLden und Ihr aber dessen unangesehen feindlich angegriffen werden, so versehen sich zu uns Eur LLLden und Ihr, wir werden und wollten auff solchen Fall Eur LLLden und euch nicht verlassen, sondern uff fürbrechende Gewalt die hilffliche handt biethen und bey der Evangelischen Religion und Teutschen Freyheiten erhalten helffen, wie dann solches alles mit mehrerm in Eur LLLden und eurem Schreiben wird außgeführet.

Darauff können Wir Eur LLden und Euch zu freuntlicher und gnedigster Antwort nicht vorenthalten, daß Wir für disem etlicher massen, nun aber außführlicher verstanden, welchergestalt Eur LLdt und Ihr sich zu einer erlaubten defension zu verbinden sein verursacht worden und ist nunmehr weltkündig, waß für hochschädliche sehr gefährliche und nachtheilige consilia von der papistischen Ligæ verwandten nun in vielen Jahren nicht allein im heiligen Reich, sondern auch in benachbarten Königreichen und Landen wider unsere Christliche Evangelische Religion und dero verwandte sein agitiert worden. Dann das Wir geschweigen die vielfaltige Beschwerden und pressuren, so Eur LLdt und Euch zugleich andern Euangelischen Ständen des H. Reichs werden angemutet, alß auch, was sich sonsten an andern Oertern zugetragen, So werden doch E. LLden und Ihr zweifels ohn gnugsam vermerckt haben, was Wir in verlauffenen Jahren diser seits haben von dem König in Polen alß einem vornehm Gliedmaß der obgedachten Ligæ, ausstehen müssen, welcher unß und unsere Reich nicht allein zum höchsten zugesetzt, sondern auch, als er dessen directe außzurichten desperirt, sich ein weg hierin durch die Moschau zu machen vorgesetzet und noch heutigs tags so viel an Ihm wider uns und unsere Reich heimlich und offentlich practicirt in Hoffnung, da er dises Borealischen Königreichs mächtig werden möchte (welches doch der allmechtig Gott verhüten wolle) daß er alßdann an hiesigen Orten ein sedem belli wider alle benachbarte Euangelische Potentaten, Fürsten und Respublicas setzen wolle in ansehung vielerley Commoditæten zu Land und Wasser, so disem Reichanhängig, wie Wir dann nun bißhero unß zum höchsten beflissen, auch durch gnädige Hülf des Allmachtigen ihm sein feindlichs vorhaben wider unsere Euangelische Religion verhindert und biß in den heutigen tag nit ohne mercklichen Unkosten und Beschwerden remoriert und zu nicht gemacht haben. So beharren Wir noch bey denselbigen und wollen an unß nichts erwinden lassen, damit der Papstischen Intention und Vorhaben möchte geschwächt werden. Im Fall auch einige Mittel (dardurch der langwürige Krieg zwischen unß und dem König in Polen ein ende erlangen möchte) könnte gefunden werden und Wir von unsern benachbarten Impression erledigt: Alß wollen Euer LLdt und Ihr in unß das freuntliche und gewisse Vertrauen setzen, daß Wir in Ansehung der gemeinen Gefahr, Billichkeit der Sachen und beider seits freuntlicher gnädigster und dienstwilliger zuneigung uff Eur LLdt und Euer Ansuchung Eur LLden und Euch wollen assistiren und bey der Euangelischen Religion zu erhalten höchstes fleisses verhelffen. Seindt auch sonst Eur LLden und Euch allen freuntlichen und gnedigsten Willen zuerzeigen jederzeit gutwillig. Welches Wir Eur LLden und Euch zu freuntlicher und gnädigster Antwort nit bergen wollen und thun Dieselbigen hiemit rc. Datum in unserm Hofflager zu Wäßby den 2. Martij 1615.

Eur LLden guter Vetter und Freund allezeit

Gustaph Adolph.

Num. 29.

Num. 29.

Extract ErzHerzog Maximilians Gutachtens gegen dem Kayser wegen Erwählung eines Nachfolgers auf dem Kays. Thron, welches allenfalls armata manu geschehen sollte. d. d. 19. Febr. 1616.

So viel nun die Römische Cron anlangt, da ist wissentlich, daß solche anderst nit, als durch gewönliche freye Wahl und die samptliche Churfürsten des heyl. Römischen Reichs erlangt werden könne, nit weniger aber zu besorgen, weil dieselbe diser zeit in solchen differentien unter einander seien, daß es villeicht schwer fallen möcht sie nur zur resolution eligendi zugeschweigen einer einhelligen Wahl zu bringen, alß wird nothwendiglich uff die Mittel gedacht werden müessen, wie solche verhinderung auß dem Weeg geraumbt werden möchte.

Von disem nun zu reden, so befinde ich, daß die güldene Bull und das alte herkommen im Heyl. Röm. Reich disen gewißen Weeg und Nachrichtung geben, wann dasselbe von frembder Kriegsmacht feindtlich angegriffen oder sich innerliche Auffruhr oder unruhe erheben wollen, auch sonsten hochwichtige Sachen vorfallen, daran des Reichs Wolstandt und conservation gelegen, daß alßdann ein regierender Kayser zuvorderst mit den sambtlichen Churfürsten, als seinen geheimbsten Rhäten, innerlichsten Gliedern und vornembsten Seulen des Reichs es consultiren und berathschlagen sollten. Jngleichem auch befinde ich, daß E. Kay. May. und Lden nicht sonders schwer seyn würde, wo nit alle, doch die meiste Churfürsten zu ihrer Löblichen intention zu bringen. Dann so viel die drei geistliche anbelanget, seindt dieselbe sonder zweifel geneigt, E. Kay. May. und L. intention sich zu conformirn, darinnen Sie durch des Herrn Churfürsten von Mainz L. ohne sonderbare Bemühung erhalten werden können.

So viel Sachsen belangt, wissen E. Kay. May. und L. auch, wie weit desselben Herrn Churfürsten durch Maintz LLden alberait gebracht worden, durch dessen nochmalige und instendige erinnerung keineswegs zu zweifeln, das Jre Lden noch weiter zu disponiren und zu bringen sein werden. Obwohl ich gentzlich dafür halte, daß Jre Ld über dasselbe niemand andern, alß E. Kay. May. und Lden selbsten zu gratificiren, Sie Jhro und Jhrem Hauß zu gewinnen und von Deroselben den Danck selbsten zuerlangen geneigt sein werden. Uber diß alles nun, wer mein gehorsamb brüderliche unfürgreiffliche meynung, daß E. Kay. May. und L. Jhro wollten belieben lassen die Gelegenheit zu ersuchen, wie sie selbsten aufs fürderlichst mit des Herrn Churfürsten zu Sachsen L. in der Person abbocciren und von deroselben erhalten möchte, die Succession bej E. Kay. May. und L. Lebzeiten nit allein jhres theilß zuverwilligen, sondern auch bej Jhren Mit-Churfürsten zu befürdern, jedoch das in allweg E. Kay. Mt und L. die designation salva Electione heimbgestellt verbliebe.

Und

Und obschon Ihren L. einwenden würden, das die jetzige Trennung vorhin accommodiert sein müste, könnt doch derselben entgegen zu Gemüth geführt werden, daß die gravamina, darüber disputirt würde, schon von vilen Jahren moviert gewesen und gleichwohl in Nürnberg recessirt worden, noch bei Lebzeiten dee vorigen Kay. M. zur Election zu schreitten, innassen dieselbe hernacher ohne verhinderung der gravaminum glücklich verrichtet worden. Neben dem, das die suspensio und Auffziehung der Election oder succession das rechte Mittel nicht were, die grauamina zu erledigen, sondern vielmehr dieselbe überhäufig zu machen, bevorab wann es ad Vacaturam khommen sollte, alßdann es auch wohl offene Kriege verursachen möchte.

Da nun E. Kay. M. und L. zuvorderst beneben auch des Churfürsten zu Meinß L. continuirlich solches alles urgiren und mit ernst negotiren solten, hielt ich unzweifslich zu sein, es würd sich hochgedachts herrn Churfürsten zu Sachsen Lden vorderist mit E. K. Mt. dann auch der geistlichen herrn Churfürsten L. zu accommodiren nit ungeneigt erklären: hetten E. Kay. Maj. nit zu umbgehen bej den andern beeden weltlichen herrn Churfürsten LLden durch angenehme schickungen ansuchen zu lassen, ob dieselbe gleichsfalls disponirt werden und wie weit man bej denselben sambt und sonders gelangen möchte.

Da sich das gantze Collegium mit einhelligkeit zu E. Kay. May. und L. intention versehen wollte, hette es meines Erachtens seine Richtigkeit. Wo aber auch gleich Pfalz und Brandeburgs LL. difficultiren wollten, aber allein Sachsen und die Geistliche Herrn Churfürsten LLLden mit E. Kay. May. und L. einig seyn würden, wie nicht zu zweiflen, auf solchen Fall möchten E. Kay. May. und L. des herrn Churfürsten von Maintz L. ersuchen einen Churfürstentag dem herkommen nach zu dem Endt außzuschreiben, daß daselbsten zu erhaltung gemeinen friedtlichen Wesens im Reich bedacht und berathschlagt werden möchte, wie auch bej E. Kay. May. und Lden zeiten wegen der succession Versicherung zu thun. Und ob gleichwol villeicht underschiedlicher örther solche difficultæten einfallen möchten, daß es schwer fiele, die Churfürsten für dasselbmal zusamen zu bringen, könnten doch letzlich E. Kay. May. und L. dero Intention durch fürnehme Legatos proponiren und die Umbfrag dahin stellen lassen, obs pro communi bono & quiete Imperii rathsam die Election vivo Cæsare vorzunehmen.

Wann nun E. Kay. May. und L. die majora beifallen, innassen die übrige vermög der gülden Bull schuldig gehalten sich den majoribus zu accommodiren, so stünde zu hoffen, sie würden sich endtlich auch dahin weisen lassen. Sollte aber solches bej ihnen nit zu erhalten sein, sondern die ihrigs mit hinderlassung protestation davon ziehen, könnt man gleichwohl dem schluss gemeß den Wahltag, der per majora bewilligt, an einem gelegenen orth und da man am sichersten in der Person zusamen kommen könnte, außschreiben. Und ob gleichwol alßdann Pfaltz und Brandeburg

deburg nit erscheinen sollten, könnte man gleichwol per majora verfahren, allermassen in Electione Kaysers Ferdinandi hochlöblichster Gedechtnus ungeacht der Sächsischen contradiction beschehen. Zu welches behauptung dasjenige nothwendig vnd dienstlich sein würde, was E. Kay. May. und L. ich in andern gutachten der vnentbehrlichen Kriegsarmirung halben in brüderlichem gehorsam angemeldet. Vnd diß so viel die befürderung der *Succession* bey dem Römischen Reich belangen thut.

Demnach aber allein jetzbesagtem auch die Succession in E. Kay. M. und Lden Erb-Königreich und Landen also conjungirt und dise der Römischen Succession also anhengig ist, daß eine die ander nach sich ziehet und welche ehender zur Würcklichkeit gebracht würd, die andere nicht wenig befürdert und facilitirt, so halte ich in allweg nothwendig zu seyn, daß damit eben so wenig einige zeit zuversaumen seye, die aber zu befürdern und in effect zu bringen in E. Kay. May. gewalt und handen nunmehr allein stehet ꝛc. ꝛc. & post: Wie auch hierzu die anderwerts gerathene Verfassung im Reich, sonderlich im Reich cavieren und befürderung geben könnten, also möchte auch bey unsers Vettern Erz-Herzogs Ferdinandi Lden, allervorderst aber E. K. May. belieben stehen, ob sie under werender Venedischer unruhe mit derselben occasion ein mehrers Kriegsvolkh uff die Füeß bringen und so lang erhalten wollte, biß dieß Löbliche Werckh allenthalben glücklich incaminirt, zu gewinschter Endtschafft prosequirt were.

Num. 30.

Chur-Pfälzisches Ausschreiben an Herzog Johann Fridrichen zu Würtenberg wegen eines zu haltenden Unionstages zu Heylbronn. d. d. 2. Jan. 1617.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir liebs und guts vermögen allzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Vatter und Gevatter.

E. Lbdt haben sonder zweifel noch in frischem angedencken, auß was unversehenen beschwerlichen Ursachen und verhinderungen der jüngste und zwar der erste durch die jetzige Kay. May. zu Regenspurg gehaltene Reichstag wider menniglichs verhoffen und Ihrer May. wolgemeinte Intention vergebens und ohne Frucht abgeloffen, und obwol Dieselbe in ihrem eyferigen zuthun zu Widerufrichtung guten vertrawens und etwas mehrer vergleichung unter den gemeinen Stenden des Reichs in den so viel Jahr gewehrten Beschwerden und noch fernern damals eingefallenen difficultæten im geringsten nichts erwinden lassen, wie auch die Correspondierende Stende durch dero Gesandte und Abgeordnete sich der zeit zu allen guten, möglichen und thunlichen mitteln vielfaltig erbotten, daß doch solches alles bey dem an-

dern Theil im wenigsten nichts verfangen, sondern derselbe stracks sein dem gemeinen Evangelischen Wesen höchstwiederiges Vorhaben uff einmal durchtringen wollen, daher dann nicht allein die gegen einander gehabte und der Kays. May. umb deren Abhelffung und remedirung willen vorgebrachte und geclagte differentien und Beschwerungen, wie auch der Kay. May. dabey gehabte löbliche, fridfertige intention in ein steckhen gerathen, sondern auch baldt darauff sich hin und wider solche sehr weit aussehende tractaten gewaltthaten und Gefährlichkeiten ereuget, bey denen man dises theils in nicht geringer Ungewiß- und Unsicherheit gesessen, dessen ohngeacht dannoch wir und unsere mitverwandte Stände auß treuhertziger Lieb zu dem gemeinen Vatterland Teutscher Nation unß dardurch nicht reg machen lassen, sondern haben uns einen als den andern Weeg an Ihre Kay. May. zu unterschiedlichen malen beschehene Vertröstung und Kayserlich Wort der bey obbemeltem Reichstag versprochenen Interposition und compositionshandlung vestiglich in getreuem unterthenigem gehorsam gehalten und unß die lengere Vortsetzung des lieben und werthen Friedens und daß die theils durch frembde des Reichs Hoheit wenig gewogene, theils sonsten zu extremitæten geneigte erregte gefehrlichkeiten nicht weiter einbrechen möchten, angelegen seyn lassen. Nachdem aber mit mehrgedachter sowohl der Kay. May. als allen Evangelischen, nicht weniger auch etlichen des andern Theils selbsten zugethanen Stenden wolgefelligen interposition biß daher sichs jederzeit verzogen und die Ungewißheit miteingefallen, wie baldt man wiederumb zu einem gemeinen Reichstag gelangen würde, dabey aber auch dieses nicht unbillich erwogen, daß bey sogestalten sachen dise und andere dergleichen zusamenkünfften, wo nicht zuvorderst die gemüter allenthalben besser disponirt und nothwendige gute præparatoria durch friedtliebende Stende vorhergangen, sehr misslich ablauffen und dahero gar wohl eine allgemeine desperation entstehen könnte: So haben Wir uns zwar, waß bey solchem allem inachtzunehmen und wie die sachen in einen bessern standt zu bringen seyn möchten, biß daher fast aller orten sowohl bey der Kay. May. als etlichen vornehmen Ständen des andern theils treueifferig bemühet und verhoffentlich an unserm Fleiß und Sorgfalt dießfalls nichts ermanglen lassen, deßwegen auch mit E. L. und andern unsern mitunirten Stenden bey einem gemeinen Convent hievon zeitlich communiciren wollen, wo Wir nicht bißhero jederzeit des andern theils ungleiche gedancken, die er ab solcher zusamenkunfft leichtlich gefast haben möchte, lieber verhütet gesehen hetten, Inmittelst auch in der guten Hoffnung gestanden, daß die zeit nach und nach bey den hitzigen Gemütern (indem sie in der That je länger, je mehr, daß nicht allein sie selbsten die Gefahr zum ersten zu bestehen, sondern auch den ungewissen Eventum gegen GOtt und der Posteritæt sehr schwerlich zu verantworten haben würden, erfahren möchten) die verspührte extremitæten miltern und dahero man auch sich andern theils der Kays. intention desto eher endtlich bequemen würde.

Weil

Weil Wir dann unlängsten so viel nachrichtung erlangt, daß Ihre Kay. May. Ihre obgedachte löbliche Intention nochmal vortzusetzen bestendig geneigt sein sollen und dan an sich selbsten offenbar, daß der andertheil seit jüngstem Reichstag viel underschiedliche zusamenkünfften gehalten, So haben Wir nicht weniger uff ein gleichmessiges bedacht sein und E. Ldt und andere unsere mit-unierte Stende zu gewisser zeit und ort zu dem ende dermaleins auch zusam beschreiben wollen, damit von disen sachen insgemein und insonderheit gehandlet und geschlossen würde, durch was Mittel man noch lenger in gutem friden und Rhue beyeinander sitzen, das je lenger je mehr gar zu tief einreissende mißtrauen, wo immer möglich, lindern und uf heben, das Reich auch für fernerm Gewalt und besorgendem Unheil versichern helffen und Wir also insgesambt ins künfftig nicht weniger, alß bißhero geschehen, jetzt und künfftig den glimpff behalten und also in der that beweisen möchten, daß Wir je und allwegen friedliebende Consilia und eine auffrichtige rechtschaffene teutsche intention gehabt und noch haben und das derwegen uns den unirten und andern Evangelischen Stenden insgemein und insonderheit mit den hochbeschwerlichen verunglimpfungen und unleydlichen diffamationen, mit welchen Wir der Teutschen Erbarkeit, allen Rechten und den Reichs-Constitutionibus schnur stracks zuwider theils durch schrifftliche hin und wider außgesprengte, theils in offentlichen mit höchster verbitterung, schmach und injurien gegebene giftige außführische und feindtliche discurs, tractatus und schrifften belegt werden wollen, zumal zuviel gewalt und unrecht geschehen. So vermercken Wir auch wohl so viel, das gleichwol der mehrertheil friedtliebender Stende zu beeden theilen gern sehen würden, daß der jetzige betrübte gefehrlich und verwirrte zustand im Reich Teutscher Nation, wo müglich verbessert und nicht alles in jetziger beschwerlichen ungewißheit, unsicherheit und gefehrlichen Cunctation gelassen werden möchte.

Aus welchen hohen ursachen und starcken motiven Wir endtlich zu diesem unserm Ausschreiben und haltung eines gemeinen Union-Tags kommen und mit demselben lenger nicht einstehen können noch wollen, dabey uns mit unsern mitverwandten Stenden auß nachfolgenden underschiedlichen Puncten vertreulich zu unterreden und durch des Allmechtigen Hilff undt beystandt eines guten gewürigen schlusses zuvergleichen.

Alß erstlich durch was Mittel und Weeg das so starck von der Kays. May. versprochene und nun so lang vorgewesene interposition Werck dermal einest recht angegriffen, in gang gebracht und fruchtbarlich fortgesetzt, auch ob und was deßwegen sowol an die Kay. May. als etwan auch andere Stende gelangt werden möchte.

Fürs ander, das man sich nunmehr uff den verhofften Fall zu resolvieren und zu vergleichen hette, wie weit man sich in dem puncto grauaminum und bey einem

und dem andern in specie einlassen und waß man für haubtsächliche Mittel zur vergleichung entlich bedencken könne und wolle.

Zum dritten, Weil nun eine geraume zeit hero die unierte und andere Evangelische Stende in und ausserhalb Reichs, wiewol mit gantz unverschulden, iedoch unerhörten grausamen calumniis und ehrnverletzlichen diffamationibus durch obgedachte vielfältige Scarthecken, discurs und tractaten uffs eusserst, jedoch der Warheit entgegen und zuwider angegriffen worden, Waß wieder solche falsche Ufflagen und unleidtliche ehrnverletzungen nach außweisung der Rechten und Reichs-constitutionen und der Stende ehrnotturfft nach zubedencken und vorzunehmen, damit man sich durch stillschweigen unverschuldter weiß nicht in mehrere ungelegenheit und verdacht setzen und dardurch auch der posteritæt præjudiciren möchte.

Viertens, weilen die Kay. May. die bey jüngstem Reichstag von einstheils Stenden bewilligte dreissig Monat zum öfftern auch bey den Correspondierenden gesucht und dann bewust, das deren Theils Irer May. die hülffliche Hand gentzlich zuverwaigern es die meinung niemals gehabt, gestalt solches die letzst zu Regenspurg zum öfftern beschehene erclärungen und erbiethen genugsam bezeugen, da es nur ohne præjudiz des gemeinen Evangelischen Wesens bißhero gestalten sachen nach bey immer zunehmender gefehrlichkeit hette geschehen können, waß dann nunmehr hierinnen uff alle Fäll zu thun und man sich zuvergleichen haben möchte.

Endtlich und zum fünfften, wann sowol die Kay. May. alß auch die Evangelische Stende zu mehrbesagter ihrer guten friedliebenden intention nicht gelangen können und alles erbieten, bitten und begehren vergebens sein und angewendet werden, sondern vom gegentheil uff der extremitæt bestanden werden sollte, was dann uff solchen unverhofften fall über vorige zugelassene und verantwortliche, allbereit nottringlich verfaßte defensionsmittel noch weiter zubedencken und bestendig zuverfassen, damit man gleichwol umb so viel mehr vor unbilligem grössern gewalt jederzeit gesichert sein und bleiben möchte.

Hieruff und zu obbesagtem Ende ernennen Wir E. L. den Sonntag Reminiscere, welcher der sechzehende künfftigen Monats Martij sein wird und ersuchen dieselbe hiemit freundtlich, sie wollen selbigen tags gegen Abend in der Statt Heilbronn mit einem nach möglichkeit eingezogenen Comitat (weilen die Enge des Orts und bewuste Teurung ein anders auch nicht zulassen will) in der Person hievor beschehener Vertröstung gemeß erscheinen und volgenden Montags den berathschlagungen über ob-specificierte Puncten einen glücklichen Anfang machen und dieselben zu einem gewirigen ende und schluss bringen helffen. Daran verrichten E. L. was des gemeinen Wesens notturfft und Wolfart erfordert, und Wir seindt Deroselben erclärung fürderlich erwartent und zu allen möglichen Diensten

sten freundlich geneigt und willig. Datum Haidelberg den 2. Januarii anno 1617.

Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrav bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsäß und Churfürst, Herzog in Bayern rc.

E. L.

allzeit getreuer Vetter und Sohn
Friderich.

Num. 31.

Bedenken der Würtemb. Räthe wegen der von dem Kayser an den Schwäb. Crayß angesonnenen Hülfe wider Venedig. d. d. 10. Jul. 1617.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Fürst und Herr, Auf der Röm. Kay. May. auch Herrn Erzherzogen Ferdinandi, designirten Königs in Böheimb, Beede an E. F. G. abgangne Schreiben betreffend die Craißhilff, so Ihre May. und hochernannter Herr Ertzherzog Ferdinand wider die Venediger zu suchen vermeinen, wie auch uff Herrn Churfürst, Pfaltzgrauen und Herrn Marggravens zu Baden F. F. Gn. Gn. hierunter einkommne hochvernünfftige Bedencken haben Subsignirte die Sach ihrer hohen Wichtigkeit nach auch mit allem fleiß erwogen. Und ist zwar nicht ohn, daß die angebittene Craißhilff wider die Venediger ein gutt mittel sich bey höchsternanter Kay. May. und dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich recommendirt zu machen, wie zumahl da ein Regiment an volckhilff E. F. G. geliebten Herrn Bruders, herrn Herzog Julij F. G. zuführen vertrawt würde, Ihre F. G. Herr Herzog Julius ettlicher massen occasion hetten sich ohn E. F. G. Kosten etwas zuversuchen.

Warumb sich aber diser Weg mit deren von höchsternannt Ihrer Kay. May. und Herrn Ertzherzog Ferdinando gesuchter Hilff des Schwäbischen Craiß bey jetzigem Wesen und Mißtrawen der Stånd im Reich, so beederseits Religionsverwandte gegen und wider einander haben, für dißmahl nit werde practiciren lassen, ist in obangeregten zwayen, dem Churpfälzischen und Marggrävischen Schreiben, sonderlich aber in dem Chur-Pfälzischen mit stattlichen hochvernünfftigen Rationibus und Motiven nach nothdurfft außgeführt, welche sonders wohl inacht zu nemmen.

1.) Und ist beuorab zu consideriren, daß diser modus den Reichsconstitutionen allerdings entgegen. Seittenmahl in dem Reichs Abschied zu Cölln de Anno 1512. §. Und ob jemand were, der oder die rc. versehen, da einer ausser dem Reich (wie in præsenti negotio die Venediger) das Reich oder iemandts deren Glieder bekriegen wurde, daß alßdann die Kay. May. und sambtliche Stånd zusamen kommen und modum defensionis erwegen und decerniren sollen.

2.) Da auch dise Sach nit zwischen jemanden ausser dem Reich und einem Reichs-Stand, sonder zwischen zwayen Reichs Ständen were, So ist doch notorium, daß weder der Schwäbisch, noch ein anderer Crayß zur defension gnugsam, sonder die gantze handlung abermahlen krafft der Executions-Ordnung de Anno 1555. für die Kay. May. und die Stend gehörig.

3.) So hat man nit weniger ein præjudicium bey weyland Kayser Rudolffs zeiten, dann Ihre May. in wehrenden Hungarischen Kriegen die Craisen vihlmahls umb hilff ersucht, da sich vihl Stend aus denenselben mit nächst oben angezogenen fundamenten opponirt und daß dergleichen Sach nit für die Craiß, sonder auf ein Reichstag gehörig, entschuldigt und eximirt, wie in specie E. F. Gn. hochgeliebter Herr Vatter Christmilter Gedächtnus, zumahl auch Chur Pfaltz, Anßbach, Baden, Oetingen und unter den Papistischen Ständen Saltzburg sonderlich gethon.

4.) Und damit man das Herkommen in acht halte, ist kundtbar, daß Maximilianus I. in seinem Krieg wider die Venediger nit die Craiß absönderlich in krafft der Executions-Ordnung, sondern die Stand samentlich umb Hilff ersucht und doch kein willfärige Erklärung erlangt, wie solchs die Reichs und andere Acta bey der Cantzley mit sich bringen. Nun hat man anjetzt, da viel mehr respect gegen den Venedigern zu haben, als dannzumahl mit dergleichen hilffsbewilligung an sich zu halten.

5.) So gebe E. F. G. auch mit solcher Newerlichen Bewilligung andern Ständen ein solch præjudicium, daß nit allein jetzt ein ebenmässiges auch an andere Craiß begert, sondern auch dise Oesterreichische Sach den Ständen auf den Hals getriben und in künfftigen fällen dergleichen, weil der Eingang gemacht, mehr practicirt werden möchte.

6.) Es ist auch diß ein Mittel, dardurch den Ständen alle Hoffnung zu Abhelffung der gravaminum benommen, dieweil Ihre May. und künfftige successores auch disen Wege der Craiß zu gebrauchen und die Reichstäg zusambt der Erledigung der Gravaminum anstehen zu lassen und also per indirectum zu erlangen Ursach haben, darzu sie directò bißher nicht gelangen khönden. Würde also ex parte der gravierten Ständ, sonderlichen der Evangelischen gar aus der Intention des vorigen Reichstags ratione gravaminum geschritten.

7) Ob auch wohl nit ohn, daß sub Maximiliano I. die Oesterreichische Landen einen Craiß des Reichs erlangt, So ist doch hingegen auch wahr, daß selbige hernacher sub Carolo V. eine solche Exemption bekommen, daß sie seidhero nit allein vom Reich frey sein, und bißhero mit den gemeinen oneribus (ausser was sie in Hungarischen Kriegen zwahr ihnen selbsten zum besten und Vormaur oder verwahrung gethan) nichts zu schaffen haben wollen, wie solchs die Gottaische execution und defension des Westphalischen Craiß außgewisen, darzu sie nichts contribuiert, Sonder auch hingegen mit ihrem onverandtwortlichen Landtgericht und Vogtey in Schwaben die Ständ dem Reich de facto entzogen und noch pertinacissime beharren. Dahero leichtlich zuerachten, daß die

die Schwäbische Craißständ sich zur Mithilff, da schon ein Craißtag gehalten werden sollte, nit bekhennen, zumahl auch ohne miteinstimmung anderer Craiß sich nit einlassen würden.

8.) Es ist auch diß nit ausser Acht zu lassen, daß Oesterreich, wie bewußt, der Papistischen Liga beygethon, hetten also die Evangelische in Laistung solcher Hilff kheinen Vortheil für sich, Sonder wurden die Venediger, so sich bißhero gegen unirten wohl accommodirt, offendirt und da es zwischen ihnen (welches über nacht leichtlich geschehen kan) zum friden gelangen sollte, möchte das von des Craiß hilff erhaltene Volck der Liga zugeschafft und also nachgehends wider die Evangelische selber (die sich alßdenn der Venediger guter affection wenig zu getrösten hetten) gebraucht werden.

9.) Und auf den fall schon der Schwäbische Craiß dise Hilff insgesambt oder per majora bewilligen würde, So wär doch solches mit einem Regiment Ihrer F. G. Herrn Hertzog Julio zum besten keins Wegs erklecklich, da nit andere Craiß das ihrig gleichsfalls dabey thetten. Nun ist khein zweifell, daß weder der Fränckisch, noch der Ober- oder Nider-Reinische Craiß theils aus disaffection, theils wegen der ausgestandnen Durchzüg und darinn erlittner Schäden ichtwas hierunter laisten würden, dahero Ihro F. G. Herr Hertzog Julius dero Intention desto weniger erlangten, darbey sich zumahl gegen andern sonderlich der Evangelischen in ongleichen verdacht eines grossen præjudicii und daher rührendem mißtrawen gesteckt hätte.

10.) Und ist hieneben hochgedacht Ihren F. G. Herrn Hertzog Julio wohl zubedencken, daß Ihre F. G. etwa einem Commando eines General Obristen, der nit Fürstlichen Standts, wurden müssen subject sein, welches Ihrer F. G. Fürstlicher Reputation entgegen were. Da auch

11.) Ihre F. G. Herzog Julius das volck im Land quartieren würde, wie villeicht sein müßte, geschehe ein solches mit E. F. G. underthonen bösem contento und weren es nit gute præparatoria auff künfftige Landtäg.

12.) So ist auch zweiffelich, ob Ihrer F. G. Herzog Julij deputat zu fürung solchen Staats würde erklecklich sein, da dann Ihre F. G. von E. F. G. nit könnten gelassen und ex consequenti E. F. G. noch schwerere Außgaben, deren Sie sich durch brüderlichen Verglich zu erleichtern verhofft uff den Halß geladen wurden.

13.) So ist auch die diffidenz im Craiß also groß, daß da schon die Ständ etwas bewilligen solten, sie jedoch dem Hauß Würtemberg zu ehren und Wolfarth und Herzog Julio Fridrichen zum besten nicht thun würden.

Solchem allem nach seyen subsignirte der underthenigen Mainung, daß beeder Herrn Churfürst Pfalzgrauen und des Herrn Marggrauen zu Baden F. F. G. Gn. hochvernünfftigem Gutachten gemäß sich bey der Röm. Kay May. entschuldigen und dabey anregen möchten, das E. F. G. nit sehen khönnten, wie Sie die Ständ des Schwäbischen Kraiß zu solcher bißhero ongewonlicher Hilff bewegen khönden, sondern wüßten sich ex Actis zu berichten, daß dergleichen Hilffe auch contra Turcas & infideles bey den Reichs-

Reichstägen gesucht und weil jetzt diß negotium nit contra Turcas, sonder ipsos Christianos angesehen, würde es desto mehr auf den Reichstag verschoben oder durch gütlichen Vergleich, darzu E. F. G. das beste müglichsts fleiß zu leisten sich offeriren möchten, gerichtet werden müssen.

Herrn Ertzhertzog Ferdinandi Beantwortung betreffend, kan selbiges auf gleichen schlag und nach Anlaitung Schreibens an Kay. May. gerichtet werden. Neben disem so were auch der Wege geweßt jetziger Röm. Kay. May. suchen der Craißhilff halber mit dem Herrn Bischou zu Costnitz als Mitausschreibenden Craißfürsten zu communiciren. Dieweil man aber in denen Sorgen steht, es möchte villeicht die Sach schon bey Costnitz und andern Papistischen Ständen des Schwäbischen Craiß underbawt sein, auff welchen fall einen Craißtag außzuschreiben desto mehr bedencklich were, So ist in hoc dubio besser die communication mit Costnitz werde diß orts stillschweigend übergangen.

Sonsten wird der Correspondenz nach ein nothdurfft sein die Wiederantwort an die Röm. Kay. May. wie auch folgends das Antwortschreiben an Herrn Ertzhertzog Ferdinandum so wohl ChurPfalz als Anßbach und Baden zu communiciren und dem Schreiben an ChurPfalz per postscriptum anzuhencken, daß E. F. G. noch kein Nachricht haben, ob dergleichen Anlangen von der Kay. May. und Herrn Ertzherzog Ferdinanden an den Bayrischen Craiß auch beschehen. Daferr aber E. F. G. dessen oder, was sich der Bayrische Craiß hierunder erklärt aviso bekommen, gedencken es E. F. G. ebenmässig mit Sein Herrn Churfürst Pfaltzgraven F. Gn. vertraulicher correspondenz nach zu communiciren.

Belangend hochermelttes Herrn Hertzog Julij F. G. Person, möchten E. F. G. aus obigen motiven (und weil das periculum darauff steht, daß durch jetzigen Krieg, da eintweder mit den Venedigern oder aber zwischen Hispanien und Saphoyen frid gemacht würde, diß Volck nachgehends wider die Evangelische geführt werden möchte, auf welchen Fall Ihre F. G. Herzog Julius wider die Religions genossen und ex consequenti wider E. F. G. und dero Land und Leut selbsten sich nachgehends müßten gebrauchen lassen) vihlhochermellter Ihro F. G. Hertzog Julium dahin (wie es dann ChurPfalz wohlmeinend rathen thut) disponiren und die Gedancken, daferr Ihre F. G. hierunter sich gebrauchen zu lassen resolut were, zu eximiren und sonderlich freundlicher Wohlmeinung zu erinnern, zum fall Ihre F. G. diß orts an jemanden was zu schreiben gewillt, Sie ein solches mit E. F. G, vertrawlich vorher communiciren und auf zuvor gehabte deliberationen thun wöllen, damit Ihr F. G. nit in einem oder anderm vinculirt werden möchte, so man hernacher salva reputatione und ohne schaden nit mehr abwenden könnte. Steht doch alles rc. Stutgarten den 10. Julij Anno 1617.

Landhofmeister. Cantzler. Buwinghausen. Lemlin. ViceCantzler.

Num. 32.

Num. 32.

Kurze Verzeichnus, wie es bey des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Ludwig Fridrichs Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Fürstlichem Beylager allhie zu Stuttgardten den 13. Julij 1617. könnte gehalten werden.

Zum Ersten were das Trawbeth in dem Fürstl. Lusthauß der Ordnung gemeß anzustellen und von beederseits Fürsten zwo oder drey vertrawte Adelß Personen in gleicher Anzahl zuverordnen, welche solch Trawbeth in fleissiger bewahrung haben und nicht davon gehn, biß es widerum ußgeschlagen, wie auch biß uf des Hofmeisters Bevelch niemandts in Saal gelassen werden solle.

Darauf were die Procession des Fürstl. Hochzeiters und fürstl. Hochzeiterin auß ihren Zimmern in den Saal in volgender Ordnung fürzunemmen: 1.) Ein Spihl Trommen und Pfeiffen. 2.) Der Würtemb. Hofmeister und Reuter Haubtmann. 3.) Alle die vom Adel. 4.) Graven und Herrn. 5.) Die Fürsten-Personen. 6.) Volgen zwölf Trommeter und Heerbauckher. 7.) Darauf der Fürstl. Hochzeiter, den sollen begleiten der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Fridrich, Herzog zu Würtenberg ꝛc. sambt Dero geliebtem Herrn Bruder Herzog Julius Friderich, darnach Ihrer F. G. allerseits Stallmeister und Cammerjunkern, wie auch die Gehaime Räth und die von der Landschafft, sonsten niemands als der Fürsten Cammer-Jungen.

Der Fürstlichen Hochzeiterin were zum Vorgang zuverordnen

1.) Ein Spihl Trommen und Pfeiffen, 2.) alle Landgrävische Graven, Herrn und vom Adel, auch alle Würtemb. Junckhern, so uf die gemächer warten. 3.) Alle fürstliche Manns Personen, so mit ihrer F. G. dem Herrn Landgraven allhie sind. 4.) Trommeter und Herbauckher. 5.) Die Fürstl. Hochzeiterin wird geführt durch ihre F. G. geliebten Herrn Vatern den herrn Landgraven und wer demselben beliebt. Uf die Fürstl. Hochzeiterin volgen uff der Würtemb. seiten Frauenzimmer Hofmeister Sigelmann, Wolf von Uhrmül, Friderich von Plieningen, Hofmeister Geißberger, Georg Endris Kechler, Hannß Philipps von Lammerßheim, Hannß von Wallenfelß, wie auch aller anderen Fürstl. Personen Frauenzimmer Hofmeister und Junckern, darauf das ganze Fürstl. und Grävliche Frawenzimmer, und uf dise das Hof- und Statt Frawenzimmer.

Wann man nun beederseits in Saal khombt, würdt der Fürstl. Hochzeiter, sambt andern Fürsten, Graven, Herrn und vom Adel uf die seiten gegen dem Vich- und Jägerhauß zuegestellt, die Fürstl. Hochzeiterin aber sambt den Fürstinen und anderm Frawenzimmer gegen über der newen Bann zue, wie man dann deßwegen

sundere sahmate Sessel verordnet. Die Trommeter und Heerbauckher sollen an das orth, wie ihnen der Hofmeister befehlen würdt, sich stellen und mit dem ufblasen fortfahren, biß sie von ihm anderst bescheiden werden. Uf solches beschicht von dem Hofprediger D. Hauber ein Christliche erinnerung und nach deren endung werden beede Fürstl. Personen zur ehelichen Vertrauwung gefürt und gegen einander vertrawet.

Darauf folget die Beschlagung der Deckhin alles uf maß und ordnung ungevarlich, wie es bey unsers gn. Fürsten und Herrnß vermehlung ist gehalten worden. Nach disem blasen die Trommeter wüderumb uf und würdt das confect und siesse Wein durch vier Marschalckhen und acht vom Adel fürgetragen.

Nach disem allem wird die Procession usser dem Saal wüderumb gehalten in die Gemach, darvon man zuvor ußgangen. So bald man in die Gemach kommen, würdt das Nachtessen fürderlichst vorgenommen und die session an der Fürstl. Tafel beyligendem Abriss gemeß gehalten.

Nach vollendtem Nachtessen gienge man wüder in die Gemach. Auß den Gemachen in voriger Ordnung in den fürstl. newen Tanz-saal. Der Vordanß würdt zum vorderisten dem fürstl. Hochzeiter und Dero geliebten Hochzeiterin durch beede Fürsten, welche die fürstl. Hochzeiterin füeren werden, præsentiert. Und sollen demselben Vordanßen zwen vom Adel, zwen Graven und Herrn, und zwo Fürsten-Personen. Uf den Fürstl. Hochzeiter wüderumb zwo Fürstenpersonen, zween Graven und Herrn und zwen vom Adel halb Landgrävisch und Würtembergisch. Die übrige Vordänz werden ebenmässig den Fürsten gegeben durch die Hofmeister Joachim von Trauschwiß und Sigelmann und sollen denselben vor- und nachdanßen vier Graven und Herrn und vier vom Adel. Die Trommeter und Herbauckher sollen so lang bey dem Tanß auswarten, biß die Vordänß ußgetheilt. Nach denselben sollen die Instrumentisten ufwarten. Kurß vor vollendtem Danß würdt wüderumb das confect und süessen Wein fürgetragen. Nach endung des Danß güenge man wüderumb in voriger Procession in die Fürstl. Gemächer, wie man zuvor ußgangen.

Montags den 14. Julij, alls am Hochzeit-Tag weren alle Grauen, Herrn und vom Adel morgends umb halber Süben Uhr gehn Hof zubescheiden. Das adenliche Stattfrawenzimmer aber uf bemelte Zeit in das Fürstl. Frawenzimmer oder Danßsaal.

Morgengab und Schenckin.

Dieselbe solle in der Ritterstuben beschehen und würdt der Würtembergische Canßler die Red thun der die Morgengaabs verschreibung und Graf von Erpach das Halßband in Handen haben, der Canßler den Brieff der fürstl. Hochzeiterin und Gr. von Erpach das Halßband dem Herrn Hochzeiter überantworten, dasselbig ihr Fürstl. Gn. Dero Gemahlin selbst præsentieren, darnach steht der Herr Breuttigam

in

in der Ritterstuben neben den Tisch oder Tafel, wie auch die Hochzeiterin, und lassen die geladene Fürsten der Ordnung nach schenckhen, den Fürsten und Fürstl. Gesandten, da deren vorhanden, sagt der ViceCanzler sambtlich Danckh. Volgendts schenckt die Landschafft, welcher der ViceCanzler ebenmessig danckt.

Kürchgang.

Nach der Schenckhin geht jederman gleich in der Ordnung, wie am Sonntag Abendts unden in die HofCappell, die solle allerdings beschlossen und niemand anderst hinein gelassen werden, als die Musicanten und die darinnen zum uswarten bescheiden, biß uf anderwerts verordnen des Hofmeisters. Die Fürstl. Mannspersonen, auch Herrn und Junckher weren in der HofCappel zum Eingang uf der lincken seiten und hingegen die Fürstinen wüe auch all ander Frawenzimmer gegen über in den stüelen ihren stand haben. Uf den Eingang der Fürstl. Personen in die Capell soll die Vocal- und Instrumental Music angehen. Nach demselben werden beede vertrawte Fürstl. Personen vor den Altar gefüert und der Herr Bräutigam zur rechten, die Fürstl. Hochzeiterin aber zur linckhen des Hofpredigers gestellt und nach verlesener christlicher erinnerung gegen einander ehlichen bestetigt und daruf der Seeg gegeben. Nach disem wird wüderumb ein stuckh musiciert. Daruf ervolgt die Hochzeitpredig und würdt mit dem Gebett und Vatter unser gewohnlicher Ordnung nach beschlossen. Nach deren endung läst sich die Music wüderumb hören. Vor der Capellthür gegen dem Hof würdt ein Tischlin und daruf ein Beckhet zum Allmosen gestellt.

Die Procession aus der Capellen wirdt dem eingang gleich gehalten, jedoch die Fürstl. Hochzeiterin durch Herzog Johann Fridrichen rc. und Herzog Julium Fridrichen rc. gefüert und all Fürsten-Persohnen wüderumb in ihre Gemächer beglaitet. Alsdann würdt die Einnemung des Morgen-Imbis fürderlichst angestellt und würdt die Ordnung mit gebung des Handwassers dem vorgangenen Abendt gleich gehalten. Nach eingenommener Mahlzeit beschicht wüderumb die beglaitung in die Gemach und hernach in newen Saal zum Danz. Mit dem Vordanzen würdt es dem vorigen Abend gleich gehalten. Nach vollendtem Danz wüder in die Gemach und nach demselben zum Nachtessen. Nach dem Nachtessen wüder in die Gemach und dann in Danzsahl, da es dem vorigen Abend gleich gehalten würdt.

Zinstags den 15. diß. Weil das Ringrennen gehalten würdt, würdt man etwas zeitlichers essen und solle zu befürderung des essen uf einen gang gegeben werden. Nach vollendtem Ringrennen gienge man widerumb zum Nachtessen.

Mitwochs den 16.ten soll man wüderumb etwas früers essen und nach dem essen bei rechter zeit uf der Bahn erscheinen und weil das Ringrennen selbigstags vollendet, soll nach dem essen ein Danz gehalten und die Dänckh ußgetheillt werden.

Zum Judiciern solln verordnet werden uf der Würtembergischen seiten Herr Landhofmeister, Obrist Reichaw, Carl von Darberg Reuter Haubtmann.

Donnerstags den 17.den Were der MorgenImbiß zue rechter zeit einzunemen, nach vollendtem Imbiß würdt ein Kübelstechen vom Gesünd gehalten. Nach dem Nachtessen solle das Balet im newen Lusthauß gehalten werden.

Freytags den 18.den würdt das Carisellrennen gehalten. Die FrüePredig solle gehalten und das essen zue ordentlicher zeit uf einen Gang geben werden.

Samstag den 19.den würdt ein Lustjagen gehalten und weil dasselbig uf drithalb stund weegs, würdt man etwas früers essen und das essen uf ein Gang geben.

Sonntags den 20.sten güenge man widerumb umb halber neun Uhr in die Kirchen, nach vollendter Predig zue rechter zeit zum morgenessen. Nach dem essen soll ein Kopfrennen gehalten werden. Nach vollendung desselben güenge man wüderumb zum Nachtessen und würdt nach dem Nachtessen das Fewerwerckh gehalten, welches die fürstliche Personen alle im Fürstlichen Schloss sehen können.

Num. 33.

Anbringen des Würtemb. Consistorii wegen Haltung eines Dankfestes für die Reformation der Kirche. d. d. 21. Sept. 1617.

Gnädiger Fürst und Herr, demnach nunmehr ein gantzes Seculum, oder Einhundert Jar von der Zeit an verflossen, in welcher der allmächtig gnädig Gott auß unermässlicher Lieb und Barmhertzigkeit das hochnotwendig heilsame Werck der Reformation seiner bedrangten Kirchen durch Doctorem Martinum Lutherum, weiland Augustiner Ordens und der heiligen Schrifft professorn zu Wittenberg angefangen unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation auß dem Abgöttischen Papstumb und von dem unerträglichen Joch des Antichristischen Reichs erlöset und das helle Liecht der reinen, lautern, unverfälschten Prophetischen und Apostolischen Lehr widerumb scheinen und vorleuchten lassen: Solche grosse Gnad aber in der Gemein Gottes billich nimmermehr vergessen, sonder offentlich, hoch und herrlich geprisen, auch deren Gedächtnus auff die Nachkomne gebracht, und außgebreitet werden soll: Als haben subsignirte nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit und tragenden Ampts halben nicht unterlassen sollen, E. F. G. ihr untertheniges Bedencken und meinung von Anstellung und celebration eines Christlichen Jubelfests zu eröffnen. Und weil man aus den Historien gewisse nachrichtung hat, daß D. Luther seliger seine theses oder Sprüch vom Ablas wider den unverschambden Papistischen Ablaskrämer Johann Tetzeln, Anno 1517. an Allerheiligen Abend zu Wittemberg an der Schlosskirchenthür offentlich angeschlagen und hiemit gleichsam den ersten Angriff wider das Papstumb gethan, were unterzeichneter unterthenigen erachtens, auff die revolution selbiger zeit bey E. F. Gnaden gemeiner Hohen Schul zu Tübin-

Tübingen ein Anfang des Jubilæi zu machen und Facultati Theologicæ daselbsten zubefehlen, weil ohne das M. Johann Gottfrid Thumm, Pfarrer zu Gronaw, welchen die Directores über das Evangelische KirchenMinisterium zu Hernalß in Oesterreich unter der Enß von E. F. Gn. zu einem Prediger und Superattendenten unterthenig begeren vor seinem abreisen factis faciendis den gradum Doctoratus annemen soll, die verordnung zu thun, daß der Actus publicus den 31. Octobris nechstkünfftig celebrirt und von dem Promotore in seiner Oratione inaugurali das thema de Reformatione Ecclesiæ tractirt werde. Damit aber nicht allein die gelehrte von Professorn und Studenten bey der Universitet, sonder auch andere E. F. Gn. unterthanen in dero ganzen Herzogthumb der hohen Wolthaten Gottes gebürend erinnert und zu schuldiger danckberkeit erweckt werden: So möchte ob angedeutes Evangelische Frewden- und Jubelfest auff schierkünfftigen 20.ten Sonntag nach Trinitatis, welcher ist der ander des Monats Novembris, darauff zugleich aller Seelen Tag gefellt bey allen und jeden E. F. G. Kirchen und Gemeinden in Stätten und Dörffern solenniter zu halten gelegt, acht tag zuvor auff den Canzeln offentlich verkündiget, die Zuhörer zu fleissiger Besuch- und Abwartung der Predigten und Gottesdiensts ermahnet, desgleichen den Kirchendienern in dem Ausschreiben ein kurtze information gegeben und angezeigt werden, daß sie auff bestimmten Sonntag, wann man in der Kirchen zu gewonlichen Stunden sich versammlet, erstlich das Te Deum laudamus, teusch, oder nachfolgender Psalmen einen: Ach GOtt vom Himmel sich darein ꝛc. Ein veste Burg ist unser GOtt ꝛc. Nun lob mein Seel den HErren ꝛc. Wa GOtt der HErr nicht bey uns hält ꝛc. An Wasserflüssen Babylon ꝛc. oder das geistliche Gesang: Nun frewt euch lieben Christen gmein ꝛc. oder Es ist das Heyl uns kommen her ꝛc. singen lassen: Alßdann nach verlesung des Sonntäglichen Evangelij oder besondern Biblischen texts, so sich ad propositum schickt, die Christliche Gmein erinnern, wohin diß Jubelfest angesehen, derselben aus warhafftigen Historien den elenden zustand der Kirchen im Religion wesen unter dem Papstumb in vorigen zeiten, gründlich berichten und zu Gemüth führen, wie jämerlich die fürnemste Hauptstück Christlicher Religion durch der Römischen Päpst Decreta, gehäuffte Menschensatzungen, unnötige fürwitzige Fragen, disputation und Gezänck der Schullehrer, eingerissne Irrthumb und aberglaubische Mißbräuch verfälscht und verdunckelt worden, was für grewel und Abgötterey fürgangen, welch ein unleidenliche tyranney der Papst und seine so genannte geistliche an der armen Christenheit, hohen und nidern Standspersonen verübet und welcher gestalt, auch durch was Gelegenheit widerumb der Barmherzig Gott vor 100. Jaren deß Antichrists Boßheit, grewel und Irrthumb geoffenbahret, durch ein hocherwünschte Reformation die himmlische göttliche Lehr von eingerissner verfälschung, Aberglauben und Irrführung gereiniget, zu solchem grossen Werck den thueren Mann D. Martin Luther, Christseliger Gedächtnuß erweckt, wider alle seine feind

wunderbarlich geschützt und beschirmt, durch disen seinen außerwählten Rüstzeug und etliche andere getrewe Mitarbeiter Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland, auch insonderheit disem hochlöblichen Hertzogthumb (in welchem durch Gottes gnad von Anfang der Reformation biß auff disezeit niemalen einige Enderung in der Religion, wie sonsten in ettlich andern Chur- und Fürstenthumben leider geschehen vorgenommen worden) das klare Liecht deß allein seligmachenden Evangelij angezündet und onangesehen der Teufel und die Welt, falsche Lehrer und blutgürige Tyrannen, Türck und Papst, Jesuiten, Zwinglianer, Caluinisten, Schwenckfelder, Widertäuffer und andere Rottengeister es auszublassen und den Lauff des Evangelij zu hindern eussersten vermögens sich unterstanden, dennoch biß auff den heutigen tag mächtiglich erhalten. Darauff sollen sie (die Kirchendiener) das Volck für der grossen Undanckbarkeit, versaumung und verachtung der Predigten Göttlichs Worts, gottlosem ärgerlichem Leben, dardurch dem Evangelio ein schandfleck angehenget und Gottes gerechter Zorn gehäuffet wird, insonderheit auch für dem schandtlichen Abfall von der reinen Evangelischen Confession zu dem Papstumb und Caluinismo trewlich warnen, Zu dancksagung für erzeigte hohe Gnad und Wolthaten und zu eyferigem Gebett, daß der Allmächtig Gott bey dem angefangenen heilsamen Gnadenwerck wider alle leiblich und geistliche Macht uns vätterlich schützen und handthaben, die tausendlistige Anschläg und Mord Practiken der feind des h. Evangelij durch seine göttliche Krafft und unendliche Weißheit zutrennen und zunicht machen, uns und unsere Nachkommen bey der reinen Lehr des allein seligmachenden Worts biß auff den Tag der herrlichen Zukunfft und Erscheinung JesuChristi erhalten wölle) ermahnen. Solches alles möchte in zwenen unterschiedlichen Predigten oder in einer allein, wie es die Gelegenheit des Orts und der zeit erleiden mag, außführlicher tractiert, nach der Predigt aber ein besonder Gebett gesprochen und der Actus mit dem Christlichen Bettlied: Erhalt uns HErr, bey deinem Wort ꝛc. oder mit dem Psalmen: Wär GOtt nicht mit uns dise Zeit ꝛc. sampt dem gewohnlichen Segen beschlossen werden.

Dieweil auch die Historia von D. Luthern dem gemeinen Mann und jungen Leuten zu unser Zeit wenig bekandt, beyneben von den Jesuiten und ihres gleichen bißhero vil und mancherley von ihme D. Luthern, sein Person und Lehr verhaßt zu machen gedichtet und außgesprenget worden, so wird aus glaubwürdigen Schrifften und Büchern ein Summarische relation zu dem Ende zusammen getragen, daß die Ministri auff das Jubelfest an statt der Mittagpredig, oder wa nur eine Predigt, wie in etlichen Filialn beschicht, kan gehalten werden, an statt der Ordinari Predigt solche den zuhörern verständlich fürlesen und mit einer kurtzen Erinnerung, Gebett und Seegen beschliessen.

Und möchten gedachten Gebetts, wie auch der Historien 2. Exemplar in ein jede Kirch und Schul in Stätten und Flecken gegeben und von des Armen Kasten oder heiligen Pflegern zu bezahlen bevohlen werden.

Sovil

Sovil die Statt Stutgarten insonderheit belanget, möchte auff das Fest in dem Stifft und Spitalkirchen jedes Orts in dreyen Predigten obuermelte materia gehandlet und am morgens ein viertel vor Acht Uhr, auff Mittag zur gewonlichen zeit, zur Vesper umb halben drey, jedes mals ein Viertelstundt lang mit der grossen Glocken ein zeichen gegeben und volgends mit allen Glocken zusamen geleutet werden.

In E. F. G. HofCapell aber möchte es bey den zweyen, nemlich der Morgen- und Vesper Predigt, deßgleichen zu St. Leonhard bey der MorgenPredigt allein verbleiben.

Es wer auch von dem Obern Rath aus allen und jeden Amptleuten in E. F. G. Herzogthumb zu beuelhen, daß Sie auff mehrbesagtes Jubelfest das onnötig, ärgerlich vagirn und Außlauffen, Schiessen, spielen, Zechen, tanßen und anders, dardurch die Predigten und Gotsdienst möchten versaumt oder gehindert werden, alles ernsts verbietten und abschaffen. Steht doch alles zu gnediger approbation und gefallen hochgedacht E. F. G. Deren zu Gnaden subsignirte sich unterthänig und gehorsamlich beuehlen rc.

Reinhard. *Erasmus* Grüninger Propst.
Tobias Lotter, *D.*
Johann Zauber, *D.*
Bernhardus Ludouicus Löher *D.*

Num. 34.

Herzogl. Ausschreiben an samtliche Superintendenten des Herzogthums wegen eines haltenden Jubilæi. d. d. 18. Octobr. 1617.

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg rc.

Unsern Gruß zuvor, Ersamer, Lieber Getrewer, demnach nunmehro Einhundert Jahr von der zeit an verflossen, da der allmächtig gnädig Gott aus unermesslicher Liebe und Barmherzigkeit das hochnothwendig Werck der Reformation seiner bedrangten Kirchen durch Weyland Doctor Martin Luthern, seeliger Gedächtnus, zu Wittenberg angefangen, auch vermittelst derselben unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation, mehsten theils, aus dem Abgöttischen Bapstumb erlöset und das helle Liecht der reinen lautern unverfälschten Prophetischen und Apostolischen Lehre widerumb angezündet: Welche himmlische Gnad und Wohlthat Wir billich, weil derselben auch Wir in unserm gantzen Herßogthumb nicht weniger dann unsere hochgeehrte selige Vorfahren, würcklich geniessen, jederzeit danckbarlich betrachten und als ein Christlicher Evangelischer Fürst unsers von Gott anbefohlnen und tragenden Ampts halben vor seiner Göttlichen Allmacht Uns schuldig erkennen, mit gebürendem Ernst und Eyfer dahin zu sehen, daß diß unaussprechlich Gnadenwerck bey allen

len und jeden Kirchen und Gemeinden unserer Herrschafften in frischer Gedächtnus gehalten, offentlich hoch und herrlich gepreiset und auf die liebe Posteritet außgebreitet, also hierdurch unsers Herrn und Gottes Lob und Ehre und nutzliche Erbawung seiner heiligen Gemeyn gesucht und befördert werde: Zu dem Ende Wir dann ein Evangelisches Jubilæum, Lob- und Danckfest in unsers Herzogthumbs Stätt und Dörfern anzustellen entschlossen, hierzu auch den 2ten Tag des nechstkünfftigen Monats Novembris, welcher ist der zweintzigst Sonntag nach Trinitatis verordnet haben.

Als ist unser gnädiger und ernstlicher befelch an Euch, Ihr wöllen müglichsten fleyß anwenden, damit das angestellte Christliche Freudenfest mit gebürender Solennitet und Ceremonien in wahrer Gottseeliger Andacht und hertzlicher Danckbarkeit begangen menniglichen zur Nachrichtung 8. Tag zuvor oder am Tag Simonis und Judæ auff der Cantzel offentlich verkündiget und ewern Pfarrkindern zu rechter zeit notificirt werde: Und auff obbestimpten Sonntag, wann man in der Kirch zu gewonlichen Stunden sich versamblet, erstlich den Lobgesang, Te Deum laudamus, Teutsch, oder nachfolgender Psalmen einen: Ach GOtt vom Himmel sieh darein: Ein veste Burg ist unser GOtt: Nun Lob mein Seel den HErren: Wa GOtt der HErr nicht bey uns helt: An Wasserflüssen Babylon: oder das geistreiche Gesang: Nun frewt euch lieben Christen gmein ꝛc. singen lassen: Darauff nach verlesung des Sonntäglichen Evangelij oder besondern Biblischen Texts, so sich ad propositum schickt, die Zuhörer, wahin diß Jubelfest angesehen, fleissig erinnern und aus wahrhafften, glaubwürdigen Historien und zeugnussen gründtlich, doch mit gebührender Bescheydenheit berichten, welchermassen in vorigen Zeiten unter dem Bapstumb die vornehmbste Articul und Hauptstück Christlicher Religion durch der Römischen Päpst Decreta, überhäuffte Menschensatzungen, ohnnötige fürwitzige Fragen, disputat und Gezänck der Schul-Lehrer, manigfaltig eingerissene grobe Irrthumb und abergläubische Mißbräuch jämerlichen verfälschet und vertunckelt; Was für Grewel und Abgötterey fürgangen; Wie von den genannten Geistlichen der heilig Ehestandt (den sie gleichwol zum Schein ein Sacrament geheissen) deßgleichen die Weltliche Obrigkeit so gar vernichtet, geschendet und gelästert worden; Welch ein unleydenliche Tyranney, Trotz und Hochmuth die Bäpst und ihr Anhang an der armen Christenheit, nicht allein an geringen und nidern, sondern auch an hohen Standts-Personen verübet: Und was gestalt, auch durch was Gelegenheit der barmhertzig Gott vor 100. Jahren den Antichrist, sein Boßheit, Betrug, Grewel und Irrführung geoffenbahret, durch ein hocherwünschte Reformation die himmlische göttliche Lehr von eingerissner Verfälschung, Irrthumb und Zusätzen gereiniget, zu disem und vor aller Welt Augen fast unmüglich scheinendem Werck, den Thewren Mann, Doctor Martin Luthern, Christseeliger Gedächtnus zu Wittenberg in Sachsen erweckt, wider alle seine Feind, Verfolger und Läste-

Lästerer ihne wunderbarlich geschützt und beschirmet, durch solchen auserwöhlten Rüstzeng im Reich Teutscher Nation viler tausent Menschen ewiges Heyl und Seeligkeit befürdert und das klare Liecht seines heiligen Evangelij (welches Anno 1534. auch in unserm Hertzogthumb durch Gottes sonderbare gnad und schickung auffgangen) erscheinen und vorleuchten lassen und dasselbig biß auf den heutigen Tag ohnangesehen der Teuffel und die Gottloß Welt, falsche Lehrer und Blutgürige Tyrannen, Türck und Bapst, Jesuiten, Zwinglianer, Calvinisten und andere Rottengeister es auszublasen und den Lauff des Evangelij zu hindern eusserſten Vermögens sich underſtanden, mächtiglich bewahret.

Auff angedeuten Bericht sollt Ihr ferner Ewere Zuhörer für der grossen Undanckbarkeit, Versaumnus und Verachtung Göttlichs Worts und heiliger Sacramenten, auf für gottlosem ärgerlichem Leben, Sicherheit und allerhand fürlauffenden Sünd und Lastern, um deren willen die heylsame Lehr bey den Widersachern gelästert und Gottes gerechter Zorn gehäuffet wird, insonderheit auch für dem schandlichen Abfall von der reinen Evangelischen Confession und Glauben zu dem Bapstumb und Calvinismo ernstlich warnen; und durch die Barmherzigkeit Gottes ermahnen, daß sie bey der einmahl erkannten und bekandten Warheit biß an ihr leztes Ende beständig verharren, für die erzeigte hohe Gnad und Wolthaten dem Allmächtigen von Hertzen dancken, ihn loben und preysen, ihr Danckbarkeit in Christlichen löblichen guten Wercken und Tugenden, rechtschaffenem Bußfertigem Leben und Wandel sehen und verspühren lassen und zugleich den himmlischen Vatter im Nahmen seines lieben Sohns JEsu Christi auß rechtem Eyfer inbrünstig anruffen und bitten, seine Göttliche Majestät wölle bey dem angefangenen heylsamen Gnadenwerck wider alle leibliche und geistliche Macht uns und alle unsere wahre Glaubensgenossen vätterlich schützen und handhaben, die tausentlistige Anschläg und Mordpracticken der Feind des heiligen Evangelij durch sein grosse Krafft und unendliche Weißheit zutrennen und zu nicht machen, uns sambt unsern lieben Nachkommen bey der reinen Lehr, welche in seinem heiligen klaren Wort gegründet, von Doctor Luthern und andern seinen getreuen Mitgehülfen und Jüngern wider das Bapstumb und allerley Rotten verthaydiget, in der ungeänderten Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ begriffen, widerholet und erkläret ist, in wahrem Glauben und beständiger Gottseeligkeit unverruckt biß auf den Tag des herrlichen Zukunfft und Erscheinung Jesu Christi erhalten.

Und soll diß alles auff das künfftige Fest in den Stätten in zweyen unterschidlichen Predigten, in den Dörffern aber in einer Predigt, wie es die Gelegenheit des Orts und der Zeit erleyden mag, außführlicher tractirt und nach der Predigt beyligendes gedrucktes Gebett gesprochen und das Christliche Bettlied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort rc. oder der Psalm: Wer Gott nicht mit uns dise Zeit rc. gesungen werden.

Und damit menniglich zu wahrer Andacht und Gottseeliger Betrachtung der bewißnen Gnad und Gutthat der HErrn, wie auch zur schuldigen herzlichen Danckbarkeit erweckt und angetrieben werde, so sollet Ihr zugleich auf das angestellte Jubelfest das hochwürdig Abendmal unsers Heylands JEsu Christi celebriern und halten, zu rechter Zeit verkündigen und denjenigen, so Gnad haben dasselbig zu empfahen, auch unserer Christlichen Ordnung gemäß sich zuvor angezeigt haben, dispensiren und außtheilen.

Beyneben lassen Wir ein kurtzen Summarischen Außzug der Historien von Doctor Luthers seeligen Leben, auch der Kirchen GOttes gelaysteten trewen Diensten und Christlichem Absterben, so auf unsers gnädigsverordnen dem gemeinen Mann und jungen Leuten zum besten zusamen getragen und in Truck gegeben worden, sampt etlichen Exemplarn dises unsers Fürstlichen Außschreibens, davon Ihr jedem Pfarrer und Diacono Ewerer Superintendenz ein Exemplar zu mehrer nachrichtung wöllen züstellen, auch in jede Schul ein Exemplar gedachter Historien geben und die verfügung thun, daß selbige der Jugend vorgehalten und eingebildet werde, Euch hiemit zukommen, und ist unser gnädiger befehl, Ihr wöllen angeregte Historiam auff mehrgedachtes Fest in der Mittagpredigt, oder wa nur ein Predigt (wie in etlichen Filialn, welche der Mutter-Kirch zu fern entlegen) kan gehalten werden, an statt der Ordinari-Predigt den Pfarrkindern verständtlich vorlesen und mit einer kurzen Erinnerung und Gebett beschliessen. An disem allem geschicht unser endtlicher Will und Meynung. Datum Stuttgarden, den 18. Octobris, Anno 1617.

Num. 35.

Rescript das angestellte Jubelfest betreffend wegen der von D. Luthern unternommenen Reformation. d. d. 18. Oct. 1617.

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe getrewe, demnach nunmehr ein gantzes Seculum und Einhundert Jahr von der Zeit an verflossen, in welcher der allmächtig gnädig Gott auß ohnermesslicher Lieb und Barmhertzigkeit das hochnothwendige heilsame Werck der Reformation seiner betrangten Kirchen durch derselbigen eyfrigen Lehrern und getrewen Dienern, weyland den Würdigen, Hochgelehrten, Martinum Lutherum, der H. Schrifft Doctorn und Professorn zu Wittenberg, angefangen, unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation auß dem Papstumb und ohnerträglichem Joch des AntiChristischen Reichs erlößt und das helle Liecht der reinen, lautern ohnverfälschten Prophetischer und Apostolischer Lehr widerumb scheinen und vorleuchten lassen, Solche grosse Gnad GOttes aber in Christlicher Gemeind billich nimmermehr

mehr vergessen, sonder offentlich hoch und herrlich geprisen, auch deren Gedächtnuß auff die Posterität und Nachkomme gebracht, und außgebraittet werden solle: In betrachtung nun diß haben Wir allberait an alle Superattendenten unsers Hertzogthumbs ein gemein Außschreiben und Bevelch ergehen lassen, die Revolution obangeregter Gnadenzeit und ein Evangelisch Frewden- oder Jubil-Fest auff schierstkünfftigen 20. Sonntag nach Trinitatis, welcher wirdt sein der 2. Tag nächstfolgenden Monats Novembris, darauff zugleich Aller Seelen Tag fallen thut, bey allen und jeden unsers Hertzogthumbs reformierten Kirchen und Gemeinden in Stätten, Flecken und Dörffern solenniter zu celebrieren, Damit aber solches mit desto mehrerm GOtt dem HErrn wolgefälligem Christlichem Eyfer geschehe, Als befehlen Wir Euch, Ihr wöllend aller Orten Ewerer anbefohlnen Beamptung auff obbemelten Tag angeordneten Jubil-Fests alle Schützenhäuser, und Trinckstuben verschliessen lassen, vordrist aber alles ohnnötig ärgerlich vagiren und außlauffen, spihlen, zechen, tantzen, und anders, dardurch die Predigten und Gottesdienst möchten versaumpt oder gehindert werden, ernstlich verbietten und durch publication diß unsers Bevelchs abstellen, auch gegen denjenigen, so wider versehen, disen unsern Bevelch ausser Acht lassen werden, nach beschaffenheit der Sachen gebührende Straff fürnemmen. Hieneben auch ausser sonder bewegenden ursachen verfügen, daß unter wehrenden Predigten in Stätten alle Thor verschlossen, in Flecken und Dörffern aber dannzumahl fleissige Wachten gehalten werden. An dem geschicht unser zuverlässiger Will und Meynung. Datum Stuttgardten den 18. Tag Octobris, Anno 1617.

Ex speciali Illustrissimi Domini Ducis decreto.

Num. 36.

Extractus Memorialis loco Instructionis auf bevorstehenden engern Unions-Convent. d. d. 14. April. 1618.

Waß unser Gnediger Fürst und Herr bey dem auf den 19. Aprilis 1618. nacher Heylbronn außgeschribenen Engern Unions-Convent auff das Außschreiben in den deliberationibus zugedencken. Dieweil uff den 18. Maji nächstkünfftig der Churfürstl. Collegialtag zu Regenspurg angestellt, der enden ohne zweiffel punctus gravaminum tractirt, begehrt ChurPfaltz Nachrichtung, was bey demselben Churfürstentag des modi componendi halb inacht zu nemmen, nach welchem hernacher das HaubtWerck in puncto gravaminum bey dem begerten compositionstag anzugreiffen, auch Wann? und durch Wen? dasselb geschehen oder im faal daselbsten auß mangel dessen, daß man eines gewüssen nicht einig und verglichen werden möchte, etwan ein medium suspensivum oder Interim uff die bahn kommen würde, wie weit darinn zu gehen und zu wil-

 ligen

ligen sein sollte? Deßgleichen sich zu resolviren, wie weit man unirten theils in puncto gravaminum weichen und nachgeben oder eins und das andere behaubten und was darauff mit andern Evangelischen ebenfalls interessierten Ständen hievon tractiren und handlen zu lassen.

Diser punctus grauaminum ist bey vorigen Unions = Conventen, sonderlich Anno 1613. zu Rotenburg und Anno 1615. uf dem Correspondentztag zue Nürnberg weitläuffig deliberirt und sonderbare Bedenckhen durch darzue deputirte Räth uffgesetzt die auch folgents in pleno allwegen wieder abgelesen und biß dahero damit gefaßt gehalten worden, sich deren haben zu gebrauchen, welche Bedencken jetzt zu Heylbronn durch gewüsse deputirte Räth widerumb zu durchgehen und wobey es entlichen zu lassen sein möchte zuerwegen sein.

Es ist aber der Modus compositionis circa grauamina bißhero allezeit dahin erwogen und der Kay. May. auch mehrmahln in schrifften zuerkennen geben worden, daß es ein güetlicher und unversenglicher tractatus sein und allein mit wissenden dingen und gar nicht per majora vota darinn geschlossen werden soll. Inmassen der Religionsfrid auch dergestalt erhandlet worden und dieweil die Kay. May. selbsten den punctum grauaminum und deren Erledigung in das Ausschreiben nechst zerschlagenen Reichstags gesetzt, ist es billich dabey zu lassen, dabey auch nicht allein die Churfürsten, sonder alle Fürsten und Stendt interessirt. Und gehört demnach solche deliberatio auf keinen Collegial-Tag, könden auch die Churfürsten allein weder in diser, noch andern allgemeinen Reichssachen in præjudicium nichts decidiren. Zu dem die Gravamina in punctum Justiciæ und den Religionsfriden mit einlauffen, da dann bekant, daß sowohl das Cammergericht und dessen Ordnung, als der Religionsfrid von beeden Religions verwanten Ständen ufgerichtet, also billich, daß beederley Ständt auch hierunter gehört und dazu gezogen werden. Darumben wa man bey angeregtem Churfürstentag circa modum vel gravamina etwas decidirn wollte, were ein solches zwar müglichs vleyß zu verhindern, wie es aber beschehen könde, wollen mittel ermanglen. Andere und füglichere sehen subsignirte zu disem mahl nit, als daß beede Churhäuser Pfaltz und Brandenburg ChurSachsen disponiren und bewegen möchten sich bey diser Churfürstl. versamblung von ihnen nicht zu separiren, noch von den Gravaminibus definitive und schlüßlich in præjudicium reliquorum statuum ichtwas statuiren zu helffen. Solt es aber bey Chur=Sachsen, wie zu besorgen, fehlen und man je circa modum compositionis als gravamina ipsa ichtwas beschwerlichs vornehmen wolte, würdt ein notturfft sein, daß die andere beede Churfürsten Pfaltz und Brandeburg dagegen protestiren und den Evangelischen Ständen ihre jura expresse reserviren, auch dises den Reichsprotocollis zu inseriren begeren.

Damit auch beede dise Churfürsten desto mehr zu wehren ursach, möchten, (wie es per majora dafür gehalten würd, von disem Convent auß die samentliche unirte Für-

sten

sten und Ständt so wohl an die Kays. May. als gesambtes Churfürstliches Collegium ufs glimpflichst schreiben, das nemblich sich unirte versehen thüen, weilen die grauamina alle Ständt betråfen, das Sie nichts verfänglichs, præjudicirlichs oder schlüsslich darinn fürnemmen werden, dardurch zu hoffen, sie villeicht desto behutsamer gehen möchten. Am besten und sichersten aber wäre, da man die Election des Römischen Königs so lang ufhalten könde, biß die composition expedirt worden, sonsten da Ferdinandus vorgencklich zur Römischen Cron gelangt, wurdt die composition so viel schwerer gemacht oder gar verhindert.

Von der Zeit: Wann? dasselb geschehen, ist jhe eher jhe besser und der Orth von Kay. May. selbsten alß die Statt Speyr, da locus Justitiæ, hierzu vorgeschlagen worden. Dann obwohl Bischoff Clösel den Kay. Hof vor disem vorgeschlagen, so gehört doch dergleichen weitläufige Handlung an deren Orten keinen. Dann bekannt, daß der enden vorfallende Geschäfften disen tractatum mechtig hindern und in zerschlagung der Güte der gantze Reichstag zerschlagen möchte, darumb nothwendig uff ein locum tertium und deputation zu gehen.

Durch Wen? oder Wer hierzu zu gebrauchen? Hievon ist zu Nürnberg außführlich gehandlet und Evangelischen Theils albereit eine deputation gemacht, wer so wohl die Interponentes sein sollten, als auch zum Ausschuss anstatt der Stend zuverordnen, nemlich daß auf jeder seiten ein Churfürst, Zween Fürsten, deßgleichen Zween Grafen, und zwo Reichs-Stätt als interponenten und Underhändler zu benennen. Zum Ausschuss aber ex parte der Evangelischen die sach vor den Interponenten zu führen Chur Pfaltz und Chur Brandeburg, Zween Fürsten hieraussen Landts benanntlich unser gnediger Fürst und Herr, Hessen-Cassel oder Baden, 2. Fürsten drinnen Landts, Braunschweig, Lünenburg oder Pommern, Zween Grauen, Nassaw und Oetingen, Zwo Stätt deren sie selbsten sich untereinander werden vergleichen.

Da man aber in compositione nicht einig werden möchte, sonder ein medium suspensivum oder Interim uff die Bahn kommen würde, wie weit zu gehen und zu willigen sein solte? Dieweil leicht zu erachten, der Kayser werde seine prætendirte Hoff-Jurisdiction nit gar fallen lassen, auch nit zugeben, daß der Hof- und geheime Rath mit gleichen Religions-verwanten besetzt und sie järlich visitirt oder von den Ständen die Räth præsentiert werden sollen: Also ist besser, man gedenckhe uff ein Interim, wie mit dem Religionsfriden anfencklich auch geschehen. Wie weit nun hierinn nachzugeben oder was zubehaubten? hiervon ist nit weniger albereit in vor angezogenem Bedenckhen Nachrichtung und so viel zubefinden, daß die Gravamina erstlich an der Kays. Hoff-Jurisdiction, 2.) an dem Kays. Cammer Gericht und 3) in specie an den vier Closters Sachen bestehen. An dem Kays. Hof wollen Ihre May. dero Jurisdiction universaliter in allen und jeden, auch Religions-Sachen gleich halten, wie an dem Cammergericht und indifferenter eine concurrentiam haben, welches doch wider die Reichs-

constitutiones und Cammergerichts Ordnung. Die Kays. Räth halten keinen ordinarium processum, wie an dem Cammergericht. So sollte billich ein Gleichheit under den Præsidenten und Räthen in der Religion seyn, welche auch von den statibus Imperii zue præsentiren wären, wie in Camera, nit weniger die Visitationnes vorgehen. Und weilen die Appellationes den Ständen bey Hoff nit gestattet, die revisiones statt haben. Es greifft auch der Geheime Rath dem ReichshofRath ein und was deme nit gefällt, so beym Reichs Hoffrath beschlossen, cassiren die geheime Räth wüder. So wenig aber Kay. May. paritatem gestatten und die Evangelische Räth leyden, so wenig würdt ChurMaynß alß ReichsCantzler die Visitation, als deren er sich allein anmassen will, den Ständen zulassen. Ob es nun wohl beschwerlich dises vorgehen zu lassen, alß dardurch die Evangelische Ständ nach und nach merklich vernachtheilt werden können: So möchte doch hienächst bey vornemmung der gravaminum, wie zu Nürnberg dauon geredt, dahin zugedenckhen seyn, ob zu erhalten, das die Kay. May. sich erstlich an dem Landfriden und was das Kays. Regiment zu Nürnberg under Kayser Carln gehabt, ersettigen lassen und der Religionssachen sambt, was dem Reich anhängig begeben, die revisiones gestatten und in Lehenssachen, so Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften betreffen, welche vor Ihro May. Hof gehörig, die Fürsten und Ständt von deren decision nicht ausschlüssig machen, wie mit den Landen Gülch, Ober Marggrafschafft Baden, Lünenburg ꝛc. pillich sein sollen, alßdann khönden sich die Evangelische Stendt wol und nicht unpillich vermüegen. Da aber dergleichen nicht zuerhalten wurdt bedencklich fallen dem Kays. Hoff ein mehrers einzuraumen, weil die Erfahrung bezeugt daß man des Orts zu exorbitiren und die limites zu überschreutten pflegt.

Wegen des Cammergerichtsersetzung ist bißhero an seiten der Evangelischen begert worden, das das Cammerrichter Ambt mit einem weltlichen Standt ersetzt werden soll. Præsidenten sollten in gleicher Anzahl von beeden Religionen sein oder mit dem dritten zum wenigsten abzuwechsen. Assessores und die Cantzleyverwandten, darunder auch Fiscalis und dessen Advocat sollen gleichfalls von beeden Religionen und in gleicher Anzahl sein. Und weil auch der Pfenningmeister Papistisch, daß ihme ein controlleur unserer Religion zugesetzt werde. Dann darinn die Ständ insonderheit interessirt, da es mit inforder- und Lieferung der Reichshülffen, Cammergerichts Underhaltung sehr ungleich zuegehet. Zwar were die paritæt zum wenigsten unter den beysitzern und Cantzley angehörigen pillich. Dann die Evangelische weit ein mehrers als die Papisten contribuiren, wie aber besorglich auch hierinn kheine paritet zuerhalten, möcht es endtlich dahin zu versuchen sein. Da ein Evangelischer Stand mit einem Papisten zu thun, das jedesmahls im Rath von gleicher Anzahl beisitzer geordnet würden; dardurch müßte man nothwendig eintweder mehrere Evangelische Beysitzer annemmen, angesehen deren anjetzo nit über zwölff im Rath seien oder

oder aber damit die Evangelische nit überladen, sollte man deren in denen Sachen, da beede streitende Theil Papistisch weren, desto mehr verschonen.

Was dann die Revisiones und Visitationes betrifft, ist nachmals nicht unpillich uf die paritet von beeden Religionen zu tringen, dieweil den Evangelischen ihr Wohlfart daran gelegen. Solle man nun nicht ad ordinarios khommen, so müeßte man sich an den extraordinariis settigen lassen, doch daß darzu gleiche Ständ beeder Religionen deputirt, auch solche deputation nicht, wie bißhero, perpetuirt, sunder under den Ständen umbgewechßlet werde, wie auch der beste modus solche den Craißen nach anzuordnen, als wardurch die sessionsstritt (welche das gantze revision Werck bißhero nicht wenig hindern) gar abgeschnitten plibe.

Clöster-Sachen betreffend, da man Evangelischen theils bey inhabung und besitzung der eingezogenen Clöster rühig und ohne fernere Ansprüch pleiben und also alles uf das Interdictum uti possidetis, wie uff dem Reichstag Anno 1603. vorgewesen, richten khöndt, were es ahnzunemmen, und sich interimsweise damit zubegnügen, inmassen in obigem Nürnbergischem Bedenckhen auch zum theil angeregt worden.

Num. 37.

Befelch Herzog Joh. Fridrichs an etliche Beamten wegen abgestellter Auslösung der durchreysenden Fürsten oder Gesandten.

d. d. 20. Oct. 1618.

Johann Fridrich von Gottesgnaden rc.

Liebe Getrewe, Nachdem Wir uns mit unterschidlichen Chur- und Fürsten des H. Reichs verglichen, daß kein Standt den andern, auch dessen Comitat oder Gesandten, die durch eines oder des andern Standes Landen raysen oder ziehen werden, fürohin, wie bißhero geschehen, außlösen, sondern ein jeder für sich und die seinigen die zehrung selbsten bezahlen solle, doch daß beneben die Fürsorgung beschehe, wann ein oder ander Chur- oder Fürst mit Dero Comitat ankommen, daß denselben die Notturfft an Losament und Herbergen, sowohl auch die Victualien, wie es jedes Orts Gelegenheit leyden und geben mag, gegen Bezahlung verschafft und hergegeben werde, Alß befehlen Wir Euch hierauff dises in Ewerm anbefolhenen Stadt und Ambt in schuldige Acht zu nemmen und daran zue sein, daß an Losament und anderer Notturfft, was der anwesende Chur- oder Fürst sambt den seinigen uff anlangen begeren mögen, kein Mangel erscheine. Da auch ein durchreysender Chur- oder Fürst unsers Glaits begeren würde, haben Ir hierinn dem Herkommen gemeß daßselbe zue führen und eines jeden Ankunfft alsobalden nichts destoweniger an unß berichtlich gelangen zu lassen, daran beschicht unser befelch. Stuttgard den 20. Octobris 1618.

An Ober- und Unter-Vögt zu Vayhingen, Maulbronn, Leonberg, Canstatt, Schorndorff, Göppingen, Lorch und Heydenheim.

Num. 38.

Num. 38.

Schreiben Herzog Johann Frid. zu Würtenberg an Costanz wegen anbefohlner Anschlagung einiger Kays. Mandaten und Haltung eines Krayßtags. d. d. 16. Mart. 1619.

Besonders lieber Freundt, unß seindt E. L. den 2. Febr. jüngst datierte Ercleruug Schreiben sowohl deren von der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn gesonnener Anstellung eines Krayßtags, als publicirung eines Mandati Avocatorii halben wider die, so den Böhmischen Ständen in jeßiger Unruhe zueziehen und was darauff zu thuen seyn möchte, zu handen wohl geliefert, hetten dieselbe gern ehender beantwortet, da Wir nit zuvorderst mit E. L. auch guth befunden, inhalten und sehen wollen, wie es nit allein in dem Böhmischen Unwesen hergehen, sondern auch, was andere ReichsCrayß gelangt und deren gedanckhen oder Schluß sein möchte, gestalt Wir dann lieber gewollt, der Fränckhische Crayßtag were uff angesetzten termin fürgangen und nicht prorogirt, damit man zu allen theilen sich nach dem Verlauff und Schluß hette richten könden. Wie Wir nun unsers theyls höchstgedachter Jrer Kay. May. auß undertheinigstem getrewem Gemüeth wol gönnen möchten, daß zu deroselben guten Satisfaction zumaln dem Craiß sambt dessen Ständen zu Wolfarth der gesonnene Crayßtag lengst außgeschrieben und gehalten werden können, darunder Wir unß mit E. L. leichtlich vergleichen wollten, So ligen uns aber under anderm vornemlich nachfolgende ursachen noch im Weeg, darauß Wir ein Notturfft befunden mit E. L. zuvor widerumben hieraus zu communiciren, daß nemblichen einmal dergleichen Hülffen uf kheinen Crayßtag, sondern uf gemeine der Reichs-Ständt versamblungen gehörig, welches dann mehrmahlen nechst vorgehenden Römischen Kaysern von den Ständen angedeutet worden, haben uns auch nicht zuberichten, daß dergleichen hülfslaistungen jemalen absonderlich von den Craysen beschehen, Noch das selbige sich uf die Executions-Ordnungen qualificiert machen könden, als welche zumaln hierzu oder uf disen obigen fall nicht gewidmet, bevorab weil die Cron Böheim sich zue keinem ReichsCrayß nit allein nicht bekennen thuet, sondern auch mit den Reichsconstitutionen und deren Verfassungen überal und zumahl auch dergestalt nichts zu thuen haben will, daß sie auch die Reichsständ, so Lehen von derselben tragen, uf des Reichs Boden ausserhalb Böhmen zu leihen nunmehr wider das kuntliche herbringen, beharrlich verwaigern.

Und obschon zue zeiten Kaysers Sigismundi Regierung bey dem Hussiten Krieg die ReichsCraiß sich solchergestalten nicht, wie jeßo eben verfaßt befunden, So ist dannoch dises an sich selbsten offenbar, das selbige Hülff damaln nicht absonderlich, wie jeßo begert, geleistet worden. Wir können auch nit sehen, das durch derglei-

chen

chen absonderliche Handlungen mit haltung Craißtäg Irer May. im wenigsten gerathen. Dann obschon der Bairische Crayß beysamen gewesen und etwas geschlossen, so ist es doch, wie Jr Crayß-Abschiedt vermag, nicht des Böhemischen Wesens halb, als damit Sie nichts zu thun haben wollen, beschehen und die hülf so uff ein geringes gestelt, daß dahero Ihr May. nichts gerathen. Souiel Wir auch Nachrichtung, so hat der Sächsische Crayß gantz nichts bewilligt und ist bey dem Churfürstlichen, wie auch Ober-Rheinischen dergleichen suchen nicht beschehen. Wann dann der Fränckische Crayß, wie dauor zu halten, eben so wenig thuen sollte, sehen Wir nit, was Irer May. oder Dero Erblanden damit geholffen, oder warumb Wir disen Schwäbischen Crayß vor andern beschwehren zu helffen gnugsame Ursach hätten. Da es auch schon obige difficultates nicht hätte, wüssen E. L. so wohl als andere Ständt bey disem Crayß für ein ungestalt und Zerrüt Wesen in demselben nun lange zeit wider unser vielfältig erinnern gehabt und das sich einiger Vorrath in der Cassa nicht befindet, hingegen aber Reichskundig, das albereit underschiedliche starckhe Werbungen von frembdem Volckh und nationen vorhanden, welches, wann nit gar in disem Crayß, doch nahe daran gefürt, gemustert und ufgehalten werden will. Dahero ein unvermeideliche Notturfft sein und die Natur selbsten lehren würdt, das bey solcher confusion und zerrüttem mißtrauigem Wesen, da man sich über öffters beschehen wohlmeynend verwahren zu keiner gesambten Crayßdefension verstehen wollen, ein jeder Standt ursach sich selbsten gegen unversehens einbrechenden Gewalt zuforderst inacht zunemmen und den hierzue erforderten Verlag vor sich zubehalten und zugebrauchen haben wolle. Wir wollen aber gentzlich verhoffen, weilen Chur-Sachsens Lden den Interpositions-tag uf den 4ten nächsteintrettenden Monats Aprilis albereit nacher Eger, Chur Mayntz, auch Chur Pfaltz und Bayern LLden bestimmt, es werd solcher tag vergeblich nit ablauffen, sondern vermittelst göttlicher Regierung und eufferiger vermittlung der Interponenten die Sach sich hinlegen lassen und des Crayßtags desto weniger vonnötten sein.

Unß ist sonsten, das die Böhemische Ständt in disem Crayß etwas geworben haben solten, gantz unbewust, wie Wir dann dasselb auch nie gestattet, angesehen ein jeder Standt seiner Underthanen bey disen sorgsamen Zeiten und Läuffen selbsten bedürfftig. Solchemnach, wie Wir oder auch andere ReichsStändt weder mit der Cron Böheimb, noch disem Kriegswesen zueschaffen, sie sich auch des Landsfriden und dessen disposition niemals underwürfig gemacht, also wolte uns bedunckhen, daß auch die Stendt mit publication dergleichen processen im Reich nit beladen werden solten, wie Wür dann in fleyssiger Nachtrachtung diser Sach noch nie befinden könden, das dergleichen Process jemahlen in disem Crayß weren publicirt worden, gestalt unß dann die Nachrichtung eingelangt, das auch die Evangelische Ständt in dem Fränckischen Crayß angeregte mandata in ihrem Landt und gebiet zu publi-

publiciren hochbedenckhens tragen, die auch zu Wien selbsten, wie Wür berichtet seint, wider abgethan worden. Dieweyl Wür dann hierinnen zu vermeydung allerhand Newerungen nit gern zu weit gehen wollten, sonsten die Fürsorg zu tragen, es möchte disem Crayß ungleich beygemessen werden, da selbiger sich diser Newerung allein beflenssen und andern præjudiciren wollte. So stehen Wür in den Gedanckhen und seind schliesslich der unvorgrifflichen Meinung, es möchte die beantwortung an Ire Kay. May. noch etwas wenigs und nur so lang verschoben bleiben und den Verzug wohl leyden, biß der Fränckhische Crayßtag der sachen mehrere erleuterung geben möchte. Stellen es demnach zue E. Lden fernerm Nachgedencken und haben es deroselben zue unserer gemütsmeinung antwurtlich anfügen wollen und seint deren fernere gedancken hierüber gewertig, auch mit freundtschafft woll genaigt. Datum Stuttgart den 16. Martij 1619.

JFridrich rc.

Num. 39.

Schreiben der Unierten an den Kayser wegen Aufhebung der Hof-process. d. d. 9. Jun. 1620.

Allergnedigster Kaiser, vnd Herr, E. Kay. Mt haben sich allergnedigst zu erinnern, was sie durch den Wolgebornen Herrn Hannß Jörgen Graven von HohenZollern E. May. Räth, Cammerern und HofRathspræsidenten bej uns und etlichen andern unsern Mitverwandten und correspondierenden Evangelischen Ständen jüngsthin zu Nürnberg anbringen und wegen würcklicher Abhelfung der diser seits so viel und lange Jahr geklagter gruaminum für Kay. vertröstung und dabey die Andeutung thun lassen, daß da gleich bey voriger Kay. Maj. etwas ungleiches vorgangen, jedoch E. May. dasselb nit zuverantworten hetten und was Jhme Gesandten damalen zur Erklärung mit angehencktem allerunterthänigstem pitten in schrifften zugestellt worden. Und hetten Wir und unsere mit correspondierende Ständt wol gehofft und zue E. Kay. May. Jhrer durch wolgedachten Grafen in dero Namen darüber beschehenen vertröstung und Zusag gemes die allerunterthänigste zuuersicht getragen, Sie würden, wa sie je nicht allerdings den sachen so baldt rath schaffen, noch den geklagten beschwerden insgemein so gleich ihre abhelffliche maaß geben können, zum wenigsten in denen, welche in E. Kay. May. Handen und mächten stehen, dero HofRhat nit zugelassen haben mit beschwerlichen geschwinden processen, wie hiebeuor vielfaltig wider die Ständ des Reichs ohne Unterschied geschehen und dannenher ganz traurige zum theil thätliche executiones und andere gefärliche motus erfolget, zu verfahren. Wir vernehmen aber mit nit geringer Betrüebnus, daß bey bemeldtem E. Kay. May. Hoffrath mit angeregten processen nit allein nit eingestanden, sonder je länger, je mehr dar-

mit

mit verfahren, so gar, daß auch in gar geringschätzigen Bawsachen, da es nur umb ein Wächterhäußlen, welches keines weegs ad æmulationem, sondern zu etwas mehrer verwahrung bey jetzigen gefärlichen Läufften angesehen, zu thun ist, wie ohne längsten mit dem Abt zu Kempten contra dieselbe Statt geschehen, ungeacht die Statt cautionem gelaistet, der Abt keine servitutem prætendiert, noch beweisen, sondern die Statt uff dem ihrigen gebawet, mandata sine clausula sub pœna Kay. Ungnad und 30. Marckh lötigs Golds erkhandt und wollen mit dergleichen und andern scharffen processen nunmehr auch vornembe hohe Ständ des Reichs begriffen werden.

Nun ist ohn noth E. Kay. May. die ungelegenheiten, welche uff den geklagten Gravaminibus, die das Ansehen haben, alß ob sie anstatt der verhofften abhelffung je länger, je mehr geheufft und vermehrt werden wollen, erfolgen, abermals zu Kays. Gemüth zu führen, alldieweil dasselb jüngst zu Nürnberg in der dem Herrn Graven von Hohenzollern gegebnen schrifftlichen resolution mit allen Umbständen geschehen und wir nicht zweiflen E. Kays. Maj. dieselbe vorgebracht worden sey. Dann je einmaln darunder unsere und unserer Mitcorrespondenten Ständt höchstes Interesse ratione unserer und ihrer Austräg, privilegien und libertæten, welche bis dahero so vielfaltig geschwächt und gekrenckt worden, verlieren thut und wissen wir nicht, durch was Mittel die Evangel. Ständ eher umb Ihre Wollfarth, Religion und Freiheit, ja umb Land und Leuth gebracht werden könnten, als eben durch die bey vorigen Röm. Kaisern vermittelst dero Hof-Raths geführte und annoch continuierende den Reichssatzungen und constitutionen, auch der Kay. Capitulation gentzlich zuwiderlauffende process, und wollen uns fast die gedanckhen beykhommen, weilen zumahlen auch die Röm. Catholische Ständ von einer einigen gütlichen Handlung und tractation nach Außweiß ihrer von Würtzburg auß uf der correspondierenden Ständ bey des Herzogs in Bayern Lden und Fürstl. Durchl. ervolgten schrifftlichen resolution das geringste nicht wissen wollen, alß ob einige Hoffnung nit mehr übrig zu dem lang gewünschten æquilibrio unter den Ständen des Reichs und vorigen Wolstand zugelangen, sondern Evangelischen Theils in den bißher erduldten Drangsalen gelassen zu werden, wa nicht E. Kay. May. unserm nochmaligen allerunderthänigsten pitten allergnedigst statt geben, Ire Kayserliche auctoritæt interponieren, bei dero Hof-Rath die geschwinde process zu Nürnberg gebettner und wie obgemelt vertrösteter massen einstellen, auch die Röm. Catholische Ständt dahin vermögen, daß sie der versprochnen composition dermalen einest statt geben. Dann Wir sonst je nicht sehen, wie beständiger Frid und Rhue im Reich gepflantzt und erhalten werden sollte.

Insonderheit aber ersuchen und pitten E. K. May. Wir allerunderthänigst, demnach fast verlauten will, als ob vber die allbereit unlängst von dem Kay. Hof aus an ein guten theil unsers Mittels wegen des Böhmischen Wesens, mit dem Wir doch hauptsächlich nichts zu thun, unser gantz ungehört ergangene scharffe monitorialia

noch andere und scherpfere, ja gar declaratori- und Achts Erklerungsprocess wider ein oder den andern vornehmen unß und unserer christlichen Union zugethonen Standt bevor sein sollen, E. K. M. wollen sich darinn ja nicht übereilen, sondern bey sich Kayserlich erwegen, was uff den unverhoffenden Fall über den ohne das sehr baufelligen und gefehrlichen Zustandt für ein neu Feur, Jammer, Elend und Blutvergiessen im hail. Reich wurdt erweckt werden und wie so gar leicht geschehen könnte, daß andere Außländische Potentaten und Gewält, welche biß dahero dem Handel zugesehen, sich darein schlagen, und endlich ein total uflösung des Haubts und dessen Glieder daruf erfolgen möchte, welches alles Wir verhoffen E. Kay. May. zuverhüeten allergnedigst gemeint sein und es dargegen dahin richten, damit dergleichen besorgende Weiterungen, mit denen weder E. Kay. May. noch dem H. Reich gedient, darunter auch viel unschuldige, auch Röm. Catholische benachbarte Ständ, Land und Leuth, ja die gemeine Wollfahrt würde leiden müssen, nicht etwan aus privat-sachen verursacht würden. Dann E. Kay. May. je leicht zuerachten, das Wir uff dem widrigen Fall bej unserer dem Grafen von Zollern gegebnen Resolution gethonen Erklärung der Nachbarschafft, verwandnus und unserer und der unsrigen Notturfft nach erlaubter defension würden beharren müssen. Wir getrösten uns aber gentzlich, Es werden sich E. K. May. hierinnen umb so viel überwinden und Ihro an statt dergleichen extremitæten gütliche und fridliche mittel belieben lassen. Das geraicht E. Kay. May. zu immerwehrendem Ruhm, zu Widerbringung des lieben Fridens und verhüttung unschuldigen Bluttvergiessens und thun E. Kay. May. Wir in den Schutz des Allerhöchsten zu besteudiger Kay. Regierung und derselben uns zu Gnaden allerunderthänigst befehlen. Datum Ulm den 9. Junij 1620.

Joachim Ernst, Marggr. zu Brandeburg ꝛc.
Johann Fridr. Herzog zu Würtemberg ꝛc.
Wilhelm, *postulierter Administrator* des Stiffts Herßfeld ꝛc.

Num. 40.

Fridens-Vertrag zwischen der Catholischen Liga und der Evangelischen Union. d. d. 23. Junii / 13. Julij 1620.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. und von den gleichen Gnaden Wir Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kundt jedermenniglich, demnach sich nunmehr ein geraume zeit hero sowohl im heil. Röm. Reich teutscher Nation, als auch in underschidlichen benachbarten Königreichen und Landen gefehrliche und weitaussehende zuständt und Kriegsempörungen erzeigt und dannenhero sowohl

sowohl die Catholische als Evangelische verainte Churfürsten und Ständt sich in Kriegs-præparation und Verfassung einzulassen anlas gewonnen und darauß Mißuerstand entsprungen, sam weren angeregte von beeden Unionen gemachte Kriegspræparatorien und verfassungen zue offension, vergwaltigung und betrübnus einer oder der andern Union zuverwandten und dardurch ein motum im heil. Reich zuerwecken angesehen. Also und damit solcher Mißverstand aufgehebt, besser vertrawen under beeden Unionen und in dem Reich gestifft, haben Wir uns vermittelst der Königl. Würden in Franckreich wohlansehnlicher Gesandten, welche sich ohne das in der Reichs-Stadt Ulm befunden eines gewissen verbindlichen Verspruchs, Zusage und Versicherung verglichen.

Und erstlich versprechen, Zusagen und versichern Wir Maximilian ꝛc. als der Catholischen Verein General, und Wir Joachim Ernst ꝛc. als der Evangelischen Union general-Lieutenant für uns und beederseits Unionen zugethone Chur-Fürsten und Ständ aus beederseits habendem Gewalt und Vollmacht bey unsern waren Worten, Glauben und Trawen zum allercräfftigsten und in allerbester Form es von rechtswegen geschehen kan, soll oder mag, daß kheiner weder einer noch der andern Union einverleibter Churfürst oder Stand in kein Weis oder Weeg oder unter was gesuchtem Schein es immer sein oder erdacht werden möcht den andern theil und dessen angehörige Chur-Fürstenthumb, Land, Leut, Stādt, Flecken, Dörff und Innhaber in Geist- und Weltlichen mit einer oder der andern uns zuständigen Kriegsverfassungen oder sonsten offendiren, belaidigen, wider den Religion und Prophan-Friden beschweren, überziehen, einlegen, anfallen, turbiern oder einige thettlichkeit gegen einem oder anderm fürnehmen, sondern sowohl die Catholischen mit den Evangelischen, als herentgegen die Evangelische mit den Catholischen in rechtgeschaffnem ungeferbtem Friden, ruh und einigkeit verharren, jeden bey dem seinigen unbetrübt sicher bleiben.

Damit aber diser Verspruch und gutes Vertrawen, wie unter benachbarten Fürsten und Ständen vermög der Reichsconstitutionen in allweg sich gebürt, beharrlich continuirt, soll beederseits anjetzo in der Nachbarschafft habendes KriegsVolckh von denen Orten, da sie jetzo seyn, ehist müglich, ohne eines oder des andern beschedigung abgefüert und an desselben statt khein anders hinlosirt werden.

Zum andern ist bedingt und verglichen worden, da einer oder der andern Union verwandten Chur-Fürst oder Stand oder ein und die ander Union samentlich ihrer erhaischenden notturfft nach ein Durchzug vermög der Reichssatzungen zu ihrer und der ihrigen defension und Versicherung auf vorgehende gnugsame caution gesucht würdt, soll ein oder der ander Stand solche nicht abschlagen. Doch daß ein solches ansuchen zeitlich und nit unversehens oder mit kurtz vorgehender auisation, wann man mit dem Volckh schon an der Gräntz oder gar in eines andern Land

Land mit beschwerung der Unterthanen beschehen, sondern wie oben bedeutet, zeitlich begehrt werden.

Und nachdem zum dritten Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, und andere vereinte Catholische Chur-Fürsten und Stend das Königreich Böheim und dessen incorporierte Landen wie auch alle des Hauses Oesterreich Erbland von diser gegenwärtigen Handlung ausgeschlossen und in solche tractation nur diejenige Churfürstenthum und Lande, so beederseits unierten Chur-Fürsten und Ständen gehörig, darunter auch die ChurPfaltz samt derselben im Reich gelegner Erblanden (weil man diser zeit mit andern in obbesagtem Mißverstand nit verliert, sondern mit denselben verhoffentlichen in gutem vernehmen stehet) begriffen und nit weiter extendiert werden soll. So lassen bey diser der Catholischen Chur-Fürsten und Stånd erclerung sovil das Königreich Böhmen und dessen incorporirte, auch alle Oesterreichische Erbland anlangt, Wir Joachim Ernst von Brandenburg für uns und unsere Mit-Unierte ChurFürsten und Stende es bewenden und wollen nit weniger unsers theils besagt Konigreich Böheim und dessen incorporirte Lånder hierunder nit verstanden, sonder solchen sachen den freyen Lauff gelassen und dise Vergleichung ebenmessig von denen im Reich gelegenen Churfürstenthumb und Landen obbedeuter massen alle gemeint haben.

Zum vierten, nachdem under wehrender tractation vielmals deren im Reich unerledigter grauaminum Anregung geschehen, So ist doch die Vergleich- und hinlegung wegen Kürtze der Zeit und weil solche beiderseits Union einverleibte allein nicht, sondern insgemein Catholische und Evangelische Stendt des Reichs, von denen man aber uf dißmahl nit bevollmechtigt, berührt, bis auf andere bequemere zeit verschoben werden.

Als auch von beederseits Unionen schåden, so von derselben Kriegsvolckh, insonderheit aber zu Sontheim und under derselben Nachbarschafft vorgangen, prætendirt, So soll solcher Erstattung wegen ins khünfftig nach billichen dingen tractirt werden.

Welches alles Wir Maximilian und Wir Joachim Ernst sowohl für uns, als gedachter unser mitconfœderirten Churfürsten und Stenden stet, vest und unverbrüchig zu halten, zu dessen mehrer Versicherung haben wir uns mit aignen Handen underschriben und unsere Insigel fürtrucken lassen. Actum den 23. Junij / 3. Julij 1620.

Maximilian. Joachim Ernst.

Num. 41.

Num. 41.

Antwort des Kaysers auf die von dem Französischen Gesandten für Herzog Johann Friderichen eingelegte Fürbitte und Entschuldigung, daß er die Union nicht verlassen könne. d. d. 9. Sept. 1620.

Sacratissima Cæsarea & Hungariæ Bohemiæque Regis Maiestas Dominus noster clementissimus benigno animi sensu intellexit & matura deliberatione discussit, quæ apud eandem Serenissimi Regis Franciæ Christianissimi Dñi legati pro Duce Wirtenbergensi officia interposuerunt. Et in primis quidem Majestas sua Cæsarea oblatam ex parte dicti ducis fidem, obseruantiam, animique deuotionem & promptitudinem, quam erga Mtem suam re ipsa contestari & continuare desideret, benigne clementerque acceptat, ipsumque vicissim per Dños Legatos securum reddi cupit Majestatem suam quidquid hoc præsertim rerum & temporum statu turbulento fidelibus seruitiis suis præstiterit, grato memoreque animo recognituram.

Postquam vero constat Ligas, uniones, statuum fœdera & conjunctiones quascunque publicis Sacri Rom. Imperii Sanctionibus magnopere improbari, quippe quæ perniciosas Reip. factiones generent, Ordinumque viribus atque consiliis in diversa distractis solidissimum Imperii hactenus sub uno capite feliciter sustentatum penitus eneruent atque dissoluant. Eo magis Majestas sua Cæsarea sibi persuasum habuisset Ducem Wirtembergensem omnem penitus istius modi unionem deuitaturum, vel saltem, si quam ad tempus necessariam judicasset tali se fœderi conjuncturum fuisse, quod ad conseruandas Sacri Imperii constitutiones & supremam Majestatis Imperialis authoritatem vindicandam coaluisset, nequaquam vero, cujus antesignanum atque directorem ageret Palatinus Majestatis suæ Cæsareæ Inclytæque ejusdem domus Austriacæ, cui non exiguis beneficiis deuinctum se dux Wirtembergensis agnoscit, publicus atque declaratus hostis. Cum itaque inter cæteros fideles Imperii principes & præ reliquis omnibus sæpe memorato Duci Wirtembergensi incumbat, tum ex obedientia & fidelitate Romanorum Imperatori debita, tum etiam vigore pactorum tunc temporis initorum, cum serenissima domus Austriaca ducatus Wirtembergensis subinfeudationem raro exemplo remisit & vicissim lacessitam supremam Majestatis suæ Cæs. Regiæque authoritatem ejusdem regna & prouincias malis artibus & injusta vi occupatas quantacunque queat potentia tueatur atque defendat, haud satis exequitur Majestas sua Cæsarea, quomodo obligationi suæ naturali & pactis anterioribus cum inclyta domo Austriaca stabilitis memoratus Dux talem Unionem salua existimatione sua anteferre potuerit. Quapropter Majestas sua Cæsarea pro eximio amore & benevolentia sua erga dictum Ducem ejusque familiam antiqua sanguinis necessitudine sibi cunjunctum Serenissimo Archiduci Leopoldo fratri

fratri suo charissimo aliisque benigne commisit, ut omnes rationes commodas & opportunas inire satagerent, quibus Dux ad renunciandum fœderi, quod cæteroquin haud dubie honorem illius perstringere quouis modo induci posset. Neque sane animaduertit Maiestas sua Cæsarea si in unione Dux Wirtembergensis porro perseueret, qui fieri queat, ut id potius in commoda, quam detrimentum Majestatis suæ Reique publicæ cessurum videatur, cum per illam accessionem fœderatorum utique potentia augescat, ipseque Dux in consiliis & tractatibus cum publicis, tum priuatis reliquorum suffragiis superatus, frequenter etiam contra mentem suam, quo alias nunquam inclinauerat, condescendere cogetur. Itaque magis etiamnum sæpe dicto duci & honorificum & utile futurum Majestas sua Cæs. judicat, si potiorem Imperatoris sui, quam unionis istius rationem habeat, inde se subducat, aliisque præclaro, quod imitentur, exemplo, quod à majoribus quoque suis simili occasione cum laude factitatum, præeat atque ita Viribus Imperii undequaque collectis Palatinus faciliori compendio citra exercitum longius accersitum ad æquiora consilia reduci, Sacroque Romano Imperio desiderata ubique locorum pax atque tranquillitas redintegrari queat.

Quoad exercitum Serenissimi Archiducis Alberti eo mentem suam declarat Majestas Cæs. eundem mandatis & patentibus Imperialibus instructum non solum ab inclyto domus suæ seniore pluribus Palatini Heydelbergensis injuriis graviter offenso & irritato, verum etiam tanquam Duce Burgundiæ & ejusdem Circuli inter Imperii circulos non postremi supremo Capitaneo, cui id vigore constitutionum Imperialium omnino incumbat ad injustam vim a Majestate sua Cæs. propulsandam & occupata regna atque provincias quocunque modo opportunum fuerit visum recuperandas transmittere.

Quorsum autem copiarum illarum vires extendi Majestas sua velit ab eodem Serenissimo Archiduce, cui negotium isthoc commissum, intelligi poterit. Interim Domini Legati secure sibi pollicebuntur nulli omnino Principum, ordinum aut ciuitatum Imperii, nisi publicæ pacis perturbatores & declaratos Majestatis suæ Cæsareæ hostes armis, opibus, consiliis aliave quacunque ratione juverint, vim illatum iri, vel leuissimum quidem periculum aut periculi metum à dicto exercitu metuendum, quin potius uniuersis & singulis de validis & præsentaneis illius auxiliis abunde cautum fore, si quid grauius ipsis aliunde immineat.

Denique ad comitatum Montispeligardi & molestias, quas Vicini comitatus Burgundiæ ministri contra res judicatas facessere dicuntur, quod attinet, etsi Majestas sua Cæs. iam ante à dicto duce ejusque Germano Duce Ludovico Friderico suppliciter implorata apud Sereniss. Archiducem Albertum iteratò officia sua interposuerit, benigne tamen & hoc & alia longe majora Dominorum legatorum præsentiæ & intercessioni tribuit, ut denuo hoc nomine Serenitatem suam quam deligentissime requi-

requirere sit parata, quemadmodum ab exemplis earundem literarum domini legati distinctius intelligent, quibus Majestas sua Cæs. gratiam & propensissimam voluntatem suam clementer offert. Viennæ die nona Septembris Anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo.

Num. 42.

Antwort Herzogs Joh. Fridrichs an den Kayser auf die den Französischen Gesandten gegebene Resolution. d. d. 16. Sept. 1620.

Allergnedigster Herr ꝛc. von den Königlichen Französischen Gesandten bin ich diser Tagen berichtet worden, was bey E. K. M. sie von meinetwegen schrifftlich anbracht und wessen hingegen E. K. M. sich gnedigst resolviert, aus dessen verlesung ich befunden, das ungeacht ich mich sowoll der Union, als aller Unierten fridliebenden intention halben bishero zu vilen underschitlichen mahlen umbstentlich und mit grundt vernehmen lassen, jedannocht E. K. M. noch immerzu in denen gedancken stehen, ob were die Union den Reichsconstitutionen zuwider und nicht allein deroselben, sonder auch dem Reich zum höchsten schedlich, bevorab, dieweil der Churfürst Pfaltzgraf die direction darin führet, der doch mit annehmung des Königreichs Böhmen E. K. M. offendiert und ich in crast des Reichs schuldigkeit und deren zwischen beiden Löblichen Heusern Oesterreich und Würtenberg hievor gemachten compactaten E. K. M. zu defendieren verbunden sei, darumb sie auch dero geliebten Brudern Ertzhertzog Leopoldi L. vermögt mich dahin zu bewegen, das ich von angeregter Union abstehen und mich zu E. K. M. und etlichen andern stenden begeben solte, damit dem Churfürsten Pfaltzgrafen desto besser widerstandt gethan und dem Reich der gemeine Fridt restituiert werden möchte mit der fernern Ercleerung, das Ertzhertzog Alberti L. exercitus in krafft der Reichsconstitutionen und von deroselben als obristen des Burgundischen Creis zu keines Stands offension, sonder allein zu recuperierung dero occupierten Königreich undt Landen angesehen und gemeint sey, desgleichen und das auch E. K. M. der Mumpelgardischen Strittigkeiten halben vor meinen freuntlichen lieben Brudern Herrn Ludwig Fridrichen an gedachtes Ertzhertzogs Alberti L. uber hievoriges nochmals beweglich geschrieben hetten, alles mehrers Inhalts angedeuter Kaiserlichen resolution, welche mich in dem nicht wenig erfreuet, das E. K. M. des heiligen Reichs intercession bey der Mumpelgardischen sachen, darin der Graffschafft Burgundt durch ungleiche proceduren wider die notorische herkomenheit und erhaltene richtige uhrtheil die jura sacri Romani imperii zugeeignet und meinem geliebten Bruder Hertzog Ludwig Fridrichen de facto entzogen werden wollen, in obacht haben und mit dergleichen Eingriff inzuhalten gnedigst begehren, darumb E. K. M. ich billich underthenigsten hohen Danck sage, und obwoll dergleichen bishero mehr abgangene erinnerungen gantz nichts ge-

fruchtet, so will ich jedoch verhoffen, es sollten E. K. M. dannoch umb so viel hierunter respectiert werden, das gedachter mein geliebter Bruder hinfüro mehrers, als bishero beschehen von den Dolanischen Burgundischen Processen in des Reichs Landen und güeter erledigt und bej demjenigen, so durch uhrteil und Recht albereit erkent worden, gelassen werden möcht. Hingegen aber ist mir nicht weniger angelegen, daß in E. K. M. resolution die zwischen etlichen Stenden des Reichs vor zwölff Jaren getroffene Union des heiligen Reichs satzung widerig und dem gemeinen Wesen hochschädlich angesehen und auffgenommen werden will, da doch E. K. M. sowoll von den Unierten Stenden samentlich, als auch von mir absonderlich zu mehrmalen nicht allein in schrifften, sondern auch bishero in der experienz selbsten berichtet worden, das sie allein wider den unrechtmessigen gewalt zu der von Gott und Natur erlaubter defension, die in den Reichsordnungen niemand verbotten, gemeint und verstanden, inmassen die nächst verstorbene beide Römische Kaiserliche M. M. uf empfangne guugsame information dieselbe so gar nicht improbiert, das sie auch deren anverwandte Ständ beschickt und derselben Rath und Beistant begert. Dannenhero ich niemals besorgt, das von den Stenden ichtwas unverantwortliches in dem begangen, das sie sich einer solchen defension mit einander verglichen, deren sich ihre Voreltern zu ihrer notturfft gleichfalls lang zuvor gebraucht und zu erhaltung fridens, so lang nötig und nutzlich ist, bis man sich mehrers, als bishero leider sein wollen, versichert befindt, welches aber besorglich eher und mit mehrerm nachdruck nicht zu hoffen, es werden dann die Evangelische Stende in ihren lang geführten Clagen dermalen einst erhört und zumaln mit dem laidigen und gefehrlichen Böhemischen Wesen unbeladen gelassen, sintemal E. K. M. nunmehr öffters verstanden, das die Unierte sich derselben nicht anzunehmen haben und dahero underthänigst verhofft, es würden E. K. M. ihrer und des Reichs mit dem aus den Niderburgundischen Landen durch den Marquis Spinola geführtem starckem exercitu in Kayserlichen Gnaden verschont hetten. Dann ob schon E. K. M. sich dahin erkläret, das sie die Churpfaltz wegen der Böhemischen Stritten sonsten aber keinen Stand anzugreifen gemeint seyen, So haben jedoch E. K. M. hochvernünfftig zu ermessen, das solches ohn mercfliche Gefahr, schaden und Nachtheil aller benachbarten Stenden, sonderlich bei jetzigem mistrauen im Reich nicht geschehen, noch die unierte Stend ihr Mitglidt, verwandten und nechstangränzenden hierunder lassen könnten, beuorab dieweil dannoch die Chur-Pfaltz von der Cron Böhem nicht dependiert, sondern an und vor sich selbsten allerdings res tertia & innocens ist, die Reichsordnungen auch der Capitulation zugeschweigen hierin vieler Stendt ermessen nach clar genug, als welche dergleichen feindlichen einfall ins Reich allerdings verbieten und da ein Stand oder auch E. K. M. selbsten zu einem andern spruch und forderung zu haben vermeinten, selbige alsdann zu vermeidung des Reichs Unruhe mit Recht auszuführen stünde und da es auch schon jhe den Verstand haben sollte, das diser exer-

citus

citus von dem Burgundischen Creis ausgefertigt worden wehre, so geben doch die executionsordnung und Craisverfassung zuerkennen, das in denselben dergleichen überziehen ebenmessig abgestellt und verbotten und hingegen den andern Stenden und ReichsCraissen ufferlegt solche ein- und uberfall, so viel an ihnen zuvor zu kommen. Welches alles ich nicht zu dem endt, ob wollte E. K. M. ich in ihren actionen ordnung, zihl und mas geben, sonder allein darumb anrege, damit E. K. M. von mir underthenigst berichtet werden, wofür diser Heruffzug bei den Stenden angesehen und warumb sich die unierten zu ihrer Landen versicherung und keiner offension in etwas verfassung notwendig begeben müssen, gestaldt sie dann gedachtes Marquis Spinola armee in deren Ankunfft nicht, ob sie schon gute occasion mehr als einmal gehabt, verhindert, noch angegriffen, bis sie die Churfürstliche Pfaltz endlich angefallen, sich underschidlicher Ort bemechtigt, das Land mit feur und Brandt verderbt und dardurch zu erkennen geben, was man noch ferner von ihnen zugewarten haben werde. Aus welchem unschwer abzunehmen, das durch dergleichen feindliche handlungen das mistrauen im Reich nicht aufhören, sonder zunehmen und da schon kein Union wehre, die Stend sich mehr als jemals zusamen thun und erst recht conjungiren müßten, allermassen aber die Union nicht eben uf ChurPfaltz, sonder der samtlichen vereinten Stendt conservation gewidmet. Also ist auch selbiger das directorium hiebevor Standts und Wührden halben und keinem Standt zu unzimlichen Vorgriff mit seiner mas überlassen worden. Derowegen und wie man sich mit der Böhemischen Sachen bei der Union nicht beladen leßt, also kan auch den unierten Stenden vom directorio darinn kein ordnung geben oder vorgeschriben werden, dardurch E. K. M. sich incommodiert und vernachtheilt zu befinden haben möchten. Meines theils weiß ich mich meiner Schuldigkeit, damit E. K. M. und dem Reich ich verwandt, wie nicht weniger der zwischen dero löblichem und meinem Hauß herbrachter verstendnüs, correspondenz und vertrauen underthenigst wohl zu berichten, sollen sich auch E. K. M. gnedigst versichern, das von deroselben als meinem allergnädigsten Kayser und Herrn ich ab- oder auszusetzen keines wegs, sonder zu respectiren, lieben und vertheidigen gleich meinen Voreltern vestiglich gemeint und zumahl auch die compactata in acht zu haben resolviert bin und hingegen nicht zweifle, es werden E. K. M. auch ihres theils nicht weniger zu thun geruhen, dabei ich aber nicht verhoffe, das E. K. M. gemüth sein soll, ob were ich mich der Böhemischen sachen darumb theilhafftig zu machen, die union zuverlassen und mich in gefärliche Weitläufigkeit zu begeben schuldig und verbunden, sintemal die Cron und Königreich Böhmen von dem Reich der Obrigkeit halben gantz eximiert und nicht, als allein suo modo dazu gehörig sein will und also das Reich directò nicht berührt, hingegen auch den Stenden niehmals verbotten gewesen sich zu ihrer Land und Leut defension und niemants, vielweniger aber eines Römischen Kaysers oder des Hauß

Oesterreich offension einer engern verstentnus mit einander zuvergleichen. Mir zwar wehre sehr lieb, das man bei so schweren zeiten und Läuften dergleichen conjunction nicht benöthigt, sonder bishero in gutem friden gesessen, oder doch noch also gestaltet wehre, das die Stend samentlich in rechtem vertrauen mit und bei einander wohnen und E. K. M. der schuldigkeit nach dienen und gewertig sein könnten, darzü ich meines theils von hertzen geneigt und einige hierzu dienende occasion nicht aus handen lassen, sondern E. K. M. was mir möglich gern underthenigste Satisfaction geben wollte, damit E. K. M. meine deuotion, so zu derselben ich trage, desto besser demonstrieren und darthun möchte.

Sintemahl dann E. K. M. an meiner gehorsamsten affection nicht zu zweifeln, ich mich auch uff meines herrn Vetters und Brudern Ertzhertzog Leopoldj L. bey mihr unlengsten beschehen und E. K. M. wollbekanntes vertrewlich anbringen also resolviert und erclert, das verhoffentlich E. K. M. mit Key. Gnaden daran gesettigt sein werden. So will mir nicht gebühren deroselben hierunder mit mehrer ausführung molest zu seyn, Sonder bitt underthenigst, es wollen E. K. M. mich nochmals dabej gnedigst lassen und der Union halben, weil von deren ich noch der zeit ohn periclitirung meiner Land und reputation nicht tretten kan, nichts zumuthen, sondern gentzlich davor halten, das in allem andern E. K. M. so viel in meinen mächten, immer sein kan und wird, zu gehorsamen und nichts destoweniger underthenigst treu und gewertig zu seyn, ich schuldig, bereit und willich verbleibe. Insonderheit aber wollen doch E. K. M. die gnädigste verordnung thun, das obgedachter Marquis Spinola mit seinem Kriegsvolck widerumb aus dem Reich gefordert, der Churfürstlichen Pfaltz Landen, die einen Stand und Churfürsten des Reichs repræsentiren und darumb auch des Reichs Landfriden, Rechten und gewonheiten vehig seindt, verschonet und mit dem Böhamischen Wesen nicht vermengt, sondern ein jedes an seinem Ort und ohn der Stend gefahr und schaden ausgeführt, auch sonsten der Uhrsprung undt Brunquell aller dissensionen im Reich durch gütliche Mittel, dazu sich E. K. M. bej jüngstem Nürnbergischen Convent miltiglich erbotten zestopfen und den Stenden allerseits widerumb mit hindansetzung ein und anderer Unionen zusamen zu tretten und des Reichs Wolfart inacht zu haben desto mehr ursach und anlaß gegeben werde, dazu ich meines theils gern verholfen sein und das meinig dabej willig und gehrn thun wollte, sintemal es jhe bishero meines wissens weder an mir, noch einigen andern unirten Standt ermangelt, das dem Reich der fridt nicht wider geben und E. K. M. bej dero jtzigen zustand ein ruhigers Regiment im Reich befördert werden können, welches auch die vornehmste Ursach gewesen, warumb ich mich persönlich zu disem Convent allhier begeben, ob sich villeicht solche mittel erzeigen wollten, dadurch das erbermliche Blutvergiessen, rauben und brennen vermitten bleiben und man doch einmahl aus disem ubelen zustandt durch fridliche Weeg zugelangen Hoffnung schöpfen könnte. Weil ich aber

einis

einige occasion oder apparenz darzu nicht befinde, sonder viel mehr sehe, das diser exercitus von den Spanischen Ministris nicht zum Friden, sondern occupation diser Landen angesehen, muss ichs auch dahin gestellt sein und dem Allmechtigen, der alles in seiner Hand hat, billich darüber walten lassen, deme E. K. M. ich zu guter gesundheit und Wolergehen treulich und deroselben mich zu Kay. Genaden undertheniгst befehlen thue. Datum Wormbs den 16. Septembr. Anno 1620.

Num. 43.

Vortrag Landgrav Ludwigs zu Hessen auf Befehl des Kaysers an die Unierte Stände sich auf keine Weise in die Böhmische Händel zu mengen. d. d. 10. Dec. 1620.

Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern, Schwägere, Brüdere und Gevattern. E. LLLden gebe Ich wolmeintlich zuvernehmen, als die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhaim Kön. May. unser allergnedigster Herr vernommen, welchergestalten zwischen E. LLLden und mir etzliche zeit hero allerhandt Communicationes verpflogen worden, Ob und wie deren im h. Reich entstandenen Unruhe und Kriegsybungen zu Ihrer Kay. May. und des h. Reichs erwünschtem Wohlstand abzuhelffen. Daß Ire Kay. May. mir allergnedigsten Befelch ufgetragen, solche Correspondenzen weiters zu continuirn und fortzustellen, in allergnedigster zuversicht, wann man E. LLLden theils und anderer Orten sich zur Fridfertigkeit nur selber wenden und naigen und nicht alles gleichsamb selbst auf die schantze setzen und wagen wollte, daß solliches nicht ohne frucht und ersprießlichkeit würde abgehen, allermassen E. LLLden auß dem bejkhommenden Kais. creditiv einstheils zu sehen.

Ob nun wohl Ich mich solcher Kaiserlichen Commission lieber entübrigt sehen mögen, angesehen das Werckh mir vil zu hoch und schwer, Ich auch darbey die verwandtnuß mit ChurPfaltz Lden zeitlich und wohl bedacht, demnach ich jedoch hingegen mich meiner gehorsamsten schuldigkheit jegen Ire Kay. May. dann auch meines Fürstlichen Ambts, so Ich dem gemeinen nothleydenden Wesen mit fuegen nicht entziehen khönnen, erinnert, darneben auch in allen meinen Rhatschlägen und gedanckhen dahin bißhero gezielet, wie Ire Kay. May. alß das Oberhaubt zusambt allen des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen in erwünschter Harmoni bej gebihrenden gewalt, hochait, respect, privilegien und ruhigem Wohlstand erhalten, der verlorne Friden allenthalben wider erlangt und endlich einmahl das rechte Teutsche vertrauen ufgerichtet und erhalten werden möge, hab ich mich vorberürter Kay. Commission nicht wol entbrechen mögen und mich derselben darumben auch desto williger underzogen, dieweilen ich der guten zuversicht bin, weil E. LLLden

mein wolgemeintes Intent nicht unbekhandt, daß sie ein solches von mir im besten vermerckhen werden, Alß ich dann dieselbe hierumb freundvetterlich ersucht und gebetten haben will.

Was Ire Kay. May. alß ein erkhandter, gekrönter, gehuldigter und belehnter König in Böheim vor ein unwidersprechlich Recht an derselben Cron und deren incorporirten Lendern erlangt, das ist dermassen vilfältig außgeführt und vor Augen gestellet, daß es ein lauterer Uberfluss dessen vor dißmahl einige fernere Anzeig zu thun. Weilen dann jedermenniglich bekhennen muß, daß kheinen Landständen und underthonen gebührt Ir einmal angenommenes und erkhandtes Oberhaubt selbst thätiger weise ohne erkhandtnuß des Obern- und Lehenherrns, darzu ungehörter sachen zuverstossen und nach Iren Gelüsten ein anders aufzuwerffen, dann auch daß nach Außweisung aller völkher und der beschribenen uralten Kays. Rechten, so dann der neuen heilsamen Reichssatzung vom Landfriden (deren steiffe Observanz an den höchsten Orten und bej den grössesten Reichsgeschäfften stetigs mit leiblichen Ayden geschworen werden) einem jeden zugelassen und gestattet, sich nicht allein vor sich selbst, sondern mit Helffers Hülff so baldt und starckh dieselbe ufzubringen bei seinem erlangten Rechten biß an ordentliche Erkhandtnuß uff alle mögliche eusserste Mittel zu defendiren, So gar, daß auch kein Churfürst oder Standt des Reichs wird zu finden sein, Es sey derselbe gleich durch eine erbliche succession oder eine Wahl zu solchem Standt gelanget, der sich dergestalt würde oder khönne dejiciren und absetzen lassen; So stehen Ire Kay. May. solchergestalt auf einem sichern undisputirlichen Grund und haben darnebenst zuverhütung ergerlicher nachuolge bej allen andern Obrigkheiten und Underthonen ohne verletzung ihres ordentlicher weise erlangten hochen Kaiserlichen und Königlichen Ambts und Standts unumbgenglich denen Wegen nachdenckhen müssen, welche zu Widererlangung deroselben entwöhrten Königreich und Landen dienlich und genugsamb, Sintemaln auch Ire Keys. Maj. baldt nach deren angedrettenen Kay. Regirung, sonderlich aber bej der Nürnbergischen jüngsten versamblung sich deutlich erklert, daß sie Ihro nichts höhers angelegen seyn lassen, als wie under den Stenden des Röm. Reichs widerumben gutes vernehmen sampt allgemeiner Ruhe und Friden gestifft und erhalten werden möchte, auch einigen ChurFürsten oder Standt, welche nemblich in Ihrer Kay. May. schuldigem Gehorsam und respect beharren, nichts widriges zuzufüegen, sondern einen jeden bej habenden privilegien handzuhaben, insonderheit aber über dem hochbetheurten Religion und Prophan-Friden zu halten, auch den geklagten gravaminibus vermittelst göttlicher Hülf mit aller ehisten der pilligkheit nach abzuhelffen und dann daß mit allen Ihren Kriegs-Anstalten anderst nichts als recuperirung des entwehrten und wider gewinnung des erlittenen schadens allein gegen diejenige, so darzu ursach gegeben, gesucht würde, Sonsten aber einiger Gehorsamer Stand im allergeringsten damit nicht sollte gemei-

net

net, überfallen oder bekriegt werden. Gestalt dann Jrer Kay. May. Ordinanzien und der effect und würckliche Vorstellung solcher Kriegsexpeditionen in der that dessen gnugsames zeugnus geben, So ist sich uff solch Kaiserlich Wort sicherlich zu verlassen und kein näher und besserer Weeg meines unvorgreiflichen erachtens zu finden, dann die gegen einander aus mißtrauen uffgebrachte an sich selbst hochschedliche sehr costbahre verfassungen abzustellen, einander, wie vorhero geschehen, mit gutem nachbarlichen vertrawen zu meinen und allerseits nebenst Ihrer Kay. May. dahin zu trachten, zu rathen und zu helffen, damit zu erst möglicher gelegenheit uff die im Heiligen Reich herkommene Wege den beschwerungen abgeholffen werde. Was die starcke Kriegsübungen (dergleichen in etlichen Seculis allein in der Christenheit etwo nit erhört worden) vor ungehelichen schaden veruhrsachet, waß vor viel unschuldiges Christenbluet darüber vergossen, wie viel Churfürsten und Stände des Reichs mit ihren underthonen und angehörigen dardurch verderbet und erschöpfft worden, welchergestalt auch der unschuldig mit dem schuldigen darunder in die eusserste Bedrangnus gerathen, das ist laider vor Augen und nur zu viel bekannt, dann dardurch würdt der Ackherbaw verwüstet, die Weinberge verödet, die Vihezucht geschwechet, die Commercia sonderlich in den Reichs und Handelstädten gestümmelt, in Summa alle Mittel so man zum teglichen Handel, Wandel und des Lebens underhalt bedarff, verhindert und verderbt. Wann dann etzliche Jahr hero aller Vorrath in den RentCammern, Rathhäusern, Kasten und Kellern auch hart angegriffen und uff die verderbte underthonen und Landschafften, so lang diß Unwesen bestehet, kein Hoffnung zu stellen, dardurch sich auch die Zehenden, Pfächte, Zölle, Zinß, Renthen und alle Obrigkeitliche Gefälle zu Wasser und Land je lenger, je mehr verliehren, kan darauß anderst nichts alß ein endtliches verderben und Undergang allen denen Ständen, ihren Landen und Leuten zugehen, welche solche Kriegsmächten auszustehen haben. Sollte man dann bei allen solchen zuständen etwa uff desperata remedia fallen, ist höchlich zu besorgen, daß darauff ein desperatus eventus, auch wohl gar des heyligen Reichs desolation ervolgen und man sich endtlich in eben dasjenige, deßwegen man uff solche extrema kommen, nemlichen verlierung aller Hocheit und Freyheit durch Gottes verhengnus sich stürtzen, allso alles so länger, so schwehrer und verderblicher werden würde, gestallt dann, da man allein der Böhmischen gantzen sachen verlauff vernünfftiglich nachdenckt, leichtlich zubefinden, daß ihnen nichts schedlichers gewesen, dann daß man allezeit ihres theils die extrema behaupten wollen.

Die Kay. May. halten die in der ChurPfaltz ligende assistenz und Kriegs-Beystand nicht für eine frembde, sondern derselben eigene Abnordnung, welche zu recuperirung deren Jhro entzogenen Königreich und Landen und darauß herkhommenen Schäden gegen diejenige, so solche verursacht und sonsten niemanden anders

auge=

angesehen, wie solches Jre Kay. May. an die ReichsStände außgangne schreiben und sincerationes außweisen, sollten nun E. LLLden oder andere solche Kayserliche assistenz zu verhindern in einige Wege sich undersangen, ist zubesorgen, Ihre Kay. May. würdens für eine offension, auch dahin deuten, als ob man Deroselben Feinden, wie zierlich auch daneben protestirt würde, dardurch würcklichen Beystandt und Vorschub erweisete, sich also re ipsa & facto in die Böhmische und darauß flissende Unhändel vermischete. Was nun mit der zeit weiters E. L.L.L.Lden auch Deroselben herlichen schönen Fürstenthumen und Landen für beschwerung und schäden darauß zustehen möchten, können dieselbe bey sich selbst ohnschwer ermessen.

Dieweil dann allenthalben erscheinet, daß so mehr man den extremis nachgehet, so grösser gefahr einem jeden zu hauß wechst, darneben auch weltkündig, daß wider viler Menschen vermuthung die Göttliche Allmacht in gar weniger zeit Ihrer Kay. May. gerechten sachen einen solchen grossen Sig und Gnade verlihen, deren sich dieselbe gleichwol nicht überheben, sondern noch einen alß den andern Weeg gerne sehen, daß E. L.L.L.Lden sich von allem deme, waß den Böhmischen sachen directo oder per indirectum anhenget, bey rechter zeit absonderten, gestalt dann Jr Kay. May. noch unterm dato den 25. nechstverwichenen Novembris mir allergnedigst anbefohlen uff obangezogene Kay. Credential dise verrichtung fürderlich ins Werck und fortzustellen. So will im Nahmen offt höchstgedachter Kay. May. in crafft Deroselben mir usgetragener Commission Jch E. L.L.L.Lden getreulich und fleissig ermahnt haben, alle ihre Actiones dahin zu richten, damit Ihrer Kay. Maj. auch hiebevorigen vätterlichen absonderlichen Erinnerungen nach sie sich selbst inachtnehmen durch Einmischunge in obberürte Böhmische und alle andere dahero rhürende Händel, welcherlej dieselbe seien oder wie die Nahmen haben möchten, ihro kein Ungelegenheit zuziehen, sonder sich selbstet und die ihrige aller antrohenter gefahr, schadens und Verderbens entheben und also zeitlich hierunter an tag thun und resolviren, daß Ihre Kay. May. daran ein allergnädigste Satisfaction und Wohlgefallens schöpfen, auch dardurch mehrers veranlaßt werden gegen so gehorsamster bezeugunge Dero Kayserliche angebottene Gnade scheinen zu lassen. Signatum Wormbs den 10. Decembris Anno 1620.

Ludwig Landgraff zu Hessen.

Num. 44.

Antwort Marggr. Joachim Ernsten zu Brandeburg und Herzog Joh. Friderichen zu Würtemberg auf Landgr. Ludwigs im Namen des Kaysers gethanen Antrag. d. d. 14. Dec. 1620.

Was im Nahmen und aus befelch der Röm. Kay. May. auch zu Ungern und Böheim Kön. May. unsers allergnedigsten Herrn der durchleuchtig hochgeborne Fürst

Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgrave zu Hessen ꝛc. in guetem freundtlichem Wolmeinen alhie zu Worms den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Joachim Ernsten Marggraven zu Brandeburg ꝛc. und herrn Johann Friderichen hertzogen zu Württemberg ꝛc. vor und angebracht das haben Sie ab dem überraichten schrifftlichen Begriff alles seines Inhalts ablesend verstanden, insonderheit aber vernommen, daß zufordert aller höchstgedachte Kay. May. die laidige Bewandnus des jetzigen Kriegswesens im Reich zu gemüth führen, und darbey allerhand gnedigste erbiethung thun lassen und das auch volgends des herrn Landgraven Fürstl. Gn. über hievorige albereith gepflogene schrifftliche und mundliche communicationes sich des H. Reichs und deren angewandten Stenden hochnothwendigen Friden, Rhue und einigkeit nochmals zubefürdern und dero empfangene Kay. commission zu Werck zu richten embsig angelegen sein lassen. Hierauf bedancken gegen Ir Kay. May. sich J. J. F. F. G. Gn. gantz underthenigst, das sie in jetzigem beschwerlichem zustant des Reichs sich Jhrer allergnedigst erinnern und dahin gedencken wollen, wie sie sambt ihren Lant und Leuten vor jetziger gefahr gerettet und erhalten werden möchten. Wissen auch zumahl des Herrn Lantgrauens F. G. solcher treuhertzigen und wolgemeinten bemühung halben hohen und freundtlichen danck und zweifeln hinwiderumb gantz nicht, es werden Ir Kay. May. gnugsamb und in der that selbst befunden haben, wie die Union nicht wider Ir May. Hochheit und reputation gemeinth, inmassen solches auch die jenige Ständt, so hernacher von der Union abgewichen, selbsten bekanndtlich sein müssen und die Acta ebenmässig bezeugen, daß also auch die unirte Ständ Ire May. als je Oberhaupt in gehorsam zu respectiren, ehren und zu lieben resolviert und dahero auch niemandts mit Willen offendirt, sondern jederzeit moderata consilia geführt und den hochgeliebten Friden sambt besserern vertrauwen der Ständt so wol bey beden verstorbenen als jetzigen Kays. Maj.ten instendig höchstem Fleiß gebetten und sich hingegen zu ebenmessigem erbotten, versichern auch Ir May. nochmalen hiemit vor Gott und der Welt, daß sie auch anjezo darbej verharren und von solcher löblichen teutschen und ehrlichen Intention, da sie nur darbej gelassen werden, bestendig verbleiben wollen, zu welchem Ende Jhre F. F. Gn. Gn. alß sie diser Kays. Werbung berichtet worden, sich desto lieber und eher allhero zusamben beschriben und biß nah gern uffgehalten, des gentzlichen verhoffens, es werden hochgedacht des Herrn Landgrafens F. Gn. hierauß nochmalen selbsten vernünfftig ermessen, daß die unirte Ständ nichts uff die Wagnus und durchtruckung ihres uff unbeliebende Weiterung fundiertes Intent jemahls gesetzt, noch auch ins künfftig zu stellen bedacht seyen.

Auß welcher Haupt Resolution Sie sich auch der Böhmischen Sachen nit annemmen, noch in Weitläuffigkeit begeben, vielweniger den zu Ulm vorgeschlagenen accord zu erhaltung des lieben Fridens zwischen den Ständen und daß Ire Kay. Maj. sich bej derselben armee mit interessiert zu seyn schrifftlich erklert, aushanden lassen und ver-

waigern wollen, derowegen und obwol ihnen laidt, das die Böhemische handlungen zu einer solchen Weiterung geraten deren sie anjetzo auch selbsten unverschuldt entgelten müssen, So haben sie doch auch nachmalen nicht zu disputirn, wie und welchermassen dieselbe vor und nachgangen, sondern als ein hohes wichtiges und zu der union nicht gehöriges Werckh billich an seinen Ort jederzeit gestellt und nochmaln dahin gesetzt sein lassen, dahingegen die Catholischen sich der sachen mit der that theilhafftig gemacht, denen doch die unirte, alß sie dessen berichtet gewesen, einigen Einhalt oder Abbruch niemalen gethon. Daß nun allerhöchstgedachte Kays. May. mit diser KriegsAnstalt vom Rhein heruf anderst nichts, als recuperir- und Widererlangung des erlittenen schadens allein gegen diejenige, so darzu ursach geben, suchen, da haben Irer Kay. May. die unirte Ständt zwar kein zihl oder Maß zu geben. Daß aber auch die ChurPfälzische Erb- und andere inn- und ausser der union befundener Stände Landen darunter gemeint, angegriffen und occupirt werden sollten, das haben bißhero nicht allein die unirte, sondern auch mehr andere Stände bey sich nicht befinden können, inmassen die Fundamenta und Ursachen des herrn Landgravens F. G. unlängsten in Schrifften aus den Rechten, Reichs- und Craißverfassungen, Zumahl auch der Kays. Capitulation albereit zuerkennen geben worden, dahin sich Kürtze halben nochmalen referirend und dabej nicht zweifelend, es werden der Kay. May. Seine F. G. ein solches als publicas Imperii leges, darauf sich alle und jede Stånd bej jetziger gefehrlicher zeit vornemblich zu verlassen und Jr Kay. May. in acht zu haben unzweifenlich geneigt sein werden, allerunderthenigst zu repræsentiren wissen.

Sonderlich aber kombt zu solcher beschwerlichkeit noch weiter, daß diese Hispanische Armada nicht allein wider der Chur Pfaltz Landen wegen der Böhmischen Sachen, sondern auch andern unierten und nicht unierten, wie auch bej den Böhmischen sachen oder jetziger militia interessierter oder nicht interessierter Evangelischen Ständen Güter und Unterthanen indifferenter gemeint und angesehen ist, gestalt dann mit dem Fürstenthumb Simmern, welches Pfaltzgraf Ludwig Philippen, noch minderjärigem herrn gantz und mit dem Amt Creutznach, so deroselben zum theil in der Erbvergleichung und der ChurPfaltz nichts daran zugehörig item weiter mit dem Hauß Landsperg so Pfaltzgrav Fridrich Casimirn zustendig, desgleichen dem Grauen von Leinigen Falkenstein Rheingrafen Casimirn und mehr anderen, deren kheiner sich weder der union oder Böhmischen sachen jhemalen angenommen, zugeschweigen das des Herrn Marggrafens zu Baden F. G. ihr Antheil an Creutznach und der hindern Gravschafft Sponheim mit Gewalt abgezwungen und uf die Statt Wurmbs ein gleicher Anschlag gemacht worden sein soll. Wie dann auch viel andere benachbarte, ob sie schon gantz neutral seint, dannoch zur beut und contribution mit gewalt und bedrohung angehalten werden.

Ob nun bej so gestalten sehr gefehrlichen dingen und darneben öfftters verlauteter starckhen betrohungen den unirten, sonderlich aber benachbarten Freunden zuzusehen und des Gewalts noch weiter zu erwarten gerathen sein wolle, hat meniglich selbsten unschwehr zu überlegen. Nichtsdestoweniger aber haben sich die unirte zu keiner offension oder Angriff wider den Marquis Spinolam, ob sie es schon mehr als einmahl bej gehabter guter occasion wol und mit effect thun können, bewegen lassen, sonder jederzeit den Kays. respect vor sich gehabt und behalten, biß er sich under dem schein, alß ob er nicht feind were, das Stättlein Creuznach feindtlich und unversehens überfallen, eingenommen und dardurch den Anfang der offension gemacht.

Sintemahl dann nicht zu zweifeln, daß dise frembde Spanische Armada zu occupirung der vornehmsten Päss im Reich und durchdringung der vorhabender Monarchi, ob es schon die Kay. May. nicht vermeynen möchten, angesehen, da dann die Ständt des Reichs, sonderlich aber die Evangelische ihren eussersten ruin vor Augen sehen und eben dasjenig, was der Pfaltz unterthanen jetzo geschicht und noch ein ärgers gewarten müssen, So wollen J. J. F. F. Gn. Gn. underthenigst und gentzlich verhoffen, es werden die Kay. May. die unirte Stendt nicht verdencken, daß sie sich auch gegen einen solchen gefehrlichen und mächtigen Feint vorsehen, ihre Gräntzen defendieren und auf alle fäll gefast halten müssen.

Aus welchem und ob allegirten Ulmischen accord meniglich verhoffentlich sehen und verspüren khan, daß offtgedachte unirte, sich jedes Orts in terminis defensionis gehalten und wider die offendirende vergwaltiger noch zu erhalten resolvirt seyen und derowegen desto weniger eines ungehorsambs] wider allerhöchst gedachte Kay. May. mit Grund und fuegen beschuldigt werden khönnen.

Hiebej hat man sich gleichwol unabfellig zueberichten, waßmassen allerhöchstermelte Kay. May. durch Dero Abgesandten bej jüngstem Convent zu Nürnberg sich allergnedigst dahin erclehrt, daß sie nicht allein das mißtrawen im Reich abzustellen und den so öffters geclagten grauaminibus zu helffen bereit, sondern auch (wie der gesandte ferner muntlich vorgetragen) wegen der Böhmischen und anderer Ihres Hauß privat-Sachen einige Unruhe im Reich zu erweckhen oder die Stendt entgelten zu lassen nicht gemeynt seyen, welches die damaln anwesende unirte und correspondirende mit underthönigstem Danck und höchsten freuden angehördt, inmassen auch Ihre F. F. G. G. verhoffen, da die Böhmische Unruhe nicht entzwischen khommen, es würden Jr Kay. May. die sach zubefürdern bißhero nicht unterlassen haben. Es gibt aber anjetzo der laidige Augenschein zuerkhennen, das durch einführung eines solchen ansehnlichen exercitus, der je einmahl zu nichts anderst, als einer lautern Invasion der Stände Herrschafften und Landen, sie seyen gleich bey dem Königreich Böhaimb interessiert oder nicht, wie auch in und usser der union begriffen, ins Reich khommen, das allegirte mißtrawen zwischen den Ständen so

gar nicht aufgehoben, daß selbiges dardurch vilmehr fomentirt und gesterckht, zumaln auch die grauamina weiter alß jemals vermehrt und geheufft worden.

Hochgedachte Ihre F. F. G. G. haben sich bißhero mehrmaln hochbetheurlich erclärt, thun das auch nochmaln gegen des herrn Landgrafen F. G. gantz freundt- und vertreulich, daß Sie der Kay. May. nicht zuwider sein, sondern dieselben vilmehr lieben und respectiren wollen, jnmassen Sie zu jetzigen DefensionsWaffen ungern gegriffen, da sie einig ander Mittel ihre arme Land und Leuth, Kirchen und Schulen vor augenscheinlicher gefahr gegen disem frembden feindt negst Gottes Beystand zu salviren und in der Nachbarschafft bei ihren Freund und verwandten den herbrachten Friden und Rhue zuerhalten wissen oder ersinnen können, darbei sie zugleich wol sehen und ermessen mögen, wafern die Churpfältzische Lande durch solche Hispanische Macht occupirt werden sollten, daß dardurch auch andere in- und ausser dem Reich gelegene und hiebey interessirte Könige, Potentaten und Herschafften sich hingegen derselben Landen annehmen und also sedem belli der enden in die Nachbarschafft bringen würden, deme alßdann die Kay. May. nicht mehr, da sie auch schon gern wollten, helffen und abwehren khöndten, Welches dann ein Undergang nicht allein der benachbarten, sondern auch aller derjenigen, so von denselben dependiren und consequenter deß gantzen Reichs ohnzweifenlich nach sich ziehen würde, zugeschweigen, daß die negstangrentzende bei solchem feindtlichen Innhaben der Pfaltz keiner guten Nachbarschafft, sondern täglichen Eintrags, oberfalls und verhinderung in jren Geist- und Weltlichen Regimenten zugewarten und entlich die sachen dahin gerathen würdt, daß die Ständ baider Religionen, ja auch die Kay. Maj. selbsten die sachen in Ihren Handen nicht mehr haben, noch sich des Ulmischen accords ferner erfrewen, sondern den frembden Nationen zusehen und derselben arbitrio unterworffen sein müssen.

Wann dann solchemnach die unirte Stendt jhe einmal nicht zu verdenckhen, das sie zu abwendung alles dises Ungemachs von ihren Landen ihre und der ChurPfaltz Gräntzen inacht haben und sich der von der Natur erlaubter defension wider gar ihren Willen gebrauchen müssen, Ir Kay. May. auch an solchem übelem und zerrüttem Wesen des Reichs gantz nichts gedient, vilweniger den erbermlichen schaden, Verwüstung und Undergang so guter Landen sich gefallen lassen werden, so sehen Ihre F. F. Gn. Gn. kein bessern dem Vatterland vorträglichern und schleunigern Weeg, alß daß angeregte des Marquis Spinola ins Reich gebrachte armatur darvon wiederumb abgeführt und die Ständ alles Uberfalls mehrers versichert gemacht werden. Hingegen sollen Ihre Kay. May. vergwissigt seyn, daß die unirte Ständt sich gern auch zur ruhe begeben und weder sich noch andern mit ihrer nothgetrangten defension überlästig seyn, vilweniger aber verursachen wollen, daß sie bey andern, ob hätten sie zur Unruhe sonderbars gefallens in ungleiche gedanckhen khommen und gerathen mögen.

Damit

Damit aber der Böhmischen Strittigkeit als der HauptSache auch geholffen und dem Reich der Fridt desto eher und bestendiger darturch restituirt werde, so wollen Ihre F. F. G. G. sich gern dahin bearbeiten, und nach anweisung des überreichten Kays. Creditivs so zu gleich auch an des herrn Landgraf Moritzen zue Hessen ꝛc. und herrn Marggrafen zu Baden F. F. G. G. die jetzo nicht zur stell, abgefaßt, samentlich den andern theil mit fleis so viel an Ihrer F. F. F. F. Gn. Gn. Gn. Gn. immer würdt sein können, zu aller fridlibender gebühr fürderlichst erinnern und dahin disponiren helffen, damit doch ferner Unheil und Blutvergiessen desto mehr verhütet und diser schweren differentien ein sicheres End gemacht werde. Zu welchem End J. J. F. F. Gn. Gn. hinwiderumb auch des herrn Landgrafens F. G. ersuchen und pitten, Sie wollen die Kays. May. nicht weniger zu ebenmessigem End underthenigst bewegen und zu besser und leichtsamer fortsetzung diser guten Intention zugleich nothwendige Erinnerung thun, das J. K. M. gedachtem Marquis Spinola und seiner untergebnen armada von jren fridtlichen handlungen gegen die Churfürstl. Pfaltz und andere benachbarte Evangelische entzwischen innzuhalten und weiter nicht zu offendiren allergnedigst befehlen wollten, gestalt dann des herrn Landgrafen F. G. unlengsten selbsten einen Accord gern gesehen hetten, seyn die unierte hingegen auch in allweg erbietig, daßjenig, was zu erhaltung Fridens immer dienlich sein khan und jnen an die Hand gegeben werden mag, jres theils zu befürdern und damit auch dermalen einest den gravaminibus geholffen und der Fridt desto besser stabilirt und erhalten werde, sehen J. J. F. F. Gn. Gn. nicht weniger gern, weil die Kay. May. sich gnedigst erbotten, daß der bewußte Compositionstag nunmehr weil die gravamina zwischen den Partheien nicht wohl anderst erledigt werden khönnen, seinen so offt gewünschten fortgang erreichen und der Kais. May. dero Kays. Regiment rüwiger und leichter gemacht werde.

Hieran erweisen offt hochgedachtes herrn Landgrafen F. G. ein sehr löblich und nutzlich Werkh, so nicht allein Ihre F. F. Gn. Gn. sondern auch alle andere Evangelische Ständ hochhalten und hinwiderumben zue beschuldigen nicht unterlassen werden. Signatum Wormis den 14. Dec. 1620.

Num. 45.

Literæ Jacobi Regis Angliæ ad Joh. Fridericum Ducem Wurtemb. pro tuendo Electoratu Palatino. d. d. 12. Dec. 1620.

Monsieur, mon Cousin. Envoyant ce gentilhomme le Cheuallier Morton vers Messieurs Les Princes de l'Union pour les conforter contre l'estonnement, qu'ils auront peu prendre du malheur arriué en Boheme, Nous l'avons aussy chargé

chargé de vous voir & saluer particulierement en nostre nom, tant pour la grande part, que vous auez en ces affaires & affliction, que pour l'obligation estroite que nous ressentons vous avoir du soing & protection, qu'il vous plait prendre de nos petits Enfans. Nous auons remis aus dittes Princes par le dit Sr. Morton la somme de cent mil escus sol pour soubuenir au besoing ou se peut retrouuer Leur Armée, en attendant, qu'auec l'ayde de nos Etats. Lesquels nous auons conuoquez principalement à ceste fin, nous Leur puissions fournir un plus grand & vigoreux secours pour la defense & recouurement du Palatinat, à quoy nos sommes resolus d'employer le Verd & Le See; Vous prians à cette cause de confermer tant, que vous pourrez par vostre bon conseil & exemple les courages de tous les Membres de vostre Union; ausquels il convient, d'autant plus, que le mal & le danger va croissant de s'affermer d'autant plus pour y opposer le remede. Et comme l'interest particulier, que nous avons en la conservation du patrimoine de nos petit enfans, nous rendra singulierement obligez enuers vous de ces bons offices & constante resolution; aussy nous vous prierons rester assuré, que nous n'obmettrons aucune occasion de nous en reuanges envers vous par touts effects condignes à vos merites & à nostre recognoissance. Nous auons donné charge a ce gentilhomme de vous communiquer de bouche quelques autres choses de notre part sur quoy nous vous prierons de luy donner creance & de croire, que nour sommes

Monsieur mon Cousin

Vostre tres affectionné cousin

A Newmarcket ce 12. de Decembre 1620.

Jaques R.

Num. 46.

Schreiben Herzog Johann Friderichs zu Wurtenberg an den Kayser wegen Entschlagung der ChurPfälzischen Landes-Rettung. d. d. 19. Jan. 1621.

Allergnedigster Herr, Ewer Kay. May. an mich unter dato den 27. Oct. jüngsthin allergnädigst abgangenen Wider-Antwortschreiben ist mir erst vor wenig Tagen zu recht geliefert, so ich mit geziemender Reverenz verlesen und darauß underthönigst vernommen, aus was ursachen Ewr Kay. May. Dero Kriegsarmada am Rhein und in die Churfürstl. Pfalz Jure belli und ungehindert alles andern einwendens führen zu lassen berechtigt seyen, Mich auch und Meine Landen und Underthanen vor aller Gefahr und schaden nochmaln allergnädigst versichern und beyneben auß Kayserlichem gnädigstem vertrawen erinnern der Churfürstl. Pfalz mich nicht

nicht allein zu entschlagen, sondern auch andere meine mitverwandte Ständ ebenmässig dahin zu disponiren mir angelegen sein zu lassen.

Daruff soll E. Kay. May. ich underthänigst nicht pergen, daß mir solch Kayserlich gutes vertrawen erfrewlich sehr lieb und angenehm gewesen, so ich auch meiner zu E. Kay. May. tragender underthänigster devotion nach in alle weg billich hoch halte, Will mir auch nicht gebihren, Ewer Kay. May. mit weiterer Ausführung der Befüegnis ein und andern Kriegsvolckhs molest und beschwerlich zu sein, sondern habe es an sein Ort zu stellen und dem lieben Gott zubefehlen, doch aber mein Schuldigkheit zu seyn erachtet, Ew. Kay. May underthänigst zuberichten, waß bißhero hierunter vor zweifelhaffte Gedanckhen im Reich vorgangen und daß die unirte Ständ selbiger und ihrer eigenen Landen conservation halben sich der Chur-Pfaltz und Ihrer Gräntzen defension angenommen, aber keines wegs zu E. Kay. May. alß Dero höchstem haubt nötigen und tringen wollen, inmassen E. Kay. May. selbsten allergnedigst zuermessen haben, was vor Gefahr, Unsicherheit und Beschwerden den benachbarten, ob sie schon darunter nit gemeint seindt auß gewaltthätiger verenderung der angrentzenden Landen zuzuwachsen pflegt, Also daß Ich auch selbsten von denjenigen, so sich der sachen vor die Churfürstliche Pfaltz undernehmen, nicht unangefochten würde verbleiben khönnen. Dannenhero Ich auch von Anfang der Böhmischen Unruhe und hernacher bey heruffführung der Spanischen Armada widerumb jederzeit uf fridliche Weeg gedacht und E. Kais. May. in underschidtlichen Schreiben nur allein auß trewhertzigem Gemüdt und Lieb des Fridens, weil ich die Gefahr und jetzige desolation der Landen, auch dahero besorgende verenderung der Ständ Gemüetter besorgt in underthönigstem vertrawen zu erkennen geben, in welchen Gedanckhen Ich auch nochmaln, alß dardurch dem Reich und den Ständen zum besten geholffen, begriffen stehe. Nachdem dann zue End dises Monats ein Convent in der Stadt Heilbronn verglichen, so sollte zu E. Kai. May. Satisfaction und dem lieben Vatterland zum besten mir erfreulich und lieb sein, da von Deroselben Ich beschaiden werden möchte, durch waß Mittel und Weeg zue einem sichern friden in diser Nachbarschafft zuegelangen. Da nun E. Kay. May. mir Dero Kaiserlich gemüdt, darumb ich underthönigst bitten thue, waß Ich bej angeregtem Heilbronnischen Convent vor Fridens Mittel macht haben solle, allergnädigst eröffnen und vertrawen wollen, gedenckhe E. Kay. May. angeregten Dero an mich abgangnem schreiben und begehren gemeß Ich allen schuldigen Fleiß und Dienst anzuwenden, mich auch selbsten E. Kay. May. also würckhlich zu bequemen, daß sie darauß meine zu Deroselben tragende Lieb und Gehorsamb verspühren und in Kayserlichen Gnaden zuvermerckhen ursach haben werden. Hingegen verhoffe ich auch underthönigst, es werden E. Kay. May. gnedigsten Befehl ertheilen, daß meine Landen und arme Underthonen und dann auch andere Unirte Ständt vor disem

Kriegs-

Kriegsgewalt gesichert und unangegriffengelassen und also dardurch der Friden aller orten desto mehr und besser stabilirt und befördert werden möchte. Gestalt dann Ich, doch E. Kay. May. unvorgreiflich darvor halten wollte, daß Marquis Spinola mit seinem undergebnem Kriegsvolckh widerumben allerdings abgefordert und die unirte Ständt von den Catholischen sicher sein wurden, daß hingegen auch der Union volckh gleichfalls abgeführt und folgends allerseits Stånd in ihren gegeneinander habenden prætensionen vernommen und durch fridliche Mittel widerumben zusamen gebracht werden könnden, oder da etwo E. Kay. May. wegen der Chur-Pfälzischen Landen sonderbare Weeg bedacht hätten, will Ich dieselbe nicht weniger in fleissiger Obacht haben und mir angelegen sein lassen, Sintemaln je einmahl weder E. Kay. May. und Dero Kayserlichem Regiment, noch dem Reich mit dergleichen verderblichem unheil geholffen, sondern würdt hingegen durch disen Weeg des Reichs Regiment E. Kay. May. ruhiger fallen und bej menniglichen ein unsterblichen Ruhm der Clemenz und Milte verursachen und will ich es auch selbsten allerunderthönigst zu verdienen nicht vergessen.

Wollte E. Kay. May. auß tragender sorgfalt vor das gemeine ruhige Wesen im Reich ich underthönigst nicht pergen und thue Dero zu Kaiserlichen Gnaden mich gehorsambst befehlen und Deroselben allergnädigste resolution förderlich erwarten. Datum Stuttgarten den 19. Januarij Anno 1621.

Ewr. Röm. Kay. May.

underthönigster gehorsamster Fürst
Johann Fridrich Herzog zu
Würtemberg ꝛc.

Num. 47.

Instruction, darnach sich der unierten Fürsten Abgesandten zue der Röm. Kay. Maj. wegen Herstellung des Fridens im Reich zu richten haben. d. d. 14. Febr. 1621.

Anfenglichs haben sie ihre Raiß an den Kay. Hoff, wa Ire May. der Zeit anzutreffen sein werden, nach aller möglicheit zubefördern und wann sie daselbsten ankommen sich an gehörigen Orten umb verstattung Kay. Audienz anzuhalten und zu bitten und wann sie hiernägst zu Irer Kay. May. gelassen, Alßdann nach vberraichung des Credenzschreibens und verrichtung des gewohnlichen allerunderthenigsten zuentbietens und daß die Unierte Fürsten und Stände Irer Kay. May. von Gott dem allmechtigen langwüriges Leben, glückseelige und bestendige Kay. Regirung von Hertzen wünschen und in dem übrigen in schuldiger deuotion sich Irer Kay. May. zum besten recom-

recommendiren theten, hauptsächlich vorzubringen, jedoch zu der Gesandten discretion gestellt die proposition nach irem guten ermessen zu formiren und nachdem sie in loco die Sachen beschaffen befinden, zu extendiren oder zu restringiren, doch, das alles mit gutem glimpff und ohne Offension zu vorhabender der unirten Intention dirigiert würde, Sie die unirten Stånd setzten in keinen Zweifel, Ire May. würden das schreiben von Heilbronn auß unterm dato den 7. gegenwertigen Monats Februarij, darinn Ire May. diser Schickung allerunderthenigst verstendigt, empfangen und daraus guter massen abgenommen haben, das dieselbe aus getrewer Sorgfalt und allerunterthenigsten Lieb und affection, die sie zu Irer Kay. May. dem H. Reich und zu Widerpringung des fridsamen Wolstandes bestendig tragen, für guth angesehen und also zu Werck gerichtet worden seye, gestalt auch Irer der unirten Stånd so beharrlichen Meinung, schuldigen Gehorsams, respects, Lieb und affection Irer Kay. May. vorfahren am Reich weyland Kaiser Rudolph und Matthias, beeder Christseligster Gedechtnus zu mehrmalen weren versichert worden und sich verhoffentlich kein Exempel befinden würde, das sie darwider jemalen ein anders gehandelt, vorgenommen, vil weniger zu Werck gerichtet hetten. Ohn were zwar nicht, daß sie vor etlichen Jahren sich in dise gegenwertige union und verstendnus miteinander eingelassen, Sie hetten aber darzue sehr wichtige und solche Ursachen gehabt, die auch höchstgedachte Ir Kay. May. bei ihren lebzeiten nicht unbilligen können, so gar, das sie auch selbsten jederweilen zue den Unionsversammlungen ihre ansehlige Gesandten geschickt und in ihren Anligen und nöthen der unierten Raths begert hetten, wie dann auch ohne das den Römisch Catholischen Stenden die ihres theils gemachte verbündtnus unverwehrtgelassen worden, Neben deme in keinen Reichsconstitutionen zufinden, daß dergleichen der Stende des Reichs zusamensetzungen verbotten, bevorab, wann sie nicht wider einen Römischen Kayser, das Reich und desselben fridliebende Stend, sondern einzig zue conservation des Reichs und desselben verfassungen und constitionen, auch dahin angesehen, das nachdem die Craißverfassungen gleichsam zerfallen und darauff man sich nicht mehr sicher verlassen können, sie sich wider unbillige betrangnussen bei ihrer Religion, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, libertæten und privilegien schützen und handhaben wollen, wie bei diser union bekandtlich geschehen were, deren verfassung nunmehr fast in meniglichs handen were, man auch deren niemahln einigen schew getragen, sondern vielmehr weiland beider leztverstorbenen Key. Majten vorlengst zuerkennen gegeben hette. Solcher uffrechten und Teutschen intention weren die unirten nochmalen und versicherten Ire Kay. May. einmal für allemal, daß sie alß gehorsame, getrewe, frid und Ruhe liebende Stendt des Reichs bei solcher intention bestendig zuverharren, zu leben und zu sterben entschlossen, Ersuchten auch J. Kay. May. allerunterthenigst, Sie wolte denjenigen, was so wol den verstorbenen, alß auch J. Kay. Mten jederzeit und noch von übelwollenden und fridhessigen Leuten widerwertiges wider dieselbe eingebildet

worden und würde, keinen Glauben beymessen, sondern der unirten treu und gehorsambs iederzeit vergewissert sein, alß denen noch uff dise Stund gegenwärtiges in dem H. Reich entstandnes und in aller höhe brennendes feuer von hertzen leidt und zuwider und die mehrers nicht wünschen wollten, als daß dasselb alßbalden widerumb gedempfft und unser geliebtes vatterland deutscher Nation zu vorigem fridlichem Wohlstandt widerumb gebracht werden möchte. Es were zwar an dem, das Sie im Jahr 1619. zu etwas Werbung an Volck zu Roß und Fuß gegriffen, wie ungern sie aber darzu kommen, were leichter zu erachten, alß daß ein wideriges von unpassionirten geglaubt werden solle. Were auch solche Werbung wol verplieben, wann nicht unterschiedliche Römisch Catholische Stend, die sich fast ein gantzes viertelJahr zuvor in unterschidliche KriegsWerbungen eingelassen und eine starcke Anzahl zu Roß und fuß uff die bein gebracht ohnbewust, wohin dasselb angesehen sein möchte, den unirten darzue Ursach gegeben hetten, Solche der Unirten armatur aber were die gantze zeit uber also angestelt und geführt worden, daß sich die Römisch Catholische Stend ausser dessen, was etwan von den unwilligen Soldaten excels weiß wider der unirten Willen und belieben vorgangen und geschehen, anderst nicht zubeschweren gehabt, als was die unirten wider Sie in gleichen fällen einwenden könnten. Und damit ja ihre der unirten fridliebende Intention, darzu sie ohne das von natur und billigkeit wegen nach dem Exempel eines Vaters gegen seinem Kind, gegen ihren liebenUnterthanen, damit dieselben vor schädlichen Kriegsempörungen, einfällen, blünderungen und verderben gesichert, obligirt seien, in der that noch mehr beweisen möchten, hetten sie entlich auch kein bedenckens gehabt, den jüngsthin zu Ulm zwischen ihnen und den Römisch Catholischen Stenden tractirten und geschlossenen accord, in welchem derChurPfaltz Landen außtrucklich mit begriffen, einzugehen. Was es aber nach der Hand mit denselben Landen für eine beschaffenheit bekommen, welchergestalt der Marquis Spinola mit einer starcken anzahl Kriegsvolck durch das Ertzbistumb und Statt Maintz, da er allenthalben, ohngeacht selbiger Churfürst den unirten dergleichen abgeschlagen, mit Vorwandt, er sonsten dem Spinolæ ebener gestalt willfahren müste, mechtigen Vorschub (obs bemeldtem accord gemes were, liesse man dahin gestelt sein) erlangt, daselbsten eingefallen und nicht allein Stätt, Flecken und dörffer eingenohmen, sondern auch so gar andere benachbarte theils minderjährige Fürsten, Fürstliche und Gräfliche Wittiben, wie auch Graffen, Herren und vom Adel feindselig angegriffen und denselben ihre Land und Leuth theils abgenohmen, theils gantz härtiglich gebrandschätzet und noch täglich damit fortfährt, das were ohnlängsten zu Wormbß gegen des Herrn Landgrav Ludwigen zu Hessen F. Gn. in der deroselben damals uff die Kayserliche Werbung ertheilten resolution mit mehrerm eröffnet und seithero mit Einnehmung der Wetteraw und der Statt Fridberg, Wetzlar und Geilnhausen neben den vielfaltigen Brandschatzungen und andern Stenden, die von Ihro May. erlangte Salvaguardien nicht

helf=

helffen noch zu statten kommen, seithero auch das streiffen biß in Hessen, auch Francken den Mayn hinauff sich erstreckt, wahr gemacht worden nicht ohne eusserster schaden und verderben derselben Herrschafften und armer Unterthanen. Und ob zwar dagegen eingewendet werden wollte, daß dise des Marquis Spinolæ Kriegs expedition aus einer andern ursach mit deren der Ulmische accord allerdings nichts zu thun, herrühren thet und also die uniten nicht Ursach hetten sich derselben Land defension anzunehmen, alß die sich zu mehrmaln erklert, daß sie sich mit derselben sach, daher dise beschwerliche Extrema fliessen mögen, niemalen beladen lassen wollen: So hetten sie doch darbei dise sorgfeltige gedancken, nachdem dieses von allerhand frembden Nationen eingeführte Kriegsvolck so gar ohne einigen Unterschied sich des Obern Rheinstroms und aller benachbarter Päss gegen Ober-Deutschland bemechtiget, das es endlich darbei nicht verbleiben, sondern auch wider ihrer Kay. May. bessere Intention und Willen weiter greiffen, dardurch auch andern Nationen und Völckern dergleichen zu thun anlass geben und also Sedes belli in Ober Deutschlandt und villeicht auch an andere ort gebracht werden möchte, zu des Reichs höchstem verderben, schaden und Nachtheil. Und hetten sie die Uniten je biß anhero nit anderster gekondt, dann sich ihres zugethanen Mitglids der Churf. Pfaltz, weil demselben durch den Ulmischen accord dißfalls kein Sicherheit verschafft werden können, defendendo nicht weniger alß andere der benachbarschafft halber und sonsten hochinteressirter Stend anzunehmen. Wüsten auch sich nit anderst zuberichten, alß daß zu Ulm bey erhandlung des accords, da diser fall des besorgenden angriffs von dem Spinolæ uff die bahn kommen, solche defension von den Fürstlichen Bayrischen, auch von den Frantzösischen Abgesandten selbsten nicht hette gemißbilliget werden können, gestalt man Uniten theils nit davor gehalten, das solches Jr May. zuwider sein könnte. Sie die uniten aber weren biß daher jederzeit zu Gott dem Allmechtigen der tröstlichen Hoffnung gewesen, es würde sich endlich dises feuer zu stillen ein solch Mittel finden, daß den sachen zuträglich und zu einem grössern Brunst nicht mehr Holtz zugetragen werden dörffte, gestalt es sich dann zeither ervolgtem zustandt nach zu solchen Mitteln nit so gar allerdings ungleich ansehen lassen, Sie auch dieselbe ihres theils so viel an ihnen zubefördern geneigt gewesen. Sie hetten aber leider inmittelst sovil befunden, daß sich Ihr Kay. May. nunmehr auch zu gantz beschwerlichen Achts-Processen wider etliche vornehme Chur-Fürsten und Grafen des Reichs bewegen und dieselben unterschiedlichen Stenden des Reichs insinuiren lassen, durch welche besorglich der werthe Friden schwerlich befürdert werden könnte. Sie die Uniten weren gantz nicht gemeint aus tragendem schuldigen respect sich mit Ihr Kay. Mt. was so wol die materialia, als Formalia bemelter Achts-Process anbelangt, dißmals in einige disputation einzulassen, wie sie dann das gantze Böhmische Wesen nachmalen an seinen ort gestelt sein liessen, aber umb des præjudicii willen, dabei alle Stendt des Reichs zum höchsten interessirt, hetten sie die Gesandten nach anlass und

ihrer discretion im Vortrag gleichsamb nur gar in genere nachfolgendes anzuregen, oder aber da sie es rathsamer ermessen werden, etwan inter conversandum bey den geheimen oder ReichsHofRäthen und gleichsamb glimpfflich zu anden.

Und zwar fürs erste würden Ihnen fast alle Evangelische Stände die Hoffnung machen, Ihr Kay. May. würden mit publicirung dieser AchtsProceß bey dem ohne das sehr brennendem feuer im Reich und nach dem bewussten Außgang zu des gantzen Reichs Wolfart ihr Kays. fridliebendt gemüht überwünden und sich darzue nit haben bewegen lassen.

Fürs ander wüsten sich die Unirten nicht zuerinnern, daß nach erheischung sowol Juris naturalis, alß gentium præsertim in causis majoribus die in der Acht begriffene Personen iemals weren citirt, der notturfft nach gehört und daruff mit Raht der ChurFürsten und Stend des Reichs gebürende cognition nach Ausweiß Kay. Capitulation und der darinnen vorgeschriebenen Cammergerichts ordnung vorgenohmen worden.

Zum dritten hetten die Unirten biß daher dise Böhmische sach, wiewohl sie sich derselben nie angenohmen, nicht anderst verstanden, alß daß Ihr May. hochlöbliches Haus Oesterreich eine Erbliche Succession uff dasselb Konigreich prætendirt, welches Königreich aber dem H. Reich ausserhalb der Lehenschafft nit so absolute verwanth, noch in desselben constitutionibus begriffen, wie Kayser Ferdinandus der erst solches in offenem Reichstag deducirn lassen und daher scheinet, das desselben Interesse auch umb so vil weniger darbei versiren und also zweiffelich sein wollte, ob die notorietas, daß ChurPfaltz und andere in die Pön des Landtfridens, in dessen Constitution die CronBöheim nit begriffen, gefallen so gar klar sich finden möchte und erinnerte man sich, daß hiebevor und noch man es der dem Reich entzogener Lehen in Italia, deßgleichen mit Churland, Liefland und andern in jetzigem zustand lassen thete. Und wolten die unirten davor halten, es solten die Stend in Böheim, wann sie ie wider die Erbgerechtigkeit, leges fundamentales, auch wider ihre Eidt und Pflicht gehandlet, welches die unirten an seinen Ort stellten und sich dabei erinnerten, daß gleichwol ChurPfaltz öfftmal bey ihrem Gewissen bezeugt hette, daß sie in disem gantzen Werck keine böse und gefärliche intention gehabt, die meiste Verantwortung und straff uff sich haben, wie sie dann nicht anderst wüßten, alß daß des Herzogen in Bayern F. durchl. in unterschidenen den unirten zu gesicht kommenen schreiben an ChurPfaltz dahin gesehen hetten, indem Sie austrucklich gemeldet, daß wann nur die restitutio der CronBöheim vorhergienge, die Keys. May. die Hauptsach zu recht nessiger cognition möchten kommen lassen, daß sie auch die Kay. Commission uff sich genommen die Behmische Stendt zum schuldigen gehorsamb und straff zu bringen. Mit ChurPfaltz aber hette es gar eine andere Meinung und gewißlich were einmahl dem Reich hoch daran gelegen daß gleichwol dasselbe in gemelter hauptsach eine gewißheit haben möchte, damit inskünftig dergleichen motus könten verhüetet werden.

Zum

Zum Vierten theten die unirten auch dises erinnern, was für ein schweres gravamen und præjuditz dieses uff sich haben wolte, daß den Chur- und Fürsten des Reichs nunmehr auch bei Leib und Lebensstraff sich diser oder jener sachen oder Personen nicht anzunehmen gebotten und befohlen würde und solches alles ex plenitudine potestatis, welches die unirten nicht wüsten, daß bej einigem vorigen Kayser dergleichen geschehen, vielweniger davor halten könnten, daß Ir Kay. May. anderst alß in der Capitulation versehen, würden verfahren wollen, alß welche wie es mit erkennung der Acht und darzu gehörigen Processen zu halten, alß eine fundamental Satzung und lex novissima klare maß und Weg weisen thete, da sonsten im gegenfall Chur-Fürsten und Stend des Reichs deterioris conditionis, alß die geringste der Stend unterthanen seyn würden, dadurch aber die Reichsverfassung und teutsche libertæt allerdings ufgehaben würde.

Wie dem allem aber und weil es den unirten Stenden eintzig umb die Widerbringung des edlen Fridens zu thun were: So were diser ihrer schickung scopus auch einzig dahin gerichtet. Und weil sie sich versichert hielten, daß Ir Maj. sich als ein milter Kayser der erlangten Victori dergestalt zu gebrauchen gemeint, das Sie dabej des H. Reichs Wohlstand ihr viel höher angelegen sein liessen, So trügen sie zu deroselben das gentzliche und allerunderthenigste vertrauen, Sie würden Ihr Kay. Gemüht nunmehr dahin lencken und wenden, damit weiter blutvergiessen, verhergen und verderben armer unschuldiger Land und Leut verhüetet, friedliches wesen und gutes vertrawen unter den Stenden des Reichs wider uffgerichtet und Ire Kay. May. selbsten eines ruhigen und wolfärigen Kay. Regiments zu Gottes ehren und des Volcks nutzen erfrewet werden möchten. Unirten theils solte zue erlangung dessen allen das wenigste nicht ermanglen, Wolten auch Ire Kay. May. allerundertheenigst gebethen haben, daß sie geruheten mit den angedroheten Executorialn, auch andern fernern proscriptionen wider andere hohen und nidern standts Personen allergnedigst in ruhe zu stehen und sich zu gütlichen billigmessigen tractaten bewegen zu lassen mit diser Unirten theils angehengter versicherung, daß Ihr Kay. May. nach billigen dingen annehmbliche satisfaction geschehen und ChurPfaltz, wann sie der völligen Widereinräumung ihrer Landen, Fürstenthumb und zugehörungen vergewissert sich dergestalten erzeigen würde, daß ihre Kay. May. sich verhoffentlich gnädigst contentirn lassen könnten und erkenneten Sie die Unirten sich allerunderthenigst schuldig, wafern es Ihrer Kay. May. belieben würde, mit und neben andern darbej gute Officia nach all ihrem vermögen zu leisten. Inmittelst aber würden Ir Kay. May. ersucht und gebetten, daß Sie nicht allein weitere Kriegsverfassung und thathandlungen wider ChurPfaltz und samptliche unirte auch andere Evangelische Stendt nit zulassen, Sonder auch den Marquis Spinolam entweder aus der Churfürstl. Pfaltz und andern Landen widerumb absorderen, die Waffen allerdings niderlegen oder aber zwischen ihme und den unirten einen Stillstand der Waffen biß uff eine entliche ver-

gleichung, darzue die Vnirten, wann sie der Sicherheit vergewisset, ihres theils nichts ermanglen lassen würden, treffen lassen, damit mehrer Landverderben zuuerhüten. Sie Vnirten erklerten sich auch zu allem vberfluss dahin, daß Sie ihres theils den Vlmischen uff den Religion und prophan Friden und gut teutsches vertrauen gegründeten accord uffrecht und treulich zu halten und mit den Römisch Catholischen Stenden, dafern sie ebenmessig desselben observantz auffrichtig hielten, in frid und ruhe zu leben. Das übrige alles aber, umb deßwillen biß daher das mißtrauen so sehr über hand genohmen, dahin zu stellen entlich resoluirt, biß der Allmechtig zu gleicherm verstand durch Mittel und Hülff Irer Kay. May. und vor diesem einer gütlichen Interposition und vergleichung halben in puncto der Gravaminum von der jüngstverstorbenen, auch jetziger Irer Kay. May. beschehene und widerholte vertröstung gnadt verleihen würde. Und weil in allweg nötig befunden wird, daß bey jetziger schickung auch obige erwehnung der gravaminum in dem Vortrag geschehe und sich villeicht zutragen möcht, daß derntwegen Jr Kay. May. entweder vor sich selbsten oder durch ihre geheime oder ReichsHoffräth mit den Gesandten etwas weitere Communication pflegen lassen wolten: Als wird ihnen den Gesandten hiemit und in krafft dises Gewalt gegeben, daß sie sich in solche Conferenz auch auf allen fall, und da es soweit kommen solte, so fern einlassen und uff die Weg præparatorie handlen mögen, die vor disem bey der Union nuzlich und gut befunden worden.

Entlich were den Kay. Räthen dises wol zu gemüeht zu führen, daß, wann die sachen allenthalben im Reich in dem jetzigen Zustand gelassen werden sollen, daß Jr May. schwerlich zu einem fruchtbarem Reichstag gelangen, darbey auch zu besorgen haben würde, daß der Türck dabei seinen Vortheil zu des Reichs höchstem Schaden inachtnehmen möchte, deme alßdann der notturfft nach zu begegnen man sich an Volck und Geld, welches beedes bei jetzigem Zustand dahin gehet, allzuschwach finden würde.

Wann auch die Französischen und Dennemarckischen Gesandten der Zeit am Kays. Hoff weren, hetten die der unirten Gesandten mit denselben aus ihrer verrichtung vertreulich zu communiciren und Sie zuersuchen, daß Sie auch ihres theils zu ebenmessigem scopo das ihrige bey der Kay. May. einwenden wollten. Insgemein wird den Abgesandten heimbgestellt bei diser legation in einem und dem andern pro discretione zu handlen und alles zue der löblichen Union scopo zu richten. Signatum Heilbronn under der anwesenden Vnirten Fürsten und Ständ und der abwesenden Gesandten Handschrifft, den 14. Februarij Anno 1621.

Johannes Pfaltzgraue Joachim Ernst mpp. Joh. Fridrich mpp. Von wegen meines G. G. herrn Vaters Fridrich Marggr. zu Baden.

Wegen Herrn Augusten, Herrn Rudolffen, Herrn Ludwigen und herrn Joh. Casimirn Fürsten zu Anhalt Joh. Stallman.

Wegen Herrn Graue Gottfriden zu Oetingen Fridrich Gottfrid Keßler. D.

Num. 48.

Num. 48.

Mayntzischer Vertrag zwischen den Unirten Fürsten und dem Spinola. d. d. $\frac{2}{12}$. Apr. 1621.

Ex Originali. Articuli Conuentionis, qui interuenientibus D. D. P. P. Electore Moguntino & Ludouico Hassiæ Landgrauio inter D. Marchionem Spinola Capitaneum Generalem Exercitus Cæs. Matis in Palatinatu ex una parte & D. D. Joachimum Ernestum Marchionem Brandenburggensem generalem Exercitus Unionis Euangelicæ & Johannem Fridericum Ducem Wurtenburgensem tam proprio quam aliorum Principum & Statuum Vnitorum nomine tractati

Ante omnia convenit inter prædictos Principes & Status deinceps ab omni hostilitate penitus inter se abstinere, ita ut Principes & Status Unionis eorumque Exercitus nullatenus posthac Marchionem Spinola neque ipsius copias aut loca, quæ in ejus potestate nunc sunt, neque alios in hoc tractatu comprehensos, aut eorum terras & Dominia offendant, neque Fridericum Palatinum pecunia, milite vel alio quouis modo directe vel indirecte per se vel per alium juvent, eorum antehac initam Unionem nec in favorem Friderici Palatini, nec contra Cæs. Majestatem prorogent, aut nouam ineant, sed ante terminum Vnionis effluxum scilicet $\frac{4}{14}$ proxime instantis mensis Maji Copias suas siue priuatas, siue communes ex Palatinatu & aliis ad defensionem Palatinatus usurpatis locis educant & discedere faciant atque Sacræ Cæs. Majestatis fideles & obedientes Principes & Status permaneant, ut hac de re sæpius apud Cæs. Majestatem contestati ante hac sunt. Vicissim D. Marchio Spinola nihil posthac hostile tentabit in Dominorum Vnitorum Principum & Statuum personas, milites, officiales, subditos, arces, Ciuitates & terras nec deprædationibus, exactionibus, excursionibus nec alio quouis modo.

Hoc autem tractatu comprehendentur tam in Concordia Ulmensi nominati, quam cæteri Electores, Principes, status & nobiles Imperii siue Catholici siue Euangelici, non tamen intendunt dictæ Partes de terris Juliacensibus hoc loci quicquam disponere.

Quantum autem ad Fridericum Palatinum attinet, quem ea, quæ hactenus dicta sunt, non attingunt, dictus D. Marchio Spinola ad requisitionem magnæ Britanniæ Regis promisit abhinc usque supra dictum terminum $\frac{4}{14}$ Maji in Executione Palatinatus sibi commissa in personis & bonis siue per se siue per alium non progredi, sed eam Executionem tantisper suspendere, hac tamen conditione, quod Principes Unionis efficient, ne Copiæ privatæ prætacti Palatini jam in Palatinatu uel Vicinis locis existentes interea ullam hostilitatem contra D. Marchionem Spinolam ejusque Exercitum & loca, quæ obtinet, aliosque fideles Imperii Status eorumque ministros & subditos exerceant.

Et

Et ne Vicini principes & Status eorumque subditi aut alii in ipsorum territoriis ab unius aut alterius partis milite graventur aut lædantur promiserunt sæpe nominati Principes utriusque Exercitus serio & certo efficere, ut omnes Excursiones, deprædationes aut quævis aliæ infestationes in ipsorum terris & provinciis prorsus inhibeantur & cessent, Viarumque & Commerciorum securitas promoueatur.

Ad quorum omnium majorem firmitatem hos articulos sæpe nominati principes utriusque partis una cum Principibus interuenientibus suis sigillis & subscriptionibus roborarunt, utque à Cæs. Majestate & Domino Archiduce Alberto confirmentur, D. Marchio Spinola quam primum procurabit. Actum Moguntiæ $\frac{X.I}{II.}$ Aprilis Anno MDCXXI.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Ambrosius Spinola.	*J. Suicardus Archieps Mogunt.*	Ludwig L.z.H.	*Joachim Ernst* mpp.	*J Friderich* mpp.

Num. 49.

Literæ Ferdinandi Imperatoris ad Hiacinthum Capucinum de transferendo Electoratu Palatino ad Bavarum Ducem. d. d. 15. Oct. 1621.

Reuerende in Christo pater. Binas literas tuas, unas 30. Sept. alteras quarto hujus mensis datas accepi. Has nostras comitantur literæ ad Regem Hispaniarum, Archiducissam Margaretham & Don Balthasarum à nobis scriptæ, quarum exempla his juncta sunt. Et quamvis non dubitem R. V. sibi demandatum negotium pro sua à Deo illi concessa prudentia tractaturam esse, tamen pro summa nostra erga illam fiducia prætermittere non potui, quo minus illam monerem, putare me R. V. nullam in illa aula (Hispanica) mentionem facere debere, quod Dux Bauariæ investituram hanc in manu sua habeat, sed curare potius, ut erronei rumores, quos conceperunt, de ea re, illis eximantur ac persuadeantur, ut non tantum cum nostra sententia concurrant, verum etiam ea auxilia præbeant, quibus nos cum effectu obtinere possimus rem adeo utilem ac necessariam ad confirmationem & conservationem S. fidei & consequenter domus nostræ. Vereor enim, si R. V. fateretur, me jam antea investituram concessisse, accidere posse, vel ut rectius dicamus, prorsus futurum esse, ut ex eo plus damni, quam emolumenti eueniret in isto negotio. Non enim ignorat R. V. quod si desererer à Rege Hispaniæ, tum propriis me viribus præstare non posse, quod Duci Bauariæ promisi. Hinc est, quod dubito, imo quasi certus sum (sicuti continuo hoc dicit Legatus Hispanicus in aula nostra ordinarius) illud infallibiliter successurum, nempe me desertum iri à Corona Hispaniæ, si rescitcerent, me dictam Investituram concessisse, antequam cum dicta Corona super ea re communicaverimus. Igitur R. V. totum nego-

negotium ita diriget, ut consequamur desideratum finem, Illius precibus toto corde me commendans, Viennæ 15. Octobris Anno 1621.

R. V.

deuotissimus
Ferdinandus.

Num. 50.

Literæ ejusdem Imperatoris ad Regem Hispaniæ de eodem negotio.

d. d. 15. Oct. 1621.

Serenissime Rex, consanguinee ac Nepos charissime. Proficiscitur pater Hyacinthus ad aulam Vestram Pontificis nomine cum M. V. tractaturus negotium multum concernens conseruationem Sanctæ fidei & consequenter Domus nostræ, sicut M. V. ex ipsomet patre intelliget ad quem me remitto, sicut etiam ad Don Baltasarum de Zuniga cui plenius cuncta perscripsi, ne tædium Mti Vræ afferam. Cumque confidenter securus sim Mti Vræ & hoc & illud unice cordi esse, idcirco pluribus illi hoc negotium commendare nolo, sed potius à Mte Vra expecto desideratum & tantopere á me expetitum responsum, vouendo illi à Deo benedicto omnem felicitatem. Viennæ 15. Octobris anno 1621.

Inscriptio: *Serenissimo Principi Dño Philippo Quarto Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Jerusalem &c. Regi catholico, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, consobrino ac nepoti nostro charissimo.*

Mtis Vræ
studiosissimus Agnatus
Ferdinandus.

Num. 51.

Literæ ad Balthas. de Zuniga de eod. negotio.

d. d. 15. Oct. 1621.

Dilecte Don Baltasar. Proficiscitur pater Hyacinthus ad aulam Vestram tractaturus cum Rege carissimo meo consanguineo Pontificis Domini nostri nomine negotium de Electoratu Palatino. Et quum sciam, quantum cordi tibi sit & conseruatio & exaltatio sanctæ fidei & consequenter etiam Domus nostræ, ita non tantum spero, sed certus sum, Te pro solito Zelo tuo in hoc negotio omnem operam daturum, ut perueniamus ad expeditum finem. Nam pro illa confidentia, qua tecum semper candide & aperte actum fuit, quamdiu fuisti in his locis, hoc tibi affirmo, me maxime necessarium judicare hanc translationem in Ducem Bauariæ. Et quamvis multæ rationes dubitandi politicæ commoueri possent, nihilominus tamen hoc statuo, non semper in ejusmodi negotiis, quæ tantopere Sanctam fidem

nostram concernunt, ad considerationes humanas respiciendum, sed potius in Deo benedicto sperandum & unice confidendum esse. Nec celare te possum, me Duci Bauariæ ob sua erga me benemerita iteratis promissis tam voce, quam scripto factis ad transferendum in ipsum Electoratum adeo obligatum esse, ut nullam viam aut modum reperiam mutandi hoc propositum sine offensione Numinis diuini & læsione honoris mei. Ideoque de te mihi polliceor curaturum, Te ut illud malum auertatur & hunc mihi conserves. Ego vero te, ut semper, amore prosequor. Viennæ 15. Octobris. Anno 1621.

Hæc adjuncta plus lucis huic meæ Epistolæ afferent. *

Illustris sincere dilecte. Quæ circa translationem Electoratus in Bauariæ Ducem vigore promissi ei facti mihi mens & animus sit & quamobrem existimem negotium illud tam universæ Germaniæ quam inprimis Domui nostræ Austriacæ ab hæreticorum machinis vindicandæ necessarium ac ulterius non differendum (prout & Sanctissimus Pontifex me hortari non desinit) amplius ex patris Hyacinthi, quem ea de causa pontifex ad me ac Seren. Hispaniarum Regem consanguineum & Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes destinauit, relatione intelligetis. Rationes vero potissimum hæ sunt. Quod quando regiminis mei cursum ab initio reputo, easque difficultates, quibus Regna prouinciasque adiui, perpendo, admirabilem quandam circa me prouidentiam Dei venerans suspicio, eoque magis Deo confidere neque occasionibus ejusdem honorem & gloriam proferendi deesse, tamque admirabiliter expertæ diuinæ prouidentiæ, quam humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum censeo. Eaque maxime de causa diuinitus ante annum præclarissimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam & honorem proferendum & extirpandas seditiosas factiones, quæ à Caluinistica potissimum hæresi fruentur, uterer, meque illo judicio subtraherem, quod propheta Israelis Regi comminatur: Quia dimisisti Virum dignum morte, erit anima tua pro anima ejus. Nunc palatinus jacet apud Hollandos exul, non tantum regno meo, quod male tentavit, sed propriis ferme ditionibus exutus ac extremum quasi fortunæ ictum præstolatur. Quem si praua miseratione vel callidis precibus persuasus tanquam torpentem & semianimem colubrum sinu foueam ac Electorali dignitati restituam, aliud nihil quam lethalem ab eo morsum expectem. Frustra enim est, ut beneficii magnitudine illum demereri posse existimem. Nimis siquidem verum politicorum effatum est: Ultionem quæstui, gratiam oneri haberi, præcipue quum tam atroces illius in me sint injuriæ, tam subdolæ artes, ut quamvis Christiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conscientiam nunquam exuere aut solidam

* Auf dem Rand diser Beylage stehet: Dise Beylag ist unter Ir Kay. May. Handen, sonst von dem von Stralendorf geschrieben.

dam mihi fidem præstare possit, quin semper occasioni inhiaturus sit, quomodo se ejus, quod promeruisse scit, timore exoluat & semel prostitutam famam nouis facinoribus cooperiat. Accedit Caluinistica institutio, cujus sectæ hic proprius genius est, nullam fraudem, nullum scelus putare, quod pro eorum religione suscipiatur. Nulla hic juramenti sanctitas, nullus sinistra famæ metus obstat. A tali vero quam cautionem vel Domus Austriaca vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infestus est & ob religionem & quia nobis in hoc bello astiterunt, possunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At eadem religione. Neque quidquam facilius est, quam ubi occasio patrandi sceleris datur, læsæ fidei prætextum obducere. Plena est historia exemplorum. In summa, nulla in tali re cautio est, quam eo adigere inimicum, ut nocere nequeat. Cætera fragilia sunt, & is, qui credidit, denique contemnitur. Est ea quoque non minoris ponderis consideratio. illuc Palatinum restitutum machinas omnes atque cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maxime & facillime se nocere posse existimat: per Bethlemium nimirum & Turcas, quos jam ante contra me hostes consciuit, neque adhuc incitare cessat. In his Calvinistarum spes omnis sita est: hos donec ipsi respirent ac vires recolligant ad me exarmandum ac sumptu exhauriendum vastatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaque fecerunt, substituere nituntur. Quod si & cum illis pacem (cui tamen æque fidere non possem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præscribet, si Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibus restituam? Ergo quum jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam concessit, constitutum fixumque haberem non posse Palatinum sine extremo Catholicorum omnium & Domus meæ periculo semel præscriptum ad Electoralem dignitatem restitui, Bauariæ Duci Catholicæ religionis defensori acerrimo, cujus ditiones ex altera parte contra Germaniæ Principes ditionibus meis veluti pro vallo objacent ad hæc consilio & opibus ad dignitatem illam sustinendam pollenti Electoratum ultro ac sponte à Deo absque dubio impulsus obtuli, cujus ex eo tempore opera quum tam utiliter in regnorum ac prouinciarum mearum recuperatione usus sim, atque adhuc hodie utar, tempus modo magis etiam, quam ipsemet Dux flagitare videtur, ut promissi fidem sine ulteriori dilatione exolvam, translatoque Electoratu spem quoque Palatino & eis, qui ejus restitutionem à nobis importune flagitant, ut nos molestia liberent, adimam. Quæ res quum Serenissimi Hispaniarum Regis subsidio atque auxiliis porro indigeat, quamvis per se inclinatum ad omnia, quæ ad Dei honorem & Domus nostræ securitatem pertinent, admonendum nihilominus hac occasione existimavi, ne hanc in posterum Domus nostræ ac Religionis simul stabiliendæ oportunitatem deserat, id quod per vos commodissime me facere posse putaui. Neque enim Serenitatem suam latere arbitror, ita semper à majoribus nostris judicatum fuisse, Domus nostræ Austriacæ Dei gratia

tam late per orbem terrarum regnantis fundamenta esse in hac Germania, quæ eo magis ab hostium vi defendenda sunt, quo propior iis suffosis ruina. Multos hæc domus potentiæ suæ aduersarios hactenus experta est, sed nullos inter Germaniæ principes pertinaciores palatinis, quemadmodum historiæ sub Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Rudolpho II. Imperatoribus satis docuerunt. Hollandica sane erga Philippum Regem serenitatis suæ avum perfidia alimenta sua ex Palatinatu traxit, neque Serenitas ejus unquam rebelles in Belgio subditos ad obsequium reducet, nisi hac in Imperio Romano radice succisa. Quæ quidem sola res, si cætera non essent, de quibus superius monui, merito eam impellere debeat, ne jacentem hostem resurgere & vires in nos (nam animus nunquam deerit) resumere patiatur. Etsi vero dissimulandum non sit, Lutheranos principes & inprimis Saxoniæ Electorem hanc Electoratus translationem in Bauariæ ducem fortasse non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium augescere vereri possit, cum tamen is accusare nequeat, quod in majoribus suis Mauritio nimirum proauo suo, cui ex multis leuioribus Johannis Friderici delictis Electoralis dignitas à Carolo V. concessa fuit, probat. Ad hæc, quia Caluinistarum consilia eo pertinere jam animadvertit, ut absque dubio, nisi obuiam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur, neque minoribus odiis Lutherani in Caluinianos quam Catholicos feruntur, uel minus ab his, quam à nobis, periculum imminere sibi existimant, sperandum omnnio est, Saxoniæ Electorem cæterosque Principes Saxonicos, ubi rem eo deductam esse intellexerint, non usque adeo hanc translationem improbaturos, ut hac causa bellum mihi intentent. Id quod ex Serenissimo Archiduce fratre meo Carolo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato breui certius comperiam. Atque hæc quemadmodum magni momenti sunt, ita non minus Vos, qui Serenitati suæ Regiæ inprimis à Consilio estis, quam me ipsum diligenter iam dudum cogitare existimo, neque omissuros, quicquid ad consilium hoc porro stabiliendum pertinere arbitrabimini, ut diu desideratos ex eo fructus, Dei omnipotentis honoris per Imperium propagatio, ac communis Domus nostræ salutis ac dignitatis augmentum consequatur.

Post scriptum ad eundem.

Dilecte Don Balthasar. Animadverti omissam esse in litteris causam magnæ considerationis, hanc nimirum, quod si à Rege Catholico haberemus plus indicii, quam nunc in præsenti habemus, certissimi esse possemus, imperium semper in manibus Catholicorum permansurum esse atque ita secundum rationem in domo nostra, ad cujus promotionem Dux Bauariæ semper lubens volensque concurret in recognitionem accepti beneficii, quod ab Imperatore ex domo nostra ad dignitatem tam illustrem & sublimem promotus sit, ut in litteris.

Num. 52.

Num. 52.

Resolutio Cæsarea ad Instantiam Nuncii extraordinarii Pontificii de translatione Electoratus in Bavarum & continuando bello contra Protestantes.

Mense Martio 1622.

Sacra Cæs. Majestas Dominus noster Clementissimus mature diligenterque perpensis atque excussis rationibus perquam sane arduis, quibus permota sua sanctitas per Nuncium Extraordinarium Dominum Fabricium Verospum, honorem, titulum atque dignitatem Electoralem proscripto Palatino jam ademptam, ad Religionem in Imperio stabiliendam in Serenissimum Bauariæ Ducem auctoritate Imperiali citra moram transferri enixe postulat, aliter non potest quam ut imprimis debitas suæ Sanctitati gratias agat, quod vere paternam solicitudinem suam in afflictum et miserabilem Germaniæ Statum tam luculento honorificæ legationis indicio explicari voluit. Rem ipsam quod attinet, sibi persuadet Majestas Cæsarea jam tum Sanctitati suæ innotuisse, uti in eum scopum Imperialis quoque prouidentia collimarit ac proinde supra dictum Bauariæ Ducem diplomate super Electoratu expedito & ad manus consignato jam pridem securum reddiderit. Cæterum quo minus hæc suæ Majestatis intentio hactenus publicata, Ipseque Dux in Septemvirale Collegium introductus fuerit, grauissimæ sane causæ, rationesque obstitere & etiamnum obstant, quæ Ipsimet Bauariæ Duci tanti ponderis visæ sunt, ut pro singulari sua prudentia hoc turbulento & periculoso rerum statu ulteriorem Diplomatis sibi concessi effectum urgendum non judicet, sed ante armorum utrinque depositionem siquidem honestis & tolerabilibus conditionibus obtinere possit amplectendam, tum vero de universa re, an & quatenus Palatinus proscriptus in gratiam recipiendus sit, tractationem instituendam censeat. Quorsum Serenissimæ quoque Hispaniarum Infantis in Belgio ac Regis ipsius Catholici consilia inclinant, quæ cum Magnæ Britaniæ Regi sua Majestas per Ablegatum suum jam significanda curauerit, merito tum illius tractationis, tum Hungaricorum Comitiorum (quibus, quid de pace in illo Regno denique statuendum sit, cognoscet) euentus expectandus. Quod si prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum sua Majestas omne studium una cum ipso Duce Bauariæ eo convertet) ut Palatinus proscriptus una cum fratre & liberis dignitate Electorali exutus maneat, nulla in sua Majestate de reliquo mora erit, quo minus Bauariæ Dux in ipsam dictæ Electoralis Prærogativæ plenariam possessionem introducatur. Sin vero alia ratione, quam bello; id confici non possit, jam quidem sua Majestas facile prævidet, Catholicorum ærariis exhaustis, Prouinciis desolatis, exercitu Regis Catholici in diuersis distracto & copiis Majestatis suæ Cæsareæ maximopere diminutis, quanti discriminis ac periculi

in id temporis tale bellum (quod universam Germaniam concutiet) futurum sit. In quod bellum antequam sua Majestas descendat & Rei publicæ & Catholicorum omnium maximopere intererit tempestiue scire, quibus & quantis, quantoque tempore duraturis auxiliis sua Sanctitas sacram hanc Militiam adiuuare decreuerit, quo commodius rationes iniri & omnia tantæ molis sustinendæ opportuna tanto accuratius prouideri queant, ne bello temerarie sumpto, quod reliquum est in Germania Catholicæ rei (à quo ne nunc quidem procul abest) in extremum discrimen præcipitetur. Præter hoc maximoper censet opportunum sua Majestas Cæs. quod obnixe etiam efflagitat à sua sanctitate, ut suprema autoritate sua apud Reges, Principes & Resp. Christianas serio diligenterque interposita præcavere velit, ne intentio & conatus Majestatis suæ Cæs. & Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici, aliorumque qui in hujus belli societatem concurrent, sinistris officiis, æmulationibus cum publicis, tum priuatis. aut hostili quacunque infestatione diuertantur. Et hunc quidem mentis suæ sensum Majestas Cæsarea pro negocii grauitate & communi cum sua sanctitate sollicitudine Domino Legato Apostolico, cui beneuolentiam suam Imperialem clementissime offert, significari voluit.

Num. 53.

Resolution und Erklärung Marggr. Friderichs von Baden auf des Würtemb. Gesandten Ansinnen wegen künfftigen Verhaltens. d. d. 2. Maji 1622.

Was der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich Herzog zu Würtenberg und Teckh, Grave zu Mümpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Marggraven zu Sausenberg, Graven zu Sponheim und Eberstein, Herren zu Rötteln, Badenweyler, Lohr und Mahlberg ꝛc durch Sr Fürstl. Gn. geheinden Rath, den Wohledlen, Gestrengen und vesten Benjamin Buwighausen von Walmerode für und anbringen lassen, das haben Sein des Herrn Marggraven Fürstl. Gn. vernommen. Bedanckhen sich darauff zuvorderst des freundt vätterlichen zuentbietens und wünschen Sr Fürstl. Gn. von dem Allmechtigen hinwiderumb alle prosperitet, auch selbst beliebtes Fürstliches Wohlergehen, und haben solchemnach besonders erfreulich verstanden, das hochermelts Herrn Herzogen Fürstl. Gn. in jeztigem widrigen zustandt sich mit sonderm freundt- verwandtlichen eyfer bemühen alles dahin richten zu helffen, damit des herrn Marggravens Fürstl. Gn. und dero von dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Fridrichen, Marggraven zu Baden ꝛc. Sr Fürstl. Gn. gnedigem geliebten Herrn Vattern vor dero Außzug Ihro allerdings cedierte und übergebene Fürstenthumb, Graffschafften, Land und Leuth in sicherheit gestellt,

stellt, also Sr Fürstl. Gn. selbige in Friden inhaben und solche mit der Hülff des Allmechtigen regieren mögen.

Bekennen darauff gantz gern, das ersthochgedachts Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. dafür gnugsamen danck zu sagen und die Gebür dagegen zu leisten Sein des Herrn Marggraven zu Baden Fürstl. Gn. diser zeit zu wenig und unvermöglich sich befinden, versichern aber des Herrn Hertzogs Fürstl. Gn. da mit der zeit der allerhöchst Ihro Gelegenheit darzu geben wird, Sie an Ihro, was zu erweisung danckbaren Gemüths ersünnen werden mag, nichtzit unterlassen wollen. Und demnach die Hauptsach betreffend, befinden des Herrn Marggravens dero geliebten Herrn Schwagers und Herrn Vatters des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürst. Gn. gethonen Vorschlag sehr hochvernünfftig und dem Werck best vorträglich, auch also beschaffen, das von demselben sich abzusondern keine, vielmehr aber deme zu accommodiren ursach, Ercleren derowegen sich dahin, da durch mehrhochernants Herzogen zu Würtemberg F. G. es vorderst bey der Röm. Kay. May. dann auch höchstgedachts Hertzogen in Bayern Fürstl. Durchl. zu einer solchen resolution kan gerichtet werden (dieweil hocherwehnts herrn Margravens zu Baden F. G. ja mit disem Wesen nichts zu thun) das Sie und deren Landen, wie auch diejenige Obriste, die ehe und zuvor zur Werbung geschritten worden, in S. F. G. gnedigen geliebten herrn Vatters dienst und bestallung gewessen, vor allem widtigen verassecurirt, das S. F. G. dasjenige Volkh, so sich in dero Landen widerumb gesamblet, zwar mehrentheils abdancken, theils aber und soviel, auch solang es deren und Ihrer Landen notturfft erfordern würdt, under etlichen angedittenen Obristen zubehalten gewillt, dessen des herrn Hertzogen F. G. allerhöchster Ihrer Kay. May. und Fürstl. Durchl. in Beyern von des Herrn Marggravens zu Baden F. G. wegen für gewiß zu versprechen und soviel immer möglich noch ferner dise Bemühung unbeschwerdt auf sich zu nemmen, das S. F. G. einer solchen gewürigen nachrichtlichen ercleruug ehist habhafft werden mögen, gebetten sein wollen, wie und welchergestalt aber S. F. G. sich mit ernanten Obristen verglichen, werden des herrn Herzogen zu Würtemberg rc. von Badens F. F. Gn. Gn. selbsten verstendiget werden.

Was dann ferner betreffen thut, wie offthochbesagts herrn Marggravens zu Baden F. G. sich künfftig zu comportiren gesinnet, so resolviren dieselbe sich ein für allemahl dahin, daß Sie sich bei disem Wesen neutral und gleich des Herrn Hertzogen zu Würtemberg, auch Herrn Marggravens zu Brandenburg Ohnspachs F. F. Gn. Gn. zuverhalten, auch der Schwäb. Craiß-Hülf halben sich jetziger Beschaffenheit und möglichkeit nach zuerzeigen in disen gefärlichen zeiten von demselben im Nothfall unfehlbaren Hülf getröstend, der freuntlichen getrösten Hoffnung, es werden allervorderst Ihre Kay. May. dann auch des Herrn Hertzogen in Beyern Fürstl. Durchl. wie auch des Herrn Hertzogen zu Würtemberg F. G. sich mit diser des Herrn Marggravens zu

Baden

Baden F. G. wahren und bestendigen gemüths eröffnung allergnedigst, auch freuntlich contentiren, oder was ein oder andern Orts daran desiderirt, offthochgedachts Herrn Hertzogen F. G. Ihro in Freundschafft; ehist zuvernehmen geben, auch unbeschwerdt darein sein, das von Ihrer Kay. May. und Fürstl. Durchl. des Herrn Marggravens Fürstl. Gn. sich keines widrigen zubefahren, dienst freundlich bittend, das des herrn Hertzogen zu Würtemberg von Badens ꝛc F. F. G. G. in diser Sachen so vielfaltig molestiert, Sein des Hertzogen F. G. es der hochwichtigkeit derselben zuzumessen und Ihro als einem in disem betrübten Wesen jung und angehenden Regenten freundtvätterlich under die Arme zugreiffen, deroselben auch gedeuliche assistenz zuerzeigen Ihro belieben lassen wollen. Das seind viel hochermelts herrn Marggravens gegen auch hochernants Herrn Hertzogen F. F. Gn. Gn. nit allein in Freundschafft nach möglichlichkeit zu erwidern, sondern auch dero geliebte Kinder darzu anzuweisen von hertzen gewillt. So Seine F. Gn. dem Fürstl. Würtembergischen Herrn Abgesandten anstatt der Resolution zu ertheilen gnedig befohlen, seind Ihme Herrn Gesandten daneben mit gnedigem Willen vorderst wol gewogen. Datum Carlspurg den 2ten Maji Anno 1622.

(L. S.)

Martin Zandt *mpp.*

Num. 54.

Resolution Königs Fridrichs von Böhmen auf des Würtemb. Gesandten Antrag wegen eines Waffen-Stillstands. d. d. 3. Maji 1622.

Dem Durchleuchtigen, Großmechtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Königen zu Böheim, Pfalzgrauen bey Rhein und Churfürsten, Herzogen in Baiern, Marggrauen in Mähren, Herzogen in Schlesien und Lützelburg, Marggrauen in Ober- und Nider Laußnitz ꝛc. unserm Gnedigsten Herrn ist durch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friderichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grauen zu Mümpelgart und Herrn zu Heydenheim ꝛc. bestellten Rittmeister Ferdinand Geitzkofern uff Haunßheim mit mehrerm angebracht worden, welchergestalt bej obhochgedachtem seinem gnädigen Fürsten und Herrn der Bayrische Cantzler einer armorum suspension und stillstands gedacht, daß derselbe erhandlet werden und der Oberste Tilly solchen seines theils einzugehen und zu halten auch zu disponiren seyn möchte, wann man zuvorderst, ob diser seits ein Anstand annemblich, gewißheit hette und daß derwegen Ihre Königl. May. zu Böheim sich hierüber, was Sie deßfalls zu thun gemeint gegen Irer F. G. zu Würtenberg erclären, die uff den Fall dabej das ihrige und alle mögliche Officia gern leisten wollen.

Nun

Nun ist menniglich gnuegsamb bewußt und ganz Weltkündig, wie man uff der Gegenseiten bißhero mit Ihrer Königl. May. und den Ihrigen, Dero Land und Leuthen verfahren und das man sich dergleichen stillstands nur zum Vortel hieuor gebraucht, gar nicht, daß man einige gedancken, vielweniger etwas Lust gehabt hette einen billigmessigen bestendigen Friden einzugehen, sondern damit sie sich nur underdessen stercken und einen Vortel ersehen und erpracticiren möchten Ihre Kön. May. außzumatten und gänzlich zu ruiniren, auch Deroselben Land und Leuth sambt der Churfürstl. dignitæt einem andern zu conferiren.

Nicht destoweniger, dieweil je Ihre F. Gn. zue Würtemberg Ihre Kon. May. zue Böheim ꝛc. also freundvetterlich ersuchen, auch Ihre May. auß dem, was die Kön. May. in Groß Brittanien Dero geliebter Herr Schwehervatter Ihro ohnlängst geschrieben und erst diser tagen einkommen, so viel verspüeren, daß dieselbe sichs nit zuwider sein lassen werden, und dann Ihre Kön. May. zue Böheim ohne das zue fried und Ruhe im Reich unserm geliebten Vatterland geneigt und liebers nichts wünschen, alß daß solcher uff billiche und thunliche, dem Evangelischen Wesen ohnschädliche Weeg erhandlet und allerseits steiff gehalten werden möchte, So lassen Ihre Kön. Maj. sich einen uffrichtigen stillstand, daß derselb uff einen Monat lang verglichen und darein allerseits armaden, sowol auch die Fürstliche Badische, alß Herzog Christians zu Braunschweig und andere Ihrer Kön. Maj. zue Böheim zuegehörige Armaden mit- und darunder begriffen werden, nicht mißfallen, zusehen und zuhören, was mittlerweil zu Brüssel und anderstwo vorgehen und wie geneigt man sich uff der Gegenseitten zue einem rechtschaffenen und bestendigen Friden erweisen möcht: Wofern derwegen Ire Fürstl. Gnaden zue Wirtemberg hierunder einige fernere mühwaltung über sich zunemmen nachmals erbietig, seind mehrhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. zue Böheim Ihres theils ganz wohl zufriden, bedancken sich gegen Ihre F. G. Dero zu Ihro und dem gemeinen, sonderlich aber dem Evangelischen Wesen tragenden guten affection und zueneigung und erwartten Ihrer F. G. fernern zueschreibens, Deren Sie freundschafft und dienstlichen Willen zuerzeigen geflissen. Signatum Franckenthal under Ihrer Königl. Maj. handsubscription und hieuor gedrucktem Königl. Secret den 3. Maji. Anno &c. 1622.

Friderich. (L.S.)

Num. 55.

Resolution Herzog Joh. Fridrichs zu Würtenberg auf des Bayrischen Gesandten Vortrag wegen Abführung der Bayrischen Völker aus dem Schwäbischen Krayß ꝛc. d. d. 5. Maji. 1622.

Der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Tegkh, Graff zu Münpelgarth, herr zu Heydenheimb ꝛc. hat

sich mit mehrerm referiren lassen, Was der durchleuchtigste Fürst und herr, herr Maximilian Pfaltzgraff bej Rhein, hertzog in Obern und Nidern Bayern bej Ihren Fürstl. Gn. durch dero geheimen Rath, Obristen Cantzlern und Pflegern zu Uttendorf, Joachimen von Dornsperg zu Ober und Unter Jglingen, mund- und schrifftlich angebracht, darauff thun zuvorderst Jre Fürstl. Gn. sich gegen Höchstgedachte Jre Fürstl. Durchl. in Bayern der beschehenen freundtvetterlichen zuentbietung und wolgemeinten Wunsches freundlich bedanckhen und vernemmen ebenmessig gern, da es deroselben in Jrer Fürstlichen Regirung so wol alß anderwerts glückhlich und wohl ergienge, dessen sie sich dann der Affection nach nicht wenig zuerfreuen haben.

Solchemnach erinnern anfangs hochbesagte Ihre F. G. zu Würtemberg sich noch guttermassen, was Sie an höchstermelte Jre Fürstl. Durchl. unter dem angeregten dato des $\frac{8}{18}$. Aprilis jüngsthin uff underschiedlicher Craiß Ständ eingelangte beschwerung wolmeinlich geschriben, darbej sie sich gleichwol deroselben underschidlichen Sincerationen zuerinnern gehabt, in dieselbe auch kein ungleiche Gedanckhen gesetzt. Dieweil aber jedennoch die Crayß Ständ durch dise Einlägerung, wie unschwer zu erachten, nicht wenig geschwecht und die vorhabende defension gehindert, so hat Jrer F. G. gebüren wollen dessen von des Craiß wegen zuegedencken, Wollen auch nochmaln nit zweiflen, es werden Jre Durchl. weil sich ohne daß Manßfeldt der Orten nicht mehr befindet, Ihr Kriegsvolckh abzuführen weiter kein bedenckhen haben. Daß aber angeregte dises Craises geschlossne defension nicht als gleich nach der jüngsten Ulmischen verabschidung zu Werckh gestellt werden khönnen, ist vornemblich die ursach, daß bißhero allerhandt verhinderung beim Craiß eingefallen, derenthalben Jre F. G. wider willen in etwas uffgehalten worden. Sie haben aber nunmehr nit allein mit deme von den gesambten Craißständen benambsten und Erwehlten Craiß Obristen Leutenant, herrn Egon Graven zu Fürstenberg rc. Obristen und Rittern besagter defension halben, wie solche endtlich mit Nutzen dises Craises vortzustellen, communiciren lassen, sondern auch einen Kriegs Rathstag mit beschreibung der zugeordneten Ständ und deren nachgesetzten Kriegs Rhät nacher Eßlingen auff den $\frac{2}{12}$. dises einzukhommen zu dem Ende angestellt, weiln sie aus der Relation jüngster Craißhandlung befunden, daß die zu Ulm verglichene Anzahl volckhs zu Abwendung befahrender durchzüg, einfäll und Plackereyen wegen weitläuffigen bezürckhs und viler Päss desselben zugering und dahero die Anzahl volckhs nottwendig mehrers gesterckt und dahin gerichtet werden muß, damit die Craißständ umb sovil mehr versichert werden können, Welche vorhabende Craiß defension auch Jre F. G. dem von Manßfeld vor etlich Wochen notificiren und darbej denselben von aller offension abwarnen lassen, darzu er sich seines theils (da er anderst von ermeldtem disem Craiß unbelästigt sein und der Craiß bey billicher Neutralitæt verpleiben würde) willfährig erklärt, auch von Jme seidthero kein gefahr, schaden oder Nachtheil vernommen worden, gestalt dann Jr F. G. auch gemeint,

wa-

wafern die Ständ bej vorstehender KriegsRathsversamlung sich mit deroselben der verfassung halben, wie die Nodturfft erfordert, vergleichen werden, die Anstellung im Craiß also zu machen, daß sie hinfüro verhoffentlich rühig sein und Ire Fürstl. Durchl. in Bayern Ihr Volckh vom Craiß abzufordern nochmalen Ursach haben werden.

Hierbej aber khönden Ire F. G. der Statt Hailbronn halben unangeregt nit lassen, daß der Herr General von Tylli erst diser Tagen widermalen die Oeffnung und ritirada daselbsten sowohl bej Irer F. G. durch den von Muckental Commenthurn, als der Stadt selbsten starckh gesucht. Weiln aber Ire Durchl. auß vorigem Irer F. G. an Dieselbe den 26. Martij jüngst abgangner Erklerung verstanden, daß auf selbst befehlen der Röm. Kay. Maj. Ire F. G. eine besatzung dahin gelegt, die sie auch von des Craises wegen auf jede Nothfäll zu stärcken und also selbige Stadt in des Craises devotion zu erhalten umb so viel mehr gemeint, darmit bej den andern Craißständen ungleiche Gedanckhen vermitten und nicht dafür gehalten werde, als sollten sie einem oder anderm die hilffliche handbietung zu thun nicht, sondern selbige etwan in nöten zuverlassen bedacht sein, worauß nichts anders als Kleinmütigkeit, Absetzung von bereits geschlossener gemeiner defension, so dann Oeffnung Thür und Thor gegen jedem andringendem mächtigern mit höchster gefahr, schimpf und spoth gantzen Craises ervolgen khöndt, Als wollten Ire F. G. verhoffen, zumal freund = vetterlich gebetten haben, dieweil vil höchstgedacht Ire F. Durchl. sich ohne daß obvermelte verwahrung wegen Schwäbischen Craiß gefallen lassen, zumaln sich vorhero den 17. Februarij jüngst allbereit erklert dem von Tylli zu befehlen gegen Heilbronn weiters nichts zu tentiren, Sie werden gehörige ordinanz geben, darmit Hailbrunn fürter in dergleichen und anderm unangefochten verpleiben möge.

Nicht weniger befinden sich auch Ihre F. G. wegen des gantzen Schwäbischen Craiß interessirt, daß Herr General von Tyllj sich ungezweifert per ragion di guerra der Statt Wimpffen bemechtigt und dieselbe noch inhat. Dieweil aber jedannoch dieselbe mit disem Kriegswesen nichts zu thun, noch sich dessen ein oder andern theils jemals angenommen sondern anjetzo sowol die starcke Einlegerung, alß auch den Krieg selbsten vor, umb und villeicht auch in der Statt vor sich sehen, leiden und ohn ihr verursachen außstehen müssen, So were nicht unbillich, daß dise unschuldige Statt dem Craiß widerumben vindicirt und dises Kriegslasts geübrigt würde, darzu Irer F. G. ermessens dergestalt zu gelangen, wafern wolgedachter Herr General denselben Platz zu quittieren sich erbietig machen sollte, daß hingegen auch hocherleuchte Ire F. G. sich bearbeiten und verhoffentlich erlangen wollten, daß anseithen des herrn Churfürsten Pfaltzgrafen ingleichem auch selbige Stadt unangefochten sein und von des Craiß defension unabgerissen verpleiben sollte, welches ehest zu befördern Ire Durchl. ebenmessig gebetten werden.

Was dann zum andern Herrn Marggraven Jörg Friderichs zue Baden angezogen verhandlen betrifft, haben Jre F. G. zue Würtemberg sich dero Werbung oder vorhaben nichts beladen, auch von Jrer vorgenommenen Armatur anders nicht gewußt, alß daß Sie allein zue Jrer Landts defension angesehen und dahero uff dem Nothfall disem Craiß zum besten mitkommen möchte, wie dann die Capitulation und bestallung mit weiland Jrer F. G. geliebtem Brudern, Herrn Magno Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. hochlöblichen Angedenckhens auf kein anders, sonder eben dahin lauter außgangen, das es allein zu defension Jrer Landen angesehen, sonsten Jre Fürstl. Gn. selbigem mit Dero Willen nicht gestattet hetten sich in solcher Kriegsbereitschafft weder ein- noch gebrauchen zu lassen, jnmassen sie auch gleich nach vernommenem Badischen Ufbruch durch aignen Abgesandten hochgedachten Dero Brudern ab- und aus dem Feld fordern lassen, der sich auch zweifelsfrey eingestellt, wa nit das vorgangen bluttige treffen unversehens und gleich selbigen tags eingefallen, dabej Jre Fürstl. Gn. dero Leben einbüssen müssen.

Gleichwie aber Jrer F. G. sehr laid, daß sich die Sachen solchergestalt und zwar das treffen in dero Land und territorio zugetragen, also möchten S. F. G. wünschen, daß es anderst damit bewant were, Sie müssens aber nunmehr, dieweil sie es so spath vernommen und dahero möglichen dingen nach keinen andern Rath und Mittel (wie sie sonsten nach eusserstem vermögen nicht underlassen hetten) schaffen können, an sein Ort gestellt sein lassen. Es mögen aber Jrer Fürstl. Durchl. Seine Fürstl. Gn. hiebej nicht verhalten, das sie von dero Schwagern, Marggraf Friderich zue Baden berichtet worden, welchergestalt dero herr Vatter deroselben alß Eltestem Sohne alle seine Land und Leut sambt dem völligen Regiment noch vorgenommenem Aufbruch allerdings und cum libera überlassen, cedirt und abgetretten hette, also daß der Herr Vatter sich solcher Landen und des Regiments ins künfftig nit mehr anzunemmen, noch Jhme darinn verhinderung oder Eintrag zu thun gemeint were mit der fernern Anzeig, daß sein Marggraf Fridrichs F. G. sich dises Kriegswesens niemalen underfangen, sonder ihres von dem herrn Vattern ufgetragenen Regiments abgewartet, zumahl auch der Churpfältzischen sach und derselben Landen müssig zu stehen und bey dem Craiß und dessen Neutralitæt und also bey dem Maintzischen accordo zuverharren und, da sie auch wider alles verhoffen in solchem ihrem proposito einige Hinderung von dero Herrn Vattern oder andern verspüren sollten, sich dannoch davon nicht abhalten, sonder bestendig darbej zuverpleiben gentzlich resolviert seien. Zu welchem End sie dann das Mannsfeldisch volckh, welches der Herr Vatter bej seiner armada gehabt, allbereit von sich gelassen und des übrigen soviel sie nicht zu besetzung der Landsgräntzen nötig sich gleichmessig zu erledigen bedacht seind, sobald Jr nur von der Kay. Maj. und Herrn Ertzhertzog Leopoldi, auch Herrn Hertzogen in Bayern F. F. Durchl. Durchl. versicherung beschicht, das sie und Jre Landen von allen hostilitæten, Ungnad und beschädigungen ruhig gelassen und verpleiben sollen.

Wann

Wann dann Wohlhochgedachter Herr Marggr. Georg Fridrich sich gegen Ihr F. G. zu Würtenberg sich ercleret und erbotten, daß er sich der Marggravschafft Baden und deren zugehörigen Landen sambt derselben Regirung hinfüro nicht mehr annehmen, noch dem Sohn in allem demjenigen, was er derselben Landen halben tractiren, handlen, thun und lassen werde, keinen Eintrag, abbruch oder Hinderung zu thun, und des Hertzogen zu Würtemberg F. G. dero Schwagern das gezeugnus in Warheit zu geben wissen, daß er sich diser Kriegshandlung, sovil Irer Fürstl. Gn. wissend sein khan, nie beladen, sondern von zeit der verehlichung an von dem Herrn Vattern selbsten allein zur Regierung des Lands angewisen, auch nochmaln sich zue der Kay. May. respect und daß Sie sich ihres theils dises Wesens nicht underfangen, noch anzunemmen, sondern gleich Würtenbergs F. G. zuverhalten und dabej also zubezaigen erklert, darob allerhöchstgedachte Kay. Maj. allergnedigste gute satisfaction geben würden, wardurch dann alle Marggrävische Landen bej des Craises geschlossner gesambter defension zuerhalten weren, inmassen J. F. G. Lande der Nachbarschafft halben dabej zum höchsten interessirt seien und ohn schaden nicht würden bleiben können. Als ersuchen des Herzogen zu Würtenberg F. G. höchstbesagte Fürstl. Durchl. in Bayern freuntlich, Sie wollten aus bekandtem fridliebendem Gemüth bej Irer Kay. May. daran sein und für sich unterbauen, zumal auch dem Herrn General von Tylli befelch ertheilen, daß diser junge angehende Regent bei solcher gegen Ihrer Kay. May. gefasster guter resolution erhalten, in seinen unschuldigen Landen ruhig gelassen und nit etwan solchermassen beschwerdt werden möcht, dessen er sambt seinen unschuldigen Landen ohn einiges verursachen zuentgelten haben, so wohl alß etwan dannenhero sonsten andere Ungelegenheiten im Reich entstehen, die mehr schaden alß Nutzen pringen möchten.

Neben disem haben Ir Fürstl. Gn. auch sonders gern vernommen, daß vil höchsternannte Ire Fürstl. Durchl. zu bestendiger Fridenshandlung in disem gemeinen nothleidenden Wesen nochmalen willfärig und eiferig gemeint, auch sich zu allem gutem hierbej gantz rüemblich erbietet, welcher Intention Ire F. G. auch bißhero geweßt und dahin jede müglichkeit angewendet, wie dessen Ire Kay. May. auch Fürstl. Durchl. und andere mehr ständе selbsten die beste zeugnuß geben können. Und obwohl der hocherwünschte effect bißhero nicht erfolgen wollen, so ist doch zu dem Allmechtigen Gott nochmalen das vertrawen zu haben, auch Seine Allmacht getreulichst zu pitten, dahin dienliche wohlerspießliche Mittel einest an hand zu geben.

Gedenckhen auch Ire Fürstl. Gn. von solchem Irem vorhaben noch nicht außzusetzen, inmassen Sie darzue auch uber das gemeine Reichswesen in Irem particular vor andern grosse Ursach haben, dieweil sie das Fewer Ihrer Landen von allen seiten hero fast am negsten berüren thut. Die hierzu in Vorschlag kommende suspensionem armorum aber belangend, khöndten Seine F. Gn. bej jetziger Läuff überall erscheinender Gelegenheit nicht wohl hoffen, daß einig bestendig oder erspießlich Fundament darauf zu setzen in sonderbarer Betrachtung, weil man anjetzo beederseits in starcker Ge-

faßthaltung begriffen, dahero villeicht kein theil sich darauß gern begeben noch den habenden Vortheil aus Handen lassen, viel vergebenen mercklichen Costen spühlen und die zeit auch Gelegenheit umsonsten verliehren mögen. Zugeschweigen, daß die Gemüether teglich mehr verbittert und hernacher der Frid je lenger, je weniger gemacht werden kan.

Die gentzliche Niderlegung der Waffen von beiden theillen auf gleiche Weiß und zu einer zeit aber wollten Jre Fürstl. Gn. vor mehr erspriesslich halten, sonderlich da vorgenckhlich der Herr Churfürst Pfaltzgrave allein versichert oder vertröstet sein köndt, daß er der völligen restitution seiner Lande und was er vor disem Kriegswesen in Besitz und gebrauch gehabt zusambt der Churfürstl. dignitæt vergwissert pleiben möcht. uff welchen fall getraweten Jre Fürstl. Gnaden Jhne Herrn Churfürsten auf solchen Weg verhoffentlich so weit zu disponiren, daß derselbe sowohl sich zu besagter Niderlegung verstehen, als auch aller weiter succursen sich begeben, uber das der gantzen Crohn Böheim und deren zugehördten vor sich und die seinige zu renunciren willigen sollte. Da nun Jre Fürstl. Durchl. dises oder dergleichen etwas vor gut befinden möchten, Erpietten sich Jhre Fürstl. Gn. das eusserst überall einzuwenden, verhoffentlich, es sollte etwas fruchtbares wohl zu erhalten seyn. Dardurch könnte villeicht dem gantzen Hauptwerckh am füglichsten und besser als anderwerts abgeholffen werden, sonderlich weil besorglich der Prüsselische Fridensschluss sich noch etwan lang verweilen, indessen aber neben des Erbfeinds gefahr noch viel unschuldig Christenblut vergossen, Land und Leuth verderbt, und wie allbereit mehr dann zuvil beschehen, alle benachbarte unschuldige follendts ruinirt und dem gantzen Vatterland eusserstes verderben zugezogen werden möchten.

Da aber Jhrer Fürstl. Durchl. besser Mittel hochvernünfftig beiwohnten oder auch dem herrn Gesandten selbst befohlen oder bekhannt weren: Ersuchen Jhre Fürstl. Gn. selbige freundt- vetter- und Brüederlich, auch gnedig, Sie wollten aus guttem vertrawen, wie sie dise Absendung auch anderst nit auffnehmen und hierinn mit Jrer F. G. einen scopum haben, selbige gemeinem Fridleben zum besten mit Jrem unsterblichen Lob deroselben unbeschwerdt offenbahren, daraus Jhre Fürstl. Gn. Jres theils mit dem Gesandten weiter muntlich conferiren und sich darauff weiters vernemmen lassen wollen, ob vermittelst des Allmächtigen gnad einist der Weeg zu höchstnotwendiger Ablegung dises unseligen Kriegslasts zuerraichen und zue Frid und Rhue im hailigen Röm. Reich wider zuegelangen.

Welches alles Jre Fürstl. Gn. zu Württemberg den Anwesenden Gesandten zur resolution in Gnaden anzufügen befohlen und seind Jhre F. G. Jhme mit gnedigem geneigtem Willen wol beigethon, Stuttgardten den 5. Maji Anno 1622.

Num. 56.

Num. 56.

Kayserl. Hand- und Dankschreiben an Herz. Johann Fridrichen zu Würtemb. wegen dessen bißherigem Verhalten. d. d. 8. Majii 1622.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Ich hab von undterschiedlichen Orten vernommen, wie unverantwortlich und ohne gegebne Ursach der Marggraf von Baden über vielfeltige seine zuesagen, verschreiben, und sinceriren sich nuhmehr vheindthätlich geschlagen und wie inständig mit gueten und bösen Worten, auch scharpfen bedrohungen Sie sambtlich in E. Lden dieselbige zu gleichmässigem Abfahl zu bewegen zu unterschiedtlich mahlen gesetzt, und wie aufrecht und getrew sie sich hingegen erclärt bey demjenigen, was Sie zuegesagt und versprochen, darzue Sie auch crafft Ihr mit gethonen pflichten verpunden zuuerpleiben.

Wie nun solches mir undter vihlen meiner Kay. Regierung schwären obligen zu sonderbarer Consolation gereicht, Also hab Ich E. L. deßwegen nit allein gar hoch bedanckhen, Sonder noch weiters hiemit gar genädig und freundlich ersuechen wöllen, daß Sie noch ferner bey Ihr angefangnen Fürstlich, heroisch und trewen Resolution verpleiben wöllen, obgemelten Landverderblichen Rebellen mit nichten beyzupflichten, Inen kaine Päss, noch anders zugestatten und da Sie zu schwach, unsers Bruedern Ertzhertzogs Leopoldi oder des Herzogs in Bayern LLden und andere meine daraus habende Armaden umb beysprung zuersuchen, denen ich anbefohlen E. L. auf alle Nothfähl mit Rhat und that beyzuspringen.

Wie nun E. L. hierinn sich umb mich, das Hey. Reich, Mein Hauß und das gemeine Wesen, beuorab dem Schwäbischen Craiß, der sich E. L. anuertraut, noch mehrer verdient macht und dasjenig im Werckh erweist, warzue unser baider Häuser vertrewliche correspondenz verpunden, bin Ich es umb E. L. und die Irigen hinwiderumb mit allen Kays. Gnaden und recht beschaffener Freundschafft danckbarlich zuerkennen und dieselbige nimmermehr zuuerlassen anerpietig und willig, Neben abermahliger Versicherung, da sich der proscribierte Pfaltzgraue darzue gepürendt accommodiren würde, der güetlichen Handlung zu Widerpringung des lieben Fridens nit zuvergessen. Welches Ich E. Lden auß sonderbarem zu derselben tragenden vertrawen unangefüegt nit lassen wollen, hiemit mit verlangen Ir Antwort erwarttend und bin Deroselben mit Vetterlichem willen, Kay. Gnaden und allem gueten yederzeit vorders wohl und bestendig beygethan. Geben in meiner Statt Wienn den achten May, Anno Sechzehenhundert zway und zwaintzig.

E. L.

Gutwilliger Vetter

Ferdinand.

Num. 57.

Num. 57.

Proposition auf dem Landtag. d. d. 13. Jan. 1624.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgart, Herrn zu Heydenheimb ꝛc. unserm gnedigen Fürsten und Herrn ist noch unentfallen, was gestalt sie bey unterschidlichen nach und nach bißhero vorgangnen Land- und Außschußtägen dero gehorsamen Prälaten und Landschafft jedesmahls auß gehabter Sorgfalt die Gefahr und Beschwernus des vorgangnen Kriegswesens und deren Einfäll und plünderung, inmassen einem getreuen Landesfürsten obgelegen ist, umbständlich und mit gnugsamer Anzeig eröffnen und zu Gemüt führen, auch dabey jedesmahls die Notturfft erwegen und anstellen lassen, daß sie durch Gottes Gnad und der Landschafft getreues beisetzen das Land bißhero vor verderben und grossem Ungemach erhalten können und je vermeint, Es sollten sich die Zeit und Gelegenheit dermalen einist also endern und verbessern, daß so wol Ire Fürstl. Gn. allß auch dero getreue Landschafft der vielfältigen costbaren versamblungen hinfüro einmal enthebt und bej jrem Haußwesen, wa nicht mehrers verbleiben, jedoch ufs wenigst mit einer andern und annemblichern proposition erfrewet werden khöndten, Sie haben aber gegen alles besser hoffen, angewendte costbare Bemühung und fleissiges nachgedencken anders nichts befunden, allß daß gleichwol der Allmächtige jhezweilen einen lieblichen Sonnenschein eines Fridens blickhen lassen, aber durch die unvorsehene dunckele Wolcken des laidigen Kriegs bald wiederumb obscuriert, verdunckhelt und alle geschöpffte Hoffnung auß den Augen und rathschlagen gezuckht worden, gestalt dann menniglich bekhandt, obwohl hochgedachte Fürstl. Gn. durch die erlangte Kays. und Bayrische Resolutiones, wie auch des General Gravens von Tilly erklerung sowol vor sich, alß dero Lehenleuth und underthonen verschont und sicher gelassen zu werden vermeint, daß jedoch jetzo abermahl ein Anzahl Bayerischen Kriegsvolckh zu Roß und Fuß sich der Statt und Schloß Lewenstein, ungeacht der halbe theil daran Irer F. G. alß verwürckht heimgefallen und besessen wurdt, der ander theil aber Irer Fürstl. Gn. aigen und des Gravens Lehen ist, wie auch dem Schloß und Fleckhen Abstatt, so auch in der Graffschafft Lewenstein gehörig, verruckter tagen genehert, und da Ire Fürstl. Gn. nicht in zeiten Abwehr gethon, mit der thatt eingenommen und dardurch dem Hertzogthumb ein merckhlichen schaden und Gefahr zugezogen, ja gar die negst darumb gelegne Aemter vom Land gentzlich abgeschnitten hetten, dessen entlichen Abzugs auß und an dem Land man so gahr nicht versichert, daß sie vielmehr sich erst uf newe Ordonantz beruffen und der Quartirn, darinn sie jetzo logiren, noch mehr machen und umb sich greiffen wollen, denen auch jrem betrohen und dem Verlaut nach noch mehr Volckh unverzüglich folgen solle. Wie-

Wiewohl nun hocherleuchte Jre Fürstl. Gn. dise und dergleichen Attentaten und einlegerungen sowohl bey obgemelttem herrn General Tilly, alß auch sonsten anpringen lassen, so ist doch zubesorgen, man werde sich darbej nicht allerdings gesichert befinden, zumaln dieweil schon vor wenig Monathen die Winterquartier in disem Hertzogthumb, inmassen dem Kleinern Ausschuss bewusst ist und Jre Fürstl. Gn. mit demselben damahlen hierauß in gnedigem vertrauen communiciren lassen, gesucht worden, die auch durch eingewandte bemühung besorglich nicht abgewendt werden khönnen, da nicht die Kays. May. deß Bethlehem Gabors unversehenen Einfalls halben Jres Volckhs selbsten damahlen benöthigt gewesen, nunmehr aber und nachdem ein Anstand beiderseits biß uf den Martium oder wie verlauten will sollends gar uff Michaëlis getroffen, zue besorgen es möchte das Volckh in andere quartier geführt und diß löblich Hertzogthumb entlich nicht allein mit dem Winter= sonder auch nach gestalt des Anstands gar mit den Sommer= quartiern nicht unbelegt gelassen werden. Sollte nun dergleichen beschehen, wissen Jre Fürstl. Gn. gnedig selbsten, wie es mit deren underhalt bei jetzigen uberteuren zeitten, der Unterthanen Armutt und abmangel aller Victualien, nicht weniger auch gemeiner Landschafft Cassa beschaffen, wie uberschwer es damit hergehen und wie unentbehrlich und strengiglich die erhaischende Nodturfft jedesmahlß erfordert, ja gar expreßt wurdt, hinwiderumb und da solche Quartier abgeschlagen werden sollten, ist anders nichts zuegewarten, alß daß sie bej so geringer defension sich der quartier selbsten mit Gewalt bemächtigen und alßdann nach jrem Willen, wie in solchen begegnussen zugeschehen pflegt, verfahren, da alßdann ratsamer gewesen etwas mit Willen zu leiden und herzugeben, allß alles uff die schantz und Wagnus zustellen und darüber gar zu grund gerichtet zu werden.

Derowegen und weil diser fall des Außgangs halben, dahin man gemeinlich zu sehen pflegt, sehr zweiffelig, schlipferig und wahin mans auch wendet, beschwerlich, und dann Jre Fürstl. Gn. befinden, daß deroselben hochgeehrte vor=Eltern, Landtsfürsten und Regenten in Würtemberg in dergleichen zweiselichen fällen, darunter das Land interessirt, mit deren gehorsamen Prälaten und Landschafft underthänigem gutachten zuverfahren gepflogen, So wollen Jre Fürstl. Gnaden nicht weniger gemeiner Landschafft bedenckhen gnedig gern vernehmen, ob dann uff den begebenden fall die Jnquartierung mit Geld abzutragen oder im Land zuverstatten, auch wa und in wieviel örter des Lands alsdann zu quartieren, wie fürters auch, weil uff Jrer Fürstl. Gn. Cästen und Kellern wegen fernigen starckhen verlags kein Rechnung zue machen, selbige zu underhalten oder aber ob die gesuchte einquartirung abzuschlagen und der darauß besorgter Gefahr zuerwartten und durch was mittel sie vermeinten selbige ufzuhalten oder zuvorzukommen seyn möchte, damit alßdann Jre Fürstl. Gn. desto besser uff einen und andern fall sich resolviren können, ohn welches sie sich sonsten zuerkleren vor dißmahl bedenckhens tragen.

Neben disem ist zum Andern gemeiner Landschafft unverborgen, waßmassen offt hochgedachte Ire Fürstl. Gn. vor disem etlichs geworben Kriegsvolckh zu Ross und Fueß zur defension des Lands, wie mehr andre Ständt auch gethan, angenommen und mit getreuem zusetzen der Landschafft im Sold erhalten, aber nach und nach, sobald sie nur etwas Lufft und versicherung empfangen, nechstenteils sonderlich aber die Reutterey gantz, damit nur die Landschafft und der arm Mann desto mehr verschont bleibe, widerumb biß uff ein wenigs, so sich ungeuar in 1400. Mann erstreckhen mag, abgedanckht, welche sie nicht weniger auch gern lauffen lassen wollten, da es an deme, daß man derselben uff den unterschidlichen Hausern und Vestungen, an denen die Wollfarth des Landes besteht, wie auch in verwahrung Irer F. G. und der jrigen Personen selbsten entrathen könnte und zumahl auch deren uff unversehene Nott- und einfäll, wie jetzo mit Lewenstein beschehen, da das Hauß mehrentheils durch sie erhalten und jetzo die Grentzen darvon besetzt worden, nicht gebrauchen müßte. Sintemalen dann auch noch nicht allein kein Versicherung, sondern vilmehr allerhand ungemach vorhanden und durch die bißher underhaltene soldatesca negst Gott vil unglückh durchzüg und Einfäll verhüttet worden, so müssen hochgedachte Ire Fürstl. Gn. sich dises noch vorhandenen volckhs nothwendig und wider dero Willen etwaß lenger gebrauchen, sonderlich aber da die vorhabende Musterplätz in disem Schwäbischen Craiß noch, wie man willens gewesen, fortgehen sollten, uff welchen fall niemands des täglichen Auslauffens und Plünderung einigen tags versichert pleiben, noch sich des Landvolcks allezeit und in der Eil ohne Schaden ihres Haußwesens und Nahrung füeglich und mit Nutzen gebrauchen könnte. Dannenhero und dieweil diß geworben volckh nottwendig im Sold erhalten werden muß, So wollen Ir Fürstl. Gn. sich gentzlich und in gnaden versehen, es werden dero gehorsame Prälaten und Landschafft Irer Fürstl. Gn. in etwas unter die Arm greiffen und sich uff eine ergibige summa an Geld resolviren, davon das wenige Volkh noch lenger, biß die Gefahr zum End kommen, erhalten und neben dem Ausstand der auff den 25. Dec. nechsthin sich noch uff ungeuahr 77000 fl. belaufft, bezahlt werden möge, darzu derjenige Rest, welchen die Landschafft an dem geliefferten Gelt nach der Freudenstatt uff Abrechnung noch villeicht schuldig pleiben möchte, gebraucht werden khöndte, in Ansehung dise Defension zue des Lands und gemeiner Landschafft sambt der underthonen Wolfahrt und versicherung geraicht, dahero sie auch sich hierunder in etwas anzugreiffen destoweniger bedenckhens haben werden.

Wie nun diß geworben Volckh ohn monatlichen richtigen Sold nicht zuerhalten, also müssen sie auch vors Dritt mit gehöriger Prouiant täglich versehen seyn und solches nicht allein vor offtgedacht geworben wenig, sonder auch uff den fall dem Kayserischen oder Bairischen Volckh wider alles verhoffen und höchst angewändte Bemühung je entlich quartier geben werden müßten, durch ordentliche commiss zue spendieren, Neben dem auch der Unterthan ausser disem in seinem Haußwesen gleichfalls mit dem lieben

den Getraidt und Brod versehen seyn soll, damit er sich und die seinige nach müglichkeit hinaus pringen möge. Ob nun wohl solchemnach offt hochermeltte Ire Fürstl. Gn. vorlengst durch ein gemein Ausschreiben den Emptern und Communen ernstlich befohlen, den FruchtVorrath aller Orten widerumb nach Inhalt der Ordnung zuergenßen, sich daraus bej jeßigem Fruchtmangel und hohen Teurung daran selbsten haben zu erholen, Nicht weniger auch bej vorgangenen Außschußtägen die guedige erinnerung thun lassen, daß die Landschafft vor das ganße Land ein nambhaffte Anzahl an Früchten sowohl innerhalb des Lants bej denen vom Adel, alß ausser demselben so gut sie können, erkauffen und hernacher umb bezahlung widerumb hingeben sollten, so haben jedoch Ire Fürstl.Gn. befunden, daß sich der Außschuss entschuldigt und sonsten auch bey den Communen wenig gnug inacht genommen worden, wie die deßwegen einkonne bericht solches all es mehrers zuerkennen geben.

Wann aber bej disem zustand meniglichen bekhandt, daß ohnrichtige Prouiantbestellung an Frucht, Wein, Fleisch und Fuetterung weder Ihrer Fürstl. Gn. besoldetes, noch vielweniger ander Fremd volckh, so besorglich einquartirt werden möchte, in einiger Ordnung und disciplin gehalten, vil weniger aber der Unterthon bej dem seinigen geschüßt, Mord und unruhe verhüetet oder auch das Auslauffen und einfallen in andere Dörfer, wie wachsam man auch darbej sein wollte abgehalten, werden khan, darauß dann anders nichts alß Brand, Mord, Raub und nahm, davor niemants gesichert sein wurdt, im ganßen Herßogthumb zuegewarten, derowegen und dieweil Ire Fürstl. Gn. Iren Vorrath meistentheils zue Irem Hofstaat und dero diener und dann auch zu versorgung der Vestungen im Land höchstnotwendig gebrauchen müssen, So gesinnen sie hiemit an gesambte Landschafft gnediglich, Sie wollen dise bewantnus erwegen und obigem Vorschlag mit allem fleiß ferner nachsinnen oder andere Mittel, dardurch disen und andern difficultæten begegnet, vorschlagen und bedenckhen, daß in verweilung dessen die Früchten und Wein je lenger je teurer und hernach vil schwerer oder wol gar nicht mehr zubekommen sein werden, inmassen der Außschuss bey jüngster versamblung sich das eusserst bej der sach zuethun underthenig erbotten.

Was sonsten Viertens die vor disem bewilligte 10000. fl. zu erbauung des Landgrabens belangt, wollen Ire Fürst. Gn. derselben hiernegst, so bald man des Wetters halben darinn verfahren khan, von gemeiner Landschafft doch in jeßiger Wehrung gewertig sein und damit nochmalen die Nodturfft verhandlen lassen.

Alsdann auch das beschwerliche Münzwesen sowohl Irer F. G. als gemeiner Landschafft, ja gar den Communen und einem jeden particular-Unterthonen merckliche Schaden und Nachtheil zugefügt, deme gleichwohl Ire Fürstl. Gn. wiederumb ufzuhelfen und zu recht zu pringen sich sovil müglich gewesen understanden, sie haben aber gefunden, wasern nicht auch andre Ständ in den dreyen correspondierenden Crayssen Francken, Bayren und Schwaben hierunder mit fleissigem unnachlessigem Ernst

 im

im ausmünzen deren zue Nürnberg verglichenen kleinen und andern Sorten fortfahren, daß Ire Fürstl. Gn. allein die sachen in disem Craiß nicht gnugsamb sein werden, wiewol sie annoch, soviel sein kan, davon nicht aussetzen. Dieweil aber dannoch inmittels die hinderstendige und künfftig erscheinende zinß und pensiones einmal entricht und bezahlt oder aber die Kays. process und daher kommende verkleinerung neben befahrten Straffen erwarttet werden müssen, so versehen Jr Fürstl. Gn. sich gnedig, es werden dero getreue Prälaten und Landschafft nach Inhalt dero hiebeuor bey leztern Ausschußtag ertheilter Resolution dahin bedacht sein, wie sie sich solcher vertagter Zinß ohn Weitläufftigkeit entledigen und das Credito dardurch erhalten mögen.

Welches alles solche Puncten seind, die hochgedachte Ire Fürstl. Gn. nöttig und erheblich ermessen, daß sie darauß mit dero getreuen Prälaten und Landschafft underredung pflegen und zu solchem End disen gegenwertigen Landtag außschreiben müssen, Gesinnen demnach an dieselbe hiemit Landsvätter- und gnediglich, Sie wollen der sachen fleißig und reifflich nachdenckhen, die Puncten, so in diser proposition begriffen, sonderlich aber so vil die Quartier belangt, aus hochbewegenden Ursachen in enger geheim halten, darüber Jhr unterthänig Gutachten, wie es ferner Irer Fürstl. Gn. und dem Vatterlandt wurdt nuz und gut sein, eröffnen und entlich schliessen, damit dem vorstehenden ubel zeitlich vorgebogen, die Unterthanen gerettet und die gemeine Landswohlsfart befördert werde, das erhaischet in allweg die obgelegne Schuldigkeit und gedenckhen es auch Ire Fürstl. Gn. gegen Jhre gehorsame Unterthanen und Angehörige sambt und sonders in Fürstl. Gnaden, damit sie Jnen forderst wohl gewogen verbleiben, hinwiderumb zuerkennen, datum Stuttgardten den 13. Januarij 1624.

JFriderich *m.p.*

Num. 58.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemberg an Churpfalz wegen vorgeschlagner Mittel zur restitution. d. d. 24. Febr. 1624.

Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Herr Vetter, Sohn und Gevatter, E. L. erinnern sich zweifels frey aus unsern vor zwey Jaren mit deroselben gepflogenen vertrewlichen Communicationen, wie wohlmeinend und auß getrewen Gemüth gegen dem höchstnothleydenden gemeinen Wesen, auch E. L. und deren Landen selbst aignen Wolfarth zu gutem Wür uns beflissen den erwünschten Friden in unserm geliebten Vatterland teutscher Nation neben andern friedliebenden Ständen wüder helffen zuwegen zu bringen und zue stabiliren und daß Wür derentwegen mit der Röm. Kay. May unserm allergnedigsten Herrn, auch damaln mit des Herzogen in Bayern und E. L. selbsten hierauß underschiedliche eyferige Schreiben gewechßlet. Daß Wür nun dazumalen unsere intention nit erlangen mögen, schreiben Wür billich dem allmächtigen Gott, als in dessen Handen und direction den friden zu geben oder zu ent-

entziehen stehet, anheim. Dannenhero Wür auch mit fernerer Communication gegen E. L. inhalten und den Lauff dem allerhöchsten, Zumalen besserer bequemer zeit befelhen und heimgeben sollen. Inmittelst aber haben Wür doch alle occasiones inacht genommen, die zu Widerbringung besagten gemeinen Fridens oder wenigst einen Anlaß und Mittel geben möchten, umb alßdann weiter zue schreiben und durch Beystand Gottes so viel zu erhalten, dardurch die gemeine, also auch E. L. aigne Wolfarth inacht genommen, gestalten E. L. unsere zu dem gemeinen Wesen und Deroselben tragende getrewe affection jederzeit verhoffentlich anderst nit erkannt oder befunden.

Wann dann uff solche unsere getrewe Sorgsalt vor das gemeine betrübte Wesen und entzwischen öffters mit des Herzogen in Bayern Lden hierunder gepflogner vertrawlichen Communication soviel erfolgt, daß S. L. diser Tagen sich auff unser bey Irer Lden beschehen anhalten, wessen Wür unß nemblich uf den fall E. L. sich nachmaln uff Ire hievorige unß überschriebene resolution beruffen und ein mehrere Special-Erklerung und Gewüßheit Irer restitution halben begeren würden, zuuerhalten, dahin erclert, " Sie vermerkten gleichwohl, waß uns dißhalber zue Gemüth gehe und daß „ Wür ehe und zuvor Wir der Röm. Kay. May. sowohl, alß auch Bayerns Lden „ intention und wessen Wür unß gegen E. L. vernemmen lassen dörffen, mehrere „ Wissenschafft und Erleuterung hetten, unß was fruchtbarlichs zu verrichten nicht „ getrawten, Wür hetten aber sowohl auß vorigen S. Lden schreiben verstanden, „ also bey unß leichtlich zu ermessen, warumben deroselben auf ein oder das ander „ dergleichen Special zugehen, nit könn oder wolle gebüren und daß Ihe die natürliche „ vernunfft erfordere, daß derjenig, welcher sein Gott fürgesetztes Haupt und Herrn, die „ Röm. Kay. May. so hoch, viel und langwürig offendirt, auch jetzigen Laydigen „ Uebelstandt, dardurch fast das gantze Röm. Reich leyde, allein verursacht, sich „ zuvor humilire und ein Rechtgeschaffene Bezaigung dessen erweise, welches biß„ hero in dem geringsten nit, sondern vielmehr alle beharrliche Feindschafft erschienen, „ dahero leichtlich zu erachten were, wie schwer und unfürsehens es Irer Kay. „ May. fallen müste, das man zuvor von Ir, was man begere, in effectu haben „ wolle, Sie alß das lædirte Haubt noch den Anfang machen und das thun „ sollte, was alle Recht, die vernunfft und billigkheit von dem lædente erfordern, „ Gestalt man auch ein weiters gegen Irer Kay. May. diser zeit ohne zweiffel nit „ würde behaubten, weil dieselb sich so vätterlich erclert, wafern E. L. sich zuvor „ würde der gebür nach erzeigen, das Sie die mildte vorziehen und gnad ein„ werffen wollten, Auf welches man nun verfahren, die Bezaigung fürderlich an„ stellen, zue weiterer handlung schreiten zum wenigsten einen guten Anfang mit „ ehister sicherer Ablegung der Wafen (welche sonsten noch mehr Ungelegenheiten „ auff sich hetten) machen, Wür E. L. mit notwendigen Erinnerungen darzue erma-

 nen,

„ nen, auch auff die besorgte Anfrag diser zeit mit gutem bestendigem fueg antwurten
„ könnten, da man aber dannoch solches nit inacht nemmen, alle tractation ausschla-
„ gen, die Feindseligkeiten heimblich und offentlich continuiren, auch von Irer Kay.
„ May. vorher gleichsam alles erzwingen und Ihr leges vorschreiben wollte, das
„ raichte nit zu fridlichem standt unsers gemeinen vatterlands und were kein Anzeig
„ darzue, S. L. theilß seye deroselben jhe und allemahl, wie Sie es vor und in je-
„ tzigem ubelstand gnugsamb bezeugt, nichts liebers als ein sicherer, bestän-
„ diger, billicher frieden, den Sie nach vermögen bereit. Wafern Wür nun un-
„ serm freundtlichem löblichen erpieten nach uns weiters der Sachen unterfangen, hofften
„ S. L. es werde durch die Gnade Gottes ohne Frucht nicht abgehen, auch das Werck
„ darauff besser anlassen, als es jeßt das Ansehen haben möcht, wie dann S. L. der
„ noch fernern Hoffnung seyen, wann Wür hierinn verfahren und hand anschlagen,
„ es werden andere trewgemeinte Ständ des Reichs secundiren."

Solchemnach haben Wür nit umbgehen sollen, noch wollen unsere getrewe obligende Sorgfalt zu allerseits bestem nochmalen zue concelliren, E. L. dises hiemit wüderumben in sonderbarer vertrewlicher wohlmeinung schrifftlich zuerkennen zu geben und erachten der Sachen Wichtigkeit nach wohl werth, auch Dero selbst nit entgegen seyn werde, unß Ire hochvernünfftige gedanckhen und gemütsmeinung darüber ufs fürderlichste unbeschwert zu eröffnen. Inmassen Wür dann E. L. hierumben ganß freundtlich ersuchen thun, Sie wollen uns des werthen höchstnothwendigen lieben Fridens und des gemeinen Vatterlands willen sich selbst überwinden nach müglichen dingen accommodieren und sich also erzeigen, daß deroselben nit zugelegt werden möchte, ob were es bey Deroselben angestanden und Sie dahero an weiterm Unheil schuldig. Und haben Wür zue E. L. das unzweifenliche gute vertrawen, Sie werden uns nit ungleich deuten oder widrige Gedancken schöpfen, daß Wür in disen gefährlichen Sachen bißhero nichts anders thun könden. Unß sollte aber höchlich erfrewen, da Wir nuhmehr uf disen præsentirten Anfang zue gütlicher Handlung etwas nußliches erbawen möchten. Dabey sich E. L. unserer vorigen affection in allweg und sovil zuuersichern, daß Wür bey überschreib- und communicirung E. L. erfolgenden Ercleruug alles dasjenige bey diser sachen getrewes vleisses inachtnemmen und einwenden wöllen, was dem werdten Friden und E. L. zum besten jmmer dienlich und müglich zu erhalten sein mag, E. L. unverleugter beliebigen Ercleruug hierüber freundtlich erwart- und in der Obhalt deß Allmechtigen dieselbe befehlend. Stuttgard den 24. Februarij 1624.

An Chur-Pfalß J. Friderich.

Num. 59.

Num. 59.

König Fridrichs von Böhmen Antwort an Herzog Joh. Friderich zu Würtemb. auf die Kays. resolution wegen der Fridenshandlung. d. d. 16. Aug. 1624.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König zu Böheim, Pfalzgrav bey Rhein ꝛc. Entbietten dem hochgebornen Fürsten unserm freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Johann Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grauen zu Mümpelgard und Herrn zu Heidenheim, unsere freundschafft, auch was Wir mehr liebs und guts vermögen, allezeit zuvorn, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter. E. L. under dato den 19. Julij abgangenes schreiben, darinnen Sie unß die Bayerische Erklärung auff unser an Sie under dato den $\frac{12}{19}$. Martij abgangene Widerantwort, dern unß im nahmen deß Hertzogen in Bayern unsers Vettern angetragenen güttlichkeit halben, freundlich communicirn, haben Wir vor wenig Tagen und also etwas spat empfangen, das gantze Werck bei unß reifflich erwogen und darauff nächst gebührender Dancksagung gegen E. Lden der wohlgemeinten bemühung wegen deroselben nothdringlich nochmals zu erkennen geben müssen, das Wir und menniglich, deme dise ding wissendt, darfür es halten müssen, das es hochgedachten Hertzogen Lden mit dem E. Lden zugemuteten güttlichen tractation niemals rechter Ernst, Sonder allein damals nach gestalt der zeit und umbständ, auch etwan zu einem andern besondern scopo angesehen gewesen, welches auch dahero abzunehmen, das noch zuvor und hernacher der Capuciner Francisco Rotta zu Londen und bei unß in Bayrischen nahmen und mit vorwendung habender plenipotenz und das die Keiß. May. daran einige verhinderung nit thun würden, so starckh darauff getrungen, auch so gar zeit und orth zur handlung von unß benennet haben wollen, Wir aber dazu neben andern considerationibus darumb nit verstehen können, das Wir schon allbereit darüber mit E. Lden aus rechtschaffenem fridliebendem proposito unß eingelassen gehabt, indeme Wir gegen E. Lden unß dermassen rund und außtrücklich erkläret, die angesonnene gütliche handlung pure & simpliciter bewilliget und eingeraumbt, sonderlich aber E. Lden allein oder neben andern zu unterhändlern gern und willig acceptirt gehabt, die dabei nothwendig angehängte umbständ für keine conditiones, sonder allein zu mehrer Gewißheit und gutter præparation verstanden, in allen dergleichen tractaten gebreuchlich und herkommen ist. Dahero unß dan abermahl ungüttlich und zuvil geschicht, als ob Wir mit einmischung der interessenten, auch mit einmengung anderer conditionen solche handlung fast ausgeschlagen oder je dahin dirigirt hetten, das dieselbe an frembde Ort gerathen möchte, dann dergleichen unß nie in sinn kommen sich auch weder im Buchstaben, noch Verstand, sondern das gerade Widerspiel in obgedachter unserer Widerantwort

wort befinden würdt, darauff Wir unß hiemit nochmals bezogen haben wollen. Wir sind zwar stets in dieser Vorsorg gestanden, ob es auch auff der andern seitten zur gütt iemals rechter Ernst, wie allbereit angedeuttet, das aber solche nit vergebens und ohne grund gewesen, gibet nur in viel Weeg sowohl mehrgedachte Bayrische Erklärung, alß der euentus selbsten, indem diselbe nit allein unsere so helle und clare Erklärung mißdeuttet, sondern auch in sich selbsten den mehrern theil so obscure begriffen, das Wir den sensum und rechte intention nit allerdings assequirn können, indeme Wir nit verstehen, wie E. Lden zum anfang ein mehrers gegen uns, als Sie gethan, und was Sie dann weitter zu Werck hette richten sollen, Sintemahl keine zuverlässige handlung mit einem allein und einseitig geschehen kan, vielweniger aber ersinnen können, wie Wir unß noch kommender zeit eines andern und mehrern vernehmen lassen solten oder könten, dieweil dabei keine Specialia oder was dann eigentlich von unß desiderirt würde, außgedrücket, das übrige alles aber auch zugleich gleichsam abgehawen und zuruck gelassen würdt. Was aber inmittels eben zur zeit dern unß angetragenen gütt anderer, theils auch frembder Ohrten, tractiert und endlich zu Werck gerichtet worden, was man auch abermals mit particular - Conventen in so hochwüchtigen gemeinen Reichssachen vorhabe, welchermassen davon theils der Churfürsten, auch andere interessirte Fürsten und Ständ außgeschlossen, sonderlich die, welchen der Ligæ Kriegsvolckh noch immer auf dem Halß lieget und also nur unter etlichen wenigen so starke præjudicia immerzu gemacht werden, welche alßdan die außgeschlossene hiernechst allein approbirn und effectuirn helffen sollen, oder weil die Liga ihr volck auff den Beinen behalten würdt, metu & vi armorum dazu gezwungen werden möchten, das ist E. Lden, ja nunmehr inn- und ausserhalb Reichs bekandt und müssen Wir alles dem gerechten Gott befohlen seyn lassen. Wir bezeugen aber nochmals gegen denselben, gegen E. Lden und menniglich und getrauen es gegen der ganzen Erbarn Welt mit Grund und bestand zu demonstrirn und außzuführen, das uns zu Wiederbringung eines beständigen, sichern, immerwehrenden Frieden jederzeit ein rechter Ernst und vorsatz gewest, auch noch ist, und da jemals solchem desiderio etwas unehnliches vorgangen zu seyn scheinen möchte, das Wir dazu durch die eusserste verfolgung und das unß so viel wiedrige experimenta an die Hand gangen, wider unsern Willen und verschulden gezwungen worden. Was nun gestalten sachen und zeiten nach E. Lden dem gemeinen Vatterland und in specie unserm alten Churfürstl. Hauß der Pfaltz zu trost und guttem bey sich bedencken, darauff ferner vornehmen und versuchen möchten, das stellen Wir Dero hocherleuchtem Verstand und gutten discretion hiemit gäntzlich anheim, indeme Wir deroselben getreuen affection zu beyden unß gnugsam versichert halten und vergwisern E. Lden hinwider, das Wir Ihro zu erweisung beliebenden dienstlichen Willen jederzeit geneigt sein und verbleiben, datum Grauenhagen den $\frac{16}{6}$. Augusti 1621.

E. L. allzeit getrewer vetter

Friderich.

Num. 60.

Num. 60.

Instruction

Von Gottes Gnaden unser Johann Friderichs Hertzogen zu Wurtenberg und Teckh, Gravens zu Mümpelgartt, Herrns zu Heydenheim ꝛc. Waß in unserm Nahmen bey dem Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Herrn Carln, Hertzogen zu Calabrien, zu Lottringen, Baar und Geldern, Marggraven zu Pontemousson, Graven zu Provinz, Vaudemont und Zütphen, der Böste unser Landthofmeister und lieber getrewer Bleickhard von Helmstatt, Obrister und Ritter mundlich anzubringen und zu verrichten hat. d. d. 3. Mart. 1625.

Ermeldter unser Landhofmeister hat sich dahin zu befürdern, daß er ehist den nechsten Weg auff Nancy, oder wa Sein des Herzogs in Lotringen Lden in der Nähe sich aufhalten möchte, zugelangen unter handen nehme, Sobaldt er daselbst ankombt sich gehörender Orten umb audienz anmelde, des Hertzogs in Lotringen Lden in erlangung solcher unser freund- vetterliche dienst vermelde und dabey derselben anzeige, da es derselben an Leibsgesundtheit und allem Fürstlichen Wolstand beheglich und wol ergienge, so werde uns ein solches erfrewlich und hochannemlich sein ꝛc. Nach verrichtung solcher Curialien hat unser Abgeordneter ferners anzubringen, wie daß uns dasjenige, was zwischen SrLden und unsern Räthen und dienern dem von Haracourt derselben Gubernatorn und dem von Buwinghausen unserm Rath und Obristen in Schrifften vorgangen, getrewlich referirt worden were und hetten Wir also nicht unterlassen wollen, S. Lden begehren nach zu mehrerm allerseits vernehmen, auch unser Gemüth und Fürhaben Sr Lden clärlicher zu erkhennen zu geben, dise Seiner Person Abordnung zu thun in Hoffnung, Nachdem das Intent zu Rhue und Stillung der in dem Reich Teutscher Nation allzu grosser bewegung angesehen, welche ein mehrers Verderben demselben und den angrentzenden Landen antröwen, Es werde der getrewe Gott solches zu seinen Ehren wolgemeintes Intent segnen, damit die Jenige Hinterungen, so in dem Weeg scheinen liegen dises werckh sich zu unternehmen, auch unß sowol, alß Sr. Lden die Handlung bedencklich machen wollen, in reiffes Nachsinnen des erwartenden Nutzen zuruckh mögen gelegt werden.

Damit aber keine Gedanckhen auf unß fallen könden, Alß wann aus Privat Nutzen oder Vortheil Wir unß dises grossen und müehsamen Wercks unterzügen oder aus particular affection gegen des Pfaltzgraven Lden oder auch auß derselben Antrieb unß eines solchen zu unterziehen gedächten, So hat für allen dingen unser Abgeordneter unser auffrichtiges unpassionirtes Gemüth gemüth gegen einem und dem andern theil Sr Lden zu vergewissern und daß Wir hierinnen nichts, alß die für Augen schwebende hohe Gefahr des heyl. Röm. Reichs, in welcher Stillung gleichsamb gantz Europam in Rueh

zubringen so viel an uns sein würdt können unterzuschlagen suchen, zuvorderst aber die Christliche Lieb, das Obligen unsers Fürstlichen Standts, Schuldigkeit gegen der Kay. May. und dem Vatterland hierzue uns treiben lassen, und zwar hetten Wir ein solches nunmehr lange zeit bey uns zu Sinn gefaßt gehabt, Es hette aber uns biß anhero an denjenigen, so mit uns in einem solchen hohen Werckh cooperiren möchten, ermanglen wöllen, da dann in hin und herwegung diser Sachen Wir niemands alß Ire Lden ersinnen können, hielten derowegen für eine sonderbare Schickung Gottes, das Ihre Lden darzue auch nit ungeneigt weren, und Ihr gefällig sein liessen der Sachen mehrere Erklärung zu vernehmen.

Ob nun wol Wir uns leicht die gedanckhen machen können, Es werde S. Lden gleich anfangs die ungleichait unser der fürhabenden Interponirenden gegen der Kay. May. erwegen und daher vernehmen wollen, ob auch solches unternehmen mit der Röm. Kay. May. belieben geschehe, auch dieselbe für allen dingen darumb guedigstes Wissen haben sollte, So hat ermeldter unser Abgeordneter darauff zu repliciren oder auch eher der und für sich selbsten vorhin Jr Lden anzumelden, daß sich in allweg gebühren wolle ohne guedigstes Einwilligen der Röm. Kay. May. oder gehorsamstes Anmelden bey deroselben in disem thun nichts für- oder an die Hand zu nehmen Wir hetten aber guth befunden, daß fürher Jr Lden Gemüth in disem fürhaben sollte vernommen werden, und wann alßdann S. Lden in der Mitcooperation sich vergleichen werde, der modus, wie Sr Lden und unser Intent bey der Kay. May. wollte angebracht, bedacht, und mit was motiven solches Wolmeinen zubegründen, zugleich deliberirt und verglichen werden. Und ob Wir wol bey diser Gelegenheit der eingefallenen Klag, die Wir bey Jhrer May. durch einen Gesandten anjetzo verrichten lassen, gute Gelegenheit gehabt von disen Sachen Anregung zu thun, hetten Wir doch, so lang Wir verhoffen können, daß S. Lden hierinn mit uns anstehen wollen, hohes Bedencken gehabt, abgesöndert der Kay. May. etwas von unserm Fürhaben, oder auch derselben Räthen zuerkennen zu geben, damit dise Handlung zu gesambter deliberation gantz überbleibe und in nichts Sr Lden vorgegriffen werde, wie wir uns dann in einem und anderm derselben getrewen guetmainungen und hochvernünfftigen gedancken in diser fürhabenden Handlung gern bequemen wollten.

Er unser Abgeordneter hat nicht zuverhalten, daß Wir des Churfürsten und Hertzogs in Bayern Lden sub dato den 9. Febr. jüngsthin verträwlich zu vernehmen gegeben hetten, wie Wir willens weren Jhr des Hertzogs in Lotringen Lden dises unser fürhaben verträwlich zu eröffnen, warzu Wir durch derselben fürgehendes Schreiben aus München sub dato den 1.ten jetzlauffenden Monats Martii verursacht worden, auch Sr Lden uns darauff wieder geantwortet und ein solches der Sachen nit ungemäß zu sein erachtet hette, gestalt Wir dann erachteten, S. Liebden der Hertzog in Lotringen ebenmässig unser Intent Jhnen des Churfürsten in Bayern Lden und dieselbe hingegen widerumb Sr Lden communicirt haben werde.

Wann

Wann dann also nit weniger ein Notturfft sein würdt, da des Churfürsten in Bayern Lden dises gemeinen unsers fürhabens (da man in solchem einsinnig verharrt) insgesampt berichtet werde, So hat er unser Gesandter sich eines gesampten oder absönderlichen Schreibens, jedoch eines Inhalts, weilen S. Lden in erwegung Teutschen zuschreibens bedenckhen haben möchte (mit welchen Gedanckhen auf den Gegensatz Wir ebenmässig betretten) mit Sr. Lden oder derselben Räthen zu vergleichen, gedenckhen Wir solche, so baldt sie unß zukhommen, nacher München zu verschaffen, auch die Gebühr darneben selbsten zu schreiben, welches Wir dann umb so viel nothwendiger zu befürdern halten, weilen Jre Lden der Churfürst in Bayern nach der Kay. May. das gröste und fürnehmste subjeckt ist, so unser guetgemeindtes Intent facilitiren khan. zu welchem Ende mit hochbesagts Hertzogen in Lotringen Lden zu berathen und zuvergleichen were, ob Sie guet finden wollten, auch Chur Bayerns Lden, es geschehe in der Ruck = von Wien oder anderer Gelegenheit insgesampt oder absonderlich zubeschicken.

Ob dann wol Wir der ursachen, so uns zu diser wolmeinenden Interposition causirt und mit was Glimpff solche zuvorderst bey der Kay. May. anzubringen seyen, unß leichtlich mit Sr des Hertzogen in Lotringen Lden vergleichen werden, So haben Wir jedoch, daß unser Abgeordneter dise meinniglich wohlbekandte motiven zum Fundament zu setzen habe, melden wollen, Primo Clementiam Ihrer Kay. May. die Sie deroselben Widerwertigen mit höchstem Rhum und grosser Gnad erweisen und verhoffens nicht weniger bey dem Pfaltzgraven mit rhümlicher gnadt auch erweisen werden. 2.) die grosse Unrueh in dem Reich, worüber viel 100000 betrüebter Seelen seufftzen und klagen, welche mit der obligenden Gefahr desselben Ihrer May. nach deroselben bekhandten offtmaligen erklärungen möglichst hinzulegen sich selbsten bearbaiten. 3.) die starcke Verwandtnuß und Anhang des Pfaltzgraven, daher es scheinet schwehrlich das Reich in Rueh kommen werde ohne Hinlegung diser Sachen und Mittheilung der Kay. May. Clemenz. 4.) daß dise Sach per quæstionem Status in frembder Potentaten Handt so weith kommen wolle, daß man sich solcher annehmen und darauß ein lang wehrend schädlich fewer dem Reich und desselben benachbarten zum verderben erwachsen könne. 5.) die Sorg, daß auch nicht allein frembde Potentaten sich in dise Sach schlagen, sonder auch der Erbfeind in Verzehrung der Cräfften Teutschlands und der Christenheit sich dises Vortheils gebrauchen und bey so verwirrtem zuestandt in den Vormauren Teutschlands auch anderer Orthen in der Christenheit einen grossen vortheilhafftigen Einbruch zu grossem Abbruch der gantzen Christenheit thun könndte und geben die Exempel zuerweisen, wie offtmals geringe Sachen zu grosser Sachen Erwarttung Hindernuß gebracht haben 6.) Eine grosse Ursach auch ist, daß Ihre May. bey so gestaltten sachen Ihr werden angelegen sein lassen dise motus zu stillen, weiln Sie in stehtiger unrühiger und sorgsamer Regierung sein, dieselbe und das Reich nimmermehr gesichert, sondern einen motum über den andern zuerwarten haben werden, wie die Erfahrung ein solches dise Jahr hero bezeuget, da hergegen in erweisung der Clemenz Ihre Kay. May. Ihnen und der gan-

gantzen Christenheit Ihne geben und einer Kayserlichen fridsamen Regierung sich und die Ihrige, wie auch dem Röm. Reich den Friden versichern könndte. Sollte auch der liebe Gott in solchem elenden zerrütten und erbärmlichen zuestandt Ihre Kay. May. der Christenheit entziehen, Behüete Gott, waß für ein betrüebtes, elendes Wesen, Jammer und Noth würde daraus erfolgen müssen? Dabey dann des Ertzhauses Oesterreich, welches so lange Jahr dem Reich löblich vorgestanden, Interesse auch könnte gedacht werden. Dises also seindt unsere motiven, warumben Wir darfür halten, daß die Kay. May. unser aller sonders Wolgemeindtes underthänigstes Anbringen in Kayserlichen Gnaden nit allein vermerkhen, sonder auch auff gehorsambstes Anmelden Sich allergnedigst erkleren werden, ob Dieselbe unß und Lotringens Lden allein gedulden oder gnädigst leiden möchten, daß andere neben unß sich der Interposition unterziehen sollten, Sintemahlen Wir für unß selbsten weiters unß nit werden können einlassen, dann so weith die Kay. May. die Porten der Clemenz eröffnen werden derjenigen Gnadt damit Sie des Pfaltzgraven Lden anzunehmen gedenckhen; Alßdann und ehender nicht hetten Wir unß bey des Pfaltzgraven Lden anzumelden. Weiln dann solche sich in Schreiben gegen unß vorhin vernehmen lassen, daß Sie an dem, was mit Ehren und Conscienz geschehen würde können, gehorsambste submission der Kay. May. zu thun nicht ermanglen wollten, Als wollten Wir umb so viel mehr hoffen, wann Wir etwas Mittel haben würden einer Kayserlichen gratia und was solche sein solte, des Pfaltzgraven Lden sicherlich anzumelden, man solte sich auch selbiger seithen zur Handlung einlassen.

Neben obigen und andern mehr ursachen, warumb Wir nöthig finden unß mit behörendem hohem respect bey der Kay. May. uffs gehorsambste zu interponiren und uffdas glimpfflichst einzukommen, ist auch dise Eine, daß Wir dises Werckh also nunmehr ansehen, daß nicht wol anderst sein khan, wann Franckhreich in disem seinem Fürhaben beharren sollte, daß nicht unser alß auch Lotringens Lden Landen müsten ruinirt werden, da hingegen zu hoffen, wann dise Interpositio sollte wohl angenommen werden, daß beede Theil etwas einen mehrern respect gegen uns tragen und ein solches unsern Landt und Leuthen wohl zu statten kommen würde. Da aber auch auß solchem Christlichen Vorhaben gegen aller gefaßten Hoffnung nichts werden sollte, Nichts destoweniger Wir und Lotringens Lden unsere Gewissen salviern und wie guet Wir es gemeint, der lieben Posterität beysamt der gantzen Welt auch wenigst dardurch den kriegenden Theilen, wie getrew und guet Wir es gemeindt, wißlich gemacht würde, So neben anderm zu etwas salvirung unserer Landen, benebens Erhaltung rechter neutralitæt, so dann keinem Theil sich absönderlich beyzupflichten, ersprießlich dienen könnte.

In dem aber hat unser abgesandter sich wol und Wir uns in das gesampt fürzusehen, daß mit diser von uns wohlgemeindten Interposition Wir uns nicht mehr unterfangen, alß Wir können laisten, indem Wir diß Intent nur haben, daß dises ein wohlgemeindter Fürschlag sein solle diß Werkh zu weitterer und mehrer Handlung durch

dises

dises Mittel unserer oder anderer mehr der Kay. May. annehmlicher Fürsten oder Ständt anzubringen; Warbey in sonderheit Wir erachten, daß des Hertzogs in Lotringen Lden bey dem König in Franckreich vihl unterbawen könnte, ob Ihre Kön. Würde zu einer Interposition auch geneigt sein möchte: Auch hat unser Abgeordneter von Sr Lden anbringlich zuerkhundigen, ob sie villeicht rathsamb fänden, daß noch andere und Wer, zu disem unserm Wolmeinen zuziehen weren, wollten Wir unß leichtlich darüber mit Sr Lden vergleichen, darbey dann der Anregung zugedencken, die Herr Marggraf zu Onolzbach gegen Lemblin gethan, da man spüren sollte, daß er bey Lotringen angenehm.

Würdt also unser Abgeordneter sich in disem wohl fürzusehen haben, daß er ein weitters und mehrers uns nicht aufflade, alß so weit unser Intent ist, auch bey einem und dem andern Theil nicht zu erheben were. Sollte aber der Allmächtige die Gnad geben wollen, daß auff anmelden man die Interposition leiden wollte, so würdt alßdann eine Handlung die ander bringen und Wir und des Hertzogs in Lotringen Lden der Sachen weitter nachzudenckhen haben.

Was auch für Schreiben zwischen unß und des Churfürsten in Bayern, auch Pfaltzgravens LLden ein zeitlang gewechselt worden, die seindt Ihme unserm Abgeordneten mitgeben worden sich solcher nach Gelegenheit zugebrauchen, damit er so viel mehr Sein des Hertzogen in Lotringen Lden unsers auffrichtigen Gemüths in diser Handlung genüeglichen unterricht geben könne, jnmassen Wir uns auch nicht entgegen sein lassen, da des Hertzogen zu Lotringen Lden eintweder ein weitere Beysamenschickhung oder gar persönliche zusamenkunfft an beyden theilen nicht ohngelegenem Orth nöthig oder rathsamb finden wollten unnß mit Dero etwan hie nächst nach vernommener Kay. May. intention hierüber zuvergleichen.

Was nun er unser Abgesandter in diser seiner Aufflag verrichtet, dessen hat er uns mit befürderung seiner Ruckraiß sattsame Relation zu thun: Zuvor aber und so baldt er die Intentiones bey Lotringen in etwas abnehmen würdt, uns dessen alspaldt advisiren, damit Wir vor seiner Widerkhunfft unsern Gesandten nach Wien zum wenigsten dessen Nachrichtung geben können, ob Lotringen zur Abordnung geneigt und wie baldt solche ungefarlich zuvermutten, damit er sich daselbsten desto baß darnach zu richten und Wir demselben auch in Eventum andeutten können, ob er weittere Commission von unß zu erwarten habe oder nicht.

An disem allem beschicht unser zuverlässige gnedige Meinung, Actum Stuttgartten den dritten Monatstag Martij Anno Christi Sechßzehenhundert zweintzig und Fünff.

J:Friderich.

Num. 61.

Num. 61.

Extract aus der Kayserl. Resolution dem Würtemb. Abgesandten Benjamin Buwinghausen ertheilt wegen vorhabender Unterhandlung. d. d. 7. Maji. 1625.

Was dann schließlichen die von Irer Fürstl. Durchl. Hertzogen zu Lothringen und mehr besagter Ihrer Fürstl. Gn. Herzogen zue Würtemberg mit dem König in Engelland und proscribirten Pfaltzgrafen unternommene wohlmeinende Tractation anlangen thut, verspüren höchstgedachte Kays. May. beeder F. F. durchl. und Gn. gegen dero und dem H. Reich und zue befürderung desselben Wolfahrt aufrechte Wolgeneigte Affection in dancknehmiger Wolgefälligkeit, haben sich auch gegen Ihnen selbsten über disen Punct sub dato 23. Aprilis jüngsthin durch schrifftliche Antwort also erklärt, wie der Abgesandte auß beyligender Abschrifft zu ersehen und es darbey billich sein verbleiben hat. Dann weiln das Hauptwerckh in diser Sachen auf den 16. negstkünfftigen Monats Augusti ausgeschribenen Deputation Tag gehörig, so müsse dasselb seinen Anstand dahin haben. Es können aber baide F. F. Durchl. und Gn. umb das gemeine Wesen nicht wenig sich verdient machen, wann Sie Ihre Tractation dahin anstellen, damit man zuvorderst von der Kön. Würde von Engelland und dem Pfaltzgrafen vernemmen khönnen, Wessen Sie sich wegen gebührlicher submission und Satisfaction entlich erbiethen, auch welcher gestalt Sie Ire Kay. May. und andere gehorsame Ständt, so Irer May. beygestanden, assecuriren und versichern wöllen, damit noch für vorstehendem Deputationtag gute præparatoria zu erhebung des erwünschten fridens daruff vorgenommen und mit Rhat der deputirten Chur-Fürsten und Ständt mit Verlierung weniger Zeit entlich zu Werck gerichtet werden möchten; Wollten sich alßdann höchstgedachte Kays. May. nach gestalt der sachen also erklären, daß man dero fridfertiges gemüt gnugsam verspüren und abnemmen könnte.

Alß auch zum andern nit wenig zuerhaltung angeregten fridlichen Wesens gedeyhen würde, dardurch hochgedachte Ire Fürstl. Durchl. und Gn. mehrgemelter König in Engelland und andere benachbarte König dahin disponirt werden könnten mit den Waffen zuruck zu stehen, biß solche fridliche Mittel bej obangeregtem Conuentu ergriffen und zu Werkh gerichtet werden mögen, da sonst zu befahren, da diser Conuentus durch die Waffen verhindert, daß damit wol alle Hofnung des Fridens verstört und das H. Röm. Reich in mehrere Gefahr als vormals immer gesetzt werde, woran gleichwohl Ire Kay. May die Schuld nicht tragen, sondern den auctoribus diser newen blutigen Anschlag haimbschieben wollen.

Num. 62.

Num. 62.

Lettres du Duc de Lorraine au Duc de Wirtemberg sur le sujet de la paix entre l'Impereur & le Comte Palatin. d. d. 7. Jan. 1627.

Monsieur mon Cousin, Il est vray que le lettres dernieres de Monsieur le Prince d'Eggenberg nous ouvrent le chemin de pousser nostre entrentise plus auant, que n'auons faict jusques icy & qu' il y a apparence, que l'intention du dit sieur Prince a esté, que Monsieur le Comte Palatin nostre Cousin en ayt communication puisqu' e les conditions que l'on demande sont de son fait & de sa volonté & que personne ne peut respondre pour luy en cest endroit, que luy mesmo, qui doibt iuger ce qui luy est profitable & advantageux, balancant les inconvenientz qui sont de part & d'autre, & preferant les plus tolerables aux plus nuisibles, veu qu'il est impossible de les fuyr tous, A quoy V. A. suiuant sa prudence accoustumée sçaura bien l'exhorter luy envoyant copie de la ditte lettre ou un extraict de la substance principale tant seulement, ainsi qu'elle jugera plus á propos, l'un & l'autre estant faisable, Neanmoins comm'elle me faict la faueur de m'en demander mon advis, le quel je souzmettray tousjours au vostre meilleur, il me semble, que l'on pourrait quasi laisser toute la narratiue des choses passées, qui est au commencement de la ditte lettre, puisqu'aussis bien il ny a plus de remede & venir au dispositif, ou il est parlé des dietes, journées de deputation & aultres assemblées & de suitte aux conditions & a tout le surplus, remettant aussy à votre discretion si elle deura nommer le dit sieur Prince ou se contenter simplement de dire, qu'a receu tous ces aduis de bonn part & lieu fort assuré, Je sçay, Monsieur mon Cousin, que V. A. en sçaura bien faire pour induire & porter le dit Sieur Comte Palatin a embrasser son propre bien & si par la reponse di celuy nous descouvrons qu' il y ayt moyen de le faire approcher des dits conditions, nous aduiserons lors sur la proposition que vous faict le dict sieur Prince d'Eggenberg d'une conference amiable en lieu commode, ou d'envoyer des deputez en Court Imperiale, ou aultrement comme il se pourra mieulx pour parvenir a une fin heureuse de nostre negotiation, la quelle puisse apporter du contentement à sa Majesté Imperiale soulagement au dit sieur Palatin & un repos general a tout l'Empire selon que tel aiste tousjours nostre unicque desseing. Jay aussi receu vne lettre de sa ditte Majeste responsive a deux miennes des 20. Septembre & 20. Nouembre & auec icelle la copie d'un aultre escritte à V. A. du 21. du dit Septembre, mais comme tout cela n'est point si precis, que ce le dit sieur Prince d'Eggenberg vous à mandé, ce servit chose superflue d'en donner part maintenant, & me contenteray d'assurer V. A. que je suis tousjours.

Monsieur mon Cousin

De Nancy le 7. Janiuer 1627.

Vostre tres affectionné Cousin & Serviteur.

Charles Duc de Lorraine.

Num. 63.

Num. 63.

Erklärungs-Schreiben Churfürst Fridrichs an Herzog Johann Friderichen zu Würtemberg auf die von dem Fürsten von Eggenberg gethane Fridens-Vorschläge. d. d. 12. Febr. 1627.

E. Lden angenehmes Schreiben vom 1/7 7. Januarij jüngsthin der gebür zu beantworten, thun Wir uns gegen Dieselbe nicht allein wegen dero bißhero so treweiferig vortgesetzter interposition, sondern auch wegen beschehener wolmeinender Communication des Fürsten von Eggenbergks an sie gethanen schreibens zuvorderst ganz freundlich bedancken, und geben E. Lden freundtlich zu erkennen, Ob Wir wol die von bemeltten Fürsten von Eggenbergk eröffnete vorschläge und conditiones unserer verhofften reconciliation mit der Keyß. May. uber die massen hardt und schwer zu sein befinden und dannenhero der tröstlichen zuversicht geleben, Ihre Kayß. May. werden nicht gemeint seyn so stricte darauff zu bestehen, Jedoch, weil Wir aus solchen Eröffnungen so viel abnehmen und schliessen, das Irer Kay. May. und dero fürnembsten Rhäte intention sich zu dem von uns lang gewünschten und uff allerley geziemende weis gesuchten Friden lencket und zu dem Ende eine gütliche handlung wohl leiden mag, Alß wollen Wir unsers theils zu Bezeugung unsers uffrichtigen friedtliebenden Gemüts und gegen der Kay. May. tragenden schuldigen respects und gehorsams alles das jenige, so hierzu dienlich sein und in unsern mächten stehen wirdt, herzlich gern befürdern, auch von dem, was nach unpartheyischen ermessen für billich und thunlich gehalten werden möchte, keines wegs abweichen.

Und ist hierauff an E. Lden unser ganz freundtlichs Bitten, Sie wollte mit des Herzogen von Lottrings Lden dise ihre uns und dem gemeinen Wesen zum besten uff sich freundtlich genohmenen Interposition unbeschwerdt continuiren und den Weg dardurch sie vermeinen, daß Wir zu einer fürderlichen tractation und vollentds zu dem unserigen, auch einem bestendigen sichern Friden gelangen könten, ihrer bekannten dexteritet nach præpariren und bahnen helffen, da dann zu hoffen, es werden unterdessen Ihre Kayß. May. selbsten sich gegen E. Lden uff unser jüngstes schreiben zu ichtwas erklären, dardurch dises Werk desto leichter gemacht und befürdert werden möchte, Wie Wir dann auch mittlerweil etwas zeit haben werden, zu solchem ende mit unsern nechsten Anverwandten hierunder zu communiciren. Wir befinden zwar nicht, das der Fürst von Eggenbergk mit einigem Wort angedeuttet hette, ob und was Ire Kay. May. sich gegen uns zuerklären und zu thun willens seyen. Wir setzen aber in keinen Zweifel, es werde die nechstkünfftige Handlung darinnen mehr Liecht geben und bey derselben die vorgeschlagene erste und zweyte condition eine leydentliche billigmässige Außlegung und moderation finden. Was den dritten puncten belangt, ist männiglich bekandt, das in den Reichs Constitionen nirgendt versehen, das wann es

etwa

etwa darzu kombt, daß ein Churfürst oder Standt des Reichs proscribirt und hernach mals wider eingesöhnt wird, ihme alßdann seine Religion benohmen oder eine andere Religion in sein Landt eingeführt werden solle. So vermögen die vorige Exempla im Reich solches auch nicht. Uber das alles ist E. Lden bewust, das Ihr Kay. May. sich von anfang bißhero erklärt, das es umb die Religion nicht zu thun seye. Endlich ist gleichergestalt der vierte punct von erstattung des vorgewandten Schaden also beschaffen, daß in rechter erwegung aller umbstendt, Ihre Kay. May. verhoffentlich darauff nicht dringen werden, Welches alles Wir einzig und allein auß freundtlichem Vertrawen gegen E. Lden zu etwas erleichterung unsers Anligens, mit nichten aber unß damit uffzuhalten diß orts angeregt und das gantze Werckh zu obangeregter nechstkünfftigen tractation gestellt haben wollen, den Allmächtigen inniglich bittendt hierzu seine genadt und seegen zu geben. Wie nun E. Lden sich mit diser ihrer hochlöblichen bemühung umb das gemeine Wesen mercklich verdienen und bey der posteritet einen ewigen Rhumb erwerben, also thun Sie uns und die unserige zu der schuldigen Danckbarkeit ie lenger, ie stercker verbinden, die Wir auch auff alle occasionen besten vermögens in der That zuerweisen jederzeit bereit seindt und E. Lden mit dienstlichem Willen sonders wohl beygethon verbleiben, Datum ins Grauenhagen den $\frac{22}{12}$. Februarij anno &c. 1627.

E. L.

allzeit getrewer Vetter

Friderich.

Num. 64.

Lettres du Roy d' Angleterre au Comte Palatin de ne prester l'oreille aux articles vuides d' honneur & d' Equite. d. d. 17. April 1627.

Monsieur, mon trés cher Frere, —— Nous auons receu vos lettres & sur la creance portée par icelles auons ouy ce que le Cheualier Nethersole nous á exposé, le quel auec beaucoup de Zele & de suffisance nous a fait entendre entr'autres choses importantes, ce qui estoit de l'interposition des Ducs de Lorraine & de Wirtemberg comme aussi de certaines conditions proposes par le Prince d'Eggenberg comme de son propre mouvement au dit Duc de Wirtemberg, Les quelles sont si exorbitantes, que nous ne scaurions que nous en estonner, Nous ne vos desconseillerons jamais d'entendre á tous bons moyens, qui pourront vous remettre paisiblement en la possession de Votre droit, Aussi ne pourrons nous pas prester l'oreille receuoir, n'y deliberer sur des Articles d'honneur & d' equité, Mais quand on vous proposera, qui pourront etre admis auec honneur & feront paroistre une volonté de venir a un bon & pacifique accommodement, nous ne refugerons point d'entrer auec vous en consultation du lieu & des autres circonstances requises pour le Traité,

té, Mais n'estimans pas à propos de nous eslargir pour ceste heure d'auantage sur ce subiect, Nous demeurerons en cest endroit, Monsieur mon tres cher Frere

Vostre tres affectionné Frere
Charles R.

A nostre Palais de Westmestre le 17. d'Avril 1627.

Num. 65.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtenberg an die Kay. May. den Friden in dem Reich herzustellen durch Begnadigung Churfürst Friderichen. d. d. 25. Octobr. 1627.

Allergnädigster Herr, Eur Kay. May. haben auß beygefüegter Abschrifft allergnädigst zu vernehmen, was uff deroselben vber bewußten Colmarischen Receß erfolgte und von mir nachgehends neben einer beweglichen bestgemeinten anmanung des Herrn Pfalzgraf Friderichs Lden communicirte Gnädigste erklärung dieselb an mich hinwiderumb gelangen lassen. Obwol nun Eur Kay. May. dises hochbeschwerliche Werck, warauff einstheils das bißher im H. Röm. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vaterland vorgangne eusserst verderbliche Kriegsunwesen sampt allem darauß erfolgten unaussprechlichem Jammer und unheil, anderntheils die Widerbringung des Edlen so hochverlangten fridens vornemlich gehafftet, billich underthänigst heimbzustellen und der allergnädigsten fernern resolution hierüber gehorsambst und mit gedult zuerwarten, Jedoch nachdem der Allerhöchste E. Kay. May. Waffen und Kriegs-expeditiones dermassen miltiglich geseegnet, das dieselb aller orten mächtig gesiget und dardurch nunmehr den Friden und unfriden in dero freye ungehinderte disposition, vollkommenen Gewalt und Hande gebracht, beneben uß angeregten des Pfalzgraven Lden schreiben spürlich abzunemen, das dieselb Eur Kay. May. huld, gnad und reconciliation beharrlich, ganz inst endig und inniglich suchen und begeren, als hab Dieselb Ich nochmalen umb beedes, insonderheit aber zu würklicher bezeugung meiner gegen Eur Kay. May. und dem ganzen Röm. Reich tragender uffrechten eyfrigen und recht getreuen affection in underthenigster Gehorsame ersuchen und pitten wöllen, die geruhen vorderst dem Allmächtigen, der ein Gott des Fridens, zu ehren und dann zu trost, schuz, Rettung und erquickung so vil unzalbar tausend angefochtener und zum höchsten betrangter und betrübter unschuldiger personen und unserm geliebten Vaterland einest den höchst und allgemein erfreulichen friden widerumb zu geben und nit zugestatten, das ferner unschuldig Menschenblut vergossen und die gehorsame Stände des Reichs mit weiters unerträglichem Ausmerglen, ussaugen und andern unüberwindlichen trangsalen beschwerdt und in allerdings unersezliches Verderben gestürzet werden. Hierdurch werden Eur Kay. May. dem allerhöchsten Gott ein wohlgefällig Werck erweisen, uff dessen Allmacht erfolgtes sieghafftes überwinden und

und stattliches obsiegen zu Eur Kay May. unußlöschlichem ewigwährendem Lob höchstrüemlich gebrauchen und Jhro das ganze Röm. Reich zu höchster unvergesslicher danckbarkeit zu ewigen zeiten höchlich verbinden.

Wollte Eur Kay. May. uß rechtgetreuer Wolmeinung Jch gehorsambst ansfügen und dabey ebenmässig pitten solches gleichergestalt in Keyserlichen gnaden zu vermercken und wie bißher, also auch hinfüro mein und meines Hauses allergnedigster Kayser und Herr zu sein und zu pleiben. Stuttgard den 23. Octobris 1627.

Ewer Kay. May.

allerunderthänigster
J Friderich.

Num. 66.

Kayserl. Schreiben an Herzog Joh. Friderichen zu Würtenberg wegen Theodori Thummen Bestraffung. d. d. 13. Febr. 1627.

Ferdinand der Ander von Gottesgnaden erwählter Röm. Kayser ꝛc.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Wür werden mit sonderm mißfallen gehorsamist berichtet, was massen Theodorus Thumm, Prædicant und Professor zu Tübingen ganz straffbarer Weys, auch den gemeinen beschribnen, Geist- und Weltlichen Rechten, Jnsonderheit aber des H. Reichs hailsamen Saz- und Ordnungen zuwider underschidliche famose schrifften und Bücher, insonderhait aber hernachfolgende Christlicher Wohlbegründter Bericht auff die Frag: Ob ein Euangelischer ꝛc. Discursus de Reformatione Lutheri &c. Papa Antichristus &c. Tractatus de Juramentis &c. Igne purgatorio &c. intituliert und andere mehr dergleichen underschidliche Bücher in druckh habe außgehen und bey underschidlichen Buechdruckern zu Tüwingen, als Philipertum Brunn, Theodorum Werlin und Eberhard Wilden truckhen lassen, die auch von der Universitæt allda zu Tüwingen approbiert worden weren, darinn er sowol der Päpstlichen Heyligkeit, als unsere uralte Catholische Religion und derselben zugethone, wie auch die von uns in unserm Erb-Königreich und Landen aus trewer vätterlicher Sorgfeltigkeit angestellte reformation und sambtliche Catholische Chur-Fürsten und Ständ ganz ärger- und verkleinerlich, also, daß es hiemit nit zuerholen, angreiffen thuet. Nun kan D. L. nit unbewust seyn, was diejenige, so dergleichen verkleinerliche ohne das straffbare tractatus schreiben und trucken lassen, wie auch diejenig Obrigkeit, so solches nachsehen und darwider nicht alßbald, was Jr vermög des H. Reichs Satzungen obgelegen, vornemmen, für schwere verantwortung, straffen und Poenen uff sich laden. Es werden sich auch D. L. hiemitt erinnern und zweiffels ohne von dero an unserm Kay. Hof im Jar 1625. allhier abgeordnet gewesenen Gesandten Benj. Buwinghausen be-

berichtet worden seyn, was Wür denselben damals, alß uns vorkommen, daß eben von gedachtem prædicanten Thumm wider das selbiger zeit ausgangene Jubilæum ein ganz ärgerliche Schmachkarten auch außgangen, anden und fürhalten lassen, wie daß Wür selbigen Verbrechens halben gnuogsame Ursachen gehabt sowohl wider den Authorem, alß die Buochtrucker mit der in des H. Reichssatzungen und insonderheit in der Peinl. Halßgerichts⸗Ordnung art. 110. begriffne Pön verfahren zu lassen, ehegedachtem von Buwinghausen aber mitgegeben bey D. L. die Abstellung dergleichen inconvenientien zubefördern, dannenher Wir billich der Hoffnung gelebt, es würden nicht allein der prædicant und die Buochtruckher mit ernster Straff angesehen, sondern auch demselben mehrer dergleichen famose Schrifften zu schreiben oder zu drucken, zumahl solches des heyl. Reichs⸗Satzungen ohne das an die hand geben, alles ernsts verbotten worden sein. Demnach aber, wie obenangedeutet, diser prædicant inmittelst und anjetzo von newem mit Erdicht⸗und publicirung dergleichen lasterhafftigen schmähkarten immerdar fortfährt, welches Wür länger tragenden Kayserlichen Ampþhalben billich nicht nachsehen sollen, bevorab weil auch dergleichen seditiosum scriptum, darinnen obgedacht unser reformation zum höchsten taxiert würd, leicht ein newes Unwesen und Auffstand, auch mehrere auffwückhlung der Unterthonen erweckht werden könnte, als haben Wür D. L. solches alles hiemit erinnern und zue Gemüth füehren, auch Ihr benebens in vetterlichen Hulden gnädigst und ernstlich bevehlen wollen, daß Sie sich in unserm Nahmen obgenannts Thummen Persohn alßbalden ohne einigen Verzug versichere, denselben biß uff wider gnedigste verordnung darinnen verwarth halten, alle und jede obgemelte und andere seine außgangene Ehr⸗und auffrühriſche Gedicht und libellos in continenti confiscire, dieselb nacher unserm Kayserl. Hof unverlengt überschicke und dann daß solches alß eines und anders zu gehorsamb würcklicher vollnziehung gebracht, unß innerhalb sechs Wochen neben überschickung der confiscirten exemplarien ohnfehlbarlich und unverzüglich berichten, damit Wür im widrigen fall die Gebühr ex officio vorzuenehmen nit verursacht werden, welches, wie es an ihm selbsten billich und des H. Reichssatzungen ganz gemeß ist, also volbring D. L. hieran auch unsern endtlichen ernstlichen Willen dero Wür sonsten mit vetterlichen Hulden und allem gueten wohl zuogethan seind, Geben in unserer Statt Wien den 13. Februarij Anno 1627. unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunten und Böhmischen im zehenden.

Ferdinand.

Peter Heinrich zu Stralendorf.

Ad mandatum Sac. Caes. Mtis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Num. 67.

Num. 67.

Verantwortungsschreiben Herzog Johann Friderichs gegen dem Kayser wegen des Thummens Vergehungen. d. d. 9. Martij 1627.

Allergnedigster Herr!

Ew. Kay. May. an mich unterm dato den $\frac{2}{3}$. Februarij jüngsthin allergnädigst abgangnes meinen Theologum und Professorem zu Tüwingen D. Theodorum Thummen und etliche von ihm gefertigte in offnem Truckh publicirte Büecher und Tractatus betreffendes Schreiben hab ich ererst von zweyen Tagen uß Augspurg mit gebürender Reverenz in unterthenigkeit zu recht empfangen und dessen Inhalt mit sonderm befrembden und nit wenig bestürzten gemüeth gehorsambst verlesen.

Wann ich nun mich darbey vorderst deßjenigen, so E. Kay. May. Mir in jüngstverwichnem 1615. Jahr durch meinen Hof-Rath, Obristen und lieben Getrewen Benjamin von Buwinghausen und Walmerode dergleichen Büecher und Schrifften halben, insonderhait aber eines, so de Jubilæo intituliert, allergnedigst andeuten lassen, uff frischem angedenckhen und vornemblich dessen bedachtlich erinnert, was uß meinem Bevelch besagter Buwingkhausen an den Wohlgebohrnen meinen lieben besondern Peter Heinrichen von Stralendorf ꝛc. in betrachtung E. K. M. hierunder allerundertheniglt zu behelligen Ich nit unzeitig Bedenckhens getragen, darauff nit allein schrifftlich gelangen lassen, welches Ew. Kay May. sonder allen zweyfel allerundertheniglt mit Gelegenheit angebracht worden und daß ich auch beneben bey meinen Theologis die ernstliche verfüegung angeschafft, daß sie sich insgemein und besonders im predigen, lehren und schreiben aller gebührender moderation, beschaidenheit und discretion gebrauchen und niemanden zu einer billich und rechtmässiger offension die geringste ursach geben sollen, alß habe Ich umb so viel mehr bey diser unverhofften begegnung solche billigmässige Hoffnung zu fassen, es sollen und werden die in E. K. M. allergnedigstem Schreiben angedeute scripta und Tractatus, bevorab uff den fahl dieselb gegen denjenigen, so nunmehr ein geraume zeit hero von den Catholischen Theologen und scribenten, insonderheit den Jesuiten wider der Evangelischen Augspurgischen Confession beygepflichter Lehr und Glauben, sowol in realibus alß personalibus ußkommen, gehalten und mit hintansetzung partheylicher affecten erwogen, sich anderst beschaffen befinden, dann solche beserglich von fridhessigen Persohnen sowohl zue meiner und der meinigen alß andern meiner confession zuegewandten unverdienten beschwernussen und verunglympfung möchten und wollen angezogen, außgedeutet und qualificiert werden. Und demnach aus Ew. Kay. May. schreiben nit in particulari und Specie zuevernemmen, wie und welchergestalt in denen darinn angemeldten schrifften bey und in der Hauptsachen selbsten und also in realibus oder allein in personalibus wider gebühr unverantwortlich gehandelt und ver-

fahren worden, als will ich nit allein hierüber fleissige und ernstliche erkundigung, wie die sachen in einem und anderm eigent- und gründlich bewandt, mit abkürzung aller vorsäzlicher verlängerung einzuholen mir eifrig angelegen sein lassen, sondern auch uff solchen hin, bevorab da von Ew. Kay. May. Ich hierüber und waruff die gefasste offension in specie gegründet, allergnedigst sollte erinnert werden, die schuldhaffte und Verbrecher sowohl nach außweisung der heilsamen Reichsverfassung, als in anderweg mit solchem ernst ohnnachlässig ansehen und belegen, daß vorderst Ew. Kay. May. und dann menniglich mein sonderbar hohes Mißfallen diß orts würcksamlich verspüren mögen. Und ohngeachtet Ich dessen underthenigst gesichert bin, daß E. Kay. May. zue keinem ungnädigsten müßfallen uffnemmen würden, da ich gleich hierunder, ehe und dann Ich die gründliche beschaffenheit dises Wercks erlernt, insonderheit den bey Ew. K. M. angeklagten theil in seiner verantwurtung vernommen und angehört nichts verordnen sollte: Jedoch will ich nit unterlassen mich nicht allein besagts D. Thummen Person, als meines angebohrnen Landkinds und verpflichten Professoris bey meiner hohen Schuol zu Tüwingen solchergestalten zu versichern, daß ich seiner uff jeden erforderten Fahl mächtig seyn kan, sonder auch in diser Stund meine ernstliche Bevelch gehöriger orthen dahin außfertigen und ergehen lassen, daß alle und jede von obangedeuten Büechern und discursen noch zugegen ligende exemplaria bey der Hand sollen behalten, zu meiner Canzley verwarlich gelüfert und ohne mein vorwüssen und Bevelch keines weiter publicirt noch verkaufft werden. Gleichwie Ich nun usser allen zweifel stelle, E. K. M. werde dise meine allerunterthänigste erklerung und darbey gethone verfüegung zu Kaiserlichen Gnaden geraichen: Alß ist hingegen an Dieselbe mein in underthenigster Gehorsames ganz hochfleissiges bitten und begern, die geruohen Jr hierunder keine fernere ungleiche Gedanckhen sowohl mir und meinen Angehörigen, als andern Evangelischen der Augspurgischen Confession zuogewandten Ständen zue unverdienter sehr nachgedencklicher beschwerung bevorab bey jezig so hochbetrübtem zuestandt des H. Röm. Reichs durch unzeitigen Eyfer fridhässiger Personen beybringen und erwecken zu lassen, jnmassen Ich nit zweifle, E. K. M. werden hierzue auß angebohrner Kay. Mülte und sanfftmuoth, auch zue würcklicher bezengung dero zue einträchtigem fridlichen Ruehstand habenden und gestellten höchstloblichen Gemüets für sich selbsten allergnedigst geneigt seyn.

Welche allergnedigste Kayserliche bezeugung umb E. Kay. May. Ich neben andern Meiner Confession zuegethone Churfürsten und Ständen in schuldiger gehorsame allerunderthenigst zueverdienen ohnvergessen bleiben will. E. Kay. May. zue bestendigen Kayserlichen Hulden und Gnaden Mich und meines Hauses angewandte damit gehorsambst bevehlend, Datum Stuottgarten den 9. Martij Anno 1627.

Num. 68.

Num. 68.

Theodori Thummii Verantwortung auf die Kayserliche Beschuldigungen. d. d. 26. Martii. 1627.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst, Ew. Fürstl. Gn. seyen meine underthönige, gehorsame willige dienst in getrewester beraitschafft jederzeit bevor, Gnediger Fürst und Herr.

Welchermassen die jetzige regierende Röm: Kay. Majestat, unser allergnädigster Herr, in einem sub dato Wien den 13. jüngstverwichenen Monats Februarij ergangenen Kayserl. rescript E. F. G. außfüehrlich zu erkennen gegeben, ob hätte ich gantz straffbarer Weiß, auch den gemeinen beschribenen Geist- und Weltlichen Rechten, insonderheit aber des H. Reichs heilsamen Satz- und Ordnungen zuwider underschidliche Famos-Schrifften und Büecher, insonderheit hernach folgende: Christlichen wolgegründten Bericht auf die Frag, ob ein Evangelischer ꝛc. Discursum de Reformatione Beati Lutheri: Papam Antichristum &c. Tractatum de Juramentis &c. Ignem Purgatorii fatuum &c. in Truckh ausgehen und zuvor von der Universitet zu Tüwingen censieren und approbiren lassen, darinn sowohl die Papst: Hailigkeit, als Ihrer Kay. May. uralte Catholische Religion und deroselben zugethone, wie auch die von Ihrer Kay. May. in Dero Erb- Königreich und Landen aus trewer vätterlicher Sorgfältikait angestellte reformation und samptliche Catholische Chur- Fürsten und Ständ gantz ärgerlich und verkleinerlich angegriffen, daher Ihre Kay. May. (weil deroselben in Anno 1625. bevohlne und durch E. F. G. Hoffrath und Obristen Benjamin von Buwinckhausen angedeutes erstes mandat seine gehorsame Würcklikeit nicht erreicht) Ew. Fürstl. Gn. gnädigst und ernstlichst bevehlend, daß Dieselbe sich in Ihrer Kay. May. Namen meiner Person alsbald ohne einigen verzug versichere, biß auf höchstgedacht Ihrer Kay. May. weittere gnädigste Verordnung mich darinnen verwahrt halte, alle und jede obgemeltte und andere meine ausgegangene Ehr- und auffrührische Gedicht und Libellos in continenti confiscire, dieselbe nach dero Kay. Hof unverlängt überschicke und dann, daß solches also eines und anders zum Gehorsam würcklicher vollziehung gebracht, Ihre Kay. May. innerhalb sechß Wochen neben überschickung der confiscirten exemplarien ohnfehlbar und ohnverzüglich berichte, damit Ihre Kay. May. in widrigem Fall die gebühr ex officio vorzunehmen nit verursacht werde. Hab ich (in christlicher Erinnerung meiner dem allwissenden und gerechten Gott bekanten unschuld und wider einigen Gedanckhen mir zugewachsner so schwerer Kayserlichen Ungnad) mit höchster Verwunderung allerunderthänigst vernommen.

Thue hierauff forderst gegen E. F. G. mich in geflissenem Gehorsam gantz underthönig bedanckhen, das E. F. G. nach ausweisung Göttlicher und geschribner Rechten,

ten, wie auch den außgekündten Reichs Satzungen und allgemeinen heilsamen Religion-friden gemäß diß schwere weitaussehende Werckh nicht gleich ab executione angefangen, sonder über die contenta des empfangenen Kayserlichen rescripts mich gnädig hören, auch zu allerunderthönigster verantwortung und höchsterforderten EhrenRettung in gnaden kommen lassen, underthönigsten fleiß bittend, E. Fürstl. Gn. geruhen mich als dero gehorsames Landkind, verpflichten Theologum und Academiæ Professorem publicum auch inskünfftig gnädig zu schützen und mir wider kundbare Recht und billichkeit in præjudicium des gantzen Religion-Wesens nicht zuziehen lassen.

So vill nun das Hauptwerckh an im selbsten belangen thut, getrawe ich vor Gott mit reinem unverletzten Gewissen vor allen und jeden unparteyischen grundlich zu verantworten, das ich solche hohe und schwere Ungnad keines wegs verdient, dahero mich umb so viel befrembdet, das allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestet auff blosse relation und anbringen (inmassen das Kayserliche rescript selbsten gleich eingangs zuerkennen gibt) zweiffels ohn etlicher Fridhässigen Jesuiten und anderer meiner mißgünstigen (welche ohn allen zweiffel der gerechte GOtt mit der zeit nahmhafft machen würd) mich mit so schwerer Ungnad beladen und nicht zuvor über die geklagte Puncten nottürfftig hören lassen: Sintemahl offenbahr, daß wider die Kay. May. ich die Tag meines Lebens nichts, so mir mit Grund der Warheit zur ungebühr angezogen werden könnte, geredt, geprebigt oder geschriben, sondern habe vielmehr Ihrer Kay. May. Hoheit, Ehr und reputation auß obgelegenem schuldigem gehorsam, eüssersten meines vermögens jederzeit aller underthönigst defendirt, inmassen zu würcklicher demonstrierung dessen E. F. G. sich selbsten gnädig zu erinnern, was gestalt mense octobri verwichenen 1619. Jahrs weilund Matthias Haffenreffer seliger und ich nomine Facultatis Theologicæ nach Stuttgarten gezogen, E. F. G. ein underthönige Warnungsschrifft übergeben und gehorsamlich gebethen, das wider Kay. May. E. F. G. mit den Calvinisten sich nicht einlassen wölle: Warauff E.F.G. besagtem D. Haffenreffern seligen in gnädig ertheilter audienz dise Fürstliche resolution gegeben: Ew. Fürstl. Gn. **wollten lieber todt sein, dann das geringste wider Kay. May. *attentieren* oder fürnehmen.** So haben E. F. G. mir bald hernach in gnaden anbevehlen lassen wider Sculteti zu Prag angestellte Bildstürmerey und vorgenommene reformation offentlich zuschreiben, welches ich nicht allein in Sculteto Iconoclaste gehorsamlich verricht, sondern auch als darauff Anonymus Calvinista Sculteri Bildstürmerey zu defendiren sich understanden, denselben in Sculteto cacodoxo außführlich refutirt und die Calvinisten erinnert Kay. May. gehorsam zu sein, weil solche schwere sach contra summum Imperii caput nicht hinauß zu führen. Deßgleichen hab ich so woll für mein Person privatim, alß nomine Facultatis Theologicæ uff beschehen begehren underschidliche Consilia dahin ertheilt, weil Kay. May. den Religion- und Profan-Friden fest und unverbrüchlich zu halten sich corporali juramento obstringiert, dabeyneben mehrmahlen, sonderlich zu Mühlhausen durch dero deputirte außtruckenlich sich erklärt, das selbige wider angereg-

ten

ten Religion- und Prophanfriden das wenigste nicht tentieren oder fürnehmen wöllen, daß niemand mit gutem Gewissen Kay. May. sich opponieren oder den Calvinisten einigen Vorschub thun könne. Deßgleichen habe in gewährter Böhmischer und Oesterreichischer Unruh Ich neben meinen lieben Collegis zu vihlen underschiedlichen mahlen pro Cæsarea Majestate (immassen nicht allein unsere auditores uns zeugnus geben, sondern auch die benachbarte Papisten selbsten solches mit verwunderung gerühmbt) offentlich geprebigt, mäniglich zum Gehorsam treweifferigst erinnert und dem Kayser zu geben, was des Kaysers sey, aus Gottes Wort außgeführt und dargethon. Für Kay. May. hab ich underschiedliche Orationes gehalten und darinnen aus Gottes Wort und bewährten scribenten dilucide erwiesen 1.) daß nicht der Pabst, sondern Kay. May. allein das höchst Haupt der Christenheit seye, über welchem concluso mich der Jesuit Lechner ein adulatorem oder Fuchsschwentzer in offentlichen Schrifften genennt. 2.) daß der Pabst nit Potestatem supereminentem über den Imperatorem, Reges, Principes & Status Politicos Imperii habe. 3.) daß der Pabst mit seinem geistlichen Hauffen à Jurisdictione civili & criminali Imperatoris & Statuum Imperii keines wegs exempt sey, und dann 4.) daß cura Religionis & judicium Articulorum Fidei discretivum ad Magistratum Politicum gehöre, in specie aber dem Römischen Kayser vermög Göttlicher und weltlicher Recht zustehe jus eligendi & confirmandi Papam, Jus superioritatis in caput, fortunas & sedem Romani Pontificis, jus convocandi generalia concilia & in iis præsidendi &c. Beschließlichen, so hab ich auch noch weiter zu mehrer gründlicher Bezeugung meiner gegen Kay. May. tragender allergehorsamster devotion für Ihre Kay. May. nicht allein an allen Sonn- Feyr- und gemeinen Bettägen in offentlichen Versammlungen, sondern noch darzu alle und jede Tag, sowoll mit E. F. G. Stipendiaten, als meinen jungen Kindern, (welche das Sonntäglich Gebett, darinn Ihre Kay. May. in specie begriffen, morgens und abends vor dem Tisch zu sprechen pflegen) eyfferigst gebetten. Aus welchem allem hell und sonnenclar erscheint, daß die wenigste suspicion eines wider Kay. May. paßquillanten wider mich nicht zu fassen, sonder villmehr im Werckh zubefinden, daß der Röm. Kay. May. ich allen schuldigen gehorsam, underthönigste devotion und getrewwilligste affection erwisen. Dahero ich aus rechtlicher zulassung mich gegen allen denjenigen, so allerhöchstermelter Kay. May. oder dero hochlöblichen Rähten ein widriges angebracht und mir dardurch dise Kay. Ungnad erweckt, super illatis atrocissimis injuriis omni solenni modo offentlich protestieren thue, sage auch zu Rettung meiner Ehren, daß derjenige, welcher bey Kay. May. dero hochlöblichen Räthen oder irgend anderswo mich ein Paßquillanten nennet und meine scripta für famos oder uffrührische scripta angibt, mir die offenbare Unbilligkeit zumesse. Gestaltsame ich dann E. F. Gn. nobile officium underthönig in ploriert haben will mich als ein Landkind, verpflichten Theologum und Professorem wider solche diffamanten gnädig zu schützen und in Gnaden zugestatten, daß auf wei-

ter Anfechten ich meine Unschuld durch offenliche Schrifften in das helle mittaglicht stellen mög.

Es haben gleichwohl etliche Jesuiten benantlichen Laurentius Forerus, Casparus Lechnerus, Georgius Srengelius, und Jacobus Bidermann in ihren publicirten Schrifften wider mein verschulden, auch ihr selbs besser Wissen und Gewissen mir allerhand ohngegrüntte crimina zu affingiren ganz boßhafftiger weiß understanden. Ich hab mich aber in publica mea Apologia (darauff ich mich nochmahl will gezogen haben) contra injustas illorum criminationes also purgiert, daß mein offenbare Unschuld an das helle Liecht gebracht, auch evidenter erwiesen, daß Kay. May. ich und andere Evangelische Theologi in allem schuldigen gebürendem respect zu halten, keines wegs aber deroselben May. und reputation (inmassen gemelte Jesuiten, wie ich in Apocalyptico meo charactere zu genügen erwisen, in Zwölff underschidenen Puncten Kayserlicher Majestat Hochheit schwächen) zu benehmen und zu entziehen begehre. Und könndten mit Warheitsgrund die Tübingische Theologi in specie sich rühmen, daß pro Cæsareæ Maiestatis privilegiis, Juribus & reputatione sie mehr laborirt und geschriben, als zu disen zeiten irgend ein Theologus è Lutheranis, Pontificiis oder Calvinianis in offnen Schrifften gethan hat.

So wird mir auch die transgressio des ersten Kayserl. mandats ohnguetlich imputiert, in erwegung selbiges ererst mense Julio 1625. mir eröffnet worden, damahlen aber meine im Eingang jetzigen Kayserlichen rescripts benahmßte Büecher sampt und sonders schon in offenem druck publicirt gewesen, Sintemahl das teutsche Bedenckhen: Ob ein Evangelischer 2c. in Anno 1617. zu Stuetgarten erstmahls cum Censura & approbatione E. F. Gn. Consistorii gedruckt, hernach in Anno 1621. augirt widerumb uffgelegt und dann Anno 1625. abermahl nachgedruckt worden. Deßgleichen der discursus de reformatione Lutheri, welcher nichts anders, dann Translatio erstgemelten Teutschen Bedenkens: Ob ein Evangelischer 2c. Anno 1619. die quatuor scripta aber de Papa Antichristo von Anno 1620. biß uff 1624. inclusive: so dann ignis Purgatorii fatuus ab Anno 1624. biß uff 1625. publicirt, also daß erstgemelte tractatus alle zur zeit mir mense Julio 1625. eröffneten Kay. Mandats allbereit publici Juris und distrahirt gewesen. Von welchem termin an ich contra Papam weiter nichts publicirt, ausserhalb meine pro Majestate Cæsarea contra Papam conscribierte Orationes oder disquisitiones, deßgleichen 4. disputationes, welche ich justam & necessariam defensionem duorum de Papa Antichristo librorum intitulirt und Jesuitæ Lechnero wegen deren wider mich zuvor publicirter Lästerschrifften opponirt, darinn zwar der Stylus etwas harts anzusehen: Ich habe aber gemelten Lechnerum nur mit seinen und seiner complicum eignen phrasibus abgefertigt und die harte Wort (inmassen meine sowoll gleich anfangs gesetzte, als sub finem widerholte protestatio gnugsam zu erkennen gibt) ad authores remittirt und gewiesen. Sollte

nun

nun wider verhoffen in disen und andern scriptis durioribus phrasibus peccirt worden sein, haben Jesuitæ solches ihnen selbsten und ihrem hitzigen stylo zuzuschreiben: Sintemahl allein ihre eigne phrases und epitheta ihnen wieder heimgegeben worden. Und wann ihre convitia, so sie wider die Evangelische und mich evomirten, nach Lechneri und Stengelii Meinung nicht contumeliæ, sondern allein objurgationes seind, vielweniger werden meine von den Jesuiten entlehnete phrases und epitheta für injurios angezogen werden können, weilen ich allein reprehendendi & objurgandi animo den Jesuiten das jenig mit Warheit modeste in Halß und Busen geschoben, was sie mit Ungrundt non sine calumnia den Evangelicis affingirt haben. So werde ich auch deren Ursachen halben umb so viel desto weniger für einen Verächter des ersten Kayserlichen mandats mit Grund der Warheit angezogen werden mögen, weil in demselben weder meines Namens und Ampts, noch meiner publicirten scriptorum gedacht, sondern in plurali von etlichen mit disen Formalibus redet: **Waß endtlichen Ihre Kay. May. etlicher ausgangener *famos*-schrifften halben, so von etlichen under Ihrer Fürstl. Gn. *Jurisdiction* gesessenen underthonen *spargirt*, dem Herrn Abgesandten andeuten lassen, solches würdt er Ihrer Fürstl. Gn. glimpflich anzudeuten und umb *real-demonstration* anzuhalten wissen. *Signatum* under Ihrer Kay. May. Secret Insigel, den 7. *Maji Anno 1625.*** Daher ich gleich anfangs als angezogen erstes Kayserliche Mandat mir vorgehalten worden, underthönig gebetten, mir vor allen dingen diejenige, so unter dem Wort etliche begriffen, an die seitten zu stellen, auch solenni modo protestirt, daß ich weder Paßquill, noch Famos-libell geschriben, mich beyneben über alles dasjenige, so mir damahlen de disquisitione Jubilæi pontificii vorgehalten worden, also purgirt, daß E. F. G. mit meiner underthönigen gegrüntten entschuldigung verhoffentlich gnedig zufriden gewesen.

Daß ich ferner insimuliert werde, es hätte ich ein seditiosum scriptum gefertigt, darinnen Ihr Kay. May. fürgenommene reformation zum höchsten taxiert würde und daß leicht ein Newes Unwesen und Auffstand, auch mehrere Auffwicklung der Underthonen erweckt werden könnte: Würd bey Kay. May. auch dero hochlöblichen Rhäten von meinen widerwertigen und mißgünstigen mir einig und allein zu dem End mit Ungrund uffgedichtet, höchstgedachte Kay. May. zu deßdo beschwerlicher Ungnad wider mich zu bewegen, Sintemahl E. F. G. zu meiner underthönigen Entschuldigung ich gehorsamlich berichte, das angeregtes Teutsche Bedenken: Ob ein Evangelischer rc. wie auch oben vermeldet in Anno 1617. zu Stuetgarden erstmals gedruckt worden, eh jetzige Kay. May. durch ordenliche Wahl zum Römischen Reich kommen, das Land ob der Enß besessen, oder einiger Mensch an irgend eine reformation oder Aufstand gedacht oder gedencken, vielweniger ich einige Gedancken Auffruhr zu erwecken haben könden. So hab ich im selbigen Büechlein die der Religion halben betrangte Christen gar nit zur Auffruhr, sondern nach Christi Bevelch alles zu leiden,

ja gar umb seines hailigen Namens willen Hauß und Hof zu verlassen und sich mit Weib und Kind ins Elend zubegeben, erinnert, wie der beschluss angezogenen Büechleins mit mehrerm zuerkennen gibt. Wie ich dann auch nicht eben allein derjenige bin, welcher solches christliches Werckh verrichtet, sondern hat ebenmässig D. D. Matthias Hoë, Churf. Sächsischer Hofprediger ein gleichförmig Scriptum mit disem Titul: Christlich und in Gottes Wort gegründtes bedenckhen, wie sich diejenige verhalten sollen denen heutigs Tags in Oesterreich und andern Orten Päpstische Lehr anzunehmen oder nur den Päpstischen Kirchenversamlungen beyzuwohnen will aufgelegt oder zugemuthet werden, mit angehöffter Ausführung aus der H. Schrifft und den alten Kirchenlehrern etlicher hochwichtigen ohnwidertreiblichen Ursachen, derentwegen man der Päpstischen Lehr nicht verpflichten könne, noch solle &c. uffgesetzt, inmassen auch die Wittenbergische Chur-Sächsische Theologi in anno 1625. ein gleichförmig Teutsch und Lateinisch Scriptum an die Ständ in Böhem und anderer Orten der Religion halben bedrangte Christen mit disem Titul in offnen Truck ausgehen lassen: Gutherzige Warnung-Schrifft, daß man die Päpstische Lehr meiden und bey der Lutherischen standhafft bleiben soll, an die Evangelische Christen, so in Böhem und andern Orten betrangt werden auß Christlichem mitleiden verfasst und in offentlichen Truck gegeben durch die Doctorn und Professorn der Theologischen *Facultaet* zu Wittenberg mit Churfürstl. Sächsischem *Privilegio*, in welcher Warnungsschrifft sie nicht allein unser reine Evangelische Lehr mit sattem grund asseriren und die Päpstisch verwerffen, sondern gar Kayserliche May. pag. 292. c. 5. mit disen Worten gedenckhen: Du hast gesagt im anfang, es werde Liecht und es ward Liecht, sage auch nochmahl, es werde Liecht in dem Hertzen des Kaysers, das er die Warheit sehe und die eitelkeit der verführer erkenne! Es seind Ime zwar die nechste mittel genommen und ist immerzu mit vielen ohrenbläsern umbgeben, nichts deßdominder hast du des Königs Herz in deiner Hand, neige du dasselbe zur erkantnus der Warheit und zur Königlichen Sanfftmuth, daß wir unter seinem Regiment auch dir dienen und ein unverletzt Gewissen behalten mögen. Wir lassen dich nicht, du segnest uns dann, erbarme dich doch unser und hilff deinem Volk! O Jesu Christe, du herschest auch unter deinen Feinden, beweisse deine macht und suche heim den Weinstockh den du gepflanzet hast. Deine glieder leiden, empfindestu solches nicht, dein ganzer Leib ist kranckh, und du kommest im nicht zu hilff? Deine Schaff werden geängstigt und du erbarmest dich nit, o du Hirt Israelis höre und wende unser Gefängnus, daß die Feind nicht sagen, wo ist nun ihr Gott? &c. Hab aber biß dato nie ver-

vernemmen können, daß entweder gemeldter D. Hoe, oder die ChurSächsische Wittenbergische Theologi deßwegen angeklagt oder insimulirt worden weren, mit solchen ihren Scriptis Kay. May. in dero fürgenommenen reformation-Wesen Maß und Ordnung oder aber Ursach zu hernach gefolgtem ufstand gegeben zu haben. So bezeugt continua Ecclesiæ praxis und die allgemeine tägliche Erfahrung, daß es nichts newes, noch in des H. Reichs constitutionibus oder heilsamen Religion-Friden verbotten, wann ein Evangelischer eifferiger Christ seine Glaubensgenossen zur bestendikeit in der erkannten und bekannten Warheit erinnert, weil aus Gottes Wort clar und offenbahr, daß man zwar nach der Vermahnung Christi dem Keyser geben soll, was des Kaysers ist, hingegen aber auch Gott, was Gottes ist, und daß man in Religion- und Gewissenssachen Gott mehr, als den Menschen zugehorsamen schuldig sey. Und wann das unrecht were oder ein crimen importieren sollte, so müste folgen, wann die alte reine Kirchen-Lehrer die Christen unter den Heidnischen und Arianischen Kaysern verfolgung zur bestendikeit im Glauben schrifft- und mundlich erinnert, daß sie dardurch alle rei læsæ Majestatis worden, als die den Heidnischen und Arianischen Keysern in Ihrem Religion- und reformation-wesen maaß und ordnung geben wollen, welches doch auch kein verständiger Papist zulassen würd. Sonderlich wird aber solches am allerwenigsten mir zu verweisen stehen, weilen ich duplici Juramento, nemlich als publicus professor und promotus Doctor obstringiert, quod omnibus laborantibus ecclesiis succurrere & cacodoxa dogmata non modo damnare, sed palam etiam impugnare & pro virili confutare velim, wie die verba formalia Juramenti nostri præstiti unter anderm lauten. Und wann die Glaubens-genossen zur bestendikeit erinnern ein solch beschwerlich crimen auff sich tragen sollte, so würden die Päpstische scriptores mit uns Evangelischen in gleicher, ja höher verdamnus stehen in erwegung selbige nicht nur eben so vihl, wie die Evangelische, sonder weit mehr Bücher publicirn und darinnen unwarhaffte, schmäliche und gantz lästerliche Ursachen prætendirn, warumb die Evangelische Lehr zu verlassen, die Römisch-Catholische anzunehmen und derselben beständig anzuhangen, wie ich solches dem Jesuiten Laurentio Forero in seinem lästerlichen Luthero Thavmaturgo ad oculum und zur genüege demonstriert.

Es befrembdet mich aber am allermeisten, mit was Gewissen bey allerhöchstgedachter Kay. May. und deroselben hochlöblichen Räthen von meinen widerwertigen ich dahin eingetragen, ob were ich mit meinem publicirten Bedencken: **Ob ein Evangelischer &c.** an deren in Ober-Oesterreich entstandenen rebellion schuldig, da doch besagt Bedencken schon in anno 1617. ehe jetzige Röm. Kay. May. das Land ob der Enß besessen und damahl kein Mensch an irgend ein religions-verenderung oder Auffstand gedencken könden, das erstemahl publicirt worden, ich beneben wider die Uffruhr und daß man sich Kay. May. keines Wegs widersetzen, sondern deroselben in allen weltlichen Sachen gehorsam sein solle nicht allein auf den Canzeln geprediget und

in Auditorio Academiæ magno publice perorirt, sondern auch wider dergleichen angemaßten Aufstand in publicirten underschidlichen scriptis, als in tr. de juramentis p. 57. in tr. de bello. à pag. 23. ad pag. 40. deßgleichen in explicatione Decalogi pag. 335. & seq. so dann in mehrgedachtem meinem bedencken offentlich geschriben und meniglich davor abgemahnet. Sonsten gestehe ich, daß ich wider den Pabst als Pabst, sein und der Jesuiten irrige falsche Lehr geschriben; hab aber gethon, was diß orts Gottes Wort, publicæ nostræ confessiones und invariata Ecclesiæ praxis außweiset, auch mein ordentlicher Beruff und Ampt, sampt darauf geleister Pflicht und Eyd von mir erfordern, jedoch allwegen die scripta under die Censur (nicht zwar Academiæ Tubingensis, wie Kay. May. Zweiffelsfrey von einem gegen der Tübingischen Universitæt übel affectionirten ungleich berichtet worden, sintemahl nicht herkommen, daß eine facultæt der andern ihre scripta censire sondern Facultatis Theologicæ) geben, da sie jedesmahls als Verbo Dei, publicis confessionibus, & symbolicis nostris libris in rebus & phrasibus consona approbirt worden. Wann ich nun in solchem meinem beruff nach clarem Inhalt geleister Pflicht und Eid diß orts anders nichts dann allein Gottes Ehr und der weltlichen Obrikeit Hochheit und præeminenz wider den Papst gesucht und defendirt, lebe ich getröster underthönigster zuversicht, es werde mich hierunder niemand zur Ungnad verdenckhen, inmassen auch einig Exempel nicht zubenennen, daß die in Gott seliglich ruhende Imperatores Maximilianus II. Rudolphus II. und Matthias Christmiltester Gedächtnus oder andere hochlöbliche Chur-Fürsten und Ständ des H. Römischen Reichs uff jehmalen einem gehaltnen Reichstag oder andern Reichs- und Craißversamlungen über unsere Evangelische Religion Augspurgischer Confession oder derselben Theologos, so wider den Pabst als den Römischen Antichrist weit schärffer, dann ich geschriben, sich jehmals beschwert hetten. Wie dann auch ohnlaugbar war, daß unsere Evangelische Lehr einiger verdampter Ketzerey halben noch niemaln im H. Römischen Reich auff einem Reichstag, ordenlichen concilio oder colloquio ist überwisen worden, noch auch in Ewigkeit überwisen werden kan, Sondern das ist vielmehr Land- und Reichskündig, daß dieselbe in dem heilsamen Religions-friden durch einhelligen Schluss des ganzen Römischen Reichs eingeschlossen und begriffen und also für eine solche Lehr erkennt und erklärt worden, welche frey und ohne alle Verhinderung soll und mög im H. Römischen Reich getrieben und geübet werden. Daß ich aber den Papst als Papst und seine Jesuiten, wie es die Gebür und Notturfft erfordert, in religionis negotio & foro Poli seu conscientiæ perstringiert, tregt in foro soli keine civilem injuriam uff sich, sondern gehört für einen höhern Richter nemlich denjenigen, vor welchem alle Menschen zuerscheinen und jeder seiner in Lebenszeit geführter Lehr und Wandels Rechenschafft zu geben haben. Es unterstehen sich gleichwoll moderni Jesuitæ è dogmate nostro de Papa Anti-Christo Romano ein politische Injuriam und crimen læsæ Majestatis zuerzwingen mit erdichtem

Vor-

Vorgeben, daß dise unsere Lehr dem heilsamen Religion-Friden nicht einverleibt sey, immassen dann Jesuita Tannerus ererst in jüngster Ostermess Tomum 3tium Theologiæ Scholasticæ publicirt, darinn er Disp. 1. de fide, quæst. 4. dub. 5. num. 209. 224. 225. zwo dem Evangelischen Religionswesen sehr præjudicirliche assertiones führet, da er also schreibet: Dicere Pontificem Romanum esse Anti-Christum est insignis injuria adversus ipsum Romanum Imperium, omnesque principes Catholicos. Et dicere Pontificem Romanum esse Anti Christum est doctrina calumniosa, nec in Imperio hactenus publica fide tolerata &c. Item Pontificem Romanum esse Anti-Christum in tota Confessione Augustana nunquam habetur. Ergo cum sit alioqui dogma adeo exorbitans & proprosum ac injuriosum non solum Romano Pontifici, sed etiam toti Romano Imperio ac universæ Ecclesiæ Christianæ, non est existimandum, impunitatem & securitatem, quæ alioqui fidei & doctrinæ Confessionis Augustanæ indulta est, etiam ad hoc ipsum tam prodigiosum & execrabile dogma extendi &c. Sed videant prædicantes, ne ob hoc ipsum, quod huic contumeliæ gravissimæque in Imperium Romanum injuriæ impunitas adpromissa non est, ad promeritas ipsi authores ejus contumeliæ poenas aliquando deposcantur. Es suchen aber gesagte Jesuiten mit disen newlich erdachten assertionibus anders nichts, dann daß sie den heilsamen Religionfriden durchlöchern, das Evangelisch Wesen umbkehren und alle Chur-Fürsten und Ständt umb Land und Leut, Ehr und Geführ, Leib und Lehr bringen. Dann wann dise unsere doctrina de Papa Anti-Christo in totum Imperium, Imperatorem & omnes Status Catholicos injuriosa, contumeliosa, probrosa, prodigiosa & execrabilis pacificationi religiosæ non inserta, nec publica fide tolerata, und aber die protestirende Chur-Fürsten und Stände nicht allein gestatten, daß dise Lehr in ihren Territoriis getrieben werde, sondern halten auch mediante corporali juramento alle ihre Kirchen- und Schuelbiener dahin, daß sie publicis confessionibus, darinn der Papst der Anti-christ genennt, in rebus & phrasibus gleichförmig sollen lehren, was thun sie anders, dann daß sie (nach der Jesuiter Lehr) ihre Ministros Ecclesiæ & Scholæ ad crimen contra Cæsaream Majestatem committendum mit leiblichem Eyd adstringieren und dadurch Land und Leut, Ehr und Geführ, Leib und Leben verwürcken? Wie nichtig und falsch aber, auch dem gantzen Evangelischen Wesen ohnleidenlich dise Jesuitische assertiones seyen, das hab ich anderswo ausgeführt. Protestire allein zu disem mahl für meine Person, daß ich nichts injurios publicirt, sondern alles, was ex officio & juramento ich wider den Papst und Jesuiten geschrieben, aus H. Göttlicher Schrifft, unsern Symbolicis libris & publice receptis confessionibus (darauff alle Evangelische Theologi in rebus & phrasibus verglübdet und verbunden) oder aber ex rescriptis imperatorum, Regum & Statuum Imperii oder aus den Päpstischen Scribenten selber oder doch aus der newen Jesuiten scriptis genommen, da ich dann eben dasjenige, was die Jesuiten und papistische scribenten dem seeligen Luthero und andern reinen Evangelicis doctoribus

zu

zu deren gesuchten Verunglimpfung fälschlich auffgedichtet, ihnen und den ihrigen jure talionis & legitimo retorsionis modo widerumb mit Warheitsgrund heimgegeben und mich jederzeit darbey erinnert, quod is, qui professionis vel officii sui intuitu alium offendit, injuriarum non teneatur. Und ist sich ja billich zum höchsten zu verwundern, wie sich doch die Jesuitæ oder andere meine mißgönstige über meine scripta beschweren dörffen, da sie doch in ihren publicirten Schrifften weit schärffer gehen und nicht allein unser Evangelische Lehr und den seeligen Lutherum, sondern auch die Häupter selbsten als löbliche Ständ des H. Römischen Reichs atrocissime antasten. Was thun die Jesuiten, sonderlich aber Forerus in seinem Tavmaturgo, Symbolo Lutherano und characteribus, deßgleichen Sciopius, der sich Ungersdörfer schreibet, in seiner Glückwünschung anders, dann daß sie Lutherum mit ohnersündlichen zuelagen lästern, wie er nicht von Gott erweckt, sondern von einem incubo oder Teufel erziehlt, in seiner Tauff das Wasser salvo honore commaculiert, vom Teuffel erzogen, bey dem Teufel gestudirt, wie er sein göttlich Gelübd gebrochen, die Bibel verfälscht, das Symbolum Apostolicum gestümmelt, die H. dreyfaltigkeit verläugnet, Gott zum Ursacher allerhand Sünd, Schand und Laster gemacht, auch endlich vom leydigen Teuffel als ein falscher Prophet lebendig geholt und sichtbar hinweg geführt worden? deßgleichen schmitzen die Jesuiten unser reine Evangelische Lehr aus gifftigem Gemüth mit Ungrund, als glaubten wir, fide mortua & historica tantum in Deum fatuum, iniquum, mendacem, corporeum & omnium scelerum authorem, patrem habentem duas Deitates, nec omnipotentem nec creatorem coeli & terræ, & in Jesum Christum Filium ejus Patre minorem nec unicum Dominum nostrum, qui conceptus est ubiquistice de Spiritu Sancto & natus non magis ex Maria Virgine quam ex Herodiade, passus sub Pontio Pilato etiam secundum divinam naturam, crucifixus non sine blasphemiæ & Deum maledicendi periculo, mortuus etiam quoad divinitatem & sepultus: descendit ad inferos, ibi dolores damnatorum sensit & gustavit, sicut ascendit ad coelos, in quibus per ubiquitatem jam ante fuit; ita sedet ad dextram Dei patris omnipotentis, inde venturus est judicare iniquissime vivos & mortuos de observatione impossibilium mandatorum. Credo in Spiritum Sanctum desidem ac inertem, sui officii per multa secula desertorem & fautorem pseudoprophetarum & pseudo-Apostolorum, Sanctam ecclesiam imputatitie, minimeque Catholicam, Sanctorum communionem mutilam, remissionem peccatorum imaginariam, vel nullam, carnis resurrectionem miseram & somnum in Scheloah ante vitam æternam. Inmassen Laurentius Forerus Jesuita Dilinganus ohne leugsten ein solches Symbolum Lutheranum usser boßhafftigem Herzen zuesamen geschmiert und den Evangelischen als ihre eigentliche Lehrpuncten fälschlich wider besser wissen und Gewissen zugemessen. Wie Ehrrürig, gifftig und durchteuffelt Ungersdorff von den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen geschrieben, das ist aus folgenden Worten seiner Glück-

Glückwünschung abzunehmen, da er ehrrührig also ausbricht: Wann ein Catholischer schreiben sollte (welches er doch pag. 163. seiner Lästerkarten gethan) die durchleuchtige Saw zu Dresen, der hochgeborne Hencker Gottes zu Wolffenbüttel, die hochgelehrte Saw zu Cassel, die Teutsche *Bestia* zu Heydelberg, der Edle Bittel zu Anspach, der reiche Dieb zu Stuttgard, der tolle, thorechte, unsinnige rasende Narr zu Newburg ꝛc. Usser der Jesuiten Schrifften kan auch dargethan werden, daß sie alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände venenatas bestias nennen, deren Underthonen propter hæresin à præstito Juramento fidelitatis jure zu entledigen. Insgemein aber halten sie alle protestirende Chur-Fürsten und Stände pro hæreticis und ihre Lehre pro hæretica. Nun weiß man, daß heresis nach aller Papisten Meynung crimen non tantum publica infamia notandum, sed ultimo etiam supplicio afficiendum sey. Dannenhero schreibt der Jesuit Antonius Sanctarellus, tractatu suo de hæresi, schismate, Apostasia, sollicitatione in Sacramento Poenitentiæ & de potestate summi Pontificis in his delictis puniendis Romæ apud hæredes Barth. Zannetti superiorum permissu Anno 1625. excuso c. 30. 31. also: summum Pontificem posse poenis temporalibus punire Reges & principes, eosque deponere & suis regnis privare ob crimen hæresis, eorumque subditos ab illorum obedientia liberare, eamque semper in Ecclesia fuisse consuetudinem: & propter alias etiam causas, ut pro delictis; si expedit; si principes sint negligentes; propter insufficientiam & inutilitatem suarum personarum. Item, Pontificem jus & potestatem habere in Spiritualia simul & omnia temporalia: & in eo esse de jure divino utramque potestatem, Spiritualem & temporalem, credendum esse, Ecclesiæ, summoque ejus pastori concessam esse facultatem puniendi poenis temporalibus (principes) transgressores legum diuinarum & humanarum, præsertim si crimen fuerit hæresis. Ibidem asserit, Apostolos fuisse subjectos Principibus secularibus de facto, non de jure. Quin etiam statim atque constituta est pontificia majestas, coepisse omnes Principes esse illi subjectos. Dergleichen flosculi werden auch in Francisci Suarezii und anderer Jesuiten Scriptis gefunden. Wann dergleichen von den unserigen wider die Papisten geschriben würde, könnte es rechtmässig für injurios angezogen werden: Weilen es aber Jesuitæ thun, muß es noch recht heissen. Anderer gifftigen Jesuiten, als Lechneri, Stengelii, Bidermanni, Gretheri &c. Lästerschrifften mag ich nicht anrühren, weilen am Tag, daß der Teuffel selbsten nicht ärger schmähen und lästern kan, als dise in ihres Vatters Kunst woll exercierte Rabini in publicis scriptis, theils wider mich, theils andere reine Theologos es practicirt. Man besehe usser vielen Scriptis allein Lechneri Thummium prædicantem & Stengelii libros duos de duobus Apostatis, so würd man Jesuitarum Lästerung mit händen greiffen. Nun hat man sich nicht zu erinnern, daß berührte schmachsüchtige Jesuiten und Päpstliche scribenten propter atrocissimas injurias & in-

invectivas jemahlen weren reprehendiert, willgeschweigen à Magistratu politico (auff den sie nichts geben, auch ihme kein homagium præstiren) gestrafft worden. Quicquid autem Juris una pars respectu sui statuit, æquum est, ut patiatur idem jus ex altera parte adversus se constitui. So bezeugen disputationes meæ Anti-Bellarminianæ, daß ich viel Jahr moderatissime geschriben und in manchem tractatu nicht ein hart Wort gebraucht, hette auch solches continuirt, wann mich Jesuitæ, sonderlich Lechner, Forer, Stengel und Bidermann nicht so scabiose und unbiderwänisch præter meritum exagitiert hätten. Wie ich dann nicht allein publice protestiert, daß ich mit ihren criminationibus nichts zu thun haben wölle, sondern auch mehrmahln in offnen Schrifften und privatim in literis ad Jesuitam Brutscherum gebetten, daß sie doch modeste schreiben, rem cum re sine ulla virulenta personarum insectatione tractiren wöllen. Nachdem ich jedoch mit underschidlichen protestiren und bitten nichts erhalten mögen, hab ich sie widerumb ihrem verschulden gemäß tractirt und als provocatus ihnen ihre wider mich evomierte schand-scommata in ihren der authorum Halß und Busen geschoben. Provocatus autem ab altero verbis quantumvis injuriosis, si provocantem eodem convicio prosequatur, nullam meretur poenam. Was were auch das für eine unerträgliche servitut von den Jesuiten in publicis scriptis täglich schimpf, Hohn, spott, inauditas criminationes & probrosas calumnias leyden und sich nicht dörffen widerumb publice dagegen setzen, die Religion usser Gottes Wort wider solche execrabiles injurias und ehrverletzliche Lästerung zu defendiren. Dannenhero auch dasjenig, was den Jesuiten Jure talionis wollverdienter weiß respondendo heimgeben, auff Kay. May. oder andere Catholische Chur-Fürsten und Stånd als injurios keines wegs gemeint, noch mag gezogen werden. Sintemahl Actus offensivus, ex quo alteri offensa indirecte & per consequentiam, non autem principaliter infertur, non reputandus pro injurioso, adeo ut etiam ob principem hoc modo offensum crimen læsæ Majestatis non intelligatur commissum, quia in tali casu præsumitur actus potius ex alia causa gestus, quam offendendi & lædendi principem. So ist auch offenbahr, daß vor disem vill schärpffere Schrifften wider den Papst von Luthero und andern Theologis, wie nicht weniger von Bapistischen scriptoribus wider die unserige in den Truck gefertigt, aber doch weder hohen, noch nidern stands Personen für schmähafft angenommen oder gehalten worden. Inmassen auch noch heutigs tags weder Catholische Chur-Fürsten oder Stånd sich deroselben solchergestalt annemmen. Nun waist man, quod consuetudo etiam in delictis à poena excuset, und wann jeniges alles, was nostri Theologi wider den Pabst und die Jesuiten schreiben, da sie ihnen ihre aigene criminationes heimzugeben pflegen, auff Kay. May. und andere Catholische Stånd gezogen werden sollte, hetten sich villmehr die protestirende Chur-Fürsten und Stånd über der Jesuiten selbs aigne erdichte scommata, sonderlich aber damnabile hæreseos crimen

crimen nicht unbillich zu beschwehren, welches doch biß dato niemahlen beschehen, sondern als ein actus indirectus, so dem Religionwesen anhängig, an seinen Ort gestellt und gelassen worden.

So viel den allegirten articul peinliger Halßgerichts-Ordnung gelanget, thuet selbiger mich mit meinen scriptis nicht berühren, sintemahl offenbahr, daß author libelli famosi solchem articul nach danzumahl ererst zu straffen, wann er seinen Namen nit beygesetzet, derselbig auch seinen gegentheil directe & ex intentione lædendi mit solchen conviciis und schmähungen angreiffet, welche ein zeitliche straff an Leib, Ehr und guet auff sich tragen. Nun hab ich aber in allen meinen scriptis meinen Namen ohne scheuw offentlich præfigirt und kan ein jeder unpartheyischer leichtlich ermessen, da jemand aus H. Göttlicher Schrifft und bewehrten symbolicis scriptis den Papst den Anti-Christ, den Mensch der Sünden und das Kind des verderbens ꝛc. in scriptis nennet, daß dergleichen Büecher pro libellis famosis in certamine hoc spirituali & ecclesiastico keines wegs zu halten. Quandoquidem talis objectio, neque vitæ, neque corporis, neque etiam famæ periculum sive temporalem pœnam importat, weil besonders in dem Religion Friden heilsamlich versehen, daß kein Theil des andern Religion (darunder auch der Articul von dem Anti-Christ) Kirchengebräuch oder Ceremonien abzuthon oder in darvon zu tringen understehn ꝛc. da zugleich auch die immediate nachfolgende Wort woll zu ponderiren, und soll alles das in hievorigen Reichsabschieden, Ordnungen oder sonst begriffen ꝛc. & §. Ferner verpflichten und verbinden wir uns ꝛc. So waisst man auch, wann die Reichs-Abschid Famos-schrifften verbietten, daß allweg jenige Paßquill Famos-schrifften, Gedicht und Gemähl (so allzeit conjungirt) von denjenigen verstanden werden, welche keinen andern finem, dann jemand dardurch zu insamiren und ehren-verletzlich anzugreiffen, haben. Ein vill andere Meinung aber hat es mit meinen und anderer Theologorum scriptis, durch welche nicht diffamatio civilis proximi, sondern Gottes Ehre, Evangelischer Warheit Rettung und der Menschen ewige Seligkeit gesucht wird.

Sonsten will außgegeben werden, ob were Kay. May. zu solcher starkher Ungnad bewegt worden, weilen in meinem teutschen Bedencken ich gesetzet, daß Papa Romanus contra Dei legem in nuptiis Caroli Archiducis Austriæ dispensirt. Nun bezeug ich mit Gott, daß ich einige Gedanckhen oder intentionem niemahln gehabt Ihre Durchleucht Erzherzog Carolum Christmildesten angedenckhens oder das hochlöbliche Hauß Oesterreich dardurch zu perstringiren, sondern, wie das ganze bedenckhen es klärlich zu erkennen gibt, habe dem Pabst allein wöllen zu erkennen geben, daß er dispensire contra expressam Dei Legem. Innmassen solches von andern Theologen auch geschehen, hab aber biß dato nicht vernemmen könden, daß deßwegen eine so hohe Ungnad auff selbe were geworffen worden. Dann also schreibt

Chemnitius parte 3.tia locorum Theologicorum de Conjugio c. 3. In illo personarum prohibitarum catalogo (Levit. 18.) refutanda est opinio quorundam, qui sentiunt, prohibitiones illas esse mere Mosaicas, Leviticas, seu Ceremoniales pertinentes ad Jus tantum positivum, quæ illum tantum populum obligarent, idque tantum tempore Veteris Testamenti, nunc autem sint abrogatæ & liberæ, sicut reliquæ leges Mosis judiciales & ceremoniales. Sic Pontifex Romanus dispensat in gradibus lege divina expresse prohibitis. Sic Rex Hispaniæ in uxorem duxit Sororis Filiam. Sic Carolus Archidux Austriæ & ipse Sororis filiam in uxorem duxit: nimirum Filiam Ducis Bavariæ, qui legitimo matrimonio sibi copulatam habebat filiam Ferdinandi Imperatoris ejusdem Caroli Sororem &c. Wilhelmus Nigrinus in tractatu suo de Legis moralis implet. pag. 531. Wittebergæ sumptibus hæredum Bechtoldi Raaben 1617. excuso: Sanctissimus pater incestuosas quandoque nuptias approbat, seseque hujusmodi commixtionibus haud raro ipse contaminavit. Papa Paschalis Boleslao Polono Kioviensium principi incestas cum filia nuptias concessit & permisit papæ approbatione & dispensatione. Rex Hispaniæ Philippus in uxorem duxit Sororis filiam, sicut & Carolus Archidux Austriæ, Sororis filiam sibi matrimonio copulavit &c. Deßgleichen thut auch Dom. D. Johannes Gerhardus, Professor in Academia Jenensi Tom. VII. loc. Theol. Anno 1620. cum gratia & Privilegio Electoris & Ducum Saxoniæ, Jenæ ap. Tobiam Steinmann excuso, pag. 424. 425. Papani, inquit, totis viribus propugnant non omnes gradus cap. Levit. 18. interdictos jure naturali & perpetuo contractum matrimonii impedire, sed aliquos tantum ex illis jure naturali interdictos volunt; videlicet conjugium filii cum matre, patris cum filia, Fratris cum uxore Germana, Fratris cum sorore ex altero tantum parente, privigni cum Noverca & Vitrici cum privigna, in reliquis Ecclesiæ, id est, Pontifici Romano dispensationem esse relictam volunt, unde Innocentius tertius in primo gradu affinitatis in linea transversa dispensavit cap. final. de divortiis. Alexander VI. in secundo gradu consanguinitatis dispensationem concessit teste Cajetano in 2. 2 q. 154. art. 9. Carolus Archidux Austriæ Sororis filiam in uxorem duxit, nimirum Filiam Ducis Bavariæ, qui in matrimonio sibi copulatam habuit Ferdinandi Imperatoris filiam, ejusdem Caroli sororem. Rex Hispaniæ itidem in uxorem duxit sororis filiam. Emanuel Portugalliæ Rex duas sorores in matrimonium duxit; Idem fecit Sigismundus Rex Poloniæ. Catharina Angliæ Regina Arturo & Henrico VIII. duobus fratribus nupsit. Ferdinandus Rex Neapolitanus amitam suam duxit. Si quæras: quo Jure? proferunt dispensationem Pontificis magno ære comparatam. Cajetanus d. l. Disputat, Pontificem justis de causis in omnibus gradibus prohibitionem relaxare posse, præterquam in connubio patris & filiæ & filii & Matris. Daß aber dise dispensationes contra legem naturæ & Dei seyen, das probirt ermeldter D. Gerhard contra Bel-

Bellarminum durch vill Blatt. Wann nun dises eine so hohe Ungnad importieren soll, so müssen allein dise und andere Theologi und historici, so von disen gradibus consanguinitatis & affinitatis, in specie aber nuptiis Caroli Archiducis Austriæ geschriben, sondern alle der Protestirenden Chur-Fürsten und Stände consistoria matrimonialia damniert werden, als die unanimi consensu schliessen, daß dergleichen dispensationes contra naturæ & Dei legem directe pugniren. Was aber angeregte Theologi Evangelici dociren, das haben die Päpstische Scribenten vor Luthero auch gelehrt. Dann also schreibt Alphonsus Tostatus Episcopus Abulensis Commentr. in Leviticum c. 18. quæst. 5. p. 318. lit. E. Turpitudinem Sororis Patris tui non discooperies &c. Sicuti autem non licuit alicui revelare turpitudinem patris sui cognoscendo sororem ejus, ita non licet alicui revelare turpitudinem fratris sui cognoscendo filiam ejus. Daß aber in disem Grad der Papst zu Rom nicht dispensiren könne, das hat vor Luthero gelehrt Johan. Major in 4. sentent. diss. 40. qu. 2. Dubitatur, schreibt er daselbsten, an Papa possit dispensare in omnibus gradibus prohibitis? Resp. Aliqui sunt gradus prohibiti à jure pure humano & in talibus papa dispensare potest, alii sunt gradus prohibiti jure naturæ & diuino & illi termini convertuntur. Prohibitio nulla nunc est in Jure diuino, alia à jure naturæ, aliquæ personæ prohibentur contrahere Levit. 18. capitulo, sed illa prohibitio nunc robur non habet in quantum judiciale vel ceremoniale, sed quantum innititur jure naturæ. Plerisque visum est, quod omnes personæ, quæ prohibentur Levitici decimo octavo, quæ sunt duodecim, prohibeantur de Jure naturæ & per consequens Papa non potest dispensare in gradibus ibi numeratis. Dergleichen hat auch Sylvester geschrieben in Summa Casuum, verbo: Papa §. 17. Sonderlich aber stimmen die Scholastici Scriptores darinnen überein, daß der Papst gleichwohl dispensiren köndte ex nunc, sed non ex tunc, das ist, wann matrimonium contractum & consummatum, so köndte er dispensiren, daß die Kinder pro legitimis sollen gehalten werden, keines wegs aber habe er Recht zu dispensiren, daß ein solch matrimonium erst sollte contrahiert und beschlossen werden. Dannenhero Joannes Paulus Windeck in Theologia Jureconsultorum Coloniæ Anno 1604. impressa lib. 2. c. 21. p. 67. inter incestas sive nefarias, illicitas & inutiles nuptias referiert, wann einer seines Bruders oder Schwester Tochter zur Ehe nemmet, von welcher Frag ich andersswo außführlich gehandelt.

Gesetzt aber, doch keines Wegs gegeben, Ich hätte alles dasjenig delinquiert, was bey Kay. May. und dero hochlöblichen Rhäten ich unverschuldt beschuldigt werde, so ist jedoch, so lang sich Menschengedächtnus erstreckhen mag, einig Exempel nit beyzubringen, daß Kay. May. sonderlich in negotio religionis von einem so vornemmen hochangesehenen membro Imperii und protestirenden Fürsten einen Theologum, zugeschweigen Academiæ Professorem publicum (dem ratione officii & juramenti

menti præstiti contra Papanorum varios errores palam zu schreiben obgelegen) zur Straff zu ziehen oder abzufordern mit solchem Ernst begehrt hätte, wann demselben bevorab kein certa ac definita species facti formirt, er über die wider ihn geklagte Puncten nicht gehört oder einige causæ cognitio legitima erfolgt, sondern nur ein blosses anbringen entweder von den Jesuitis, als infensissimis nostræ religionis hostibus oder andern malevolis vorhergegangen, wie ich dann genzlich gesichert, daß weder Kay. May. noch dero hochlöbliche unpartheyische politische Räth angezogene meine scripta jemals gelesen haben. Welches mich umb so vielmehr gestärcket, weil Kay. May. wie auch oben Anregung geschehen, gleich im Eingang an E. F. G. abgangnen Schreibens selbsten andeutung thun, daß Sie von andern gehorsamst berichtet worden, waßmassen Theodorus Thummius &c. So ist auch in allen Reichs-Abschieden heilsamlich versehen, daß Dominus Territorii die delicta und in specie auch jenige, so famos-schrifften halben geklagt werden, abzustraffen, dessen sich Kay. May. vor disem ohne Zweifel allergnedigst erinnert und dannenhero sich im ersten durch den von Buwinckhausen in Anno 1625. eingelifferten mandat dergleichen nichts vernehmen, sondern E. F. G. allein anfügen lassen, real demonstration und gebürende Straff gegen den vnder E. F. G. jurisdiction gesessnen Paßquillanten vorzunemmen; So haben E. F. Gn. sich auch gnädig zu erinnern, daß diß gantze negotium ecclesiasticum controversiam Fidei de Antichristo, dispensatione Papæ in gradibus lege divina morali prohibitis und andere religionis articulos inter nos & Jesuitas controversos betreffen thuet, darinnen der Pabst und Jesuiten Kay. May. gantz kein judicium discretivum lassen, sonder höchstermelte Kay. May. simpliciter und allerdings inter Laicos & oves (wie ichs in disquisitione mea: an cura Religionis ad Magistratum politicum pertineat? nach notturfft ausgeführt) referirn. Wie wollen dann Kay. May. in hac ipsa causa ex una parte judex seyn, da sie doch ex altera parte ad judicium discretivum & legitimam causæ cognitionem in hoc ipso Ecclesiastico negotio admittirt oder pro judice agnosciert werden? Dannenhero notwendig erfolgen müste, daß in disem weitaussehenden certamine allein der Papst, welcher reus, zugleich auch wider alle Recht und Billikeit, accusator, testis & judex in propria causa würde seyn. Zu dem so haben E. F. G. vornemlich auff die hochschädliche und bey allen Evangelischen Ständen befahrende consequentias zu sehen und wohlzubetrachten, was durch disen Proceß (uff welchen nunmehr alle Evangelische Kirchen zu disen betrüebten Zeiten sehen) für ein ganz beschwerlicher præjudicierlicher und bey der lieben posteritæt unverantwortlicher Eingang gemacht würde. Da dann dasjenige, so dißmahl mit mir vorzunehmen gestattet, leichtlich eine gemeine Richtschnur und model geben möchte, durch welches Mittel in kurzer Zeit alle fürnehme der Evangelischen Religion Augspurgischer confession zugewandte Theologi auß dem Weg geraumbt und es endlich dahin kommen würde, daß nicht allein ein Theologus umb einer

einer jeden Predig willen, so wider den Papst gehalten, in gleiche Gefahr gerathen könndte, sondern auch die Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion ihre publicas confessiones, sonderlich librum concordiæ und die recusationschrifft (darinn der Papst für den Anti-christ proclamirt wird) entweder revocirn oder abolirn oder als rei læsæ Majestatis, seditiosi, turbatores pacis & publicæ tranquillitatis würden müessen verurtheilt und verdammet werden. Dann wann es gnug ist allein in genere anklagen & sine ulla speciali determinatione facti hominem nondum auditum, nedum convictum aut confessum zu damniren, wer will fürauß unschuldig oder guet, Ehr und Bluts gesichert sein. Solchem aber vorzukommen und damit bey der Kay. May. E. F. Gn. desto mehr und besser entschuldiget werde, bin ich des underthönigen erbietens alle dogmata, die ich bißher contra Papam & Jesuitas verfochten zu defendiren, auch inskünfftig vermittelst göttlicher Gnaden orthodoxam nostram causam wider Papst und Jesuiten mit Grund Göttlicher Schrifft publicis scriptis außzuführen und in allen articulis fidei controversis uff ihre effugia also sufficienter zu respondiren, daß ein jeder unpartheyischer würd bekennen müssen, es sey ihnen zur Gnüge geantwortet. Welcher mein underthöniger Vorschlag den Jesuiten, wann sie das Liecht nicht scheuwen, billich soll angenehm und beliebig seyn. Dafern aber höchstermelten Kays. May. diser modus in Kayserlicher miltester Gnaden nicht annehmlich, were mir gleichwoll (damit E. F. Gn. augenscheinlich sehen, daß ich das Liecht nicht scheuwe, auch an unser göttlichen gerechten Sach mich am wenigsten nicht beförchte) nicht zuwider, bey höchstgedachter Kay. May. allerunderthönigst in persona mich zu stellen und zu purgiren, wann Ich allein salvum conductum und einen unpartheyischen judicem haben könnte, auch fraudulenta Jesuitarum praxis mir nit am Weeg stünde. Dann ob mir gleichwoll Augustissimi nostri Imperatoris nuda verba Sacro-sancta, und in dieselbe einigen Zweiffel nit setzen soll, so seind mir jedoch Jesuitarum attentatæ & æquivocationes mehr dann woll bekannt, krafft welcher ich mich keines Schutz oder ordentlicher der Sachen Erleuterung, sondern des gewissen Tods zu versehen habe, wie E. F. Gn. ausser folgenden Jesuiticis hypothesibus hochvernünfftig schliessen könden, deren die I. Fides data à Principibus secularibus non potest præjudicare Jurisdictioni Ecclesiasticæ. Quia quando sunt duo Principes, qui distincta habent tribunalia, quorum alterum altero majus ac superius est, tunc inferior princeps non potest impedire superiorem ab executione suæ jurisdictionis, ac proinde securitas, quam promittit alicui, non extendit se ad tribunal superioris Principis. Atqui Princeps Ecclesiasticus & princeps secularis habent distincta tribunalia & Ecclesiasticorum tribunal est superius, Ergo Princeps secularis, quando dat alicui subdito salvum conductum, non potest illum extendere ad tribunal superius sine ipsius consensu nec per datam à se securitatem impedire jurisdictionem superioris Principis. II. Imperator salvum conductum promittens,

tens, si fecerit, quod in se est, non manet in aliquo obligatus, ratio est, quia, qui promittit securitatem, non censetur majorem promittere, quam præstare possit. Ergo si facit, quod in e est, non peccat contra fidem promissionis, tunc autem censetur facere, quod in se est, quando ex sua parte præstat quod promisit. Quid autem promisit? nihil aliud, quam securitatem ex sua parte contra vim injustam, salva semper justitia & juris executione. Si ergo efficit, ut is, cui securitatem promisit, non patiatur vim injustam, jam satisfecit suæ promissioni. Ita fecit Sigismundus, qui fraude omni semota salvum conductum Hussio dedit, sed qualem? Simplici ac consueta forma. Damus tibi fidem publicam causam dicendi in judicio contra vim, non tamen contra juris executionem. (Robertus Schwertus diss. de fide hæreticis servanda pag. 47. & pag. 80. è manuali Controversiarum Mart. Becani ad Imperatorem Ferdin. II. Austriacum, Catholicum, Fidei defensorem lib. 5. c. 15. num. 15. & num. 29. pag. 712.) III. Is legitime damnari potest non obstante Salvo Conductu, qui legitime convincitur de hæresi, quam abjurare non vult, quia salvus conductus, qui jure communi datur, non impedit justitiam & juris executionem &c. Ich für mein Person were auch zufriden, daß eintweder von E. F. G. oder auch Augustissimo Imperatore & Statibus Imperii andere unpartheyische von pontificiis & Lutheranis (wie in Camera Imperiali gebräuchlich und herkommen) jedoch æquali numero ad causæ cognitionem und zu der Sachen endlichen Austrag nidergesetzt würden. Weilen aber dises wider die clare Reichs-Abschied und heilsamen Religion-friden, solches auch sowohl E. F. G. Hocheit, als aller anderer Evangelischer Stånd regalien præjudicirlich würde sein und zu befahren, daß umb jeder Predig willen, so wider den Papst gehalten, allwegen Reichsstånde nicht mit ringer Ungelegenheit und Unkosten müessten ad causæ cognitionem nidergesetzt werden, soll, noch will E. F. G. ich solches medium nicht vorschlagen, sondern erbiete mich vor E. F. G. als Domino Territorii (für welchen vermög der heilsamen Reichs-Abschied die Sach eigentlich gehört) oder deroselben löblichen Geist- und Weltlichen unpartheyischen Rhäten in Gegenwart aller derjenigen, so Klagen wider mich haben, über alle und jede meine ausgegangene scripta aller notturfft nach Red und Antwort zu geben. Zu welchem End E. F. G. in unterthäniger Gehorsame ich ersuech, auch umb Gottes willen gebetten haben will, die wöllen Christo zu Ehren, der Evangelischen Warheit zur Steur und zue Rettung meiner Unschuld vnpartheyische Geist- und weltliche Rhät verordnen und denen mit Ernst bevehlen sowoll der Jesuiten wider mich evulgirte scripta, als auch meine in Kayserlichem rescript angedüttene Bücher mit Fleiß zu durchgehen, damit gründlich erlernet werde, wer in disem negotio den Anfang gemacht, ehrenrührig geschrieben und dasjenig begangen, deßwegen bey allerhöchstermelter Kay. May. und dero hochlöblichen Räthen ich angeklagt worden. Vnderdessen getröst ich mich bey so gutter und gerechter Sach meines geruhigen Gewissens, ordentlichen Berufss und gelaisteten Juraments, bin auch gewiß und versichert, da wider mein billiches ver-

versehen allen kundbaren Rechten, heilsamen Religion-Friden und derselbs scheinenden natürlichen Billikeit entgegen, ich über mein so inständig sollicitirn, flehen und bitten nicht sollte gehört, sondern inauditus & innocens damniert oder in einem oder andern Weeg wider mich de facto verfahren werden, daß jedoch der allmechtige getrewe Gott mich hören und die Sach, als die sein Göttliche Ehr, heiliges und unverfälschtes Wort betrifft, anderwerts außzuführen wüssen würd, wie ich dann uff solchen unverhofften Fall alle diejenige, welche wider Recht und Billicheit angedeute Verhör und legitimam causæ cognitionem verhindern, noch Gottes Ehr und mein Unschuld zu defendiren gestatten wollen, für den Richterstuel Jesu Christi hiemit citirt und geladen haben will, daselbsten umb alles dasjenige, so mir in diser Weld wider Recht und Billikeit abgeschlagen worden, dem gestrengen und gerechten Richter Rechenschafft zu geben.

Wann dann, Gnediger Fürst und Herr, ich anders nichts gethan, als was einem getrewen Theologo & publico professori officii & juramenti ratione zu verrichten obgelegen und dannenhero E. F. G. auß solchem allem nicht allein meine offenbare Unschuld gleichsam mit Handen zu greiffen, sonder auch Dero hochbegabten Verstand nach augenscheinlich abzunehmen, daß Jesuitæ in disem ganzen Wesen nicht nur meine ringe und wenige Person, sondern weit ein mehrers, und wie es usser vielen Umbständen das Ansehen hat, universum religionis negotium sowoll Ducatus hujus als anderer benachbarter Orten suchen: Als gelangt demnach an E. F. G. mein underthönig fleissigst bitten, E. F. G. wollen dise weitaussehend, schwer Religion und Gewissens negotium durch dero eyfferige und getrewe Räth in reiffe deliberation ziehen und eine solche Fürstliche resolution fassen, damit E. F. G. gehorsame Landschafft und weitberühmte Universitæt der Religion und privilegiorum halber nicht periclitire, andern Professoribus & Theologis bey Universitæten und Ecclesiis kein præjudicium zugezogen, die betrübte Evangelische Reichs-Städt, so in disen gefärlichen Läuffen auf E. F. G. sonderlich sehen, nicht noch forchtsamer gemacht, auch wider meine Person sine legitima causæ cognitione de facto nichts attentirt, sondern ich vielmehr in disem hohen Gewissensnegotio, welches Gottes Ehr, purum & liberum religionis exercitium und unsere ewige Seeligkeit concerniren thut, usser christfürstlichem Eiffer als ein gehorsam Landkind und Underthon, Theologus und professor publicus so lang gnedig geschützt und geschirmt, biß ich super definita specie facti, so mir noch der Zeit nicht nahmhafft gemacht, nach notturfft gehört werde, auch der Röm. Kay. May. disen meinen allerunderthönigsten gegründeten Bericht und Verantwortung ehist überschicken und summarie in Gnaden alles dahin richten, daß inzwischen wider mein Person de facto nichts vorgenommen, sondern vielmehr die allbereit zu meinem und dem ganzen Evangelischen religion Wesen mercklichem præjudicio wider mich Fiscal-edicta allergnädigst revocirt werden.

Das will umb E. F. G. gehorsambst zu verdienen ich mich die tag meines Lebens underthönig befleissen, Hocherleucht E. F. G. zur beständigen Gesundheit und Wollgesegneter Regierung, Gottes vätterlicher protection heillwertig bevehlen, auch Deroselben gnedige willfärige Resolution nochmahlen underthönigs Fleiß bittend und erwartendt. Datum 26. Martii 1627.

E. Fürstl. Gn.

underthönig gehorsamer
Theodorus Thummius D.

Num. 69.

Anrede des Vice-Canzlers Löfflers an die Kays. May. wegen der angesprochenen Würtemb. Clöster. d. d. 15. April. 1628.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, allergnädigster Kaiser, König und Herr, Ewer Kay. May. und des Röm. Reichs gehorsamster recht getrewer Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Haidenheimb ꝛc. mein gnediger Fürst und Herr, hat mir vermög bej handen habenden underthönigisten creditivschreibens gnedig anbefohlen, Ewer Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. allerunderthönigiste Dienst getrewe gehorsamiste devotion und dabey noch dises in allerunderthönigister Gehorsame zuvermelden, uff den Fall es Ewer Kais. May. sambt derselben höchstgeehrten Kayserlichen Angewandten sowol an beständiger erwünschter Leibesgesundheit, als in alle andere Weeg nach Deroselbs aignem Kayserlichen Wünschen und begeren, gestalt es Ihre Fürstl. Gn. von dem Allerhöchsten höchlich wünschen und bitten, ergehen sollte, das es deroselben zuvernemmen ganz angenemm und erfrölich sein würde; inmassen auch und das E. Kays. May. uf bedachtliches nachsinnen Sich allergnädigist erinnern mögen, wasmassen bey derselben sowol beeder Herrn Bischofen zu Augspurg und Costnitz Fürstl. Gn. Gn. in ansehung hochgedachts meines gnedigen Fürsten und Herrns Clöster Lorch, Brentz, Anhausen, und Herbrechtingen, auch des Priorats Reichenbach, als folgends beede Prælaten zu Kaisersheim und Münchrot wegen der Clöster Maulbronn, Bebenhausen, Königsbronn und Adelberg sonderbar allerunderthönigistes anlangen und begeren gethon, auch was darauf E. Kay. May. an Seine F. G. gnädigist, und dieselb hinwiderumb an E. K. M. allerunderthönigist gelangen lassen.

Obwol nun Seine F. G. usser allem Zweifel stellen, Ewer Kay. May. werden auß berüerten Dero hierunter gehorsamist abgangenen zwar kurtzen, aber mit beständigen

digen unwiderleglichen fundamentis und Gründen angefüllten Antwort und informationschreiben einestheils hochbesagter Herrn Bischoffen und Prälaten ungütlichs und widerrechtlichs Beginnen und anmassen, anderntheils aber hochgedachts meines gnädigen Fürstens und Herrns und Seiner Fürstl. Gn. Hauses hohe Befugsame in Kay. Gnaden handgreifflich verspüren und abnehmen mögen; Dannenher auch dieselb die zuuersichtige und billichmesige hofnung gefasst, Sie wurden hierunter nit ferners angefochten, beläftiget oder beschwerdt werden: Nachdem aber Seine F. G. vernemmen und erfahren müssen, das dessen vnbetrachtet mehr-hochermeldts Herrn Bischoffen zu Augspurg F. G. neben einem Hoch-Ehrwürdigen Thumb-Capitul zu Costniß ihrem übelgegründeten suchen und anmasen beharrlich anhangen, auch E. Kay. May. uf derselbigen inständiges nachfolgen meines gnädigen Fürstens und Herrn gnedigist erinnert, deroselben fernere information vber solliche vbelangemasste prætensiones ufzusetzen und E. K. M. gehorsamist zuzuschaffen. Als hätten zwar dieselb disem genädigsten Befelch gern zeitlicher und ehender nachgesetzet und gehorsamiste Folg gelaistet, da Sie nit wider Dero begirlichen Willen uff denen E. K. M. allerunderthönigist berichten erheblichen, noch guten theils im Weeg ligenden und nit vfgehörten verhindernussen hiervon wären abgehalten und verhindert worden.

Damit aber E. Kay. May. von den Herrn Gegentheyln diß orts dises unwilligen Verzugs halben nit weiters beläftiget, sonder denselben sich deßwegen zu erklagen alle Anlass und Vrsach benommen werde, auch E. Kay. May. in der that allergnädigst vermercken mögen, das mehrhochermelt meines gnedigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gn. dises Werck vorsätzlich vfzuhalten niemalen gemuthet gewesen, auch noch nicht seyen: alß haben dieselb durch abordnung meiner wenigen Person nachfolgende in der Geschicht und den Rechten, insonderheit aber dem heilsamen hochverpönten Religionfriden und dessen so vielfältig darauf erfolgten confirmationen und Reichshandlungen, auch zwischen beederseits Religions-Verwandten in richtigem und in disem theil allerdings unstrittigem ohnunderbrochenen herkommen zum höchsten gegründte vnwidertreibliche information biß vf ferner erfolgende mehr vßführliche schrifftliche deduction uff den fall E. Kay. May. solches für nöthig achten sollten, allerunterthänigst erstatten wöllen.

1.) Namlichen und Erstens das obangezogene Clöster und Gottshäuser sichtbarlich in Seiner F. Gn. Herzogthumb, dessen Umfang, Begriff und Landsfürstlicher Obrigkeit und Gebiet vnstrittig gelegen:

2.) Und Zweytens vor zweyhundert und mehr Jahren desselben Landsässen und unmittelbare Land-Stänð gewesen.

3.) Auch 3tens sollicher Gestalt in anno 1495. der Erection des Herzogthumbs einverleibt und incorporiert.

4.) Mit weniger 4tens zuvor und hernach insonderheit in annis 1482. 1499. 1514.

1514. 1522. 1523. 1525. 1528. 1529. 1551. 1554. 1565. 1566. und andern biß vff jetzige Zeit in grosser Anzahl gehaltenen Landtägen erfordert und beschrieben, auch solliche von ihnen vnwaigerlich besucht und die jedesmahls vorgefallene Lands- und andere Geschäfften reiflichen berathschlagt und abgehandelt.

5.) Inmassen auch 5tens, daß sie bey jeden und allen, auch theils mit E. K. M. höchstlöblichen Vorfahren am Reich, insonderheit Kaysers Ferdinandi, Maximiliani, Rudolphi Secundi allerhöchstseligen Angedenckhens und E. K. M. selbsten allergnedigstem Vorwissen, einwilligen und Kaiserlicher Confirmation vorgangenen Handlungen solchergestalt qualificiert, tractiert und angezogen.

6.) Auch 6tens in Ansehung deren das Herzogthumb Würtemberg in der Reichs-Matricul bereits vor mehr dann hundert Jahren zu eines Churfürsten Anschlag erhöhet:

7.) Nicht weniger das 7tens von ihnen die Graven und Herzogen zu Würtemberg jedesmals ihre Land- Schutz- Schirm- und Erb- Herrn qualificiert: Auch

8.) die Erb- und Landeshuldigung uf zugestandene Fäll gehorsamlich gelaistet und das

9.) die Prælaten zu dem Regiment, als incorporierte Land-Stände gezogen und gebraucht und

10.) mit dem Herzogthum in Lieb und Laid gehebt und gelegt, auch weder zu dem Reich, noch dem Craiß niemalen contribuirt: deßgleichen

11.) darauf und derselbigen angehörige Unterthonen, Güter, Renten, Gefäll und Einkünfften, nit weniger

12.) als uf der Prälaten und Ordenspersonen selbsten vor und nach angestellter und vorgenommener Reformation von unfürdencklichen Jahren und länge, dann sich ein, zweyer und mehr Menschen Gedächtnus erstrecken mag, von Seiner F. G. und Dero in Gott ruhenden Herrn Vorfordern, vornemlich aber auch von allerhöchstgedachten Kaysern und König Ferdinando, die Zeit Ihre May. das Herzogthum in Dero Besitz und Gewalt gehabt, nicht allein der ewige vnverenderliche Schutz und Schirm

13.) neben der Casten-Vogtey und was derselben anhängig, sondern und vorderist auch

14.) die hohe Landsfürstliche Obrigkeit sampt allen darzu und darein gehörigen Gerechtsamen und pertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts davon ussgeschaiden, nit weniger, als uf andern des Herzogthumbs Underthanen mit Steur, Schatzung, Volg, Musterung, Mannschafft, ordinari und extraordinari Reichs- und Landsanlagen: auch

15.) allen und jeden allgemein durchgehenden und absönderlichen Gebotten und Verbotten in gütlichen und rechtlichen sachen erster und anderer instanz,

16.) Ne-

16.) Neben dem Malefiz- und Blutbann: auch

17.) andern Weltlichen und Gaistlichen Gerechtsamen sowol mit annemmung und entsetzung, auch gefänglicher einziehung und abstrafung der Prälaten, als Christlicher reformation der Ordens-Personen Leben und Wesen, und dann ferners

18.) mit anstellung nutzlicher Haußhaltung und verwaltung einig und allein privative ohne einige Hindernus hergebracht, geübt und exercirt. Nicht weniger und das

19.) berürte Clöster in vergangenen Abtheilungen des Herzogthums und darzu gehörigen Landen und Herrschafften gleich andern eigenthumblichen Gütern vertheilt und, welches

20.) in wolmerckliche consideration zuziehen, das obstehendem entgegen und zuwider weder von hochgedachtem Herrn Bischofen zu Augspurg, noch beeden Prælaten zu Kaysersheim und Roth, noch derselben Vorfahren, noch jemanden anderm weder jure Ordinarii, Visitationis, diœceseos noch in einige andere Weeg niemalen, bevorab innerhalb zehen, 20. 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren und also weit über Menschengedächtnus so gar nit prætendirt, noch angemaßt, das auch

21.) uf erforderten fall mit Päpstischen rescriptis und andern unverwerflichen brieflichen documentis stattlich beyzubringen, das auch solche Geistliche Jura die Graven und Herzogen zu Würtemberg ohne eintrag meniglichs uf sollichen Clöstern geübet. Neben dem

22.) unstrittig und bekannt, daß bevorab der Cisterzer Orden von dergleichen Gaistlichen jurisdiction beraits vor Zweyhundert Jahren nit geringe Befreyhung und exemption ußgebracht und erlangt. Zumal

23.) und welches diß Orts, bevorab gegen beeden Prälaten Kaisersheim und Roth über obstehende und hochgegründte fundamenta, auch wohl inachtzunehmen, das man weder disem, noch andern usserhalb des Römischen Reichsgesessenen Orden und dero Generaln und Provincialn nach ufgerichtem Religionfriden uf denen in der Evangelischen der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession zugethonen Ständen territoriis und hoher Landsfürstlicher Obrikait gelegenen Clöstern und Gottshäusern niemalen ainige spruch, Forderung und prætension, vil weniger geständig seyn wöllen, das solliche ußländische Orden, in erachtt sie keine Ständ des Reichs und daher bey ufrichtung des Religionfridens nit gewesen, noch darzu beruffen worden, desselben fähig oder sich dessen behelfen und gebrauchen mögen.

Dannenhero und demnach offthochbesagtes meines gnädigen Fürsten und Herrn in Gott ruhende hochgeehrte Herrn Vorfahren bereits in annis 1535. und 1536. uß Christlichem eifer berürte Clöster zu christlicher reformation gezogen, auch darinn und im gantzen Herzogthumb die Augspurgische Confession eingeführt und dieselb von sollicher Zeit an biß uf dato, insonderheit aber auch in Anno 1548. und darauf

 gefolg-

gefolgten Jahren unabgeschafft offentlich erhalten und sowol krafft obstehender hoher befugsame, als nach außweisung des Cadauischen Vertrags und der Reichs Abschiden de annis 1526. 1532. 1541. 1542. und 1544. insonderheit und vornämlich aber des Passawischen Vertrags und daraus gefolgten hochbethewerten Religionfriden sambt desselben vilfältigen sowol gleich bey dessen ufrichtung und Verfassung, als hernacher, bevorab bey den Reichsversamblungen, auch Wal- und Deputationtägen in annis 1557. 1558. 1562. 1566. 1569. 1576. 1582. und 1594. beschehenen hailsamen Erklärungen und confirmationen mit solchen fuogen continuirt worden, uf den fall schon solliche Religionsveränderung biß dato nit vorgangen, das jedoch Seine F. G. solche noch heutigstag nach dero gutem belieben in betrachtung obangedeuter beständiger und höchlich gegründter bewegnussen vorzunemmen und anzustellen usser allem zweifel zum höchsten berechtigt. Und das umb so vil desto mehr, das nach besag des klaren Teutschen und dürren inhalts angeregten so thewer erworbenen Religionfridens und anderer heilsamen Reichsverfassungen, die Geistliche Jurisdiction und was derselben anhängig sein mag, in der Augspurgischen Confession zugethonen Ständen gebiet, Landen und Herrschafften allerdings ruhen, eingestellt und suspendiert sein und bleiben und ihnen die Bestellung und Reformation ihrer Kirchen, Schulen, Landsässen, underthonen und ohnmittelbaren Landständen sogar einig und allein frey und heimgestellt, das auch in weiland Kaysers Ferdinandi uß aigner bewegnus allein zu erspriesslicher Abwendung besorgter Mißhelligkeiten und ungleichen Verstands uber den Religionfriden, bey dessen abhandlung und vor der publication desselben unterm Dato den 31. Augusti anno 1555. beschehener denckwürdiger unvergessenlicher Declaration mit teutschen klaren Worten ußtruckenlich versehen worden, das die Land-Ständ und Landsässen ohne Underschid, sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich, sich derjenigen ReichsStände Religion, darunter sie gesessen, gebrauchen sollen, auch sowol die Evangelische, als Catholische Stand sich neben dem Religionfriden vornemlich auch uff solliche Declaration bey vorgenommenen Religions-Veränderungen jedesmals bewarffen: inmassen nit allein mit dem kundlichen von allen Geist- und Weltlichen Churfürsten und Ständen verübtem Herbringen, sonder auch mit vilen beständigen Reichshandlungen, insonderheit aber in specie zubelegen, das sich deren des Herrn Bischofen zu Augspurg Herrn Vorfahren in underschidlichen fällen, bevorab gegen Pfalz-Newburg wegen etlicher in dem Landgericht Höchstett gelegner Flecken und dann gegen den Herrn von Pappenheim in ansehung des Stiffts Grüenenbach, ingleichem das Closter Kaisersheim ebenmässig gegen Pfalz-Newburg gebraucht und sich darauf zu bescheinung und behauptung ihrer vorgegebenen befugsamen starck bezogen: als haben E. Kay. May. uß sollichem allem der Herrn prætendenten offenbarlich übelgegründtes anmassen in Kaiserlichen Gnaden spürlich abzunemmen. Welches noch uber das vornemlich auch daher handgreiflich

zu-

zuverspüren und in der that zu vermerken, obwoln nach ufgerichtem und publiciertem Religionsfriden, das sollichem entgegen und zuwider sowol mit der reformation und Religions-Veränderung, als Einziehung der Geistlichen Stiffter, Clöster und Gefäll, auch in andere mehr Weeg gehandlet, von beederseits Religions-Verwandten sowohl bey viler von annis 1556. biß uf annum 1613. gehaltenen offentlichen Reichs-Versammlungen, als E. Kay. May. und des Reichs höchstem Gericht zu Speyr auch anderer Orten hinc inde häuffige Clagen in genere und specie einkommen, auch anseiten der Catholischen gleich in anno 1556. bey deren damalen vorgewesener Reichs-Versamblung bey den Evangelischen Ständen von dem Herrn Bischofen und Cardinal zu Augspurg die erste Religionsbeschwernussen und Clagen der Ursachen erwecket und verursachet worden, daß dessen F. G. nicht allein Pfalzgraf Ott Heinrichen Churfürstl. Gnaden in obangedeuten in dem Landgericht Höchstett gelegenen Flecken die Religions-Veränderung under dem fürwand, das solliche ihme Herrn Bischofen mit aller Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit zugehörig, auch Raiß, Folg, Steuer und Schatzung neben der Erbhuldigung laisten, sondern auch die danzumalen von den Graven zu Helfenstein bey dem Stifft Wisenstaig vorgehabte reformation nit gestatten wöllen, sonder hierüber procefs an dem Cammergericht außgewürcket und sonsten dergleichen Religions-Sachen in groser Anzalvon Zeiten zu zeiten sowol an das Cammergericht, alß uf die Reichs-Wal- und Deputation Täg, insonderheit in anno 1557. 1558. 1562. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. 1598. 1608. und 1613. gebracht und darüber nicht allein weitläuffige Schrifften beederseits gewechselt, sonder auch durch Kaiserliche Commissarios gütlich tractiert; inmassen auch und das sollichen vorgangenen allgemeinen ReichsVersamblungen, Wal- und Deputation-Tägen neben andern Ständen insonderheit auch die Herrn Bischofen zu Augsburg und die Herzogen zu Wirtemberg fast jedesmals, wa nicht in der Person, jedoch durch ihre abgeordnete beygewohnt und die in Religions Sachen gefertigte Schrifften mit unterschrieben, das jedoch bey solchem fürgehen und Handlungen insonderheit die Catholische Ständ ihre Special-gravamina eingebracht, auch wa und was enden und orten, Zumal von wem und was Ständen, nicht weniger auf was weiß und Weeg Sie wider denReligionsfriden beschwehrt, mit weitläuffiger Stück erzälung ganz beweglich außgeführt, weder von den Herrn Bischofen zu Augsburg, ungeachtet dieselbe sich sonsten vor andern Catholischen Ständen in ReligionsSachen sich jedesmals ganz eyferig erzaigt, noch den Clöstern Kaisersheim und Roth, noch jemanden andern Geist- oder Weltlichs Stands gegen und uf Würtemberg in ansehung obangezogener noch anderer im Herzogthumb gelegener darein und darzu mit obdeducirten gerechtsamen gehörigen Clöstern und Gottshäuser das geringste weder in schrifften, noch in andere Weeg weder bey allgemeinen ReichsVersamblungen, noch ad partem weder gütlich, noch rechtlich niemalen prætendiert und angesprochen oder deßwegen

ainig Wort gehört, vilweniger verloren worden: also uff den gesetzten, aber obiger warhaffter beschaffenheit zu abbruch und schmälerung nicht eingewilligten Fall schon sowol die Herrn Bischofen zu Augsburg, als beede Prälaten zu Kaisersheim und Roth uf mehrberürten Clöstern under einigem gesuchten fürwand und schein hiebevor etwas hätten prætendieren mögen, das sie jedoch alle solche prætensiones, spruch und forderung, bevorab diejenige, so uf die entsetzung und das Spolium gerichtet, durch jetzangedeutes langes Stillschweigen und beharrlich continuiertes nachsehen nach besag der offenbahren niemalen in Zweiffel gezogener kundbaren Rechten allerdings verjährt, verschlafen und sich deren selbst unwiderbringlich verlustigt und entsetzt.

Wann dann, Allergnädigster Kaiser und Herr, die sachen mit angedeuten Clöstern obenausgeführter massen in Warheitsgrund beschaffen und darbey mehrhochgedacht meins gnädigen Fürsten und Herrns Fürstl. Gn. die geringiste Gerechtsame nicht abgehet, noch ermanglet, sondern dieselb und dero Fürstlichen Hauses darauf und darbey sowol in den unstrittigen allgemeinen beschribenen Rechten, als in den richtigen kundbaren und offenbaren Reichs-Satzungen neben durchgehender vor Augen stehender und noch täglichs practicierter, vornemlich auf die hohe Landsfürstliche Obrigkeit gegründter observanz beständig, kräfftig, unwidertreiblich und dermassen überflüssig berechtiget, das in reiffer Vorbetrachtung obiger deduction sambt allen miteinlauffenden umbständen usser allen zweiffel zu stellen, es seye kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs vf denen in seinem territorio und Gebiet gelegenen Stiftern, Clöstern und geistlichen Gütern sollicher gestalt begründet und berechtiget und dannenhero vmb so vil mehr clärlich und handgreiflich abzunemmen, das diß orts der Herren prætendenten Beginnen, anmasen, suchen und begeren nicht allein den Rechten und selbsverstandener Billigkeit schnurstrack entgegen und zuwider, sonder auch vornemlich dermassen beschwerlich, nachdencklich und gefahrlich beschaffen, da gegen billichmesiger zuversicht demselben stat, raum oder folg gegeben, das dardurch die haupt und endursachen, worauf der heilsame hochbetheurte Religion-Friden nach so vilem ußgestandenem ungemach uff ernste sorgfältige bemühung endlich erhandlet und gegründet worden, namlichen das Römische Reich in frid und Ruhe und desselben Glider und Stände in gutes vertrauen gegen einander zu setzen, uß dem Grund widerumb ufgehebt und noch mehrer Trennung und zerrüttung angerichtet, insonderheit das zwischen den Ständen eingerissene höchstschädliche unvertrawen nicht allein noch weiters umb sich fressen, sonder auch endlich zu eusseristem verderben und gänzlichem Untergang des Römischen Reichs für- und außbrechen möchte: Als ist an E. Kaiserliche May. offthochernants meines gnedigen Fürsten und Herrn allerunderthänigistes bitten und begeren, die geruhen, als ein gütiger milter, und rechtliebender Kaiser, in gnedigister Erwegung Seiner Fürstl. Gnaden so höchstgegründter Befugsamen und dises Wercks hoher, weitreichender und sehr nachgedenklicher consequenz und

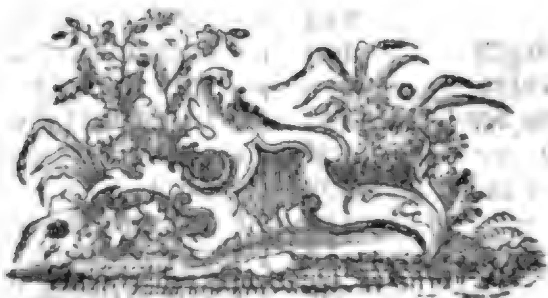
und Wichtigkeit dero Kaiserliches höchstes Ambt bey disem fürgehen, allergenädigst zu interponiren und mehr hoch- und wolgedachts Herrn Bischof und Prälaten von ihrem so offenbarlich ubelgegründtem beginnen und anmasen aus Kaiserlicher Vollmacht ab- und zur Ruhe zu weisen auch keines Weegs zugestatten, das Sein Fürstliche Gnaden und dero Fürstlich Hauß hierunder ferners angefochten oder belästiget und sowohl bey deroselben, als andern Evangelischen Ständen in gantz unverhoffter Verbleibung dessen bevorab bey jetzigem so hochlaidigem zustand des heiligen Römischen Reichs, unserm geliebten Vatterland, allerhand hochsorgsames nachgedencken erweckt, sonder vilmehr uß angeborner Kaiserlicher Güte und obligender hoher Sorgfalt uf solche heilsame mittel und Weeg allergnädigist zu trachten, wie das unter den Ständen fürgebrochene eusserst verderbliche Mißtrawen möge geringert und abgestellt, dem höchstnothleidenden Reichswesen zu allgemein-nützlicher aller orten höchstgewünschter Verbesserung ainest widerumb geholfen, auch allem ferners besorgenden bethawerlichen Unhail ußträglich gesteurt und abgewehrt werden. Uf den unverhofften Fall aber E. Kay. May. Bedenckens tragen sollten, ex officio in das Werck zu greiffen, sondern hierunder den Gegentheil allein berichtsweiß noch weiters zu vernemmen für ein Notturfft erachten wollten: Alß ist an E. Kay. May. hochgedachts meins gnedigen Fürsten und Herrns underthönigist bitten, die geruhen Sich in Kay. Gnaden noch umb etwas und so lang zugedulden, auch die communication dises allerunderthänigisten Anbringens solang einzustellen, biß Seine Fürstl. Gn. deroselben höchstgegründte fernere ußführliche schrifftliche information und Gegenbericht eingebracht: gestalt man dann in vollem Werck begriffen solche in omnem eventum zufertigen, in beraitschafft zu halten und fürderlich einzuschicken.

Gleichwie nun zu E. Kayserl. May. dickhochgedachts meines gnedigen Fürsten und Herrns Fürstl. Gn. in dero so offenbarlich gerechtem und in selbs redender Billigkeit zum höchsten gegründten allerunderthönigistem suchen und begeren sich allergenädigister Willfahrung gehorsamist getrösten und unzweifenlich versehen: also werden umb E. Kay. May. solche allergnedigste milte Kayserliche und rechtmässige bezaigung Seine Fürstl. Gn. neben dero Hauses angewandten uf jede anstehende begebenheit nach eusseristem Vermögen in gehorsamister devotion zu beschulden Ihro zum höchsten angelegen sein lassen: und thu E. Kay. May. dise gerechte sachen zu allergenädigister willfäriger resolution, meines gnedigen Fürsten und Herrns aber und Dero Fürstlich Hauß zu beharrlichen Kayserlichen Hulden und Genaden in tieffister demuth allerunderthönigist befehlen. Prag den 15. Aprilis, anno 1628.

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Zweytes Register.



Tab. 1.

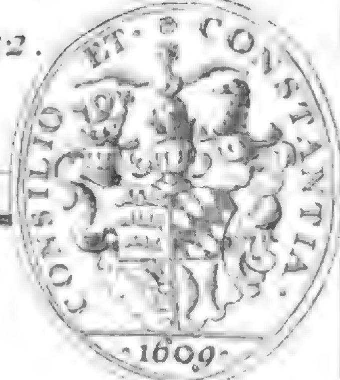
N. 1.





N. 12.





N. 2.





N. 13.





N. 3.





N. 11.





N. 14.



N. 4.



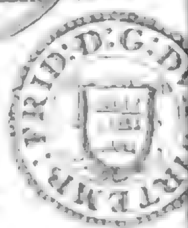


N. 10.

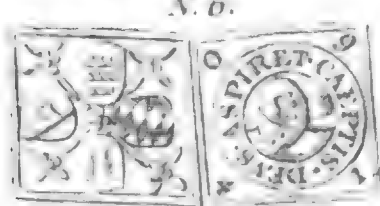




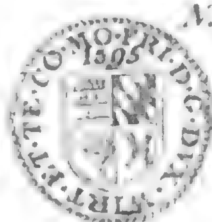
N. 7.

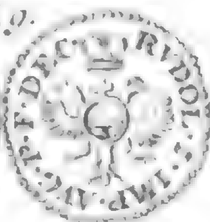


N. 6.

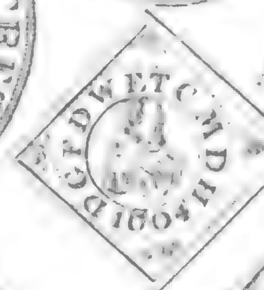


N. 9.

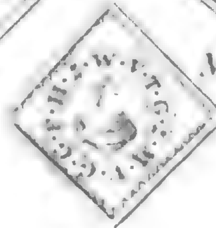


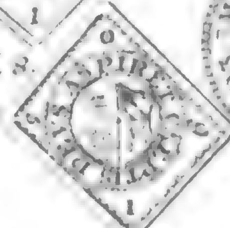


N. 5.



N. 8.







N. 15.





N. 16.



N. 21.





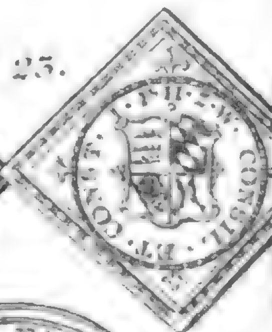
N. 17.





N. 23.





N. 18.





N. 22





N. 24.





N. 19.





N. 20.





N. 25.





Tab. III.

Fig. 29.

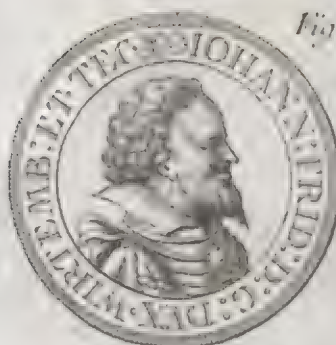




Fig. 30.

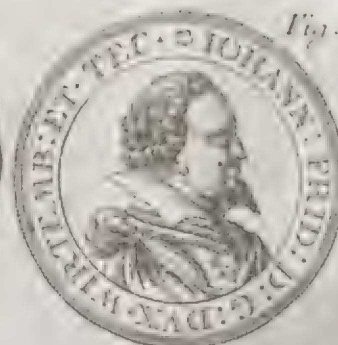
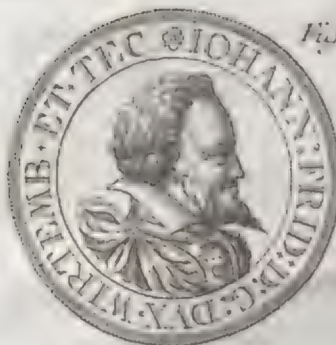




Fig. 32.



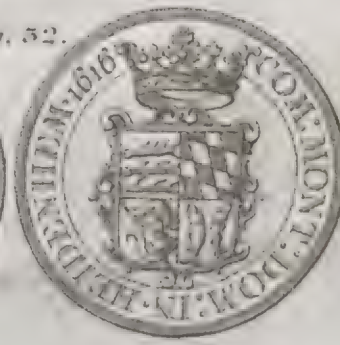
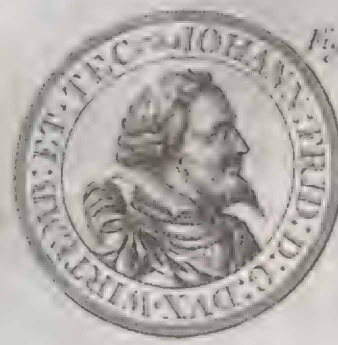


Fig. 31.



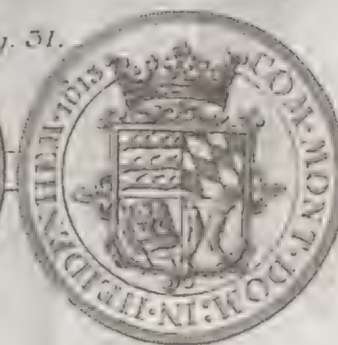
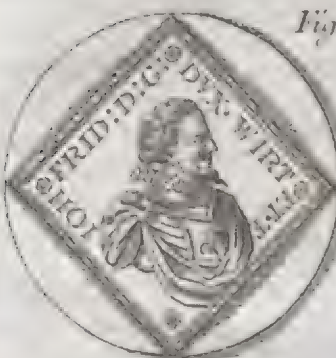


Fig. 33.



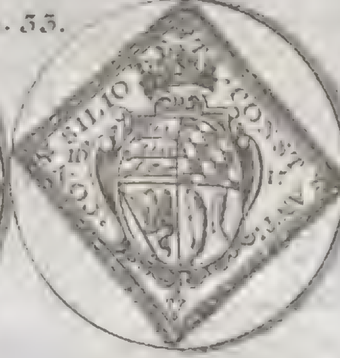
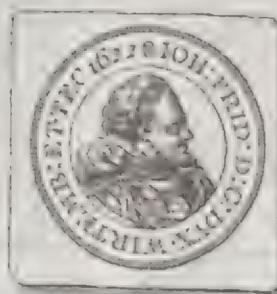


Fig. 34.



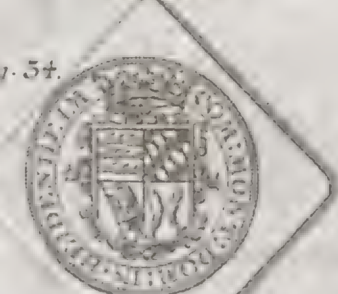


Fig. 35.

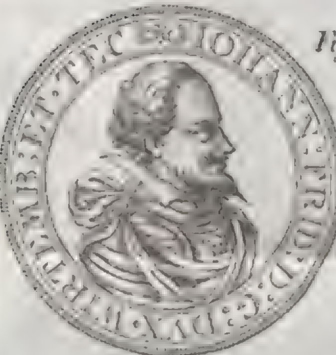




Fig. 36.

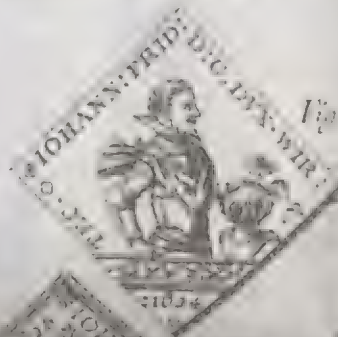




Fig. 37.



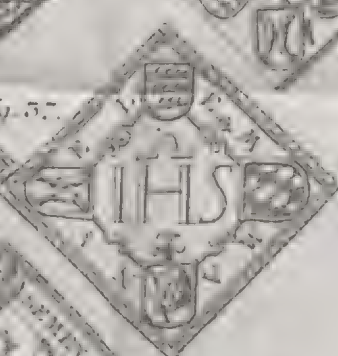


Fig. 38.



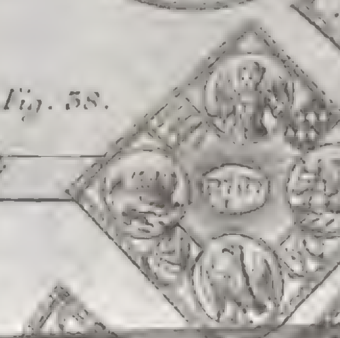
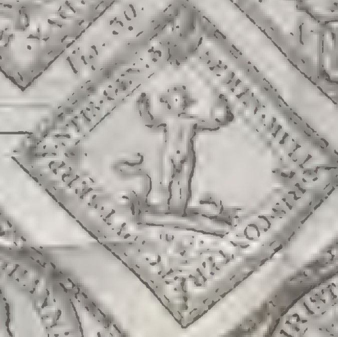


Fig. 39.



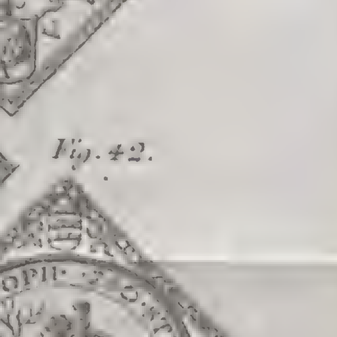


Fig. 40.



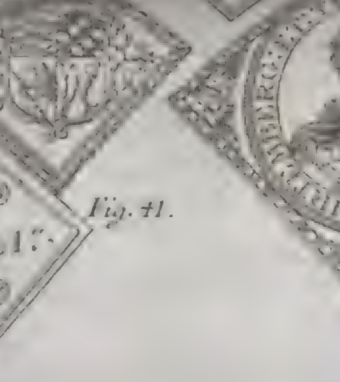


Fig. 41.

Fig. 42.

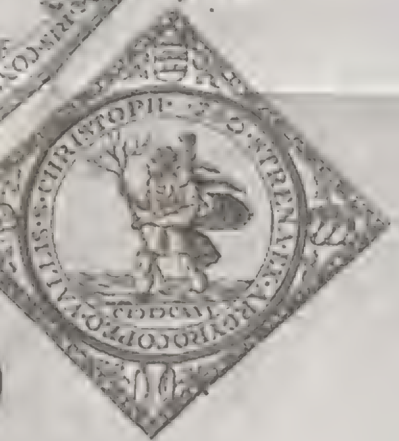


Fig. 43.







